

Albrecht / Kilchling
Jugendstrafrecht in Europa

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 100

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Günther Kaiser

Jugendstrafrecht in Europa

Herausgegeben von

Hans-Jörg Albrecht und Michael Kilchling



Freiburg i. Br. 2002

Hans-Jörg Albrecht, Dr., ist Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. und Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Freiburg.

Michael Kilchling, Dr., ist Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Albrecht, Hans-Jörg:

Jugendstrafrecht in Europa / Hans-Jörg Albrecht; Michael Kilchling. – Freiburg/Breisgau: Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 2002

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht ; Bd. 100)
ISBN 3-86113-045-9

© 2002 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH
77955 Ettenheim
Telefax 0 78 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Der 64. Deutsche Juristentag 2002 in Berlin befaßt sich nach fast einhundert Jahren in seiner strafrechtlichen Abteilung wieder mit dem deutschen Jugendstrafrecht. Der vorliegende Band behandelt schwerpunktmäßig das ausländische Recht. Er ist somit als Ergänzung konzipiert, in dem Wissen, daß die Erörterung der rechtsvergleichenden Aspekte in dem Hauptgutachten¹ naturgemäß nur cursorischer Natur sei können.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Bandes liegt auf den einzelnen Landesberichten, die von Experten aus den jeweiligen Ländern erarbeitet wurden. In einem rechtsvergleichenden Teil werden einige grundlegende Merkmale des Jugend(straf)rechts vergleichend gewürdigt und die aktuellen Reformtendenzen im Ausland beleuchtet. Dabei wird der gegenwärtige internationale Stand der Gesetzgebung ebenso dargestellt wie aktuelle Reformtendenzen, soweit sich solche in den jeweiligen Ländern bereits abzeichnen. In die Untersuchung einbezogen wurden schwerpunktmäßig die EU-Staaten, aber auch einige ausgewählte Länder aus dem Kreis der EU-Beitrittskandidaten, die Schweiz sowie die Türkei als assoziiertes Land.

Mit dem Band wird auch eine gute Tradition des Max-Planck-Instituts fortgesetzt, zu wichtigen strafrechtlichen Themen der Juristentage ergänzende Materialien zu publizieren und so verstärkt auch die internationale Perspektive in die Diskussion einzubringen. Dies war in der Vergangenheit insbesondere bei den Themen Absprachen im Strafverfahren², Korruption³ und Rechtsmittel⁴ der Fall.

¹ Siehe *Albrecht, H.-J.*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag 2002 in Berlin, München 2002; in Kurzfassung auch abgedruckt in *NJW-Beilage* 23/2002, S. 26ff.

² Vgl. *Weigend, T.*, Absprachen im ausländischen Strafverfahren, Freiburg i.Br. 1990.

Die Herausgeber möchten zunächst dem Präsidenten des Juristentags, Prof. Dr. Reinhard Böttcher, sowie dem Vorsitzenden der strafrechtlichen Abteilung, Prof. Dr. Heinz Schöch, danken, die diese Idee auch dieses Mal wieder unterstützt haben. Weiterer Dank gebührt auch den Verfasserinnen und Verfassern der einzelnen Landesberichte sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Max-Planck-Institut, namentlich Antonia Söllner, Christina Uetz und Maria Elena Zegada, die viel Mühe bei der Übersetzung aufgewendet haben, sowie Herrn Michael Knecht, der in bewährter Weise über Layout und Herstellung gewacht hat.

Freiburg i.Br., Juli 2002

Die Herausgeber

³ Vgl. Eser, A., Überhofen, M., Huber, B. (Hrsg.), Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, Freiburg i.Br. 1997.

⁴ Vgl. Becker, M., Kinzig, J. (Hrsg.), Rechtsmittel im Strafrecht, 2 Bände, Freiburg i.Br. 2000.

Inhaltsverzeichnis

Belgien	1
<i>Johan Put</i>	
Dänemark	27
<i>Karin Cornils</i>	
Deutschland	51
<i>Dieter Rössner & Britta Bannenberg</i>	
England & Wales	81
<i>Annette Herz</i>	
Finnland	137
<i>Jan Christoph Nemitz</i>	
Frankreich	157
<i>Azilis Maguer & Susanne Müller</i>	
Griechenland	191
<i>Anthozoe Chaidou</i>	
Italien	205
<i>Gaetana Morgante</i>	
Niederlande	225
<i>Anton M. van Kalmthout</i>	
Österreich	269
<i>Marianne Löschnig-Gspandl</i>	
Polen	303
<i>Andrzej Gaberle</i>	

Portugal	317
<i>Anabela Miranda Rodrigues</i>	
Schweden	337
<i>Rita Haverkamp</i>	
Schweiz	361
<i>Ben Backmann & Brigitte Stump</i>	
Slowenien	395
<i>Alenka Šelih & Katja Filipčič</i>	
Spanien	415
<i>José Luis de la Cuesta</i>	
Tschechische Republik	437
<i>Helena Válková</i>	
Türkei	455
<i>Silvia Tellenbach & Öykü Didem Aydin</i>	
Rechtsvergleichende Perspektiven	475
<i>Michael Kilchling</i>	
Autorenverzeichnis	534

Belgien

JOHAN PUT¹

1. Grundzüge des belgischen Jugendschutzsystems

Das belgische Jugendschutzsystem ist sowohl inhaltlich als auch organisatorisch vom belgischen Strafrecht unabhängig, da dieses nur für Erwachsene gilt (siehe 3. 1.). Deshalb sollte man weniger von einem „Jugendstrafgesetz“ als von einem „Jugendschutzgesetz“ sprechen, und das selbst dann, wenn der Minderjährige eine schwerwiegende Straftat begangen hat. Der Gesetzgeber betrachtet die Jugendkriminalität auch als Symptom eines zugrunde liegenden Sozialhilfeproblems, was ein schützendes Eingreifen notwendig macht und nicht zur Bestrafung oder Sanktionierung führen sollte (siehe 2. 2.).

Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass es einen weiteren Unterschied zwischen dem Jugendschutzsystem (als Thema dieses Textes) und anderen Formen der Hilfe für Minderjährige und deren Familien gibt. Einerseits beinhaltet „*noncommittal assistance*“ Dienste der Sozialhilfe, welche von verschiedenen Helfern angeboten werden, wie beispielsweise Einrichtungen, die in Verbindung zu Schulen stehen, öffentliche Organisationen für behinderte Kinder und deren Eltern. Andererseits bietet „*voluntary assistance*“ den Service derer an, die schon im Bereich des Jugendschutzsystems tätig sind.

¹ Unter Mitwirkung von Pieter Geens, Wouter Gekiere und Isabelle Van der Straete, Forscher an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der K. U. Leuven. Aus dem Englischen übersetzt von Antonia Söllner, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Seit der Staatsreform in Belgien Anfang der 80er Jahre teilt sich der Bundesstaat die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Jugendschutzes mit den drei Bevölkerungsgruppen: der flämischen, französisch sprechenden und deutsch sprechenden (Art. 129 der Verfassung; Art. 5 § 1, II, 6° Institutionenreformgesetz).

Es wurde zwischen Minderjährigen, welche eine „Tat, die als Straftat definiert wird“, begangen haben, und solchen, die in einer problematischen Situation leben, getrennt, obwohl beide Kategorien in den Bereich des Jugendschutzsystems fallen. Diese Unterscheidung spielt für die Aufteilung der Befugnisse eine wichtige Rolle. Die einzelnen Bevölkerungsgruppen erhielten eine generelle Befugnis zur Regelung der Hilfe für Minderjährige in problematischen Situationen und zur Ausführung dieser Maßnahmen (einschließlich der Maßnahmen, die Minderjährigen auferlegt wurden, die eine Straftat begangen haben). Der Bundesstaat ist sowohl für die Organisation, die territoriale Kompetenz und für den Ablauf der Verfahren in Jugendstrafsachen zuständig als auch für die Definitionen von strafbarem Verhalten und für die Arten der (sanktionierenden) Maßnahmen, welche straffälligen Minderjährigen auferlegt werden können.

Daraus folgt, dass die grundlegenden Gesetze über Jugendschutz auf verschiedenen Ebenen gefunden werden können. Einerseits gibt es auf diesem Gebiet das Bundesgesetz „*Jeugbeschermingswet*“/“*Loi relative a la protection de la jeunesse*“ [„Jugendschutzgesetz“] (im Folgenden als „JuSchG“ zitiert) vom 8. April 1965. Andererseits gibt es die grundlegenden Dekrete der drei Bevölkerungsgruppen:

- das „*Decreet inzake Bijzondere Jeugdbijstand*“ [Dekret über die besondere Jugendhilfe] der flämischen Bevölkerung vom 4. April 1990 als eine Kombination der Dekrete vom 27. Juni 1985 und 28. Mai 1990,
- das „*Decret relatif a l'aide a la jeunesse*“ [Dekret über die Jugendhilfe] der französisch sprechenden Bevölkerung vom 4. März 1991 sowie
- das „*Dekret über die Jugendhilfe*“ der deutsch sprechenden Bevölkerung vom 20. März 1995.

2. Ziele und allgemeine Grundsätze

2.1. Subsidiarität

Freiwillige Hilfe wird der unfreiwilligen Hilfe immer vorgezogen, wobei diese beiden zu trennen sind. Verallgemeinernd kann gesagt werden, dass

freiwillige Hilfe die Minderjährigen unterstützt, die in problematischen Verhältnissen leben (es sei denn, Zwang ist absolut unerlässlich zur Herbeiführung einer Lösung).

Minderjährige, die eine Straftat begangen haben, unterfallen der unfreiwilligen Hilfe. In einigen Fällen kann der Staatsanwalt jedoch, wenn er es für geeigneter hält, den straffälligen Minderjährigen der „freiwilligen Hilfe“ übergeben anstatt ihn vor das Jugendgericht zu schicken. In der Tat kann es in manchen Fällen hilfreicher sein, auf die problematische Situation des Minderjährigen abzustellen, als auf die Straftat. Dies ist hauptsächlich dann der Fall, wenn die Straftat wahrscheinlich Folge einer gescheiterten Erziehung oder anderer sozialer Faktoren ist.

2.2 Das „Schutz-Modell“

Das belgische Jugendrecht räumt dem Schutz der Minderjährigen Vorrang vor deren Bestrafung ein („Schutz-Modell“).

Präventive Maßnahmen werden gegenüber repressiven mit dem damit verbundenen Vergangenheitsbezug bevorzugt. Auch in der „unfreiwilligen Hilfe“, in der der Richter Maßnahmen durchsetzen kann, denen die beteiligten Parteien nicht länger zustimmen haben, wird er – wenigstens theoretisch – immer in einer Weise handeln, die dem Minderjährigen hilft anstatt ihn zu bestrafen.

Jugendgerichte können auch den Eltern Maßnahmen auferlegen. Diese Maßnahmen beinhalten die Aufsicht über familiäres Wohlergehen oder sogar die Aberkennung des elterlichen Sorgerechts (Art. 29-35 JuSchG). Dies zeigt einmal mehr, dass das Jugendschutzsystem nicht die Bestrafung der Minderjährigen zum Ziel hat, sondern dass es vielmehr versucht, Hilfe bereitzustellen, die der Situation des Minderjährigen und seiner Familie entspricht.

2.3 Interessen der Minderjährigen

Ein anderes grundlegendes Prinzip des Jugendschutzsystems, welches mit dem Schutz-Modell in Zusammenhang steht, ist die Beachtung der Interessen der Minderjährigen. Deshalb müssen Sozialarbeiter und Jugendgerichte den geeignetsten Weg suchen, um dem Minderjährigen zu helfen und ihn durch bestimmte, den Umständen angepasste Maßnahmen bei der Orientierung zu unterstützen.

Dies ist der Grund für das Monopol der Staatsanwaltschaft, Minderjährige vor das Jugendgericht zu bringen. Das Opfer kann den Fall nicht vor

Gericht bringen: Seine eigenen Interessen (Bemühung um Entschädigung) könnten im Gegensatz zu den Interessen des Minderjährigen stehen. Das Jugendschutzsystem kann aufgrund der untergeordneten Position des Opfers nicht in erster Linie als „restorativ“ bezeichnet werden. Es bleibt abzuwarten, ob das Jugendschutzprinzip mit dem Prinzip des Gesellschaftschutzes, der Generalprävention und der *restorative justice* im Einklang steht. Deshalb ist es nicht überraschend, dass die jüngsten Reformvorschläge eben diese Aspekte berücksichtigen (siehe 11.).

Die Beachtung der Interessen des Minderjährigen beinhaltet umfassende Mitwirkung und Beteiligung des Minderjährigen selbst. Eine patriarchalische Einstellung sollte im Hilfeprozess vermieden werden. Dennoch wird den Wünschen und Ansichten des Minderjährigen große Wichtigkeit beigemessen. Es wird nicht nur die Zusammenarbeit mit den Eltern, sondern auch mit dem Minderjährigen angestrebt, sofern dieser alt genug ist.

In Verbindung damit steht, dass der Richter bevorzugt solche Maßnahmen auswählen sollte, die die Familiensituation des Minderjährigen am wenigsten beeinträchtigen. An erster Stelle sollten diejenigen Maßnahmen berücksichtigt werden, die für die Familie Hilfe bereitstellen und so ermöglichen, dass der Minderjährige weiterhin in seiner natürlichen Umgebung verbleiben kann. Die Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung ist nur dann gerechtfertigt, wenn dies erwiesenermaßen nicht umgangen werden kann.

3. Anwendungsbereich

3.1. *Ratione personae*

Das Prinzip der Strafmündigkeit wurde durch das Kinderschutzgesetz vom 15. Mai 1912, in dem Mündigkeit im Alter von 16 Jahren festgesetzt wurde, in das Belgische Recht eingeführt. Das Jugendschutzgesetz vom 8. April 1965 erhöhte das Alter auf 18 Jahre (Art. 36, 4° JuSchG), was auch dem Alter der zivilrechtlichen Volljährigkeit entspricht. Normalerweise ist das allgemeine Strafrecht nur auf Erwachsene, die eine Straftat begangen haben, anwendbar. Tätern unter 18 Jahren können lediglich Jugendschutzmaßnahmen, keine strafrechtlichen Sanktionen auferlegt werden.

Von dieser Regel gibt es jedoch zwei Ausnahmen:

- (1) Die erste Ausnahme ist eine „individuelle“ Ausnahme, welche durch das Wort „uithandengeving“ (auf holländisch) oder „dessaisissement“ (auf französisch) indiziert wird (Art. 38 JuSchG). Dies bedeutet, dass

das Jugendgericht darüber entscheiden kann, ob ein Fall dem normalen Strafgericht zuzuweisen ist, falls eine Jugendschutzmaßnahme nicht geeignet erscheint. Diese Ausnahme ist jedoch nur auf Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren anwendbar, die eine Straftat begangen haben. Die Verweisung muss auf dem persönlichen Charakter des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Entscheidung basieren, und nicht auf der Schwere der begangenen Straftat. Das Jugendgericht muss ein „gewisses Maß an Einsichtsfähigkeit“ beim jugendlichen Delinquenten feststellen. Prinzipiell ist diese Verweisung nur nach einer umfeldbezogenen und medizinisch-psychologischen Untersuchung des Minderjährigen möglich. Nach der Verweisung kann der Jugendliche vor dem normalen Strafgericht unter Anwendung normalen Strafrechts (z.B. einschließlich des Unterbindungsgewahrsams während der gerichtlichen Untersuchung) verfolgt werden.

- (2) Die zweite Ausnahme ist „kollektiver“ Art, welche im Hinblick auf häufig begangene Verkehrsdelikte (Ordnungswidrigkeiten) und gewaltsame Körperverletzung für die 16- bis 18jährigen gemacht wird. Diese Fälle kommen vor das normale Strafgericht (Art. 36bis JuSchG).

Jugendschutzmaßnahmen können nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs angewendet werden. Eine limitierte Erweiterung der gesetzlichen Maßnahmen bis zum 20. Lebensjahr ist dennoch unter gewissen Voraussetzungen möglich. Eine solche Erweiterung muss während der letzten drei Monate vor dem Erreichen der Volljährigkeit beantragt worden sein. Sie kann sowohl vom Minderjährigen als auch vom Staatsanwalt beantragt werden, wobei Anträge des Staatsanwalts nur im Falle eines fortdauernden kriminellen oder gefährlichen Verhaltens seitens des Minderjährigen zulässig sind (Art. 37, § 3 JuSchG).

Schließlich gibt es auch noch eine spezielle Vorschrift, die Minderjährige, welche unter 18 Jahren eine Straftat begangen haben, die Volljährigkeit aber während des gerichtlichen Verfahrens erreichen, betrifft. In diesem Fall sind die Maßnahmen unter folgenden Voraussetzungen anwendbar:

- vorläufige Maßnahmen im Anfangsstadium der Untersuchungen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs (Art. 52^{quater} JuSchG).
- definitive Maßnahmen, wenn die Straftat von einem Jugendlichen im Alter zwischen 17 und 18 Jahren begangen wurde. Die Dauer der Maßnahme darf aber nicht über den 20. Geburtstag des Minderjährigen hi-

nausgehen (Art. 37, § 3 JuSchG). Aufgrund einer Gesetzeslücke ist es nicht möglich, dem Minderjährigen, der die Tat vor seinem 17. Geburtstag begangen hat und der nicht vor seinem 18. Geburtstag verurteilt wird, Jugendschutzmaßnahmen aufzuerlegen (z.B., wenn die Tat erst später entdeckt wird).

Es gibt kein Mindestalter, ab dem das Jugendschutzsystem anwendbar wäre. Der Staatsanwalt muss in jedem Einzelfall entscheiden, ob er eine Strafverfolgung fortsetzen will; dies gilt auch bei sehr jungen Tätern.

Ist ein Minderjähriger beim Militär tätig, fällt er nicht unter den Bereich des Jugendschutzsystems, sondern unter den des Militärstrafrechts (Art. 36, 2. Teil JuSchG).

3.2. *Ratione materiae*

Das Jugendschutzsystem ist auf Minderjährige, die eine Straftat begangen haben, anwendbar. Aufgrund dessen sind die Straftatbestände aus dem allgemeinen Strafrecht auch als Grundlage für ein Einschreiten aufgrund des Jugendschutzsystems heranzuziehen. Dies setzt voraus, dass alle konstitutiven Elemente einer Straftat auch hier vorhanden sind. Jedoch hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die subjektiven Merkmale eine Vermutung aufgestellt, die ein abweichendes Strafrecht für Minderjährige rechtfertigt. Diese Vermutung impliziert, dass die intellektuellen Kapazitäten eines Minderjährigen unterentwickelt sind und dass er sich deshalb nicht darüber bewusst ist, dass seine Tat strafbare Konsequenzen haben könnte. Es reicht aus, dass die Tat freiwillig und bewusst begangen wurde; nicht erforderlich ist, dass sich der Minderjährige des strafbaren Charakters seiner Tat bewusst war.

Die Verjährungsfristen des Erwachsenenstrafrechts (6 Monate, 5 Jahre oder 10 Jahre, abhängig von der Art der Straftat) gelten auch für das Jugendschutzrecht, obwohl es dahingehend keine spezielle Regelung gibt.

4. Einzelheiten des Verfahrens

Trotz der Unabhängigkeit des Jugendschutzsystems folgt das Verfahren vor dem Jugendgericht den rechtlichen Vorschriften, welche auch für das normale Strafverfahren gelten (Art. 62 JuSchG). Die folgenden Punkte schwächen jedoch dieses Prinzip: Erstens sind im JuSchG viele Ausnahmeregelungen vorgesehen; zweitens sollte die Anwendbarkeit der normalen prozessualen Regeln mit den fundamentalen Prinzipien des Jugendschutzsystems kompatibel sein.

Das Jugendschutzsystem wird sowohl durch die Monopolstellung des Staatsanwalts als auch durch das zweistufige Verfahren (Vorverfahren und Urteilsverfahren) charakterisiert.

4.1. *Monopol des Staatsanwaltes*

Darüber, ob ein Fall dem Jugendgericht zugewiesen werden kann, entscheidet allein der Staatsanwalt (Art. 45-47 JuSchG). Dieses Monopol schützt den Minderjährigen (und – untergeordnet – auch seine Eltern), weil es Privatpersonen und die Öffentlichkeit davon abhält, eine gerichtliche Intervention in diesen heiklen Angelegenheiten zu initiieren. Daraus folgt, dass Opfer „ihren Fall“ nicht vor Gericht bringen können und dass das Jugendgericht diesen Fall auch nicht *ex officio* behandeln kann.

Es gibt jedoch eine Ausnahme von dieser Regel, namentlich in Fällen, in denen der Ermittlungsrichter für die Untersuchung zuständig ist (dies bei sehr schwerwiegenden Taten).² Nach der Untersuchung kann der Ermittlungsrichter selbst darüber entscheiden, ob der Fall an das Jugendgericht verwiesen werden soll – gleichgültig, ob der Staatsanwalt Klage erhoben hat oder nicht (Art. 49 JuSchG).

4.2. *Vorverfahren*

4.2.1. *Prinzip und Dauer*

Das Verfahren beginnt mit dem Vorverfahren, das die Grundlage für die nachfolgende Entscheidungsfindung bilden sollte. Die Dauer dieser Vorbereitungsphase ist auf sechs Monate beschränkt. Am Ende der Untersuchung hat der Staatsanwalt zwei Monate Zeit, um zu entscheiden, ob er eine förmliche Ladung beantragen soll.

4.2.2. *Untersuchungen*

Während des Vorverfahrens kann der Jugendrichter die erforderlichen Untersuchungen durchführen lassen, um die Persönlichkeit des Minderjährigen und das Umfeld, in welchem er aufgezogen wurde, kennenzulernen. Er kann somit festlegen, was im Interesse des Minderjährigen ist und welche Maßnahmen für seine Erziehung und Behandlung angemessen sind.

Die Untersuchung wird von der sozialen Fürsorge des Jugendgerichts vorgenommen (diese Sozialeinrichtungen wurden von den Bevölkerungs-

² Dies ist in den normalen Strafverfahren an der Tagesordnung.

gruppen/Regionen gegründet). Falls es vonnöten ist, kann auch eine medizinisch-psychologische Untersuchung angeordnet werden.

4.2.3. Vorläufige Maßnahmen – allgemein

Während der Vorbereitungsphase kann der Jugendrichter die notwendigen „Betreuungsmaßnahmen“ auf einer vorläufigen Basis vornehmen lassen (Art. 52quater JuSchG). Von der Ermahnung abgesehen, sind diese Maßnahmen größtenteils mit den endgültigen Maßnahmen identisch (siehe Punkt 7.).

Wenn der Jugendliche in einem geschlossenen Teil einer öffentlichen Einrichtung untergebracht ist (siehe VII, 2, 4°), sind die folgenden Regeln anwendbar (Art. 52quater JuSchG):

- der Jugendliche muss mindestens 12 Jahre alt sein;
- der Jugendliche kann dort nur untergebracht werden, wenn dies für die Untersuchung notwendig ist oder wenn er sich beständig schlecht benimmt oder gefährlich verhält;
- der Jugendliche kann dort für maximal drei Monate untergebracht werden, und diese Anordnung kann einmalig für dieselbe Zeitspanne erneuert werden. Danach kann die Unterbringung zwar noch monatlich erneuert werden, jedoch nur aufgrund gravierender und außergewöhnlicher Umstände, welche in Bezug zur öffentlichen Sicherheit oder zur Persönlichkeit des Jugendlichen stehen müssen, nicht jedoch, weil die Unterbringung für die Untersuchung notwendig ist;
- es gibt eine „beschleunigende“ Vorschrift zur Einlegung von Rechtsmitteln bei einem höheren Gericht: der Zeitraum, in dem Rechtsmittel einzulegen sind, wird von 15 Tagen auf 48 Stunden gekürzt; ein Urteil sollte innerhalb von 15 Werktagen anstatt von zwei Monaten ergehen;
- im Interesse der Untersuchung kann eine zusätzliche Maßnahme ergriffen werden, die – mit Ausnahme des Anwalts – einen Umgang mit bestimmten Personen für eine Zeitspanne von maximal 30 Tagen verbietet. Diese Maßnahme kann auch erneuert werden.

Das belgische Kassationsgericht hat entschieden, dass vorläufige Maßnahmen keinen Strafcharakter haben dürfen, weil in der Untersuchungsphase die Unschuldsvermutung eingreift und weil es noch keine gerichtliche Feststellung über die Schuld des Minderjährigen (aufgrund von Fakten) gibt.³

³ Kassationsgericht am 4. März 1997, *Revue de Jurisprudence de Liege, Mons et Bruxelles* [Rechtswissenschaftliche Zeitschrift von Liege, Mons und Brüssel] 1997, S. 1379.

Das Gericht hat hiermit untersagt, dem Minderjährigen schon während der Untersuchungsphase eine alternative Maßnahme aufzuerlegen, um die Verantwortlichkeit des Jugendlichen zu betonen und um das soziale Bedürfnis einer Reaktion auf die Straftat zu erfüllen. Ungeachtet dieses Urteils, kann der Jugendrichter dem Jugendlichen auch weiterhin alternative Maßnahmen auferlegen, solange er sein Einverständnis dazu gibt (siehe Punkt 7.3.).

Das Gesetz vom 2. Februar 1994⁴ hat auf der prozessualen Ebene eine Erweiterung der Rechte zur Verteidigung im Rahmen des Jugendschutzgesetzes eingeführt. Diese Reform war eine Reaktion auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sechs Jahre zuvor (Fall Bouamar).⁵ Mit diesem Gesetz wurde auch das traditionelle Schutzmodell teilweise aufgegeben: bis dahin hatten die erzieherische Finalität und die abschließende Hilfe der gerichtlichen Intervention die Einführung einer rechtlichen Position des Minderjährigen nach der h. M. überflüssig erscheinen lassen. Jede gerichtliche Intervention war auch als Hilfe verstanden worden, so dass prozessuale Garantien kein Thema waren.

Aufgrund des neuen Gesetzes wird der Jugendrichter dazu verpflichtet, den Jugendlichen ab einem Alter von 12 Jahren anzuhören, bevor er eine vorläufige Maßnahme anordnen kann. Jedes Mal, wenn der Jugendliche vor dem Jugendrichter erscheint, muss er von einem Anwalt begleitet werden. Hat er selbst keinen Anwalt, muss ihm ein solcher offiziell zugeteilt werden.⁶ Des Weiteren führt das Gesetz die Pflicht ein, Gerichtsbeschlüsse ausführlich zu begründen. Die Begründung muss verdeutlichen, gegen wen der Beschluss gerichtet ist und wie er ausgeführt werden soll. Außerdem soll das Verfahren dadurch der Terminologie und des Ablaufs einer Revision angepasst werden (Art. 52ter, 52quater, 54bis und 58 JuSchG).

⁴ *Belgisch Staatsblad* [Belgisches Mitteilungsblatt über Gesetze, Beschlüsse und Dekrete] 17. September 1994.

⁵ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 29. Februar 1988, Bouamar v/ Belgien, Serie A, Nr. 129.

⁶ Aufgrund dieser Regel wurde in den meisten Kanzleien ein „Anwesenheitsdienst“ eingerichtet, so dass ein Anwalt immer sofort eingreifen kann, sogar wenn der Jugendliche bspw. am Wochenende vom Staatsanwalt an das Jugendgericht verwiesen wird. Zurzeit wird im Parlament ein Vorschlag in Bezug auf Jugendanwälte diskutiert. Dadurch soll eine bessere Organisation der rechtlichen Hilfe für Kinder und Jugendliche, die in Verfahren verwickelt sind, gewährleistet und Minderjährigen ein Recht auf Hilfe durch einen spezialisierten Anwalt gewährt werden (siehe: *J.Put und I. Van der Straete*, „The Belgian legislative proposal concerning juvenile lawyers“, in I. Sagel-Grande (ed.), *In the best interest of the child. Conflict resolution for and by children and juveniles*, Amsterdam, Rozenberg Publishers, 2001, S. 65-80).

4.2.4. Unterbindungsgewahrsam (Präventivhaft)

Der Jugendrichter konnte bis vor kurzem den Jugendlichen in einem Gefängnis unterbringen, wenn es nicht möglich war, eine Privatperson oder öffentliche Einrichtung zu finden, die den Jugendlichen unverzüglich aufnehmen konnte. Solche Maßnahmen während des Untersuchungsverfahrens waren in einem Verfahren für Jugendliche ab 14 Jahren, die in Verdacht standen, eine schwerwiegende Straftat begangen zu haben, nur jeweils einmal erlaubt. In dem Gefängnis (*house of custody*) musste der Jugendliche von den inhaftierten Erwachsenen getrennt untergebracht werden (Art. 53 JuSchG a.F.). Am 1. Januar 2002 hat das Parlament diese Möglichkeit, teilweise aufgrund des oben genannten „*Bouamar-Urteils*“, abgeschafft.

Unmittelbar danach ergaben sich – wie vorzusehen war – weitreichende Probleme bezüglich der unmittelbaren Maßnahmen, die dem jugendlichen Delinquenten, der vor einen Jugendrichter gebracht wurde, auferlegt werden sollten. Die Maßnahmen, die von den jeweiligen Bevölkerungsgruppen ergriffen wurden, um die Anzahl der Plätze in den Jugendhilfeeinrichtungen zu erhöhen, erwiesen sich als erfolglos. Nach einigen Aufsehen erregenden Entlassungen und zahlreichen „Alarmrufen“ der Jugendrichter entwickelte die Bundesregierung eine Alternative, indem sie – mit unglaublicher Geschwindigkeit – eine Bundeseinrichtung für Kurzarrest (vollständig: Kurzarrestanstalt zur Unterbringung von Jugendlichen, die eine Straftat begangen haben) in Everberg (nahe Brüssel) gründete.

Das Gesetz vom 1. März 2002⁷ wurde in nur zwei Tagen von beiden Kammern des Parlaments diskutiert und verabschiedet. Es sieht vor, dass Jungen (keine Mädchen!) in dieser Anstalt für maximal zwei Monate und fünf Tage untergebracht werden dürfen. Dazu müssen einige Voraussetzungen kumulativ vorliegen: (1) der Jugendliche muss zum Zeitpunkt der Tat mindestens 14 Jahre alt sein; (2) es müssen genügend schwerwiegende Hinweise auf die Schuld des Jugendlichen vorliegen; (3) es muss sich um relativ schwere Straftaten handeln, die für erwachsene Täter hohe Strafen vorsehen (Haftstrafe von mindestens fünf Jahren); (4) es müssen außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die öffentliche Sicherheit tangieren; (5) die Unterbringung in einer von den Gemeinden geleiteten (geschlossenen) öffentlichen Einrichtung muss unmöglich sein (bspw. wegen Platzman-

⁷ Das Gesetz vom 1. März 2002 befasst sich mit dem Unterbindungsgewahrsam von Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben, *Belgisch Staatsblad* [Belgisches Mitteilungsblatt über Gesetze, Beschlüsse und Dekrete] 1. März 2002.

gels). (6) Letztlich darf die Maßnahme nicht vorgenommen werden, um eine Strafe oder eine Art von Zwang aufzuerlegen, und der Kontakt zu bestimmten Personen, mit Ausnahme des Anwalts, kann für maximal drei Tage unterbunden werden.

Die Einführung des Unterbindungsgewahrsams (*preventive detention*) wurde teilweise inspiriert durch die Regeln der vorbeugenden Haft (*preventive custody*) des Erwachsenenstrafrechts. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass es zu weiteren Gemeinsamkeiten der beiden Systeme im Bereich der prozessualen Garantien kommen wird. Jedoch wird diese Maßnahme aufgrund der hastigen Einführung im Sinne eines „Notfall“- Gesetzes, des isolierten Charakters dieser neuen Möglichkeit und des Fehlens eines schlüssigen Konzepts zum Umgang mit der Jugendkriminalität wohl kaum ein positives Echo finden.

4.3. Urteilsverfahren

Der Jugendrichter, der die Untersuchungen angeordnet hat, kann eine endgültige Entscheidung erst fällen, nachdem er dem Rat der sozialen Fürsorge Aufmerksamkeit gezollt hat. Dies kann jedoch in dringenden Fällen, oder wenn der Rat der sozialen Fürsorge nicht innerhalb von 75 Tagen vorgebracht wird, unterbleiben (Art. 50, § 1 JuSchG).

Der Jugendrichter beendet die Untersuchung und sendet die Unterlagen an den Staatsanwalt, welcher dann zwei Monate Zeit hat, um eine Zwangsvorladung oder förmliche Ladung der involvierten Partei zu beantragen (Art. 52bis JuSchG). Auf der Grundlage der Untersuchungen und der vorläufigen Maßnahmen entscheidet der Staatsanwalt darüber, ob

- er den Fall evtl. nicht als Strafverfahren erledigen soll oder
- ob er den Fall dem Jugendgericht vorlegen und den Richter bitten soll, Jugendschutzmaßnahmen zu ergreifen bzw. den Fall an das Strafgericht zu verweisen.

Im Urteilsverfahren legt der Staatsanwalt dann den Fall dem Jugendgericht vor. Des Weiteren werden die Eltern sowie der Minderjährige (soweit dieser mindestens 12 Jahre alt ist) (zwangsvor-)geladen. Diese können nach einer „Warnung“ oder einem „Aufruf“ durch den Staatsanwalt auch freiwillig vor dem Gericht erscheinen. Zwischen der Zwangsvorladung bzw. dem Aufruf und dem Moment des Erscheinens vor Gericht müssen mindestens zehn Tage liegen (Art. 45-46bis JuSchG).

Während der Sitzung des Jugendgerichts kann das Opfer einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen (impliziert in Art. 61, 2° JuSchG; Art. 4 Einleitung zur Strafprozessordnung).

Ab Zustellung der Zwangsvorladung können die Gerichtsakten von den Parteien und ihren Anwälten eingesehen werden (dies ist auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich, namentlich in dem Moment, in dem der Staatsanwalt eine vorläufige Maßnahme fordert, sowie während des Zeitraums, in dem ein Rechtsmittel gegen die vorläufige Maßnahme eingelegt werden kann). Der Inhalt der Dokumente, der sich auf die Persönlichkeit des Jugendlichen und auf sein Lebensumfeld bezieht (die so genannten „Persönlichkeitsakten“), kann weder ihm noch den zivilrechtlich Beteiligten mitgeteilt werden; jedoch kann sie der Anwalt des Jugendlichen einsehen (Art. 55 JuSchG). Diese Regel wurde eingeführt, weil bestimmte Ausführungen in diesen Dokumenten sehr „heikel“ sein können. Sie wird jedoch zurzeit angefochten, weil sie die Rechte der Verteidigung verletzen könnte und weil sie die Selbstbestimmung überhaupt einschränkt.

Es gab viel Kritik hinsichtlich der Tatsache, dass ein und derselbe Jugendrichter sowohl über die vorläufigen Maßnahmen im Vorverfahren als auch über die endgültigen Maßnahmen entscheidet. Dem Kassationsgericht zufolge kann jedoch die Tatsache, dass der Jugendrichter zuvor vorläufige Maßnahmen angeordnet hat, um die Sicherheit des Minderjährigen zu gewährleisten, keine ernsthaften Zweifel an der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Richters begründen.⁸ Unter Berücksichtigung des Schutzmodells erscheint es wichtig, dass der Jugendrichter nach und nach einen besseren Einblick in die Situation des Jugendlichen gewinnt, um die geeignetsten Maßnahmen anzuordnen.

4.4. Revision

Revision kann bei der Jugendkammer des Revisionsgerichts (*court of appeal*) gegen die richterliche Anordnung des Jugendrichters während des Vorverfahrens sowie gegen das Urteil des Jugendgerichts im Hauptverfahren eingelegt werden. Sie kann vom Staatsanwalt und von jeder Partei der ersten Instanz innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag des Urteils eingereicht werden (Art. 58 JuSchG und Art. 204 Strafprozessordnung).

⁸ Kassationsgericht 17. September 1986, *Arrestan van het Hof van Cassatie* [Urteile des Kassationsgerichts] 1986-87, 74.

5. Einzelheiten der öffentlichen Sitzung des Gerichts

Grundsätzlich sind hier die gleichen Vorschriften wie auch beim normalen strafrechtlichen Verfahren anzuwenden (Art. 62 JuSchG), jedoch unter Hinzuziehung einiger spezieller Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

Der Minderjährige und seine Eltern müssen persönlich vor dem Richter erscheinen (Art. 54 JuSchG). Sie können von einem Anwalt unterstützt (dies ist für den Minderjährigen sogar obligatorisch), jedoch nicht durch ihn vertreten werden. Seitdem eine ähnlich lautende Vorschrift des Erwachsenenstrafrechts für unvereinbar mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁹ erklärt wurde, gab es auch zahlreiche Diskussionen über die Vertretungsregelung im Jugendschutzsystem.

Die Verhandlungen finden normalerweise in öffentlicher Sitzung statt. Die Öffentlichkeit kann von der Verhandlung jedoch ausgeschlossen werden, wenn das Gericht der Meinung ist, dass eine öffentliche Sitzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründet. Minderjährige, außer dem involvierten Minderjährigen, sind nicht zur Sitzung zugelassen. Hiervon kann jedoch für die Dauer einer Gegenüberstellung eine Ausnahme gemacht werden (Art. 56 JuSchG).

Das Jugendgericht hat die Möglichkeit sich während der Verhandlung *in camera* zurückzuziehen, um sich die Meinung von Experten, Zeugen oder Eltern über die Persönlichkeit des Minderjährigen anzuhören. Zwar darf der Minderjährige diesen Sitzungen nicht beiwohnen (außer, wenn der Richter dies ausnahmsweise zulassen sollte), jedoch ist sein Anwalt bei diesen Debatten anwesend (Art. 57 JuSchG).

Das Urteil des Jugendgerichts muss öffentlich bekannt gegeben werden (Art. 149 der Verfassung).

6. Besonderer Schutz vor den Medien

Die Veröffentlichung und Verbreitung des Verhandlungsprotokolls des Jugendgerichts ist verboten. Es ist des Weiteren verboten Texte, Zeichnungen, Fotografien oder irgendwelche Bilder, die möglicherweise Auf-

⁹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 21. Januar 1999, *Van Geyselghem v/ Belgien*; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 20 März 2001, *Stroek v/ Belgien*.

schluss über die Identität des Minderjährigen geben, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

7. Die Sanktionen

7.1. Allgemeines

Die Jugendschutzmaßnahmen werden „Betreuungs-, Erhaltungs- und Erziehungsmaßnahmen“ genannt (Art. 37, § 1 JuSchG). Diese Bezeichnungen sind inspiriert von dem „Schutzmodell“-Gedanken. Die Maßnahmen sind nicht retrospektiv orientiert, wie die Sanktionen, die für eine begangene Straftat verhängt werden. Im Gegenteil, die Maßnahmen sind auf die Zukunft und darauf gerichtet, die zugrundeliegende problematische Situation des Minderjährigen (und die seiner Familie) zu erfassen und ihn mit angemessenen Methoden zu behandeln, um die Möglichkeit einer sozialen Rehabilitation zu schaffen.

Theoretisch stehen die verschiedenen Maßnahmen in keiner Rangfolge: Sie sind weder besonders hart noch mild, sondern lediglich der Situation des Minderjährigen angepasst. Aber natürlich beeinflusst die Schwere der Tat auch die Auswahl der anzuwendenden Maßnahme. Im Alltag muss der Schutzgedanke oftmals einer sanktionsorientierteren Anwendung der Maßnahmen sowie alternativen Einigungsmethoden den Vortritt gewähren, die sich auf die Verantwortung des Minderjährigen berufen (siehe 7.3.).¹⁰

Das Jugendgericht verfügt über eine weitreichende Freiheit bei der Festsetzung der Maßnahmen; es kann auch über den Strafantrag des Staatsanwaltes hinausgehen. Und im Gegensatz zum normalen Strafverfahren gibt es hier keine Verpflichtung den Minderjährigen zu verurteilen, noch nicht einmal dann, wenn der Richter die Tat als erwiesen ansieht.

Die Einrichtungen und Heime der Jugendhilfe leiden unter einem ständigen Platzmangel, was oftmals zu langen Wartelisten führt. In einigen Fällen ist es jedoch unbedingt notwendig, den Minderjährigen vorübergehend aus seinem sozialen Umfeld zu entfernen. Deshalb wird die Auswahl der Einrichtung oftmals mehr von der noch vorhandenen Platzzahl als von der „Geeignetheit“ der Maßnahme beeinflusst.

¹⁰ M. van de Kerckhove, „Des mesures repressives aux mesures des surêté et de protection“, *Revue de Droit Penal et de Criminologie* 1977, 245-279.

7.2. Mögliche Maßnahmen

Artikel 37 JuSchG zählt vier mögliche Jugendschutzmaßnahmen auf.

- 1° Die Verwarnung: Dies ist eine Rüge für die begangene Tat sowie eine Ermahnung, sich in Zukunft anders zu verhalten. Der Richter kann auch die Eltern verwarnen und dazu anhalten, den Minderjährigen besser zu beaufsichtigen.
- 2° Die Unterbringung in einer sozialen Einrichtung: Die soziale Einrichtung muss die Befolgung der vom Gericht vorgegebenen Bedingungen überwachen. Im einzelnen kann das Jugendgericht folgende Bedingungen festlegen:
 - regelmäßiger Schulbesuch (evtl. in einem Internat);
 - das Befolgen von pädagogischen und medizinischen Richtlinien eines Erziehungszentrums;
 - das Ausführen von erzieherischen oder wohltätigen Tätigkeiten, welche verhältnismäßig zum Alter und den Fähigkeiten des Minderjährigen sein müssen (dies ist die einzige gesetzliche Grundlage für die Auferlegung von „alternativen Sanktionen“).
- 3° Die Unterbringung bei Pflegeeltern oder in einer geeigneten Einrichtung unter der Aufsicht der sozialen Fürsorge, die auf die Unterbringung, Behandlung, Erziehung und Ausbildung des Minderjährigen zu achten hat. Die weite Formulierung dieser Maßnahme macht es möglich, den Minderjährigen sowohl in verschiedenen (Halbtags-) Einrichtungen unterzubringen, als auch ihm ambulante Unterstützung durch die soziale Fürsorge zukommen zu lassen.
- 4° Die Unterbringung in einer öffentlichen Einrichtung zur Beaufsichtigung und Erziehung unter Aufsicht. In diesem Fall muss das Jugendgericht die Dauer der Maßnahme sowie die Unterbringung in einer geschlossenen oder (halb-)offenen Abteilung festsetzen. Die Maßnahme kann nur bei Minderjährigen über 12 Jahren angeordnet werden, es sei denn, es liegen sehr außergewöhnliche Umstände vor.

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 26. Juni 1990,¹¹ welches den Schutz psychisch kranker Menschen bezweckt, kann der Minderjährige zur Beobachtung und Behandlung in einer psychiatrischen Klinik oder in einem

¹¹ *Belgisch Staatsblad* [Belgisches Mitteilungsblatt über Gesetze, Beschlüsse und Dekrete] 27. Juli 1990.

Fürsorgeheim untergebracht werden. Über eine solche Unterbringung kann jedoch nur der Friedensrichter (und nicht der Jugendrichter) entscheiden (Art. 43 JuSchG). Das Gesetz vom 26. Juni 1990 legt fest, dass psychologische Störungen nicht zu anderen Formen von Freiheitsbeschränkungen führen dürfen als zu denen, die durch das Gesetz selbst vorgesehen sind (Art. 1). Daraus ergibt sich, dass das Jugendgericht bei einem Minderjährigen nicht aufgrund einer psychologischen Störung eine Unterbringung anordnen kann. Dies kann das Gericht jedoch nicht an der Anordnung anderer Maßnahmen hindern, wenn eine Straftat begangen wurde. In diesen Fällen könnte eine „geeignete Einrichtung“ (s.o. 7.2. 3°) auch eine psychiatrische Einrichtung sein. Derartige Unterbringungen sind jedoch aufgrund mangelnder Plätze für Minderjährige in psychiatrischen Einrichtungen, besonders für solche, die Anzeichen eines delinquenten Verhaltens aufweisen, sehr selten. Diese Minderjährigen werden dann oftmals in einer normalen Fürsorgeeinrichtung des Jugendschutzes untergebracht, in der sie nicht optimal behandelt werden können.

Ist die Tat bewiesen, so wird der Minderjährige angewiesen, die Kosten zu bezahlen und letztendlich auch für die Wiedergutmachung aufzukommen. Es kann auch zur Beschlagnahme von Sachen des Minderjährigen kommen. Das Jugendgericht kann auch über die zivilrechtlichen Ansprüche entscheiden (Art. 61 JuSchG).

7.3. „Alternative“ Erledigungsformen

Das Jugendschutzmodell soll bekanntlich eine Alternative zum normalen Strafrecht bilden. Dies führt aber zu der mitunter paradoxen Situation, dass einige „alternative“ Maßnahmen innerhalb des Jugendschutzmodells auf die punitive Schiene zurückführen, indem sie auf die Verantwortung des Minderjährigen abstellen.

Wie oben bereits erwähnt (7.2. 2°), werden die alternativen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Jugendkriminalität im Jugendschutzgesetz nur am Rande beachtet. In Artikel 37, § 2, 2°, b) JuSchG werden alternative Regelungen lediglich als eine zusätzliche Bedingung für die Unterbringung unter der Aufsicht des Sozialamts angesehen (Ausführung von erzieherischen oder wohltätigen Tätigkeiten).

In einem ministeriellen Rundschreiben vom 7. März 1995 wurden jedoch Diversionsmaßnahmen anstelle der gerichtlichen Intervention empfohlen.¹²

¹² Rundschreiben vom 7. März 1995 in Bezug auf die kommunale Rekrutierung von zusätzlichem Personal, welches für die Umsetzung der alternativen gerichtlichen

Diese Maßnahmen beinhalten die Wiedergutmachung des Schadens, die Erfüllung sozialer Aufgaben für die Gemeinde (Gemeinschaftsdienst) oder die Teilnahme an Veranstaltungen mit sozial-erzieherischem Charakter. Wenn der Minderjährige bereit ist, eine solche Aufgabe zu übernehmen, sieht der Staatsanwalt von einer gerichtlichen Verfolgung ab. Es gibt jedoch einige Stimmen in der Literatur, die eine ausreichende Rechtsgrundlage für dieses Rundschreiben in Zweifel ziehen und Fragen bezüglich der prozessualen Garantien dieses Schreibens aufwerfen. Zudem führt diese Alternative nicht zu einer Resozialisierung, sondern zu einem *net widening*, weil der Staatsanwalt hauptsächlich die Fälle aussucht, die er vorher noch nicht strafrechtlich verfolgt hat.

Zuletzt schränkt die Entscheidung des Kassationsgerichts¹³, nach welcher die vorläufigen Maßnahmen keinen Sanktionscharakter haben sollten, die Möglichkeit zur Anordnung alternativer Maßnahmen in der Vorbereitungsphase erheblich ein (s.o. 4.2.3.).

Trotz der limitierten gesetzlichen Grundlage sind die alternativen Regelungen zu einer weit verbreiteten Praxis geworden. Von den Fällen, die weder mit Strafverfolgung noch mit freiwilliger Hilfe abgeschlossen wurden, wurden 16 % auf alternative Weise durch den Staatsanwalt geregelt (2 % durch Schlichtung und 14 % durch Wiedergutmachung). In mehr als 8 % der Fälle ordnete der Jugendrichter die „Unterbringung unter Aufsicht“ zusammen mit Gemeinschaftsdienst als eine provisorische Maßnahme an. In 28 % der Fälle wird dies sogar als endgültige Maßnahme angeordnet (siehe Tabellen unter Pkt. 10).

Alternative Erledigung bei Jugendkriminalität sind daher hauptsächlich im grauen Bereich anzusiedeln; von lockeren Experimenten bis hin zu wissenschaftlich begleiteten restaurativen Interventionen des Jugendrichters (z.B. „Restorative Gruppentherapie“, inspiriert durch das *Family Group Conferencing* Neuseeland) ist alles vertreten.

Es gibt eine weite Bandbreite an alternativen Maßnahmen: sofortige Kompensation für das Opfer in Form von Rückzahlungen, Kompensation

Maßnahmen zuständig ist, *Belgisch Staatsblad* [Belgisches Mitteilungsblatt über Gesetze, Beschlüsse und Dekrete] 22. März 1995, modifiziert durch das Rundschreiben vom 12. September 1996, *Belgisch Staatsblad* 29. November 1996. Diese Initiative ist Teil eines „globalen Plans“ der Bundesregierung, um auf kommunaler Ebene Arbeitsstellen zu schaffen sowie die Sicherheit der Bürger zu verbessern.

¹³ Kassationsgericht 4. März 1997, *Revue de Jurisprudence de Liege, Mons et Bruxelles* [Rechtswissenschaftliche Zeitschrift von Liege, Mons und Brüssel] 1997, p. 1379.

„in natura“ oder durch einen symbolischen Akt, Wiedergutmachungsprojekte, Gemeinschaftsdienst (z.B. in der Notaufnahme eines Krankenhauses) sowie Arbeitsprojekte, Lernprojekte und die Teilnahme an einer sog. „Loslösungs“- Reise¹⁴.

Diese Vielfalt wird durch die zahlreichen inhaltlichen Ansätze der alternativen Maßnahmen hervorgerufen. Aufgrund eines inadäquaten gesetzlichen Rahmens gibt es verschiedene Gründe und Ziele, die nicht immer miteinander kompatibel sind, wie z.B. rechtliche (Verbesserung der rechtlichen Position), pädagogische (mehr Möglichkeiten zu Rehabilitation und weniger Stigmatisierung), menschliche (weniger Unterbringungen), repressive (Schutz der Gesellschaft, Übelszufügung), kriminologische (effektivere restorative Konzepte gegenüber dem Opfer und der Gesellschaft) sowie ökonomische Gründe und Ziele (billigere Lösungen als Unterbringungen).

Die vorangegangene Entschädigung des Opfers ist keine Bedingung für die Anordnung alternativer Maßnahmen.

Alle neueren rechtspolitischen Vorschläge plädieren für die Ausweitung der Möglichkeiten für alternative Regelungen (s.u. 11.). Derzeit werden eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungsprojekten durchgeführt, um die verschiedenen Initiativen aufzulisten und um zu versuchen, ein einheitliches theoretisches Konzept zu erstellen.

8. Durchführung der Maßnahmen: Besonderheiten

8.1. Durchführung der Maßnahmen

Während der Bundesgesetzgeber die Maßnahmen festlegen kann, die für straffällig gewordene Jugendliche gelten, sind die Regionen dazu autorisiert, die Durchführung dieser Maßnahmen zu organisieren. D.h., dass die Region die verschiedenen Einrichtungen und Dienstleistungen im Bereich der Jugendhilfe klassifizieren, anerkennen und unterstützen kann. Daraus folgt, dass in den flämischen, französisch sprechenden und deutsch sprechenden Regionen die Arten der Institutionen und die Bedingungen ihrer Anerkennung und finanziellen Unterstützung unterschiedlich sind (z.B. im Hinblick auf die Anzahl der Plätze, der Angestellten, der Infrastruktur, der Funktionsweise sowie der pädagogischen Konzepte).

Die Mehrzahl der Einrichtungen und Dienstleistungen sind privat organisiert, sie müssen jedoch öffentlich anerkannt werden, damit sie Jugendli-

¹⁴ Im Flämischen: 'ontheedingstochten'.

che aufnehmen und anleiten dürfen. Neben den privaten Einrichtungen haben die Regionen selbst öffentliche Einrichtungen gegründet.¹⁵ Nur in diesen Einrichtungen dürfen die Jugendlichen in geschlossenen Abteilungen untergebracht werden.

Zu der Regel, dass die Regionen zur Durchführung der Jugendhilfe autorisiert sind, gibt es eine Ausnahme: die Kurzarrestanstalt des Bundes in Everberg (s.o. 4.2.4.). Hier ist die Bundesregierung Begründer und Organisator der Einrichtung, eine Kooperationsvereinbarung über den Beitrag der Regionen hinsichtlich der Anleitung und des pädagogischen Personals wird jedoch mit den Regionen geschlossen.

8.2. Aufsicht über die Durchführung

Nachdem das Jugendgericht eine Maßnahme angeordnet hat, muss es auch die Durchführung dieser Maßnahme beaufsichtigen. Der Jugendrichter kann z.B. über die Besuchs- und Urlaubsanordnungen entscheiden. Der Jugendrichter muss den Jugendlichen, der von ihm untergebracht wurde, mindestens zweimal pro Jahr besuchen (Art. 74 JuSchG).

Der Jugendliche, gegen den die Unterbringungsanordnung erlassen wurde, steht bis zur Volljährigkeit unter der Aufsicht (der sozialen Fürsorge) des Jugendgerichts (Art. 42 JuSchG).

8.3. Die Revision der Maßnahmen

Das Jugendgericht kann sowohl die provisorischen als auch die endgültigen Maßnahmen „revidieren“ (Art. 60 JuSchG). Der Richter kann die Maßnahmen im Nachhinein abändern und sie der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und der Entwicklung seiner Umwelt anpassen.

Er kann die Revision *ex officio* durchführen. Der Staatsanwalt muss jedes Jahr ein Verfahren einleiten, in dem jede Maßnahme der Unterbringung untersucht und anschließend bestätigt, zurückgezogen oder verändert wird. Schließlich können auch die Eltern (oder Gleichberechtigte) und der Jugendliche selbst eine Revision beantragen, dies jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Festsetzung der Maßnahme.

¹⁵ In Flandern: „Gemeenschapsinstellingen voor Bijsondere Jeugdbijstand“ [Einrichtungen der Gemeinde für besondere Jugendhilfe] (in Mol, Ruislede und Beernem); im französischsprachigen Landesteil: „Institutions Publiques de Protection de la Jeunesse“ [Öffentliche Einrichtungen zum Schutz der Jugend] (in Braine-le-Chateau, Wauthier-Braine, Jumet, Fraipont and Saint-Servais).

9. Registrierung

Die angeordneten Jugendschutzmaßnahmen werden nicht in einem getrennten Register aufgeführt, sondern lediglich im allgemeinen Strafenregister des Minderjährigen verzeichnet. Sie dürfen Privatpersonen unter keinen Umständen zugänglich gemacht werden. Ist es für die Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung unabdingbar, können jedoch gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Behörden, Notare und Gerichtsvollzieher die Einsicht verlangen.

Auf Antrag der betroffenen Person kann der Jugendrichter die Nennung im Strafenregister fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme löschen (Art. 63 JuSchG).

10. Gerichtlicher Jugendschutz in Zahlen

10.1. Gerichtliche Entscheidungen¹⁶

Die folgenden Zahlen sind das Ergebnis einer Untersuchung in acht Gerichtsbezirken während einer Zeitspanne von drei Monaten (September-Dezember 1999). Einbezogen wurden nur die Entscheidungen des Staatsanwalts und die des Jugendgerichts auf der Grundlage von Artikel 36, 4 JuSchG vom April 1965.

Andere, allgemeinere und genauere Zahlen existieren nicht. Das Fehlen statistischer Daten mit einem Minimum an Qualität ist in Belgien ein fundamentales Problem.

Tab. 1: Entscheidungen des Staatsanwalts

Art der Entscheidung	Anzahl	Prozent
<i>Verweisung auf freiwillige Hilfe</i>	203	4,47
<i>Erladigung ohne Strafverfolgung</i>	3236	71,18
<i>Alternative Sanktionen</i>	165	3,63
<i>Täter-Opfer-Ausgleich</i>	26	0,57
<i>Verweisung an das Jugendgericht</i>	916	20,15
Insgesamt	4546	100

¹⁶ Quelle: National Institute of Criminology and Criminalistics, *De beslissingen genomen door de parketmagistraten en de jeugdrechtters ten aanzien van delinquenten minderjarigen*, Brüssel, Dezember 2001, S. 211 und Anhang.

Tab. 2: Entscheidungen des Jugendgerichts

Art der Entscheidung	Anzahl	Prozent
<i>Insgesamt</i>	1155	-
<i>Provisorische Maßnahmen</i>	531	100
-Aufsicht durch das Jugendgericht	103	19,40
-Aufsicht und gemeinnützige Arbeit	44	8,29
-Fürsorgeheim	4	0,75
-Unterbringung in einer privaten Einrichtung	120	22,60
-Unterbindungsgewahrsam	220	41,43
-Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung	5	0,94
-Unterbringung in einem Pflegeheim ^o	35	6,59
<i>Endgültige Maßnahmen</i>	357	100
-Verwarnung	125	35,01
-Aufsicht durch das Jugendgericht	61	17,09
-Aufsicht und gemeinnützig Arbeit	100	28,01
-Fürsorgeheim	5	1,40
-Unterbringung in einer privaten Einrichtung	40	11,20
-Unterbringung in einer öffentlichen Einrichtung	14	3,92
-Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung	1	0,28
-Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung	11	3,08
-Verweisung an das normale Strafgericht		
<i>Andere Entscheidungen^{oo}</i>	267	-

^o Seit dem 1. Januar 2002 ist dies nicht mehr möglich (s.o. Pkt. 4.2.4.).

^{oo} z.B. Antrag auf eine soziale oder medizinisch-psychologische Untersuchung, Ende der Maßnahmen.

Tab. 3: Arten der von Minderjährigen begangenen Straftaten (in %)

Art der Straftat	Staatsanwalt	Jugendgericht
<i>Raub</i>	41	68
<i>Sachbeschädigung</i>	13	12
<i>Erpressung</i>	6	11
<i>Drogen (Gebrauch oder Besitz)</i>	15	23
<i>Drogenhandel</i>	3	7
<i>Vorsätzliche Körperverletzung</i>	13	20

Tab. 4: *Alter der kriminellen Jugendlichen (in %)*

Alter	Staatsanwalt	Jugendgericht
<i>Unter 10</i>	2	0
<i>10 bis 13</i>	15	7
<i>14</i>	9	11
<i>15</i>	17	14
<i>16</i>	21	28
<i>17</i>	28	31
<i>18 und älter</i>	8	9

10.2. *Selbstberichtete Delikte*¹⁷

Die folgenden Zahlen sind das Ergebnis einer flämischen Untersuchung, die durchgeführt wurde, um das soziale Klima von Schülern zwischen 12 und 18 Jahren zu untersuchen. Im ersten Trimester des Schuljahres 1998-1999 wurden 4829 Schüler von 95 verschiedenen Schulen in Flandern befragt. Ein Teil der Fragen bezog sich auch auf das kriminelle Verhalten der Schüler.

Tab. 5: *Anzahl der begangenen Straftaten im letzten Jahr*

Anzahl	Häufigkeit	Prozent
<i>0</i>	2242	47,8
<i>1</i>	1017	21,7
<i>2</i>	557	11,9
<i>3</i>	386	8,2
<i>4</i>	197	4,2
<i>5</i>	137	2,9
<i>6</i>	92	2,0
<i>7</i>	51	1,1
<i>8</i>	15	0,3
<i>Insgesamt</i>	4694	100,0

¹⁷ Quelle: H. De Witte, J. Hooge und L. Walgrave, *Jongeren in Vlaanderen : gemeten en geteld*, Leuven, Univeritaire Pers. 2000, S. 358.

Tab. 6: Art der Straftat (in %)

<i>Straftat</i>	Jungen (n=2375)	Mädchen (n=2435)	Insgesamt (n=4829)
<i>Schwarzfahren</i>	28,5	22,6	25,5
<i>Diebstahl</i>	29,1	18,1	23,4
<i>Sachbeschädigung</i>	31,9	9,8	20,6
<i>Drogenmissbrauch</i>	21,5	13,5	17,4
<i>Waffenbesitz</i>	22,2	3,4	12,7
<i>Körperverletzung</i>	19,6	5,8	12,6
<i>Abhauen</i>	6,8	6,3	6,5
<i>Drogenhandel</i>	8,5	3,0	5,7

Tab. 7: Aufgedeckte (bzw. nicht aufgedeckte) Straftaten (in %)

<i>Straftat</i>	Nicht aufge- deckt	Durch Polizei aufgedeckt	Durch ande- re aufge- deckt
<i>Schwarzfahren (n=1207)</i>	89,2	1,3	7,6
<i>Diebstahl (n=1109)</i>	80,4	6,2	12,7
<i>Sachbeschädigung(n=974)</i>	71,6	13,5	15,7
<i>Drogenmissbrauch(n=811)</i>	72,3	7,3	21,0
<i>Waffenbesitz (n=593)</i>	72,6	5,8	22,0
<i>Körperverletzung (n=600)</i>	55,2	9,5	35,6
<i>Drogenhandel (n=265)</i>	84,2	7,7	8,8

11. Politische Tendenzen, Reformen, Gesetzesentwürfe

In der letzten Zeit wurden einige Reformen vorgeschlagen, um das Problem der Jugendkriminalität in Belgien besser in den Griff zu bekommen und um das belgische Jugendschutzgesetz vom 8. April 1965 zu reformieren.

1991 wurde eine nationale Kommission zur Reform des Jugendschutzgesetzes (Kommission *Cornelis*) gegründet, um als Podium für das Überdenken des Jugendrechtssystems zu dienen. Die Kommission reichte ihren Abschlußbericht am 20. Januar 1996 ein.¹⁸ In diesem Bericht scheint es ei-

¹⁸ Zur Einsicht des gesamten Textes siehe: „Eindverslag Nationale commissie voor de hervorming van de wetgeving inzake jeugdbescherming“ in: G. Decock und Ph.

ne Übereinstimmung in drei Hauptthemen zu geben: Erstens sollten Opfer jugendlicher Straftäter eine bessere Position im Ausgleichsverfahren erhalten, zweitens sollten die prozessualen Garantien des Minderjährigen verbessert werden, und drittens enthält der Bericht einen Appell dahingehend, den jungen Kriminellen mehr Verantwortung zu übertragen.

Zur Erreichung dieser Ziele stellt der Bericht ein System vor, welches als „Sanktionsmodell“ (oder „Gerichtliches Modell“) bezeichnet werden kann. Und diesem Modell dient die Straftat des Jugendlichen sowohl als Bedingung als auch als Ansatz für die gerichtliche Intervention. Die Bedeutung von „Sanktion“ kann wie folgt definiert werden: „Die soziale Reaktion auf eine Straftat eines Jugendlichen, welche die Anwendung von Zwang rechtfertigt, um dem Minderjährigen die sozialen Werte zu verdeutlichen.“ Die Kommission unterbreitete den Vorschlag, eine Reihe von Maßnahmen, die durch internationale Verträge, Beschlüsse oder Vorschläge sowie durch die neuesten institutionellen Entwicklungen im belgischen Rechtssystem inspiriert wurden, umzusetzen. Unter diesen Maßnahmen kann man z.B. folgende finden:

- Minderjährige sind ab dem 12. Lebensjahr für ihre Taten verantwortlich;
- die Möglichkeit der Verweisung an das normale Strafgericht bleibt formell bestehen;
- es muss eine Möglichkeit der Mediation zwischen dem Straftäter und dem Opfer geben. Diese muss durch einen spezialisierten Dienst vorgenommen werden;
- die Unterbringung des Täters sollte eine ausnahmsweise und rein erzieherische Maßnahme sein;
- die Maßnahme des Unterbindungsgewahrsams ist ab dem Alter von 14 Jahren erlaubt, jedoch nur dann, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

Nach Vorlage dieses Berichts wurde der „Untersuchungsgruppe Jugendkriminologie“ der K. U. Leuven (Katholische Universität Leuven, unter Leitung von Professor Walgrave) vom Justizminister der Auftrag gegeben, eine Studie über die mögliche Umsetzung eines wiedergutmachenden Ju-

gendrechtssystem durchzuführen. Ihr Bericht wurde im Juli 1997 unter dem Titel „Suche nach einem wiedergutmachungsorientierten Jugendrechtssystem in Belgien - Überlegungen.“¹⁹ dargestellt.

Innerhalb des Systems der wiedergutmachenden Justiz liegt die Betonung auf dem Schaden, der durch die Straftat entstanden ist. Die Wiedergutmachung dieses Schadens soll sogar wichtiger sein als die Ergreifung des Täters und die Auferlegung einer Strafe. Der Bericht schlägt vor, das wiedergutmachungsorientierte Jugendrechtssystem für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren anzuwenden. Des Weiteren beinhaltet er folgende Vorschläge:

- Die gerichtliche Untersuchung sollte fast ausschließlich vom Staatsanwalt durchgeführt werden;
- Die Möglichkeit einer Verweisung an die normalen Strafgerichte muss abgeschafft werden;
- Das Jugendgericht sollte die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs jederzeit während des Verfahrens zulassen;
- Die Unterscheidung zwischen freiwilliger Hilfe und gerichtlicher Intervention sollte so genau wie möglich sein;
- Innerhalb der Sanktionen, die vom Jugendgericht auferlegt werden können, sollte die gemeinnützige Arbeit eine vorherrschende Rolle spielen;
- Eine Inhaftierung in einer Jugendarrestanstalt kann nur dann verhängt werden, wenn dies absolut notwendig ist, z.B. weil der Minderjährige eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.

Die beiden oben genannten Berichte bildeten die Grundlage für einen Vorentwurf des Justizministeriums.²⁰ Ziel dieses Entwurfs ist, Lösungen für das kriminelle Verhalten von Minderjährigen bereitzustellen. Ausgangspunkt des Entwurfs ist eine neue pragmatische Annäherung an das

¹⁹ Zur Einsicht des gesamten Textes siehe: H. Geudens, W. Schelkens und L. Walgrave, „Op zoek naar een herstelrechtelijk jeugdsanctierecht in België. Een denoefening“ in: G. Decock und Ph. Vansteenkiste (Hrsg.), *Herstel of sanctie / Naar een jeugdsanctierecht*, Gent, Mys & Breesch, 1999, S. 49 - 101

²⁰ Der Entwurf wurde veröffentlicht: „Voorontwerp van wet van Minister van Justitie Marc Verwilghen houdende antwoorden op delinquent gedrag (01/07/2001)“, *T.J.K* 2001/4/ *J.dr.jeun.* 2001/4, S. 57. Der Vorschlag kann auch auf der Website der „Ligue des droits de l'homme“ eingesehen werden: www.liguedh.org/actualites/010905loiJeunesse.html.

kriminelle Verhalten Jugendlicher, welche dem Jugendrichter verschiedene angepasste Lösungen zur Verfügung stellt. Je nach den Umständen des Einzelfalles sollten die Lösungen von folgenden Zielen inspiriert sein: schützend; helfend; heilend; pädagogisch leitend; wiedergutmachend; dem Schutz der Gesellschaft dienend; strafend und verantwortungserweiternd.

Des Weiteren konfrontiert dieser Entwurf den Jugendlichen mit seiner eigenen Verantwortung, die er für die begangene Straftat übernehmen muss. Dem Entwurf zufolge muss zwischen dem Vorverfahren und dem Urteilsverfahren eine klare Trennung gemacht werden. In den zwei Phasen müssen verschiedene Jugendrichter intervenieren, und es kommen möglicherweise auch verschiedene Maßnahmen zur Anwendung. Sanktionen und Strafen können nur in der Urteilsphase auferlegt werden, nachdem die Schuld des Minderjährigen feststeht. In diesem Zusammenhang werden die sogenannten „konstruktiven Sanktionsmaßnahmen“, wie z.B. die gemeinnützige Arbeit, bevorzugt angewandt. Die Möglichkeit der Bewährung soll ebenfalls eingeführt werden. Des Weiteren werden die Maßnahmen der Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung einer Bundeseinrichtung als absolute Ausnahmen angesehen; der Ausgleich zwischen Täter und Oper soll in jedem Verfahrensstadium gefördert werden. Schließlich widmet der Entwurf den prozessualen Garantien innerhalb des Verfahrens große Aufmerksamkeit.

Zur Zeit²¹ ist noch unklar, ob dieser Vorschlag auch als Gesetz beschlossen wird. Es gibt unterschiedliche Meinungen innerhalb der Bundesregierung sowie auf der Ebene der Regierung und der Gemeinden. Vielleicht entstehen durch die erhitzte Diskussion über die neue Bundesarrestanstalt (s.o. 4.2.4.) neue Gelegenheiten, die Debatte über die richtige Behandlung von Jugendkriminalität zu beschleunigen.

²¹ Der vorliegenden Beitrag berücksichtigt Änderungen und Entwürfe bis zum 1. April 2002

Dänemark

KARIN CORNILS

1. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

Die dänische Rechtsordnung kennt kein eigenständiges Jugendstrafrecht. Es gibt weder ein spezielles Gesetz für Reaktionen gegenüber jungen Straftätern noch ein eigenes Strafverfolgungssystem oder besondere Gerichte.

Während auf Kinder unter 15 Jahren allein sozialrechtliche Reaktionsformen der Jugendfürsorge anwendbar sind, gelten für Jugendliche ab diesem Alter grundsätzlich die allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen. Dabei greifen freilich einige Sonderregelungen ein. So enthält das Strafgesetz (*straffelov*, strl.)¹ bestimmte Vorschriften für die Sanktionswahl und die Strafzumessung gegenüber Jugendlichen sowie auch eine spezielle Jugendsanktion, und im Rechtspflegegesetz (*retsplejelov*, rpl.)² ist eine besondere Möglichkeit des Anklageverzichts vorgesehen.³

Neben dem allgemeinen Strafrecht unterliegen Jugendliche auch nach Vollendung des 15. Lebensjahrs weiterhin der Jugendfürsorge gemäß dem Sozialdienstgesetz (*lov om social service*, ssl.)⁴, wobei keines der beiden

¹ Straffelov nr. 126 af 15. april 1930 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 808 vom 14.9.2001.

² Retsplejelov nr. 90 af 11. april 1916, in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 809 vom 14.9.2001. In diesem Gesetz sind Zivil- und Strafverfahren geregelt.

³ Siehe näher dazu unten 4.5; 7.2.1.

⁴ Lov nr. 454 af 10. juni 1997 om social service, in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 944 vom 16.10.2000.

Systeme prinzipiell vorrangig eingreift.⁵ Verbindungen ergeben sich zum einen dadurch, daß die Justiz im Wege der Diversion es teilweise den Sozialbehörden überläßt, geeignete Maßnahmen gegenüber kriminellen Jugendlichen zu treffen. Zum anderen besteht die neu in das Strafgesetz eingeführte Jugendsanktion darin, daß das Gericht solche (fürsorgerechtlichen) Maßnahmen selbst anordnet.⁶

2. Zielsetzungen

Wie in den übrigen nordischen Ländern werden im Umgang mit jugendlichen Straftätern stets rehabilitierende im Gegensatz zu pönalen Zwecken betont. Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts gilt in Dänemark Erziehung statt Bestrafung als vorrangiges Ziel.⁷

Zunächst stand der Erziehungsgedanke im Einklang mit dem allgemein in der Kriminalpolitik vorherrschenden Behandlungsoptimismus. Das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1905 legte den Schwerpunkt auf staatliche Zwangserziehungsmaßnahmen gegenüber vernachlässigten Kindern und Jugendlichen, denen nicht die erforderliche Erziehung durch ihre Eltern zuteil wurde. Mit dem Strafgesetz von 1930 wurde eine (teilweise) zeitlich unbestimmte Jugendgefängnisstrafe zur erzieherischen Behandlung von 15 bis 20jährigen mit kriminellen Neigungen eingeführt.

Im Bereich der Jugendwohlfahrt, die 1933 in die allgemeine Sozialfürsorge integriert wurde, verlagerte sich das Hauptgewicht später zunehmend auf präventive Zielsetzungen. Doch erst 1959 brachte eine Reform den – noch heute geltenden – Gedanken zum Durchbruch, daß die staatlichen Fürsorgemaßnahmen eher helfenden und unterstützenden als zwangserzieherischen Charakter haben sollten. Wenig später vollzog sich in der Kriminalpolitik ein tiefgreifender Kurswechsel. In Abkehr von der täterorientierten Behandlungsideologie wurde nunmehr wieder die begangene Tat in den Vordergrund gerückt und damit mehr Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit des Strafrechtssystems angestrebt. Zu den ersten Konsequenzen zählte die Abschaffung der Jugendgefängnisstrafe (1973) als einer zeitunbestimmten Sanktion. Maßgeblich hierfür war insbesondere die ernüchternde Erkenntnis, daß es trotz aller Behandlungsanstrengungen nicht gelungen war, die Rückfallquoten zu senken. Vor diesem Hintergrund er-

⁵ Vgl. *Vagn Greve*, *Straffene*, S. 157.

⁶ Siehe unten 7.2.7.

⁷ Vgl. *Vagn Greve*, *Straffene*, S. 151 f.

schien es unvertretbar, verurteilte Jugendliche länger im Freiheitsentzug festzuhalten, als dies bei einer tatangemessenen Gefängnisstrafe der Fall wäre.

Heute ist zu beobachten, daß der Behandlungsaspekt wieder auflebt. 2001 ist eine neue sog. Jugendsanktion in das Strafgesetz eingeführt worden, deren wesentlicher Inhalt in einer strukturierten sozialpädagogischen Behandlung unter teilweise Freiheitsentzug von variabler Dauer besteht.⁸ In den Gesetzesmotiven wird die Überzeugung hervorgehoben, daß gerade die am schwersten kriminell belasteten Jugendlichen in hohem Maße einer längeren kontrollierten Behandlung bedürften und dadurch „jedenfalls in einem gewissen Umfang“ positiv beeinflusst werden könnten.⁹ Neben der Individualprävention wird in diesem Zusammenhang der Schutz der Gesellschaft als ein wesentliches Ziel der neuen Jugendsanktion angeführt.¹⁰

3. Geltungsbereich

3.1 Geltungsbereich des Strafrechts – Strafmündigkeit

Die Strafmündigkeit tritt mit Vollendung des 15. Lebensjahrs ein (§ 15 str.). Diese Grenze wurde 1930 mit der Einführung des Strafgesetzes festgelegt. Zuvor hatte sie bei 14 Jahren gelegen.

In jüngster Zeit ist wiederholt eine Senkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre gefordert worden. Das Parlament hat zuletzt 1999 einen entsprechenden Antrag der rechtsgerichteten Dänischen Volkspartei¹¹ mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Seit dem Regierungswechsel im Herbst 2001 ist das Thema jedoch erneut im Gespräch.

Die im Strafgesetz enthaltenen besonderen Strafzumessungsregeln für junge Straftäter beziehen sich überwiegend auf die Altersgruppe der 15-17jährigen, wobei auf das Alter zum Zeitpunkt der Tatbegehung abgestellt wird. Eine Ausnahme bildet die Vorschrift, nach der eine Geldstrafe auch dann verhängt werden kann, wenn der Strafrahmen keine mildere Sanktion als Freiheitsstrafe vorsieht (§ 91 str.); sie gilt zugunsten von Angeklagten, die zur Zeit der Verurteilung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

⁸ Siehe dazu unten 7.2.7.

⁹ Siehe etwa Rapport om ungdomskriminalitet, S. 117.

¹⁰ Vgl. Rapport om ungdomskriminalitet, S. 120. Siehe auch die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf lovforslag nr. L 210 af 28. marts 2001, S. 4, 12.

¹¹ Beslutningsforslag nr. B 59 af 24. november 1998.

3.2 Geltungsbereich des Jugendfürsorgerechts

Für strafunmündige Kinder kommen statt einer strafrechtlichen Verfolgung ausschließlich freiwillige oder zwangsweise Hilfsmaßnahmen nach dem Sozialdienstgesetz in Betracht. Dieses Gesetz gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, bei besonderem Fürsorgebedarf auch für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs.

3.3 Geltungsbereich des Strafverfahrensrechts

Die strafprozessualen Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes gelten für Jugendliche mit wenigen Einschränkungen,¹² für strafunmündige Kinder jedoch nur insoweit, als die Polizei ihnen gegenüber ein Ermittlungsverfahren durchführen darf, um das Ausmaß einer begangenen Tat und eventuell an ihr beteiligte weitere Personen festzustellen sowie um Diebesgut sicherzustellen.¹³

4. Besonderheiten des Verfahrens

4.1 Ermittlungsverfahren

Das Verfahren gegen strafmündige Jugendliche, die einer Straftat verdächtigt werden, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Rechtspflegegesetzes. Dies gilt grundsätzlich auch für Zwangsmaßnahmen wie Festnahme, erkennungsdienstliche Behandlung, Leibesvisitation und körperliche Eingriffe, Hausdurchsuchung, Überwachung der Telekommunikation u.ä.

Im Falle der vorläufigen Festnahme einer Person unter 18 Jahren sowie auch zu ihrer Vernehmung als Beschuldigter ist ein Vertreter der örtlichen Sozialbehörde hinzuzuziehen. Die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen werden zumeist ebenfalls informiert; im Interesse der Ermittlungen kann die Polizei jedoch hiervon absehen.¹⁴

Sobald sich abzeichnet, daß es zu einem Hauptverfahren mit eventueller Verhängung einer Freiheitsstrafe kommen kann, müssen von den am Wohnort des Jugendlichen zuständigen Sozialbehörden Angaben über dessen persönliche Verhältnisse eingeholt werden. Im Hinblick auf eine zu erwartende unbedingte Freiheitsstrafe ist die Strafvollzugsbehörde möglichst

¹² Siehe näher unten 4.

¹³ Vgl. Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998 af 3.7.1998 om behandlingen af sager mod unge lovovertrædere, 1.1. Siehe näher dazu unten 4.1.

¹⁴ § 752 Abs. 2 rpl., Rigsadvokatens bekendtgørelse nr. 786 af 21.9.1992; Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 1.3, 2.2.

frühzeitig zu informieren, damit ein geeigneter Vollzugsplatz vorbereitet werden kann.¹⁵

In welchem Umfang strafprozessuale Zwangsmaßnahmen gegenüber strafunmündigen Kindern zulässig sind, ist in Dänemark bisher nicht geregelt. Es wird allgemein angenommen, daß auch wegen der Tat eines Kindes ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden kann, und zwar um das Ausmaß der Tat und eventuell an ihr beteiligte weitere Personen festzustellen sowie um Diebesgut sicherzustellen. Nach einer amtlichen Mitteilung des Reichsadвокaten als oberster Anklagebehörde darf im Rahmen eines solchen Ermittlungsverfahrens das tatverdächtige Kind von der Polizei festgehalten und zur Vernehmung auf ein Polizeirevier verbracht werden.¹⁶ Darüber hinaus herrscht die Auffassung, daß eine Reihe von Zwangsmitteln – etwa Leibesvisitation, körperliche Untersuchung, Hausdurchsuchung, Beschlagnahme und Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis – ebenfalls gegenüber Kindern angewandt werden darf. Eine rechtliche Grundlage hierfür fehlt jedoch, was von der Polizei teilweise als Mangel angesehen wird.¹⁷ Spätestens nach Abschluß der Ermittlungen sind die Behörden der Heimatgemeinde zu unterrichten, wenn Anlaß zu der Vermutung besteht, daß das Kind jugendfürsorgerischer Hilfe bedarf.¹⁸

4.2 Untersuchungshaft

Untersuchungshaft (*varetægtsfængsling*) kann gegen Jugendliche ab 15 Jahren unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen Erwachsene angeordnet werden.¹⁹ Ganz überwiegend wird hier jedoch von der Möglichkeit einer „Ersatzhaft“ („*surrogatfængsling*“) Gebrauch gemacht, das heißt der Minderjährige wird zu Hause oder in einem Heim unter Hausarrest gestellt.²⁰ Sofern dies nicht ausreicht, wird er in einer U-Haftanstalt (*arresthus*) in der Nähe seines Heimortes untergebracht, wobei versucht wird, ihn von Mithäftlingen fernzuhalten, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausüben könnten.²¹

¹⁵ Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 2.3.

¹⁶ Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 1.2.

¹⁷ Vgl. den Bericht einer Expertengruppe zu Fragen der Jugendkriminalität, Rapport om ungdomskriminalitet, S. 158. Siehe auch unten 11.

¹⁸ Socialministeriets bekendtgørelse nr. 875 af 27.11.1997 om underretningspligt over for kommunen efter lov om social service; Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 1.4.

¹⁹ § 762 rpl.

²⁰ § 765 Abs. 2 Nr. 3 rpl.

²¹ §§ 1. 2 bekendtgørelse nr. 390 af 17. maj 2001.

Nur in Ausnahmefällen darf ein Beschuldigter unter 18 Jahren in Isolationshaft genommen werden und nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als acht Wochen.²² Auch im Rahmen der Ersatzhaft ist eine teilweise oder vollständige Isolation ausnahmsweise zulässig.²³ Der dänische Oberste Gerichtshof hat 1999 in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, daß die Isolationshaft für Jugendliche weder gegen Art. 37 c der UN-Kinderkonvention noch gegen Art. 3 EMRK verstoße, aber mit äußerster Zurückhaltung anzuwenden sei.²⁴

4.3. Verteidigung

Neben den allgemeinen Fällen einer notwendigen Pflichtverteidigung (beispielsweise ein gerichtlicher Haftprüfungstermin zur Aufrechterhaltung der Festnahme oder Anordnung der Untersuchungshaft, *grundlovsforhør*) ermöglicht das Rechtspflegegesetz eine fakultative Verteidigerbestellung von Amts wegen bereits im Ermittlungsverfahren, wenn u.a. in der Person des Beschuldigten ein besonderer Grund hierfür besteht.²⁵ Die Minderjährigkeit des Beschuldigten kann einen solchen Grund für die Bestellung eines öffentlichen Verteidigers bilden, ist als solcher jedoch nicht ausdrücklich geregelt.

4.4. Besondere Verfahrensarten

In sogenannten Geständnissachen (*tilståelsesager*)²⁶ sieht das Rechtspflegegesetz ein vereinfachtes Gerichtsverfahren oder – falls keine strengere Strafe als Geldstrafe zu erwarten ist – die außergerichtliche Verhängung einer Geldstrafe im Wege des Strafbescheids (*bodeførelæg*)²⁷ vor. Für die Zulässigkeit dieser summarischen Vorgehensweisen gegenüber Jugendlichen gelten keine besonderen Regeln. Der Strafbescheid wird von der Anklagebehörde ausgestellt und bietet dem Beschuldigten die außergerichtliche Verfahrenserledigung an, sofern er sich der näher bezeichneten Straftat schuldig bekennt und zur Zahlung einer festgesetzten Geldstrafe innerhalb einer bestimmten Frist bereit erklärt. Bei Verstößen gegen das Straßenver-

²² § 770 c Abs. 4 rpl.; diese zeitliche Begrenzung ist durch Änderungsgesetz Nr. 428 vom 31.5.2000 in das Rechtspflegegesetz eingeführt worden.

²³ Vgl. § 1 Abs. 5, 9 § 10 bekendtgørelse nr. 620 af 21.6.2001 om magtanvendelse m.v. i døgninstitutioner for børn og unge.

²⁴ Beschluß vom 28.5.1999, Ugeskrift for Retsvæsen 1999, 1415.

²⁵ § 732 rpl.

²⁶ §§ 922 f. rpl.

²⁷ § 924 rpl.

kehrsgesetz kann der Strafbescheid unter besonderen Umständen unmittelbar von einem Polizeibeamten erteilt werden. Die Geldstrafe ist nach vorgegebenen Tabellen festzusetzen, wobei gegenüber Jugendlichen die Beträge jeweils um die Hälfte gemindert werden.²⁸ In der Praxis stellt die Geldstrafenverhängung per Strafbescheid die am häufigsten angewandte Reaktion auf Straftaten von 15 bis 17jährigen dar.²⁹

4.5 Anklageverzicht

Während für die Einleitung der Ermittlungen durch die Polizei im wesentlichen der Legalitätsgrundsatz gilt, überwiegt bei der Anklageerhebung das Opportunitätsprinzip. Die Anklagebehörde, die nach Abschluß der Ermittlungen die Strafsache von der ermittelnden Polizei übernimmt, kann die Strafverfolgung einstellen oder Anklage erheben oder – unter bestimmten Voraussetzungen – trotz hinreichender Beweislage und wahrscheinlicher Verurteilung von der Anklageerhebung absehen.

Der Anklageverzicht (*tiltalefrøfald*), der ein Geständnis voraussetzt, ist unter anderem zulässig, wenn der Beschuldigte zur Tatzeit jünger als 18 Jahre war und ihm die Auflage erteilt wird, eine Geldstrafe zu bezahlen oder sich einer Jugendfürsorgemaßnahme nach § 40 Sozialdienstgesetz zu unterwerfen.³⁰ Daneben können die gleichen Auflagen und Weisungen wie im Falle eines bedingten Urteils erteilt werden.³¹ Vorrangig kommt jedoch für 15-17jährige Straftäter eine besondere Auflage in Betracht, die als sog. Jugendkontrakt (*ungdomskontrakt*) von den Strafverfolgungs- und Sozialbehörden gemeinsam entwickelt wurde.³²

Voraussetzung für den Anklageverzicht ist, daß der Beschuldigte sich vor Gericht schuldig bekennt und daß die ihm erteilten Auflagen vom Gericht bestätigt werden. Der hierfür anberaumte Gerichtstermin wird den Erziehungsberechtigten und den Sozialbehörden mitgeteilt.³³

In jedem Fall wird mit dem Anklageverzicht die Auflage verbunden, daß der Beschuldigte während einer bestimmten Bewährungszeit keine neuen Straftaten begeht. Die Bewährungszeit wird in der Regel auf ein Jahr, in

²⁸ Vejledning om bødetakster i politisager; Rigsadvokatens meddelelse nr. 4/2000.

²⁹ Siehe näher dazu unten 7.2.2.

³⁰ § 722 Abs. 1 Nr. 2, 3 i.V.m. § 723 Abs. 1 Nr. 1 rpl. Zu den Jugendfürsorgemaßnahme nach § 40 Sozialdienstgesetz siehe unten 6.

³¹ § 723 Abs. 1 Nr. 2 rpl. Zu den Auflagen in Verbindung mit einem bedingten Urteil siehe unten 7.2.3.

³² Siehe näher dazu unten 7.2.1.

³³ Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 2.4.1, 2.4.2.

seltener Ausnahmefällen auf zwei Jahre festgesetzt.³⁴ Bei schwerwiegender Zuwiderhandlung gegen eine Auflage, insbesondere bei erneuter Straffälligkeit vor Ablauf der Bewährungszeit, kann die Strafverfolgung wieder aufgenommen werden.³⁵

Scheidet ein Anklageverzicht aus, etwa aufgrund der Schwere der begangenen Straftat oder wegen mehrfacher Rückfälligkeit oder weil der Beschuldigte nicht geständig ist, so kommt es zum Hauptverfahren.

5. Besonderheiten der Hauptverhandlung

Von Gerichtsterminen in Strafsachen gegen eine Person unter 18 Jahren sind deren Erziehungsberechtigte, die Sozialbehörden sowie – falls eine unbedingte Freiheitsstrafe zu erwarten ist – die Vollzugsbehörde in Kenntnis zu setzen.³⁶

Unter Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips kann das Gericht beschließen, daß eine Verhandlung mit Rücksicht auf die Minderjährigkeit des Angeklagten hinter geschlossenen Türen stattfindet.³⁷

Wenn das Gericht einen Angeklagten für schuldig befindet, seine Verurteilung jedoch nicht für geboten hält, kann es ihm statt dessen eine Verwarnung (*indenretslig advarsel*) erteilen.³⁸ Der Angeklagte braucht kein Geständnis abzulegen, muß aber mit dieser Verfahrenserledigung einverstanden sein. Eine Zustimmung des Anklagevertreters ist hingegen nicht erforderlich. Die gerichtliche Verwarnung kommt insbesondere für Ersttäter von geringfügigen Straftaten in Betracht und wird auch gegenüber Jugendlichen angewendet.

In Strafsachen wegen bestimmter im Rechtspflegegesetz aufgeführter Delikte bestellt das Gericht auf Antrag des Opfers diesem einen Rechtsanwalt als Prozeßbeistand. Zu den Katalogstrafaten zählen unter anderem Sexualdelikte gegen Minderjährige. Die Anwaltsbestellung kann bereits im Vorverfahren, und zwar auch auf Antrag der Polizei erfolgen.³⁹

³⁴ Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 2.1.3.2.

³⁵ § 723 Abs. 4 rpl.

³⁶ Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 2.4.2.

³⁷ § 29 Abs. 2 Nr. 1 rpl.

³⁸ § 937 Abs. 1 rpl.

³⁹ § 741a rpl.

6. Das sozialrechtliche System

Die Kommunalbehörden haben die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in der Weise zu überwachen, daß ein besonderer Fürsorgebedarf so früh wie möglich erkannt wird.⁴⁰ Diese Aufsichtspflicht bildet u.a. die Grundlage für eine seit mehr als zwei Jahrzehnten institutionalisierte kriminalpräventive Zusammenarbeit zwischen Schulen, Sozialbehörden und der Polizei (sog. SSP-Zusammenarbeit). Für 15-17jährige, die bereits straffällig geworden sind, werden zusätzlich Vertreter der Strafvollzugsbehörden in die Präventionstätigkeit mit einbezogen (sog. Intersektorieller Rat).

Die im Sozialdienstgesetz vorgesehenen Fürsorgemaßnahmen reichen von einer Familienberatung über die Bestellung einer festen Kontaktperson bis zur Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§ 40 II ssl.). Eine Unterbringung darf als schwerster Eingriff grundsätzlich nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und gegenüber Jugendlichen ab 15 Jahren auch nur mit deren Einwilligung angeordnet werden (§ 40 I ssl.). Wenn jedoch aufgrund kriminellen Verhaltens des Minderjährigen dessen Entwicklung ernsthaft gefährdet ist und andere Möglichkeiten der Problemlösung ausscheiden, kann die Unterbringung zwangsweise erfolgen (§ 42 ssl.). Nur soweit es absolut geboten ist, um eine Gefahr für das Kind/den Jugendlichen selbst oder für Dritte abzuwenden oder um in einer Beobachtungsphase die Grundlage für eine weitere sozialpädagogische Behandlung zu schaffen, kommt die vorübergehende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung in Betracht. Die Höchstdauer einer solchen geschlossenen Unterbringung beträgt grundsätzlich zwei Monate und kann in extremen Ausnahmefällen bis auf ein Jahr, gegenüber Kindern bis auf vier Monate, verlängert werden. Sofern die stationäre Beobachtung zu dem Ergebnis führt, daß eine Langzeitbehandlung absolut notwendig ist, kann ein Jugendlicher insgesamt bis zur Höchstdauer von 14 Monaten, ein Kind bis zu sechs Monaten in der geschlossenen Einrichtung festgehalten werden.⁴¹

Im übrigen endet die Zwangsunterbringung, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann oder spätestens wenn der Betroffene das 18. Lebensjahr vollendet. Mit seiner Zustimmung kann ausnahmsweise

⁴⁰ §§ 6, 33 ssl.

⁴¹ §§ 4, 8 Abs. 6 bekendtgørelse nr. 620 af 21.6.2001.

bei fortbestehendem besonderen Fürsorgebedarf die Unterbringung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs aufrechterhalten bleiben.⁴²

7. Das strafrechtliche Sanktionensystem

7.1 Allgemeines

7.1.1 Mediation

Mediation (*konfliktråd*) wird in Dänemark nicht als Alternative zur Strafverfolgung, sondern als deren Ergänzung um ein präventives Element verstanden. Die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich bleibt ohne Einfluß auf das Verfahren, kann aber vom Gericht bei der Sanktionswahl und Strafzumessung berücksichtigt werden.

Das erste Versuchsprojekt zur Mediation (1995/96) war speziell auf jugendliche Gewalttäter ausgerichtet und scheiterte daran, daß es überhaupt nur in vier Fällen angewendet wurde. Eine zweite Erprobungsphase wurde 1998 begonnen und ist nach dreijähriger Laufzeit um zwei weitere Jahre bis Juni 2002 verlängert worden. Dieser neue Versuch ist auf Strafsachen wegen verschiedener Deliktsarten (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl, sexuelle Beleidigung und Raub) erweitert worden. Eine Zwischenauswertung hat ergeben, daß in der Zeit von Mai 1998 bis September 2000 bereits 185 Mediationsanträge gestellt wurden, von denen 70 in eine Täter-Opfer-Begegnung mündeten. In den meisten Fällen hat der Täter eine Entschuldigung ausgesprochen und das Opfer sie angenommen. Einige Täter haben zugesagt, ihr Verhalten zu ändern oder dies zumindest zu versuchen. In einem einzigen Fall wurde eine finanzielle Wiedergutmachung vereinbart. 90 % der Beteiligten haben die Mediation als geglückt bezeichnet.⁴³

7.1.2 Wiedergutmachung

Wiedergutmachung spielt im dänischen Strafsystem eine eher marginale Rolle. Als Auflage im Zusammenhang mit einem Anklageverzicht⁴⁴ oder einer bedingten Verurteilung⁴⁵ kann dem Täter aufgegeben werden, „Ersatz

⁴² § 62 a Abs. 3, 4 ssl.

⁴³ Vgl. *Anne Lemonne/Annika Snare*, Genoprettelse og alternativ konfliktløsning, S. 116 f.; Rapport om ungdomskriminalitet, S. 16 f.; siehe auch die rechtsvergleichende Untersuchung des Nordischen Ministerrats, Ungdomskriminalitet i Norden, S. 61.

⁴⁴ § 723 Abs. 1 Nr. 2 rpl. i.V.m. § 57 Nr. 8 strl.; siehe dazu oben 4.5 sowie unten 7.2.1.

⁴⁵ § 57 Nr. 8 strl.; siehe dazu unten 7.2.3.

für einen durch die Straftat verursachten Schaden“ zu leisten. Eine entsprechende Auflage wird in der Praxis nur ausnahmsweise und nur in Strafsachen wegen Gewaltdelikten oder Sachbeschädigung erteilt.⁴⁶ Als fakultativer Strafmilderungsgrund kann es berücksichtigt werden, „wenn der Täter nach Vollendung der strafbaren Handlung den durch die Tat verursachten Schaden vollständig wiedergutmacht“ oder wenn er sich um eine solche Wiedergutmachung „freiwillig bemüht“ hat.⁴⁷ Besondere Regelungen in bezug auf junge Straftäter gibt es insoweit nicht.

7.1.3 Besonderheiten des Strafzumessungsrechts

Nach der Grundregel in § 80 Abs. 1 strl. sind bei der Strafzumessung die allgemeinen persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

Jugendliches Alter bildet insbesondere einen wesentlichen Faktor für die Sanktionswahl: Gegen einen Angeklagten unter 21 Jahren kann eine Geldstrafe selbst dann verhängt werden, wenn der gesetzliche Strafrahmen ausschließlich Gefängnis vorsieht (§ 91 Abs. 2 strl.). Für Straftäter, die zur Zeit der Tatbegehung das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, steht unter bestimmten Voraussetzungen die besondere Rechtsfolge der Jugendsanktion zur Verfügung (§ 74 a strl.).⁴⁸

Hinsichtlich der Strafbemessung greift zugunsten desjenigen, der wegen einer im Alter zwischen 15 und 18 Jahren begangenen Straftat angeklagt ist, eine allgemeine fakultative Strafmilderungsregel ein: Wenn wegen seiner Jugend die Anwendung des gesetzlichen Strafrahmens unnötig oder schädlich erscheint, kann die Strafe unter das vorgesehene Mindestmaß herabgesetzt werden. Dabei gilt für die Gefängnisstrafe eine absolute Obergrenze von acht Jahren (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 strl.). Geldstrafen, die nach Katalogen festgesetzt werden, sind gegenüber Jugendlichen jeweils auf die Hälfte des vorgegebenen Betrages zu mindern.⁴⁹ Diese Regelung stellt auf die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zur Zeit der Strafzumessung ab und steht im Zusammenhang mit der Vorschrift, daß bei der Bemessung einer Geldstrafe neben den allgemeinen Faktoren besonders auch die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen zu berücksichtigen ist (§ 51 Abs. 3 strl.).

⁴⁶ Vgl. *Asbjørn Jensen* in *Kommenteret straffelov*, S. 268.

⁴⁷ § 84 Abs. 1 Nr. 7, 8 strl.

⁴⁸ Siehe unten 7.2.7.

⁴⁹ *Vejledning om bødetakster i politisager*; Rigsadvokatens meddelelse nr. 4/2000; siehe unten 7.2.2.

7.1.4 Allgemeine Sicherungs- und Behandlungsmaßnahmen

Für Personen, die zur Tatzeit zurechnungsunfähig, psychisch geschwächt oder gestört oder mangelhaft entwickelt waren, können anstatt einer Bestrafung andere Maßnahmen angeordnet werden wie etwa die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einem Heim oder einer Pflegeanstalt (§§ 16, 68, 69 str.). Die Anordnung setzt eine psychiatrische Untersuchung des Täters voraus und ist – mit Ausnahme von Fällen schwerer Gewaltverbrechen – auf eine Höchstdauer von fünf Jahren zu befristen.⁵⁰ Diese Bestimmungen gelten für Erwachsene und Jugendliche gleichermaßen.

Prinzipiell ist auch die zeitunbestimmte Sicherungsverwahrung (§ 70 str.) nicht an ein Mindestalter gebunden. Sie wurde seit 1990 jedoch nur in einem einzigen Fall gegen eine Person unter 18 Jahren verhängt.⁵¹

7.2 Die Sanktionen im einzelnen

7.2.1 Anklageverzicht mit Jugendkontrakt

Obwohl es sich bei dem bedingten Anklageverzicht (*tiltalefrafald*)⁵² nicht um eine Sanktion im formellen Sinne handelt, wird er insbesondere gegenüber Jugendlichen als eine strafrechtliche Sanktionsform verstanden,⁵³ die im Schweregrad etwa zwischen Strafbescheid⁵⁴ und bedingtem Urteil⁵⁵ rangiert. Der Anklageverzicht kann mit verschiedenen Auflagen verbunden werden und wird im Kriminalregister verzeichnet.⁵⁶

In Strafsachen gegen 15-17jährige, die noch nicht in ein festes Kriminalitätsmuster hineingeraten sind, kommt, sofern das Verfahren nicht mit einem Strafbescheid erledigt werden kann, vorrangig ein Anklageverzicht mit der Auflage eines Jugendkontrakts (*ungdomskontrakt*) in Frage.⁵⁷ Diese nach einer längeren Erprobungsphase 1998 eingeführte Auflagenvariante besteht darin, daß der Jugendliche in Absprache mit seinen Erziehungsberechtigten und den Sozialbehörden sich vertraglich verpflichtet, an einem bestimmten Beschäftigungs-, Trainings- oder Ausbildungsprogramm teilzunehmen, eventuell angerichteten Schaden zu ersetzen und während einer

⁵⁰ §§ 68 a, 69 a strl.

⁵¹ Kriminalstatistik 1996, S. 39, Tabelle 3.2A.

⁵² Siehe dazu bereits oben 4.5.

⁵³ Vgl. *Vagn Greve*, Straffene, S. 143.

⁵⁴ Siehe dazu oben 4.4 sowie unten 7.2.2.

⁵⁵ Siehe unten 7.2.3.

⁵⁶ Näher dazu unten 9.

⁵⁷ Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 2.1.2.1.

festgesetzten Bewährungszeit (in der Regel ein Jahr) keine Straftaten zu begehen. Im Gegenzug sieht die Anklagebehörde von einer weiteren Strafverfolgung ab. Der Kontrakt muß sowohl von der Polizei als auch vom Gericht bestätigt werden.⁵⁸ Mit der Einführung des Jugendkontrakts sollte eine „unmittelbar spürbare Reaktion“ geschaffen werden, die „rasch nach der Tataufklärung folgt und dem Jugendlichen eine vernünftige Perspektive gibt“.⁵⁹ Die Zielgruppe umfaßt Jugendliche, die Eigentums- oder leichte Drogendelikte begangen haben, nicht aber Gewalttäter.⁶⁰ Eine erste Evaluation der Praxis mit Jugendkontrakten hat im wesentlichen positive Erfahrungen gezeigt, wenn auch die erhoffte Beschleunigung des Verfahrens in den meisten Fällen noch nicht erreicht werden konnte.⁶¹

Die Auflage von Fürsorgemaßnahmen gemäß § 40 Sozialdienstgesetz soll durch den Jugendkontrakt weitgehend ersetzt werden und nur noch ausnahmsweise zur Anwendung kommen.⁶²

Einem Täter, der persönlich und sozial „angepaßt“ ist, sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis befindet und dessen Tat nicht als Beginn einer kriminellen Laufbahn erscheint, kann an Stelle von Jugendkontrakt oder Fürsorgemaßnahmen die Bezahlung einer Geldstrafe oder/und Wiedergutmachung des angerichteten Schadens auferlegt werden.⁶³

7.2.2 Geldstrafe

Geldstrafe (*bøde*) ist die am häufigsten verhängte Sanktionsart in Dänemark, und zwar auch gegenüber jugendlichen Straftätern. 1999 machten Geldstrafen etwa zwei Drittel aller Sanktionen für Minderjährige aus.⁶⁴ Ge-

⁵⁸ Das Erfordernis der gerichtlichen Bestätigung gilt für sämtliche Auflagen, die im Zusammenhang mit einem Anklageverzicht erteilt werden, § 723 Abs. 3 rpl.

⁵⁹ Folketingstidende 1989-90 C, Spalte 821.

⁶⁰ Vgl. Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998; Socialministeriets vejledning nr. 119 af 3. Juli 1998 til kommunerne om ungdomskontrakter.

⁶¹ Britta Kyvsgaard, Undersøgelse af ungdomskontrakter. Rigsadvokaten Informerer nr. 2/2000 vom 21.1.2000.

⁶² Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 2.1.2.1. In der Praxis vollzieht sich dieser angestrebte Verdrängungsprozeß jedoch recht langsam: Im ersten Halbjahr 1999 wurde in insgesamt 216 Fällen ein Anklageverzicht ausgesprochen, 82 davon mit Jugendkontrakt und 41 mit der Auflage von Fürsorgemaßnahmen nach § 40 Sozialdienstgesetz; vgl. Britta Kyvsgaard, Undersøgelse, S. 2. Weitere Zahlen hierzu unten 10.

⁶³ Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 2.1.2.2; 2.1.3.1.

⁶⁴ Diese Angabe bezieht sich auf Sanktionen wegen Straftaten nach dem Strafgesetz. Vgl. hierzu weitere Zahlen unten 10. Berücksichtigt man darüber hinaus auch neben-

genüber Personen, die zur Zeit des Strafverfahrens das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Geldstrafe selbst dann zur Anwendung kommen, wenn sie in der gesetzlichen Strafdrohung nicht vorgesehen ist (§ 91 strl.).

Die Strafverfolgungsbehörden sind angewiesen, leichtere Eigentums- und Fälschungsdelikte sowie andere Straftaten von Jugendlichen, die auch gegenüber Erwachsenen grundsätzlich mit Geldstrafe geahndet werden, im Wege eines Strafbescheides (*bødeforelæg*)⁶⁵ zu erledigen. Dies gilt unter anderem für leichte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.⁶⁶ Wenn der Beschuldigte den Strafbescheid nicht annimmt, mündet die Sache in ein gewöhnliches Hauptverfahren.

Gegen Jugendliche werden Geldstrafen im allgemeinen niedriger festgesetzt als gegenüber Erwachsenen. Dabei ist die Zumessung für einfachere Straftaten weitgehend standardisiert durch einen Geldstrafenkatalog.⁶⁷ Dieser sieht vor, daß gegenüber Personen mit besonders niedrigem Einkommen, darunter Jugendliche in der Ausbildung, die vorgegebenen Tabellenbeträge auf die Hälfte – jedoch nicht unter 250 DKK – herabgesetzt werden. Gegenüber Personen unter 18 Jahren ohne jedes Einkommen, beispielsweise Schüler, wird die Geldstrafe ebenfalls um die Hälfte gekürzt; der Mindestbetrag liegt in diesem Fall jedoch bei 150 DKK. Ein besonderer Geldstrafenkatalog gilt für Verkehrsstrafsachen.⁶⁸ Danach werden auch hier die vorgegebenen Beträge halbiert, und zwar bis auf ein Minimum von 300 DKK.

Bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe tritt gewöhnlich an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 53 strl.), aber Geldstrafenschuldner unter 18 Jahren sind hiervon befreit.⁶⁹

strafrechtliche Verstöße, so liegt der Anteil der mit Geldstrafe geahndeten Fälle weit höher.

⁶⁵ Siehe dazu oben 4.4.

⁶⁶ Im Falle des erstmaligen Besitzes oder Eigenkonsums von Drogen wird normalerweise sogar eine formlose Verwarnung als ausreichend angesehen; vgl. Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998, 2.1.1, unter Bezugnahme auf Rigsadvokatens cirkulære nr. 144 af 15.7.1969 om forfølgning af sager vedrørende overtrædelse af lovgivning om euforiserende stoffer.

⁶⁷ Vejledning om bødetakster i politisager.

⁶⁸ Rigsadvokatens meddelelse nr. 4/2000.

⁶⁹ § 29 Abs. 3 Nr. 2 bekendtgørelse nr. 394 af 17.5.2001 (bødebekendtgørelse).

7.2.3 Bedingte Verurteilung

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß eine Geldstrafe nicht ausreicht, eine unbedingte Freiheitsstrafe aber ebenfalls unangebracht wäre, so kann es eine bedingte Verurteilung (*betinget dom*) aussprechen (§ 56 strl.). Diese selbständige Sanktionsart besteht entweder in einem reinen Schuldspruch, bei dem die Straffestsetzung für die Dauer einer bestimmten Bewährungszeit ausgesetzt wird, oder darin, daß das Gericht bereits eine konkrete Strafe⁷⁰ festlegt und deren Vollstreckung für eine bestimmte Bewährungszeit aussetzt (§ 56 strl.).

Eine feste Bedingung ist stets, daß der Verurteilte während der Bewährungszeit, die in der Regel auf ein bis zwei Jahre bestimmt wird, keine neue Straftat begeht. Ferner kann das Gericht eine Bewährungsaufsicht anordnen. Bei Jugendlichen wird sie von den Sozialbehörden durchgeführt und, falls die Bewährungszeit über die Vollendung des 18. Lebensjahrs hinausreicht, ab diesem Zeitpunkt von den Strafvollzugsbehörden übernommen.

Als besondere Auflage kommen – ebenso wie beim Anklageverzicht – jugendfürsorgerische Maßnahmen gemäß § 40 Sozialdienstgesetz in Betracht, wobei das Gericht die Art der Maßnahme, z.B. Heimunterbringung, bezeichnen und ihre Höchstdauer festlegen kann, es im übrigen aber den Sozialbehörden überlassen bleibt, die inhaltlichen Entscheidungen zu treffen.

Bei Verstößen gegen eine Auflage kann der Verurteilte verwarnet, die Auflage geändert oder die Bewährungszeit verlängert werden. Schließlich kann das Gericht eine Strafe gegen ihn festsetzen oder, soweit ein Strafausspruch bereits besteht, die Vollstreckung anordnen.

7.2.4 Gemeinnützige Arbeit

Eine spezielle Variante des bedingten Urteils stellt dessen Verbindung mit der Auflage gemeinnütziger Arbeit (*samfundstjeneste*) dar (§ 62 strl.). Die Arbeit von mindestens 30 und höchstens 240 Stunden kann in einer wohltätigen Einrichtung, einem Sportverein oder einer Kirche geleistet werden, und der Angeklagte muß für eine solche Tätigkeit geeignet sein. Da die meisten jugendlichen Straftäter als insoweit ungeeignet angesehen werden, wird diese Sanktionsform gegenüber 15-17jährigen relativ selten angewendet.⁷¹

⁷⁰ In aller Regel handelt es sich um eine Freiheitsstrafe; vgl. *Vagn Greve*, Straffene, S. 114.

⁷¹ Vgl. Rapport om ungdomskriminalitet 2001, S. 41 f. Siehe auch unten 10.

7.2.5 Freiheitsstrafe

Nachdem die Haftstrafe 2001 abgeschafft worden ist, bildet die Gefängnisstrafe (*fængsel*) heute die einzige Form der Freiheitsstrafe im dänischen Sanktionensystem. Sie kann gegen Straftäter, die zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, für eine Dauer von mindestens 7 Tagen und höchstens 8 Jahren verhängt werden (§§ 33 Abs. 1, 84 Abs. 1 Nr. 2 strl.).

In der Praxis werden jedoch Jugendliche nur selten zu Gefängnis verurteilt. 1999 lag die Zahl der entsprechenden Urteile bei 181 (von insgesamt 13.659 verhängten Freiheitsstrafen), und ganz überwiegend sahen sie eine Strafe von weniger als 2 Monaten vor. Es handelte sich hauptsächlich um Strafsachen wegen Vergewaltigung und Raub.⁷²

7.2.6 Kombinationsurteil

Bedingte und unbedingte Freiheitsstrafe können in der Weise kombiniert werden, daß eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten verhängt und ein weiterer Strafteil bedingt ausgesprochen wird (§ 58 Abs. 1 strl.). Dies ermöglicht Bewährungsauflagen im Anschluß an einen kurzen Freiheitsentzug, und zwar in einer anderen zeitlichen Verteilung als bei der bedingt vorzeitigen Entlassung aus dem Anstaltsvollzug.

In Verbindung mit einem bedingten Urteil kann auch eine unbedingte Geldstrafe verhängt werden, und zwar selbst dann, wenn die gesetzliche Strafdrohung lediglich eine Freiheitsstrafe vorsieht (§ 58 Abs. 2 strl.).

7.2.7 Jugendsanktion

Speziell für junge Straftäter ist am 1.7.2001 eine neue Reaktionsform unter der Bezeichnung Jugendsanktion (*ungdomssanktion*) eingeführt worden (§ 74 a strl.). Sie ist vorgesehen für "den harten Kern sozial belasteter und unangepaßter Jugendlicher", die eine schwere Straftat begangen haben und sonst zu unbedingter Gefängnisstrafe von einer Dauer zwischen 30 Tagen und etwa einem Jahr (ausnahmsweise bis zu 18 Monaten) verurteilt werden müßten.

Die Jugendsanktion dauert zwei Jahre und gliedert sich in drei Phasen: Am Beginn steht ein Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung, anschließend folgt eine Unterbringung in einem offenen Heim und schließlich eine sogenannte Ausschleusungsphase in Freiheit unter Bewährungsauf-

⁷² Vgl. Rapport om ungdomskriminalitet 2001, S. 81. Zur Vollstreckung siehe unten 8.

sicht. Die Gesamtdauer der Unterbringung beträgt höchstens ein Jahr und sechs Monate, davon maximal zwölf Monate in einer geschlossenen Einrichtung. Wird der Verurteilte erneut straffällig, so können diese Zeiten sowie auch die Gesamtdauer der Sanktion um bis zu sechs Monaten verlängert werden. Während aller drei Phasen soll der Jugendliche eine intensive sozialpädagogische Behandlung erhalten. Im übrigen können ihm die gleichen Auflagen wie bei einer bedingten Verurteilung erteilt werden. Eine Zustimmung des Angeklagten zur Jugendsanktion ist nicht erforderlich; er kann sich nicht an ihrer Stelle für die Verbüßung einer Gefängnisstrafe entscheiden.

Das Gericht legt auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Jugendamtes, der auch ein individueller Behandlungsplan beigelegt ist, nur den äußeren Rahmen, d.h. die Mindestdauer des geschlossenen Vollzugs fest. Dabei ist es an die Empfehlungen der Sozialbehörde nicht gebunden. Selbst wenn diese zu dem Ergebnis kommt, daß der Angeklagte für die Jugendsanktion überhaupt ungeeignet ist, kann das Gericht (theoretisch) eine solche dennoch verhängen und damit die Jugendfürsorge im Extremfall gegen ihren Willen zur Durchführung von Behandlungsmaßnahmen zwingen. In der Praxis dürfte dies jedoch kaum vorkommen. Erweist sich ein Verurteilter im späteren Vollzug als ungeeignet, so kann die Sozialverwaltung nicht etwa die Umwandlung seiner Jugendsanktion in eine Gefängnisstrafe verlangen, sondern lediglich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen die einzelnen Sanktionsschritte verändern oder verlängern, etwa durch Rückverlegung des Betreffenden aus dem offenen in ein geschlossenes Heim. Immerhin ist der Fürsorgebehörde durch bewußt eingebaute Flexibilität ein erheblicher Spielraum bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzugs eingeräumt.

Den aktuellen Hintergrund für die Einführung der Jugendsanktion bildete eine Reihe schwerer Gewaltdelikte von Jugendlichen, darunter Straßenraub und gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen, durch die der Gesetzgeber sich zum Handeln veranlaßt sah.⁷³ Der Verzicht auf das Kriterium der Freiwilligkeit war sehr umstritten. Kritiker sehen hierin eine wichtige Voraussetzung für den Behandlungserfolg.⁷⁴

Außerdem wird die Ähnlichkeit mit der ehemaligen Jugendgefängnisstrafe beanstandet, die 1973 abgeschafft worden war, weil sie der Proporti-

⁷³ Vgl. *Jørn Vestergaard*, Ungdomssanktioner, S. 180.

⁷⁴ Siehe insofern die Abwägung der Expertengruppe in Rapport om ungdomskriminalitet, S. 118 ff.

onalität zwischen Tat und Strafe nicht entsprach und die unbefriedigenden Behandlungserfolge den Mangel an Rechtssicherheit bei weitem nicht aufwogen.⁷⁵

8. Vollstreckung der Sanktionen

8.1 Geldstrafe

Bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe ist gegenüber Personen unter 18 Jahren die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht zulässig.⁷⁶

8.2 Gefängnis

15-17jährige, die zu Gefängnisstrafe verurteilt sind, werden in aller Regel außerhalb der Vollzugsanstalten in einer sog. Pension, einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht. Diese Privilegierung ist mit der Bedingung verbunden, daß der Verurteilte keine neuen Straftaten begeht und eventuelle weitere Auflagen erfüllt.⁷⁷ Sofern es notwendig ist, um zu verhindern, daß der Verurteilte sich selbst oder andere schädigt, oder um ihn einer gezielten Behandlung zu unterziehen, erfolgt seine Unterbringung in einer geschlossenen Institution oder Abteilung.⁷⁸

Ausnahmsweise, wenn wesentliche Gründe dafür sprechen oder die Bedingungen nicht eingehalten worden sind, wird der Jugendliche in einer Strafvollzugsanstalt untergebracht. Dabei ist er vor schädlichen Einflüssen durch Mitinsassen nach Möglichkeit zu schützen.⁷⁹ In jedem Fall soll ein spezielles Behandlungsprogramm für ihn aufgestellt werden, das beispielsweise Unterrichts- und Beschäftigungsangebote enthält.

Eine bedingt vorzeitige Entlassung aus dem Anstaltsvollzug erfolgt grundsätzlich nach Ablauf von zwei Dritteln der Strafzeit, ausnahmsweise bereits nach der Hälfte, jeweils bei einer Mindestverbüßung von zwei Monaten (§ 38 str.). Bei Verurteilten, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahren waren, ist regelmäßig eine bedingte Halbzeitentlassung zu prüfen.⁸⁰

⁷⁵ Siehe dazu oben 2. Vgl. auch *Vagn Greve*, Straffene, S. 160, sowie *Jørn Vestergaard*, Ungdomssanktioner, S. 186.

⁷⁶ § 29 Abs. 3 Nr. 2 bekendtgørelse nr. 394 af 17.5.2001 (bødebekendtgørelse).

⁷⁷ § 78 Abs. 2, 3 straffuldbyrdelseslov, § 5 bekendtgørelse nr. 390 af 17.5.2001.

⁷⁸ § 4 Nr. 5 bekendtgørelse nr. 620 af 21.6.2001.

⁷⁹ § 78 Abs. 4 straffuldbyrdelseslov, § 10 Abs. 3 bekendtgørelse nr. 390.

⁸⁰ § 12 bekendtgørelse nr. 390.

9. Registerrechtliche Besonderheiten

Das dänische Zentrale Kriminalregister, das beim Reichspolizeichef geführt wird, besteht aus einer Entscheidungs- und einer Ermittlungsdatei.

In der Entscheidungsdatei werden u.a. sämtliche Urteile und außergerichtlichen Strafbescheide (mit Ausnahme von Freisprüchen und Geldstrafenentscheidungen wegen nebenstrafrechtlicher Delikte) sowie auch alle Fälle eines mit Auflagen verbundenen Anklageverzichts registriert. Die Löschung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf von zehn Jahren.⁸¹ Für Straftaten von Jugendlichen unter 18 Jahren gelten folgende Sonderbestimmungen: Anklageverzicht und Geldstrafe erscheinen im polizeilichen Führungszeugnis nur für die Dauer von zwei Jahren ab Rechtskraft. Bei Ersttätern und im Falle eines Anklageverzichts mit Jugendkontrakt ist diese Frist auf ein Jahr verkürzt. Andere Sanktionsentscheidungen werden bis zum Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft bzw. fünf Jahren ab Beendigung des Strafvollzugs in das Führungszeugnis aufgenommen.⁸²

Die Ermittlungsdatei enthält u.a. Angaben über Personen, die einer kriminellen Handlung beschuldigt worden sind. Hiervon ausgenommen sind Kinder unter zehn Jahren. 12 bis 14jährige werden nur registriert, wenn es im Hinblick auf die Schwere der Tat geboten erscheint; dies wird gewöhnlich angenommen bei Tötungsdelikten, Raub, Vergewaltigung, schweren Fällen von Körperverletzung, Sachbeschädigung, Brandstiftung oder Drogendelikten sowie schweren – insbesondere serienmäßig begangenen – Vermögensstraftaten. Bei Kindern im Alter zwischen zehn und zwölf Jahren erfolgt eine Registrierung nur dann, wenn es sich um ganz besonders schwere Kriminalität handelt. Alle Eintragungen über eine strafunmündige Person werden nach Ablauf von acht Jahren automatisch gelöscht, sofern nicht die Person innerhalb dieses Zeitraums mit einer Sanktion wegen schwerer oder besonders schwerer Kriminalität registriert wird.⁸³

⁸¹ Ab Rechtskraft der Entscheidung bzw. Ende des Strafvollzugs oder der Bewährungszeit.

⁸² § 11 bekendtgørelse nr. 218 af 27.3.2001 om behandling af personoplysninger i Det Centrale Kriminalregister.

⁸³ Anlage 2, Punkt 11.1, und Anlage 4, Punkt 4.3, bekendtgørelse nr. 218 af 27.3.2001.

10. Empirische Kennziffern des Jugendkriminalrechts

Ebenso wie das allgemeine Kriminalitätsniveau hat auch die Jugenddelinquenz sich seit Beginn der 90er Jahre weitgehend stabilisiert.⁸⁴ Dabei ist allerdings der Anteil von Gewaltdelikten und Ladendiebstahl erheblich gestiegen, während Einbruchtaten und Kfz-Gebrauchsanmaßung deutlich zurückgegangen sind. Diese Entwicklung läßt sich bei Kindern und Jugendlichen gleichermaßen beobachten.⁸⁵ Die Gesamtzahl der in Heimen oder Pflegefamilien untergebrachten Kinder und Jugendlichen hat – mit Schwankungen – leicht abgenommen, wobei jedoch der Anteil zwangsweiser Unterbringungen kontinuierlich angestiegen ist.⁸⁶

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Strafsachen wegen Taten nach dem Strafgesetz, während die Verfolgung nebenstrafrechtlicher Delikte hier außer Betracht bleibt.

Im Jahr 2000 wurden 3.707 Personen im Alter von 15 bis 17 Jahren festgenommen wegen des Verdachts einer Straftat, darunter ganz überwiegend Eigentumsdelikte. Die Gesamtzahl aller Festnahmen betrug im selben Jahr 28.408.⁸⁷

489 von insgesamt 5.734 entschiedenen Strafsachen gegen 15-17jährige (8,5 %) wurden durch *Anklageverzicht* abgeschlossen, und zwar zu 38 % mit der Auflage jugendfürsorgerischer Maßnahmen nach § 40 Sozialdienstgesetz und zu 34 % mit Jugendkontrakt.⁸⁸ Während der letzten zehn Jahre ist ein erheblicher Rückgang im Gebrauch des Anklageverzichts festzustellen; sein Anteil an den Entscheidungen in Jugendstrafsachen hat sich seit 1990 um die Hälfte verringert.⁸⁹

Geldstrafe wurde 2000 in 2.821 Fällen (49 % aller Entscheidungen) gegen Jugendliche verhängt, und zwar nur zu 11 % durch Urteil, im übrigen außergerichtlich, insbesondere durch Strafbescheid.⁹⁰ Die Geldstrafe wird

⁸⁴ Siehe dazu *Britta Kyvsgaard*, Kvantiteter og kvaliteter i ungdomskriminaliteten, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 1998, 281 f.; *Flemming Balvig*, RisikoUngdom, S. 214 ff., 221 ff.

⁸⁵ Vgl. Rapport om ungdomskriminalitet, S. 78 f., Tabellen 1 und 2.

⁸⁶ Rapport om ungdomskriminalitet, S. 88.

⁸⁷ Vgl. Kriminalitet 2000, S. 115, Tabelle 6.4.

⁸⁸ Vgl. Kriminalitet 2000, S. 50, Tabelle 3.2B.

⁸⁹ Im Jahr 1999 machte der Anklageverzicht 9,6 % aller Entscheidungen gegen 15-17jährige aus, 1995 waren es 13 % und 1990 noch 19 %.

⁹⁰ Kriminalitet 2001, S. 50, Tabelle 3.2B, S. 73, Tabelle 3.17B.

heute im Verhältnis zu anderen Sanktionen häufiger gegen Jugendliche verhängt als vor zehn Jahren.⁹¹

Ebenfalls gestiegen ist der Anteil *bedingter Urteile*, die 2000 in 880 Fällen (15 % aller Entscheidungen) gegen 15-17jährige ausgesprochen wurden. Lediglich 25 (2,8 %) davon waren mit der Auflage gemeinnütziger Arbeit verbunden.⁹²

209 Jugendliche wurden im Jahr 2000 zu einer unbedingten *Freiheitsstrafe* verurteilt, das entspricht 3,6 % aller Entscheidungen in Strafsachen gegen Beschuldigte dieser Altersgruppe.⁹³ Im selben Jahr verzeichneten die Vollzugsanstalten 153 Neuzugänge von 15 bis 17jährigen. In Untersuchungshaft befanden sich zur gleichen Zeit 288 Jugendliche.⁹⁴

11. Rechtspolitische Tendenzen, Reformen, Gesetzentwürfe

Nachdem vor einigen Jahrzehnten der Behandlungsoptimismus einen Tiefpunkt erreicht hatte, scheint er heute im Bereich des Jugendstrafrechts einen neuen Aufschwung zu erleben. Seit Mitte der 90er Jahre setzt man wieder verstärkt auf sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen als Reaktion gegenüber straffälligen Jugendlichen. Die Zahl der geschlossenen Heimplätze, an denen eine Langzeitbehandlung durchgeführt werden kann, ist von 43 auf 74 erweitert und die Höchstdauer der zwangsweisen Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung von zwei auf 14 Monate angehoben worden.

Auch die Einführung des Jugendkontrakts und der Jugendsanktion basieren wesentlich auf dem Behandlungsgedanken.

Die kriminalpolitische Entwicklung im Bereich des Jugendstrafrechts war während der letzten zehn Jahre entscheidend geprägt von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewaltkriminalität. Dabei setzte man zuletzt besondere Hoffnungen in ein schnelleres Verfahren, konsequentere Reaktionen und eine stärkere Einbeziehung der Eltern. Die neue konservative Regierung hat nunmehr in einem Anfang März 2002 vorgelegten Aktionsplan einen "härteren Kurs" angekündigt.⁹⁵ Insbesondere sollen die Befugnisse

⁹¹ 1990 wurde in 41 % aller Strafsachen gegen Jugendliche eine Geldstrafe verhängt.

⁹² Kriminalität 2000, S. 50, Tabelle 3.2B. 1999 machten die bedingten Urteile 12,7 % aller Entscheidungen gegen Jugendliche aus; 1995 und 1990 waren es 11 %.

⁹³ Kriminalität 2000, S. 50, Tabelle 3.2B. Im Jahr 1999 betrug dieser Anteil 3,5 %, 1995 lag er bei 3,8 % und 1990 bei 1,9 %.

⁹⁴ Kriminalität 2000, S. 113, Tabelle 6.2; S. 116, Tabelle 6.5.

⁹⁵ Handlingsplan mod volds- og ungdomskriminalitet; siehe dazu Berlingske Tidende vom 7.3.2002.

der Polizei im Ermittlungsverfahren gegen Kinder unter 15 Jahren erweitert und auf eine feste Rechtsgrundlage gestellt werden. Mediation und Jugendkontrakt sollen in größerem Umfang als bisher zur Anwendung kommen. Im übrigen wird große Entschlossenheit demonstriert, jedoch keine inhaltliche Reform in Aussicht gestellt.

Literaturverzeichnis

Balvig, Flemming, RisikoUngdom. Ungdomsundersøgelse 1999. København 2000.

Bekendtgørelse nr. 390 af 17.5.2001 om behandlingen af 15-17 årige, der anbringes i kriminalforsorgens institutioner.

Bekendtgørelse nr. 394 af 17.5.2001 om opkrævning og inddrivelse m.v. af bøder, konfiskationsbeløb og sagsomkostninger samt den administrative behandling af sager om eftergivelse af bøder og konfiskationsbeløb.

Bekendtgørelse nr. 620 af 21.6.2001 om magtanvendelse m.v. i døgninstitutioner for børn og unge og i opholdssteder for børn og unge for flere end 4 personer.

Greve, Vagn, Straffene, 2. Aufl., København 2002.

Jensen, Asbjørn in Kommenteret straffelov, Almindelig del, 7. Aufl., København 2001.

Kyvsgaard, Britta, Kvantiteter og kvalitetet i ungdomskriminaliteten. Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 1998, 280-294.

Kyvsgaard, Britta, Undersøgelse af ungdomskontrakter. Rigsadvokaten Informerer nr. 2/2000 vom 21.1.2000.

Lemonne, Anne / Snare, Annika, Genoprettelse og alternativ konfliktløsning. In: Kriminalistisk Årbog 2000, Det Retsvidenskabelige Institut D, Københavns Universitet, København 2001, S. 107-122.

Nord 2000:30, Ungdomskriminalitet i Norden. København 2000.

Rapport om ungdomskriminalitet. Expertgruppen om ungdomskriminalitet, København 2001.

Rigsadvokatens bekendtgørelse nr. 786 af 21.9.1992 om underretning af kommunalstyrelsen om afhøringer af sigtede under 18 år.

- Rigsadvokatens cirkulære nr. 144 af 15.7.1969 om forfølgningen af sager vedrørende overtrædelse af lovgivning om euforiserende stoffer.
- Rigsadvokatens meddelelse nr. 7/1998 af 3.7.1998 om behandlingen af sager mod unge lovovertrædere.
- Rigsadvokatens meddelelse nr. 4/2000 af 15.8.2000 om sanktionspåstande i færdselssager.
- Rigsadvokatens vejledning om bødetakster i politisager (Bødekatalog)
- Socialministeriets bekendtgørelse nr. 875 af 27.11.1997 om underrettingspligt over for kommunen efter lov om social service.
- Socialministeriets vejledning nr. 119 af 3. Juli 1998 til kommunerne om ungdomskontrakter.
- Vestergaard, Jørn*, Ungdomssanktioner. In: Kriminalistisk Årbog 2000, Det Retsvidenskabelige Institut D, Københavns Universitet, Kopenhagen 2001, S.173-188.

Abkürzungsverzeichnis

DKK	dänische Kronen
m.v.	med videre (und andere/s, und ähnliche/s)
rpl.	retsplejelov (Rechtspflegegesetz)
ssl.	lov om social service (Sozialdienstgesetz)
SSP-samarbejde	samarbejde mellem skolen, socialforvaltningen og politiet (kriminalpræventive Zusammenarbeit zwischen Schule, Sozialbehörden und Polizei)
strl.	straffelov (Strafgesetz)

Deutschland

DIETER RÖSSNER / BRITTA BANNENBERG

1. Einführung

*«Ich wollte, es gäbe gar kein Alter zwischen zehn und dreiundzwanzig, oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit: Denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen, die Alten ärgern, stehlen, balgen.»
(W. Shakespeare, Wintermärchen).*

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts geht das deutsche Jugendstrafrecht als selbständiges Rechtsgebiet auf seinen 80. Geburtstag zu.¹ Bis zum Inkrafttreten des **Ersten Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1923** war das jugendliche Alter eines verantwortlichen Straftäters (12-18 Jahre) nur als Straf-milderungsgrund im Rahmen des allgemeinen Strafrechts relevant. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923 erhöhte zum einen die heute noch geltende Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre und schaltete der grundsätzlich weiterbestehenden Anwendung der allgemeinen Strafsanktionen bei Jugendlichen (14-18 Jahre) einen Maßnahmenkatalog von erzieherischen Weisungen, Kontrollen und Auflagen vor. Wenn das Gericht diese Erziehungsmaßnahmen für ausreichend hielt, konnte es von Strafe absehen.² In

¹ Zur Entwicklung Pieplow, DVJJ-Journal, 1998, S. 210 ff.

² Pieplow, Erziehung als Chiffre in: Walter (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendstrafrecht, Köln u.a. 1989, S. 5 ff.

der Grundstruktur galt dieses Gesetz auch während der NS-Zeit von 1933 bis 1945. Sein Erziehungsgedanke wurde aber bis zur Unkenntlichkeit mit nationalsozialistischer Ideologie insbesondere hinsichtlich biologisch-rassistischer Inhalte gefüllt und entsprechend angewendet, sowie durch Sondergesetze vor allem bei jüdischen und ausländischen Jugendlichen ausgehöhlt.³

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde **das Jugendgerichtsgesetz (JGG)** neu gefasst und 1953 verabschiedet.⁴ Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war, ein Gesetz zu schaffen, das „für absehbare Zeit ausreichen sollte, um das Strafrecht der Jugendlichen und Heranwachsenden entsprechend den Erkenntnissen der modernen Wissenschaft sachgemäß zu handhaben“. Neben der totalen Sonderregelung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems ohne Bezug zum Erwachsenenstrafrecht kann die fakultative **Einbeziehung der 18-21-Jährigen** in das Jugendstrafrecht als mutiger Reformschritt betrachtet werden. Den Weitblick des damaligen Gesetzgebers betätigt die Entwicklung in der Praxis. Ohne weitere gesetzgeberische Reform hat sich die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende von 20 % im Jahre 1954 auf heute etwa 80 % im Bereich der klassischen Kriminalität (ohne Verkehr) ausgedehnt. Die Reform ist auch durch die 1975 in Deutschland erfolgte Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre nicht in Frage gestellt worden, obwohl damit Erwachsene und im Rechtsleben vollverantwortliche Menschen bei Straftaten wie Jugendliche behandelt und dem Erziehungsanspruch des JGG unterstellt werden können.

Ganz anders verlief die Entwicklung in der ostdeutschen ehemaligen **Deutschen Demokratischen Republik (DDR)** nach 1949. Während bis 1968 ein Jugendstrafrecht in Anlehnung an das JGG von 1923 bestand, wurde es danach aufgehoben. Außer einigen Strafmilderungen wurden die Jugendlichen (14-18 Jahre) wieder ganz dem allgemeinen Sanktionensystem unterstellt, das dort freilich stärker auf gesellschaftliche Erziehung und Unterordnung ausgerichtet war. Die Heranwachsenden wurden in der DDR stets wie Erwachsene behandelt.⁵

³ Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich, München 1992.

⁴ Wolff/Engelkamp/Mulot, Das Jugendstrafrecht zwischen Nationalsozialismus und Demokratie, München 1997.

⁵ Rössner, Jugendstrafrecht, in: Engelmann/Möller/Nooke/Wilms (Hrsg.): Lexikon des DDR-Sozialismus, Bd.1, 2. Auflage, Paderborn 1997, S. 421 ff.

In jedem Fall wird die große Bedeutung der Reaktion auf die **Kriminalität junger (männlicher) Menschen** schon bei einem kurzen Blick auf die Verbrechenswirklichkeit deutlich. Die beiden biologischen Faktoren aus Alter und Geschlecht beeinflussen wie kein sonstiges Merkmal die kriminelle Aktivität. In Deutschland liegt die Kriminalitätsbelastungsgröße (Täter pro 100.000 der Altersgruppe) der 14-21-jährigen Männer bei etwa 11.000 gegenüber rd. 3.000 gleichaltriger Frauen bzw. ebenfalls rd. 3.000 bei erwachsenen Männern ab 35. Weit größer werden die Unterschiede bei der Gewaltkriminalität, wo die jungen Männer gegenüber ihrem Bevölkerungsanteil zwischen 5 und 10fach überrepräsentiert sind, wie z. B. beim Raub.

Während die Erwachsenenkriminalitätsbelastung seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland weitgehend konstant geblieben ist, ist die Kriminalität der 14-21-Jährigen auf das 3fache angewachsen. Ein besonders eklatanter Anstieg hat seit der Wiedervereinigung im Jahre 1990 eingesetzt und vor allem die jungen Deutschen in Ostdeutschland erfasst. Ihre Aktivitäten im Bereich der Gewaltkriminalität sind fast doppelt so hoch wie in den Ländern der alten Bundesrepublik.⁶

Es zeigt sich freilich, dass die hohe Kriminalitätsbelastung wie von selbst mit wachsendem Alter zurückgeht. Leider folgen die jungen Menschen nicht dem frommen Wunsch Shakespeares und verschlafen diese Zeit. So fordert schon die tatsächliche Bedeutung des Problems zu gesellschaftlichem Handeln mit den Mitteln des Rechts heraus. Vor allem geht es um die relativ wenigen **Intensivtäter** mit krimineller Karriere, die nach kriminologischen Untersuchungen für einen Großteil der schweren Schäden verantwortlich sind.⁷

⁶ *BMJ/BMI* (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 262 ff., S. 473 ff. mit weiteren Nachweisen; *Wetzels/Enzmann/Mecklenburg/Pfeiffer*, Jugend und Gewalt, Baden-Baden 2001.

⁷ *Kaiser*, Kriminologie, 3. Aufl. Heidelberg 1996, S. 528; *Marneros/Ullrich/Rössner*, Das Dilemma der Begutachtung: Das Hallenser Angeklagtenprojekt, in: *Marneros/Rössner/Haring/Brieger* (Hrsg.), Psychiatrie und Justiz, München u.a. 2000, 2 ff.; *Marneros/Ullrich/Rössner*, Angeklagte Straftäter: Das Dilemma der Begutachtung, Baden-Baden 2000; *Göppinger*, Kriminologie, München 1997, S. 922 ff.; grundlegend *Wolfgang/Figlio/Sellin*, Delinquency in a Birth Cohort, Chicago/Ill. 1972; *Wolfgang/Thornberry/Figlio*, From Boy to Man: From Delinquency to Crime, Chicago u.a. 1987; siehe auch *Kerner/Weitekamp*, Entwicklungen in der Jugendkriminalität und im Jugendstrafrecht, Neue Praxis 1998, S. 486 ff.; *Moffitt*, (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 4, 674-701.

2. Das System staatlicher Reaktionen auf Straftaten junger Menschen im Überblick

Im Gesamtsystem des deutschen Jugendrechts können sich Rechtsfolgen je nach Alter und Eingriffsvoraussetzungen im Zivilrecht, in der öffentlichen Jugendhilfe und eben auch im Jugendstrafrecht ausschließlich oder nebeneinander ergeben. Die **Alterseinteilung** im Jugendstrafrecht – in anderen Rechtsgebieten mit Einschränkungen – orientiert sich an folgenden Begriffen: Kinder (0-14 Jahre), Jugendliche (14-18 Jahre), Volljährigkeit (18 Jahre), Heranwachsende (18-21 Jahre), Erwachsene (über 21 Jahre).

Im **Zivilrecht** beginnt die deliktische relative Verantwortlichkeit für einen bei einer Straftat entstandenen Schaden bereits mit 7 Jahren, wenn das Kind bei der Tat die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Nur bis 7 Jahre ist das Kind zivilrechtlich nicht verantwortlich. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit ab 18 Jahren wird der Heranwachsende uneingeschränkt wie ein Erwachsener behandelt und ist jederzeit schadenersatzpflichtig. Hier gibt es keine Zwischenstufe.

Nach dem **öffentlich-rechtlichen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** auch: Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - hat jedes Kind und jeder Jugendliche bis zu 18 Jahren einen Anspruch „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Für Übergangsphasen finden sich hier rechtlich differenzierte Stufen: Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren soll entsprechende Hilfe insbesondere in der Ausbildung geboten werden, wenn bei ihnen erhebliche erzieherische Defizite über das 18. Lebensjahr hinaus bestehen.

Das 1990 reformierte KJHG ist ein Leistungsgesetz, das in erster Linie Kinder und Eltern bei der Erziehung unterstützt und ihre Mitwirkung voraussetzt. Zwangsmaßnahmen wie z. B. die Heimunterbringung bei stark auffälligen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren sind nur über den Entzug der elterlichen Sorge durch den Vormundschaftsrichter nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der Übertragung der Personensorge auf das Jugendamt möglich. Es muss dann aber das Wohl des Kindes in der Familie erheblich gefährdet sein.

Erziehungshilfen nach Straftaten von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sind danach möglich bzw. gefordert, wenn sich gerade durch die Straftat zeigt, dass eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Er-

ziehung nicht gewährleistet ist. Bei Kindern bis 14 Jahre liegt hier die einzige staatliche Reaktionsmöglichkeit nach einer Straftat; bei den 14 bis 18 Jahre alten Jugendlichen ist sie allein oder auch neben einer jugendstrafrechtlichen Sanktion möglich. Die Hilfen zur Erziehung umfassen „insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen“ (§ 27 III KJHG).

In Konkretisierung der allgemeinen Aufgabenstellung der Hilfen zur Erziehung soll z. B. der Erziehungsbeistand den Jugendlichen „bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen ... unterstützen und ... seine Selbstständigkeit fördern“ (§ 30 KJHG). Bei einer Heimerziehung bzw. einer Betreuung in einer sonstigen Wohnform sollen konkrete „pädagogische und therapeutische Angebote“ für die Entwicklung des Jugendlichen gemacht werden (§ 34 Abs. I KJHG). Als „**Hilfe zur Erziehung**“ kommen – beispielhaft – in Betracht:

- Erziehungsberatung (§ 28 KJHG)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG)
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 KJHG)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG)
- Vollzeitpflege (§ 33 KJHG)
- Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform (§ 34 KJHG) sowie
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG).

Andere Formen, wie z. B. ein Täter-Opfer-Ausgleich, durch den der Täter zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Straftat veranlasst werden kann, sind durch diese beispielhafte Aufzählung nicht ausgeschlossen und damit auch im Rahmen der Jugendhilfe angebracht. Es muss hier also nicht erst vom Jugendstrafrecht Gebrauch gemacht werden. Die Hilfe hat Vorrang vor dem jugendstrafrechtlichen Eingriff.

Die in letzter Zeit angestiegene Kinderkriminalität und in der Presse hochgespielte Einzelfälle von kindlichen Serientätern unter 14 Jahren mit 50 und mehr Delikten haben die Frage nach dem verstärkten Einsatz von **geschlossener Heimunterbringung** auch im Jugendhilfebereich in Öffentlichkeit und Politik stark beschäftigt.⁸ Einige Bundesländer haben sol-

⁸ *Kaiser*, Internationale Tendenzen der Jugendkriminalität und des Jugendkriminalrechts, in: *Dölling* (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Berlin/New York 2001, S. 1 ff.; *Diederichsen*, NJW 1998, S. 3471 ff.; *Hinz*, ZRP 2000,

che Einrichtungen nämlich unter Hinweis auf den Zwangscharakter und ihre Unangemessenheit im Rahmen der Jugendhilfe abgeschafft. Die besondere Brisanz der Problematik zeigt sich darin, dass hier ein Ansatzpunkt für die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre liegt und wegen der Einzelfälle in der Öffentlichkeit auf große Resonanz stößt. Es bleibt zu hoffen, dass die deutsche Jugendhilfe dieses Problem löst, um Härteforderungen und Ausdehnungen im Jugendstrafrecht den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Das **Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsgesetz – JGG)** schließlich greift nur ein, wenn es um eine Straftat nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch (StGB) geht. Es genügen nicht delinquente Verhaltensweisen wie Schulschwänzen, Prostitution u. a., die eine kriminelle Gefährdung anzeigen. Letztere sind allein im Jugendhilferecht relevant. Nach den **sachlichen Voraussetzungen** ist der Anwendungsbereich also mit dem allgemeinen Strafrecht identisch. Für Jugendliche gelten die Strafrechtsnormen uneingeschränkt.

In **persönlicher Hinsicht** bezieht sich das Sonderstrafrecht des JGG auf Jugendliche von 14 bis 18 Jahre uneingeschränkt und auf Heranwachsende (18 – 21 Jahre), wenn sie in der Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstehen oder es sich um eine typische Jugendverfehlung handelt (§§ 1, 105 JGG). Kinder bis 14 Jahre sind strafunmündig. Damit fehlt hier eine notwendige Strafverfolgungsvoraussetzung. Möglich sind aber – wie dargestellt - jugendhilferechtliche Maßnahmen.

Das deutsche **Interventionsrecht nach Straftaten** junger Menschen ist damit durch den **Dualismus aus Jugendhilfe und Jugendstrafrecht** gekennzeichnet. Sie bestehen zwar nebeneinander, bieten aber verschiedene Möglichkeiten des Transfers und der gegenseitigen Abstimmung:

Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter können das Strafverfahren unter Hinweis auf eine eingeleitete oder durchgeführte erzieherische Maßnahme der Jugendhilfe einstellen (§§ 45 I S. 1, 47 I Nr. 2 JGG).

Bei einem strafrechtlich nicht verantwortlichen Jugendlichen wegen fehlender Einsichts- oder Handlungsfähigkeit (§ 3 JGG) kann der Jugendrichter als Vormundschaftsrichter tätig werden und Jugendhilfemaßnahmen anordnen.

Nach § 12 JGG kann der Jugendrichter durch das Strafurteil auferlegen, dass der Jugendliche Erziehungsbeistandschaft (§ 30 KJHG) oder eine Heimunterbringung in Anspruch nimmt.

Der Jugendrichter kann die Auswahl der Erziehungsmaßregeln nach einer entsprechenden Verurteilung dem Vormundschaftsrichter überlassen.

Verbindungen zum Sanktionensystem des allgemeinen Strafrechts existieren dagegen für Jugendliche (14-18 Jahre) gar nicht. Auch bei schweren Straftaten kann hier nicht auf das StGB zurückgegriffen werden. Eine **Konkurrenz** zwischen Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht entsteht nur bei den Heranwachsenden in der Übergangsphase zwischen 18 und 21 Jahren. Nach der gesetzlichen Regelung der §§ 105 ff. JGG gilt für sie grundsätzlich das allgemeine Strafrecht. Die Indikationen für die Anwendung des Jugendstrafrechts – Reifeverzögerung bzw. typische Jugendverfehlung – lassen aber die rechtliche Ausnahme zur praktischen Regel werden (s.u. 5.4). Auf der anderen Seite kann straffälligen Heranwachsenden trotz ihrer Volljährigkeit auch noch Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gewährt werden (§ 41 KJHG).

Im Gesamtsystem des Jugendrechts kann so bei den 18 bis zu 21 Jahre alten Straftätern je nach erzieherischer oder präventiver Notwendigkeit flexibel im Rahmen zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafe reagiert werden. Die Anwendung des Jugendstrafrechts insbesondere auf Heranwachsende wird im einzelnen nach den Grundzügen des Jugendstrafrechts eingehend dargestellt.

3. Grundzüge und Leitlinien des Jugendstrafrechts

Das allgemeine Strafrecht und das Jugendstrafrecht decken sich im sachlichen Ausgangspunkt. Die jugendstrafrechtliche Kontrolle ist auf die **Straftatbestände des allgemeinen Strafgesetzbuches (StGB)** festgelegt (§ 4 JGG). Es gibt keine besonderen jugendstrafrechtlichen Tatbestände.

Die entscheidenden Besonderheiten des JGG im materiellen Strafrecht betreffen die **Sanktionen**. Das bisher recht starre und wenig sozialkonstruktiv ausgerichtete Sanktionensystem im allgemeinen Strafrecht aus Geldstrafe (83 %), Strafaussetzung auf Bewährung (12 %) und unbedingter Freiheitsstrafe (5 %) gilt im Jugendstrafrecht nicht. Es wird ersetzt durch ein auf soziale Integration zielendes **dreigliedriges Rechtsfolgensystem** aus Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und als letztem Mittel Jugendstrafe.

Im Mittelpunkt steht der **Erziehungsgedanke** – allerdings mit der ihr eigentümlichen und teilweise widersprüchlichen Zweideutigkeit: Erziehung statt Strafe bzw. Erziehung durch Strafe. In dieser Dichotomie sind die wesentlichen Probleme und Streitpunkte bei der wissenschaftlichen Auslegung und praktischen Anwendung des JGG angesiedelt.

Die grundsätzliche Verschiedenheit der **jugendstrafrechtlichen Sanktionsstrategie** gegenüber dem allgemeinen Strafrecht zeigt sich deutlich in den entsprechenden Grundsatznormen: Während § 46 StGB den (tatvergeltenden) Schuldausgleich als Grundlage der Straffestsetzung vorgibt, ist nach § 5 JGG die begangene Straftat nur ein **Anlass, aus erzieherisch-präventiven Gründen** die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln oder Jugendstrafe zu prüfen. Generalpräventive Erwägungen sind dabei ausgeschlossen. Die Schwere der Schuld ist von untergeordneter Bedeutung und wird fast nur bei Kapitaldelikten relevant.

Die entscheidenden Aspekte der Sanktionsauswahl sind dagegen die Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit auf der einen und die Ahndungsbedürftigkeit des Rechtsbruchs auch bei einem jungen Menschen andererseits.

Der **rechtliche Erziehungsbegriff** in der kriminalpolitischen Diskussion des JGG ist heftig umstritten.⁹ Er kann aber recht eindeutig aus der Systematik der jugendstrafrechtlichen Regelung abgeleitet werden. Im Gesetz wird der Erziehungsgedanke vor allem durch §§ 5, 10, 12, 13, 18 II, 45, 47, 91 I JGG konkretisiert. Daraus folgt, dass die jugendstrafrechtliche Kontrolle von der Toleranz bei sozial erträglichen Rechtsverletzungen über die Erziehung und Ahndung bis zur echten Kriminalstrafe als Jugendstrafe und schließlich Maßnahmen der Besserung und Sicherung bei schuldunfähigen und zugleich gefährlichen Straftätern reicht.¹⁰ So umfasst auch die jugendstrafrechtliche Sozialkontrolle ein breites Spektrum von Reaktionsmöglichkeiten. Unter den zentralen Zuständigkeitsbereich der Erziehung nach einer Straftat fallen

- die persönlichkeitsfördernde Erziehung durch verschiedene rein sozialpädagogische Maßnahmen,
- die erziehungsorientierte Kontrolle der Lebenswelt des Jugendlichen,
- die ahndende Grenzziehung durch Normverdeutlichung.

⁹ *Albrecht*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag, München 2002, S. 97 ff. (mit weiteren Hinweisen).

¹⁰ *Meier/Rössner/Schöch*, Grundriss des Jugendstrafrechts, München 2002, S.6.

In dieser Systematik des JGG lassen sich zusätzlich 2 Grundsätze erkennen, die als **Leitlinien der Rechtsfolgenbestimmung** zu gelten haben:

- Vorrang der Erziehung vor der Strafe
- Subsidiaritätsprinzip: Anwendung des möglichst mildesten Mittels bei gleicher Wirkung.

Im Rahmen des Vorrangs der Erziehung ergibt sich eine vielfach in der jugendstrafrechtlichen Diskussion noch nicht scharf genug gesehene **Zweispurigkeit** je nachdem, ob bei einem Jugendlichen Erziehungsdefizite und damit eine (partielle) Erziehungsbedürftigkeit oder eher eine bloße Ahnungsbedürftigkeit (Erziehung durch Ahndung) bei einem durchschnittlich entwickelten Jugendlichen vorliegen, der sich über die Norm hinweggesetzt hat.¹¹ Das deutsche JGG kann auf die beiden Zielgruppen durch die Erziehungsmaßregeln einerseits und die Zuchtmittel andererseits angemessen reagieren.

Die dogmatische Differenzierung ist insbesondere mit Blick auf die in der Jugendkriminalologie klar herausgearbeitete Unterscheidung zwischen der **Episodenkriminalität**, die durch Ubiquität, Normalität und allenfalls partielle soziale Auffälligkeit geprägt ist, und jugendlicher **Intensivkriminalität** mit der Gefahr einer kontinuierlichen Hinentwicklung zur kriminellen Karriere zu unterscheiden.¹² Bei letzterer tritt in der Regel das anomische Syndrom mit kumulierten Sozialisationsdefiziten in Familie, Schule, Freizeit- und Kontaktverhalten auf.

So legt auch die Empirie ein zweispuriges Vorgehen im Jugendstrafrecht nahe:

- für die episodenhafte **Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung** sind die Mittel der Wahl Toleranz oder jenseits einer bestimmten Deliktsschwere ahndende Grenzziehung und der Appell an jugendliche Verantwortlichkeit.
- Jugendkriminalität, die Anzeichen einer **kontinuierlichen Hinentwicklung zu einer kriminellen Karriere** zeigt und durch entsprechende soziale Problemlagen gekennzeichnet ist, bedarf dagegen er-

¹¹ Meier/Rössner/Schöch, Grundriss des Jugendstrafrechts, München 2002, S.6.

¹² Zusammenfassend Lösel/Bender, Jugenddelinquenz, in: Schlotke u.a. (Hrsg.), Enzyklopädie der Psychologie, Bd. 5, Störungen im Kindes- und Jugendalter, erscheint demnächst; Kaiser, Internationale Tendenzen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts, DRiZ 11/2001, S. 460, 466 ff.

zieherisch orientierter Prävention, die sowohl persönlichkeitsfördernder als auch kontrollierender Art im Jugendstrafrecht sein kann.

Der Erziehungsbegriff des JGG ist damit ein durchaus realitätsbezogener. Er konkretisiert sich vor allem in einem dreigliedrigen System von formellen Rechtsfolgen – abgerundet durch die vorgelagerten Diversionsmöglichkeiten mit informellen Reaktionen und die nachfolgenden Maßregeln der Besserung und Sicherung für die Fälle gefährlicher Entwicklungen.

Eine weitere wesentliche Abweichung vom Erwachsenenstrafrecht im Interesse der Erziehung liegt darin, dass das JGG die **Einheitsstrafe** vorschreibt. Anders als im StGB wird die Sanktion einheitlich an Erziehungs- und Ahndungsbedürfnis orientiert festgesetzt (§§ 31 ff. JGG) und nicht einzeltatbezogen (§ 53 StGB). Selbst frühere Verurteilungen, die noch nicht vollstreckt sind, werden einbezogen und einheitlich erzieherisch beurteilt. Dabei sind die Strafrahmen des StGB belanglos. Das Einheitsprinzip stellt die erzieherischen Interessen der Entscheidung ganz in den Vordergrund.

Der Erziehungsgedanke bestimmt nicht nur die jugendstrafrechtliche Sanktion, sondern auch das **Verfahrensziel**. Deshalb finden sich im JGG neben den eigenständigen Rechtsfolgen als Sonderregeln gegenüber dem materiellen Strafrecht auch strafprozessuale Abweichungen von der Strafprozessordnung für Erwachsene. Hier handelt es sich aber nur um begrenzte Sondernormen, die selbstverständliche wesentliche Prozessgrundsätze nicht außer Kraft setzen. Die entscheidenden materiellen (§§ 3 – 32 JGG) und formellen (§§ 33 – 101 JGG) Sonderregeln werden im nächsten Abschnitt in ihren Umrissen dargestellt.

4. Die besonderen Regelungsinhalte des Jugendstrafrechts

4.1 Das Sanktionensystem

4.1.1 Einstellung und informelles Erziehungsverfahren

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist im jugendstrafrechtlichen Kontrollsystem zunächst zu prüfen, ob der Fall informell erledigt werden kann. Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter haben dazu nach §§ 45, 47 drei Möglichkeiten mit steigender Eingriffsintensität:

- Folgenlose Einstellung (§ 45 I JGG)
- Einstellung nach vorausgegangener sozialer oder jugendhilferechtlicher Maßnahme bzw. nach einem gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich (§ 45 II JGG)
- Formloses jugendrichterliches Erziehungsverfahren durch Ermahnung, Weisungen oder Auflagen (§ 45 III JGG)

Auf dieser informellen Ebene hat der hoffnungsvolle sozialkonstruktive Ansatz des Täter-Opfer-Ausgleichs einen festen Platz gefunden.¹³ In ganz Deutschland existierende Projekte leisten vorbildliche Konfliktregelungsarbeit im Interesse der Opfer, des freiwillig die Verantwortung übernehmenden und lernfähigen Täters wie der Gemeinschaft. Diese Form des integrierenden Sanktionierens bestimmt in Deutschland die kriminalpolitische Sanktionspolitik sehr stark und wird sich weiter ausbreiten.¹⁴

Danach folgt die dreigliedrige Ausgestaltung des formellen jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems mit den Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und der Jugendstrafe.

4.1.2 Erziehungsmaßregeln im Urteil

Erziehungsmaßregeln werden vom Jugendrichter aus Anlass der Straftat angeordnet, ihr Zweck liegt nicht in der Ahndung der Tat, sondern in der Erziehung des Täters, d. h. er soll Verhaltensweisen erlernen, die ihm zukünftig normkonformes Verhalten ermöglichen. Erziehungsmaßregeln nach § 9 JGG sind Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Erziehungshilfe gem. § 12 Nr. 2 JGG, wozu auch die Heimerziehung gehört.

Weisungen sind nach § 10 JGG "Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen". Die Weisungen sind die mit Abstand am häufigsten angeordneten Erziehungsmaßregeln. Die in § 10 I S. 3 Nr. 1-9 JGG aufgezählten Weisungen haben nur Beispielscharakter. Sie lassen der erzieherischen

¹³ Rössner, Strafrechtsfolgen ohne Übelszufügung, NStZ 1992, S. 409 ff.; Rössner, Mediation und Strafrecht, in: *Stempel* (Hrsg.), Mediation für die Praxis, 1999, S. 42 ff., Rössner, in: *Dölling* (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Schriftenreihe des BMJ, Mönchengladbach 1998, 49 ff.; *Bannenber/Rössner*, Die Wirklichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Deutschland. Eine Zwischenbilanz, in: *Kühne/Jung/Kreuzer/Wolter* (Hrsg.), Festschrift für Rolinski, Baden-Baden 2002, S. 287 ff.

¹⁴ *Kilchling*, Empirische Erkenntnisse aus Kriminologie und Viktimologie zur Lage von Opfern, DVJJ-Journal, 1/2002, S. 14 ff.

Befähigung des Richters viele Möglichkeiten, individuell auf die Jugendlichen einzuwirken.

Nach den im Gesetz genannten Weisungen kann der Richter dem Jugendlichen insbesondere auferlegen:

- Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen
- bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
- eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen,
- sich der Betreuung oder Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen,
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Als weitere Erziehungsmaßregeln werden gem. § 10 Abs. 2 JGG die **heilenderische Behandlung** und die **Entziehungskur** angeboten. Wegen der Schärfe des Eingriffs und im Erfolgsinteresse muss versucht werden, nicht nur die notwendige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu erhalten, sondern auch die des Jugendlichen. Bei Heranwachsenden ist ihr eigenes Einverständnis mit Blick auf ihre Volljährigkeit erforderlich.

Die durch das 1. JGG Änderungsgesetz 1990 in den Katalog gelangten persönlichkeitsfördernden Weisungen der **sozialen Trainingskurse** und der Bestellung einer **Betreuungsperson** werden unter Bezug auf die kriminologischen Erkenntnisse im Rahmen der Lern- und Bindungstheorien heute als das Kernstück ambulanter Prävention bei kriminellen Entwicklungen von Jugendlichen betrachtet. Die repräsentative empirische Bestätigung steht aber noch aus.¹⁵

¹⁵ Kerner, Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität, in: *Dörling* (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, Berlin/New York 2001, S.99ff.; zur kriminalpräventiven Wirkungsforschung allgemein *Rössner/Bannenberg* (Hrsg.), *Wirkungsforschung in der Kriminalprävention*, Gutachten für die Stadt Düsseldorf und Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention, 2002, www.duesseldorf.de/download/dg.pdf und www.duesseldorf.de/download/dgll.pdf.

Der durch eine Weisung zwangsweise in einem formellen Urteil verordnete **Täter-Opfer-Ausgleich** verdient dagegen weniger Beifall. Er ist im informellen Bereich besser aufgehoben.

Die Durchsetzung der Weisungen wird durch eine Arrestandrohung im Fall der Zuwiderhandlung durchgesetzt (§ 11 III JGG).

Bei den Erziehungsmaßnahmen findet sich in § 12 die Verzahnung mit den Maßnahmen des Jugendhilferechts. **Erziehungsbeistandschaft** und **Heimunterbringung** kann der Jugendrichter auch im Rahmen des Jugendstrafrechts anordnen. Mit Blick auf den freieren Rahmen im Jugendhilfe-recht wird davon aber nur wenig Gebrauch gemacht.

4.1.3 Zuchtmittel im Urteil

Die Zuchtmittel auf der nächsten Stufe haben ahnenden Charakter und bestehen aus Verwarnung, Auflagen und Jugendarrest. Sie zielen auf nicht sozialisationsgeschädigte Jugendliche. Die im Urteil ausgesprochene **Verwarnung** wird häufig als zusätzliche Maßnahme angewandt, um dem Täter das Unrecht deutlich zu machen.

Die **Auflagen** (gem. § 15 JGG) stellen eine gesteigerte Verwarnung dar. Indem der Täter eine bestimmte Leistung erbringt, sollen ihm das Unrecht der Tat und die damit verbundenen Folgen vor Augen geführt werden. Es können die Auflagen erteilt werden, den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, eine Arbeitsleistung zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Wie bei den Weisungen sind nachträgliche Änderungen möglich, und bei Nichterfüllung kann wiederum Ungehorsamsarrest verhängt werden.

Mit dem **Jugendarrest** enthalten die Zuchtmittel auf ihrer höchsten Stufe schon eine (kurzfristige) stationäre Maßnahme. Er kann als Dauerarrest, Freizeit- oder Kurzarrest verhängt werden (§ 16 JGG). Der Arrest soll Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflussnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen sowie abschreckend wirken. Im Hinblick auf die hohen Rückfallzahlen und weitere negative Wirkungen des Arrestes wird dieses Sanktionsziel seit längerem problematisiert. Jugendarrest wird heute vielfach als veraltet und pädagogisch verfehlt empfunden, weshalb sich auch Gesetzgeber und Praxis zunehmend bemühen, seine Anwendung zurückzudrängen.¹⁶

¹⁶ Eisenhardt, Gutachten über den Jugendarrest 1989; Pfeiffer, DVJJ-Journal 1992, S. 34 ff, Schumann (Hrsg.), Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Neuwied 1985.

Freizeitarrrest (§ 16 Abs. 2) ist während der Freizeit zu vollstrecken. Wöchentliche Freizeit ist die Zeit von der Beendigung der Arbeit am Ende der Woche bis zum Beginn der Arbeit der nächsten Woche. Eine Freizeit sollte die Dauer von 48 Stunden nicht überschreiten und ist auf höchstens zwei Freizeiten bemessen. Freizeitarrrest ist die von den Jugendgerichten am häufigsten verhängte Arrestform (49 % aller Arrestverhängungen).

Kurzarrrest (6,9 % aller Arrestverhängungen) ist eine in der Praxis selten vorkommende Ersatzform des Freizeitarrrestes ohne selbständige Bedeutung; er wird unter Voraussetzung des § 16 Abs. 3 S. 1 verhängt. Die Mindestdauer sind zwei Tage (steht einer Freizeit gleich), die Höchstdauer vier Tage.

Der **Dauerarrrest** (44 % aller Arrestverhängungen) beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen.

4.1.4 Jugendstrafe als Freiheitsentzug

Die **Jugendstrafe** ist die schärfste Sanktion des Jugendstrafrechts und "ultima ratio", da sie nur verhängt werden darf, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht mehr ausreichen. Jugendstrafe ist gem. § 17 II JGG zu verhängen, entweder "wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind", oder "wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist". Das JGG kennt seit 1990 nur noch eine Jugendstrafe von bestimmter Dauer, die wie im allgemeinen Strafrecht vom Gericht durch Urteil festgesetzt wird. Im Gegensatz zu den verschiedenen Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gilt im Jugendstrafrecht ein **einheitlicher, nicht deliktsbezogener Strafrahmen**. Die Mindestdauer beträgt 6 Monate, die Höchstdauer der Jugendstrafe ist bei Jugendlichen regelmäßig 5 Jahre, nur in Ausnahmefällen, bei Verbrechen, für die das allgemeine Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe androht, ausnahmsweise 10 Jahre. Bei Heranwachsenden liegt der Strafrahmen immer zwischen 6 Monaten und 10 Jahren.

Dem Erziehungsgedanken kommt als oberstes Leitprinzip im Jugendstrafrecht ein besonderes Gewicht zu. Gem. § 18 II JGG ist die Jugendstrafe so zu bemessen, dass die erforderliche **erzieherische Einwirkung** möglich ist. In den letzten Jahren wird dies problematisiert, weil empirische Untersuchungen ergeben haben, dass in bestimmten Fällen gegen Jugendliche und Heranwachsende häufiger und länger entsprechend begründete freiheitsentziehende Sanktionen verhängt werden als gegen Erwachsene.

Die Annahme, mit dem Vollzug von Jugendstrafe die **Legalbewährung** positiv beeinflussen zu können, findet in der überwiegenden Zahl der Fälle keine empirische Bestätigung. Nach den Ergebnissen der Rückfallstatistik des Generalbundesanwaltes betrug die Rückfallrate im Schnitt der Basisjahre 1986-1989 rund 80 %.

Natürlich kennt das Jugendstrafrecht auch die **Strafaussetzung zur Bewährung** (§ 21 JGG), eine **Strafrestauesetzung** zur Bewährung (§§ 88, 89 JGG) sowie das besondere Institut der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG). Die Strafaussetzung zur Bewährung will erreichen, dass den nach § 17 JGG als Voraussetzung der Jugendstrafe bejahten schädlichen Neigungen durch die Intervention des Bewährungshelfers zunächst noch einmal intensiv in Freiheit entgegengewirkt wird. In diesen Vorschriften kommt der Ultima-ratio-Gedanke des Gesetzgebers im Hinblick auf den Vollzug der Jugendstrafe noch einmal deutlich zum Ausdruck.

Die **Strafaussetzung zur Bewährung** setzt voraus, dass bei an sich vorliegenden schädlichen Neigungen oder Schwere der Schuld gleichwohl eine günstige Prognose möglich ist, wenn man die Intervention des Bewährungshelfers mit in Betracht zieht.

Für die Aussetzung fordert § 21 II JGG, dass die Länge der Jugendstrafe nicht über 2 Jahre beträgt, eine günstige Sozialprognose gegeben ist und die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.

Die Aussetzung der Jugendstrafe ist in den letzten Jahren mit einer Anwendungsquote von 2/3 zum Regelfall geworden. Die Bewährungszeit beträgt mindestens 2 und höchstens 3 Jahre, um in dieser relativ kurzen Zeit eine intensive erzieherische Betreuung zu gewährleisten. Nachträgliche Änderungen können vom Richter entsprechend der aktuellen Entwicklung des Jugendlichen vorgenommen werden.

Für den Fall, dass der Jugendrichter zum Zeitpunkt der Entscheidung wegen des unklaren Entwicklungsverlaufs bei dem Jugendlichen nicht sicher über das Vorliegen von schädlichen Neigungen urteilen kann, lässt es § 27 JGG zu, die Entscheidung unter Bewährungsaufgaben auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen. Bei einem günstigen weiteren Verlauf wird der ursprüngliche bloße Schuldspruch getilgt, im negativen Fall wird dann die Jugendstrafe festgesetzt, die zum Zeitpunkt des ersten Urteils bei Vorliegen von schädlichen Neigungen angemessen gewesen wäre (§ 30 JGG).

4.1.5 Maßregeln der Besserung und Sicherung im JGG

Nach § 7 JGG sind einige spezifische Maßregeln der Besserung und Sicherung auch im Jugendstrafrecht bei einer entsprechenden Gefährlichkeitsprognose zulässig. Es handelt sich um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§ 63 StGB, §§ 64 StGB, 93 a JGG), die Führungsaufsicht (§ 68 StGB) und die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB). Der quantitative Stellenwert der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist im Jugendstrafrecht – mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis – äußerst gering.

4.2 Die Gesamtbetrachtung des Sanktionensystems

Bei der konkreten Sanktionsauswahl sind 2 entscheidende Grundsätze umzusetzen:

- das aus § 5 JGG folgende **Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsprinzip** mit der Forderung, stets nur das noch effektive, aber möglichst schonende Mittel zu wählen,
- die strukturelle **Zweispurigkeit der Sanktionen** des Jugendstrafrechts aus Erziehung mit Persönlichkeitsförderung oder Kontrolle einerseits und die Ahndung des Unrechts durch Strafe andererseits.

Eine widerspruchsfreie Synthese der beiden Grundsätze ist zu erreichen, wenn man bei der konkreten Sanktionsanwendung zunächst die Frage klärt, ob bei dem jungen Menschen Sozialisationsdefizite mit Erziehungsbedarf vorliegen oder er durchschnittlich (un)auffällig ist. In letzterem Fall entfällt das Nachdenken über Erziehungsbedarf, nicht aber – gerade wegen der Normalität – das über den Ahndungsbedarf. Auf beiden Schienen verlaufen die möglichen Interventionen von der Toleranz und informellen Maßnahmen über ambulante Weisungen und Auflagen bis zu stationären Eingriffen durch ein formelles Urteil.

Die **Grundstruktur des Jugendstrafrechts** zeichnet folgenden Weg vor: Der Jugendrichter muss zunächst feststellen, ob der Täter wegen vorhandener Sozialisationsdefizite gegenüber einem "normalen" Jugendlichen erziehungsbedürftig aus Anlass der Straftat ist. Dies wird nach den bekannten kriminologischen Erkenntnissen nur selten der Fall sein, da Jugendkriminalität zum größten Teil vorübergehend ist und es in der Entwicklungsphase der Jugend »normale« Auffälligkeiten gibt. Eine Erziehungsbedürftigkeit setzt erst jenseits dieser Schwelle ein. In allen übrigen

Fällen ist nur nach der Ahndungsbedürftigkeit der Tat zu fragen, die in der Systematik des Gesetzes für eine Reaktion eine gewisse Erheblichkeit verlangt. Unterhalb dieser Schwelle ist auf beiden Schienen tolerant zu reagieren.

Die Praxis kümmert sich bisher wenig um die dogmatischen Vorgaben. Unter Hinweis auf den Erziehungsgedanken wird die »Flexibilität« des Jugendstrafrechts für eine »vernünftige« Entscheidung hervorgehoben. Ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen wird so zwischen Erziehungs- und Strafreaktion hin und her gependelt - freilich stets im Sinne von Eskalation. So ist es gang und gäbe, dass bei ein und demselben Täter zuerst eine Erziehungsmaßregel, dann ein Zuchtmittel, dann wieder eine stärkere Erziehungsmaßregel und schließlich Jugendstrafe eingesetzt wird, obwohl sich im Hinblick auf die persönliche Situation des Jugendlichen, d. h. insbesondere das Bedürfnis von Erziehung, keine Änderungen ergeben haben. Eine konsequente Grundsatzorientierung könnte hier wesentlich zur Stärkung der erzieherischen Belange der betroffenen Gruppen sozialisationsgeschädigter Jugendlicher beitragen und so die präventive Kraft des Jugendstrafrechts stärken.

4.3 Die Rechtswirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen

Die Sanktionswirklichkeit hat sich trotz gleichbleibender gesetzlicher Regelung des Jugendstrafrechts in Deutschland schon zwischen 1953 und 1990 entscheidend geändert. Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter haben in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Wege der sog. „**inneren Reform**“ die Elemente der Toleranz und informellen Reaktion durch Diversion und den Erziehungsanspruch durch das Zurückdrängen von repressiven und stationären Maßnahmen zugunsten der ambulanten erzieherischen Maßnahmen erheblich gestärkt: So hat sich die Diversionsrate von geringen Anteilen über die Jahre hinweg auf das heutige Niveau von etwa 69 % (alte Länder) und etwa 79 % (neue Länder) erhöht.¹⁷ Für den jugendlichen und heranwachsenden Ersttäter endet daher ein Verfahren ganz überwiegend ohne formelle Verurteilung. Als informelle Reaktionen haben aber erzieherische Maßnahmen wie soziale Trainingskurse, Arbeitsweisungen sowie auch der Täter-Opfer-Ausgleich in den letzten Jahren erhebliche Bedeutung erlangt. Heute bieten – mit steigender Tendenz – etwa 350 Institutionen der

¹⁷ Heinz, Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich, in: *Dölling* (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, Berlin/New York 2001, S. 64 ff.

Jugendhilfe Täter-Opfer-Ausgleich an, und es ist von mehr als 10.000 gelungenen Fällen pro Jahr in der jugendstrafrechtlichen Kontrolle auszugehen.¹⁸ Auch die förmlichen Verurteilungen, die wegen der Ausdehnung der Einstellungen nicht proportional zum Anstieg der Jugendkriminalität gewachsen sind, haben sich zur **ambulanten Sanktion** hin verlagert.¹⁹ Während noch 1955 die ambulanten Maßnahmen in allen Urteilen 50 % betrugten und sich damit mit den stationären die Waage hielten, sind es heute über 75 %. Erreicht wurde das Übergewicht der ambulanten Sanktionen vor allem durch den Rückgang des Jugendarrests von knapp 30 % auf heute 17 % und die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung, die heute etwa 2/3 aller verhängten Freiheitsstrafen ausmacht. An Boden gewonnen haben die erzieherisch orientierten Weisungen mit rd. 8 %. Die ambulanten Zuchtmittel nehmen aber insbesondere bei den Heranwachsenden den größten Anteil mit rd. 60 % ein. Die Dauer der Jugendstrafe hält sich in rd. 90 % der Fälle unter 2 Jahren, wo die Aussetzung noch möglich ist. Nur bei 0,6 % werden 5 Jahre überschritten. Im Jugendstrafvollzug befinden sich knapp 5.000 Gefangene.

Die durchschnittlichen **Rückfallquoten** nach den unterschiedlichen Sanktionen zeigen sich wie folgt: Strafaussetzung zur Bewährung 44 %, Jugendarrest 46 % und Jugendstrafe 70 %.²⁰ Tendenziell ergeben sich bei gleicher Zielgruppe etwas bessere Ergebnisse bei informellen bzw. ambulanten Sanktionen gegenüber stationären.²¹

Man wird sich mehr und mehr bewusst, dass zur **Kriminalprävention** eine punktuelle jugendstrafrechtliche Reaktion nur wenig beitragen kann. Es müssen Verbindungen zur sozialen Prävention in der Gemeinschaft gesucht werden. Unter dem Stichwort „Kommunale Prävention“ gibt es hier viele aktuelle kriminalpolitische Initiativen.²²

¹⁸ Bannenberg/Rössner, in Festschrift Rolinski a.a.O.

¹⁹ Heinz a.a.O.

²⁰ Siehe die Übersicht der Studien bei Keudel, Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, BewHi 3/2001, 302, 307 und zur Problematik *BMI/BMJ* (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 441 ff.

²¹ Dazu zusammenfassend *BMI/BMJ* (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 451 ff.

²² Vgl. Rössner/Bannenberg Gutachten Düsseldorf a.a.O. sowie Rössner/Bannenberg, Empirisch gesicherte Leitlinien der Kriminalprävention, in: Kühne/Jung/Kreuzer/Wolter (Hrsg.), Festschrift für Rolinski, Baden-Baden 2002, S. 459-469.

4.4 Reformdiskussion des Sanktionensystems

Wie die vorstehenden Ausführungen zur Sanktionswirklichkeit zeigen, lag die Reform des Jugendstrafrechts in Deutschland weitgehend in der Hand der Praxis: Justiz und Jugendhilfe. Die Normen des JGG ließen hier offenbar genügend Spielraum. Das **1. Änderungsgesetz zum JGG aus dem Jahre 1990** hat den praktisch erreichten Zustand nur mehr oder weniger gesetzlich abgesichert durch folgende Regelungsinhalte:

- Stärkung der Diversionsmöglichkeiten (§ 45 JGG),
- Aufnahme der Betreuungsweisung, des sozialen Trainingskurses und des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Katalog der Weisungen (§ 10 JGG), Erweiterung des Katalogs der Auflagen durch die Arbeitsaufgabe (§ 15 JGG),
- behutsamer Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 21 Abs. 2, 30 JGG),
- Verbesserung der Funktion der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG),
- Ausbau der Möglichkeiten, Untersuchungshaft zu vermeiden (§§ 68, 70, 71, 72a JGG), Einschränkung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche, insbesondere gegen 14- und 15-Jährige (§ 72 JGG).

Wegen des grundsätzlichen Reformbedarfs hat der Bundestag bereits 1990 mit dem 1. Änderungsgesetz ein 2. weitergehendes Reformgesetz zum JGG für 1992 angekündigt und die Bundesregierung aufgefordert, einen entsprechenden **Reformvorschlag** vorzulegen. Danach sollten vor allem reformiert werden:

- die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender,
- das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
- die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe,
- die vermehrte Mitwirkung von Verteidigern im Jugendstrafverfahren,
- die Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher (Erziehungsgedanke/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit),
- Straftaxendenken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit,
- die Stellung und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren,
- das Ermittlungs- und das Rechtsmittelverfahren,

- die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in Bezug auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten,
- die verstärkt notwendige Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen in der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen,
- Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Bis heute hat die Bundesregierung trotz der klaren Aufforderung keine weitere Initiative ergriffen.²³ Die reformerischen Bemühungen der seit 1997 amtierenden rot-grünen Bundesregierung richten sich stärker auf die **Sanktionsreform im Erwachsenenstrafrecht**. Nach einem aktuellen Entwurf des Bundesjustizministeriums soll die gemeinnützige Arbeit dort als selbständige Sanktion eingeführt und die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch Verfahrensregeln verstärkt werden. Zudem will man ein Fahrverbot als Sanktion auch für die Ahndung von klassischen Delikten ohne Bezug zum Straßenverkehr einführen.²⁴ Insgesamt könnte sich so eine Annäherung an das breit gefächerte Sanktionensystem des Jugendstrafrecht ergeben. Es bleibt abzuwarten, ob der 64. Deutsche Juristentag 2002 Reformimpulse geben wird.²⁵

Trotz einiger weitreichender Forderungen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, wie z. B. die Verhängung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln von der Zustimmung des Betroffenen abhängig zu machen²⁶, um ihn ganz im Sinne des **integrierenden Sanktionierens** in den jugendstrafrechtlichen Erziehungsprozess einzubinden, sieht sich das Jugendstrafrecht plötzlich in der Position, bereits Erreichtes verteidigen zu müssen. **Gegenforderungen** sind z. B.:

- Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre mit Blick auf kindliche Gewalt und Serientäter,

²³ Zur Darstellung der Reformen und Reformdebatten *Albrecht*, Gutachten D, a.a.O., S. 9 ff.; siehe auch den Vorschlag der DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 2001, S.345ff.

²⁴ Referentenentwurf des BMJ vom 8. 12.2000 und Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems vom März 2000 sind abrufbar im internet unter www.bmj.bund.de ; vgl. dazu *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, Berlin u.a. 2001, S. 350 ff.

²⁵ *Albrecht*, Gutachten D, a.a.O.

²⁶ Zu den vielfältigen Vorschlägen und Diskussion Schwerpunkt Jugendstrafrechtsreform in DVJJ-Journal 2/2002, 115 ff. mit Beiträgen von *Sonnen, Beulke/Dittrich/Mann, Vieten-Groß* und *Walter*.

- Einbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht,
- geschlossene Heimunterbringung.

4.5 Die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

Das Jugendstrafverfahren orientiert sich grundsätzlich an der für Erwachsene geltenden Strafprozessordnung (StPO). Dies ist insoweit eine Selbstverständlichkeit, als wesentliche Angeklagtenrechte, die sich insbesondere aus der Unschuldvermutung ergeben, natürlich auch für den jungen Angeklagten gelten. Niederschlag hat der Erziehungsgedanke aber in der Herausbildung einer eigenständigen Jugendgerichtsverfassung, in verschiedenen, vom allgemeinen Strafprozess abweichenden Besonderheiten und bei der Vollstreckung, dem Vollzug und der Registrierung der jugendstrafrechtlichen Entscheidungen gefunden.

An erster Stelle ist festzuhalten, dass durch die Einrichtung **besonderer Jugendgerichte** (§ 33 JGG) die erzieherische Kompetenz der Justiz in diesem Bereich gewährleistet sein soll. So kennt die Jugendgerichtsverfassung drei Spruchkörper: den Jugendrichter und das Jugendschöffengericht jeweils beim Amtsgericht und die Jugendkammer beim Landgericht. Der Jugendrichter entscheidet allein, während das Jugendschöffengericht aus dem Vorsitzenden und zwei besonderen Jugendschöffen – einem Mann und einer Frau – besteht (§ 33a JGG).

Das Anliegen, über die Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender fachkompetente und **erzieherisch befähigte Jugendrichter** entscheiden zu lassen, wird im Gesetz noch zusätzlich hervorgehoben (§ 34 JGG). Gleiche Anforderungen werden im übrigen im Ermittlungsverfahren an den Jugendstaatsanwalt gestellt (§ 36 JGG).

Die **sachliche Zuständigkeit** richtet sich für Jugendliche und Heranwachsende nach der Sanktionsbefugnis. Der Jugendrichter kann vor allem Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel verhängen. Das Jugendschöffengericht hat dagegen die Auffangzuständigkeit für alle Jugendstrafverfahren, für die keine höhere Freiheitsstrafe als 4 Jahre zu erwarten ist. Die Jugendkammer erfasst die bei Erwachsenen gegebene Zuständigkeit des Schwurgerichts bei der Anklage von Tötungsdelikten und anderen Delikten mit Todesfolge.

In erster Linie deckt sich die Aufgabe des Strafverfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende mit der der allgemeinen Strafprozessordnung: die Herbeiführung einer justizförmigen, materiell richtigen, prozessordnungsgemäß zustande kommenden und Rechtsfrieden schaffenden Ent-

scheidung über die Strafbarkeit. Besondere Berücksichtigung im Jugendstrafverfahren soll allerdings die entwicklungsbedingt geringere Handlungskompetenz des Jugendlichen ebenso finden wie das Bedürfnis der schon im Verfahren beginnenden erzieherischen Einwirkung.

Im Jugendstrafverfahren haben daher der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter eine eigenständige Verfahrensposition neben dem Jugendlichen (§ 67 JGG). Dies gilt freilich nicht für die volljährigen Heranwachsenden (§ 109 JGG). Der Beschuldigte kann einen Verteidiger hinzuziehen. Heftig gestritten wird um die „erzieherische Einbindung“ des Verteidigers. Da er in Deutschland grundsätzlich als Organ der Rechtspflege und nicht nur als Parteivertreter gilt, wird man ihn – soweit es nicht um die Durchsetzung der Unschuldsvermutung geht – als gebunden ansehen. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen hat man ihm eher einen Pflichtverteidiger zuzubilligen als einem Erwachsenen (§ 68 JGG).

Als Kernstück der Erziehungsfunktion des Jugendstrafverfahrens hat die Einschaltung der **Jugendgerichtshilfe** zu gelten.²⁷ Dieses nur im Jugendstrafverfahren vorgesehene Prozessorgan eigener Art (§ 38 JGG) gehört sachlich in den Bereich der Jugendhilfe und ist deshalb auch bei den Jugendämtern angesiedelt. Auf diese Weise gelangt die Jugendgerichtshilfe in eine schwierige **Doppelfunktion**, nämlich in erster Linie Ermittlungsaufgaben im Bereich der Aufklärung des sozialen Umfelds zu übernehmen, andererseits aber für die möglichst frühzeitige sozialpädagogische Betreuung eines auffälligen Jugendlichen zu sorgen. So soll sie frühzeitig prüfen, ob für den Beschuldigten Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und diese ggf. einleiten. Solche Maßnahmen können dann jugendstrafrechtliche Reaktionen – wie oben dargelegt – überflüssig machen (§ 45 II S. 1 JGG).

Für das Gericht müssen die entscheidenden Aspekte des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in seinen sozialen Bezügen erhoben werden, um in einer erzieherisch möglichst wirksamen Weise reagieren zu können. Zu erforschen sind die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sowie seine sonstigen sozialen Bezüge (§ 43 JGG). Für das Gericht wird die Jugendgerichtshilfe auch als Überwachungsorgan bei der Ausführung der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel tätig. Die Jugendgerichtshilfe muss eingeschaltet und im Verfahren angehört werden. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Feststellung von Erziehungsbedürftigkeit oder Ahndungsbedürftigkeit, die die Weichen für die jugendstrafrechtliche Sanktion

²⁷ Eingehend *Laubenthal*, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, Köln u.a. 1993.

stellen (s. o.) Wichtig ist auch die Mithilfe bei vorläufigen Entscheidungen insbesondere zum Zweck der Haftvermeidung bzw. -verschonung und der Einstellung eines Verfahrens.

Die **Hauptverhandlung im Jugendstrafrecht** ist nicht öffentlich (§ 48 I JGG). Bei Heranwachsenden gilt dies zwar nicht, die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist jedoch erweitert (§ 109 I S.4 JGG). In der Urteilsbegründung muss die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Entwicklung und sein soziales Umfeld umfassend gewürdigt werden (§ 54 I JGG). Die Hauptverhandlung kann durch die Wahl des „vereinfachten Jugendverfahrens“ abgekürzt werden, wo der Richter von einigen prozessualen Förmlichkeiten freigestellt ist (§§ 76-78 JGG).

Das Rechtsmittelverfahren setzt im Interesse der Erziehung auf das Beschleunigungsprinzip. Danach können Urteile, in denen lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet sind, nicht mit der Begründung angefochten werden, es seien andere Sanktionen angebracht gewesen. Eine Anfechtung ist nur bezüglich der Schuldfrage möglich (§ 55 JGG). Darüber hinaus ist abweichend vom sonstigen Strafverfahren nur **ein** Rechtsmittel – Berufung oder Revision – möglich.

Starken Niederschlag findet der Erziehungsgedanke im Bereich der **Vollstreckung** und des **Vollzuges** der jugendstrafrechtlichen Sanktionen. So werden diese Sanktionen nur sehr begrenzt in das Bundeszentralregister aufgenommen, und es bestehen große Auskunftsbeschränkungen, um Stigmatisierungen zu vermeiden. Der Jugendstrafvollzug ist getrennt vom Erwachsenenstrafvollzug durchzuführen und rein erzieherisch auszurichten (§§ 91 ff. JGG).

5. Heranwachsende im deutschen Jugendstrafrecht

5.1 Ausgangspunkt der Einbeziehung in das JGG

In Deutschland wird man mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Danach hat man üblicherweise alle Rechte und Pflichten des erwachsenen Staatsbürgers. Im Strafrecht wollte der Gesetzgeber diese Konsequenz nicht ziehen, als er 1975 die Volljährigkeitsgrenze von 21 auf 18 Jahre absenkte. Er hat dabei die empirischen Ergebnisse der Jugendsoziologie und Jugendpsychologie berücksichtigt, dass die **Persönlichkeitsentwicklung** mit der Vollendung des 18. Lebensjahres keineswegs abgeschlossen ist. Durch die langen Schul- und Ausbildungszeiten wird der junge Mensch als

Persönlichkeit und auch in wirtschaftlicher Hinsicht immer später selbständig.²⁸ Hinzu kommen Erkenntnisse der Sozialisationsforschung, dass der soziale Reifungsprozess sehr auf die individuelle Persönlichkeit und die Lebensumstände bezogen ist und durchaus bis zum 25. Lebensjahr andauern kann. Konsequenz wird in der Jugendkriminologie häufig die Altersgruppe der 14-25-Jährigen unter dem Aspekt der „Jugendkriminalität“ zusammengefasst, weil sich diese Phase insbesondere bei den jungen Männern dadurch hervorhebt, dass sie durchweg mit hoher krimineller Kriminalität einhergeht. Das geltende deutsche Recht hat mit Blick auf diese Entwicklungssituation einen in dieser Form sonst auf der Welt nicht anzutreffenden Kompromiss in differenzierter Form vorgenommen und eine **Übergangsphase des Heranwachsens** zwischen 18 und 21 Jahren anerkannt, die dem Jugendrichter die Entscheidung über die Anwendung der Sanktionen aus dem Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht nach dem Reifezustand im individuellen Fall überlässt.²⁹

5.2 Grundzüge der geltenden Regelung

Das JGG befasst sich in einem recht kurzen dritten Teil (§§ 105-112 JGG) mit der Frage, inwieweit Heranwachsende (18-21 Jahre) den zuvor für die Jugendlichen (14-18 Jahre) dargestellten Sonderregelungen zu unterstellen sind. Uneingeschränkt sind die **Jugendgerichte** für Strafverfahren gegen Heranwachsende zuständig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich die Rechtsfolgen nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht bestimmen. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, welches Strafrecht anzuwenden ist. Diese Grundentscheidung muss wegen seiner Fachkompetenz bei der Reifebeurteilung dem Jugendrichter verbleiben.

Dennoch wird materiell-rechtlich davon ausgegangen, dass der Heranwachsende stets **voll strafmündig ist**. Seine Schuldfähigkeit beurteilt sich nach den Kriterien des allgemeinen Strafrechts im Sinne des § 20 StGB, nicht nach der für Jugendliche geltenden Form des § 3 JGG. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass bei einem Jugendlichen (14-18 Jahre) die Schuldfähigkeit und damit Strafmündigkeit stets positiv nach § 3 JGG festgestellt werden muss. Dies setzt das Erfordernis der Einsichtsfähigkeit

²⁸ Heinz, Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich, in: *Dörling* (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, Berlin/ New York 2001, S. 63 f., 77 ff. mit weiteren Nachweisen.

²⁹ Siehe dazu im Einzelnen *Ostendorf* und *Hinrich/Schütze/Masche/Esser* und *Toker* im DVJJ-Journal 1999, S. 19-44.

und Handlungsfähigkeit voraus. Beim Heranwachsenden (18-21 Jahre) bleibt es bei der Annahme seiner grundsätzlichen Schuldfähigkeit, selbst wenn er bei der Sanktionsfestsetzung noch einem Jugendlichen gleichgestellt wird. Wie sich aus § 105 JGG ergibt, gilt für die Heranwachsenden grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht. Ausnahmen kann der Jugendrichter in Einzelfällen machen, wenn – so die Voraussetzungen des § 105 JGG – bei dem Heranwachsenden ein Reiferückstand vorliegt oder es sich um eine jugendtypische Verfehlung handelt.

Bei der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts erfolgt eine teilweise **Änderung der Strafraumen**. So kann der Richter anstelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren erkennen (§ 106 I JGG). Man will hier bei Vorliegen von Reiferückständen, die noch nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Jugendstrafrechts erfüllen, den Heranwachsenden eine Resozialisierungschance lassen.

Bei der Anwendung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems auf den Heranwachsenden ergeben sich einige altersorientierte Abweichungen: So können gegen einen volljährigen heranwachsenden Straftäter Erziehungsbeistandschaft und Heimunterbringung nicht angeordnet werden. Andererseits wird das Höchstmaß der Jugendstrafe bei den Heranwachsenden von 5 auf 10 Jahre heraufgesetzt (§ 105 III JGG).

5.3 Die Voraussetzungen der Anwendung von Jugendstrafrecht

Gem. § 105 Abs. 1 JGG können jugendstrafrechtliche Sanktionen bei Heranwachsenden unter 2 unterschiedlichen Voraussetzungen angeordnet werden, wenn „1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei der Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder 2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“.

Die Feststellung einer **Reifeverzögerung nach § 105 I Nr. 1 JGG** ist schwierig, weil die Persönlichkeitsentwicklung des Menschen stets sehr individuell ist und deshalb keinen objektiven Vergleichsmaßstab zulässt. Es gibt nicht den „typischen Jugendlichen“, mit dessen Entwicklungsstand die Persönlichkeit des Heranwachsenden sicher verglichen werden könnte. Man ist sich inzwischen einig, dass diese Feststellung im Rahmen der Gesamtwürdigung zu erfolgen hat und danach zu fragen ist, ob sich der Heranwachsende noch in einer für Jugendliche typischen **Entwicklungsphase** befindet oder ob er dieses Stadium bereits verlassen und eine eigenständi-

ge, für einen jungen Erwachsenen typische Identität gebildet hat.³⁰ Mit dieser Rechtsprechung ist der entscheidende Durchbruch für eine breite Anwendung erreicht, die sogar das gesetzlich vorgegebene Regel-Ausnahme-Prinzip zwischen allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht umkehrt. Im Kern kommt es nur noch darauf an, ob es sich bei dem Heranwachsenden um einen noch in der Entwicklung befindlichen und damit prägbaren jungen Menschen handelt. Ist dies der Fall, wird Jugendstrafrecht mit seinen erzieherischen Möglichkeiten angewandt.³¹

In Zusammenarbeit mit der Jugendpsychiatrie (Marburger Richtlinien von 1954) und der Jugendpsychologie hat man Kriterien entwickelt, die für eine Entscheidung über den Reifezustand relevant sind. Entscheidend ist der **Reifezustand des Heranwachsenden** zur Zeit der Tat, nicht zur Zeit des Urteils.

Die für die Entscheidung über den Reifezustand wichtigen **Kriterien und Maßstäbe** lauten wie folgt: **Realistische Lebensplanung**, bestehend aus Berufsplan und Partnerschaft/Familie; Kriterien für die Berufswahl sind eine aktive zukunftsorientierte Entscheidung, die Berücksichtigung eigener Fähigkeiten/Interessen, die Berücksichtigung von Realisierbarkeit, Kompetenzen zur Veränderung bei Fehlentscheidungen. Kriterien für die Planung von Partnerschaft/Familie sind: Erfahrung mit Freundschaften und Partnerschaften, die Fähigkeit, zeitliche Perspektiven zu sehen, und Planung unter Berücksichtigung interner und externer Voraussetzungen. **Eigenständigkeit im Verhältnis zu den Eltern** (Ablösung von den Eltern, Aufbau eines eigenen Wertesystems, Unabhängigkeit vom Urteil der Eltern), **Eigenständigkeit im Verhältnis zu Gleichaltrigen/Partner** (Streben nach persönlicher Autonomie, d.h. Unabhängigkeit vom Urteil der anderen, Erwerb eines eigenen Wertesystems, das handlungsleitend ist), **ernsthafte Einstellung zur Arbeit** (Stabilität in der Erfüllung der Anforderungen, Einbindung von Ausbildung/Beruf in persönlichem Sinnzusammenhang). Weiter sind entscheidend: Der **äußere Eindruck**, die **realistische Alltagsbewältigung** (aktive Strukturierung unter Berücksichtigung objektiver Anforderungen und eigener Interessen, Alter der Freunde, Alter von Peers und Partner mit besonderem Gewicht der Hauptkontaktpersonen), die **Bindungsfähigkeit** (Aufrechterhaltung von Beziehungen zu Freunden oder zu Partnern über längeren Zeitraum, Vorherrschen von Of-

³⁰ BGHSt 36, 37.

³¹ Die Volljährigkeit steht dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsanspruch nicht entgegen, BVerfG NSTZ 1987, 275.

fenheit, Vertrauen und Gleichberechtigung in der Beziehung), die **Integration von Eros und Sexus** (Aufrechterhaltung intimer Beziehungen über längeren Zeitraum, Sexual- und Liebespartner(in) sind identisch), eine **konsistente berechenbare Stimmungslage** (konsistente ausgeglichene Stimmung ohne heftige Stimmungswechsel wie Wutanfälle oder depressive Verstimmungen aus geringfügigem Anlass).

In komplizierten Fällen kann das Gericht auch einen Sachverständigen zur weiteren Aufklärung beziehen. Kann die Frage des Entwicklungsstandes im Prozess nicht geklärt werden, ist nach dem Grundsatz "**in dubio pro reo**" zu verfahren und von der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts mit dem im Zweifel weniger eingriffsintensiven Sanktionsinstrumentarium auszugehen. Es wird aber teilweise in der Literatur verlangt, dass insbesondere bei der Verhängung einer Jugendstrafe der Vergleich mit der Dauer einer Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht notwendig ist, um eine Schlechterstellung im Jugendstrafrecht zu vermeiden. Dagegen wird aber zu Recht eingewandt, dass eine rein formale Betrachtung die erzieherischen Belange des JGG unangemessen beeinträchtigen würde. Dieses Problem wird derzeit intensiv kriminalpolitisch diskutiert.

Weniger aufwendig als die schwierige Persönlichkeitsbeurteilung ist die Feststellung einer **typischen Jugendverfehlung nach § 105 II Nr. 2 JGG**. Damit ist gemeint, dass es sich bei der Tat um eine für das Jugendalter typische Verhaltensweise gehandelt haben muss. Zunächst zielt die Regelung auf Delikte, die hauptsächlich von Jugendlichen begangen werden, wie körperliche Auseinandersetzungen mit Gleichaltrigen, sonstige jugendtypische Aggressivität bei Sachbeschädigungen, Mutproben, aber auch Entwendungen von Kraftfahrzeugen zu vorübergehendem Gebrauch und Bandendelikte. Wichtiger als diese objektiven, an der Häufigkeit der Kriminalität orientierten Kriterien ist die innere Einstellung. Jugendverfehlungen sind danach alle aus den Antriebskräften der Entwicklung entspringenden Entgleisungen eines Heranwachsenden, die auf einem Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen beruhen. Als Jugendverfehlung gilt jedes Delikt unabhängig von der Schwere, also auch schwere Taten wie Verbrechen bis hin zum Mord. Bei der Einordnung der Jugendverfehlung hat der Tatrichter einen großen Beurteilungsspielraum.

5.4 Die Rechtswirklichkeit der Anwendung

Der weite Beurteilungsspielraum bei der individuellen Anwendung der Regelung spiegelt sich in der Rechtswirklichkeit wider. Hier zeigt sich zum

einen die erhebliche **Ausdehnung der Regelung** seit ihrer Einführung im Jahre 1953 von 20 auf weit über 60 %. Es fallen aber auch heute noch große regionale Unterschiede in Deutschland auf.³²

Am auffallendsten ist die **deliktsspezifisch unterschiedliche Anwendung** des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, die sich kaum mit den sachlichen Voraussetzungen des § 105 JGG in Einklang bringen lässt.³³ Das Spektrum reicht dabei von einer etwa 30 %igen Anwendungsquote bei Verkehrsstrafsachen über eine solche von rd. 65 % beim einfachen Diebstahl, zu 90 % bei schwerem Diebstahl und schließlich zu fast 100 % bei Kapitaldelikten wie Raub, Erpressung und Tötungen.

Für die Verkehrskriminalität mag der sachliche Grund gegeben sein, dass der über den Führerschein verfügende Verkehrsteilnehmer sich auch wie ein Erwachsener zu verhalten hat oder die üblichen Konsequenzen tragen muss. Hinzu kommt die durch den im Jugendstrafrecht nicht möglichen Strafbefehl erleichterte Verfolgung im Erwachsenenstrafrecht. Bei Straftaten aus dem Bereich der „klassischen“ Kriminalität ist aber deutlich, dass das in § 105 JGG nicht aufgeführte Kriterium der **Schwere des Delikts** das alles entscheidende Beurteilungskriterium ist. Freilich mag auch hier die durchaus plausible Unterstellung eine Rolle spielen, der schwere Rechtsbruch lasse auf stärkere Persönlichkeitsstörungen schließen. Die vergleichbare Situation findet sich bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung Erwachsener nach § 20 StGB, wo schon die Beauftragung eines

Sachverständigen fast ausschließlich von der Schwere der angeklagten Tat, nicht aber dem in § 20 StGB behandelten Grad der Persönlichkeitsstörung abhängt.³⁴ Die „Flucht in das Formale“ ist ein naheliegender Ausweg für die Justiz bei schwierigen Persönlichkeitsbeurteilungen.

5.5 Der Heranwachsende im Jugendstrafvollzug

Der deutsche Jugendstrafvollzug ist mit einigen wenigen Bestimmungen auch im JGG geregelt (§§ 91, 92, 93, 110, 115). Im Gegensatz zum Erwachsenenbereich gibt es hier kein Jugendstrafvollzugsgesetz, sondern die Durchführung erfolgt aufgrund einheitlicher Verwaltungsvorschriften der Bundesländer. Dieser mit dem Grundgesetz und dem Rechtsstaatsprinzip

³² Detailliert *Heinz* a.a.O.

³³ So auch *Schöch*, Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren? In: *Dölling* (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, Berlin/New York 2001, S. 132 ff.

³⁴ *Marneros/Ullrich/Rössner* a.a.O.

kaum zu vereinbarende Zustand wurde bereits vom Bundesverfassungsgericht gerügt.³⁵ Dennoch ist trotz verschiedener Versuche bisher kein Jugendstrafvollzugsgesetz zustande gekommen. In § 91 JGG wird die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs dahin bestimmt, den Verurteilten dazu zu erziehen, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen. Als Erziehungsmittel dazu werden angeführt: Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit.

Die eigentliche Problematik des sog. Jugendstrafvollzugs liegt aber darin, dass es sich um einen Jungerwachsenenstrafvollzug handelt, bei dem das Durchschnittsalter der rd. 6.500 Gefangenen weit über 20 Jahre liegt.³⁶ Nach § 92 JGG erfolgt der Vollzug der Jugendstrafe in der Jugendstrafanstalt, solange der Gefangene das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach § 114 JGG kann selbst eine Freiheitsstrafe für Erwachsene bis zu diesem Alter in der Jugendanstalt vollzogen werden. Der Jugendstrafvollzug des deutschen Sanktionensystems ist damit praktisch ein Jungerwachsenenvollzug nach den Regeln für den Jugendvollzug. Dies ist konsequent und sinnvoll, denn die Vollstreckung der für die Heranwachsenden verhängten Jugendstrafen erfolgen insbesondere bei einer längeren Jugendstrafe im Jungerwachsenenalter. Zudem erhält er gerade für diese sich häufig noch in der Ausbildung befindliche Altersgruppe wichtige Angebote zur Resozialisierung.

Probleme entstehen dadurch aber für die „echten“ Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, weil die Insassen dieser Altersgruppe (nur 10 % der Population in den Jugendstrafanstalten) hier nicht geeignet erzogen werden können. Die Reformforderungen zielen daher auf eine neue Form des echten Jugendvollzugs in kleinen Anstalten und den weiteren Ausbau der jetzigen Jugendanstalt für die 18–25-Jährigen. Eine klare Trennung der beiden Zielgruppen ist aber unter sachlichen Aspekten dringend notwendig. Die Differenzierung im deutschen Jugendstrafrecht muss an dieser Stelle konsequent weitergeführt werden.³⁷

³⁵ Kritisch zum gegenwärtigen Zustand *J. Walter*, Jugendvollzug in der Krise?, DVJJ-Journal 2/2002, S. 127 ff.; *Dölling*, Die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes, in: *Dölling* (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Berlin/New York 2001, S. 194 f.

³⁶ *Miehe*, Entwicklungstendenzen im Jugendstrafverfahren, in: *Dölling* (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Berlin/New York 2001, S. 162.

³⁷ Auf die weiteren praktischen Probleme des Jugendvollzuges (dramatischer Anstieg der Belegungszahlen seit 1994, problematische Minoritäten-Gruppen und Überreprä-

5.6 Kriminalpolitische Würdigung

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht durch eine flexible individualisierende Entscheidung ist heute aus dem deutschen Jugendstrafrecht nicht mehr wegzudenken. Die vor kurzem in der Politik erhobene Forderung, hier eine Richtungsänderung vorzunehmen, hat in der gesamten Fachwelt Ablehnung hervorgerufen.

Unter Berufung auf die erhebliche Rechtsungleichheit durch die individualisierende Rechtsgestaltung und die weiterhin bestehende Problematik der Reifefeststellung bei den 18-21-Jährigen wird dagegen schon seit 20 Jahren gefordert, die Einzelfallprüfung nach § 105 JGG abzuschaffen und auf alle Taten Heranwachsender zwingend Jugendstrafrecht anzuwenden. Mehrere Jugendgerichtstage und 2 Denkschriften der deutschen Jugendgerichtsvereingung sind vehement für dieses Ziel eingetreten. Als noch weitergehender Schritt wird vereinzelt darauf hingewiesen, dass man dann für die 21-25-Jährigen an eine flexible Einzelfallregelung zur Einbeziehung in das Jugendstrafrecht denken könnte. Als weitere Übergangsform zum vollständigen Erwachsensein gäbe es dann im Strafrecht noch den Status des Jungerwachsenen. Die Notwendigkeit für eine weitere Differenzierung wird jedoch durch die geplanten Reformen im Erwachsenenstrafrecht mit dem Ziel, dort stärker sozialkonstruktiv orientierte Sanktionen wie im Jugendstrafrecht einzuführen, mehr und mehr entbehrlich.

Derzeit spricht alles dafür, dass der einzelfallorientierte Kompromiss des § 105 JGG gerade wegen seiner Flexibilität und sachlichen Offenheit noch länger bestehen bleiben wird. Insgesamt hat sich die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht jedenfalls bewährt und kann anderen Rechtsordnungen als Modell empfohlen werden.

sentierung der Spätaussiedler) kann an dieser Stelle nicht vertiefend eingegangen werden, vgl. z.B. *J. Walter*, Jugendvollzug in der Krise?, DVJJ-Journal 2/2002, S. 127 ff., 132 ff.; *Albrecht*, Gutachten D, a.a.O. S. 158, 164.

England / Wales

ANNETTE HERZ

Der vorliegende Beitrag beschreibt das Jugendstrafrechtssystem von England und Wales. Nach einer Schilderung der wesentlichen Grundzüge und prozessualen Besonderheiten des Jugendstrafrechts werden die jüngsten Reformen in der Gesetzgebung vorgestellt. Diese werden insbesondere in Hinblick auf die erweiterten und modifizierten Sanktionsmöglichkeiten der Jugendgerichte untersucht.

1. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

Das englische¹ Jugendjustizsystem (*youth justice system*)² basiert nicht auf einem einheitlichen Gesetzbuch, sondern auf zahlreichen seit Anfang des 20. Jahrhunderts erlassenen, einander modifizierenden und ergänzenden Gesetzen. Die Wurzeln des englischen Jugendstrafrechts liegen im Wesentlichen in den *Children and Young Persons Acts* (CYPA) von 1933, 1963 und 1969 und den *Criminal Justice Acts* von 1982 und 1991 (CJA). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind drei erst kürzlich durch die Labour-Partei initiierte Gesetze bestimmend: der *Crime and Disorder Act* 1998 (CDA), der *Youth Justice and Criminal Evidence Act* 1999 (YJCEA) und der *Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act* 2000 (PCC(S)A).

¹ Die zu England gemachten Ausführungen beziehen sich auch auf Wales.

² Gemäß s. 42(1) *Crime and Disorder Act* 1998 umfasst das *youth justice system* strafrechtliche Vorschriften, die an Kinder und Jugendliche adressiert sind. Ist im vorliegenden Text von „Jugendlichen“ die Rede, bezieht dies automatisch „Kinder“ mit ein. Auf die Abgrenzung im Einzelnen wird unter III 1. eingegangen.

1.1. Selbständiges Gerichts- und Strafverfolgungssystem

Der 1908 verabschiedete *Children Act* (CA) führte die ersten Jugendgerichte (*Youth Courts*)³ ein, die seither für alle strafrechtlichen Verfahren gegen unter 18jährige zuständig sind.⁴ Die englischen Jugendgerichte sind Sonderformen der Amtsgerichte (*Magistrates' Courts*) mit speziell ausgebildeten Richtern.⁵ Es finden die für das summarische Verfahren (d.h. Verfahren ohne Geschworene) gegen Erwachsene geltenden prozessualen Regeln Anwendung.⁶ Das Verfahren vor den Jugendgerichten ist als adversarisches Verfahren (Parteiverfahren) ausgestaltet, dabei aber einfacher und weniger formell als vor den Erwachsenengerichten. In einigen in der Beweislage komplizierten oder eine harte Bestrafung verlangenden Fällen wird die originäre Zuständigkeit der Jugendgerichte zugunsten der allgemeinen Gerichte (*Magistrates' Court* „für Erwachsene“ und *Crown Court*)⁷ durchbrochen.⁸ Die Anklage eines Jugendlichen vor dem *Crown Court*⁹ ist möglich bei hinreichendem Verdacht auf ein Tötungsdelikt (*homicide*)¹⁰, auf ein Delikt, für das ein mindestens 21jähriger zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 14 Jahren verurteilt werden könnte, auf einen unsittlichen Angriff oder auf eine gemeinschaftliche Tatbegehung mit einem Erwachsenen.¹¹

Im Rahmen polizeilicher Ermittlungen und Zwangsmaßnahmen gegen Jugendliche finden die für Erwachsene geltenden Vorschriften, welche insbesondere im *Police and Criminal Evidence Act 1984* (PACE) enthalten sind, Anwendung. Erst 1990 wurden spezielle Schutzmaßnahmen für Jugendliche durch die Revision der den PACE ergänzenden *Codes of Practi-*

³ Jugendgerichte wurden zunächst als *Juvenile Court* bezeichnet. 1991 erfolgte durch den *Criminal Justice Act 1991* eine Umbenennung in *Youth Court*.

⁴ Section 46(1) CYP A 1933. Zu weiteren Ausführungen vgl. Graham (1997) S. 101f.; Ball/McCormac/Stone (2001) 1.05.

⁵ Der *Youth Court* ist ein überwiegend mit Laienrichtern besetztes erstinstanzliches Gericht (vgl. ss. 45, 46 CJA 1933). Das Gericht setzt sich aus drei Richtern zusammen, von denen mindestens einer männlichen und einer weiblichen Geschlechts sein sollte (Graham (1997) S. 115).

⁶ Vgl. zu weiteren Einzelheiten Huber (1985) S. 675.

⁷ Für eine umfassende Aufzählung der Ausnahmen vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 7.02.

⁸ Zu einer Zusammenfassung der Ausnahmen vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 7.02f.

⁹ Berufungsgericht für *Magistrates' Courts* und erstinstanzliches Gericht für schwere Straftaten.

¹⁰ Vgl. s. 8(1)(2) PCC(S)A 2000.

¹¹ Vgl. zu weiteren Hinweisen Fahrenhorst (1984) S. 17.

ces¹² eingeführt. Entscheidet sich die Polizei zu Strafverfolgungsmaßnahmen, wird der Fall der Staatsanwaltschaft (*Crown Prosecution Service*) übergeben. Dieser obliegt die Entscheidung, ob eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse ist. Im Hinblick auf Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Umgang mit Jugendlichen gelten im Wesentlichen die gleichen Vorschriften wie bei Erwachsenen. Besonderheiten betreffen hier in erster Linie jugendliche (Opfer-)Zeugen.¹³

1.2. Verbindungen zum Erwachsenenstrafrecht

Grundlage für den strafrechtlichen Umgang mit Jugendlichen ist in England das Erwachsenenstrafrecht. Dieses wird im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse Jugendlicher aufgrund mangelnder Reife und Einsichtsfähigkeit modifiziert bzw. durch entsprechende *Codes of Practices* abgewandelt (s. o.). Proportional zum Alter wird die Sonderbehandlung Jugendlicher in einem abgestuften System zugunsten des Erwachsenenstrafrechts aufgegeben. In den Fällen, in denen Jugendliche ausnahmsweise von einem Erwachsenengericht angeklagt werden, richtet sich das Verfahren nach den für erwachsene Angeklagte geltenden Vorschriften, während die Strafzumessung nach dem für Jugendliche geltenden Rechtsfolgenkatalog bestimmt wird.¹⁴

1.3. Verbindungen zur Jugendwohlfahrt

Das englische Jugendstrafrecht wurde im Laufe der Zeit in unterschiedlicher Weise von den mitunter konkurrierenden Prinzipien „Wohlfahrt“ (*welfare*) und „Gerechtigkeit“ (*justice*) bestimmt. Das „Wohlfahrtsmodell“ fordert die Anpassung des Jugendstrafrechts an die Bedürfnisse des Jugendlichen. Dies drückt sich insbesondere in der Informalität des Verfahrens, der Orientierung des Strafrahmens an den Bedürfnissen des jugendlichen Täters und der Untersuchung der Hintergründe der Tat aus. Wohlergehen und Fürsorge des jugendlichen Täters stehen im Vordergrund. Der Ansatz ist damit personen- und nicht tatorientiert. Im Gegensatz dazu stehen innerhalb des „Gerechtigkeitsprinzips“ die Anwendung von Rechtsstaatlichkeitsgrundsätzen und eine funktionierende Strafrechtspflege im Vordergrund. Dies impliziert einen Anspruch des Jugendlichen auf ein an

¹² Code A wurde 1999, Codes B-E wurden 1995 zuletzt überarbeitet.

¹³ Vgl. z. B. s. 16 YJCEA 1999, der der besonderen Schutzbedürftigkeit kindlicher Zeugen Rechnung trägt.

¹⁴ Vgl. Huber (1985) S. 689.

strafprozessualen Legalitätskriterien ausgerichtetes Verfahren, ein tat- und schuldangemessenes Strafurteil und die Verantwortlichmachung des/der jugendlichen Täters/in für die Konsequenzen der Tat.¹⁵

Beiden Ansätzen liegen kontrastierende Ansichten über Jugendliche an sich und über die Ursachen von Jugenddelinquenz zugrunde.¹⁶ Dies zeigt sich insbesondere in der unterschiedlichen Qualifizierung jugendlicher Krimineller als „Opfer“ oder „Täter“. Das Wohlfahrtsprinzip wurde und wird durch s. 44 des CYPA 1933 gestärkt.

Section 44(1) CYPA 1933:

Every court in dealing with a child or young person who is brought before it, either as an offender or otherwise, shall have regard to the welfare of the child or young person, and shall in a proper case take steps for removing him from undesirable surroundings and for securing that proper provision is made for his education and training.

Seinen Höhepunkt fand das wohlfahrtsorientierte Jugendstrafrechtssystem in dem auf das White Paper „*Children in Trouble*“¹⁷ zurückgehenden *Children and Young Persons Act (CYPA) 1969*, welcher den Schwerpunkt weg von der Justizorientierung hin zu den Kriterien des Wohls des Jugendlichen und seiner Bedürfnisse verlagerte.¹⁸ Diese bis Anfang der 1990er Jahre wirkende Politik war von den Prinzipien „Diversion, Entkriminalisierung und Haftvermeidung“¹⁹ geprägt. Gerichtliche Interventionen sollten nur als letztes Mittel für den Fall des Scheiterns informeller Absprachen zwischen Jugendlichen, Eltern und Sozialbehörde zulässig sein. An Stelle von Bestrafung traten (möglichst nicht institutionalisierte) Fürsorge und Behandlung.²⁰

Die 1980er Jahre markieren den Trend weg vom Wohlfahrtssystem hin zu einem verstärkt an Rechtsstaatlichkeitsprinzipien ausgerichteten System. So beseitigte der CJA 1982 beispielsweise zeitlich unbestimmte Strafen²¹,

¹⁵ Vgl. zu weiteren Ausführungen Pickford (2000) xiiif.

¹⁶ Für eine eingehende Schilderung der Sichtweisen auf Jugendliche in England im 20. Jahrhundert vgl. Newburn (1997) S. 614ff.

¹⁷ *Children in Trouble* (Home Office, 1968).

¹⁸ Graham (1997) S. 103.

¹⁹ Sog. 3 Ds: *diversion, decriminalisation and decarceration* (Goldson (1999) S. 4).

²⁰ Newburn (1997) S. 641; Huber (1984) S. 673.

²¹ Das sog. *borstal training* wurde 1982 durch die Jugendstrafe (*youth custody*) ersetzt. Der Name *borstal* leitet sich von dem Namen des Ortes ab, in dem die ersten Einrichtung dieser Art ihre Arbeit aufnahm. Für die Ausgestaltung waren die sog.

verkürzte den Freiheitsentzug in Jugendarrestanstalten²² und führte Kriterien zur Einschränkung der Verhängung von Freiheitsstrafen ein.²³ Der *Children Act 1989* (CA) beseitigte die doppelte Zuständigkeit der Jugendgerichte für strafrechtliche und fürsorgerechtliche Verfahren (*care proceedings*), indem er die Zuständigkeit für Fürsorgeverfahren von den Jugendgerichten an die Sozialbehörden und Familiengerichte delegierte. Der CA 1989 hatte die Jugendgerichte sowohl für die „Strafe verdienenden“ Jugendlichen, sog. *depraved* (Verdorbene), als auch für die Hilfe benötigten Jugendlichen, sog. *deprived* (Benachteiligte), zuständig erklärt.²⁴

Die Politik verband die Abkehr vom Wohlfahrtsmodell Mitte der 1990er Jahre mit verstärkt repressiv ausgerichteten Maßnahmen, auch *law and order* bzw. *populist punitiveness*²⁵ genannt. „Hart gegen Straftaten, hart gegen die Ursachen von Strafen“, so fasste der spätere Innenminister Michael Howard 1993 die Zielsetzungen der Labour-Partei im Hinblick auf Jugendkriminalität zusammen.²⁶ Grund hierfür war in erster Linie ein sich verändernder Blick auf jugendliche Straftäter. Zum einen dokumentierten die Medien mit einer zuvor nicht da gewesenen Intensität und Hysterie Zusammenstöße Jugendlicher mit der Polizei in englischen Städten sowie „kriminelle Karrieren“ jugendlicher Wiederholungstäter. Die von den Massenmedien unterstützte öffentliche Aufmerksamkeit auf jugendliche Täter gipfelte im Fall *Bulger*²⁷ mit der Folge eines politischen Konsenses hinsichtlich der Notwendigkeit punitiver Kriminalitätskontrolle. Dies legitimierte u. a. die Betonung der Wirksamkeit der Jugendhaft im Kampf gegen Jugendkriminalität²⁸, die Einführung härterer Strafen für jugendliche

Borstal Rules 1964 maßgeblich. Im Vordergrund standen die Erziehung des Jugendlichen und die Behandlung der Ursachen der Straftat, wobei der Jugendrichter keine festgesetzte Dauer der Anordnung bestimmen musste (vgl. Huber (1985).

²² Von zuvor mindestens 3 bis höchstens 6 Monate auf 21 Tage bis maximal 4 Monate.

²³ Graham (1997) S. 103.

²⁴ Pickford (2000) xxv.

²⁵ Die Bezeichnung geht auf A.E. Bottoms, zitiert in Newburn (1997) S. 645, zurück.

²⁶ „*Tough on crime, tough on the causes of crime*“, Interview mit BBC Radio 4, „The World this Weekend“ Programm vom 10. Januar 1993.

²⁷ Der Fall betrifft die Ermordung des 2jährigen James Bulger am 12.02.1993 durch zwei 10jährige. Vgl. zu weiteren Einzelheiten Newburn (1997) S. 647; Ball/McCormac/Stone (2001) 1.38ff.

²⁸ Vgl. Äußerungen des damaligen Innenminister *Michael Howard*: „*prison works*“, zitiert in Newburn (1997) S. 649.

Straftäter²⁹ und eine verstärkte Kritik an der Praxis mehrfacher polizeilicher Verwarnungen bei jugendlichen Wiederholungstätern³⁰.

2. Zielsetzungen des Jugendstrafrechts

2.1. Prävention

In der englischen Rechtsprechung wird der Sinn einer Haftstrafe in erster Linie mit Bestrafung (*punishment*) und Abschreckung (*deterrence*) begründet. Der Abschreckungsgedanke wird dabei sowohl spezial- als auch generalpräventiv verstanden³¹, wobei das Ziel der Generalprävention auch eine Haftstrafe für Jugendliche erlaubt.³² Als Bemessungskriterium für die Länge der Haftstrafe dient in erster Linie die Schwere der Tat, aber auch der Schutz der Öffentlichkeit.³³ Dabei kann der Schutz der Öffentlichkeit bei Gewalt- oder Sexualverbrechen eine Haftdauer rechtfertigen, die mit Blick auf die Schwere der Tat eigentlich unverhältnismäßig wäre.³⁴ Im Extremfall kann auch gegen jugendliche Straftäter eine lebenslange Haftstrafe verhängt werden.³⁵

Section 37(1) des *Crime and Disorder Act 1998*³⁶ erklärt die Prävention von Straftaten Jugendlicher zum Hauptziel des neuen Gesetzes:

Section 37:

(1) It shall be the principal aim of the youth justice system to prevent offending by children and young persons.

²⁹ Beispielsweise verdoppelte der *Criminal Justice and Public Order Act 1994* die Maximalstrafe in Jugendhaftanstalten für 15-17jährige von einem Jahr auf zwei Jahre.

³⁰ Vgl. Newburn (1997) S. 650.

³¹ Vgl. zu einschlägigen Fallbeispielen Ball/McCormac/Stone (2001) 27.13.

³² Vgl. zu einschlägigen Fallbeispielen sowie zur Kritik an der Rechtsprechung Ball/McCormac/Stone (2001) 27.13, 29.17.

³³ Vgl. s. 80(2) PCC(S)A 2000.

³⁴ Vgl. s. 80(2)(b) PCC(S)A 2001): *The custodial sentence shall be – where the offence is a violent or sexual offence, for such longer term (not exceeding the maximum) as in the opinion of the court is necessary to protect the public from serious harm from the offender.* In dem Fall *Storey* (1973) 57 Cr.App.R. S. 840 verurteilte das Gericht einen 16jährigen zu 20 Jahren Haft wegen versuchten Mordes (zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 29.19).

³⁵ Zu den Zusatzvoraussetzungen, die in einem solchen Fall erfüllt sein müssen vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 29.20.

³⁶ Die Implementierung des CDA 1998 wurde im Jahr 2000 abgeschlossen.

(2) ... *it shall be the duty of all persons and bodies carrying out functions in relation to the youth justice system to have regard to that aim.*

Das Gesetz implementiert in erster Linie Empfehlungen des Konsultationspapiers „*Tackling Youth Crime*“³⁷ (1997) und des White Papers „*No More Excuses*“³⁸ (1997). Einen möglichen Konflikt zwischen dem übergeordneten Ziel der Verhinderung von Straftaten (s. 37 CDA) und dem in s. 44 CYPA 1933 postulierten Grundsatz der Wohlfahrt löst der *Crime and Disorder Act* zugunsten des ersteren auf. Die hinsichtlich des Jugendstrafrechts zuständigen Institutionen haben sich vorrangig nach dem Prinzip der „Prävention von Straftaten“ zu richten. Der CDA wendet sich insbesondere an das Sicherheitsbedürfnis in den einzelnen Kommunen u. a. mit der Einführung von Anordnungen wegen antisozialen Verhaltens (*anti-social behaviour orders*)³⁹ und Anordnungen gegen Sexualstraftäter (*sex offender orders*)⁴⁰. Im Hinblick auf die Bekämpfung von Kriminalität soll sowohl der jugendliche Straftäter die Verantwortung für seine Tat übernehmen als auch dessen Eltern durch sog. Elternschaftsordnungen (*parenting orders*) verantwortlich gemacht werden. Die Ursachen von Jugendkriminalität werden in erster Linie unzureichender elterlicher Aufsicht, anhaltendem Schuleschwänzen und dem Umgang mit kriminellen Milieus zugeschrieben.⁴¹ Um „kriminelle Karrieren“ bereits im Keim zu ersticken, wird die Notwendigkeit früh ansetzender staatlicher Intervention schon bei geringfügigem Fehlverhalten betont (z.B. durch Kinderschutzanordnungen, lokalen Kinderausgangssperren oder dem modifizierten System polizeilicher Verwarnungen). Ferner hat die Regierung die Beschleunigung der Jugendstrafverfahren um 50% aus Kosten- und Effizienzgründen zum Ziel erklärt.⁴²

³⁷ Unter <http://www.homeoffice.gov.uk/cpd/jou/tyc.htm> (eingesehen am 10.05.2002).

³⁸ *No More Excuses: A New Approach to Tackling Youth Crime in England and Wales* (Home Office, 1997).

³⁹ Section 1 CDA 1998.

⁴⁰ Section 2 CDA 1998.

⁴¹ Vgl. Einleitung von *Tackling Youth Crime*.

⁴² Graham (1998) S. 319. 1996 betrug die Verfahrensdauer in Jugendstrafverfahren durchschnittlich 142 Tage. Im Juni 2001 waren es durchschnittlich nur noch 69 Tage (New Law Journal, 28. September 2001, S. 1391).

2.2. Sicherung / Erziehung / Haft

Der *Children Act 1989* legt fest, dass eine Freiheitsbeschränkung bei jugendlichen Straftätern nur als letztes Mittel und nur bei einem „Mangel an Alternativen“ angeordnet werden darf.⁴³ Die gesicherte Unterbringung (*secure accomodation*) jugendlicher Straftäter auf kommunaler Ebene setzt gemäß s. 25(1) CA 1989 voraus, dass der Jugendliche in der Vergangenheit mehrmals flüchtig gewesen ist und/oder die gesicherte Unterbringung zu seinem eigenen Schutz erfolgt.⁴⁴ Die gesicherte Unterbringung jugendlicher Straftäter in kommunalen Einrichtungen ist sowohl bei der Anordnung von Untersuchungshaft als auch im Rahmen haftverschonender Maßnahmen möglich. Die Höchstdauer der Unterbringung kann in Folge eines richterlichen Beschlusses 72 Stunden betragen, wobei die Unterbringung nach maximal 28 Tagen beendet sein muss. Eine nachträgliche Verlängerung von zunächst drei Monaten und daran anschließend sechs Monaten ist aufgrund erneuten richterlichen Beschlusses möglich. Die Unterbringung unter 13jähriger setzt die Zustimmung des *Secretary of State* voraus.⁴⁵

Die Verurteilung jugendlicher Straftäter zu Haftstrafen bleibt in England ein kontrovers diskutiertes Thema. Während noch zu Beginn der 1990er die Geeignetheit von Jugendhaft sowohl im Hinblick auf die Bekämpfung der Jugendkriminalität als auch im Hinblick auf die Wohlfahrt der Jugendlichen angezweifelt wurde⁴⁶, markiert der *Criminal Justice and Public Order Act 1994* (CJPOA) eine völlige Kehrtwende mit dem Hinweis auf den überdurchschnittlich hohen Anteil jugendlicher Straftäter am Gesamtkriminalitätsaufkommen. Gemäß dem Slogan „wegsperrn, erziehen und ausbilden“⁴⁷ führt der CJPOA 1994 die Möglichkeit der Unterbringung von 12 bis 14jährigen in einem sicheren Erziehungsheim (*secure training order*)⁴⁸,

⁴³ Department of Health, *Children Act 1989, Guidance and Regulations* (DOH, 1991).

⁴⁴ Section 25(1) CA 1989.

⁴⁵ *Children (Secure Accomodation) Regulations 1991* (S.I. 1991 No.1505), reg. 4.

⁴⁶ Zum einen wird argumentiert, dass die Inhaftierung Jugendlicher einer zivilisierten Gesellschaft unwürdig sei (Penal Affairs Consortium, *The Case Against Sentencing 15-year-olds to Prison Service Custody* (Penal Affairs Consortium, London, 1992)). Zum anderen wird darauf verwiesen, dass ein Rückgang in der Verhängung von Haftstrafen nicht zu einem Anstieg der Jugendkriminalität geführt habe (*Crime, Justice and Protecting the Public* (Home Office, 1990)).

⁴⁷ „To lock up, educate and train“ (Innenminister Jack Straw zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 11.47.).

⁴⁸ Zu den Voraussetzungen der *secure training order* vgl. s. 1 CJPOA 1994. Section 1 ist erst 1998 in Kraft getreten.

die Anhebung der Maximalstrafe in einer Jugendhaftanstalt (*young offenders institution*, YOI) von 12 auf 24 Monate⁴⁹ und die Reduzierung des Mindestalters für eine Inhaftierung wegen schwerer Verbrechen von 14 auf 10 Jahre ein⁵⁰. Diese Politik setzt sich in s. 100 PCC(S)A 2000, welcher die neu eingeführte Haft- und Erziehungsanordnung für 10-17jährige (*detention and training order*) regelt, weiter fort.

Der Erziehungsgedanke findet auch in allen durch den *Crime and Disorder Act* 1998 neu eingeführten oder modifizierten Maßnahmen Erwähnung. Darunter werden insbesondere die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten, Aggressionsmanagementunterricht, Alkohol- und Drogenpräventionsunterricht und Schul- oder Ausbildungsmaßnahmen verstanden.⁵¹ Gerichtshilfberichte (*pre-sentence reports*) informieren das Jugendgericht über die schulische und familiäre Situation des jugendlichen Straftäters.⁵² Der von einem Sozialarbeiter oder Bewährungshelfer erstellte Bericht dient dem Ziel, eine geeignete Sanktion unter Berücksichtigung der Person des Jugendlichen, der Schwere der Tat und strafmildernder Gesichtspunkte zu finden.⁵³ Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, dass in England die Mehrheit jugendlicher Straftäter schulische „Unregelmäßigkeiten“ vorweist.⁵⁴ Dementsprechend misst der CDA 1998 dem Umstand des Schulschwänzens als Ursache für Jugendkriminalität einen hohen Stellenwert bei. Englische Jugendgerichte machen jedoch nur in Ausnahmefällen von der Möglichkeit der Auflage eines regelmäßigen Schulbesuchs im Rahmen einer sog. Aufsichtsverordnung (*Supervision Order*) nach s. 12C CYPA 1969 Gebrauch.⁵⁵

3. Geltungsbereich

3.1. Strafmündigkeitsgrenze

Das englische Recht spricht bis zum vollendeten 13. Lebensjahr von „Kindern“ (*children*), bei 14 bis 17jährigen von „jungen Personen“ (*young per-*

⁴⁹ Section 17 CJPOA 1994.

⁵⁰ Section 16 CJPOA 1994.

⁵¹ Vgl. s. 70 PCC(S)A 2000 (*Action Plan Order*); sched. 6 para. 5 PCC(S)A 2000 (*Supervision Order*); sched. 2 para. 2 PCC(S)A 2000 (*Community Rehabilitation Order*); s. 102 PCC(S)A 2000 (*Detention and Training Order*).

⁵² Ball/Connolly (1999) S. 186f.

⁵³ Graham (1997) S. 115.

⁵⁴ Vgl. u.a. Ball/Connolly (1999) S. 187 mit Hinweisen auf entsprechende Studien.

⁵⁵ Ball/Connolly (1999) S. 183ff.

sons). Vor Verabschiedung des CDA 1998 galt in England folgende Dreiteilung hinsichtlich der Strafmündigkeit von Kinder und Jugendlichen: Gemäß s. 16(1) CYPA 1963 war ein Kind unter 10 Jahren strafrechtlich nicht verantwortlich. Unter 14jährige galten nach der sog. „doli incapax“-Regel⁵⁶ im Sinne einer widerlegbaren Vermutung nur dann als strafmündig, wenn im Einzelfall der Staatsanwaltschaft der Nachweis gelang, dass sie über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügten.⁵⁷ Ab dem 14. Lebensjahr waren Jugendliche strafmündig.

Mit Inkrafttreten von s. 34 CDA am 30. September 1998 wurde die „doli incapax“-Regel aufgehoben. Ein Kind ist seither ab dem 10. Lebensjahr strafrechtlich verantwortlich und kann zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Obgleich die „doli incapax“-Regel immer kontrovers diskutiert wurde, kann als aktueller Auslöser der Neuregelung zum einen der Fall *Bulger*⁵⁸, zum anderen die öffentliche, von den Medien gestützte Überzeugung von einer Zunahme von Sexualtättern bei den unter 14jährigen gesehen werden.⁵⁹

In *Tackling Youth Crime* begründet die Labour-Partei folgendermaßen ihre Überzeugung, dass Kinder ab 10 Jahren „prinzipiell“ auch strafrechtlich für ihr Handeln verantwortlich seien⁶⁰: Die „doli incapax“-Regel sei überholt und unlogisch, da sie Kindern grundsätzlich die Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen „richtig“ und „falsch“ abspreche, während in der Praxis die Staatsanwaltschaft lediglich den Beweis einer normalen geistigen Entwicklung des Kindes erbringen müsse, um die Vermutung des „doli incapax“ zu widerlegen. Letzteres gelinge in der Mehrheit der Fälle. Damit der Staat kindliche Straftäter bei Vorhandensein der erforderlichen moralischen Urteilsfähigkeit für die Tat verantwortlich machen könne, sei die bloße Umkehrung der „doli incapax“ mit der Folge einer Beweislastumkehr nicht ausreichend. In Zweifelsfällen obliege die Beweislast nach wie vor

⁵⁶ Die „doli incapax“-Regel entspringt dem englischen Gewohnheitsrecht und wird seit über 800 Jahren angewendet, ohne dass die genaue Entstehungsgeschichte bekannt ist (Fionda (1999) S. 38).

⁵⁷ Vgl. Archbold (2002) § 1 Rdn. 91. In der Praxis stellten die Gerichte keine hohen Anforderungen an den Beweis für die nötige Einsichtsfähigkeit! (Vgl. Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 56, Ward ((2001) S. 29ff. mwN).

⁵⁸ Vgl. Fn. 27.

⁵⁹ Bereits der *Sexual Offences Act* 1993 hatte die bis dahin geltende widerlegbare Vermutung von der sexuellen Unreife von Kindern unter 14 Jahren aufgehoben. Vgl. Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 56 mwN.

⁶⁰ Vgl. *Tackling Youth Crime* Part 1; Graham (1998) S. 318.

der Staatsanwaltschaft, welche die Urteilsfähigkeit des Kindes zweifelsfrei beweisen müsse (*beyond reasonable doubt*), was wiederum zur Verschleppung von Verfahren bzw. zu ungerechtfertigten Freisprüchen führe. Dies widerspräche nicht nur dem Interesse der „Gerechtigkeit“ (*interest of justice*) und berechtigten Interessen des Opfers, sondern auch dem Interesse des kindlichen Straftäters selbst. Der Staat werde daran gehindert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Kind vor einer Wiederholungstat zu bewahren (sog. *best interest test*).⁶¹ Des Weiteren gelte mit der fortschreitenden Modernisierung des Strafrechts und der Strafvollzugsanstalten nicht mehr länger der Grundsatz, dass Kinder speziellen Schutz vor den Härten einer Haftstrafe bräuchten.⁶² Dennoch solle die Neuregelung nicht dahingehend missverstanden werden, dass das Strafrecht Kinder gleich Erwachsenen behandeln solle. Vielmehr werde künftig die Trennung nicht entlang starrer Altersgrenzen, sondern im Hinblick auf die individuelle Reife des Kindes verlaufen.⁶³

Nicht zuletzt wegen des Hinweises auf jugendliche Wiederholungstäter war die Neuregelung von heftigem Protest begleitet. Die Gefahr einer „Dämonisierung“ von Kindern als Wiederholungstätern und die Behauptung, sie hätten zuvor aufgrund der „*doli incapax*“-Regel ungestraft Straftaten begehen können, marginalisiere nicht nur kindliche Entwicklungsprozesse, sondern sei mit Blick auf bestehende Eingriffsmöglichkeiten auch schlichtweg falsch.⁶⁴ Der Regierung wird vorgeworfen, berechnete Interessen jugendlicher Straftäter mit dem zweifelhaften Hinweis auf deren früh entwickelte moralische Urteilsfähigkeit im Interesse des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs zurückzustellen. Ferner sei die Effektivität einer Haftstrafe zur Verhinderung eines Rückfälligwerdens jugendlicher Straftäter wissenschaftlich nicht erwiesen.⁶⁵ Die derzeitigen Zustände in den Jugendhaftanstalten seien so desolat, dass eine Haftstrafe bei 10-14jährigen möglichst vermieden werden müsse.⁶⁶ Zudem wird auf andere europäische

⁶¹ Vgl. *Tackling Youth Crime* Part 1.

⁶² Vgl. *Tackling Youth Crime* Part 1.

⁶³ Vgl. *Tackling Youth Crime* Part 1.

⁶⁴ Vgl. Fionda (1999) S. 39 mit Hinweis auf ss. 17 und 31 *Children Act* 1989, welche sowohl lokalen Behörden als auch den Familiengerichten weitreichende Kompetenzen im Umgang mit bedürftigen und „unkontrollierbaren“ Kindern einräumen. Zu weiteren Hinweisen vgl. Bell (1999) S. 191ff; Zedner (1998) S. 170ff.

⁶⁵ Ball/McCormac/Stone (2001) 1.49.

⁶⁶ Vgl. Leng/Taylor/Wasik (1998) s. 60 mit Hinweisen auf die Zahl der Todesfälle in englischen Jugendhaftanstalten. Vgl. weiter Rutherford (2001) S. 521.

Länder verwiesen, in denen die Strafmündigkeitsgrenze regelmäßig höher liege⁶⁷ und die Vereinbarkeit der Neuregelung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁶⁸ und der UN Konvention der Rechte des Kindes 1989 angezweifelt.⁶⁹

3.2. *Heranwachsende*

Obleich im englischen Recht 17jährige als Jugendliche gelten, gibt es hierzu zahlreiche Ausnahmenvorschriften, die 17jährige Erwachsenen gleichstellen. Beispielsweise finden die im Rahmen polizeilicher Strafverfolgung geltenden besonderen Schutzvorschriften für Jugendliche keine Anwendung. Die entsprechenden Richtlinien des Innenministeriums subsumieren unter „Jugendlicher“ entgegen der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unter 17jährige.⁷⁰ Daher kann ein 17jähriger beispielsweise ohne Einwilligung der Eltern wirksam in polizeiliche Befragungen und Zwangsmaßnahmen einwilligen. Auch bei der Anordnung von Untersuchungshaft sind 17jährige Erwachsenen gleichgestellt.⁷¹ Eine Unterbringung in Gefängnissen oder herkömmlichen Untersuchungshaftanstalten an Stelle einer Unterbringung in kommunalen Einrichtungen ist daher möglich.

4. Besonderheiten des Verfahrens

4.1. *Diversion*

Das Prinzip der Diversion verfolgt das Ziel, Strafverfolgung in Fällen von Bagatelldelikten und Leichtkriminalität zugunsten von informellen oder formellen polizeilichen Verwarnungen (*cautioning*) zu vermeiden. Das in

⁶⁷ Fionda (1999) S. 39.

⁶⁸ Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt die Tatsache, dass die Strafmündigkeitsgrenze in England mit 10 Jahren im europäischen Vergleich relativ niedrig ist, für sich genommen keinen Verstoß gegen die EMRK dar. Die Strafrechtsordnung müsse lediglich den Rechten von Kindern und Jugendlichen ausreichend Rechnung tragen und deren Wohlfahrt beachten (vgl. European Court of Human Rights: *V v The United Kingdom*, 16.12.1999, App. 24888/94; *T v United Kingdom*, 16.12.1999, App. 24724/94).

⁶⁹ Die UN Konvention trat in England im Januar 1999 in Kraft. Bereits 1995 kritisierte das *United Nations Committee on the Rights of the Child* die damals noch besonderen Beweiserfordernissen unterliegende niedrige Strafmündigkeitsgrenze in England (vgl. Bell (1999) S. 196f.).

⁷⁰ Siehe nähere Ausführungen unter IV.2.

⁷¹ Umkehrschluss aus s. 23 CYPA 1969.

England seit langem gewohnheitsrechtlich anerkannte Prinzip wurde durch den CDA 1998 gesetzlich verankert.⁷² Voraussetzung für eine polizeiliche Verwarnung ist ein hinreichender Tatverdacht, ein Schuldeingeständnis des Tatverdächtigen und dass die Verwarnung nicht gegen das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung verstößt.⁷³ Die jeweilige polizeiliche Praxis wird durch entsprechende Vorgaben des Innenministeriums gesteuert.⁷⁴ Von 1970 bis 1990 ermunterte das Innenministerium die Polizei – gemäß dem damals vorherrschenden Prinzip der Entkriminalisierung – speziell bei jugendlichen Straftätern zum Gebrauch der Diversion.⁷⁵ Eine Kehrtwende fand diese Politik 1994, als Jugendliche aus der Kategorie „verletzlicher Personen“ (*vulnerable people*) innerhalb der landesweiten Standards für polizeiliche Verwarnungen ausgeschlossen wurden. Dadurch wurde wiederholtem Verwarnen jugendlicher Straftäter eine Absage erteilt.⁷⁶

Mit ss. 65 und 66 CDA 1998 wurde erstmals ein abgestuftes System polizeilicher Verwarnungen gesetzlich verankert. Die Neuregelung hebt die bis dahin geltende Unterscheidung zwischen informellen und registrierungspflichtigen formellen Verwarnungen auf. Nunmehr ist eine erstmalige Verwarnung (*reprimand*) nur bei Ersttätern und nur bei geringen Straftaten möglich. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Polizei angehalten, eine Warnung (*warning*) auszusprechen. Nur in Ausnahmefällen ist bei einem dritten Gesetzesverstoß eine wiederholte Warnung möglich (*final warning*). Ab vier Gesetzesverstößen muss die Polizei, wenn zuvor *reprimand* und *warning* erfolgt waren, den Fall der Staatsanwaltschaft zur Anklage weiterleiten.⁷⁷ Jede der Maßnahmen wird in einem Register festgehalten.⁷⁸ Gemäß s. 66 CDA 1998 soll die Polizei im Falle einer Warnung jugendliche Straftäter an sog. lokale Jugendkriminalitätsteams (*Youth Offending Teams*, YOT) weiterleiten. Die YOTs haben die Aufgabe, ein für

⁷² Sections 65 und 66 CDA 1998, in Kraft getreten im Juni 2000.

⁷³ Ward (2001) S. 63; Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 77ff.

⁷⁴ Ball/McCormac/Stone (2001) 1.18.

⁷⁵ Vgl. Home Office Circular 14/1985. So fiel die Anzahl an Jugendhaftstrafen von 7900 im Jahr 1981 auf 1700 im Jahr 1990 (Home Office, 1991). Zu einem historischen Überblick zum Gebrauch der Diversion vgl. Bell (1999) S. 91ff.

⁷⁶ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 1.21. mit Hinweis auf *Misspent Youth: Young People and Crime* (Audit Commission, 1996) S. 22.

⁷⁷ *The Final Warning Scheme: Guidance for Youth Offending Teams* (Home Office, 2000) para. 16.

⁷⁸ Bei aufzeichnungspflichtigen Straftaten (*recordable offences*) erfolgt die Registrierung durch Fingerabdruck; in allen übrigen Fällen durch entsprechende Unterschrift des Straffälligen (vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 4.18.).

den Jugendlichen verpflichtendes, individuell abgestimmtes Interventionsprogramm zu entwerfen, mit dem Ziel, die Hintergründe der Tat zu beleuchten, die Rehabilitation des jugendlichen Straftäters zu unterstützen, eine zügige Strafverfolgung von Wiederholungstätern zu ermöglichen und weitere Straftaten zu verhindern.⁷⁹ Sowohl die Polizei als auch die YOTs müssen sich in ihren jeweiligen Entscheidungen an eng umgrenzte Vorgaben des Innenministeriums halten, so dass nur ein geringer Ermessensspielraum verbleibt.⁸⁰

Kritiker dieser Neuregelung weisen darauf hin, dass sie unausweichlich zu einer verstärkten Kriminalisierung jugendlicher Straftäter führe, da diesen im Falle eines Verstoßes gegen Anordnungen des YOTs oder wiederholter Gesetzesverstöße gemäß eines „*three strikes and out*“-Systems gesetzlich vorgeschriebene Konsequenzen drohen.⁸¹ Der *Children Act 1989* verpflichte in Anlehnung an Artikel 40(3)(b) UN Konvention der Rechte des Kindes 1989⁸² kommunale Behörden, wirksame Schritte zur Vermeidung von Strafverfahren gegen Kinder zu unternehmen. Die Neuregelung räume dagegen zügiger und effektiver Kriminalitätskontrolle Priorität vor der Wohlfahrt jugendlicher Straftäter und Rechtsstaatsprinzipien ein. Beispielsweise sei die Polizei in ihrer Entscheidung über eine Verwarnung nicht zu einer schriftlichen Begründung verpflichtet. Die Registrierung der Warnungen berge die Gefahr der Stigmatisierung („*labelling*“) der Jugendlichen. Ferner seien die Arbeit der YOTs zu sehr auf Bestrafung und Einmischung ausgerichtet, um die soziale Wiedereingliederung der Probanden

⁷⁹ *The Final Warning Scheme: Guidance for Youth Offending Teams* (Home Office, 2000) para. 1.

⁸⁰ Beispielsweise orientiert sich die Polizei an den sog. *Association of Chief Police Officers` (ACPO) Gravity Factors*, während für die YOTs eigens zu diesem Zweck sog. *ASSET tools* entwickelt wurden, mit denen das Täterprofil im Einzelfall determiniert wird (*Young Offender Assessment Profile-Explanatory Notes* (Youth Justice Board ASSET), Annex B).

⁸¹ So kann es z.B. zur Verhängung sog. Gemeindeftrafen (*community orders*) oder Haftstrafen kommen (vgl. Evans/Puech (2001) S. 794f.).

⁸² Section 40(3)(b) UN Konvention zum Schutz der Rechte des Kindes: *Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlaß von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.* Die Konvention definiert „Kind“ mit unter 18jährigen.

wirkungsvoll zu fördern.⁸³ Die verpflichtende Teilnahme an Rehabilitationsprogrammen widerspräche dem Grundsatz tatangemessener Bestrafung.

4.2. Zwangsmittel im Ermittlungsverfahren

Richtet sich der Anfangsverdacht gegen Strafunmündige, dann werden die polizeilichen Ermittlungen ab Bekanntwerden des Alters des Tatverdächtigen ohne die Möglichkeit einer Anklage eingestellt.⁸⁴ Für strafmündige Jugendliche gelten dagegen dieselben gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen wie für Erwachsene.⁸⁵ Erst die Revision der den *Police and Criminal Evidence Act* 1984 ergänzenden *Codes of Practices* (Richtlinien) 1990 führte spezielle Schutzmaßnahmen für Jugendliche ein. Diese betreffen v. a. die Möglichkeit polizeilicher Zwangsmaßnahmen⁸⁶, polizeilicher Befragungen und Verwarnungen Jugendlicher in Abwesenheit des/der Erziehungsberechtigten⁸⁷ und die Möglichkeit polizeilicher Befragungen Jugendlicher in der Schule⁸⁸. Unter 14jährige können grundsätzlich nicht wirksam einwilligen. Bei 14-16jährigen ist die zusätzliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.⁸⁹ Hierbei ist entscheidend, dass diese Richtlinien entgegen der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen 17jährige nicht mehr als Jugendliche behandeln, sondern hier die normalen für Erwachsene geltenden Regeln anwenden.⁹⁰

Die *Codes of Practices* verpflichten die Polizei zu besonderer „Umsicht“ im Umgang mit auf die Polizeistation verbrachten Jugendlichen, ohne dies näher zu spezifizieren. Ein sog. *custody officer* ist für eine den Richtlinien entsprechende Behandlung des Jugendlichen verantwortlich.⁹¹ Die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend.⁹² Bei Festnahmen gilt lediglich die Besonderheit, dass ein Ju-

⁸³ Vgl. die Auswertung einer Studie über die Praxis der YOTs bei Evans/Puech (2001) S. 804.

⁸⁴ Section 16 CYPA 1933.

⁸⁵ Ward (2001) S. 31.

⁸⁶ PACE Notes of Guidance Code A, 1E.

⁸⁷ PACE Notes of Guidance Code C, 10.6.

⁸⁸ PACE Notes of Guidance Code C, 11.15. Polizeiliche Befragungen eines Schülers in der Schule sind unter besonderen Voraussetzungen möglich.

⁸⁹ Vgl. z.B. bei Fingerabdrücken s. 61(2) PACE 1984 i.V.m. Code D 1.11.

⁹⁰ PACE Notes of Guidance Code C definiert Jugendliche als unter 17jährige.

⁹¹ Vgl. Ball/McCormac/Stone(2001) 3.11. Der *custody officer* ist beispielsweise für die Kontaktaufnahme mit einem Erziehungsberechtigten verantwortlich (vgl. Code C 3.7.).

⁹² PACE, Code C, Notes for Guidance, 11B.

gendlicher vorzugsweise nicht in der Schule festgenommen werden solle.⁹³ Ein Jugendlicher kann in Ausnahmefällen in einer Polizeizelle festgehalten werden.⁹⁴ Bezüglich des Rechts auf anwaltlichen Beistand gelten dieselben Grundsätze wie für Erwachsene.⁹⁵ Der *Crime and Disorder Act 1998* überträgt der Polizei besondere Kompetenzen im Hinblick auf Schulschwänzer⁹⁶ und im Fall eines Verstoßes gegen lokale Kinderausgangssperren (*curfew orders*).⁹⁷

4.3. Untersuchungshaft

Der *Bail Act 1976* gilt für Jugendliche wie für Erwachsene. Danach kann ein Gericht Untersuchungshaft für jugendliche Tatverdächtige anordnen, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Kautions nicht vorliegen.⁹⁸ Es gilt die Vermutung zugunsten einer Untersuchungshaftverschonung, die bei Jugendlichen in besonderer Weise betont wird. Der *CJPOA 1994* schränkt jedoch die Möglichkeit der Untersuchungshaftverschonung für Jugendliche ein und fügt sich damit den bereits beschriebenen Trend zu einem punitiven Umgang mit jugendlichen Straftätern ein.

Im Falle einer Verweigerung der Haftverschonung wird der jugendliche Straftäter entweder in Einrichtungen auf kommunaler Ebene⁹⁹ oder in einem Gefängnis untergebracht. Seit der Modifizierung von s. 23 *CYPA 1969*¹⁰⁰ gelten für unter 17jährige Besonderheiten hinsichtlich der Unter-

⁹³ PACE Notes of Guidance Code C, 11C. In Hinblick auf Besonderheiten der Behandlung eines auf die Polizeistation verbrachten Jugendlichen vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 3.09ff.

⁹⁴ PACE Notes of Guidance Code C, 8.8.

⁹⁵ Section 58(6) PACE 1984 i.V.m. Code C Annex B.

⁹⁶ Gemäß s. 16(2) *CDA 1998* kann die Polizei bei Verdacht auf Schuleschwänzen schulpflichtige Kinder zu speziell ausgewiesenen Orten oder zur Schule verbringen.

⁹⁷ Vgl. s. 15(3) *CDA 1998*, der der Polizei ermöglicht, das Kind im Verdachtsfall nach Hause zu bringen.

⁹⁸ Die Voraussetzungen für eine Freilassung des Tatverdächtigen gegen Zahlung einer Kautions liegen dann nicht vor, wenn dem Gericht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Angeklagte sich der Freiheitsstrafe entziehen will, während der Haftverschonung weitere Straftaten begehen oder auf Zeugen einwirken bzw. auf andere Weise die Ermittlungen behindern will (vgl. Graham (1997) S. 110).

⁹⁹ Unter örtliche Einrichtungen fallen Erziehungsheime (*community homes*), die vorläufige Unterbringung in einer Pflegefamilie, betreutes Wohnen, Unterbringung bei Verwandten (vgl. Graham (1997) S. 111 mwN).

¹⁰⁰ Modifiziert durch ss. 97, 98 *CDA 1998* (in Kraft getreten am 1. Juni 1999) und durch schedule 7 para. 39 *Criminal Justice and Court Services Act 2000* (noch nicht in Kraft getreten). Richtlinien des Innenministeriums zur Implementierung der Neure-

bringung während der Untersuchungshaft geordnet nach bestimmten Altersgruppen und Geschlecht.¹⁰¹ 17jährige sind Erwachsenen gleichgestellt und damit von der Regelung ausgenommen. Für diese Altersgruppe sind inzwischen jedoch in vielen Gerichtsbezirken Projekte aufgrund der „Haftentscheidungshilfen“ des Innenministeriums entwickelt worden.¹⁰²

Gemäß der Neuregelung hat die Unterbringung der unter 17jährigen grundsätzlich auf kommunalen Einrichtungen (*local authority accommodation*) zu erfolgen. In besonders gravierenden Fällen (Anklage wegen einer Straftat, die eine Mindeststrafe von 14 Jahren vorsieht, wegen eines Gewalt- oder Sexualverbrechens, bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr und zum Schutz der Öffentlichkeit¹⁰³) müssen diese gesichert sein. Über das Vorliegen eines besonders gravierenden Falls entscheidet das Gericht nach Anhörung eines Bewährungshelfers, eines Sozialarbeiters oder eines Mitglieds des lokalen Kriminalitätsbekämpfungsteams.¹⁰⁴ Weitere Voraussetzung ist ein Rechtsbeistand für den Untersuchungshäftling. Die Dauer der Untersuchungshaft beträgt maximal acht Tage, kann aber im Einzelfall auf bis zu 28 Tage verlängert werden.¹⁰⁵

Schon vor Verabschiedung des CDA 1998 war es ein Anliegen der Politik, die durch Ressourcenknappheit bedingte Unterbringung jugendlicher Tatverdächtiger in regulären Untersuchungshaftanstalten oder in Erwachsenenengefängnissen grundsätzlich zu vermeiden. Ein erster Schritt ist die Einführung von s. 98 CDA 1998, der die gesicherte Unterbringung jugend-

gelungen finden sich unter *Court-ordered Secure Remands Implementation Guidance*, Home Office 1999, <http://www.homeoffice.gov.uk/cdact/index.htm> (eingesehen am 10.06.2002).

¹⁰¹ Ein Überblick findet sich bei Ward (2001) S. 90. Danach ist bei 10 bis 11jährigen grundsätzlich keine gesicherte Unterbringung möglich. Section 97(2) CDA 1998 senkte das Alter für die Anordnung einer gesicherten Unterkunft von 15jährige auf 12jährige. Bei 12- bis 14jährigen Jungen und 12- bis 16jährigen Mädchen obliegt die Entscheidung dem Gericht. Bei 12jährigen ist zusätzlich die Zustimmung des Gesundheitsministers notwendig (*Regulation 4 of the Children (Secure Accommodation) Regulations* 1991, SI 1991/1505). Für weitere Voraussetzungen vgl. S. 25 CA 1989, s. 60(3) CJA 1991. Über nähere Einzelheiten zum Verfahren vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 9.15.). Eine Definition der „gesicherten Unterkunft“ findet sich in s. 23(12) CYPA 1969.

¹⁰² Das Innenministerium stellt Praktikern Anleitung und Hilfe zur Verbesserung der Haftverschonungsentscheidungen zur Verfügung (*Home Office Circular* Nr. 69/1994).

¹⁰³ Section 23(5) CYPA 1969.

¹⁰⁴ Section 23(4) CYPA 1969.

¹⁰⁵ Section 128 *Magistrates' Courts Act* (MCA) 1980.

licher Straftäter in Erwachseneneneinrichtungen künftig nur noch in der Altersgruppe der 15 bis 16jährigen Jungen bei Vorliegen der oben genannten besonders gravierenden Fälle ermöglicht.¹⁰⁶ Dabei eröffnet die Modifizierung von s. 23 CYPA 1969 dem Gericht die Möglichkeit, trotz Vorliegen eines besonders gravierenden Falls die Unterbringung auf lokaler Ebene wegen physischer oder psychischer Unreife oder wegen der Gefahr der Selbstgefährdung des jugendlichen Tatverdächtigen anzuordnen.¹⁰⁷

4.4. Verteidigung

Im Strafverfahren gilt bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen das adversarische Prinzip. Danach obliegt es dem jugendlichen Angeklagten, allein oder mit Hilfe eines Verteidigers oder eines sog. „McKenzie-Freundes“¹⁰⁸, die bestmögliche Verteidigungsstrategie zu entwickeln. Ein Rechtsbeistand ist folglich mit Ausnahme der Anordnung einer Haftstrafe nicht zwingend erforderlich. Das Gericht muss den Eltern im Falle des Fehlens eines Rechtsbeistands erlauben, ihr Kind bei der Verteidigung im Prozess zu unterstützen.¹⁰⁹ In einem Jugendstrafverfahren hat das Gericht größere Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verfahren als in einem Erwachsenenprozess. Es muss beispielsweise bestimmten Informationspflichten gegenüber dem jugendlichen Angeklagten genügen und hat die Möglichkeit der Befragung des Jugendlichen zu von ihm gemachten Aussagen.¹¹⁰

4.5. Gerichtsverfahren

Jugendliche werden außer bei Tötungsdelikten grundsätzlich vor dem Jugendgericht in einem summarischen Verfahren angeklagt. Das Jugendgericht verfügt nur über eine eingeschränkte Strafzumessungskompetenz.¹¹¹ Hält es bei einem schweren Verbrechen eine darüber hinausgehende Straf-

¹⁰⁶ Section 98 CDA 1998, welcher s. 23(4)(5) CYPA 1969 modifiziert. Zu näheren Einzelheiten vgl. Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 84f.

¹⁰⁷ Section 23(4)(5A) 1996.

¹⁰⁸ Ein *McKenzie friend* ist ein Erwachsener, der kein Anwalt ist, sondern als Laie den Jugendlichen bei seiner Verteidigung unterstützt (Ball/McCormac/Stone (2001) 6.20).

¹⁰⁹ Rule 5(1) Magistrates' Courts (Children and Young Persons) Rules (MC(CYP)R 1992. Bei Verhinderung der Eltern kann diese Position auch von einem Verwandten oder einer anderen verantwortlichen Person eingenommen werden (r. 5(2)).

¹¹⁰ Vgl. rules 8, 9 MC(CYP)R 1992.

¹¹¹ Beispielsweise kann ein englisches Jugendgericht einen Jugendlichen ab 15 Jahren in einem summarischen Verfahren nur zu einer Haftstrafe von maximal 24 Monaten verurteilen (Ward (2001) S. 73).

zumessung für angebracht, kann es das Verfahren in den bereits erwähnten Fällen¹¹² an ein Erwachsenengericht verweisen.¹¹³ In seiner Entscheidung über eine Verweisung soll sich das Jugendgericht nicht am Einzelfall orientieren, sondern daran, ob ihm bei der Art des Delikts grundsätzlich eine angemessene Strafzumessungskompetenz zukommt. Beispielsweise entschied der *Divisional Court*¹¹⁴, dass ein Jugendgericht in einem Vergewaltigungsfall prinzipiell an ein Erwachsenengericht verweisen solle.¹¹⁵

Über die Vereinbarkeit der Anklage eines Jugendlichen vor einem Erwachsenengericht mit der EMRK entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in *V v United Kingdom* und *T v United Kingdom* (1999)¹¹⁶. Danach verstieß u. a. die Kumulation des in England niedrigen Strafmündigkeitsalters mit den Prinzipien des adversarischen Strafverfahrens und des Verfahrens vor einem Erwachsenengericht gegen Artikel 6 der Konvention (Recht auf ein faires Verfahren).¹¹⁷ Die daraufhin in England vom *Lord Chief Justice* für Verfahren gegen Jugendliche vor dem *Crown Court* erlassenen Richtlinien tragen der Entscheidung des EGMR Rechnung.¹¹⁸ Die Richtlinien sollen gewährleisten, dass das Verfahren vor dem Erwachsenengericht das Alter, die emotionale und intellektuelle Reife

¹¹² Neben einem hinreichenden Verdacht auf ein Tötungsdelikt ist der Verweis an den *Crown Court* bei Delikten möglich, für die ein mindestens 21-jähriger zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 14 Jahren verurteilt werden könnte, bei einem unsittlichen Angriff oder bei einer gemeinschaftlichen Begehung der Straftat mit einem Erwachsenen.

¹¹³ Die Voraussetzungen sind in s. 46 CYP A 1933 und in s. 24 *Magistrates' Courts Act* (MCA) 1980 festgelegt. Die erweiterte Strafzumessungskompetenz des *Crown Court* betrifft Fälle iSd s. 53(2) CYP A 1933.

¹¹⁴ Berufungsgericht für den *Crown Court* in bestimmten Fällen.

¹¹⁵ *R v Fareham Youth Court, ex parte M; R v Fareham Youth Court, ex parte Crown Prosecution Service* (1999) S. 163 JP 812, QBD (zitiert in Ward (2001) S. 75).

¹¹⁶ European Court of Human Rights: *V v The United Kingdom*, 16.12.1999, App. 24888/94; *T v United Kingdom*, 16.12.1999, App. 24724/94. Die für das Jugendstrafrecht zentralen Bestimmungen der EMRK sind Artikel 3, 5, 6, 8 und 10.

¹¹⁷ Betroffen seien insbesondere die unzureichende Möglichkeit der Angeklagten, effektiv am Verfahren teilzunehmen, sowie die Strafzumessung (lebenslange Haftstrafe) durch den Innenminister an Stelle des Gerichts. Zu näheren Ausführungen vgl. Ward (2001) S. 79f.

¹¹⁸ Practice Direction (*Crown Court: Trial of Children and Young Persons*), 2000, 2 All ER S. 205. Die Richtlinien gelten ebenfalls für Verfahren vor den *Magistrates' Courts*.

und die Wohlfahrt des jugendlichen Angeklagten ausreichend berücksichtigt.¹¹⁹

Ein Schuldgeständnis des jugendlichen Angeklagten (*guilty plea*) wirkt sich traditionell auf die Strafzumessung aus¹²⁰ und führt in der Praxis zu einer Strafminderung zwischen 25% und 33%.¹²¹ Grund hierfür ist die Anerkennung der Reue des Angeklagten bzw. seiner Bereitschaft, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen, sowie die Beschleunigung des Verfahrens. Entscheidend für die Höhe der Strafminderung sind der Zeitpunkt und die Umstände der Ankündigung des Schuldeingeständnisses durch den Angeklagten sowie die Beweislage.¹²² Wird der Jugendliche gemeinsam mit einem Erwachsenen angeklagt und plädieren beide „nicht schuldig“, findet die Verhandlung gegen den Jugendlichen vor dem Erwachsenengericht statt.¹²³

5. Besonderheiten der Hauptverhandlung

5.1. Ausschluss der Öffentlichkeit

Im englischen Strafverfahren gilt der Grundsatz der „Öffentlichkeit des Verfahrens“. Im Hinblick auf Strafverfahren vor den Jugendgerichten unterliegt diese Regel strengen Einschränkungen zum Schutz des betroffenen Jugendlichen. Gemäß s. 3 CYPA 1933 kann das Gericht einem Mitglied der Öffentlichkeit, das weder als Zeuge noch als Partei im Prozess auftritt, nur Zutritt gewähren, wenn es sich um eine für das Verfahren wichtige Person handelt. Entsprechende Studien belegen, dass bereits die Gruppe der Anwesenheitsberechtigten beim jugendlichen Angeklagten Verwirrung und Einschüchterung auslösen kann. Im Interesse des jugendlichen Angeklagten wird daher empfohlen, den Kreis der Anwesenheitsberechtigten auf ein

¹¹⁹ Beispielsweise durch Vermeidung von Einschüchterung, Erniedrigung oder vermeidbarem Stress (u.a. durch Entfernung der Perücken und polizeilichen Schutz gegen aufdringliche Reporter).

¹²⁰ Das gewohnheitsrechtliche Prinzip wurde durch s. 48 CJPOA 1994 (jetzt s. 152 PCC(S)A 2000) gesetzlich verankert.

¹²¹ Ball/McCormac/Stone (2001) 11.22.

¹²² Vgl. s. 152(1) PCC(S)A 2000.

¹²³ Section 46(1) CYPA 1933. Weichen die Schuldbekennnisse voneinander ab oder haben die Angeklagten eine Tat begangen, die vor dem *Crown Court* verhandelt werden kann oder muss, obliegt dem Richter die Entscheidung, das Verfahren gegen den Jugendlichen abzutrennen und an ein Jugendgericht zu verweisen (Sections 24(1)(b), 29 *Magistrates' Courts Act* 1980).

notwendiges Minimum zu reduzieren.¹²⁴ Die für die Jugendgerichte geltenden Restriktionen gelten hingegen nicht für Verfahren vor dem *Crown Court*.

Das White Paper „*No More Excuses*“ spricht sich unter dem Titel „*Opening up the Youth Court*“ für die Öffnung der Jugendgerichte aus, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Justiz und damit auch in die Arbeit der Jugendgerichte wiederherzustellen.¹²⁵ Zudem verhindere ein Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit, dass der Jugendliche sich zu seiner Verantwortung für die Tat bekenne.¹²⁶ Es gelte, einen Interessenausgleich herzustellen zwischen dem Bedürfnis, Jugendliche zu schützen, dem allgemeinen Interesse an einer offenen Justiz und der Forderung einzelner Individuen nach einem Anwesenheitsrecht im Prozess.

5.2. Anwesenheit des Opfers

Im englischen Strafverfahren ist das Opfer keine Prozesspartei. Das Opfer kann einen Antrag auf Anwesenheit im Prozess stellen, wenn es nicht ohnehin als Opferzeuge ein Anwesenheitsrecht besitzt. Ein Demonstrationsprojekt des Innenministeriums über Strafverfahren vor Jugendgerichten untersuchte Möglichkeiten, die das Recht des Opfers, am Prozess teilzunehmen, erweitern.¹²⁷ Es wird empfohlen, dem Opfer die Anwesenheit auf entsprechenden Wunsch hin zu ermöglichen, solange dies „im Interesse der Gerechtigkeit“ sei.¹²⁸ Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass von der Anwesenheit des Opfers auch nachteilige Folgen für den Verlauf des Prozesses, beispielsweise in Form geringerer Aussagebereitschaft des Jugendlichen, ausgehen können.¹²⁹ Die Empfehlungen im Einzelnen beziehen sich vorrangig auf einen Ausbau des Informationssystems für Opfer über den Gang des Verfahrens sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ge-

¹²⁴ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 6.19 mwN.

¹²⁵ Untersuchungen des Innenministeriums hatten ergeben, dass die Öffentlichkeit die Arbeit der Jugendgerichte negativer als die aller anderen Justizorgane bewertet (1998 British Crime Survey (zitiert in: *The Youth Court* 2001, para. 5 (Home Office, 2001)).

¹²⁶ Vgl. *The Youth Court* 2001, para. 5 (Home Office, 2001).

¹²⁷ Youth Court Demonstration Project, Leicestershire and Rotherham Magistrates' Courts (1998-2000). Die Untersuchung ergab, dass die meisten Opfer mehr am Ausgang des Verfahrens als an seinem tatsächlichen Verlauf interessiert waren.

¹²⁸ *The Youth Court* 2001, para. 5 (Home Office, 2001).

¹²⁹ *Evaluation of the Youth Court Demonstration Project* (Home Office, 2000).

richt, Polizei, Staatsanwaltschaft und Opferschutzeinrichtungen.¹³⁰ Eine aktive Rolle des Opfers im Sinne der Nebenklage wird nicht diskutiert.

5.3. Besonderer Schutz vor Massenmedien

Gemäß s. 47 CYPA 1933 gehören sog. „bona fide“-Journalisten zum Kreis derer, denen das Jugendgericht in einem Strafverfahren ein Anwesenheitsrecht einräumen kann. Die Medienberichterstattung über ein Jugendstrafverfahren vor den *Magistrates' Courts* muss die Wahrung der Anonymität des betroffenen Jugendlichen sicherstellen.¹³¹ Diese Einschränkung gilt hingegen nicht in Jugendstrafverfahren vor dem *Crown Court*.¹³² Das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen überwiegt folglich mit der zunehmenden Schwere der Tat. Das Jugendgericht kann im Einzelfall die bestehenden gesetzlichen Restriktionen durch Beschluss aufheben, wobei es sich am „Interesse der Gerechtigkeit“ bzw. am wesentlich weiter zu interpretierenden „öffentlichen Interesse“ orientieren muss.¹³³ Das Gesetz bietet dagegen keine Orientierungskriterien für Entscheidungen des *Crown Court*. In der Praxis räumen englische Gerichte der Pressefreiheit nicht zuletzt mit Hinweis auf internationale Verpflichtungen¹³⁴ nur in Ausnahmefällen Vorrang vor dem Jugendschutz ein.

Sections 44, 45 YJCEA 1999 weiten den Schutz jugendlicher Tatverdächtiger und Angeklagter gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit aus. Zum einen erweitert die Vorschrift s. 44 den Schutz der Jugendlichen vor exzessiver Medienberichterstattung bereits auf das Stadium des Ermittlungsverfahrens. Zum anderen erklärt die Vorschrift neben jugendlichen Tatverdächtigen nun auch jugendliche Opfer und jugendliche Zeugen zum Kreis der Schutzberechtigten. Gemäß s. 45 YJCEA 1999 sollen die Restriktionen der Medienberichterstattung in Verfahren vor den Jugendgerichten auch auf Strafverfahren gegen Jugendliche vor dem *Crown Court* ausgeweitet werden. Gegenteilige Beschlüsse des Gerichts sind dann ebenfalls nur noch zugunsten des „öffentlichen Interesses“ und im „Interesse der Gerechtigkeit“ möglich.

¹³⁰ *The Youth Court* 2001, para. 5 (Home Office, 2001).

¹³¹ Section 49 CYPA 1933.

¹³² Section 39 CYPA 1933.

¹³³ Der Begriff „Interesse der Gerechtigkeit“ wird vom Gesetz nicht näher definiert. Zu näheren Ausführungen vgl. Spencer (2000) S. 467. White Paper *No More Excuses*; vgl. Spencer (2000) S. 467; Birch/Leng (2000) S. 118.

¹³⁴ Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK.

Bis Mitte der 1990er galt der Grundsatz restriktiver Medienberichterstattung über Jugendliche, involviert in Strafverfahren, welcher nur in wenigen Ausnahmefällen aufgehoben werden könne.¹³⁵ Grund hierfür war die Befürchtung der Stigmatisierung der in den Medien beschriebenen Jugendlichen als kriminell und ihre generelle Verletzbarkeit in strafrechtlichen Verfahren. Hingegen werden derzeit weder s. 44 noch s. 45 YJCEA 1999 aufgrund fehlenden politischen Willens der englischen Regierung implementiert. Aufgrund informeller Absprachen mit den Medien zögert die englische Regierung die Implementierung hinaus, solange die Medien ihre bestehende Politik der Selbstverpflichtung in der Berichterstattung über Jugendstrafverfahren weiter verfolgen.¹³⁶ Bereits das White Paper „*No More Excuses*“ (1997) sprach sich für eine Lockerung der Restriktionen gegenüber den Medien aus. Dies könne sowohl zum Schutz der Öffentlichkeit als auch zum Schutz der jugendlichen Straftäter selbst, welche wirkungsvoller vor einer Wiederholungstat bewahrt werden könnten, geboten sein.¹³⁷ Neuere Gerichtsentscheidungen spiegeln diesen Trend wider.¹³⁸ Die Zulassung unbeschränkter Medienberichterstattung im Fall *Bulger* löste hingegen scharfe Kritik auf Seiten des EGMR aus.¹³⁹

6. Das Sanktionensystem

6.1. Allgemeines

Die Reaktionsmöglichkeiten der Gerichte gegenüber unter 18jährigen umfassen derzeit folgendes Spektrum:

- Absehen von Strafe
- Finanzielle Sanktionen
- Andere als ambulante oder freiheitsentziehende Sanktionen
- Zivilrechtliche Sanktionen

¹³⁵ Vgl. Entscheidung in *Leicester Crown Court, ex parte S (a minor)* (1993) 1 WLR S. 111 (zitiert in Birch/Leng (2000) S. 109).

¹³⁶ Birch/Leng (2000) S. 108, 110. Zum einen will die Regierung die Pressefreiheit nicht zu sehr einschränken, zum anderen erhofft man sich von Medienberichten für das Ermittlungsverfahren wichtige Hinweise.

¹³⁷ *The Youth Court* 2001, para. 5 (Home Office, 2001).

¹³⁸ Beispielsweise in *R v Teesdale* und *Wear Valley Justices ex parte McKerry* (2000) 164 JP 355; *R v Central Criminal Court ex part W, B and C* (2000) Cr App R 7 (Besprechung in Spencer (2000) S. 467).

¹³⁹ *T v UK and V v UK* Criminal Law Review (2000) S. 187.

- Ambulante gemeindeorientierte Sanktionen
- Freiheitsentziehende Sanktionen.

Bei der Sanktionierung jugendlicher Straftäter finden zahlreiche Gesichtspunkte Berücksichtigung. Zum einen kann das Jugendgericht vorangegangene polizeiliche Verwarnungen (*cautions*) und Verurteilungen in seine Entscheidung mit einbeziehen.¹⁴⁰ Darüber hinaus ist das Gericht gehalten, seiner Entscheidung einen Gerichtshilfebericht zugrunde zu legen.¹⁴¹ Dieser Grundsatz steht im Ermessen des Gerichts, wenn eine Haftstrafe unumgänglich ist, insbesondere bei schweren, nur vor dem *Crown Court* anklagbaren Delikten.¹⁴² Daneben soll das Gericht Informationen über die schulische Situation von Jugendlichen beachten.¹⁴³ Vor Verhängung einer Haftstrafe wird zur Einholung medizinischer und psychologischer Gutachten geraten, soweit Anhaltspunkte für entsprechende Probleme des Jugendlichen bestehen.¹⁴⁴ Aufgrund eines solchen Gutachtens kann per Gerichtsbeschluss die vorübergehend Unterbringung des Jugendlichen in einem Krankenhaus angeordnet werden.¹⁴⁵

6.2. Absehen von Strafe (*Discharge*)

Section 12 PCC(S)A 2000 eröffnet die Möglichkeit eines bedingten und eines unbedingten Absehens von Strafe. Das Gericht muss sich im Einzelfall an den Umständen der Tat und der Persönlichkeit des Straftäters orientieren. Ein unbedingtes Absehen von Strafe kann verfügt werden, wenn der Straftäter zwar als schuldig verurteilt, aber keine weitere Sanktion als notwendig erachtet wird. Ein bedingtes Absehen von Strafe unterwirft den Straftäter dem Risiko einer Bestrafung für den Fall, dass er wegen einer weiteren Straftat innerhalb einer vom Gericht festgelegten Bewährungszeit,

¹⁴⁰ Das Register mit den notwendigen Informationen wird von der Polizei geführt.

¹⁴¹ Section 162(1) PCC(S)A 2000 verpflichtet einen Bewährungshelfer, einen Sozialarbeiter oder ein Mitglied eines Youth Offending Teams zum Verfassen dieses Berichts. Parallel dazu verpflichtet s. 9(1) CYPA 1969 die lokalen Behörden, auf entsprechende Anfrage des Gerichts entsprechende Informationen über jugendliche Straftäter zur Verfügung zu stellen.

¹⁴² Vgl. S. 81 PCC(S)A 2000; Ball/McCormac/Stone (2001) 12.12f.

¹⁴³ Rule 10(2)(b) MC(CYP)R 1992.

¹⁴⁴ Section 11(1) PCC(S)A 2000.

¹⁴⁵ Section 35 Mental Health Act 1983. Die Anordnung kann maximal 28 Tage umfassen und darf im Falle ihrer Erneuerung 12 Wochen nicht überschreiten. Die Anordnungen sog. (*interim*) *hospital orders* und *guardianship orders* sind im *Mental Health Act 1983* und im *Criminal Procedure (Insanity) Act 1964* geregelt.

die drei Jahre nicht überschreiten darf, verurteilt wird.¹⁴⁶ Die Entscheidung des Gerichts kann in beiden Fällen mit besonderen Auflagen, z.B. mit Kompensationsleistungen an das Opfer oder Entzug von Tatmitteln und -gewinnen verbunden werden.¹⁴⁷ Besonderheiten gelten gemäß s. 66 CDA 1998 während zweier Jahre nach einer polizeilichen Verwarnung. Während dieser Zeit ist das bedingte Absehen von Strafe nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Überzeugung des Gerichts außergewöhnliche Umstände keine weitergehende Sanktionierung verlangen. Insbesondere jugendliche Wiederholungstäter sollen auf diese Weise unter Druck gesetzt werden.¹⁴⁸ Section 66 CDA 1998 berührt nicht die Möglichkeit eines unbedingten Absehens von Strafe.

6.3. *Finanzielle Sanktionen*

Für die Verurteilung jugendlicher Straftäter zu Geldstrafen, Wiedergutmachungsaufgaben und zur Übernahme der Verfahrenskosten gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie für Erwachsene. Besonderheiten gibt es lediglich hinsichtlich der Höhe und der Vollstreckung der Geldstrafe sowie der Mitverantwortung der Eltern.¹⁴⁹ Seit dem CYPA 1933 kann das Gericht die Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Zahlung gegenüber ihren Kindern verhängter finanzieller Sanktionen verurteilen. Damit gekoppelt kann das Gericht die Eltern dazu verpflichten, eine bessere Fürsorge und Kontrolle ihrer Kinder zu gewährleisten, sofern das Gericht der Überzeugung ist, dass dies zur Verhinderung weiterer Straftaten des Jugendlichen geeignet erscheint.¹⁵⁰ Das Gericht ist zur Sanktionierung der Eltern bei unter 16jährigen verpflichtet, bei 16 bis 17jährigen ergeht die Entscheidung fakultativ.

6.4. *Andere als ambulante oder freiheitsentziehende Maßnahmen* („*Non-custodial, non-community orders*“)

Unter *non-custodia* und *non-community orders* sind solche gerichtlichen Anordnungen gegenüber jugendlichen Straftätern zu verstehen, die weder eine Haftstrafe noch ambulante Maßnahmen im herkömmlichen Sinne implizieren und, obgleich sie die aktive Mitarbeit des Jugendlichen erfor-

¹⁴⁶ Graham (1997) S. 117f.

¹⁴⁷ Ball/McCormac/Stone (2001) 15.02.

¹⁴⁸ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 15.06.

¹⁴⁹ Section 137 PCC(S)A 2000.

¹⁵⁰ Graham (1997) S. 118.

dem, nicht den gesetzlichen Restriktionen der gemeindeorientierten Sanktionen unterworfen sind.

a.) Wiedergutmachungsanordnung (Reparation Order)

Ein Schlüsselement der Erneuerung des Jugendjustizsystems durch die Labour-Partei ist die Einführung von restorativen Justizelementen unter den Schlagworten „Verantwortung, Wiedergutmachung und Reintegration“¹⁵¹. Diesen Ansatz verkörpert die neue, für jugendliche Ersttäter eingeführte „Wiedergutmachungsanordnung“ (*reparation order*)¹⁵², welche Wiedergutmachungsleistungen des Täters gegenüber dem Opfer oder gegenüber der geschädigten Gemeinde festsetzt mit dem Ziel, dem jugendlichen Täter die Verantwortung für seine Tat und deren Konsequenzen näher zu bringen.¹⁵³ Die Handhabung der Maßnahme ist durch entsprechende Richtlinien des Innenministeriums vorgegeben.¹⁵⁴ Die Anordnung einer *reparation order* impliziert keine Geldzahlungen, sondern praktische Leistungen des jugendlichen Straftäters. Sie gilt für maximal drei Monate und setzt die Zustimmung des Opfers voraus. Die konkrete Ausgestaltung soll mit dem verursachten Schaden in Zusammenhang stehen.¹⁵⁵ In der Praxis wird der Großteil der Wiedergutmachungsanordnungen gegen jugendliche Ersttäter wegen einer vergleichsweise leichten Straftat verhängt.¹⁵⁶ Obgleich die Anordnung der Maßnahme durch das Jugendgericht oder den *Crown Court* keine bestimmte Schwere der Straftat voraussetzt¹⁵⁷, sind die Gerichte zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verpflichtet.¹⁵⁸

¹⁵¹ Sog. 3 Rs: *responsibility, restoration und reintegration* (National Association for the Care and Resettlement of Offenders (NACRO), *A New Three Rs for Young Offenders* (NACRO, London, Januar 1997) S. 25).

¹⁵² Section 67 CDA 1998 i.V.m. s. 73 PCC(S)A 2000.

¹⁵³ Vgl. Guidance Document: *Reparation Order*, 2.1. (Home Office (2000)).

¹⁵⁴ Guidance Document: *Reparation Order* (Home Office (2000)).

¹⁵⁵ Vgl. Guidance Document: *Reparation Order*, 6.2. (Home Office (2000)). Section 73(5) PCC(S)A 2000 verpflichtet das Gericht, einen Bericht eines Bewährungshelfers, Sozialarbeiters oder eines Mitglieds eines *Youth Offending Teams* in seine Entscheidung mit einzubeziehen.

¹⁵⁶ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 16.95b mwN.

¹⁵⁷ Die Überschreitung der sog. *serious enough*-Schwelle ist Voraussetzung für die Anordnung sog. *community orders* (Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 111).

¹⁵⁸ Section 67(6) CDA 1998; zu weiteren Ausführungen vgl. Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 111.

Die englische Regierung plant darüber hinaus die Einführung sog. Familiengruppenkonferenzen (FGK) nach neuseeländischem Vorbild.¹⁵⁹ Bestehend aus dem jugendlichen Täter, dessen Familie, dem Opfer und anderer Personen mit einem berechtigten Interesse, verfolgt die FGK unter Anleitung eines Mediators ebenfalls das Ziel, dem jugendlichen Täter die Verantwortung für seine Tat vor Augen zu führen. Darüber hinaus soll die FGK die verbesserte Reintegration des Straftäters in die Gesellschaft fördern.¹⁶⁰ In den Konferenzen wird ein „Vertrag“ zwischen dem jugendlichen Straftäter und seinen Eltern aufgesetzt, der bis zu einem Jahr dauern kann. Der „Vertrag“ adressiert die Gründe für die Straffälligkeit und legt eine Wiedergutmachungsleistung des Straftäters an das Opfer fest.¹⁶¹ FGKs könnten bei zahlreichen, von der Labour-Partei neu eingeführten Strafmaßnahmen für jugendliche Straftäter eingesetzt werden.¹⁶²

b) Verweisungsanordnung (Referral Order)

Ebenfalls integraler Bestandteil der Förderung der restaurativen Justiz durch die englische Regierung ist die Verweisungsanordnung¹⁶³, mit welcher ein Jugendgericht das Verfahren gegen einen jugendlichen Straftäter an ein sog. *Youth Offender Panel* (YOP) verweisen kann.¹⁶⁴ Dieses Gremium wird durch ein Jugendkriminalitätsteam (YOT) auf lokaler Ebene ausgerichtet.¹⁶⁵ Die Verweisung ist unter bestimmten Voraussetzungen zwingend, insbesondere dann, wenn es sich um einen geständigen jugendlichen Ersttäter handelt und angesichts der Tat weder eine Haftstrafe noch ein Freispruch adäquat erscheinen.¹⁶⁶

Das YOP besteht mindestens aus drei Mitgliedern und setzt sich aus einem Mitglied des lokalen YOTs und zwei weiteren, aufgrund von Richtli-

¹⁵⁹ Jackson (1999) S. 127. Die FGKs werden in anderen angloamerikanischen Ländern (USA, Australien) bereits erfolgreich angewendet.

¹⁶⁰ Vgl. Zedner (1998) S. 185.

¹⁶¹ Vgl. Graham (1998) S. 319.

¹⁶² So zum Beispiel im Rahmen der sog. *final warnings, action plan orders, reparation orders, supervision orders, child safety and parenting orders* und dem sog. *Youth Offender Panel* (zu weiteren Ausführungen vgl. Jackson (1999) S. 132).

¹⁶³ Sections 1-5 YJCEA 1999; ss. 16-32 PCC(S)A 2000.

¹⁶⁴ Der Inhalt des richterlichen Beschlusses wird in S. 18 PCC(S)A 2000 festgeschrieben. Die *referral orders* wurden zunächst in zahlreichen Pilotprojekten getestet und werden seit April 2002 landesweit nach Einrichtung der erforderlichen YOP in der Praxis angewendet.

¹⁶⁵ Section 6 YJCEA 1999 i.V.m. s. 21 PCC(S)A 2000.

¹⁶⁶ Sections 16(2), 17(1) PCC(S)A 2000.

nien des Innenministerium zu bestimmenden Mitgliedern der Gemeinde zusammen.¹⁶⁷ Es ist Aufgabe des YOPs, mit dem jugendlichen Straftäter einen vom Gericht zeitlich fixierten¹⁶⁸ „Vertrag“ zu schließen, welcher die Art der Wiedergutmachungsleistung an das Opfer und Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursache der Straftat bestimmt. Im Vordergrund stehen „Ordnung, Struktur und Disziplin“, wobei das Ziel die Verhinderung weiterer Straftaten durch den Jugendlichen ist.¹⁶⁹ Section 23(2) PCC(S)A 2000 zählt beispielhaft mögliche Komponenten des Vertrags auf, wobei sowohl entgeltliche Reparationsleistungen gegenüber dem Opfer als auch Mediation oder gemeinnützige Arbeiten möglich sind. Im Falle fehlender Einigung über die Ausgestaltung des Vertrags oder eines Verstoßes gegen den laufenden Vertrag durch den Jugendlichen wird das Verfahren vom Jugendrichter wegen des ursprünglichen Delikts wieder aufgenommen.¹⁷⁰ Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Jugendgericht die Verweisungsanordnung widerrufen¹⁷¹.

Kritiker halten die Verweisungsanordnung vor allem im Hinblick auf rechtsstaatliche Prinzipien für bedenklich. Sie stelle einen viel zu großen Aufwand im Hinblick auf Erstverurteilungen Jugendlicher wegen Bagatelldelikten (z.B. Verkehrsverstöße) dar.¹⁷² Bei der überlegenen Stellung des YOPs gegenüber dem jugendlichen Straftäter könne nicht vom Abschluss eines „Vertrags“, welcher ein Mindestmaß an Entscheidungsfreiheit und Kooperation voraussetze, sondern nur von einer „Strafe“ bzw. von „Zwang“ gesprochen werden.¹⁷³ Zudem sehe das Gesetz keine Möglichkeit der anwaltlichen Vertretung des Jugendlichen bei Aushandeln des Vertrags vor. Dies hatte das englische Parlament bewusst so entschieden, weil es die Möglichkeit anwaltlicher Vertretung vor dem Jugendgericht für ausreichend befand und andernfalls ein konstruktives Arbeiten des YOPs mit dem Jugendlichen selbst gefährdet sah.¹⁷⁴ Kritiker halten das Fehlen an-

¹⁶⁷ Vgl. *The Introduction of Referral Orders into the Youth Justice System* (Home Office, 2001).

¹⁶⁸ Gemäß s. 18(1)(c) PCC(S)A 2000 beträgt die Vertragsdauer mind. 3 und max. 12 Monate.

¹⁶⁹ Stellungnahme des Innenministers vom 15. Juni 1999 vor dem englischen Parlament (zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 16.32). Vgl. auch Ward (2001) S. 112.

¹⁷⁰ Ward (2001) S. 99.

¹⁷¹ Sched.1, para 5 PCC(S)A 2000.

¹⁷² Ball/McCormac/Stone (2001) 16.09.

¹⁷³ Ball/McCormac/Stone (2001) 16.69.

¹⁷⁴ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 16.69; Ball (2000) S. 221 mwN.

waltlicher Vertretung für besonders bedenklich, da Fehlentscheidungen von YOPs aufgrund von Arbeitsbelastung und Ressourcenknappheit vorprogrammiert seien.¹⁷⁵ Da Entscheidungen des YOPs ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterlägen und erheblich in das Selbstbestimmungsrecht und Freiheitsrecht des Jugendlichen eingreifen könnten, bejahen Kritiker der Regelung einen Verstoß gegen Artikel 6(3)(c) EMRK.¹⁷⁶ Sie warnen vor unzureichender Kenntnis der Gremiumsmitglieder über ihre Zuständigkeiten in Abgrenzung zu den Gerichten und im Hinblick auf die Aushandlung der Maßnahmen.¹⁷⁷ Zudem kritisieren sie die fehlende Rechenschaftspflicht der YOPs, für deren Sitzungen weder Verfahrens- noch Beweisregeln Anwendung fänden und welche keine Protokolle anfertigen müssten.¹⁷⁸ In der Praxis bestehe die Gefahr, dass jugendliche Ersttäter auch bei kleineren Vergehen „nicht schuldig“ plädierten, um dieser Sanktion zu entgehen. Die Verweisungsanordnung verkehre damit das Prinzip der Haftreduzierung aufgrund eines Schuldbekenntnisses in das Gegenteil.¹⁷⁹

6.5. Zivilrechtliche Anordnungen (Civil Orders)

Die im Zuge der Umgestaltung des Jugendjustizsystems neu eingeführten zivilrechtlichen Anordnungen verfolgen das Ziel, präventiv kriminelles und „antisoziales“ Verhalten Jugendlicher „im Keim zu ersticken“.¹⁸⁰ Der Schwerpunkt liegt hier auf dem Schutz der Öffentlichkeit und der Schaffung sicherer Kommunen.

a.) Anordnung bei antisozialem Verhalten (Anti-Social Behaviour Order / ASBO)

Eine ASBO kann gegenüber Jugendlichen ab 10 Jahren und Erwachsenen angeordnet werden. Der Erlass einer ASBO setzt einen Antrag von Seiten der Polizei oder der Gemeinde beim *Magistrates' Court* voraus. Das Ver-

¹⁷⁵ Ball (2000) S. 218.

¹⁷⁶ Artikel 6(3)(c) EMRK garantiert das Recht auf anwaltlichen Beistand im Laufe strafrechtlicher Verfahren.

¹⁷⁷ Ball (2000) S. 212.

¹⁷⁸ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 16.69 mwN.

¹⁷⁹ Ball/McCormac/Stone (2001) 16.12.

¹⁸⁰ So die Wortwahl der Konsultationspapiere und White Papers *Tackling Youth Crime* (1997) und *No More Excuses* (1997).

fahren ist zivilrechtlicher Natur mit der Folge, dass die Beweisführung lediglich zivilrechtlichen Anforderungen genügen muss.¹⁸¹

Antisoziales Verhalten umfasst Verhaltensweisen, welche bei Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, Gefühle von Belästigung, Verängstigung oder Bedrängnis hervorgerufen haben oder hätten hervorrufen können.¹⁸² Als Beispiele werden Abfall, Lärmbelästigung und Beschimpfungen, die die Schwelle strafrechtlicher Erheblichkeit nicht überschreiten, genannt. Eine ASBO setzt voraus, dass die Gemeinde des Geschädigten nicht anders vor weiterem antisozialen Verhalten des Schädigers bewahrt werden kann.¹⁸³ Das Gesetz gesteht dem Gericht einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der ASBO zu. Möglich sind die Anordnung lokaler Ausgangssperren oder die Vermeidung bestimmter Plätze oder des Kontakts zu bestimmten Personen.¹⁸⁴ Die Anordnung mit einer Minimaldauer von zwei Jahren kann zeitlich unbegrenzt festgelegt werden. Dies wird damit begründet, dass sich die Dauer der Anordnung nicht an der Schwere des geahndeten Verhaltens, sondern am benötigten Schutz der betroffenen Gemeinde orientiere.¹⁸⁵ Richtet sich die Anordnung an einen Jugendlichen, muss die Polizei umgehend das lokale Jugendkriminalitätsteam unterrichten. Während das Verfahren selbst zivilrechtlicher Natur ist, stellt ein Verstoß gegen die richterliche Anordnung eine Straftat dar.¹⁸⁶

Die ASBO stößt in mehrfacher Hinsicht auf Kritik. Zum einen wird die Koppelung der zivilrechtlichen Ausgestaltung mit strafrechtlichen Rechtsfolgen als Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien kritisiert. Darüber hinaus stelle die ASBO selbst ein strafrechtliches Instrumentarium dar. Die ASBO berge die gleiche Publizität und das gleiche öffentliche Stigma wie eine strafrechtliche Verurteilung. Sie könne im Einzelfall die Freiheit des Be-

¹⁸¹ Während die Verurteilung in einem englischen Strafrechtsverfahren den eindeutigen Beweis des Schuldvorwurf (*beyond reasonable doubt*)“ voraussetzt, wird in einem zivilrechtlichen Verfahren lediglich eine Abwägung im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit (*balance of probabilities*) vorgenommen.

¹⁸² Section 1(1)(a) CDA 1998.

¹⁸³ Section 1(1)(b) CDA 1998.

¹⁸⁴ Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 12.

¹⁸⁵ Guidance Document: *Crime and Disorder Act, Anti-Social Behaviour Order* (Home Office, 2000).

¹⁸⁶ Guidance Document: *Crime and Disorder Act, Anti-Social Behaviour Order* (Home Office, 2000). Mögliche Folgen sind bei Erwachsenen die Verhängung einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (vgl. Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 13f.). Bei Verfahren gegen jugendliche Straftäter ist das Jugendgericht zuständig.

troffenen erheblich einschränken und stelle daher eine „Strafe“ dar. Es müssten die in einem Strafverfahren üblichen Beweisregeln Anwendung finden.¹⁸⁷ Des Weiteren berge die Weite des Begriffs „antisozial“ und die Ausgestaltung als Gefährdungsdelikt eine Missbrauchsgefahr.¹⁸⁸ Das Innenministerium reagierte auf diese Vorwürfe mit Hinweis auf einen dreifachen „Schutzfilter“: Die zwingende Antragstellung durch die Polizei oder die Gemeindeverwaltung filtere unbegründete Klagen heraus; die 2jährige Minimaldauer bewahre vor Klagen in Bagatellfällen; die Richtlinien des Innenministeriums stelle die ordnungsgemäße Anwendung sicher.¹⁸⁹ Zudem stelle die Maßnahme lediglich ein letztes Mittel nach Scheitern alternativer Sanktionen (z.B. Mediation) dar.¹⁹⁰

b.) Kinderschutzanordnung (Child Safety Order)

Die sog. Kinderschutzanordnung soll Kinder unter 10 Jahren schützen, die Gefahr laufen, kriminelle Aktivitäten zu begehen, oder die bereits antisoziale Verhaltensweisen aufweisen.¹⁹¹ Die Maßnahme spiegelt drei dem neu gestalteten Jugendjustizsystem zugrunde liegende Faktoren wider: Ausbau präventiver staatlicher Maßnahmen zur Verhinderung von Jugendkriminalität, Verantwortlichmachung von jugendlichen Straftätern zusammen mit ihren Eltern und Fokussierung auf antisoziales Verhalten.

Ein entsprechender Antrag kann nur von den lokalen Sozialbehörden beim Familiengericht gestellt werden. Die Sozialbehörde muss alternativ oder kumulativ darlegen, (1) dass ein Kind unter 10 Jahren etwas getan habe, was eine Straftat darstellte, wäre es älter als 10 Jahre; (2) dass das Verhalten zeige, dass das Kind Gefahr laufe, straffällig zu werden; (3) dass das Verhalten für lokale Anwohner störend oder belästigend war oder hätte sein können oder (4) dass das Kind eine lokale Ausgangssperre gebrochen habe (s. 11(3) CDA 1998). Das Verfahren ist wie die ASBO zivilrechtlich ausgestaltet. Die konkrete Ausgestaltung der Anordnung steht im Ermessen des Gerichts, wobei die Richtlinien des Innenministeriums insbesondere auf verstärkte elterliche Aufsicht, feste häusliche Anwesenheitszeiten,

¹⁸⁷ Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 11 mwN.

¹⁸⁸ Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 10 mwN.

¹⁸⁹ Hansard, Commons, Standing Committee B, 30. April 1998, col. 43 (zitiert in Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 10).

¹⁹⁰ Guidance Document: *Crime and Disorder Act, Anti-Social Behaviour Order* (Home Office, 2000).

¹⁹¹ Graham (1998) S. 320.

Meidung bestimmter Plätze und regelmäßigen Schulbesuch verweisen.¹⁹² Die Anordnung kann 3 bis 12 Monate dauern, während derer das betroffene Kind der Aufsicht eines Sozialarbeiters oder eines Mitglieds des Jugendkriminalitätsteams unterstellt wird. Im Falle eines Verstoßes ermächtigt s. 12(6) CDA 1998 das Familiengericht zu einer Änderung der bestehenden *child safety order* oder zur Anordnung eines Fürsorgeverfahrens, wobei die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen einer herkömmlichen Fürsorgeanordnung nicht erfüllt sein müssen (s. 12(7) CDA 1998).¹⁹³

Die Maßnahme stößt wie die ASBO auf Kritik wegen der möglichen Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze. Die Bezeichnung „Sicherheitsanordnung“ verschleierte, dass das Ziel nicht die Wohlfahrt des Kindes, sondern die Verhinderung potentiell kriminellen Verhaltens und damit der Schutz der Gesellschaft sei. Darüber hinaus wird vor der faktischen Ausweitung der Strafmündigkeitsgrenze gewarnt.¹⁹⁴

c.) Kinderausgangssperren (Child Curfew Schemes)

Die lokale Kinderausgangssperre richtet sich ebenfalls an unter 10jährige, die wegen antisozialen Verhaltens auffällig geworden sind (s. 14 CDA 1998). Sie wird von den lokalen Behörden nach Absprache mit der Polizei und den Anwohnern des betroffenen Gebietes ausgesprochen und beträgt maximal 90 Tage, wobei eine Verlängerung möglich ist. Dem betroffenen Kind wird die Anwesenheit auf bestimmten öffentlichen Plätzen zwischen 21.00 und 6.00 Uhr verboten. Ziel der Regelung ist der Schutz der Nachbarschaft vor antisozialen Verhalten unbeaufsichtigter Kinder auf öffentlichen Plätzen. Kinder, die gegen die Ausgangssperre verstoßen, werden von der Polizei nach Hause gebracht.

Section 16 CDA 1998 ermächtigt die Polizei, schulpflichtige Kinder und Jugendliche bei Verdacht auf „Schuleschwänzen“ (*truant*) in öffentlichen Orten aufzugreifen und zur Schule oder einen an anderen speziell ausgewiesenen Ort zu verbringen.

¹⁹² Guidance Document: *Crime and Disorder Act, Child Safety Order*, Home Office (1999).

¹⁹³ Die Anordnung einer *care order* im Rahmen eines Fürsorgeverfahrens gem. s. 31(1)(a) CA 1989 setzt normalerweise eine Gefahr oder Gefährdung des Kindes aufgrund desolater Familienverhältnisse oder fehlende elterliche Kontrolle voraus.

¹⁹⁴ Graham (1998) S. 320.

d.) Elternschaftsordnung (Parenting Order)

Die sog. Elternschaftsordnung setzt voraus, dass ein Kind einer Straftat überführt worden ist und einer Kinderschutzanordnung (*child safety order*), einer Anordnung bezüglich antisozialen Verhaltens (*anti-social behaviour*) oder einer Sexualstraftäteranordnung (*sex offender order*) unterstellt worden ist.¹⁹⁵ Die Zielkriterien der maximal ein Jahr dauernden Maßnahme umschreibt das Innenministerium mit der Förderung der Kommunikationsfähigkeit zwischen Eltern und Kind, der Wiederherstellung von Ordnung und Disziplin und der Stärkung elterlicher Aufsicht.¹⁹⁶ Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme obliegt dem Gericht, wobei s. 8(4)(b) CDA 1998 Therapie- oder Beratungsstunden zwingend vorschreibt¹⁹⁷, in denen weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung effektiver elterlicher Kontrolle angeordnet werden können (s. 8(4)(a) CDA 1998). Letztere müssen geeignet erscheinen, das Kind an der Begehung erneuter Straftaten zu hindern.¹⁹⁸ Als Beispiel werden genannt: Sicherstellung regelmäßigen Schulbesuchs, fester Ausgehzeiten und die Meidung bestimmter, für die Begehung von Straftaten favorisierter Plätze (z.B. Supermärkte).¹⁹⁹ Daneben sieht s. 150 PCC(S)A 2000²⁰⁰ die Möglichkeit der elterlichen Verwarnung (*bind over*) vor, welche die Eltern zur Anerkennung ihrer elterlichen Fürsorge-, Kontroll- und Disziplinierungspflichten verpflichtet. Einzige Voraussetzung für eine Elternschaftsordnung ist die Verurteilung des unter 18jährigen Kindes wegen einer Straftat. Bei unter 16jährigen sind die Gerichte zu einer entsprechenden Anordnung verpflichtet, wenn sie diese im Hinblick auf die Verhinderung künftiger Straftaten für notwendig erachten. Bei 17jährigen obliegt die Entscheidung dem Gericht. Obgleich die Verwarnung nur mit Zustimmung der Eltern angeordnet werden kann, kann das Gericht in Fällen unbegründeter Verweigerung ein Bußgeld von bis zu £ 1000 verhängen.

Die Regierung begründet ihre Entscheidung zugunsten der Mitverantwortung der Eltern für straffälliges oder antisoziales Verhalten ihrer Kinder mit der „überwältigenden“ Verantwortung, welche den Eltern hinsichtlich

¹⁹⁵ Section 8 CDA 1998.

¹⁹⁶ Ball/McCormac/Stone (2001) 14.11. mwN.

¹⁹⁷ Die Anordnung derartiger Beratungsgespräche darf sich höchstens über einen Zeitraum von drei Monaten erstrecken, wobei Sitzungen nicht mehr als ein Mal pro Woche stattfinden dürfen (s. 8(4)(b) CDA 1998).

¹⁹⁸ Section 8(7) CDA 1998.

¹⁹⁹ Vgl. Guidance Document: *Parenting Order* (Home Office 2000) 5.7.

²⁰⁰ Vormalig geregelt durch s. 58 CJA 1991.

gesetzestreuem Verhalten ihrer Kinder zukomme.²⁰¹ Studien hätten diesbezüglich den großen Einfluss intakter Familienbeziehungen und konsequenter elterlicher Aufsicht gezeigt.²⁰²

Kritiker weisen auf das stigmatisierende und kriminalisierende Potential der Elternschaftsordnung hin. Sie stellen die Bedeutung intakter Familienstrukturen nicht in Abrede, kritisieren aber die Elternschaftsordnung als inadäquates Mittel. Die Maßnahme sei bestenfalls überflüssig, da engagierte Eltern sie nicht bräuchten, während sie innerhalb problematischer Familienverhältnisse keine Änderungen hervorriefe. Zwangsmaßnahmen seien nicht dazu angetan, die wahren Ursachen dysfunktionaler Familien, nämlich soziale und wirtschaftliche Probleme, zu beseitigen.²⁰³ Die strafrechtliche Mitverantwortung der Eltern könne zudem zu einem Autoritätsverlust der Eltern und damit zu einer Destabilisierung des familiären Machtgefüges führen.²⁰⁴ Sie berge auch die Gefahr einer Abwendung der Eltern von den eigenen Kindern.²⁰⁵ Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Familie und Staat resultierten die Maßnahmen in einer größeren staatlichen Kontrolle, da der Staat die Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungspflichten kontrolliere. Das proklamierte Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ werde damit sowohl im Hinblick auf die jugendlichen Straftäter als auch im Hinblick auf die Erziehungsberechtigten unterlaufen.²⁰⁶

e.) Sexualstraftäteranordnung (Sex Offender Order)

Ein jugendlicher Straftäter kann gleich einem Erwachsenen zu einer Meldepflicht gem. s. 1 (1) *Sex Offenders Act* 1997 (SOA) verurteilt werden, wenn er wegen eines qualifizierenden Sexualdelikts²⁰⁷ verurteilt oder verwarnet wurde bzw. wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht verurteilt werden konnte. Die Dauer der Meldepflicht hängt von der Art des Gerichtsbeschlusses ab, wobei für Jugendliche modifizierte Zeiten gelten. Bei jugendlichen Straftätern bleibt die Meldepflicht im Falle der Verurteilung zu einer über 30monatigen Haftstrafe lebenslänglich bestehen. Bei einer Haftstrafe zwischen sechs und dreißig Monaten erlischt die Meldepflicht

²⁰¹ Graham (1998) S. 318.

²⁰² Guidance Document: *Parenting Order* (Home Office 2000) 2.4.

²⁰³ Ball/McCormac/Stone (2001) 14.12.

²⁰⁴ Zedner (1998) S. 180.

²⁰⁵ Ball/McCormac/Stone (2001) 14.04.

²⁰⁶ Zedner (1998) S. 180.

²⁰⁷ Z.B. Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr mit einem unter 13jährigen Mädchen, Inzest.

nach fünf Jahren, bei einer Haftstrafe unter sechs Monaten nach 42 Monaten, bei einer Verwarnung nach 30 Monaten.

Wurde ein unter 18jähriger Straftäter zu einer Meldepflicht im Sinne des SOA 1997 verurteilt, kann die Polizei beim *Magistrates' Court* den Beschluss einer sog. *sex offender order* (ss. 2-4 CDA 1998) beantragen. Die Polizei muss der begründeten Überzeugung sein, dass die Maßnahme notwendig ist, um die Öffentlichkeit vor schwerem Schaden durch den jugendlichen Straftäter zu bewahren. Inhalt des Beschlusses kann beispielsweise die Anordnung sein, bestimmte öffentliche Plätze nicht aufzusuchen. Der Beschluss ergeht mit einer Mindestdauer von fünf Jahren, wobei das Gericht eine unbegrenzte Dauer anordnen kann (s. 2(5) CDA 1998).

6.6. *Ambulante gemeindeorientierte Sanktionen (Community Orders)*

Die *community order* erweitert das Repertoire englischer Strafgerichte um solche strafrechtlichen Sanktionen, deren Durchführung unmittelbar auf lokaler Ebene stattfindet.²⁰⁸ Sections 35, 36 PCC(S)A 2000 benennen drei für eine Anordnung wesentliche Kriterien. Zum einen muss die Straftat schwer genug sein, um eine *community order* zu erfordern (sog. *serious enough threshold*), aber gleichzeitig unterhalb des Schwereerfordernisses für eine Haftstrafe liegen. Wo diese Grenze verläuft, liegt im Ermessen des Gerichts. Des Weiteren muss sich die Anordnung als angemessene Lösung für den jeweiligen Straftäter erweisen.²⁰⁹ Schließlich muss die Strafe der Schwere der Tat entsprechen. Jede *community order* kann mit der Auflage einer elektronischen Überwachung (*electronic monitoring*) verbunden werden (s. 36B PCC(S)A 2000)²¹⁰. Hinsichtlich jugendlicher Straftäter haben die lokalen Jugendkriminalitätsteams seit 2001 die Möglichkeit, spezielle

²⁰⁸ Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in Part IV PCC(S)A 2000, eingeführt durch den CJA 1991. Eine umfassende Darstellung sämtlicher *community orders* findet sich bei Ball/McCormac/Stone (2001) 17.02ff.

²⁰⁹ Als mögliche Kriterien werden die sozialen und wirtschaftlichen Umstände des Täters, das Rückfallrisiko oder die Reaktion auf vorangegangene Straftaten genannt. Die Anordnungen sind somit eher täter- als tatorientiert (Ball/McCormac/Stone (2001) 17.10).

²¹⁰ Eingeführt durch s. 52 *Criminal Justice and Court Services Act* (CJCSA) 2000. Das Innenministerium beauftragt private Unternehmen mit der Durchführung der elektronischen Überwachung. Bei der Durchführung wird dem Betroffenen ein elektronisches Band am Handgelenk oder Fußgelenk befestigt (vgl. Leng/Taylor/Wasik (1998) S. 125f. mwN.).

Fördermittel beim *Youth Justice Board*²¹¹ zur Schaffung von intensiven Supervisions- und Überwachungsprogrammen (ISSP) zu beantragen.²¹² Diese können im Einzelfall mit einer *community order* verbunden werden. Im Folgenden wird ein Überblick über die für jugendliche Straftäter relevanten *community orders* gegeben.

a.) Aktionsplananordnung (Action Plan Order)

Ursprünglich eingeführt durch den CDA 1998 ermächtigt s. 69 PCC(S)A 2000 das Gericht, einen jugendlichen Straftäter zwischen 10 und 17 Jahren zur Einhaltung eines dreimonatigen „Aktionsplans“ zu verurteilen. Ziel des Aktionsplans ist die Durchführung eines kurzen, intensiven und genau auf die Bedürfnisse des konkreten Jugendlichen abgestimmten Programms, um die Ursachen der Straftat in einem frühen Stadium wirkungsvoll bekämpfen zu können.²¹³ Dies umfasst beispielsweise bestimmte ausbildungstechnische Maßnahmen, Wiedergutmachungsleistungen an das Opfer oder bestimmte Meldepflichten (vgl. s. 70(1) PCC(S)A 2000). Das Gericht muss bei seiner Entscheidung Berichte der örtlichen Sozialbehörden oder des Jugendkriminalitätsteams (YOT) über das soziale und wirtschaftliche Umfeld des Straftäters berücksichtigen. Hinsichtlich der Durchführung des Programms wird der betroffene Jugendliche der Beaufsichtigung durch einen vom Gericht zu ernennenden Sozialarbeiter oder eines Mitglieds des YOT, denen Richtlinien des Innenministeriums eine Orientierungshilfe bieten, unterstellt.²¹⁴ Das Gericht muss der Überzeugung sein, dass die Anordnung eines solchen Aktionsplans die Rehabilitation des Täters oder die Verhinderung weiterer Straftaten sicherstellt. Um dies zu gewährleisten, wird das Gericht zur Überwachung des Fortschritts des jugendlichen Straftäters ermächtigt, indem das Gesetz in bestimmten zeitlichen Abständen erneute Anhörungen vorsieht (s. 71 PCC(S)A 2000).

²¹¹ Der *Youth Justice Board* ist ein Organ der Exekutive, welches durch s. 41 CDA 1998 geschaffen wurde und seine Arbeit am 30. September 1998 aufgenommen hat. Ihm obliegen die Überwachung des gesamten Jugendjustizsystems und die Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.

²¹² Die intensive Supervision muss bestimmte Module enthalten: (i) die Konzentration auf schulischen Unterricht und Ausbildung, (ii) restorative Wiedergutmachungsleistungen, (iii) Kurse zur Änderung krimineller Verhaltensweisen, (iv) Unterricht in sozialen Fähigkeiten, (v) Unterstützung der Familie (*Youth Justice Board (2000) Intensive Supervision and Surveillance Programmes*).

²¹³ Vgl. *No More Excuses* (Home Office 1997).

²¹⁴ *National Standards for Youth Justice* (Youth Justice Board and Home Office, 2000).

b.) Attendance Centre Order

Die bereits 1948 eingeführte *attendance centre order* ermächtigt Jugendgerichte und den *Crown Court*, jugendliche Straftäter zwischen 10 und 21 Jahren, die wegen einer Straftat schuldig gesprochen wurden, an Stelle einer Haftstrafe zu einer Anwesenheitspflicht in einem Jugendzentrum (*attendance centre*) zu verurteilen (s. 60 PCC(S)A 2000). Die strafende Funktion wird im Verlust von Freizeit gesehen. Ziel ist, den Jugendlichen zu ermutigen, in einem kontrollierten Umfeld seine Freizeit konstruktiver zu nutzen.²¹⁵

Die Art der Einrichtung differiert nach Alter und Geschlecht des jugendlichen Straftäters.²¹⁶ In der Regel obliegt die Administration einem Polizeibeamten, obgleich dies keine zwingende Vorschrift ist. Die Gesamtdauer der Anwesenheitspflicht orientiert sich nach dem Alter der Jugendlichen und kann zwischen 12 und 36 Stunden betragen. Während dieser Zeit ist der Jugendliche zur Teilnahme an einem Programm verpflichtet, welches aus sportlichen und handwerklichen Aktivitäten sowie der Teilnahme an Diskussionsgruppen besteht. Ziel der Anordnung ist die Erziehung des jugendlichen Straftäters zu mehr persönlicher Verantwortung, Selbstdisziplin, Fähigkeiten und Interessen.²¹⁷ Im Falle eines Verstoßes gegen die Anordnung droht dem jugendlichen Straftäter die Verbüßung einer Jugendhaftstrafe wegen des ursprünglich angeklagten Delikts.

c.) Aufsichtsordnung (Supervision Order)

Die Aufsichtsordnung intendiert im Vergleich zur kurzzeitigen Intervention einer „Aktionsplananordnung“ eine längerfristige Supervision für jugendliche Straftäter zwischen 10 und 17 Jahren.²¹⁸ Sie findet Anwendung bei komplexeren Straftaten, die eine längerfristige Einwirkung auf die Persönlichkeit des Straftäters erfordern. Die Dauer der Supervision muss der Schwere der Tat entsprechen (s. 35(3)(b) PCC(S)A 2000), wobei das Gesetz den Richter nicht zur Festlegung einer bestimmten Dauer verpflichtet. In einem solchen Fall erlischt die Anordnung automatisch nach drei Jahren (s. 63(7) PCC(S)A 2000). Während dieser Zeit wird der Jugendliche von

²¹⁵ Graham (1997) S. 119.

²¹⁶ Für einen Überblick vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 19.07.

²¹⁷ *National Standards for Attendance Centres, Attendance Centre Rules* (Home Office, 1995).

²¹⁸ Eingeführt 1969 wird die Aufsichtsordnung mittlerweile durch ss. 63-68 PCC(S)A 2000 geregelt.

einem Bewährungshelfer, Sozialarbeiter oder einem Mitglied des YOT betreut. Die Anordnung beinhaltet zunächst den regelmäßigen Besuch des Jugendlichen bei seinem Betreuer. Darüber hinaus kann die Supervision durch zahlreiche Auflagen ergänzt werden, die zum Teil der Zustimmung des Jugendlichen bedürfen. Hinsichtlich der Ausgestaltung kann auf die Ausführungen zu den bereits beschriebenen ambulanten Sanktionen verwiesen werden.²¹⁹ Die Anordnung elektronischer Überwachung der Betroffenen ist möglich. Eine Besonderheit stellt die Möglichkeit der Anordnung psychologischer Betreuung dar, wobei die Zustimmung des jugendlichen Straftäters ab einem Alter von 14 Jahren eingeholt werden muss.²²⁰

d.) Bewährungsstrafe (Community Rehabilitation Order)

Durch s. 36 CJCSA 2000 wurde die Bewährungsstrafe (*probation order*) in *community rehabilitation order* umbenannt. Die Bewährungsstrafe ist seit dem CJA 1991 nicht mehr im Sinne einer bedingten Freiheitsgewährung an Stelle einer Haftstrafe, sondern als *community order* und damit als Bestrafung auf lokaler Ebene in Verbindung mit Freiheitsentzug ausgestaltet.²²¹

Die *community rehabilitation order* ist für jugendliche Straftäter ab dem 16. Lebensjahr anwendbar. Die Dauer der Anordnung muss der Schwere der Tat entsprechen. Die Anordnung verpflichtet den Straftäter zu regelmäßigen Treffen mit einem Bewährungshelfer. Darüber hinaus steht es im Ermessen des Gerichts, die Anordnung mit Auflagen zu verbinden. Die Auflagen verfolgen das Ziel, das straffällige Verhalten zu benennen, dem Straffälligen die Eigenverantwortung für die Straftat zu verdeutlichen, die Öffentlichkeit vor Wiederholungstaten zu schützen, die Eigenverantwortung und Disziplin des Straffälligen sowie seine Reintegration in die Gemeinschaft zu fördern und in Fällen von Schuleschwänzen und Arbeitslosigkeit den Wiedereinstieg zu erleichtern.²²²

²¹⁹ Beispielsweise kann das Gericht dem Jugendlichen gem. sched. 6, para. 2 PCC(S)A 2000 den Aufenthalt an bestimmten Orten zu bestimmten Zeiten vorschreiben oder verbieten und/oder ihn zu Wiedergutmachungsleistungen gegenüber dem Opfer und zur Teilnahme an bestimmten Aktivitäten verpflichten.

²²⁰ Vgl. sched. 6, para. 1 PCC(S)A, der auf den *Mental Health Act* 1983 verweist.

²²¹ White Paper: *Crime, Justice and Protecting the Public*, Home Office, 1990.

²²² *National Standards for the Supervision of Offenders in the Community* (Home Office 2000).

e.) Gemeinnützige Arbeiten (Community Punishment Order)

Section 46 PCC(S)A 2000 ermächtigt das Gericht, Straftäter, die wegen einer Straftat schuldig gesprochen wurden, ab dem 16. Lebensjahr zu gemeinnützigen Arbeiten zwischen 40 und 240 Stunden in der Gemeinde zu verurteilen. Die Umbenennung der Maßnahme von *community service* zu *community punishment order* durch den CJA 1982 verdeutlicht, dass seither dem Bestrafungsgedanken Vorrang vor dem Ziel der Rehabilitation zukommt. Durch den CJA 1991 wurde die Möglichkeit der Verbindung einer Bewährungsstrafe mit gemeinnütziger Arbeit in der sog. *community punishment and rehabilitation order* (s. 51 PCC(S)A 2000) geschaffen.

f.) Ausgangssperre / Betretungsverbot (Curfew Order / Exclusion Order)

Für Straftäter ab dem 10. Lebensjahr ist die Verhängung einer Ausgangssperre (s. 37 PCC(S)A 2000) und die Verhängung eines Betretungsverbots (s. 40A PCC(S)A 2000) möglich. Die Ausgangssperre soll insbesondere bei Verurteilungen wegen antisozialen Verhaltens zur Anwendung kommen.²²³

Sie beträgt bei jugendlichen Straftätern unter 16 Jahren maximal 3 Monate und ist ansonsten auf 6 Monate begrenzt. Vor Erlass der Maßnahme muss sich das Gericht davon überzeugen, dass die Möglichkeit elektronischer Überwachung gegeben ist. Seit Januar 2000 besteht landesweit die Möglichkeit elektronischer Überwachung für Straftäter ab dem 16. Lebensjahr. Das Innenministerium plant wegen der positiven Erfahrungen mit dieser Form der Überwachung der *curfew order* eine Ausweitung auf alle Straftäter. Im Hinblick auf unter 15jährige ist jedoch Voraussetzung, dass es sich um Wiederholungstäter handelt.²²⁴

Die Ausgrenzungsanordnung verbietet dem Adressaten die Anwesenheit an bestimmten öffentlichen Orten. Sie kann bei jugendlichen Straftätern unter 16 Jahren maximal für 3 Monate, in allen übrigen Fällen für 12 Monate angeordnet werden. Auch hinsichtlich dieser Maßnahme wird die routinemäßige elektronische Überwachung angestrebt.²²⁵

²²³ White Paper: *Crime, Justice and Protecting the Public* (Home Office 1990).

²²⁴ Section 100(2)(a) PCC(S)A 2000 (vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 21.16).

²²⁵ Sections 36B(1), 40A(8) PCC(S)A 2000.

g.) Wiederholungstäter und Leichtkriminalität
(Petty Persistent Offenders)

Eine Besonderheit gilt für jugendliche Wiederholungstäter ab dem 16. Lebensjahr, die sich wegen geringfügiger Straftaten strafbar gemacht haben. Unter der Voraussetzung wiederholter Versäumnisse bei Zahlung von Bußgeldern ist das Gericht gemäß s. 59 PCC(S)A 2000 ermächtigt, an Stelle eines erneuten Bußgeldes eine *curfew order* oder eine *community punishment order* auszusprechen. In einem solchen Fall müssen die oben besprochenen Voraussetzungen einer *community order* (ausreichende Schwere der Tat, Verhältnismäßigkeit der Maßnahme) nicht erfüllt sein.²²⁶

6.7. Freiheitsentziehende Sanktionen

Für unter 18jährige gibt es zwei Formen des Freiheitsentzugs: zum einen die Verurteilung zu einer kurzzeitigen „Haft- und Erziehungsstrafe“ (*detention and training order*) in einer Jugendstrafanstalt oder die Verurteilung zu einer regulären Jugendhaftstrafe nach s. 91 PCC(S)A.

a.) Regelungen und Ziele des Freiheitsentzugs

Im Vergleich zu erwachsenen Straftätern sprechen sich englische Gerichte bei jugendlichen Straftätern für eine größere Zurückhaltung sowohl hinsichtlich der Verhängung von Freiheitsstrafen überhaupt als auch hinsichtlich der Dauer der Freiheitsstrafe im Einzelnen aus.²²⁷ Zum einen dürfe die Dauer der Jugendhaft nie die Dauer einer Gefängnisstrafe für einen erwachsenen Straftäter im vergleichbaren Falle überschreiten. Zum anderen müsse sich das jugendliche Alter strafmildernd auswirken, damit gewährleistet bleibe, dass der jugendliche Straftäter immer noch „ein Licht am Ende des Tunnels“ sehe.²²⁸

Die Verhängung einer Jugendhaftstrafe ist nur bei anwaltlich vertretenen Jugendlichen möglich (s. 83(2) PCC(S)A 2000). Das Gericht muss zunächst das Vorliegen einer bestimmten Tatschwere bejahen. Während sich frühere Entscheidungen bei der Qualifizierung der Tatschwere am Verständnis „aller billig und gerecht Denkenden“ orientierten²²⁹, stützen sich

²²⁶ Section 59(4) PCC(S)A 2000.

²²⁷ Vgl. beispielsweise *Storey* (1984) 6 Cr App R (S) S. 104 (zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 29.18.).

²²⁸ *Carr* (1998) 2 Cr App R (S) S. 20 (zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 29.18.).

²²⁹ Vgl. beispielsweise *Bradbourne* (1985) 7 Cr App R (S) S. 180 (zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 27.04.).

neuere Entscheidungen vermehrt auf die genauen Umstände der Tat (Vorsatz, Taterfolg).²³⁰ Die Bewertung der Tatschwere kann sich auch an der allgemeinen Verbreitung der im Einzelfall zur Debatte stehenden Straftat und an deren Bewertung in der Öffentlichkeit orientieren. Ist ein Gericht der Überzeugung, dass die im Verfahren zu beurteilende Straftat weit verbreitet ist und auf großes öffentliches Interesse stößt (aufgrund von Medienpräsenz o. ä.) und daher verstärkte Bemühungen zu wirkungsvoller Abschreckung sowie zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse notwendig sind, kann dies die erforderliche Tatschwere begründen.²³¹ Die Anordnung von Jugendhaft für vergleichsweise geringfügige Delikte ist die mögliche Folge.²³² In der Praxis zeichnet sich seit 1995 ein zunehmender Hang der Gerichte zur Verhängung von Jugendhaftstrafen ab.²³³

Verweigert ein jugendlicher Straftäter seine notwendige Zustimmung bezüglich bestimmter Auflagen innerhalb einer *community order*, ist die Verhängung einer Haftstrafe möglich, auch wenn die Tatschwere nicht gegeben ist.²³⁴ Gleiches gilt, wenn der Jugendliche wiederholt gegen Auflagen innerhalb einer *community order* verstößt.²³⁵

Ist die notwendige Tatschwere gegeben und greifen keine strafmildernden Umstände ein, bestimmt sich die Länge der Jugendhaft nach s. 80 PCC(S)A 2000. Grundsätzlich ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausschlaggebend (s. 80(2)(a)). Zugleich stützen sich wegweisende Gerichtsentscheidungen auf den Abschreckungsgedanken.²³⁶ Bei Gewalt- oder Sexualdelikten²³⁷ weist das Gesetz ausdrücklich auf den wirkungsvollen Schutz der Öffentlichkeit vor schweren Schäden hin (s. 80(2)(b)).²³⁸ Bei Gewalt- und Sexualdelikten ist folglich eine Sanktionierung unter Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich. Seit Verabschiedung

²³⁰ Vgl. Howells (1999) 1 Cr App R (S) S. 335 (zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 27.06.).

²³¹ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 27.08. und 27.15. mwN.

²³² Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 27.08f. mwN.

²³³ Vgl. die Auswertung von Fällen zwischen 1995 und 2000 bei Ball/McCormac/Stone (2001) 27.16ff.

²³⁴ Section 79(3) PCC(S)A 2000).

²³⁵ Schedule 3, paras. 4(2)(b), 5(2)(b) PCC(S)A 2000.

²³⁶ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 27.08f. mwN.

²³⁷ Gewaltdelikte werden in s. 161(3), Sexualdelikte in s. 161(2) PCC(S)A 2000 definiert.

²³⁸ Ob der Öffentlichkeit im Einzelfall ein schwerer Schaden droht, muss das Gericht anhand eines Gerichtshilfeberichts und anhand der Umstände des Fall beurteilen (s. 81 PCC(S)A 2000).

von s. 81 PCC(S)A 2000 ist das Gericht gesetzlich verpflichtet, alle straferschwerenden und strafmildernden Umstände der Tat zu beachten.²³⁹

b.) Haft- und Erziehungsstrafe (Detention and Training Order)

Die einzige dem Jugendgericht zur Verfügung stehende Haftstrafe ist die Haft- und Erziehungsstrafe, welche in den ss. 100ff. PCC(S)A 2000 geregelt und am 1. April 2000 in Kraft getretenen ist. Die Haft- und Erziehungsstrafe ersetzt die bisherige Anordnung der Jugendhaft (*detention in a young offender institution*), die Anordnung regulärer Gefängnisstrafen für 15-17jährige Straftäter und die 1994 durch den CJPOA eingeführte gesicherte Unterbringung (*secure training centre order*) für 12-14jährige durch eine einheitliche Regelung. Die Neuregelung implementiert Empfehlungen des White Papers „*No More Excuses*“ (1997), in welchem die Regierung die Kompliziertheit und Ineffektivität der bestehenden Regelung im Hinblick auf Prävention kritisiert und stattdessen die Vereinheitlichung des Systems kombiniert mit der Möglichkeit einer längeren Wegsperrung jugendlicher Straftäter mit anschließender Supervision vorgeschlagen hatte.²⁴⁰

Die Haft- und Trainingsanordnung kann vom *Crown Court* oder von einem Jugendgericht verhängt werden. Sie beträgt maximal 24 Monate und besteht hälftig aus den Phasen „Haft und Erziehung“ und einer anschließende „Supervision“. Die Supervisionsphase ist somit integraler Teil der Gesamtstrafe. Hierdurch soll die Kontinuität zwischen institutionalisierter Haftstrafe und kommunaler Supervisionsphase gewährleistet werden.²⁴¹ Die Verurteilung setzt die Straftat eines 10-17jährigen voraus, für welche bei Straftätern ab 18 Jahren eine Haftstrafe vorgeschrieben wäre.²⁴²

Der Gesetzgeber hat derzeit den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Haft- und Erziehungsanordnung bei unter 12jährigen noch nicht stattgegeben.²⁴³ Bei dieser Altersgruppe würde ab Inkrafttreten der neuen Regelung die Besonderheit gelten, dass die Haft- und Erziehungsanordnung nur als letztes Mittel zum Schutz der Öffentlichkeit (s. 100(2)(b)(i)

²³⁹ Der Gerichtshilfebericht ist nicht verpflichtend bei Verfahren, die nur vor dem *Crown Court* angeklagt werden können.

²⁴⁰ *No More Excuses: A New Approach to Tackling Youth Crime in England and Wales* (Home Office, 1997).

²⁴¹ Ball/McCormac/Stone (2001) 28.03.

²⁴² Section 100(1) PCC(S)A 2000 i.V.m. s. 74 CJCSA 2000.

²⁴³ Gemäß s. 100(2)(b)(ii) PCC(S)A 2000 muss das Parlament per Entscheid den Innenminister zur Festlegung des Ausführungsbeginns ermächtigen.

PCC(S)A 2000) angewendet werden darf. Dafür stellt das Gesetz hier keine erhöhten Anforderungen an das Gefährdungspotential durch den kindlichen Wiederholungstäter. Das Bestreben der Regierung, die Haft- und Erziehungsanordnung auf 10-11jährige auszudehnen, welche derzeit nur nach s. 91 PCC(S)A 2000 wegen schwerer Straftaten zu einer Haftstrafe verurteilt werden können, stößt innerhalb des Parlaments auf Widerstand. Der Zeitpunkt für eine Implementierung ist daher noch nicht absehbar.²⁴⁴ Section 100 PCC(S)A 2000 beschränkt die Anwendbarkeit der Haft- und Erziehungsanordnung bei unter 15jährigen auf Wiederholungstäter (*persistent offender*). Über das Vorliegen dieses Kriteriums entscheidet das Gericht. Obgleich das Innenministerium bestimmte Richtlinien für die Gerichte erlassen hat²⁴⁵, spiegeln jüngste Gerichtsentscheidungen keine einheitliche Auffassung über die Definition des „Wiederholungstäters“ wider.²⁴⁶

In der Anordnung der Dauer der Haft- und Erziehungsanordnung ist das Gericht nicht völlig frei. Vielmehr schreibt das Gesetz eine mögliche Anordnung von 4, 6, 8, 10, 12, 18 oder 24 Monaten vor. Eine Anordnung unter vier Monaten wurde als unzweckmäßig angesehen, da eine nur zweimonatige Haftzeit keine konstruktive, auf Prävention gerichtete Arbeit mit dem jugendlichen Straftäter ermöglicht hätte. Erstmals ist die Verhängung einer zweijährigen Jugendhaft für eine einzelne Tatbegehung möglich.²⁴⁷ Section 101 PCC(S)A 2000 stellt die sonst zwingende Anrechnung von Untersuchungshaft bei der Haft- und Erziehungsanordnung in das Ermessen des Gerichts.²⁴⁸ Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ist eine Begnadigung des Jugendlichen (*compassionate early release*) möglich²⁴⁹, wobei das Innenministerium die Anforderungen sehr hoch stellt. Eine frühzeitige Entlassung wegen guter Führung oder besonderer Fortschritte in der Haft setzt gemäß s. 102(4) PCC(S)A 2000 zunächst eine Mindesthaftdauer von acht Monaten voraus. Die Richtlinien des Innenministeriums sprechen sich an Stelle einer automatischen frühzeitigen Entlassung für die Notwen-

²⁴⁴ Vgl. Ward (2001) S. 185 mwN.

²⁴⁵ Die Richtlinien des Innenministeriums verweisen auf eine früher geltende Definition, wonach von einem *persistent offender* nach einer dreimaligen Verurteilung und einer erneuten Tatbegehung innerhalb der nächsten drei Jahre ausgegangen wurde (*The Detention and Training Order* (Home Office 2000) 6).

²⁴⁶ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 28.05f.

²⁴⁷ Die Vorgängerregelung *detention in a young offender institution* sah bei einmaliger Straftatbegehung eine Maximalstrafe von 6 Monaten vor.

²⁴⁸ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 28.20. zu einzelnen Gerichtsentscheidungen.

²⁴⁹ Section 102(3) PCC(S)A 2000.

digkeit besonderer Verdienste auf Seiten des jugendlichen Häftlings aus.²⁵⁰ Eine Herauszögerung der Entlassung ist beispielsweise bei Nichterfüllung der Anforderungen des „Trainingsplans“ möglich.²⁵¹

Es ist das erklärte Ziel der englischen Regierung, für die Verbringung der Haftzeit speziell auf die Bedürfnisse jugendlicher Straftäter ausgerichtete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Derzeit gibt es neben sicheren Unterkünften auf lokaler Ebene und speziellen Jugendhaftanstalten dreizehn Männergefängnisse, in denen die Unterbringung von männlichen Jugendlichen in Sondertrakten möglich ist. Weibliche Jugendliche werden ebenfalls in separaten Trakten innerhalb von Frauengefängnissen untergebracht.²⁵² Während der Haftzeit soll entsprechend detaillierter Richtlinien des Innenministeriums eine sinnvolle Beschäftigung mit den jugendlichen Straftätern anhand eines „Trainingsplans“ gewährleistet werden.²⁵³ Darüber hinaus soll ein vom *Youth Justice Board* einzuberufendes interdisziplinäres Team regelmäßige Kontrollen der Jugendhaftabteilungen vornehmen.

Während der anschließenden Supervisionszeit untersteht der Jugendliche der Aufsicht durch einen Supervisor (s. 103 PCC(S)A 2000). Der Jugendliche ist insbesondere zu regelmäßigen Treffen mit seinem Betreuer verpflichtet. Im Falle eines Verstoßes gegen die besonderen Auflagen während der Supervisionsphase ist das Gericht ermächtigt, an Stelle der Supervision die erneute Unterbringung in einer gesicherten Unterkunft anzuordnen (s. 104 PCC(S)A 2000).

c.) Freiheitsentzug gem. s. 91 PCC(S)A 2000

Der *Crown Court* kann bei jugendlichen Straftätern neben der Haft- und Erziehungsanordnung eine reguläre Haftstrafe für schwere Straftaten gem. s. 91 PCC(S)A 2000²⁵⁴ (Straftaten, für die ein Erwachsener eine Freiheitsstrafe von mindestens 14 Jahren erhalten kann; Sexualstraftaten und verkehrswidriges Führen eines Fahrzeugs mit Todesfolge²⁵⁵) anordnen. Diese

²⁵⁰ *The Detention and Training Order* (Home Office 2000) 2.66.

²⁵¹ Section 102(5) PCC(S)A 2000 i.V.m. den Richtlinien in *The Detention and Training Order* (Home Office, 2000) 2.94.

²⁵² Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 28.29. mwN.

²⁵³ *Prison Service Order 4950 (Regimes for Prisoners aged under 18* (Juli 1999); *Regimes for Young Women under 18* (Februar 2000); *The Detention and Training Order* (Home Office, 2000); *The National Standards for Youth Justice* (Youth Justice Board, 2000).

²⁵⁴ Ersetzt s. 53 CYP A 1933.

²⁵⁵ Section 91 (1)(2)(3) PCC(S)A 2000.

Form der Haft steht derzeit bei allen Verfahren gegen Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung der Haft orientiert sich an der Haftdauer, wobei zwischen vier Zeitkategorien (unter zwölf Monaten, zwischen einem und vier Jahren, festgesetzte Haftzeit ab vier Jahren, unbestimmte Haftzeit) unterschieden wird.²⁵⁶ Das Gesetz ermächtigt das Gericht auch bei jugendlichen Straftätern zur Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, wobei hier besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.²⁵⁷ Voraussetzung ist ein schweres Verbrechen und die Überzeugung des Gerichts, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist (s. 80(2)(b) PCC(S)A 2000), dass das Urteil der Schwere der Tat entspricht und dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rehabilitation des Straftäters nicht gegeben sind.²⁵⁸

Höchstrichterliche Entscheidungen räumen der Haft- und Erziehungsanordnung Vorrang vor der Haftstrafe nach s. 91 PCC(S)A 2000 ein. Danach soll das Gericht nur bei besonders schwerwiegenden Verbrechen einen Strafrahmen über 24 Monate hinaus anordnen.²⁵⁹ Dennoch bleibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Anordnung einer Haftstrafe gemäß s. 91 PCC(S)A 2000 für leichtere Straftaten insbesondere bei Jugendlichen von 10-11 Jahren (solange die Voraussetzungen der Haft- und Erziehungsanordnung in dieser Altersgruppe nicht vorliegen) und bei unter 15jährigen, die keine Mehrfachtäter sind, relevant. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der *Crown Court* die Verhängung der flexibler handhabbaren Haftstrafe nach s. 91 PCC(S)A 2000 der gesetzlichen Fixierung der Strafrahmen bei der Haft- und Erziehungsanordnung vorzieht.

Bei Verurteilungen wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts ist die Anordnung eines sog. „verlängerten Strafrahmens“ möglich (s. 85 PCC(S)A 2000). Dieser besteht aus der regulären und einer verlängerten Haftzeit, wobei die Verlängerung bei Sexualdelikten 10 Jahre und bei Gewaltdelikten 5 Jahre nicht überschreiten darf. Ebenso darf der verlängerte Strafrahmen die für die Straftat gesetzlich vorgesehene Maximalstrafe insgesamt nicht überschreiten. Zur Legitimierung der Anordnung einer Haftdauer

²⁵⁶ Unterschiede gelten insbesondere bei der Möglichkeit frühzeitiger Entlassung und der Ausgestaltung der Haftaussetzung auf Bewährung. Vgl. zu weiteren Ausführungen Ball/McCormac/Stone (2001) 29.45. ff.

²⁵⁷ Formuliert in *Abbott* (1964) 1 QB S. 489 (zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 29.07.).

²⁵⁸ *Chapman* (2000) 1 Cr App R (S) S. 377 (zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 29.20.).

²⁵⁹ Vgl. Ball/McCormac/Stone (2001) 29.10ff. mwN.

nach s. 85 muss das Gericht der Überzeugung sein, dass die im Anschluss an eine frühzeitige Haftentlassung übliche Supervisionsphase (*licence*) nicht ausreicht, um die Rehabilitation des Straftäters und den Schutz der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Im Gegensatz zur Haft- und Erziehungsanordnung ist bei der Haftanordnung gem. s. 91 PCC(S)A 2000 die Anrechnung der Untersuchungshaft gesetzlich vorgeschrieben.

d.) Intensives Regime für jugendliche Straftäter („Boot Camps“)

Anfang der 1990er Jahre mehrten sich in England die Befürworter einer Einführung besonders intensiver Haftregime für bestimmte jugendliche Straftäter nach dem Vorbild der militärisch geführten amerikanischen „boot camps“. ²⁶⁰ Pilotprojekte führten schließlich für 18-21jährige Straftäter ein „durchgreifendes, rigoroses“ Regime in ausgewählten Institutionen (Thorn Cross ²⁶¹ und Colchester ²⁶²) ein. Dabei spielten in Thorn Cross neben militärisch physischem Drill auch Rehabilitations- bzw. Wohlfahrtsmaßnahmen eine Rolle, während in Colchester der militärische Drill im Vordergrund stand. ²⁶³ Eine Evaluationsstudie des Innenministeriums von 2002 zeigt, dass die Rückfallquote der Testpersonen in Thorn Cross deutlich im Vergleich zu herkömmlichen Jugendhaftanstalten zurückbleibt. Dagegen weist die Rückfallquote von Colchester keine signifikanten Unterschiede auf. ²⁶⁴

7. Registerrechtliche Besonderheiten

In England schreibt der *Rehabilitation of Offenders Act* (ROA) 1974 für bestimmte Straftatengruppen Zeitspannen vor, nach deren Ablauf eine Straftat als „verbraucht“ und damit ein Straftäter als rehabilitiert gilt. Diese Regelung unterliegt der Voraussetzung, dass der Betroffene während dieser Zeit nicht erneut straffällig wird. Verurteilungen gelten hingegen im Hin-

²⁶⁰ Cavadino/Crow/Dignan (1999) S. 190.

²⁶¹ Das Pilotprojekt in Thorn Cross wurde im Juli 1996 einer bestehenden Jugendhaftanstalt (*Young Offender Institution*) eingegliedert und erweiterte lediglich das dort bestehende Regime um militärischen Drill.

²⁶² In Colchester wurde das Militärgefängnis 1997 für die jugendlichen Straftäter geöffnet. Hier stand der militärische Drill im Vordergrund.

²⁶³ *Evaluation of Two Intensive Regimes for Young Offenders* (Home Office, 2002) unter <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/horspubs1.html> (eingesehen am 17.06.2002).

²⁶⁴ *Evaluation of Two Intensive Regimes for Young Offenders* (Home Office, 2002) unter <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/horspubs1.html> (eingesehen am 17.06.2002).

blick auf strafrechtliche Verfahren nie als „verbraucht“. Daher kann im Falle einer erneuten Anklage das Gericht eine vorangegangene Verurteilung beachten, unabhängig davon, ob diese im öffentlichen Verkehr gemäß dem ROA 1974 als „verbraucht“ gilt. Allerdings darf die Anklage während eines solchen Verfahrens nur mit Genehmigung des Gerichts auf die „verbrauchte“ Straftat hinweisen.²⁶⁵

Das Gesetz schreibt für jugendliche Straftäter im Vergleich zu Erwachsenen eine kürzere Rehabilitationsphase vor. Beispielsweise wird eine Haft- und Erziehungsanordnung bei 15- bis 17jährigen bei einer Haftdauer von über sechs Monaten nach 5 Jahren und bei einer Haftdauer von unter sechs Monaten nach 3½ Jahren gelöscht. Ausgangssperren, Bewährungsstrafen, Aktionsplananordnungen und Wiedergutmachungsanordnungen werden jeweils nach 2½ Jahren gelöscht. Section 5(1) ROA 1974 nimmt bestimmte Haftstrafen für jugendliche Straftäter von der Möglichkeit der Rehabilitierung aus. Dies gilt für eine Verurteilung wegen Mordes nach s. 90 PCC(S)A 2000²⁶⁶ und für die Verurteilung zu einer Haftstrafe nach s. 91 PCC(S)A 2000, wenn diese mehr als 30 Monate beträgt. Bei bestimmten Berufen, beispielsweise innerhalb des Gesundheitswesens, des Justizsystems oder der Sozialarbeit mit Kindern gilt ein strafrechtlich Verurteilter ebenfalls als nicht rehabilitierbar im Sinne des Gesetzes.

8. Empirische Kennziffern

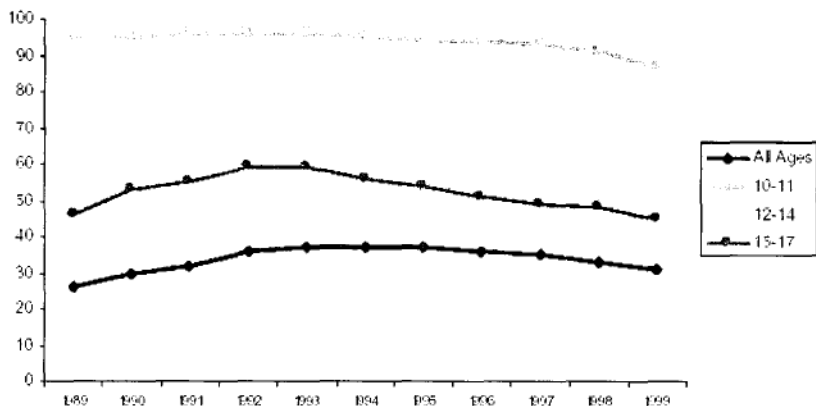
Die folgenden Schaubilder verdeutlichen die Entwicklung in der Diversionsexpraxis und der Sanktionierung jugendlicher Straftäter durch Freiheitsentzug oder alternative Maßnahmen zwischen 1989 und 1999. Die Schaubilder beziehen sich ausschließlich auf solche Strafverfahren, die im Gegensatz zu summarischen Strafverfahren einer förmlichen Anklage bedürfen (sog. *indictable offences*).²⁶⁷

²⁶⁵ Practice Direction (*Crime: Spent Convictions*, 1975) 1 W.L.R. S. 1065 (zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 30.51).

²⁶⁶ Sog. *Detention at Her Majesty's pleasure*.

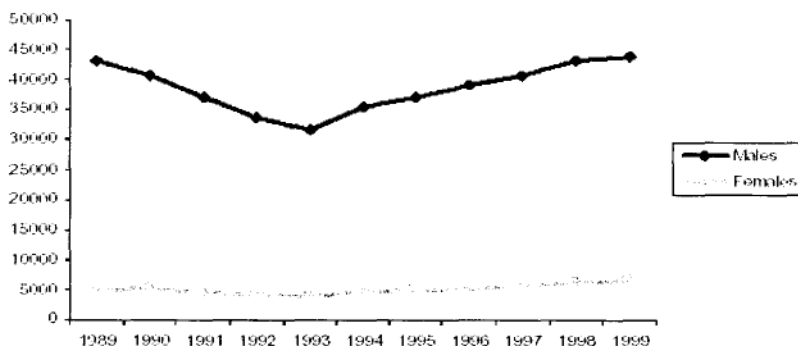
²⁶⁷ Vgl. *Aspects of Crime: Young Offenders 1999* (Home Office 1999) unter <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pubsintro1.html> (eingesehen am 26.06.2002).

(1) *Entwicklungen in der Diversionspraxis gegenüber 10- bis 17jährigen männlichen Jugendlichen (1989-1999):*



(Quelle: Crime and Criminal Justice Unit Home Office, Annex B Table 7)²⁶⁸

(2) *Anzahl der verurteilten 10- bis 17jährigen Jugendlichen (1989-1999):*

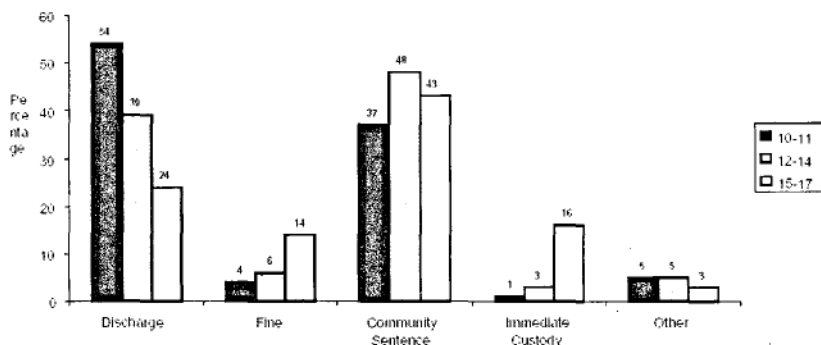


(Quelle: Crime and Criminal Justice Unit Home Office, Annex B Table 5&6)²⁶⁹

²⁶⁸ Zitiert in *Aspects of Crime: Young Offenders 1999* (Home Office 1999) S. 27.

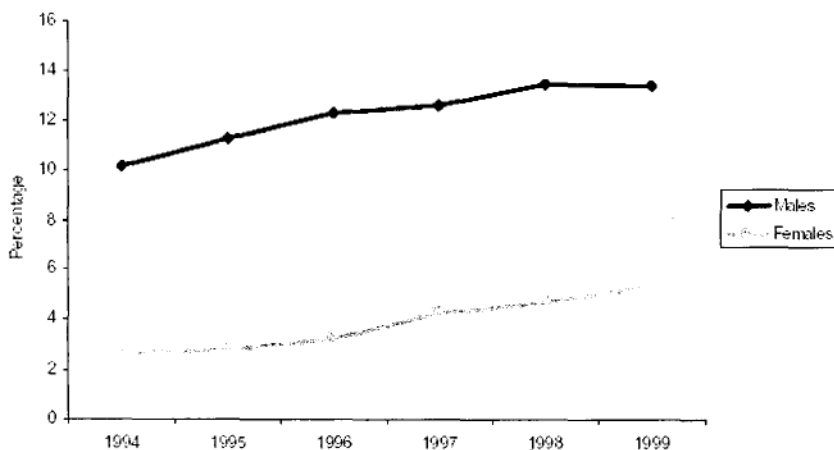
²⁶⁹ Zitiert in *Aspects of Crime: Young Offenders 1999* (Home Office 1999) S. 29.

- (3) *Prozentsatz aller verurteilten männlichen Jugendlichen aufgeschlüsselt nach Alter der Jugendlichen und Art der Sanktion (1999):*



(Quelle: Crime and Criminal Justice Unit Home Office, Annex B Table 9-11)²⁷⁰

- (4) *Prozentsatz aller 10- bis 17-jährigen unmittelbar zu einer Haftstrafe verurteilten Jugendlichen (1994-1999):*



(Quelle: Crime and Criminal Justice Unit Home Office)²⁷¹

²⁷⁰ Zitiert in *Aspects of Crime: Young Offenders 1999* (Home Office 1999) S. 32.

9. Rechtspolitischer Diskurs

Die derzeitige englische Regierung stellt Jugendkriminalität als eines der größten Probleme der englischen Gesellschaft dar und erklärt ihre Bekämpfung zu einem vorrangigen Ziel.²⁷² Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten Jugendlicher werden sowohl mit dem Schutz der Öffentlichkeit als auch mit dem Schutz der Jugendlichen selbst begründet, die sonst daran gehindert würden, zu wertvollen Mitbürgern heranzuwachsen.²⁷³ Die Regierung beruft sich zudem auf eine Studie des Innenministeriums, derzufolge eine überproportional hohe Zahl aller registrierten Straftaten (25%) von einer vergleichsweise geringen Zahl jugendlicher Wiederholungstäter (3%) begangen wird.²⁷⁴

Kritiker weisen darauf hin, dass es sich bei den in der Studie benannten Wiederholungstätern in erster Linie um die Gruppe der „jungen Erwachsenen“ (18-20jährige) handelt. Dennoch setzte keine der zahlreichen durch den *Crime and Disorder Act* 1998 neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten bei dieser Tätergruppe an. Stattdessen stelle der CDA 1998 jugendliche und kindliche Straftäter in den Mittelpunkt, indem er die Strafmündigkeitsgrenze von 14 auf 10 Jahre senke und bereits bei antisozialem Verhalten von Kindern und geringfügigen Delikten Jugendlicher früh und schnell ansetzende staatliche Interventionen ermögliche.

Die derzeitige englische Regierung hat die frühere Politik der drei „Ds“: *diversion, decriminalisation, decarceration* (Diversion, Entkriminalisierung, Haftvermeidung)²⁷⁵ durch die Politik der drei „Rs“: *responsibility, restoration, reintegration* (Verantwortung, Wiedergutmachung, Reintegration)²⁷⁶ und den Slogan „wegsperrn, erziehen und ausbilden“ ersetzt. Sie bricht mit der Politik der 1970er bis Mitte der 1990er Jahre, die im Umgang mit jugendlichen Straftätern eine Vermeidung herkömmlicher Strafverfahren nicht nur im Hinblick auf die Negativfolgen frühzeitiger Hafterschaft anstrebte, sondern auch im Hinblick auf präventive Strafzwecke

²⁷¹ Zitiert in *Aspects of Crime: Young Offenders 1999* (Home Office 1999) S. 33.

²⁷² Vgl. Rede des englischen Innenministers vom 8. März 1999 unter <http://www.homeoffice.gov.uk/yousys/channel4.htm> (eingesehen am 10.05.2002).

²⁷³ Vgl. Einleitung von *No More Excuses*.

²⁷⁴ J. Graham und B. Bowling: *Young People and Crime*, Research Study 145 (Home Office, 1995).

²⁷⁵ Goldson (1999) S. 4.

²⁷⁶ National Association for the Care and Resettlement of Offenders (NACRO): *A New Three Rs for Young Offenders* (NACRO, London, Januar 1997) S. 25.

als nicht erforderlich einstufte.²⁷⁷ Dem gegenüber verteidigt die derzeitige Regierung die Notwendigkeit früher staatlicher Interventionen mit der Überzeugung, dass die Gruppe jugendlicher Straftäter von heute die erwachsenen Straftäter von morgen darstelle.²⁷⁸

Kritiker betonen, dass die derzeitige Jugendstrafrechtspolitik eine Fortführung alter Konflikte mit neuen Mitteln sei. Der *Crime and Disorder Act* 1998 proklamiere zwar die Loslösung des Jugendjustizsystems aus dem Spannungsfeld „Strafe oder Wohlfahrt“ zugunsten eines an Effizienz ausgerichteten Justizmanagements. In Wahrheit setzte er den Konflikt zwischen dem Interventionen zugunsten des Jugendlichen befürwortenden Wohlfahrtsmodell und dem vorrangig an Rechtsstaatlichkeitsprinzipien orientierten Gerechtigkeitsmodell weiter fort. Obgleich sich die Verantwortlichmachung jugendlicher Straftäter vorrangig an der Tatschwere orientiere und damit eine Abkehr vom herkömmlichen Wohlfahrtsmodell beinhalte, gleiche beispielsweise die Mitsanktionierung elterlichen Fehlverhaltens wiederum dem Wohlfahrts-Modell und dessen Konzentration auf das Umfeld der Tat.²⁷⁹ Entsprechen dem Gedanken des Wohlfahrtsmodells stünden auch bei der derzeitigen Ausgestaltung strafrechtlicher Sanktionen gegenüber Jugendlichen die Person des jugendlichen Straftäters und die Hintergründe der Tat im Mittelpunkt. Allerdings laufe die derzeitige Fokussierung insbesondere auf kindliche Straftäter gekoppelt mit der Betonung individueller und elterlicher Verantwortung für die Straftat und deren Folgen an Stelle von Hilfe und Unterstützung auf eine Dämonisierung von Kindern/Jugendlichen und familiären Strukturen hinaus. Das Stereotyp vom schwer erziehbaren bis gefährlichen Kind neben den versagenden Eltern manifestiere sich.²⁸⁰

Der Staat bediene sich dieser Argumentationsweise, um einerseits die Verantwortung für Jugenddelinquenz auf die Bürger abzuwälzen und andererseits, um weit greifende Interventionen innerhalb der Familiensphäre zu legitimieren. Die staatliche Rhetorik vermische „Hilfe“ und „Unterstützung“ mit „Kontrolle“ zu einer autoritären Interventionspolitik, welche staatliche Sanktionen mit dem „besten Interesse“ des betroffenen Jugendlichen gleichsetze. Dies zeige sich beispielsweise an der Kinderschutzanord-

²⁷⁷ Vgl. eine Schilderung der Zustände englischer Jugendhaftanstalten bei Rutherford (2001) S. 521.

²⁷⁸ Vgl. Einleitung von *Tackling Youth Crime (Aspects of Crime and Young Offenders)*, Home Office, 1995).

²⁷⁹ Zedner (1998) S. 178.

²⁸⁰ Goldson (1999) S. 12.

nung und der Elternschaftsordnung, welche dem Namen nach die Wohlfahrt des betroffenen Kindes/Jugendlichen verfolgten, gleichzeitig aber den Betroffenen und dessen Eltern kriminalisierten. Die Einführung frühzeitiger und die Ausdehnung bestehender Interventionsmöglichkeiten vergrößerten automatisch die Chance des Verstoßes gegen staatliche Auflagen und damit das Risiko frühzeitiger Hafterfahrung sowie einen Anstieg in der Population jugendlicher Haftinsassen insgesamt.²⁸¹ Zahlreiche Studien belegten, dass kriminelles Verhalten Jugendlicher mehrheitlich als ein Übergangsphänomen angesehen werden müsse, welches sich mit Eintritt in das Erwachsenenalter von selbst erledige.²⁸²

Die Regierung ist der Überzeugung, dass mit der fortschreitenden Modernisierung des Strafrechts und der Strafvollzugsanstalten nicht mehr länger der Grundsatz gelte, dass Kinder speziellen Schutz vor den Härten einer Haftstrafe bräuchten.²⁸³ Dies widerspricht nicht nur wissenschaftlichen Untersuchungen über die mitunter prekären Zustände in englischen Jugendstrafanstalten²⁸⁴, sondern auch internationalen Verpflichtungen.²⁸⁵ Die Artikel 37(b), 40(3)(b) der UN Konvention der Rechte des Kindes 1989²⁸⁶ fordern die Mitgliedsstaaten im Interesse der Jugendlichen bei der Ausgestaltung ihrer Jugendstrafrechtspolitik zur Vermeidung freiheitsentziehender Sanktionen auf. Danach sollen freiheitsentziehende Sanktionen nur als

²⁸¹ Bell (1999) S. 207.

²⁸² Vgl. Goldson (1999) S. 4f. mwN.

²⁸³ Vgl. *Tackling Youth Crime* Part 1.

²⁸⁴ Vgl. Leng/Taylor/Wasik (1998) s. 60 mit Hinweisen auf die Zahl der Todesfälle in englischen Jugendhaftanstalten. Vgl. weiter Rutherford (2001) S. 521; Ball/McCormac/Stone (2001) 11.49. mwN.

²⁸⁵ Vgl. s. 37 (b), 40(3)(b) UN Konvention der Rechte des Kindes 1989; Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit); Entscheidung des EGMR: *V v The United Kingdom*, 16.12.1999, App. 24888/94; *T v United Kingdom*, 16.12.1999, App. 24724/94.

²⁸⁶ Artikel. 37 (b) UN Konvention der Rechte des Kindes 1989: *Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.* Artikel 40(3)(b): *Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlaß von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.* Die Konvention definiert "Kind" mit unter 18jährigen.

letztes Mittel und nur für die vertretbar kürzeste Zeit verhängt werden. Die jüngsten Reformen des englischen Jugendstrafrechts stoßen dementsprechend auf internationale Kritik.²⁸⁷

10. Fazit

Die Ausgestaltung des englischen Jugendstrafrechts unterscheidet sich seit jeher danach, ob die Person des jugendlichen Straftäters (Wohlfahrtsmodell) oder eine funktionierende Strafrechtspflege (Gerechtigkeitsmodell) im Vordergrund steht. Seit Beginn der 1980er Jahre ist das Jugendstrafrecht in England, unterstützt durch die Medien, zu einem politischen Thema von höchster Priorität geworden. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und das Interesse der Allgemeinheit an einem effektiven, kostengünstigen Justizapparat stehen seither im Vordergrund. Der 1998 verabschiedete *Crime and Disorder Act* trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem er den Grundstein für eine Loslösung des Jugendstrafrechtssystems aus dem Spannungsfeld „Gerechtigkeit oder Wohlfahrt“ hin zu einem weniger ideologisch geprägten System legt. Hintergrund der Reform ist der politische Wille zu einer wirkungsvollen Prävention von Jugendstraftaten durch frühzeitige staatliche Interventionen und schnelle, harte Strafen. Die Reform spiegelt somit eine repressiven Jugendstrafrechtspolitik wider, welche die Person des jugendlichen Straftäters nur insoweit in den Mittelpunkt stellt, als dass sie in erster Linie ihm die Verantwortung für die Straftat und deren Folgen zuschreibt. Das dem Jugendstrafrechtssystem zugrunde liegende Konzept von der besonderen Schutzbedürftigkeit Jugendlicher rechtfertigt sich nur noch in dem Maße, in dem übergeordnete Interessen der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Dieser pragmatische Ansatz stellt in seiner punitiven Ausgestaltung sowohl Wohlfahrts- auch Rechtsstaatlichkeitsprinzipien in Frage.

²⁸⁷ Vgl. insbesondere den Bericht des UN Komitees zu den Rechten des Kindes: *Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child: United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland*, CRC/C/15/Add34 (Centre for Human Rights, Geneva, January 1995) zitiert in Ball/McCormac/Stone (2001) 1.25. fn. 58.

Bibliographie:

- Archbold: *Criminal Pleading, Evidence and Practice*, 2002, Sweet & Maxwell London.
- Audit Commission: *Misspent Youth: Young People and Crime* (Audit Commission, London, 1996).
- Ball, Caroline / Connolly, Jo: *Requiring School Attendance: A Little Used Sentencing Power*, *Criminal Law Review*, 1999, S. 183.
- Ball, Caroline: *The Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999, Part I: A significant move towards restorative justice, or a recipe for unintended consequences?*, *Criminal Law Review*, 2000, S. 211.
- Ball, Caroline / McCormac, Kevin / Stone, Nigel: *Young Offenders: Law, Policy & Practice*, 2nd edition, 2001, Sweet & Maxwell London.
- Bell, Charles: *Appealing for Justice for Children and Young People: A Critical Analysis of the Crime and Disorder Bill 1998* in Goldson, Barry (ed.): *Youth Justice: Contemporary Policy and Practice*, 1999, Ashgate Publishing Hants.
- Birch, Diane / Leng, Roger: *Youth Justice & Criminal Evidence Act 1999*, 2000, Blackstone Press London.
- Cavadino, Michael / Crow, Iain / Dignan, James: *Criminal Justice 2000*, 1999, Waterside Press Winchester.
- Evans, Roger / Puech, Kyela: *Reprimands and Warnings: Populist Punitiveness or Restorative Justice?*, *Criminal Law Review*, 2001, S. 794.
- Fahrenhorst, Irene: *Das Jugendgericht in Großbritannien*, 1984, Lang Verlag Frankfurt.
- Fionda, Julia: *New Labour, Old Hat: Youth Justice and the Crime and Disorder Act 1998*, *Criminal Law Review*, 1999, S. 36.
- Goldson, Barry: *Youth (In)Justice: Contemporary Developments in Policy and Practice* in Goldson, Barry (ed.): *Youth Justice: Contemporary Policy and Practice*, 1999, Ashgate Publishing Hants.
- Graham, John: *England/Wales* in Dünkel, Frieder / van Kalmthout, Anton / Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*, Band 2, 1997, Forum Verlag Bad Godesberg.

- Graham, John: *Aktuelle Entwicklungen in der Jugendjustiz in England und Wales*, DVJJ-Journal (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe) 4/1998 (Nr. 162), S. 317.
- Home Office: *Children in Trouble*, Cmnd. 3601 (HMSO, London 1968).
- Home Office: *Crime, Justice and Protecting the Public*, Cm. 965 (HMSO, London 1990).
- Home Office: *No More Excuses: A New Approach to Tackling Youth Crime in England and Wales*, Cm 3809 (Home Office, London, 1997).
- Home Office: *Court-ordered Secure Remands, Implementation Guidance* (Home Office, London, 1999).
- Home Office: *The Final Warning Scheme: Guidance for Youth Offending Teams* (Home Office, London, 2000).
- Home Office: *Guidance Document: Reparation Order* (2000).
- Home Office: *Evaluation of the Youth Court Demonstration Project*, Home Office Research Study 214 (Home Office, London, 2000).
- Home Office: *The Introduction of Referral Orders into the Youth Justice System* (Home Office, London, 2001).
- Home Office: *The Youth Court 2001: The Changing Culture of the Youth Court, Good Practice Guide* (Home Office, London, 2001).
- Huber, Barbara: *Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im Umbruch, Stationäre Maßnahmen in der Jugendkriminalrechtspflege in England und Wales* in Dünkel, Frieder / Meyer, Klaus (Hrsg.): *Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, Teilband 1: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder*, 1985, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg.
- Jackson, Shirley E.: *Family Group Conferences and Youth Justice: The New Panacea?* in Goldson, Barry (ed.): *Youth Justice: Contemporary Policy and Practice*, 1999, Ashgate Publishing Hants.
- Leng, Richard / Taylor, Richard / Wasik, Martin: *Crime & Disorder Act 1998*, 1998, Blackstone Press London.
- Newburn, Tim: *Youth, Crime, and Justice* in Maguire, Mike / Morgan, Rod / Reiner, Robert: *The Oxford Handbook of Criminology*, 2nd edition, 1997, University Press Oxford.

- Pickford, Jane: Introduction: *A New Youth Justice For a New Century?* in Pickford, Jane (ed.): *Youth Justice: Theory and Practice*, 2000, Cavendish Publishing London.
- Piper, Christine: *Legislation: The Crime and Disorder Act 1998: Child and Community 'Safety'*, *The Modern Law Review*, Vol. 62, 1999, S. 397.
- Rutherford, Andrew: *Are juvenile prisons beyond reform?* *New Law Journal*, 13. April 2001, S. 521.
- Spencer, J.R.: *Naming And Shaming Young Offenders*, *The Cambridge Law Journal*, 2000, S. 466.
- Ward, Richard: *Young Offenders, Law, Practice and Procedure*, 2001, Jordan Publishing Bristol.
- Zedner, Lucia: *Sentencing Young Offenders* in Ashworth, Andrew / Wasik, Martin (eds.): *Fundamentals of Sentencing Theory*, 1998, Clarendon Press Oxford.

Finnland

JAN CHRISTOPH NEMITZ

1. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

1.1 Eigenständiges Gesetz

Im finnischen Strafrecht gibt es ein eigenständiges Jugendstrafgesetz, das *lag om unga förbrytare*,¹ in dem vor allem besondere Vorschriften zur Strafzumessung und zur Strafvollstreckung enthalten sind. Daneben ist insbesondere das Gesetz zur Erprobung der Jugendstrafe zu nennen, das *lag om försöksverksamhet med ungdomsstraff*,² das regional und zeitlich begrenzt gilt und eine Alternative zur Freiheitsstrafe auf Bewährung darstellen soll. Abgesehen von den Bestimmungen dieser Gesetze gelten für Jugendliche und Heranwachsende die allgemeinen strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Vorschriften.

1.2 Selbständiges Gerichts-/Strafverfolgungssystem

Eigenständige Jugendgerichte oder ein spezielles Strafverfolgungssystem für jugendliche Straftäter kennt das finnische Strafrechtssystem nicht. Lediglich im Bereich der Strafvollstreckung gibt es besondere Gefängnisse für jugendliche Straftäter.

¹ (Nr. 262/1940) i.d.F. vom 1.9.2001. Ergänzt wird dieses Gesetz durch die Verordnung über Jugendliche Straftäter, (*förordning om unga förbrytare*, nr. 1001/1942) i.d.F. vom 1.8.2001.

² (Nr. 1058/1996); dieses Gesetz wird ergänzt durch die Verordnung zur Erprobung der Jugendstrafe, (*förordning om försöksverksamhet med ungdomsstraff*, nr. 1066/1996).

1.3 Verbindungen zum Jugendrecht und zur Jugendwohlfahrt

Jugendliche Straftäter im Alter zwischen 15 und einschließlich 17 Jahren unterliegen sowohl den Vorschriften des Jugendstrafrechts als auch den Bestimmungen des Kinder- bzw. Jugendsozialrechts.

Gemäß Kap. 3 § 1 Abs. 2 des finnischen Strafgesetzes (*strafflag*)³ findet das Kinderschutzgesetz (*barnskyddslag*)⁴ Anwendung, wenn ein Kind im Alter unter 15 Jahren straffällig wird. In diesem Fall haben die Sozialbehörden die Aufgabe, das Kind außerhalb seines Zuhauses unterzubringen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht und „ambulante“ Unterstützungsmaßnahmen, die das Leben des Kindes in geringerem Umfang verändern, nicht ausreichend sind.⁵

Demgegenüber hat das Jugendstrafrecht – neben seiner Zielsetzung der Wiedereingliederung des Kindes bzw. des Jugendlichen – auch die Funktion, den jugendlichen Straftäter für seine Tat zu bestrafen und damit deren Ablehnung durch die Gesellschaft auszudrücken.

Hiernach kann eine gewisse Arbeitsteilung zwischen dem Jugendrecht und dem Jugendstrafrecht beobachtet werden, derzufolge „the criminal justice system takes care of punitive measures; the child welfare and social policy organizations have supporting, counselling and aiding roles“.⁶

1.4 Verbindungen zum Erwachsenenstrafrecht

Gemäß Kap. 3 § 2 *strafflag* kann gegen einen jugendlichen Straftäter im Alter von 15 bis einschließlich 17 Jahren, der eine mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat, nur eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei und höchstens zwölf Jahren verhängt werden; im übrigen darf die Strafe nur höchstens drei Viertel der vorgeschriebenen höchsten zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe betragen, und sie darf nicht unter dem nach den allgemeinen Vorschriften zu bestimmenden Mindestmaß liegen.

Im Rahmen der Strafvollstreckung sieht Kap. 1 § 5 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (*lag om verkställighet av straff*)⁷ vor, daß im Gegensatz zu erwachsenen Insassen bei jugendlichen Strafgefangenen besondere Aufmerksamkeit auf das Alter und den Entwicklungsstand des Jugendlichen zu

³ (Nr. 39/1889) i.d.F. vom 16.3.2001.

⁴ (Nr. 683/1983) i.d.F. vom 1.1.2002.

⁵ Kap. 5 § 16 *barnskyddslag* (nr. 683/1983) i.d.F. vom 5.2.1999.

⁶ Vgl. hierzu Tapio Lappi-Seppälä, Landesbericht Finnland, in: Eser/ Walther (Hrsg.), Wiedergutmachung, S. 331, 341.

⁷ (19.12.1889) i.d.F. vom 16.2.2001.

legen ist. Darüber hinaus ist das gesamte Kapitel 5 dieses Gesetzes dem Strafvollzug in den Jugendgefängnissen (*ungdomsfängelse*) gewidmet (vgl. hierzu unten 7.).

Ebenfalls im Kontext des allgemeinen (Ewachsenen-)Strafrechts steht die Möglichkeit des Anklägers, von dem Antrag abzusehen, daß im Falle des Nichtbezahlens einer Geldstrafe dieselbe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird (*förvandlingsstraff*), wenn die mit der Geldstrafe geahndete Tat von einem jugendlichen Täter unter 18 Jahren begangen wurde und die gesetzliche Mindeststrafe für das Delikt lediglich Geldstrafe oder Freiheitsstrafe unter sechs Monaten war.⁸

2. Zielsetzungen

Viele der jugendstrafrechtlichen Vorschriften machen deutlich, daß der finnische Gesetzgeber insbesondere die Wiedereingliederung der verurteilten Jugendlichen in die Gesellschaft beabsichtigt. Besonders offenkundig wird dies bspw. darin, daß jugendliche Strafgefangene in normalen Strafanstalten von solchen Gefangenen getrennt gehalten werden sollen, die einen schädigenden Einfluß auf sie ausüben können.⁹

Die Resozialisierungsabsicht wird auch deutlich in § 23 Abs. 1 Jugendstrafrecht, der Ankläger, Gerichte und das Vollstreckungsgericht (*fängelsemstolen*) dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Beschäftigung mit dem jugendlichen Angeklagten dessen Person, seine Lebensverhältnisse vor der Tatbegehung sowie seine aktuellen Lebensumstände zu berücksichtigen.¹⁰

Des weiteren wurde die versuchsweise Einführung der Jugendstrafe mit dem Ziel verbunden, die Möglichkeiten des Täters zu fördern, sich in der Gesellschaft (wieder) zurecht zu finden.¹¹ Insbesondere die gemeinnützige Arbeit für jugendliche Straftäter, die einen Teil der Jugendstrafe bildet, zielt darauf ab, die sozialen Fähigkeiten des Jugendlichen zu fördern.¹²

In die gleiche Richtung zielt auch die Anfang der 1940er Jahre erfolgte Einrichtung von Jugendgefängnissen, in denen besonderer Wert auf die Erziehung und die Behandlung der Jugendlichen gelegt wird; hierin spiegelt

⁸ Kap. 6 § 10a Abs. 1 Nr. 2 lag om verkställighet av straff.

⁹ § 26 lag om unga förbrytare.

¹⁰ Vgl. hierzu auch §§ 1, 2 förordning om unga förbrytare.

¹¹ Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 lag om försöksverksamhet med ungdomsstraff; s. hierzu Lappi-Seppälä, in: Tonry/Frase (Hrsg.), Sentencing and Sanctions in Western Countries, S. 132ff.

¹² Vgl. Regeringens Proposition 109/1996 („Propositionens huvudsakliga innehåll“).

sich auch die zum damaligen Zeitpunkt vorherrschende Behandlungstheorie wider.¹³

Neben dieser wichtigen Zielsetzung der Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft spielen aber auch neo-klassische Strafzweckerwägungen im Jugendstrafrecht eine nicht unbedeutende Rolle. So stellt bspw. die Jugendstrafe einen Kompromiß zwischen dem tatorientierten neo-klassischen Denken und dem täterorientierten Streben nach der Resozialisierung des Täters dar.¹⁴ Dies machte die finnische Regierung deutlich, indem sie ausführte, daß mit der Jugendstrafe das Verwerfliche (*kländer*) der Tat zum Ausdruck kommen solle; die Erprobung der Jugendstrafe wurde zudem u.a. auch damit begründet, daß diese auch die Aufgabe habe, dem jugendlichen Straftäter den Unrechtsgehalt seiner Tat und deren Auswirkungen auf das Opfer zu zeigen.¹⁵

3. Geltungsbereich

3.1 Strafmündigkeitsgrenze

Die Strafmündigkeitsgrenze liegt in Finnland bei 15 Jahren, vgl. Kap. 3 § 1 strafflag.¹⁶

3.2 Geltungsbereich des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht gilt für Jugendliche, die im Alter von 15 bis einschließlich 20 Jahren eine Straftat begehen; sie werden im Jugendstrafgesetz als *junge Straftäter (unga förbrytare)*¹⁷ bezeichnet. Daneben gibt es Vorschriften, die für straffällige Jugendliche im Alter zwischen 15 und einschließlich 17 Jahren gelten.¹⁸

¹³ Havansi/Koskinen, Finlands straff och processrätt, S. 104f.

¹⁴ So Lappi-Seppälä, Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 2001, S. 125; gegen das Verfolgen generalpräventiver Ziele bei straffälligen Jugendlichen und den entsozialisierenden Effekt von Freiheitsstrafen ohne Bewährung gerade in dieser Altersgruppe betonend ders., Penal Policy and Sentencing Theory in Finland, in: Lahti/Nuotio/Minkkinen (Hrsg.), Criminal Policy and Sentencing in Transition, S. 19f.

¹⁵ Regeringens Proposition 109/1996 (3.1).

¹⁶ Gegenüber Kindern unter 15 Jahren, die strafbare Handlungen begehen, werden Maßregeln nach dem barnskyddslag ergriffen.

¹⁷ Vgl. § 1 lag om unga förbrytare.

¹⁸ Z.B. die allgemeine Strafmilderungsregel des Kap. 3 § 2 strafflag.

Das Jugendstrafgesetz findet dagegen keine Anwendung auf solche Straftaten, die im Militärprozeßgesetz (*militära rättegångslagen*)¹⁹ genannt sind; eine Ausnahme hiervon besteht in den Fällen, in denen der jugendliche Täter unter 21 Jahren zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden soll, obwohl er bereits in den drei Jahren vor der Tat zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mehr als einem Jahr verurteilt worden war: In diesen Fällen gilt § 7 Jugendstrafgesetz.²⁰

Ferner finden die §§ 14 bis 22 Jugendstrafgesetz, die besondere Vorschriften zur Strafvollstreckung enthalten, keine Anwendung auf die Straftaten, die in Kap. 11-13 strafflag (Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Landesverrat sowie Hochverrat) genannt werden.²¹

3.3 Besondere Vorschriften für Heranwachsende/Jungerwachsene

Wird gegen einen Täter unter 21 Jahren eine Bewährungsstrafe verhängt, so soll grundsätzlich auch angeordnet werden, daß der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht gestellt wird.²² Leichter als bei einem Täter über 21 Jahren ist es bei einem jüngeren Straftäter möglich, eine Bewährungsstrafe zu verhängen, wenn gegen ihn zuvor bereits eine Gefängnisstrafe ohne Bewährung von über einem Jahr verhängt worden war.²³ Beide Vorschriften verleihen damit dem gesetzgeberischen Willen Ausdruck, individualpräventive Gedanken und das Resozialisierungsbedürfnis der Täter zu berücksichtigen.²⁴

3.4 Besondere Vorschriften für ältere Kinder

Hinsichtlich des allgemeinen Zeugenrechts besteht für Zeugen unter 15 Jahren die Besonderheit, daß das Gericht vor einer Aussage zunächst unter Berücksichtigung aller Umstände prüft, ob das Kind als Zeuge gehört werden kann.²⁵

Im Bereich der Mediation gibt es eine Anzahl von Projekten, die sich auf Kinder ab zwölf Jahren spezialisieren.²⁶ So galten im Jahre 1997 14 % der

¹⁹ (Nr. 326/1983) i.d.F. vom 1.5.2001.

²⁰ Vgl. hierzu § 27 Abs. 2 lag om unga förbrytare.

²¹ § 27 Abs. 3 lag om unga förbrytare.

²² § 8 lag om unga förbrytare.

²³ § 7 lag om unga förbrytare; Kap. 2b § 1 Abs. 2 des Entwurfs eines neuen strafflag soll diese Vorschrift ersetzen, Regeringens Proposition 177/2000, 1.3.

²⁴ Vgl. Havansi/Koskinen, Finlands straff och processrätt, S. 104.

²⁵ Kap. 17 § 21 Abs. 1 Rättegångs Balk (1734) i.d.F. vom 21.12.2000.

²⁶ Lappi-Seppälä, Landesbericht Finnland, in: Eser/Walther (Hrsg.), Wiedergutmachung, S. 397.

insgesamt durchgeführten Mediationsverfahren Tätern im Alter unter 15 Jahren.²⁷

4. Besonderheiten des Verfahrens

4.1 *Diversion*

Der Ankläger kann von der Erhebung einer Anklage absehen, wenn die Tat von einem Jugendlichen unter 18 Jahren begangen wurde, die Strafe voraussichtlich eine Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe von sechs Monaten nicht übersteigen wird und die Tat eher auf Unverstand oder übereiltem Tun als auf Gleichgültigkeit gegenüber dem gesetzlichen Verbot beruhte, Kap. 1 § 7 Nr. 2 lag om rättegång i brottmål.²⁸

Zudem kann die Staatsanwaltschaft bei einer erfolgreich durchgeführten Mediation von der Erhebung einer Anklage absehen. So wurde im Jahre 1997 in 60 % der Fälle, in denen ein Officialdelikt begangen wurde, aufgrund einer Mediation von einer Anklageerhebung abgesehen (vgl. auch unter 6.1).²⁹

Für eine weitere Entlastung der Justiz von Jugendstrafverfahren sorgt die Entwicklung der Mediation, die insbesondere bei jugendlichen Tätern vergleichsweise häufig durchgeführt wird.³⁰

4.2 *Zwangsmittel*

Jugendliche unter 18 Jahren sollen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auf eine Weise behandelt werden, die ihr Alter und den Stand ihrer Entwicklung berücksichtigt. Dabei soll insbesondere sichergestellt werden, daß für die Kinder durch die Ermittlungen keine Probleme in der Schule, am Arbeitsplatz oder an vergleichbaren Orten entstehen. Zudem sollen Ermittlungsmaßnahmen gegen Jugendliche unter 18 Jahren nach Möglichkeit von hierfür speziell ausgebildeten Polizisten vorgenommen werden, vgl. § 11 der Verordnung über Ermittlungen und Zwangsmittel.³¹

²⁷ Lappi-Seppälä, Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 2001, S. 131.

²⁸ (Nr. 689/1997); s. zum Anklageverzicht auch Dan Frände, Finsk Straffprocessrätt I, S. 153ff.

²⁹ Vgl. Lappi-Seppälä, Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 2001, S. 131.

³⁰ Vgl. hierzu Lappi-Seppälä, in: Eser/Walther (Hrsg.), Wiedergutmachung, S. 406f.

³¹ Förordning om förundersökning och tvångsmedel (nr. 575/1988); vgl. hierzu Ungdomskriminalitet i Norden, S. 27f.

Des weiteren muss bei der Vernehmung eines Jugendlichen unter 18 Jahren als Tatverdächtiger dem Sozialamt die Gelegenheit gegeben werden, einen Vertreter dieser Behörde zu der Vernehmung zu schicken, sofern dies nicht als unnötig anzusehen ist.³² Anschließend ist die ermittelnde Behörde verpflichtet, dem Sozialamt das Vernehmungsprotokoll unverzüglich zuzustellen.

4.3 Anwendbarkeit des Strafverfahrensrechts und der Zwangsmittel auf Strafunmündige, die einer Straftat verdächtigt werden?

Kinder unter 15 Jahren, die einer Straftat verdächtig sind, können zu dieser vernommen werden, wobei der gesetzliche Vertreter berechtigt ist, während der Vernehmung anwesend zu sein.³³ Zudem dürfen weitere Ermittlungen eingeleitet werden, um herauszufinden, ob eine Person über 15 Jahre an der Tat beteiligt war, oder um durch die Tat verloren gegangenes Eigentum wiederzufinden oder wenn entweder der Ermittlungsleiter oder das Sozialamt dies verlangen.³⁴

4.4 Untersuchungshaft

Jugendliche Tatverdächtige können nach den allgemeinen Vorschriften in Untersuchungshaft genommen werden. Allerdings sollen Tatverdächtige unter 21 Jahren in der Untersuchungshaft nach Möglichkeit von den anderen Gefangenen getrennt untergebracht werden, sofern dies für notwendig erachtet wird; während des Transports vom und zum Untersuchungsgefängnis sowie im Warteraum des Gerichts muss der Jugendliche sowohl von anderen Gefangenen als auch von der Öffentlichkeit fern gehalten werden.³⁵

4.5 Verteidigung

Wird ein Jugendlicher unter 18 Jahren einer Straftat beschuldigt und hat er keinen Verteidiger, so wird ihm im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren von Amts wegen ein Verteidiger bestellt, sofern es nicht offensichtlich ist, daß er einen solchen nicht benötigt.³⁶

³² § 15 förordning om förundersökning och tvångsmedel iVm § 15 Abs. 2 barnskyddslag.

³³ Vgl. § 14 förordning om förundersökning och tvångsmedel, § 33 förundersökningslag (nr. 449/1987) i.d.F. vom 1.4.1999..

³⁴ § 14 förordning om förundersökning och tvångsmedel.

³⁵ § 16 lag om rannsakningsfängelse (nr. 615/1974).

³⁶ Kap. 2 § 1 Abs. 3 Nr. 2 lag om rättegång i brottmål (nr. 689/1997).

Zudem hat der jugendliche Angeklagte unter 21 Jahren, der in Untersuchungshaft sitzt, ein Recht auf einen Prozeßbeistand (*rättegångsbiträde*); kann er sich einen solchen aus finanziellen Gründen nicht leisten, wird ihm vom Gericht ein solcher Beistand gewährt.³⁷

Hinsichtlich der Vertretung von Kindern oder Jugendlichen als Verletzte im Strafverfahren gilt, daß bei Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dem Verletzten im Ermittlungsverfahren (z.B. während der Vernehmung des Täters)³⁸ sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – während des Hauptverfahrens ein Rechtsbeistand zugeordnet werden kann.³⁹

4.6 Zulässigkeit besonderer Verfahrensarten

In Bezug auf besondere Verfahrensarten wie bspw. Strafbefehlsverfahren gelten keine speziellen Vorschriften für jugendliche Straftäter.⁴⁰ Demnach kann auch gegen sie bei Vergehen, in denen keine höhere Strafe vorgesehen ist als Geldstrafe oder Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 5.000 Finnmark (ca. 850 €) verhängt werden, sofern der Beschuldigte und der Verletzte damit einverstanden sind.⁴¹

Auch in Ordnungsbußenverfahren gelten keine besonderen Vorschriften für jugendliche Straftäter; die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen für jugendliche Täter unter 21 Jahren ist in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.⁴²

5. Besonderheiten der Hauptverhandlung

5.1 Schuldinterlokut

Ein Schuldinterlokut kennt das finnische Strafrecht nicht. Sowohl über die Schuldfrage als auch über Fragen der Strafzumessung wird im Rahmen der Hauptverhandlung entschieden, die mit dem Urteil abgeschlossen wird.⁴³

³⁷ § 23 Abs. 2 lag om unga förbrytare.

³⁸ § 29 Abs. 3 förundersökningslag.

³⁹ Kap. 2 § 1a lag om rättegång i brottmål.

⁴⁰ Vgl. Gesetz über Strafbefehlsverfahren (lag om strafforderförfarande, nr. 692/1993).

⁴¹ Vgl. §§ 1, 2, 11 lag om strafforderförfarande.

⁴² Kap. 1 § 4 Abs. 1 Gesetz über Ordnungsbußenverfahren (lag om ordningsbotsförfarande, nr. 66/1983) i.d.F. vom 30.4.1999.

⁴³ Vgl. Kap. 11 lag om rättegång i brottmål.

5.2 Vertretung der Öffentlichkeit, des Opfers, der Massenmedien

Wird eine Straftat von einem Jugendlichen unter 18 Jahren begangen, soll während des Ermittlungsverfahrens – bspw. bei der Vernehmung des Jugendlichen – sowie bei der Gerichtsverhandlung ein Vertreter des Sozialamts (*socialnämnd*) anwesend sein, falls dies nicht offensichtlich unnötig ist, § 15 barnskyddslag; allerdings gibt es in der Praxis große Unterschiede zwischen den Kommunen im Hinblick auf die Frage, wie verpflichtend diese Vorschrift ist.⁴⁴

Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Prozeßbeteiligten oder aus einem anderen wichtigen Grund vom Gericht von der mündlichen Verhandlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn der Angeklagte unter 18 Jahre alt ist; daneben kann das Gericht beschließen, die mündliche Verhandlung teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen, wenn ein Kind unter 15 Jahren vernommen wird.⁴⁵ Die Prozeßmaterialien können in solchen Fällen mit Ausnahme der angewandten Strafvorschriften und des Urteilsspruchs eine gewisse Zeit geheim gehalten werden, allerdings nicht länger als 40 Jahre.⁴⁶

6. Das Sanktionensystem

6.1 Mediation (medling)

Die Mediation stellt in Finnland eine Ergänzung zum Sanktionensystem dar und ist mit diesem insofern verbunden, als daß sie im Rahmen des Anklageverzichts, des Absehens von Strafe oder bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann.⁴⁷

Die Mediation ist in Finnland nicht in einem eigenständigen Gesetz geregelt, sie wird aber bereits seit den 1980er Jahren gerade bei jugendlichen Straftätern und auch bei Kindern durchgeführt. Organisiert und durchgeführt werden diese Projekte dezentral von Städten und Gemeinden als Teil

⁴⁴ Vgl. hierzu Ungdomskriminalitet i Norden, S. 28.

⁴⁵ § 5 lag om offentlighet vid rättegång (nr. 945/1984) i.d.F. vom 4.2.2000.

⁴⁶ § 9 Abs. 2 lag om offentlighet vid rättegång.

⁴⁷ Vgl. Lappi-Seppälä, Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet, Nordisk Tidskrift för Kriminalvidenskab 2001, S. 129.

ihrer kommunalen Arbeit;⁴⁸ heute finden sie in ca. 37 % der Kommunen statt, in denen rund 75 % der finnischen Bevölkerung leben.⁴⁹

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung der Mediation wurde zunehmend als nachteilig empfunden, da es eine einheitliche Anwendung gefährdete und Verwirrung stiftete.⁵⁰ Daher ist die Mediation seit 1997 ausdrücklich sowohl als ein Grund für einen Anklageverzicht (*åtalseftergift*)⁵¹ als auch als Grund für einen Strafverzicht⁵² geregelt. Darüber hinaus kann sie bei der Strafzumessung zu einer mildernden Strafe führen, Kap. 6 § 3 Abs. 3 strafflag.

Das durchschnittliche Alter der Täter, die im Jahre 1993 an einer Mediation mitwirkten, lag bei 17 Jahren; 181 Täter waren unter 15 Jahre alt, 443 waren zwischen 15 und 17 Jahre alt, 168 zwischen 18 und 20 Jahre und 21 Täter waren älter als 21 Jahre.⁵³

Im Jahre 1997 waren es insgesamt bereits 3.600 Mediationsverfahren, die aufgrund von Straftaten durchgeführt wurden, und ungefähr die Hälfte der Täter waren Jugendliche unter 18 Jahren; 14% der Verfahren betrafen Fälle, in denen der Täter jünger als 15 Jahre war.⁵⁴

6.2 Die Sanktionen im Einzelnen

Ein Gericht kann bei der Strafzumessung gegenüber jugendlichen Straftätern unter den folgenden Sanktionsarten auswählen: Freiheitsstrafe (*ovillkorligt fängelsestraff*), Bewährungsstrafe (*villkorligt fängelsestraff*), Geldstrafe (*böter*) und Jugendstrafe (*ungdomsstraff*). Zudem kann statt einer nicht eintreibbaren Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (*förvandlingsstraff*) verhängt werden.⁵⁵ Damit entsprechen die Strafarten für Jugendliche im wesentlichen denjenigen für erwachsene Straftäter. Es gibt allerdings gesetzliche Beschränkungen in bezug auf die Verhängung von unbedingten Freiheitsstrafen: Demnach kann ein Jugendlicher unter 18 Jahren nur dann

⁴⁸ Vgl. Lappi-Seppälä, Landesbericht Finnland, in: Eser/Walther (Hrsg.), Wiedergutmachung, S. 391.

⁴⁹ Ungdomskriminalitet i Norden, S. 32.

⁵⁰ Regeringens Proposition 109/1996 (3.2).

⁵¹ Kap. 1 § 8 Abs. 1 lag om rättegång i brottmål.

⁵² Kap. 3 § 5 Abs. 3 strafflag.

⁵³ Vgl. Nachweis bei Lappi-Seppälä, Landesbericht Finnland, in: Eser/Walther (Hrsg.), Wiedergutmachung, S. 398.

⁵⁴ Lappi-Seppälä, Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet, Nordisk Tidsskrift för Kriminalvetenskap 2001, S. 131.

⁵⁵ Kap. 2a §§ 4ff. strafflag.

zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn dies aus zwingenden Gründen geboten ist.⁵⁶ Das bedeutet auch, daß Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, selten zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurden, da nur eine unbedingte Freiheitsstrafe von höchstens acht Monaten statt der gemeinnützigen Arbeit verhängt werden kann.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung für einen jugendlichen Straftäter kommt – nach den allgemeinen Vorschriften – erst ab einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren in Betracht.⁵⁷

Wird ein jugendlicher Straftäter im Alter zwischen 15 und einschließlich 20 Jahren zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, so ist er regelmäßig in der Bewährungszeit unter Überwachung zu stellen (dies ist bei rund 75 % der Fall), sofern das Gericht nicht der Auffassung ist, daß sich der verurteilte Jugendliche auch ohne diese Überwachung bessern wird.⁵⁸ Während der Überwachungszeit trifft sich der verurteilte Jugendliche regelmäßig mit einem Betreuer und kann an verschiedenen Programmen in Gruppen teilnehmen. Die Überwachung kann nach sechs Monaten aufgehoben werden.⁵⁹

Hinsichtlich Geldstrafen gilt für jugendliche Straftäter, daß die Strafe höchstens drei Viertel der gesetzlichen Höchststrafe und mindestens die nach den allgemeinen Bestimmungen zu bestimmende Mindesthöhe betragen darf, Kap. 3 § 2 strafflag.

6.3 Jugendstrafe (ungdomsstraff)

Am 1. Februar 1997 wurde die Jugendstrafe versuchsweise in einigen Gerichtsbezirken⁶⁰ (die rund 1/3 der finnischen Bevölkerung umfassen) eingeführt.⁶¹ Ihrer Schwereempfindung nach ist sie zwischen der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe ohne Bewährung als Alternative zur Bewährungsstrafe gedacht.⁶² Der finnische Gesetzgeber möchte die Jugendstrafe als Alterna-

⁵⁶ § 1 Abs. 2 lag om villkorligt straff (nr. 135/1976) i.d.F. vom 8.8.1997.

⁵⁷ Kap. 1 § 1 lag om internering av farliga återfallsförbrytare (317/1953) i.d.F. vom 17.11.2000.

⁵⁸ § 8 lag om unga förbrytare.

⁵⁹ Tapio Lappi-Seppälä, *Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet*, Nordisk Tidskrift för Kriminalvetenskap 2001, S. 116.

⁶⁰ Esbo, Helsinki, Joensuu, Tampere, Vanda, Vasa und Turku/Åbo.

⁶¹ Vgl. § 1 lag om försöksverksamhet med ungdomsstraff.

⁶² Vgl. Regeringens Proposition 251/1994 (3.1); s. auch Havansi/Koskinen, *Finlands straff och processrätt*, S. 106.

tive zur Gefängnisstrafe auf Bewährung insbesondere für solche Täter testen, die zuvor bereits zu mindestens einer Bewährungsstrafe verurteilt worden waren; nur ausnahmsweise soll auch ein jugendlicher Ersttäter zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, wenn seine soziale Situation hierzu Anlaß gibt.⁶³

Die Jugendstrafe kann verhängt werden, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahre alt war, weder eine Geldstrafe noch eine Gefängnisstrafe in Betracht kommen und einem Rückfall des Täters vorgebeugt sowie seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert werden soll.⁶⁴ Die Jugendstrafe besteht aus zehn bis 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit für Jugendliche (*ungdomstjänst*)⁶⁵ sowie aus einer Bewährungsaufsicht (*övervakningstid*) zwischen vier Monaten und einem Jahr. Die gemeinnützige Arbeit für Jugendliche besteht aus unentgeltlicher Arbeit, wie sie im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit für Erwachsene zu leisten ist, sowie aus Aktivitäten, die unter Aufsicht (ca. zweimal pro Woche in den ersten drei Monaten) bspw. in Kursen oder in Unterrichten durchgeführt werden und mit denen das soziale Verhalten des jugendlichen Straftäters verbessert werden soll.⁶⁶ Auch während der Überwachungszeit sollen dem Jugendlichen Rat und Unterstützung gewährt werden.⁶⁷ Organisation, Durchführung, und Überwachung der Jugendstrafe liegen im Verantwortungsbereich einer Bewährungs- und Fürsorgeorganisation, der sog. *Kriminalvårdsföreningen*.⁶⁸

Verstößt der Jugendliche gegen die Bestimmungen der Jugendstrafe, bekommt er eine schriftliche Abmahnung; tritt er die gemeinnützige Arbeit nicht an oder bricht er sie ab, wird darüber der Staatsanwaltschaft berichtet.

⁶³ Regeringens Proposition 109/1996 („Allmän Motivering“).

⁶⁴ § 3 lag om försöksverksamhet med ungdomsstraff.

⁶⁵ Der bereits erwähnte Umstand, daß gemeinnützige Arbeit nur anstatt einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt werden kann, führte dazu, daß sie auf Jugendliche unter 18 Jahre kaum anwendbar war. Deshalb suchte man mit der Jugendstrafe nach einer Art „Juniorversion der gemeinnützigen Arbeit“, vgl. Koskinen, *Nya Accentueringar inom det Straffrättsliga Påföljdssystemet i Finland*, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 1994, S. 73.

⁶⁶ Z.B. bei Drogenkonsum, vgl. Havansi/Koskinen, *Finlands straff och processrätt*, S. 106; s. auch Regeringens Proposition 109/1996 („Propositionens Huvudsakliga Innehåll“).

⁶⁷ Lappi-Seppälä, *Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet*, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 2001, S. 127.

⁶⁸ Vgl. hierzu Lappi-Seppälä, in: Tonry/Frase (Hrsg.), *Sentencing and Sanctions in Western Countries*, S. 99.

Diese kann in besonders schwerwiegenden Fällen den Fall vor Gericht bringen, das wiederum die Überwachungszeit verlängern oder die Jugendstrafe in eine andere Strafe umwandeln kann; da die Jugendstrafe vor allem als Alternative zur Freiheitsstrafe auf Bewährung vorgesehen ist, wird dies in der Regel eine solche sein, evt. verbunden mit einer Geldstrafe (*tilläggsböter*).⁶⁹ Bei besonders schweren Verstößen kann auch eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt werden.⁷⁰

Die Dauer der Erprobung von Jugendstrafen wurde bis Ende 2004 verlängert.⁷¹ Die bisherigen Erfahrungen werden als überwiegend positiv bewertet, auch wenn die Jugendstrafe seltener verhängt wurde als erwartet – als Hauptsanktion im Jahre 1999 in 68 Fällen – und ihre Anwendung in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich war.⁷²

Negativ fiel bisher insbesondere auf, daß die Zahl der Rückfalltäter recht hoch ist und daß viele zu einer Jugendstrafe Verurteilte die gemeinnützige Arbeit für Jugendliche abbrechen.⁷³

Im Oktober 2001 wurde eine Kommission eingesetzt, die Vorschläge zu einer Reform des Sanktionensystems für jugendliche Straftäter erarbeiten soll. Dabei sollen die seit der vorläufigen Einführung der Jugendstrafe gemachten Erfahrungen bei der Antwort auf die Frage helfen, ob die Jugendstrafe dauerhaft in das Sanktionensystem aufgenommen werden soll und ob die vorläufigen Bestimmungen möglicherweise geändert werden müssen. Der Bericht der Kommission wird Ende 2002 erwartet.⁷⁴

6.4 Strafzumessung im Jugendstrafrecht: Regelungen und Ziele

Kap. 3 § 5 Abs. 4 des finnischen Strafgesetzes gibt dem Richter die Möglichkeit, von der Bestrafung eines Jugendlichen unter 18 Jahren abzusehen, wenn die Tathandlung eher auf Unverstand oder übereilem Tun als auf Gleichgültigkeit gegenüber dem gesetzlichen Verbot beruhte.

Im Rahmen der Strafzumessung wendet das Gericht in Verfahren gegen jugendliche Täter im Alter von 15 bis einschließlich 17 Jahren einen ver-

⁶⁹ Vgl. §§ 10, 11 lag om försöksverksamhet med ungdomsstraff; s. auch Lappi-Seppälä, *Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet*, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 2001, S. 128.

⁷⁰ AaO.

⁷¹ Vgl. Regeringens Proposition 210/2001 ("Propositionens Huvudsakliga Innehåll").

⁷² Vgl. *Ungdomskriminalitet i Norden*, S. 29.

⁷³ Lappi-Seppälä, *Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet*, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 2001, S. 133.

⁷⁴ Vgl. hierzu Regeringens Proposition 210/2001.

ringerten Strafraumen an, Kap. 3 § 2 strafflag. Die verhängte Strafe darf demnach nicht höher sein als dreiviertel der vorgeschriebenen Höchststrafe und nicht niedriger als die sich aus Kap. 2 strafflag ergebende Mindeststrafe. Sieht das Gesetz für ein Delikt die lebenslange Freiheitsstrafe als Höchststrafe vor, wird der jugendliche Täter zu einer Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Jahren und mindestens zwei Jahren verurteilt, Kap. 3 § 2 strafflag.

7. Vollstreckung der Sanktionen: Besonderheiten

Wird ein Jugendlicher, der zur Tatzeit zwischen 15 und einschließlich 21 Jahren alt war, zu einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und vier Jahren verurteilt, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist, kann diese entweder in einer allgemeinen Strafanstalt oder in einem Jugendgefängnis (*ungdomsfängelse*) verbüßt werden, sofern er zum Zeitpunkt der Verurteilung unter 23 Jahre alt ist;⁷⁵ bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten kommt eine Vollstreckung in einem Jugendgefängnis nicht in Betracht.⁷⁶ Die Entscheidung hierüber trifft das sog. Vollstreckungsgericht (*fängsedomstolen*)⁷⁷ nach Anhörung des Verurteilten, der bei der Anhörung ein Recht auf einen Beistand hat.⁷⁸ Der verurteilte Jugendliche wird in ein Jugendgefängnis eingewiesen, wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß er der Erziehung und der Unterrichtung bedarf, die das Jugendgefängnis leisten kann, und daß er zu einer Besserung fähig ist.⁷⁹ In der Praxis wird bei jugendlichen Straftätern allerdings in aller Regel der Vollzug im Jugendgefängnis angeordnet, wenn die formellen Vorausset-

⁷⁵ §§ 14, 15, 16 Abs. 2 lag om unga förbrytare; hier ist zu beachten, daß seit 1.1.2001 sämtliche Strafanstalten in Finnland als „Gefängnis“ (gefolgt vom Standort) bezeichnet werden, vgl. Vankeinheidon vuosikertomus 2000, S. 92 (englische Zusammenfassung). Dies gilt auch für Jugendgefängnisse. Zur Verdeutlichung des faktischen Unterschieds zwischen allgemeinen Gefängnissen und Jugendgefängnissen wird in diesem Landesbericht aber weiterhin eine Unterscheidung der Bezeichnungen vorgenommen.

⁷⁶ Vgl. Mahkonen, *Asociala barn och unga – synpunkter de lege ferenda*. Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen (JFT) 1994, S. 31.

⁷⁷ Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ein Gericht im ursprünglichen Sinne des Wortes. Die Einrichtung beschäftigt sich sowohl mit Fragen, die jugendliche Straftäter betreffen, als auch mit Fällen, die mit dem Vollzug von Strafen für gefährliche Wiederholungstäter zu tun haben, vgl. Havansi/Koskinen, *Finlands straff och processrätt*, S. 105.

⁷⁸ § 15 lag om unga förbrytare.

⁷⁹ § 16 lag om unga förbrytare.

zungen des jugendlichen Alters und der gesetzlich bestimmten Strafhöhe erfüllt sind.⁸⁰

Die Arbeiten, die der Jugendliche im Jugendgefängnis ausführt, sollen mit der Berufsausbildung, für die der Jugendliche geeignet erscheint, vereinbar sein.⁸¹ Zudem wird ihm durch Betreuung und Beratung dabei geholfen, nach seiner Freilassung eine Wohnung und einen Beruf zu finden, der seinen Anlagen entspricht.⁸² Der jugendliche Strafgefangene, der im Jugendgefängnis einsitzt, kann nach einem Drittel der zu verbüßenden Haftzeit zur Bewährung entlassen werden.⁸³ Dagegen kann der jugendliche Strafgefangene, der eine unbestimmte Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten bzw. mehr als vier Jahren in einer normalen Strafanstalt verbüßt, frühestens nach der Hälfte der Zeit zur Bewährung entlassen werden.⁸⁴ Die Bewährungszeit umfaßt den Rest der zu verbüßenden Haftzeit, wobei die Dauer mindestens drei Monate und höchstens drei Jahre beträgt.⁸⁵

Jugendliche Verurteilte, die zur Vollstreckung ihrer Strafe in die allgemeinen Strafanstalten überwiesen werden, sind nach Möglichkeit von solchen Gefangenen getrennt zu halten, die einen schädlichen Einfluß auf sie ausüben könnten.⁸⁶

Auf Anordnung des Justizministeriums kann ein jugendlicher Strafgefangener, der im Jugendgefängnis sitzt, für eine bestimmte Zeit bzw. zur Verbüßung seiner Reststrafe in eine offene Strafanstalt (*öppen anstalt*) verlegt werden, wenn dies aus Vollstreckungsgründen angezeigt ist; bei einem Inhaftierten im Alter unter 18 Jahren ist dies nur dann möglich, wenn die Verlegung für ihn vorteilhaft ist, obwohl er dort nicht getrennt von den erwachsenen Strafgefangenen untergebracht werden kann.⁸⁷

Ein jugendlicher Straftäter, der zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, wird während der Bewährungszeit unter Überwachung gestellt, sofern nicht das Gericht feststellt, daß der Verurteilte auch ohne diese Maßnahme resozialisiert werden kann und deshalb von ihrer Anordnung ab-

⁸⁰ Vgl. Ungdomskriminalitet i Norden, S. 42.

⁸¹ Kap. 5 § 3 lag om verkställighet av straff (Änderung eingefügt durch Gesetz nr. 612/1974).

⁸² Kap. 5 § 6 lag om verkställighet av straff.

⁸³ Kap. 5 § 9 lag om verkställighet av straff.

⁸⁴ Vgl. Kap. 2 § 13 lag om verkställighet av straff.

⁸⁵ Vgl. hierzu Lappi-Seppälä, in: Tonry/Frase (Hrsg.), Sentencing and Sanctions in Western Countries, S. 101.

⁸⁶ § 26 lag om unga förbrytare.

⁸⁷ Kap. 4 § 2 Abs. 2 lag om verkställighet av straff.

sieht; mit der Überwachung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Verurteilten von einem Rückfall abzuhalten und ihn in seinem Bestreben, von nun an rechtstreu zu leben, zu unterstützen.⁸⁸

8. Registerrechtliche Besonderheiten

In das Strafregister sind aufgrund gerichtlicher Mitteilung – neben anderen Strafen – Jugendstrafen (*ungdomsstraff*) sowie Geldstrafen, die anstatt einer Jugendstrafe verhängt wurden (*böter i stället för ungdomsstraff*),⁸⁹ aufzunehmen.⁹⁰

Die erstinstanzlichen Gerichte (*tingsrätter*) versenden ihre Mitteilungen grundsätzlich monatlich bis zum 15. Tag des Folgemonats. Handelt es sich allerdings um die Mitteilung einer Jugendstrafe, so darf diese erst übermittelt werden, wenn die Frist für das Rechtsmittel gegen das Urteil (*missnöjesanmälan*) abgelaufen ist.⁹¹ Eingetragene Jugendstrafen sowie Geldstrafen, die statt einer Jugendstrafe verhängt wurden, werden fünf Jahre, nachdem das Urteil rechtskräftig wurde, aus dem Strafregister gelöscht.⁹²

9. Empirische Kennziffern des Jugendstrafrechts

Im Jahre 1994 waren 7,5 % der Tatverdächtigen in Finnland Jugendliche im Alter zwischen 15 und einschließlich 17 Jahren.⁹³ Insgesamt wurden in diesem Jahr 5.268 jugendliche Straftäter dieser Altersklasse verurteilt. Von ihnen wurden 3.723 zu Geldstrafen, 1.348 zu Freiheitsstrafen auf Bewährung (davon 158 ohne Überwachung) und 193 zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt; in 436 Fällen wurde von einer Strafe abgesehen, da die Tat als unwesentliche Nebenstraftat für das Strafmaß nicht ins Gewicht fiel.⁹⁴

⁸⁸ § 8 lag om unga förbrytare. Kap. 2b § 2 des geplanten neuen strafflag wird aus der Verpflichtung des Gerichts, grundsätzlich die Überwachung des jugendlichen Verurteilten anzuordnen, eine Kann-Vorschrift machen.

⁸⁹ Vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lag om försöksverksamhet med ungdomsstraff und dessen Kommentierung in Regeringens Proposition 109/1996.

⁹⁰ § 2 Abs. 1 Strafregistergesetz (straffregisterlag, nr. 770/1993).

⁹¹ § 6 Abs. 1 Strafregisterverordnung (straffregisterförordning, nr. 772/1993).

⁹² § 10 Abs. 1 Nr. 1 straffregisterlag.

⁹³ Regeringens Proposition 109/1996 (1.).

⁹⁴ Vgl. Kap. 3 § 5 Abs. 3 Nr. 4 strafflag.

Die häufigsten von jugendlichen Tätern verübten Straftaten waren Eigentums- und Gewaltdelikte.⁹⁵ Zum Stichtag 1.5.2000 gab es in der Tätergruppe der 18-20-Jährigen zehn Raubdelikte, 35 andere Eigentumsdelikte, 23 Gewaltdelikte, eine Sexualstraftat, sechs Drogendelikte sowie ebenfalls sechs andere Straftaten. Bei den 15-17-Jährigen gab es ein Eigentumsdelikt, zwei Gewaltdelikte sowie eine Drogenstraftat.⁹⁶

Im Jahre 2000 saßen 123 jugendliche Inhaftierte unter 21 Jahren in finnischen Gefängnissen (Ende 1999 waren es 87); daneben wurden 127 Jugendstrafen (1999: 94) vollstreckt.⁹⁷

Im Jahre 1999⁹⁸ saßen 111 jugendliche Straftäter im Alter zwischen 15 und einschließlich 20 Jahren (107 männliche und vier weibliche) in finnischen Strafanstalten. Davon verbüßten 32 ihre Strafe in den allgemeinen Strafanstalten (30 männliche Gefangene und zwei weibliche), während 41 jugendliche Straftäter in Jugendgefängnissen einsaßen. Es gab in diesem Jahr keinen einzigen jugendlichen Straftäter, der in Sicherungsverwahrung (*tvångsinrättning*)⁹⁹ saß. Zwei männliche jugendliche Straftäter verbüßten eine Ersatzfreiheitsstrafe, und 36 Jugendliche (34 männliche und zwei weibliche) saßen in Untersuchungshaft.¹⁰⁰

Von den insgesamt 111 jugendlichen Straftätern zwischen 15 und 20 Jahren, die 1999 eine Gefängnisstrafe verbüßten, taten dies 96 im *geschlossenen* Strafvollzug (92 männliche und vier weibliche), und zwar 25 in den allgemeinen Strafanstalten (23/2) und 33 männliche jugendliche Inhaftierte in Jugendgefängnissen; auch die bereits genannten zwei männlichen jugendlichen Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, sowie die 36 Jugendlichen (34/2), die in Untersuchungshaft saßen, fallen in

⁹⁵ Vgl. auch Lappi-Seppälä, demzufolge vor allem Gebrauchsanmaßung und Diebstahlsdelikte begangen wurden, Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 2001, S. 128

⁹⁶ Die Angaben zu diesem Absatz wurden entnommen aus Vankeinheidon vuosikertomus 2000, S. 106 (englische Übersetzung).

⁹⁷ Vankeinheidon vuosikertomus 2000, S. 93, 95 (englische Übersetzung).

⁹⁸ Alle Zahlen aus dem Jahre 1999 wurden entnommen aus: Statistics Finland, Yearbook of Justice Statistics 2000, Helsinki 2001, S. 307.

⁹⁹ Besonderes Gefängnis oder Abteilung innerhalb eines Gefängnisses für gefährliche Rückfalltäter, vgl. Kap. 3 lag om internering av farliga återfallsförbrytare.

¹⁰⁰ Seit der Änderung von § 1 Abs. 2 lag om villkorligt straff im Jahre 1989, wonach Freiheitsstrafen ohne Bewährung für jugendliche Straftäter nur noch dann verhängt werden dürfen, wenn dies zwingend geboten ist, ist die Zahl der Jugendlichen im Strafvollzug deutlich gefallen, vgl. hierzu Lappi-Seppälä, in: Tonry/Frase (Hrsg.), Sentencing and Sanctions in Western Countries, S. 118.

diese Kategorie. Im *offenen* Strafvollzug verbüßten dagegen insgesamt 15 jugendliche Straftäter (ausschließlich männliche) dieser Altersgruppe ihre Strafe, und zwar neun in sog. "offenen" Gefängnissen (*öppna fängelser*) – drei in allgemeinen Gefängnissen und sechs in Jugendgefängnissen – und sechs in Arbeitskolonien¹⁰¹ (4/2).

Im Rahmen der Verhängung von Jugendstrafen wurden durchschnittlich 30 Stunden gemeinnützige Arbeit verhängt, und die durchschnittliche Dauer der Bewährungsaufsicht betrug acht Monate.¹⁰² Auffallend ist, daß fast jeder jugendliche Straftäter, der zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, zuvor bereits mindestens einmal zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden war. Mehr als ein Drittel derer, die ihre gemeinnützige Jugendarbeit antraten, brachen sie vorzeitig ab, und ein beträchtlicher Teil von ihnen wird in dieser Zeit rückfällig, meist aufgrund von schweren Alkohol-/Drogenproblemen oder wegen psychischer Belastungen. Von den 32 Jugendlichen, die im Jahre 1997 zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, wurden bis zum Juni 1998 26 Jugendliche bereits erneut verurteilt, manche sogar mehrfach.

Insgesamt wurde im Jahre 1999 gegen 68 jugendliche Straftäter eine Jugendstrafe als Hauptsanktion verhängt.¹⁰³

Insgesamt lassen die empirischen Erkenntnisse zur Jugendkriminalität den Schluß zu, daß die Zahl der von jugendlichen Straftätern begangenen Straftaten in den letzten Jahren relativ konstant geblieben ist (wobei die Zunahme der Drogenkriminalität eine deutliche Ausnahme darstellt).¹⁰⁴ Allerdings läßt sich beobachten, daß zwar auf der einen Seite immer weniger Jugendliche straffällig werden, daß aber auf der anderen Seite bereits straffällig gewordene jugendliche Straftäter immer mehr Straftaten – insbesondere Gewalttaten – begehen.

Dieser Befund wird durch die Tatsache bestätigt, daß im Jahre 2000 rund 90% der inhaftierten jugendlichen Straftäter im Alter unter 21 Jahren rückfällig wurden.¹⁰⁵

¹⁰¹ Arbeitskolonien sind für bestimmte Arbeiten oder auf bestimmte Zeit gegründete offene Strafanstalten, vgl. Kap. 4 § 1 lag om verkställighet av straff.

¹⁰² Die Angaben dieses und des folgenden Absatzes wurden entnommen aus: Lappi-Seppälä, *Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet*, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab 2001, S. 128ff.

¹⁰³ Statistics Finland, *Yearbook of Justice Statistics 2000*, Helsinki 2001, S. 282.

¹⁰⁴ Die Informationen in diesem Absatz wurden entnommen aus: *Ungdomskriminalitet i Norden*, S. 56.

¹⁰⁵ *Vankeinhoidon vuosikertomus 2000*, S. 93 (englische Übersetzung).

10. Rechtspolitische Tendenzen, Reformen, Gesetzentwürfe

Seit über zehn Jahren wird in Finnland an einer Totalreform des finnischen Strafgesetzes von 1889 gearbeitet, die in Form von Teilreformen vollzogen wird. Eine dieser Teilreformen betrifft das Sanktionensystem, und in diesem Zusammenhang erfolgte – wie im Rahmen dieses Berichts dargestellt – die versuchsweise Einführung der Jugendstrafe. Nachdem dieser regional beschränkte Versuch bis Ende 2004 verlängert wurde, bleibt abzuwarten, ob diese Sanktion dauerhaft und landesweit eingeführt wird.

Neben diesen strafgesetzlichen Reformen gibt es seit 1999 ein nationales Programm zur Kriminalprävention („Sicher zusammen“, *Trygga tillsammans*), mit dem versucht wird, auf lokaler Ebene durch vorbeugende Maßnahmen die Jugendkriminalität einzudämmen. Erreicht werden soll dies durch eine von allen Kommunen zu organisierende Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugend- und Sozialämtern sowie der Polizei; daneben wurde 1999 eine Kommission eingesetzt, die Vorschläge im Hinblick auf die Verhütung von Drogenmißbrauch durch Jugendliche erarbeiten soll.¹⁰⁶

Konkrete Maßnahmen, mit denen Kommunen versuchen, die Jugendkriminalität einzuschränken, bestehen bspw. in dem Verbot, auf öffentlichen Plätzen Alkohol zu trinken, in der Verhängung einer nächtlichen „Ausgangssperre“ für Kinder unter 15 Jahren am Wochenende, im frühzeitigen Einschreiten bei Ladendiebstahl, um kriminelle Karrieren im Keim zu ersticken, in der Mitarbeit von Informanten in besonders gefährdeten Gebieten, die über Straftaten sofort Bescheid geben, sowie in dem Projekt „Eltern in der Stadt“, das sich von der Anwesenheit der Eltern im Stadtzentrum am Wochenende eine beruhigende Wirkung auf die Jugendlichen verspricht.¹⁰⁷

Die Mehrzahl der im obigen Abschnitt genannten Maßnahmen wurde vor allem aus Gründen der Jugendhilfe ergriffen, der Gedanke der Kriminalprävention spielte dabei nur eine untergeordnete Rolle; gleichwohl tragen sie in hohem Maße zur Eindämmung von Kriminalität bei.¹⁰⁸

¹⁰⁶ Vgl hierzu Ungdomskriminalitet i Norden, S. 56f.

¹⁰⁷ AaO, S. 57f.

¹⁰⁸ AaO, S. 58.

Literaturverzeichnis

- Frände, Dan, *Finsk Straffprocessrätt I*, Helsinki 1999.
- Havansi, Erkki/Koskinen, Pekka, *Finlands straff och processrätt. En introduktion*. Helsinki 2000.
- Koskinen, Pekka, *Nya Accentueringar inom det Straffrättsliga Påföljds-systemet i Finland*, *Nordisk Tidskrift for Kriminalvidenskab* 1994.
- Mahkonen, Sami, *Asociala barn och unga – synpunkter de lege ferenda*. *Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland* 1994, S. 31.
- Regeringens Proposition 210/2001 till Riksdagen med förslag till lagar om ändring av 14 § lagen om försöksverksamhet med ungdomsstraff och 8 kap. 11 § lagen om rättegång i brottmål.
- Regeringens Proposition 177/2000 till Riksdagen med förslag till bestämmelser om villkorligt fängelse i strafflagen och till vissa lagar som har samband med den.
- Regeringens proposition 109/1996 till Riksdagen med förslag till lag om försöksverksamhet med ungdomsstraff och vissa därtill hörande lagar.
- Regeringens Proposition 251/1994 till Riksdagen med förslag till lag om ungdomsstraff och vissa därtill hörande lagar.
- Statistics Finland, *Yearbook of Justice Statistics 2000*, Helsinki 2001.
- Tapio Lappi-Seppälä, *Sentencing and Punishment in Finland: The Decline of the Repressive Ideal*, in: Michael Tonry/Richard S. Frase (eds.), *Sentencing and Sanctions in Western Countries*, Oxford 2001, S. 92-150.
- *Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet*, *Nordisk Tidskrift for Kriminalvidenskab* 2001.
 - *Landesbericht Finnland*, in: Albin Eser/Susanne Walther (Hrsg.), *Wiedergutmachung im Kriminalrecht. Internationale Perspektiven*. Freiburg i.Br. 1996, S. 317-414.
 - *Penal Policy and Sentencing Theory in Finland*, in: Reimo Lahti/Kimmo Nuotio/Panu Minkinen (eds.), *Criminal Policy and Sentencing in Transition. Finnish and Comparative Perspectives*, Helsinki 1992, S. 3-47.
- Ungdomskriminalitet i Norden (Youth Crimes in the Nordic Countries)*. Nord 2000:30. Kopenhagen 2001.
- Vankeinhoidon vuosikertomus 2000 (Jahresbericht über das Gefangenwesen)*. Finnisches Justizministerium. Helsinki 2001.

Frankreich

AZILIS MAGUER & SUSANNE MÜLLER

1. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

1.1. Eigenständiges Gesetz

Frankreich verfügt seit der *loi sur les tribunaux pour enfants et adolescents et sur la liberté surveillée* vom 22. Juli 1912 über ein eigenständiges Gesetz für minderjährige Straftäter.

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg erließ die Provisorische Regierung am 2. Februar 1945 die *Ordonnance relative à l'enfance délinquante* (Rechtsverordnung vom 2. Februar 1945), die nach mehrfachen Änderungen bis heute die staatliche Reaktion auf die Delinquenz von Jugendlichen regelt.

1.2. Selbständiges Gerichts-/ Strafverfolgungssystem

(1.) Polizei

Die Rechtsverordnung vom 2. Februar 1945 schreibt keine spezialisierten Jugendsacharbeiter bei den polizeilichen Ermittlungsdiensten vor. Eine Spezialisierung besteht deshalb auch nur ansatzweise.

Die *Police nationale*, die dem Innenministerium zugeordnet ist, hat zwar in jedem großen Stadtkommissariat sog. *Brigades des Mineurs* eingerichtet. Diese sind aber nur für Straftaten zuständig, die zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen wurden. Obwohl sie sonst über spezialisierte Fachkräfte im Umgang mit Jugendlichen verfügt, hat die *Police nationale* nie besondere Stellen für delinquente Jugendliche geschaffen. Als Grund wird angegeben, daß die Verschiebung eines Problems auf Sonderdezernate

eine Reduzierung der Einsatzbereitschaft in den Allgemeindiensten zur Folge habe¹.

Anders als die *Police nationale* hatte die dem Verteidigungsministerium unterstehende Gendarmerie noch bis vor kurzer Zeit gar keine Fachkräfte im Umgang mit Jugendlichen. Sie hat aber seit 1997 in elf Städten Sonderstellen zur Vorbeugung der Jugenddelinquenz² eingerichtet.

(2.) Ermittlungsverfahren

Für das staatsanwaltschaftliche und ermittlungsrichterliche Vorverfahren schreibt die Ordonnance vom 2.2.1945 ebenfalls keine besonderen Jugendinstanzen vor. Hier ergibt sich aber aus Art. L. 522-6 des Code de l'organisation judiciaire, dass auf der Ebene der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsrichter eine zumindest fachliche Spezialisierung stattfinden soll³.

(3.) Gericht

Gem. Art. 1 der Regierungsverordnung vom 2.2.1945 werden Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der fünften Klasse⁴ von speziellen Jugendgerichten abgeurteilt.

Für Übertretungen der ersten bis vierten Klasse, Sachverhalten also, die im Wesentlichen den deutschen Ordnungswidrigkeiten entsprechen, sind dagegen die allgemeinen Polizeigerichte zuständig. Diese verhandeln gegen Minderjährige nichtöffentlich und können statt der im Gesetz vorgesehenen Sanktionen (in der Regel Geldstrafe) auch lediglich eine Verwarnung (*admonestation*) aussprechen, Art. 21 der Regierungsverordnung.

Die Spezialisierungsgrade der verschiedenen zur Urteilsfindung berufenen Spruchkörper sind unterschiedlich.

¹ Aubusson de Cavarlay, 1999, S. 93-94.

² Brigade de prévention de la délinquance juvénile. Cavé, 2000, S. 57.

³ Renucci 1994, S. 132.

⁴ Übertretungen stellen nach französischem Recht echtes Strafrecht, aber milderer Schwere dar. Ursprünglich in drei, dann in vier Klassen eingeteilt, wurde 1958 eine fünfte Klasse eingeführt, die aus heruntergestuften Vergehenstatbeständen gebildet wurde. Dies war weniger ein Ausdruck des Willens zur Entkriminalisierung als eine Reaktion auf die Überlastung der für die Aburteilung von Vergehen zuständigen Strafkammern. Die Übertretungen der fünften Klasse bilden bis heute eine Art Zwischenstufe zwischen Vergehen und Übertretungen, vgl. Desportes/Le Guehec 2000, n° 149.

Eine nicht nur fachlich spezialisierte, sondern auch organisatorische Sondergerichtsbarkeit stellen der Jugendrichter und das von diesem geleitete Jugendgericht dar.

Der Jugendrichter wird in dieser Funktion vom Justizministerium jeweils für drei Jahre ernannt. Auswahlkriterien sollen sein Interesse und seine Eignung sein. Die „*Direction de la protection judiciaire de la jeunesse*“, eine Art national organisierte Jugendgerichtshilfe, hat ein Vorschlags- und Stellungnahmerecht.

Allerdings werden in der Praxis auch in Frankreich die mit wenig berufsinternem Prestige ausgestatteten Stellen⁵ häufig mit Berufsanfängern besetzt⁶. Immerhin werden im *Centre de recherches interdisciplinaires* in Vaucresson, das die nationale Jugendhilfe wissenschaftlich begleitet, regelmäßige Fortbildungskurse für Jugendrichter angeboten⁷.

Das Jugendgericht (*tribunal pour enfants*) besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzendem und zwei nichtprofessionellen Beisitzern (Art. L. 522-2 Code de l'organisation judiciaire), die den Schöffen des Jugendschöffengerichts vergleichbar sind. Diese müssen mindestens 30 Jahre alt und französische Staatsangehörige sein und sich durch ihr besonderes Interesse oder besondere Kompetenzen im Umgang mit Minderjährigen ausgezeichnet haben, Art. L. 522-3 n° 1 Code de l'organisation judiciaire.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit in Jugendstrafverfahren zwischen Jugendrichter und Jugendgericht ist in der Ordonnance nicht eindeutig geregelt⁸. Tatsächlich entscheidet der Jugendrichter frei darüber, ob er eine Sache als Einzelrichter verhandeln will oder vor dem Jugendgericht terminiert, Art. 8 Abs. 9 der Regierungsverordnung. Entscheidendes Kriterium ist dabei die von ihm anvisierte Sanktion: Dem *tribunal des enfants* vorbehalten ist nämlich die Verhängung von Strafen nach allgemeinem Recht, Art. 18 der Regierungsverordnung⁹.

⁵ Vgl. Lazerges/Balduyck 1998, S. 130 f.

⁶ Renucci 1994, S. 149.

⁷ Renucci 1994, S. 209.

⁸ Renucci 1994, S. 153.

⁹ Seit einem Gesetz vom 8.2.1995 kann der Jugendrichter ebenso wie das Jugendgericht nahezu alle Erziehungsmaßnahmen verhängen, Art. 8, vorletzter und letzter Absatz der Ordonnance (siehe hierzu unten 7.2.). Zuvor standen dem Jugendrichter neben ei-

Außerdem ist das Jugendgericht auch für Verfahren zuständig, in denen Jugendlichen, die zur Tatzeit schon 13, aber noch nicht 16 Jahre alt waren, ein Verbrechenstatbestand zur Last gelegt wird, Art. 9 Abs. 2 n° 4 der Ordonnance.

Fachlich und organisatorisch weniger spezialisiert ist die *cour d'assises des mineurs*, das Geschworenengericht, vor dem Verbrechen verhandelt werden, die von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren begangen wurden. Der Vorsitzende dieses Spruchkörpers muss nur die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, die für den Vorsitz jedes Geschworenengerichts vorgesehen sind, aber keine speziellen Kompetenzen in Jugendsachen haben. Bei den beiden Beisitzern soll es sich dagegen um Jugendrichter handeln, Art. 20 Abs. 2 der Ordonnance. Hiervon kann aber abgesehen werden, wenn es aus organisatorischen Gründen unmöglich ist¹⁰.

Die aus neun Personen bestehende Jury wird nach den allgemein geltenden Regeln zusammengestellt, das heißt sie soll über ein kompliziertes Auswahlverfahren einen repräsentativen Ausschnitt der erwachsenen Bevölkerung darstellen, vgl. Art. 255 CPP. Eine Spezialisierung findet hier also nicht statt.

Auch die „*chambre spéciale*“ der Cour d'appel ist weniger spezialisiert: Sie ist für die Berufungen gegen Urteile der Polizeigerichte, Jugendrichter und Jugendgerichte zuständig und besteht aus drei Richtern am Oberlandesgericht, von denen nur einer ein speziell für Jugendsachen benannter Richter zu sein braucht (*conseiller délégué à la protection de l'enfance*, Art. L. 223-2 Code de l'organisation judiciaire).

1.3. Verbindungen zum Jugendrecht und zur Jugendwohlfahrt.

Der französische Jugendrichter ist nicht nur für die Entscheidung über delinquentes Verhalten Minderjähriger zuständig, sondern auch in den erziehungsrechtlichen Verfahren, die das Zivilrecht vorsieht. Dabei ähneln sich viele der möglichen Unterbringungs- und Erziehungsmaßnahmen in beiden Rechtsordnungen sehr. Artikel 375 Code Civil sieht im Rahmen der Erzie-

nem Freispruch nur die Verwarnung und die Übergabe an die Eltern oder eine andere vertrauenswürdige Person oder die Anordnung der *liberté surveillée* zu, vgl. Art. 8 der Ord. 1945 in der bis dahin geltenden Fassung.

¹⁰ Eine Verletzung des Art. 20 Abs. 2 führt zwar grundsätzlich zur Aufhebung des Urteils (Cass. Crim. 8.12.1971, Bull. n° 344). Die Cour de cassation prüft allerdings nur, ob im Verhandlungsprotokoll erwähnt ist, dass zwingende Gründe vorlagen, ohne dass diese inhaltlich näher ausgeführt sein müssen (Renucci 1994, S. 141).

hungshilfe für gefährdete Kinder vor, daß der Richter das Verbleiben des Kindes in seiner eigentlichen familiären Umgebung mit der Erfüllung besonderer Pflichten – z. B. regelmäßigem Besuch einer Gesundheits- oder Erziehungsanstalt – verbinden kann (Art. 375-2 Co. Civ.). Die weiteren Artikel des Code Civil (Art. 375 bis 381) regeln die Möglichkeit und die Modalitäten der teilweisen oder völligen elterlichen Verantwortungsentziehung. Von diesen Möglichkeiten wird in Frankreich wesentlich häufiger Gebrauch gemacht als in Deutschland.

In den Entscheidungen des Jugendrichters stehen Jugendrecht, Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrt somit in sehr engen Beziehungen¹¹.

Insbesondere kann der Jugendrichter, der im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens von Verhältnissen erfahren hat, welche Maßnahmen nach dem Jugendzivilrecht nahelegen, sich selbst mit dem entsprechenden Verfahren befassen. Die Grenzen zwischen Jugendzivil- und -strafrecht sind daher in der Praxis allmählich fließend geworden¹².

Die Erziehungsmaßnahmen werden allerdings von unterschiedlichen Stellen durchgeführt, je nachdem, nach welcher Rechtsordnung sie angeordnet wurden. Die meisten Maßnahmen, die im Rahmen des Jugendstrafrechts verhängt worden sind, werden durch Einrichtungen des staatseigenen *Service de Protection Judiciaire de la Jeunesse*¹³ (PJJ) durchgeführt¹⁴.

1.4. Verbindungen zum Erwachsenenstrafrecht

Verbindungen zum Erwachsenenstrafrecht bestehen sowohl in prozessualer als auch materieller Hinsicht.

Materiellrechtlich ist hier insbesondere die Möglichkeit zu nennen, Erwachsenenstrafen gegen Jugendliche zu verhängen, die zum Tatzeitpunkt mindestens 13 Jahre alt waren, Art. 2 Abs. 2 der Regierungsverordnung vom 2.2.1945. Zudem ergeben sich die Straftatbestände aus den allgemein geltenden Regeln.

Prozessual gelten die Regeln des Code de procédure pénale, soweit die Ordonnance vom 2.2.1945 nichts anderes vorschreibt.

¹¹ Renucci, 2000, S.87-88.

¹² Aubusson de Cavarlay, 1999, S. 89.

¹³ „Amt für den gerichtlichen Jugendschutz“.

¹⁴ Aubusson de Cavarlay, 1999, S. 90.

2. Zielsetzung

Insbesondere: Erziehung, Spezialprävention, Generalprävention, Sicherung. Welche Ziele sind konstitutiv und welche sind ausgeschlossen?

In der Verordnung vom 2. Februar 1945 ist der Gedanke der Repression zugunsten einer erzieherischen Zielsetzung eindeutig in den Hintergrund getreten¹⁵.

Allerdings enthält die Ordonnance diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung. Art. 2 sieht aber in seinem ersten Absatz vor, dass gegen jugendliche Straftäter grundsätzlich „*mesures de protection, d'assistance, de surveillance et d'éducation*“ verhängt werden, die von der herrschenden Meinung nicht als Strafen angesehen werden, sondern als Maßregeln der Besserung¹⁶. Wenn es „die Umstände und die Persönlichkeit des Delinquenten“ erfordern, kann das Jugendgericht gem. Art. 2 Abs. 2 der Ordonnance¹⁷ gegen Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt mindestens 13 Jahre alt waren, auch eine (dem Arsenal des Erwachsenenstrafrechts entnommene) Strafe verhängen. Diese Rechtsfolge ist nach dem Gesetz zwar als Ausnahme ausgestaltet¹⁸. Einen Ausschluss generalpräventiver oder retributiver Strafzwecke enthält die Rechtsverordnung vom 2.2.1945 aber nicht.

Ziel des Jugendstrafvollzuges ist laut Artikel 4 des Erlasses vom 12. April 1952 ausdrücklich die Besserung und die Wiedereingliederung der minderjährigen Straffälligen.

3. Geltungsbereich

3.1. Strafmündigkeitsgrenze

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung, Überwachung und Erziehung gem. Art. 2 Abs. 1 der Ordonnance werden nicht als Strafen angesehen und setzen daher nach französischer Terminologie¹⁹ auch nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kindes oder Jugendlichen voraus. Dementsprechend sieht das Gesetz hierfür auch kein Mindestalter vor. Seit

¹⁵ Renucci 1994, S. 216.

¹⁶ Poncela 2001, 95; Zieschang 1992, S. 125 f.; Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a, n° 576.

¹⁷ Sowie Art. 122-8 Abs. 2 CP, n. F.

¹⁸ Brouhot 1951, 6107; Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 657.

¹⁹ Die Begrifflichkeit ist allerdings umstritten wegen der Möglichkeit, durch eine repressive Justiz auch gegenüber „strafrechtlich nicht Verantwortlichen“ aus Anlass einer Straftat Maßnahmen zu verhängen, vgl. Nérac-Croisier 1997, 141 ff. m. w. N.

dem „*arrêt Laboube*“ der Cour de Cassation vom 13. Dezember 1956²⁰ ist allerdings herrschende Auffassung, dass Kinder bis zum sechsten Lebensjahr für die begangene Tat²¹ nicht verantwortlich gemacht werden und daher auch keine erzieherischen Maßnahmen durch den Jugendrichter verhängt werden können. Jugendrichterliche Verfahren gegen solche Kinder²² sind seitdem nicht mehr bekannt geworden²³.

Die Strafmündigkeit im französischen Sinne beginnt dagegen im Alter von 13 Jahren: Ab diesem Alter können gemäß Art. 2 Abs. 2 der Regierungsverordnung vom 2.2.1945 im Wege einer *condamnation pénale* auch Strafen des allgemeinen Rechts verhängt werden.

Die Rechtsverordnung vom 2.2.1945 gilt ausschließlich für *mineurs*, Minderjährige. Junge Straftäter ab 18 Jahren werden daher von ihr nicht mehr erfasst.

3.2. Besondere Vorschriften für Heranwachsende und Jungerwachsene

Für die besonders stark kriminalitätsbelasteten²⁴ Altersstufen von 18 bis 21 Jahren kennt das französische Recht nur wenige Sonderregelungen. So muss vor der Beantragung oder Anordnung der Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten dieser Altersgruppe die Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsrichter zunächst gemäß Art. 41 Abs. 6 und 81 Abs. 7 CPP Ermittlungen über dessen Lebensumstände und Möglichkeiten der sozialen Wiedereingliederung anstellen, soweit es sich bei der vorgeworfenen Tat um ein Vergehen mit einer Höchststrafe von bis zu fünf Jahren handelt. Außerdem unterliegt die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegenüber Verurteilten, die unter 21 Jahren alt sind, bestimmten Sonderregelungen²⁵. Schließlich kann ein Verurteilter, der zur Tatzeit zwischen 18 und 21 Jahre

²⁰ Bull. n° 840.

²¹ Im Fall *Laboube* hatte das angeklagte sechsjährige Kind ein anderes während eines Spieles schwer verletzt.

²² Aber beispielsweise gegen ein neunjähriges Kind, das einen LKW angezündet hatte, dessen Flammen dann auf diverse Häuser übergriffen: Es wurde der vorsätzlichen Brandstiftung schuldig gesprochen, seinen Eltern übergeben und zusammen mit seinen Eltern auf die *action civile* der Geschädigten hin zu Schadensersatz verurteilt, Assemblée plénière der Cour de Cass., Entsch. vom 9. Mai 1984, Bull. n° 162.

²³ Poncela 2001, S. 182, die kritisiert, dass der Gesetzgeber bei den diversen Reformen des Jugendstrafrechts das Mindestalter von sechs Jahren nicht ins Gesetz übernommen habe, sondern, wie so häufig, dies der „*sagesse des juges*“ anvertraue.

²⁴ Delabryère 2000, S. 35.

²⁵ Siehe Art. D. 514 ff. CPP.

alt war, gem. Art. 770 Abs. 4 CPP. die vorzeitige Löschung seiner strafrechtlichen Verurteilung aus dem Strafregister beantragen, wenn seine Wiedereingliederung (*reclassement*) erreicht erscheint. Voraussetzung ist weiter, dass das Urteil mindestens drei Jahre zurückliegt und die Strafen vollstreckt bzw. erledigt sind.

3.3. Besondere Vorschriften für ältere Kinder

Materiellrechtlich sehen die französischen Regelungen keine besonderen Vorschriften für ältere Kinder vor. Die Jugendgerichte sind für Straftaten von Kindern und Jugendlichen von ca. sechs bis einschließlich 17 Jahren zuständig, können aber nur gegen 13- bis 17jährige Angeklagte Strafen nach dem allgemeinen Strafrecht verhängen.

Prozessual sind innerhalb der Kinder und Jugendlichen verschiedene Stufen eingeführt im Hinblick auf die zulässigen Zwangsmaßnahmen im Laufe des Ermittlungsverfahrens²⁶.

4. Besonderheiten des Verfahrens

4.1. *Diversion*

Die französische Staatsanwaltschaft entscheidet über die Weiterverfolgung oder Einstellung eines Verfahrens, unabhängig davon, ob es sich gegen Jugendliche oder Erwachsene richtet, nach dem Opportunitätsprinzip, Art. 40 CPP. In dessen Schatten hatten sich bereits seit längerem Verfahrensweisen herausgebildet, bei denen die Einstellung des Verfahrens von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht wurde²⁷. Dies wurde im Bereich des Jugendstrafrechts inzwischen²⁸ durch Art. 12-1 der Ordonnance gesetzlich verankert.

Diese Diversionsmaßnahmen²⁹ auf staatsanwaltschaftlicher Ebene sind keine Besonderheit des Jugendstrafrechts: Auch in den Code de procédure pénale wurde beispielsweise der Täter-Opfer-Ausgleich zeitgleich wie in

²⁶ Siehe unten Ziff. 4.2. und 4.4.

²⁷ Leblois-Happe 1998, n° 1293 f.

²⁸ Durch Gesetz vom 4.1.1993.

²⁹ Die allerdings unter der Geltung des Opportunitätsprinzips auch dem Zweck der Ausweitung der strafrechtlichen Reaktion auf delinquentes Verhalten dienen, vgl. Bruel 1994, S. 66.

die Ordonnance vom 2.2.1945 aufgenommen³⁰, der mit Erwachsenen wesentlich häufiger als mit Jugendlichen durchgeführt wird³¹.

Eine Besonderheit der für Jugendliche geltenden Regelungen besteht aber darin, dass die Diversionsmaßnahmen auch durch den Ermittlungsrichter im Laufe des Ermittlungsverfahren vorgeschlagen oder durch den Jugendrichter in seinem jugendrichterlichen Urteil verhängt werden können, Art. 12-1 der Ordonnance.

Gemäß Art. 12-1 der Regierungsverordnung kann dem Jugendlichen eine Maßnahme oder eine Aktivität entweder zu seiner Unterstützung oder zur Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer der Straftat oder gegenüber der Gesellschaft aufgegeben werden. Hierbei handelt es sich in aller Regel um einen Täter-Opfer-Ausgleich (*médiation-réparation* oder auch nur *réparation*³² genannt). Es können aber auch andere Maßnahmen zur Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft aufgegeben werden, beispielsweise die Ableistung gemeinnütziger Arbeit, oder Maßnahmen zur Unterstützung des Jugendlichen, so zum Beispiel Angebote, die den sozialen Trainingskursen des JGG ähneln³³.

Voraussetzungen auf der Ebene der Staatsanwaltschaft und des Ermittlungsrichters sind dabei die Zustimmung des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten, während der Jugendrichter lediglich verpflichtet ist, sie vorher anzuhören, Art. 12-1 Abs. 2 bis 4 der Ordonnance.

4.2. Zwangsmittel

Eines der wichtigsten Zwangsmittel im französischen Vorverfahren ist der Polizeigewahrsam, die *garde à vue*.

Gegenüber Jugendlichen ab 13 bis 16 Jahren ist der Polizeigewahrsam nach allgemeinem Recht zulässig, also bis zu 24 Stunden. Er darf aber nicht verlängert werden, wenn der Tatverdacht ein Vergehen betrifft, das mit einer Höchststrafe von unter fünf Jahren bedroht ist, Art. 4 V der Regierungsverordnung vom 2.2.1945 in der Fassung des Gesetzes vom 1.2.1994.

³⁰ Art. 41-6 CPP. in der Fassung des Gesetzes vom 4.1.1993, heute Art. 41-1 CPP.

³¹ Vgl. die Zahlen bei Bonafé-Schmitt 1998, S. 64 und 83 für zwei untersuchte Gerichtsbezirke. Eine allgemeine Statistik hierüber existiert nicht, Bonafé-Schmitt 1998, S. 47.

³² So Bidart 1997, S. 83, der hervorhebt, im Gegensatz zur *médiation* des Erwachsenenstrafrechts habe der Gesetzgeber im Jugendverfahren die *réparation* eingeführt.

³³ Renucci 1994, S. 225.

Zudem müssen Jugendliche unter 16 Jahren, die sich im Polizeigewahrsam befinden, bereits zu Anfang von einem Arzt untersucht werden, Art. 4 III.

Gegenüber Jugendlichen ab 16 Jahren ist die *garde à vue* dagegen wie bei Erwachsenen zulässig, also mit einer Dauer von 24 Stunden und durch Beschluss des zuständigen Staatsanwalts verlängerbar um weitere 24 Stunden, Art. 4 der Ordonnance, die insofern keine Spezialregelungen vorsieht, in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 CPP.

Für alle Jugendlichen im Polizeigewahrsam, aber auch für alle Erwachsenen besteht seit der letzten Strafprozessreform von Anfang an der Anspruch auf einen Rechtsanwalt, Art. 4 IV der Ordonnance und Art. 63.4 CPP in der Fassung des Gesetzes vom 15.6.2000³⁴.

Auch müssen in jedem Fall sofort die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden, wenn ein Jugendlicher in *garde à vue* genommen wird, Art. 4 II Abs. 1 der Ordonnance. Hiervon kann nur auf Weisung des Staatsanwalts oder Ermittlungs- bzw. Jugendrichters abgesehen werden, und auch nur bis zu maximal 24 Stunden, Art. 4 II der Ordonnance vom 2.2.1945.

Zudem wird seit Sommer 2001 der Polizeigewahrsam von Minderjährigen audiovisuell aufgezeichnet, Art. 4 Abs. VI der Ordonnance in der Fassung des Gesetzes vom 15.6.2000.

Auch hinsichtlich der Untersuchungshaft sieht das Gesetz verschiedene Abstufungen innerhalb der Jugendlichen vor (13 bis unter 16 Jahre, 16 bis unter 18 Jahre)³⁵.

4.3. Anwendbarkeit der Zwangsmittel auf Strafunmündige, die einer Straftat verdächtigt werden?

Die verschiedenen Polizeibehörden dürfen grundsätzlich auch gegen Kinder ermitteln, da kein Mindestalter für eventuelle erzieherische Maßnahmen aus Anlass einer Straftat vorgeschrieben ist³⁶. Kinder unter 10 Jahren dürfen aber nie in Polizeigewahrsam gehalten werden.

Kinder, die mindestens 10 und noch nicht 13 Jahre alt sind und gegen die der dringende Verdacht³⁷ eines Verbrechens oder eines Vergehens besteht,

³⁴ Davor stand er nur den Jugendlichen unter 16 Jahren zu.

³⁵ Siehe unten Ziff. 4.4.

³⁶ Im Hinblick auf das Urteil in Sachen „Laboube“ wird die Polizei allerdings gegen Kinder unter sechs Jahren wohl nicht tätig werden, siehe oben Ziff. 3.1.

³⁷ Nach französischer Terminologie „*des indices graves et concordants*“.

das mit einer Höchststrafe von sieben Jahren oder mehr bedroht ist, dürfen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Ermittlungs- bzw. Jugendrichters oder Staatsanwalts für bis zu 10 Stunden bei der Polizei zurückgehalten werden. Dem Kind muss unverzüglich ein (Pflicht-) Verteidiger beigeordnet werden, Art. 4 I Abs. 2 Satz. 2 der Ordonnance vom 2.2.1945 in der Fassung des Gesetzes vom 1.2.1994³⁸.

Die Frist der Zurückhaltung auf der Polizeidienststelle kann durch schriftlichen und begründeten Beschluss des zuständigen Richters oder Staatsanwalts um maximal weitere 10 Stunden verlängert werden. Hierfür muss das Kind vom Richter oder Staatsanwalt zuvor angehört werden, außer wenn dies aufgrund der Umstände unmöglich ist, Art. 4 I der Ordonnance vom 2.2.1945.

Die Untersuchungshaft ist gegenüber Kindern unter 13 Jahren allgemein unzulässig. Zulässig sind allerdings andere Unterbringungen im Zuge des Ermittlungsverfahrens auch gegenüber unter 13jährigen Kindern, insbesondere in verschiedenen Formen von Erziehungseinrichtungen, Art. 10 Abs. 5 der Ordonnance vom 2.2.1945 (sog. *garde provisoire*). Es handelt sich hierbei um dieselben Einrichtungen, in denen die Jugendlichen auch durch jugendrichterliches Urteil untergebracht werden können. Wenn eine solche Maßnahme bereits im Ermittlungsverfahren getroffen wird, ist dies in der Regel vorentscheidend für den Inhalt des späteren Urteils, das die Unterbringung meist aufrechterhält³⁹.

Der Beschluss, mit dem ein Kind oder Jugendlicher in einer solchen Einrichtung untergebracht wird, muss den Anteil der Kosten benennen, den die Eltern hieran zu tragen haben. Wenn die Familie Sozialleistungen erhält, wird der auf das untergebrachte Kind entfallende Anteil jedenfalls der Einrichtung zugewiesen, Art. 40 der Ordonnance vom 2.2.1945.

4.4. Untersuchungshaft

Art. 11 der Regierungsverordnung vom 2.2.1945 regelt verschiedene Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Min-

³⁸ Einen Vorläufer dieser Vorschrift, der den Polizeigewahrsam für alle unter 13jährigen Kinder in größerem Umfang vorsah, nämlich auch für Vergehen mit einer Höchststrafe von fünf Jahren und für eine Dauer von 24 Stunden, war vom Conseil Constitutionnel durch Entscheidung vom 11.8.1993 (DC n° 93-326) für verfassungswidrig erklärt worden, abrufbar unter www.conseil-constitutionnel.fr/décision.

³⁹ Renucci 1994, S. 185.

derjährigen unterschiedlicher Altersstufen⁴⁰. Für alle Jugendlichen ab 13 Jahren ist Untersuchungshaft nur als ultima ratio zulässig.

Jugendliche, die zur Tatzeit zwar 13, aber noch nicht 16 Jahre alt waren, dürfen zudem nur wegen des Verdachts von Verbrechen, nicht aber bei Vergehen in Untersuchungshaft genommen werden. Die Untersuchungshaft darf in diesen Fällen nicht länger als sechs Monate betragen. Diese Frist kann durch begründete Entscheidung des zuständigen Richters einmal um maximal weitere sechs Monate verlängert werden.

Wenn der Tatverdacht ein Vergehen betrifft, unterliegt auch die Untersuchungshaft gegen Jugendliche, die zur Tatzeit bereits 16 Jahre alt waren, Beschränkungen: Ist das Vergehen mit einer Höchststrafe von nicht mehr als sieben Jahren Gefängnis bedroht, darf sie nur maximal einen Monat dauern. Diese Frist kann allerdings in Ausnahmefällen durch eine begründete Entscheidung des zuständigen Richters um maximal einen weiteren Monat verlängert werden. Bei Vergehen mit einer Höchststrafe von über sieben Jahren darf die Untersuchungshaft wie bei Erwachsenen anfänglich vier Monate nicht überschreiten; Verlängerungen sind auf maximal ein Jahr insgesamt beschränkt.

Für Jugendliche ab 16 Jahren, gegen die wegen eines Verbrechens ermittelt wird, darf die Untersuchungshaft grundsätzlich wie bei Erwachsenen nicht länger als ein Jahr dauern. Sie kann auf insgesamt maximal zwei Jahre verlängert werden.

Die genannten Fristen in Verfahren wegen Verbrechen gelten allerdings nur bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens, Art. 11 vorletzter Absatz der Ordonnance vom 2.2.1945. Wenn der Ermittlungsrichter das Verfahren anschließend bei der *cour d'assises des mineurs* anhängig macht, kann er anordnen, dass der Jugendliche weiter und über die genannten Fristen hinaus in Haft bleibt. Da die *cours d'assises* in Frankreich nur quartalsweise tagen und auch nicht unbedingt bei der nächsten Session bereits ein Verhandlungstag frei ist, kann sich die Untersuchungshaft dann noch erheblich verlängern⁴¹.

⁴⁰ Für Erwachsene wurde das Recht der Untersuchungshaft durch die große Strafprozessreform, die am 1.1.2001 in Kraft getreten ist, in vielerlei Hinsicht neu geregelt. Unter anderem wurden die Voraussetzungen eingengt und die Dauern verkürzt, was teilweise zu einer Annäherung an die bereits bis dahin geltenden Regelungen für Jugendliche geführt hat, vgl. Art 143 ff. CPP. in der Fassung des Gesetzes vom 15.6.2000.

⁴¹ Cass. Crim. 18.6.1997, Bull. n° 244.

4.5. Verteidigung

Art. 4-1 der Ordonnance sieht seit 1993 vor, dass Minderjährige bereits im Ermittlungsverfahren einen Verteidiger haben müssen, der ihnen von Amts wegen zu bestellen ist, wenn nicht sie selbst oder ihre Erziehungsberechtigten einen solchen benennen⁴².

Die Frage eines sogenannten Kinderanwalts (*avocat des enfants*) mit der entsprechenden Spezialisierung nicht nur in Strafsachen, sondern auch in anderen für Kinder und Jugendliche entscheidenden Materien wurde seit Beginn der 90er Jahre diskutiert. Hier wurden verschiedene Pilotprojekte durchgeführt, die vom Justizministerium (co-)finanziert wurden⁴³.

Nicht zu verwechseln ist der Verteidiger im Strafverfahren sowie der *avocat des enfants* mit dem durch ein Gesetz vom 6.3.2000 eingeführten „*Défenseur des enfants*“. Hierbei handelt es sich um eine unabhängige Persönlichkeit, die in dieser Position für sechs Jahre von der Regierung bestellt wird und die Funktion einer Petitionsstelle für Kinder und Jugendliche hat⁴⁴.

4.6. Zulässigkeit besonderer Verfahrensarten

(1.) Keine Trennung zwischen Ermittlung und Entscheidung

Das französische Strafverfahren ist grundsätzlich geprägt von der Trennung zwischen Ermittlung und Sachentscheidung: Im Strafverfahren gegen Erwachsene verbietet Art. 49 CPP. „*à peine de nullité*“, dass ein Richter, der im Ermittlungsverfahren mitgewirkt hat, bei der späteren Hauptverhandlung mit über das Urteil entscheidet.

Im Verfahren gegen Jugendliche, das wegen eines Vergehens oder einer Übertretung der fünften Klasse geführt wird, fällt dagegen in der Regel die Zuständigkeit für die Ermittlung und die Aburteilung in einer Person, nämlich dem Jugendrichter zusammen. Dies soll der besseren Anpassung des Verfahrens an die erzieherischen Notwendigkeiten gegenüber Minderjährigen dienen⁴⁵.

⁴² Auch Erwachsene haben in Frankreich in allen gegen sie geführten Strafverfahren den Anspruch auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers, Art. 417 Abs. 2 CPP.

⁴³ Vgl. näher Renucci 1994, S. 168 ff. m. w. N.

⁴⁴ Vgl. näher Granet 2000, S. 344 f.

⁴⁵ Renucci 1994, S. 152.

Die Staatsanwaltschaft kann zwar auch in solchen Verfahren den Ermittlungsrichter mit der Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens beauftragen. Aus Gründen der Beschleunigung ist dies aber die Ausnahme. Meistens geht die Staatsanwaltschaft vielmehr nach Art. 5 Abs. 2 der Ordonnance vor und macht das – im Jugendverfahren grundsätzlich notwendige⁴⁶ – Ermittlungsverfahren beim Jugendrichter anhängig. Dieser muss gemäß Art. 8 der Ordonnance alle Ermittlungen anstellen, die ihm erforderlich erscheinen, insbesondere über das soziale Umfeld.

Es ist umstritten, ob hierin ein Verstoß gegen das Recht auf einen unparteiischen Richter gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu sehen ist. Die Cour de Cassation hat dies nach einer entgegenstehenden Entscheidung der Cour d'appel von Reims verneint⁴⁷. Sie stützt sich hierfür auf Art. 14 Abs. 4 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, wonach Verfahren gegen Jugendliche in einer Weise zu führen sind, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert, sowie allgemein auf die *Beijing Rules* der Vereinten Nationen von 1985. Vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde die französische Rechtslage bislang noch nicht überprüft. In einem Verfahren Nortier ./ Niederlande hat er aber am 24.8.1993 ein vergleichbares System nicht für prinzipiell konventionswidrig erklärt, sondern konkrete Anhaltspunkte im Einzelfall für die Befangenheit des Richters verlangt⁴⁸.

Dem Jugendrichter stehen im Rahmen seiner Ermittlungen alle Eingriffsmöglichkeiten zu, die der Code de procédure pénale dem Ermittlungsrichter vorbehält, Art. 8 Abs. 3 der Ordonnance, inklusive der Befugnis, den sog. *contrôle judiciaire* anzuordnen, eine Maßnahme, die funktionell ungefähr der deutschen Aussetzung der Vollstreckung eines Untersuchungshaftbefehls gegen Auflagen entspricht⁴⁹, vgl. Art. 138 CPP. Außerdem kann nicht nur der in Jugendsachen spezialisierte Ermittlungsrichter,

⁴⁶ Die im Erwachsenenstrafrecht weit verbreiteten Schnellverfahren – *comparution immédiate* – sind gegenüber Jugendlichen nicht zulässig, Art. 5 Abs. 7 der Regierungsverordnung vom 2.2.1945.

⁴⁷ Cass. Crim. 7.4.1993, Bull. n° 152; vgl. die kritische Anmerkung dazu von Huyette, RSC 1993, S. 67 ff. und die weiteren Besprechungshinweise bei Lazerges 1994, S. 75.

⁴⁸ Vgl. Renucci 2001, S. 217.

⁴⁹ Mit dem Unterschied, dass kein Haftbefehl bestehen muss, sondern diese Maßnahme von vornherein anstelle der Untersuchungshaft angeordnet wird.

sondern auch der Jugendrichter bei dem durch das Gesetz vom 15.6.2000 eingeführten Haftrichter, dem sogenannten *juge des libertés et de détention*, einen Haftbefehl gegen den Jugendlichen beantragen.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1.1.2001 hatten in Erwachsenen­sachen der Ermittlungsrichter selbst und in Jugendsachen auch der Jugendrichter selbst die Haftzuständigkeit in den Verfahren, in denen sie die Ermittlungen führten, Art. 8 Abs. 3, 11 der Ord. in der bis dahin geltenden Fassung.

Der Jugendrichter kann aber auch informelle Ermittlungen anstellen („*par voie officieuse*“, Art. 8 Abs. 2, 1. Alt. der Ord.) und ist dann an die Formvorschriften der Art. 79 bis 190 des Code de procédure pénale, die für das Ermittlungsverfahren in Erwachsenen­sachen gelten, nicht gebunden⁵⁰.

(2.) Summarisches Verfahren

Wegen der erzieherischen Prägung des Jugendstrafverfahrens ist das in Frankreich recht weit verbreitete Schnellverfahren gegenüber Jugendlichen unzulässig, Art. 5 Abs. 7 der Regierungsverordnung vom 2.2.1945.

Es wurden 1995 und 1996 allerdings vergleichbare Möglichkeiten eingeführt⁵¹:

Wenn das Verfahren inklusive der persönlichen Verhältnisse ausreichend ermittelt bzw. diese aus früheren Verfahren bekannt erscheinen, kann die Staatsanwaltschaft dem Jugendlichen sogleich durch den ermittelnden Polizeibeamten einen unter Umständen nur wenige Tage später liegenden Termin nennen lassen, zu dem dieser vor dem Jugendrichter zu erscheinen hat⁵². Der Jugendrichter kann in diesem Fall bestimmte erzieherische Maßnahmen durch Urteil verhängen, nicht aber die einschneidende Folge der Unterbringung in den verschiedenen Formen von Erziehungsheimen. So kann er z. B. eine Verwarnung, die Übergabe an seine Erziehungsberechtigten, ein Absehen von Strafe oder eine *médiation-réparation* aussprechen. Er kann auch die Verhandlung vertagen und in dieser Zeit weitere Ermittlungen anstellen oder dem Jugendlichen aufgeben, bis zur neuen Verhand-

⁵⁰ Cass. Crim. 22.11.1994, Bull. n° 371 (betreffend die fehlende Verteidigung eines Sachverständigen).

⁵¹ Vgl. Renucci 1998, S. 116. Auch zuvor wurde eine Art von Schnellverfahren praktiziert, vgl. befürwortend Renucci 1994, S. 178, ohne dass dies eine gesetzliche Grundlage gehabt hätte.

⁵² In Frankreich werden in der Regel die Verhandlungen vor den Strafgerichten durch die Staatsanwaltschaft terminiert, sog. *audiencement*.

lung bestimmte Umstände zu schaffen, die es dem Gericht erlauben, dann von der Verhängung von Maßnahmen oder Strafen abzusehen, Art. 8-1 der Regierungsverordnung.

Außerdem kann der Staatsanwalt auch jederzeit, wenn weitere Ermittlungen ihm nicht erforderlich erscheinen, beim Jugendrichter beantragen, dass dieser den Jugendlichen innerhalb einer Frist von einem bis maximal drei Monaten zur Verhandlung vor dem Einzelrichter oder vor dem Jugendgericht vorlädt. In diesem Fall wird der Jugendliche sogleich dem Jugendrichter vorgeführt, der die Vorladung ausspricht und dem Jugendlichen einen Anwalt bestellt, falls er bis dahin noch keinen hat, Art. 8-2 der Ordonnance in der Fassung des Gesetzes vom 1.7.1996.

Eine andere Art des summarischen Verfahrens, nämlich das Strafbefehlsverfahren für Übertretungen, ist ebenfalls auf Jugendliche anwendbar, allerdings beschränkt auf Übertretungen der ersten bis vierten Klasse⁵³, Art. 21 der Regierungsverordnung vom 2.2.1945 i. V. m. Art. 524 ff. CPP.

(3.) plea bargaining/guilty plea

Frankreich kennt auch im Erwachsenenstrafrecht keine Form des Aushandelns von Sanktionen, weder gegen Geständnisse noch sonst in irgendeiner Form.

Lediglich die im Erwachsenenstrafrecht bestehende Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens gegen eine Geldauflage durch die Staatsanwaltschaft, die durch Gesetz vom 23.6.1999 eingeführt wurde, wird teilweise als plea bargaining bezeichnet, da sie ein Geständnis des Beschuldigten voraussetzt⁵⁴.

Das Aushandeln einer richterlichen Sanktion ist dem französischen Strafrechtsverständnis prinzipiell fremd⁵⁵. Auch im Jugendstrafrecht besteht eine solche Verfahrensweise nicht und wird auch nicht diskutiert.

(4.) Nebenklage des Opfers

Das französische Recht enthält allgemein sehr gut ausgebaute und in weitem Umfang angewandte Möglichkeiten für das Opfer einer Straftat, sich dem Strafverfahren anzuschließen oder ein gerichtliches Verfahren sogar

⁵³ Für Erwachsene ist es für alle Klassen der Übertretungen, nicht aber im Vergehensbereich zulässig.

⁵⁴ Pradel 1999a, S. 382.

⁵⁵ Garapon 1998, S. 141.

selbst in Gang zu setzen⁵⁶. Diese Möglichkeiten bestehen überwiegend auch im Verfahren gegenüber Minderjährigen: Gem. Art. 6 der Ordonnance vom 2.2.1945 kann sich der Geschädigte vor dem Ermittlungsrichter und vor dem erkennenden Gericht dem Verfahren als sog. *partie civile* anschließen. Voraussetzung ist hier wie in Verfahren gegen Erwachsene, dass er einen eigenen materiellen oder immateriellen Schaden ersetzt verlangt⁵⁷. Im Gegensatz zum Verfahren gegen Erwachsene kann der Geschädigte allerdings den Jugendlichen nicht selbst zur Verhandlung vorladen⁵⁸. Er kann aber die sogenannte *plainte avec constitution de partie civile* erheben, Art. 85 CPP. Diese setzt das förmliche Ermittlungsverfahren in Gang, das dann den gleichen Regeln folgt, als wenn es von der Staatsanwaltschaft beantragt worden wäre⁵⁹.

5. Besonderheiten der Hauptverhandlung

Insgesamt ist die Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren durch einen geringeren Grad an Förmlichkeiten geprägt. So sieht das Gesetz für die Verhandlung vor dem Jugendrichter als Einzelrichter keinerlei Förmlichkeiten vor. Anwesend sind der Richter, der Jugendliche, seine Erziehungsberechtigten und sein Rechtsanwalt, ein Protokollbeamter sowie fakultativ ein Vertreter der Staatsanwaltschaft und der eingeschalteten Sozialen Dienste.

Auch vor dem *tribunal pour enfants* gelten geringere Formerfordernisse als in anderen Strafverfahren, Art. 13 der Ordonnance. Unter anderem kann das Gericht ganz oder teilweise in Abwesenheit des Jugendlichen verhandeln, wenn es dies aus erzieherischen Gründen für sinnvoll erachtet. Der Jugendliche wird dann durch seine Eltern oder seinen Rechtsanwalt vertreten.

Zudem schreibt Art. 14 vor, dass jede Sache einzeln zu verhandeln ist, während in Erwachsenensachen oftmals mehrere Sachen auf einmal bera-

⁵⁶ Kaiser 1992, S. 84.

⁵⁷ Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b, n° 287 ff.

⁵⁸ Ist der Tatverdächtige über 18 Jahre alt, kann der Geschädigte den Tatverdächtigen wie die Staatsanwaltschaft zu einer Hauptverhandlung vor dem Strafgericht im Wege der *citation directe* laden, Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b n° 301. Die *citation directe* ist aber im Jugendverfahren ausgeschlossen, Art. 5 Abs. 6 der Ord.

⁵⁹ Allerdings muss der Geschädigte einen Gerichtskostenvorschuss in der voraussichtlichen Höhe der *amende civile* zahlen, die gegen ihn im Fall missbräuchlicher Einleitung von Ermittlungen festgesetzt werden kann, Art. 88, 88-1, 177-2 CPP.

ten und die Urteile anschließend gesammelt gegen die verschiedenen Angeklagten verkündet werden.

Nur die Verhandlung vor dem Geschworenengericht für Jugendliche folgt im Wesentlichen⁶⁰ den allgemeinen prozessualen Regeln, Art. 20 der Ordonnance.

5.1. Schuldinterlokut

Ein Schuldinterlokut während der Hauptverhandlung ist im französischen Recht weder in Erwachsenen- noch in Jugendsachen vorgesehen.

In beiden Verfahrensordnungen kann aber die Entscheidung über die Sanktion auf einen anderen Verhandlungstermin vertagt werden, wenn abzusehen ist, dass bis dahin die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen werden. Zudem kann in Jugendverfahren die Entscheidung über die Verhängung einer Erziehungsmaßnahme auch dann vertagt werden, wenn die „Entwicklungsperspektiven“ des Jugendlichen dies rechtfertigen. In der Frist bis zur neuen Verhandlung, die in Jugendsachen nicht länger als sechs Monate sein darf⁶¹, können dem Jugendlichen Auflagen gemacht werden, insbesondere die Durchführung einer *médiation-réparation* oder der Aufenthalt in einem Erziehungsheim (Art. 20-7 der Ord.).

5.2. Vertretung der Öffentlichkeit, des Opfers und der Massenmedien

Auch in Frankreich finden die Verhandlungen gegen zur Tatzeit Jugendliche unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit statt, Art. 8 Abs. 8 (Jugendrichter als Einzelrichter), 14 Abs. 2 (Jugendgericht) und 20 Abs. 8 (Jugendgeschworenengericht).

Die Anwesenheit kann außer den direkten Verfahrensbeteiligten inklusive der Erziehungsberechtigten jeweils noch den Sozialarbeitern und Erziehern gestattet werden, die mit dem Jugendlichen zuvor Kontakt hatten. Zu den Verfahrensbeteiligten gehört auch das Opfer, das sich dem Verfahren als *partie civile* angeschlossen hat.

Ausgeschlossen sind aber die unbeteiligte Öffentlichkeit und insbesondere die Medienvertreter⁶².

Der Verstoß gegen diese Regeln stellt einen absoluten Revisionsgrund dar⁶³.

⁶⁰ Zur Einschränkung der Öffentlichkeit siehe unten Ziff. 5.2.

⁶¹ Bei Erwachsenen ein Jahr, Art. 132-62 CP.

⁶² Renucci 1994, S. 202 f.

⁶³ Renucci 1994, S. 203 m. w. N.

6. Besonderer Schutz vor Massenmedien

Art. 14 der Regierungsverordnung vom 2.2.1945 verbietet die Veröffentlichung von Verhandlungsberichten oder von sonstigen Berichten über Strafverfahren gegen Jugendliche, die die Identifizierung des Jugendlichen erlauben könnten, bei einer Strafandrohung von bis zu 40.000 Francs bzw. 6.000 Euros, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren Gefängnis. Art. 14-1 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Herausgeber und, falls diese oder die Autoren des Berichts nicht zu ermitteln sind, der Drucker und Vertreiber der Medienberichte.

Auch die Veröffentlichung der seit Sommer 2001 vorgeschriebenen Videoaufzeichnung des Polizeigewahrsams eines Jugendlichen ist unter Strafe gestellt, Art. 4, vorletzter Absatz der Ordonnance.

7. Das Sanktionensystem

7.1. Allgemeines

Wie dargestellt, sieht das französische Jugendstrafrecht traditionell einerseits Erziehungsmaßregeln⁶⁴, andererseits für Jugendliche ab 13 Jahren auch Strafen nach dem Erwachsenenrecht vor, Art. 2 der Ordonnance. Zudem können auf jeder Ebene des Verfahrens ein Täter-Opfer-Ausgleich oder andere Aktivitäten oder Maßnahmen zur Unterstützung oder Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft aufgegeben werden⁶⁵.

(1.) Stellung von Mediation/Wiedergutmachung

Die Mediation und Wiedergutmachung nehmen im französischen Strafrecht insgesamt einen großen Raum ein. Der nahezu systematische Beitritt der Geschädigten zum Strafverfahren⁶⁶ und die damit verbundene regelmäßige Entscheidung des Strafgerichts über die Schadensersatzansprüche zeigen dies ebenso wie die Entwicklung der institutionalisierten *médiation*, die sich überwiegend im Erwachsenenstrafrecht abgespielt hat⁶⁷. Im Jugendstrafrecht hat sie dagegen eine eher untergeordnete Bedeutung⁶⁸.

⁶⁴ Siehe hierzu im Einzelnen unten Ziff. 7.2.

⁶⁵ Siehe oben Ziff. 4.1.

⁶⁶ Kaiser 1992, S. 84.

⁶⁷ Vgl. Bonafé-Schmitt 1998, S.29 ff.

⁶⁸ Siehe oben Ziff. 4.1.

(2.) Anwendbarkeit allgemeiner Sicherungsmaßregeln

Die Einordnung der französischen Sanktionen als Strafen oder *mesures de sécurité* bzw. *de sûreté* ist dogmatisch höchst umstritten und nach wie vor ungeklärt⁶⁹. Ebenso ist unklar, ob das französische System als einspuriges oder zweisepuriges zu bezeichnen ist⁷⁰. Jedenfalls besteht weder im Erwachsenen- noch im Jugendstrafrecht die Möglichkeit, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus⁷¹, einer Entziehungseinrichtung oder der Sicherungsverwahrung im Fall von Schuldunfähigkeit oder eingeschränkter Schuldfähigkeit und/oder festgestellter Gefährlichkeit anzuordnen⁷².

Im Bereich des Jugendstrafrechtes kann der delinquente Jugendliche allerdings in diversen erzieherischen Einrichtungen untergebracht werden (sog. *placement*), unter anderem auch in einem medizinischen oder medizinisch-pädagogischen Institut⁷³. Es handelt sich hierbei aber um eine allgemeine Erziehungsmaßregel gegenüber jugendlichen Straftätern, die an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft ist, Art. 16 der Ordonnance.

7.2. Sanktionen im Einzelnen: Arten von Freiheitsentziehungen (Bedingungen, Voraussetzungen; Dauer); intermediäre Sanktionen

Die einzelnen Maßnahmen zum Schutz, zur Betreuung, zur Aufsicht oder zur Erziehung des Kindes oder Jugendlichen sind in Art. 15 und 16 der Rechtsverordnung vom 2.2.1945 aufgezählt. Art. 15 nennt dabei die für Kinder unter 13 Jahren anwendbaren Maßnahmen, Art. 16 diejenigen für die Jugendlichen ab 13 Jahren.

Für beide Altersgruppen anwendbar sind die Übergabe an die Eltern, an den Vormund, an eine Person, bei der der Minderjährige sich in Obhut befand, oder an eine andere vertrauenswürdige Person, die Unterbringung in einem anerkannten öffentlich- oder privatrechtlichen Institut für Erziehung bzw. berufliche Ausbildung und die Unterbringung in einem anerkannten medizinischen bzw. medizinisch-pädagogischen Institut.

Bei Kindern unter 13 Jahren ist außerdem die Übergabe an die staatliche Jugendfürsorge und die Unterbringung in einem für straffällige schulpflichtige Jugendliche geeigneten Internat zulässig.

⁶⁹ Vgl. Poncela 2001, S. 94 f.

⁷⁰ Zieschang 1992, S. 141 f.

⁷¹ Zuständig für gefährliche schuldunfähige Täter ist in Frankreich die Verwaltungsbehörde, Zieschang 1992, S. 137.

⁷² Zieschang 1992, S. 137.

⁷³ Siehe unten Ziff. 7.2.

Gegen Minderjährige über 13 Jahre können zudem ausgesprochen werden die Unterbringung in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Fürsorgeerziehung oder in einer Anstalt zur Erziehung durch Beeinflussung (Art.16 RechtsV. 2. 2. 1945).

Gegen Minderjährige ab 16 Jahren darf zusätzlich eine Schutzaufsicht für eine Maximaldauer von 5 Jahren angeordnet werden (Art.16 bis RechtsV. 2. 2. 1945). Es kann auch eine Maßnahme zur Freiheit unter Aufsicht angeordnet werden, die höchstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit aufrechterhalten werden darf (Art. 19 RechtsV. 2. 2. 1945).

Diese Maßnahmen werden nicht als Strafe angesehen, und das Berufungsgericht kann die in erster Instanz ausgesprochene Strafe durch solche Maßnahmen ersetzen⁷⁴.

Gem. Art. 2 Abs. 2, 18 der Rechtsverordnung vom 2.2.1945 können gegen Jugendliche, die zur Tatzeit mindestens 13 Jahre alt waren, auch die allgemeinen Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts verhängt werden, wenn „die Umstände und die Persönlichkeit des Delinquenten“ dies erfordern.

Hierfür sehen Art. 20-2 bis 20-8 der Ordonnance vom 2.2.1945 diverse Einschränkungen vor. So sind einige der vielfältigen Sanktionsarten, die das französische Strafrecht zur Verfügung stellt, auf Jugendliche zu deren Schutz nicht anwendbar. Dies betrifft die Ausweisung⁷⁵, die Geldstrafe im Tagessatzsystem⁷⁶, das Verbot der Ausübung bürgerlicher, ziviler und familiärer Rechte⁷⁷ sowie Berufsverbote⁷⁸, die Veröffentlichung des Urteils⁷⁹ und einige weitere der zahlreichen französischen Strafarten, die allerdings praktisch im Jugendstrafrecht keine Bedeutung haben dürften, wie die

⁷⁴ Cass. Crim. 11.06.1953, Bull. n° 202.

⁷⁵ Die *interdiction du territoire français* kann gegenüber erwachsenen ausländischen Straftätern als Zusatzstrafe oder im Vergehensbereich auch als Hauptstrafe verhängt werden, wenn der einschlägige Tatbestand dies vorsieht, Art. 131-30 CP.

⁷⁶ Die sog. *jours-amende* existieren im französischen Recht neben der Geldsummenstrafe als weitere Strafart, Art. 131-5 CP.

⁷⁷ Dieses Verbot betrifft insbesondere das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, als gerichtlicher Zeuge oder Sachverständiger aufzutreten sowie Vormund zu sein, Art. 131-26 CP. Es ist als Zusatzstrafe für sehr viele Vergehen und Verbrechen im Code pénal angedroht.

⁷⁸ Diese können für Erwachsene im Vergehensbereich immer dann verhängt werden, wenn sie sich ihre Beschäftigung zur Verübung der Straftaten zunutze gemacht haben, Art. 131-6 n° 11 CP.

⁷⁹ Diese kann für Erwachsene ebenfalls als Zusatz- oder Hauptstrafe in den Tatbeständen vorgesehen sein, Art. 131-10, 131-35 CP.

Schließung von Geschäftslokalen und ähnlichem, vgl. Art. 20-4 der Ordonnance.

Anwendbar sind somit insbesondere die klassischen Hauptstrafen, also Freiheits- und Geld(summen)strafe, die – von der Anlasstat unabhängige – fährerscheinrechtlichen Sanktionen sowie die ebenfalls tatunabhängige Stilllegung und Einziehung von Fahrzeugen, Art. 131-3 ff. CP. Die gemeinnützige Arbeit als Sanktionsart des Erwachsenenstrafrechts kann gegen Jugendliche nur verhängt werden, wenn sie zur Tatzeit mindestens 16 Jahre alt waren, Art. 20-5 der Ordonnance.

Hinsichtlich der Höhe der klassischen Hauptstrafen sehen Art. 20-2 und 20-3 der Ordonnance Beschränkungen vor: Freiheitsstrafen und Geldstrafen können grundsätzlich nur bis zur Hälfte der im Tatbestand angedrohten Höchststrafe verhängt werden, die Geldstrafe dabei nicht über 50.000 Francs bzw. 7.500 Euro. Falls der Tatbestand eine lebenslängliche Freiheitsstrafe vorsieht, kann gegen Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren eine Zuchthausstrafe von bis zu maximal 20 Jahren verhängt werden.

Die dogmatische Begründung dieser Strafmilderung ist umstritten⁸⁰. Art. 20-2 der Ordonnance in der seit 1994 geltenden Fassung nimmt hierzu im Gegensatz zu dem bis 1994 geltenden Art. 66 CP. a. F.⁸¹ keine Stellung.

Wenn der Jugendliche zum Tatzeitpunkt bereits 16 Jahre alt war und angesichts der Umstände des Einzelfalles und der Persönlichkeit des Jugendlichen ausnahmsweise von der Absenkung der Strafobergrenzen abgesehen werden kann, können aber Strafen bis zu den für Erwachsenen vorgesehenen Höchstgrenzen verhängt werden, Art. 20-2 der Ordonnance.

Diese Entscheidung muss – ebenso wie die Verhängung von Freiheitsstrafe gegenüber Minderjährigen⁸² – besonders begründet werden, Art. 20-2 Abs. 2 S. 2. der Ordonnance⁸³.

⁸⁰ Vgl. hierzu einerseits Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a n° 395, Pradel 1999b, n° 488: widerlegbare Vermutung der Strafunmündigkeit; Merle/Vitu 1997, n° 578, 591: Strafrechtliche Verantwortlichkeit, aber reduzierte Straffähigkeit; Desportes/Le Guenehec, 2000, n° 659: Schuldunfähigkeit oder Reduzierung der Schuldfähigkeit.

⁸¹ *Excuse atténuante*, also Schuldmilderungsgrund.

⁸² Art. 2 Abs. 3 der Ordonnance.

⁸³ Urteile der *cour d'assises des mineurs* sind allerdings wie alle Schwurgerichtsurteile nicht zu begründen. Hier ersetzt die Frage an die Geschworenen, ob es Anlass gibt, eine Strafe oberhalb der eigentlich geltenden Grenze in Höhe der Hälfte der im Tatbestand vorgesehenen Höhe zu verhängen, die Begründungspflicht, Art. 20 der Ordonnance.

7.3. *Verhältnis zwischen den einzelnen Sanktionen*

Wie dargestellt, ist die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen als Regel, die von Erwachsenenstrafen als Ausnahme ausgestaltet⁸⁴. Weitere Regelungen hinsichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Sanktionen enthält das Gesetz ebensowenig wie konkrete gesetzliche Voraussetzungen, aus denen sich ein solches eventuell ableiten ließe. Entsprechende Kriterien sind auch von der Rechtsprechung oder Literatur nicht herausgearbeitet worden.

7.4. *Strafzumessung im Jugendstrafrecht*

In Frankreich ist die Strafzumessung auch im Erwachsenenbereich rechtlich nicht näher geregelt.

Zwar sieht Art. 132-24 CP. vor, dass die Auswahl und Vollstreckung der Sanktionen sich nach den Umständen von Tat und Täter richten muss. Es besteht aber bis auf wenige gesetzliche Ausnahmen keine Begründungspflicht, und die Strafzumessung wird als nicht revisible Tatsachenfrage angesehen⁸⁵.

Im Jugendrecht soll die Auswahl der Sanktion dem erzieherischen Primat folgen, der für das Jugendstrafverfahren gilt⁸⁶. Dies ist aber weder im Gesetz vorgeschrieben noch wird es als solches von der Cour de cassation überprüft.

Auch braucht die Verhängung einer Erwachsenenstrafe anstelle einer Erziehungsmaßnahme trotz des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht begründet zu werden⁸⁷.

Ebenso wie der Code pénal enthält die Regierungsverordnung vom 2.2.1945 auch keine inhaltlichen Voraussetzungen, unter denen das Gericht sich für die eine oder andere Maßnahme oder Strafe entscheiden soll.

8. Vollstreckung der Sanktionen: Besonderheiten

(1.) Freiheit unter Aufsicht

Wenn die erzieherische Maßnahme der *liberté surveillée* angeordnet wird, bleibt der Minderjährige zwar frei, muß sich aber der regelmäßigen Kon-

⁸⁴ Desportes/Le Gunehec 2000, n° 657.

⁸⁵ Std. Rechtsprechung der Cour de cassation, vgl. Cass. Crim. 19.12.1996, Bull. n° 482, und 16.12.1997, Bull. n° 428.

⁸⁶ Renucci 1994, S. 214.

⁸⁷ Cass. Crim. 26.7.1960, Bull. n° 397; 9.5.1961, Bull. n° 243.

trolle eines Sozialpädagogen unterziehen. Diese Maßnahme erfolgt unter der Leitung eines Richters. Nach einem Jahr kann eine Überprüfung und Abänderung der Maßnahme von den Erziehungsberechtigtem oder dem Minderjährigen selbst beantragt werden (Art. 27 der Ordonnance). Im Falle einer Zurückweisung kann der Antrag erst ein Jahr später erneut gestellt werden.

(2.) Gerichtliche Schutzaufsicht

Die *mise sous protection judiciaire* erlaubt dem Richter, nach dem Urteil eine Unterbringungs- oder eine Aufsichtsmaßnahme anzuordnen. Diese Maßnahme kann entweder im Rahmen eines geschlossenen Heims oder in einem offenen Lebensraum erfolgen.

(3.) Gemeinnützige Arbeit

Wird der Minderjährige zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt, obliegen ihm außer deren Ableistung weitere Pflichten⁸⁸:

- Er muß den Vorladungen des Jugendrichters, des Erziehers und des Amts für gerichtlichen Jugendschutz Folge leisten.
- Er muß sich gemäß Artikel R 131-28 CP. einer ärztlichen Untersuchung im Hinblick auf seine Arbeitstauglichkeit unterziehen.
- Er muß den Jugendrichter sowohl über alle eingetroffenen Änderungen bezüglich seiner Arbeitsstelle oder seines Wohnsitzes informieren als auch über Reisen, durch welche die praktische Durchführung seiner Arbeitsstunden gefährdet würden.

(4.) Freiheitsstrafe

Falls der zum Tatzeitpunkt jugendliche Straftäter bei Rechtskraft des Urteils noch nicht 20 Jahre alt ist, kommen zwei unterschiedlichen Entscheidungen in Betracht:

Wenn die Restdauer der Strafe 12 Monate oder mehr beträgt, wird er in einer Sonderanstalt des gerichtlichen Jugendschutzes inhaftiert. Hier kann er maximal bis zur Vollendung des 28. Lebensjahrs seine Strafe vollziehen. Er kann aber auch bereits ab seinem 17. Lebensjahr aus dem Jugendvollzug

⁸⁸ Ebenso wie den erwachsenen Verurteilten, da es sich um eine Strafe nach dem Code pénal handelt. Die Vollstreckung wird bei Erwachsenen aber anstelle des Jugendrichters vom Strafvollstreckungsrichter überwacht.

ausgenommen werden und die Strafe in einer Erwachsenenstrafanstalt verbüßen.

Falls die Restdauer seiner Strafe weniger als 12 Monate beträgt, findet der Vollzug in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt für Kurzstrafen (*maison d'arrêt*) statt.

Wenn der jugendliche Täter bei Rechtskraft des Urteils 20 Jahre oder älter ist, verbüßt er seine Strafe in einer Erwachsenenstrafanstalt.

9. Registerrechtliche Besonderheiten

In das französische Strafregister werden u.a. alle Strafen nach Erwachsenenrecht für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der fünften Klasse sowie alle Erziehungsmaßregeln eingetragen, die nach den Vorschriften der Ordonnance vom 2.2.1945 verhängt wurden, Art. 768 CPP.

Gemäß Art. 769-2 CPP. werden seit 1992 die Einträge bezüglich der Erziehungsmaßnahmen vollständig gelöscht, wenn die Maßnahme beendet ist oder wenn der Jugendliche volljährig wird.

Mit Erreichung der Volljährigkeit werden zudem alle Geldstrafen und Freiheitsstrafen unter zwei Monaten, ob mit oder ohne Bewährung, gelöscht – unter Umständen sogar noch vor Vollstreckung derselben⁸⁹.

Die Strafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, werden bei Jugendlichen nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit vollständig aus dem Strafregister gelöscht⁹⁰.

Art. 770 CPP. erlaubt zudem bereits vor Ablauf dieser Fristen, aber nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Urteils, die Löschung der Eintragung anzuordnen, wenn die „*rééducation*“ des Jugendlichen erreicht erscheint⁹¹.

Dem Schutz der Minderjährigen dient es auch, dass die Erziehungsmaßnahmen nach der Ordonnance vom 2.2.1945 nicht in den Auszug Nr. 2 eingetragen werden, der bestimmten Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, unter anderem dem Militär und zur Prüfung vor Einstellung in den öffentlichen Dienst, Art. 775 Ziff. 1, 776 CPP.

⁸⁹ Kritisch daher Desportes/Le Gunehec 2000, n° 1145.

⁹⁰ Bei Erwachsenen erst später, vgl. im Einzelnen Art. 769 CPP.

⁹¹ Die praktische Bedeutung dieser 1970 eingeführten Möglichkeit dürfte sich durch die Verkürzung der Lösungsfristen im Jahre 1992 erheblich reduziert haben und primär noch für Heranwachsende bestehen, für die sie ebenfalls gilt, siehe oben Ziff. 3.3.

Daher erscheinen sie auch nicht im Auszug Nr. 3, der dem deutschen Führungszeugnis entspricht, Art. 777 CPP.

10. Empirische Kennziffern des Jugendkriminalrechts

Die Ziffern des Jugendkriminalrechts können aus den Statistiken der gerichtlichen Entscheidungen entnommen werden, die Informationen über die abgeurteilten Minderjährigen innerhalb eines Jahres liefern, sowie aus den polizeilichen Kriminalstatistiken, die aber nur Informationen über verdächtige Minderjährige innerhalb eines Jahres geben.

In der Kriminalstatistik für das Jahr 2000⁹² machen die Minderjährigen einen Anteil an der Gesamtzahl der Verdächtigen von 21% aus. Bei einer Aufschlüsselung nach Deliktsarten werden für 33,43% aller Diebstähle Minderjährige verantwortlich gemacht, während sie 15,85% der Tatverdächtigen für Vergehen und Verbrechen gegen die Person und 6,23% der Finanz- und Wirtschaftskriminalität stellen. Unter dem Titel „Andere Delikte“, in dem der Anteil von Minderjährigen an der gesamten Zahl 17,47% ausmacht, ergeben sich wesentliche Unterschiede je nach der Art der Delikte. Im Vergleich mit diesen 17,47% sind die Minderjährigen deutlich überdurchschnittlich repräsentiert im Bereich „Zerstörung und Beschädigung von Gütern“ (33,86%) und leicht überdurchschnittlich repräsentiert im Bereich „Rauschgiftkriminalität“ mit 18,17%.

Die Verteilung der polizeilichen Registrierung nach Departements weist sehr unterschiedliche Zahlen über die polizeiliche Auffälligkeit von Jugendlichen auf. Eine polizeiliche Registrierung von über 24% aller Minderjährigen kommt in den Regionen Pays de la Loire, Basse Normandie und Ile de France (Nordwest) vor. Auch die Departements Haute-Marne, Doubs und Loire teilen eine polizeiliche Registrierung von über 24% der dort lebenden Minderjährigen mit.

Die Zahlen aus dem Justizministerium⁹³ für das Jahr 2000 ergeben, dass 151.200 Ermittlungsverfahren gegen Minderjährige geführt wurden, während insgesamt 171.787 Minderjährige in diesem Jahr in die polizeiliche Kriminalstatistik eingetragen wurden. In 49.405 Fällen war die Sache nicht strafrechtlich verfolgbar (*poursuivable*) oder das Verfahren wurde aus Opportunitätsgründen eingestellt. In 44 522 Fällen wurde ein Täter-Opfer-Ausgleich oder eine sonstige vom Strafverfahren abweichende Maßnahme

⁹² Ministère de l'Intérieur, 2001, pp. 58-61.

⁹³ Quelle : Ministère de la Justice, Online Dokumentation, Oktober 2001.

angeordnet. In den restlichen 57.273 Fällen wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Gegen insgesamt 75.783 Minderjährige wurden im Jahr 2000 Verfahren vor den verschiedenen Jugendgerichten geführt. Davon waren 2.811 unter 12 Jahre alt, 15.626 zwischen 13 und 14 Jahre, 36.106 zwischen 15 und 16 Jahre und 21.240 17 Jahre alt. Von diesen 75.783 Minderjährigen wurden 60.711 abgeurteilt.

Die 81.871 gefällten rechtskräftigen Sanktionen teilen sich folgendermaßen auf:

In 6.512 Fällen wurde die strafrechtliche Verfolgung zurückgewiesen (*poursuite rejetée*). Es wurden 34.931 Verweise, Übergabe an die Eltern oder Strafdispense ausgesprochen. Daneben wurden 7.899 Maßnahmen der Freiheit unter Aufsicht, der gerichtlichen Schutzaufsicht, der Unterbringung (*placement*) oder des TOA angeordnet.

Hinsichtlich der Strafen nach dem Erwachsenenrecht wurden in 3.266 Fällen gemeinnützige Arbeit sowie 7.074 Geldstrafen⁹⁴ verhängt. Hinzu kommen 10.402 Urteile, in denen Gefängnisstrafen ohne weitere Auflagen zur Bewährung ausgesetzt wurden, sowie 4.163 Urteile, in denen die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe mit Bewährungsaufgaben ausgesetzt wurde. In 7.624 Urteilen wurden Gefängnisstrafen ohne Bewährung ausgesprochen.

Die Entscheidungen zur Unterbringung in einer Institution können in staatlichen oder in privatrechtlichen Institutionen erfolgen. Von den insgesamt 36.628 Minderjährigen, die im Jahre 2000 einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zugewiesen wurden, sind 26.682 als delinquente Minderjährige untergeordnet worden. Die Zahlen von 1999⁹⁵ für den anerkannten privatrechtlichen Bereich zeigen, daß von den 111.490 Minderjährigen, die im Vereinsbereich übernommen wurden, nur 1.966 aufgrund einer Straftat eingewiesen wurden, d. h. deutlich weniger als in staatlich geführten Anstalten.

11. Rechtspolitische Tendenzen, Reformen, Gesetzentwürfe

Die Rechtsverordnung vom 2. Februar 1945 über die straffällige Jugend wurde mehrmals abgeändert. Die letzten Änderungen wurden 1993, 1995

⁹⁴ Inklusive Übertretungen der 1. Bis 4. Klasse.

⁹⁵ Die Ziffern für das Jahr 2000 aus dem privatrechtlichen Bereich liegen zur Zeit der Berichterstattung noch nicht vor.

und 1996 eingefügt. Das Gesetz vom 24. August 1993 zur Reform der Strafprozeßordnung hat hauptsächlich die Bedingungen des Polizeigewahrsams betroffen.

Eine deutliche Zunahme der Jugenddelinquenz wurde ab 1993 konstatiert. Parallel dazu dehnten sich die Verfahrensdauern zwischen Bekanntwerden bei der Staatsanwaltschaft und Urteil so aus, daß sie als einer geordneten Justizverwaltung nicht mehr angemessen angesehen wurden. Das Gesetz vom 8. Februar 1995 zur Organisation der Gerichtsordnung und zur Straf-, Zivil- und Verwaltungsprozeßordnung (*relative à l'organisation des juridictions et à la procédure civile, pénale et administrative*) und das Gesetz vom 1. Juli 1996 zur Änderung der Rechtsverordnung vom 2. Februar 1945 (*portant modification de l'ordonnance du 2 février 1945*) führten deshalb die oben⁹⁶ dargestellten Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung ein.

Zwischen 1999 und 2001 sind mindestens acht verschiedene Reformvorschläge⁹⁷ von unterschiedlicher Bedeutung und Umfang durch Parlamentsmitglieder eingebracht worden. Diese gehen von zwei verschiedenen Grundgedanken aus.

Von der einen Seite wird die Rechtsverordnung vom 2.2.1945 kritisiert, weil sie allzusehr auf Erziehung setze und der Strafe nicht genügend Gewicht gebe. Dabei werde dem Minderjährigen die Schwere seiner Straftat zu wenig vor Augen gehalten, wodurch das Ziel des gesamten gerichtlichen Verfahrens verfehlt werde. Diese Auffassung kommt sehr deutlich zum Ausdruck in dem Gesetzesvorschlag des Abgeordneten Cuq zur Reform der Verordnung vom 2. Februar 1945, der am 11. Oktober 2001 von der Nationalversammlung ohne inhaltliche Prüfung im Einzelnen abgelehnt wurde. Dieser Reformvorschlag zielte auf eine allgemeine Verschärfung des Jugendstrafrechts ab. Insbesondere sollten die Möglichkeiten erweitert werden, 10 - 13jährige Kinder in Polizeigewahrsam zu nehmen und gegenüber Jugendlichen ab 13 Jahren Untersuchungshaft anzuordnen. Verbrechen sollten schon ab dem 15. statt bislang dem 16. Lebensjahr vor den Jugend-schwurgerichten verhandelt werden können. Zudem sollte gemeinnützige Arbeit schon ab 14 Jahren verhängt werden können. Jugendliche Verfehlungen (*erreurs*) sollten in einem Nationalregister erfasst werden, das alle Einzelmaßnahmen und Verurteilungen gegenüber Jugendlichen bis zu dem 20sten Lebensjahr enthalten sollte. In bestimmten Fällen sollte auch

⁹⁶ Ziff. 4.6. (2.)

⁹⁷ 1999:1; 2000:1; 2001: 6. Quelle: Online Dokumentation der Nationalversammlung.

eine Aberkennung der Zivil- und Familienrechte erfolgen. Verhandlungen in Abwesenheit des Minderjährigen sollten ausgeschlossen werden, um ihm die Schwere seiner Verfehlung bewusst zu machen.

Obwohl dieser umfangreiche Reformvorschlag abgelehnt wurde, sind zumindest drei andere Vorschläge zu einer Teilreform der Verordnung vom 2. Februar 1945 bei der Nationalversammlung eingegangen, die ebenfalls zu einer Verschärfung des Jugendstrafrechts führen sollten.

Am 12. Juni 2001 ist bei der Nationalversammlung ein aus der Feder des Abgeordneten Ferrand stammender Gesetzesvorschlag eingereicht worden, der neben verschiedenen Maßnahmen zur Prävention der Jugenddelinquenz auch vorsieht, Minderjährige ab 16 Jahre auch vor nicht jugendspezifische Gerichte (*de droit commun*) zu stellen.

Der Reformvorschlag, der von dem Abgeordneten Sarre am 2. Oktober 2001 vorgelegt wurde, beinhaltet insbesondere, daß rückfällige Minderjährige nicht von der Regelung im Artikel 20-2⁹⁸ der Rechtsverordnung vom 2. Februar 1945 profitieren können sollen. Auch wird die Möglichkeit vorgesehen, Jugendliche im Verfahren der *comparution immédiate*, des Schnellverfahrens, wie es gegenüber Erwachsenen zulässig ist, vor Gericht zu bringen.

Der Gesetzesvorschlag des Abgeordneten Hamel vom 7. November 2001 beinhaltet die Einführung des Hausarrests im Elternhaus als eine neue freiheitsentziehende Sanktion in der Verordnung vom 2. Februar 1945.

Eine deutlich unterschiedliche Denkrichtung kennzeichnet die Mission interministérielle sur la prévention et le traitement de la délinquance des mineurs, die ihren im Auftrag des Premierministers erarbeiteten Bericht im März 1998 vorlegte⁹⁹. Neben zahlreichen Verbesserungsvorschlägen bezüglich der Rolle der Familien und der sozialen und staatlichen Akteure in der Bekämpfung der Jugenddelinquenz wird die Tätigkeit von Polizei und Justiz besonders hervorgehoben. Dabei wird keine grundlegende Reform der Rechtsverordnung vom 2. Februar 1945 vorgeschlagen, sondern vielmehr für eine Umstellung und Verbesserung von sachlichen Mitteln, Arbeitsweisen und Einstellungen plädiert.

Im Bereich der polizeilichen Tätigkeit sollen hiernach das Vorfeld und die Aktionsmöglichkeiten verbessert werden. Im Vorfeld solle die Bekämpfung der Jugenddelinquenz schon in der Grundausbildung jedes Polizeian-

⁹⁸ Grundsätzliche Absenkung der Höchststrafen des Code Pénal auf die Hälfte. Siehe oben Ziff. 7.2.

⁹⁹ Lazerges/Balduick, 1998, S. 205-217.

wärter eine Rolle spielen. Der Einsatz als Bezirkspolizist müsse innerhalb der polizeilichen Organisationen aufgewertet und mit operativen Kompetenzen verbunden werden. Größere Reaktionsmöglichkeiten könnten dadurch entstehen, daß die bis jetzt nur mit jugendlichen Opfern befaßten Jugendabteilungen der Schutzpolizei die Fälle von straffälligen Minderjährigen bearbeiten. Außerdem solle der Prozeß der Personalumsetzung in die Problembezirke beschleunigt werden.

Wesentlich sei es auch, Drogen- und sonstigen Schwarzhandel sowie die Banden durch die Gewinnung genauer Kenntnisse über deren Anführer zu zerschlagen. Im Falle kollektiver Gewalttätigkeiten sollten die polizeilichen Einsatzbeamten über kriminalpolizeiliche Kompetenzen verfügen, damit Ermittlungen und Festnahmen schneller durchgeführt werden können. Die Mission interministérielle schlägt außerdem vor, mögliche Spannungselemente während Auseinandersetzungen mit Jugendlichen abzubauen. Dies könnte durch eine Verbesserung der Ausbildung und der Umgangsformen in den Polizeieinheiten erreicht werden.

Im verfahrensrechtlichen Bereich der Justiz wird quantitativer wie auch qualitativer Mangel hervorgehoben. Quantitativ wird eine akute Geld- und Personalnot festgestellt. Die Anzahl von „Maisons de justice et du droit“¹⁰⁰ solle in Problembezirken verdreifacht, die von Jugendrichtern insgesamt erhöht werden. Qualitativ solle mehr auf die Fachkompetenz und die Motivation der eingestellten Jugendrichter bzw. Untersuchungsrichter geachtet werden. Deren jeweilige Amtsdauer solle auch angemessen lang sein, um einen allzu häufigen Richterwechsel zu vermeiden. Zudem sei die Einrichtung einer auf Jugendsachen spezialisierten Staatsanwaltschaft bei allen Gerichten erstrebenswert.

Inhaltlich solle eine folgenlose Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft bei festgestellter Straftat durch eine Einstellung der Strafverfolgung mit Bewährung ersetzt werden. Notwendig sei, dass auf jede polizeilich registrierte delinquente Handlung systematisch eine justizielle Reaktion folge. Empfohlen wird auch eine umfangreichere Inanspruchnahme von TOA und anderen Wiedergutmachungsmaßnahmen. Gleichzeitig solle von Seiten der Justiz eine Kommunikations- und Erklä-

¹⁰⁰ "Die sog. "Maisons de justice et du droit" sind dezentrale Institutionen des Justizsystems, die den Bürgern den Zugang zum Recht erleichtern sollen. Diese "Häuser der Justiz und des Rechts" bieten u.a. kostenlose Rechtsberatung und Täter-Opfer-Ausgleich an. Siehe Rojare-Guy (1996), Wyvekens (1995, 1997)."

rungsarbeit gegenüber den Sicherheitskräften über die gerichtlichen Entscheidungen zur Bestrafung bzw. zur Strafbefreiung aufgenommen werden.

Im Bereich der Sanktionsvollstreckung sei es wünschenswert, wenn zwischen Jugendgerichten und Erziehungsämtern Verträge zur Klärung der Vollstreckungsbedingungen von gerichtlichen Maßnahmen geschlossen würden. Weiter sollten Lösungen erarbeitet werden, wie jugendliche Straftäter aus ihrem kriminogenen Umfeld entfernt werden können. Zudem wird vorgeschlagen, in den Haftanstalten Sonderabteilungen mit höchstens 20 bis 25 Haftplätzen für Minderjährigen und junge Erwachsene, die als Minderjährige ihre Strafe zu vollziehen angefangen haben, einzurichten, sowie kompetentere Aufsichtsbeamte und mehr Ausbildungspersonal für den Jugendvollzug zu gewinnen. Dieser Bericht erhielt große Aufmerksamkeit in den Medien und der Fachwelt. Konkrete Maßnahmen auf seiner Grundlage wurden bislang aber nicht getroffen.

Die Ergebnisse der Präsidentschaftswahl vom Mai 2002 und anschließend diejenigen der Abgeordnetenwahl im Juni 2002 haben sowohl in die Regierung als auch in die Assemblée Nationale (Nationalversammlung) eine absolute Mehrheit von Politikern der klassischen Rechten geführt. Nach knapp einem Monat Regierungsführung wurde vom Premierminister die Schaffung von geschlossenen Heimen für straffällige Jugendliche angekündigt. Anfang Juli 2002 wurde eine Gesamtreform der Ordonnance aus 1945 vorgeschlagen. Diese Reform übernimmt zahlreiche Punkte der obengenannten Reformvorschläge aus der vorigen Nationalversammlung. Unter anderem soll sie die Untersuchungshaft für Kinder ab 13 unter bestimmten Umständen ermöglichen. Sie soll auch die Errichtung von geschlossenen pädagogisch-erzieherischen Heimen für straffällige Jugendliche organisieren, die nur eine kleine Anzahl von Jugendlichen – je von 6 bis 10 Kindern je – übernehmen sollen. Ferner sollen auch Gefängnisse für Minderjährige gebaut werden. Bis diese in Funktion treten können, sollen die Räumlichkeiten für Minderjährige innerhalb der normalen Gefängnisse weiter ausgebaut werden.

Für 10- bis 13jährige Kinder sollen zwar weiterhin keine Strafen verhängt werden. Doch soll der Gesetzesvorschlag vorsehen, daß Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden können. Eine Form des Schnellverfahrens sollte auch für minderjährige Mehrfachtäter eingeführt werden.

Es ist anzunehmen, dass die breite Regierungsmehrheit in der Assemblée Nationale für ein relativ zügiges Gesetzgebungsverfahren sorgen wird.

Literatur:

- Aubusson de Cavarlay, Bruno: France 1998: la justice des mineurs bousculée, *Criminologie*, 32/2 1999, S. 83 - 99.
- Bidart, Robert: De la médiation pour les majeurs à la réparation pour les mineurs, in: Cario Robert (Hrsg.): *La médiation pénale*, Paris 1997, S. 83 - 89.
- Bonafé-Schmitt, Jean-Pierre: *La médiation pénale en France et aux Etats-Unis*, Paris 1998-
- Brouchet, Jean: La loi du 13 avril 1954 relative à la répression des crimes et des délits contre les enfants. *RSC* 1955, 1 - 8.
- Bruel, Alain: Originalité de la réparation en droit pénal des mineurs, in: Vaillant, Maryse: *De la dette au don – La réparation pénale à l'égard des mineurs*, Paris 1994, S. 65 - 76.
- Cavé, Laurence: *La délinquance des mineurs*, Carnot, Chatou, 2000.
- Delabruyère, Dominique: *Les condamnations en 1998*, Paris 2000.
- Desportes, Frédéric; Le Gunehec, Francis: *Le nouveau droit pénal*, Band 1: *Droit pénal général*, 7. Auflage, Paris 2000.
- Garapon, Antoine: Peine fixe v. individualisation: analyse d'un clivage culturel, *Justices* 1998 n° 9, S. 137 - 150.
- Granet, Frédérique: *Protection des enfants: deux nouvelles lois*, Dalloz 2000, chronique S. 343 - 345.
- Henry, Xavier; Tisserand, Alice; Venandet, Guy: *Code Civil*, Dalloz, 99. Auflage, Paris, 2000.
- Huyette, Michel: Commentaire de l'arrêt de la chambre criminelle du 7 avril 1993, *RSC* 1993, S. 67 - 74.
- Kaiser, Michael: *Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren*, Freiburg 1992.
- Lazerges, Christine: La séparation des fonctions de justice à propos de l'arrêt de la Chambre criminelle du 7 avril 1993; *RSC* 1994, S. 75 - 78.
- Lazerges, Christine; Balduyck, Jean-Pierre: *Réponses à la délinquance des mineurs*, Rapport au Premier Ministre de la Mission interministérielle sur la prévention et le traitement de la délinquance des mineurs, La documentation Française, Paris, 1998.

- Lazerges, Christine; Balduyck, Jean-Pierre: Réponses à la délinquance des mineurs. Synthèse du rapport au Premier ministre, in: Justices n° 10, 1998, S. 123 - 132.
- Leblois-Happe, Jocelyne: Quelles réponses à la petite délinquance? Diss. Strasbourg 1998.
- Rojare-Guy, Sophie (1996): La médiation pénale. Diss., Université de Paris I, Faculté de Droit.
- Wyvekens, Anne (1997): Les maisons de justice : sous la médiation, quelle troisième voie? In: Cario, Robert: La médiation pénale. Entre répression et réparation, Paris, Montréal, L'Harmattan, 61-81.
- Wyvekens, Anne (1995): Analyse de l'activité des maisons de justice et du droit du tribunal de grande instance de Lyon, Selbstverlag Universität de Montpellier I.

Griechenland

ANTHOZOE CHAIDOU

1. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

Die Behandlung junger Straftäter stellt ein besonderes Rechtsgebiet dar, das sich von demjenigen für erwachsene Straftäter unterscheidet. Aus diesem Grund enthält das grStGB Vorschriften über junge Straftäter als besonderes Kapitel am Ende des Allgemeinen Teiles. Dort sind die *Erziehungsmaßregeln, Behandlungsmaßnahmen* sowie die Sanktion der „*Straferziehung*“ als besondere jugendrichterliche Reaktionsformen aufgeführt.

Im Rahmen des Strafjustizsystems sind bei den normativen Grundlagen der formellen Sozialkontrolle manche Unterschiede bzw. Abweichungen im Vergleich zum Erwachsenenrecht festzustellen. Die *Rechtspflegeorgane*, die sich im Rahmen des Selektionsprozesses im Strafverfahren mit den jungen Tätern befassen, sind die *Jugendgerichtshilfe*, die *Jugendpolizei*,¹ die *Staatsanwaltschaft* und die *Jugendgerichte*.

Im gesamten Strafverfahren (Vor-, Hauptverfahren, Strafvollstreckung und -vollzug) gegen einen Minderjährigen ist die Jugendgerichtshilfe einzubeziehen. Der Jugendgerichtshelfer (oder *Jugendpfleger*) soll, unter der Aufsicht des Jugendrichters, im Vorverfahren die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdergang, das bisherige Verhalten des Minderjährigen und alle übrigen sozialen Tätigkeiten (im Freundeskreis, in der Schule oder in der beruflichen Umwelt) erforschen. Nach Ermittlung aller notwendigen Informationen über das Kind oder den Jugendlichen schlägt der Jugend-

¹ In Athen und in den letzten Jahren auch in manchen Großstädten entstanden.

pfleger dem Richter in einem schriftlichen Bericht² die geeignete Maßnahme vor, die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seiner Lebensumstände am besten entspricht. Während der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Jugendpflegers, der sich über den konkreten Minderjährigen äußert, obligatorisch. Seine Abwesenheit während des gerichtlichen Verfahrens bzw. die Nichtvollendung seines Berichts machen einen Hauptgrund zur Vertagung des Verhandlungstermins aus.

Die *Jugendpolizei*, die im Laufe der achtziger Jahre in Griechenland gegründet worden ist, befasst sich mit den Fällen, in denen ein minderjähriger Täter beteiligt ist. Die Polizeibeamten sind auf Jugendsachen spezialisiert und nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen. Sie sind verpflichtet jeden Fall dem Staatsanwalt für Minderjährige weiterzuleiten und gleichzeitig die Jugendpfleger bei dem zuständigen Jugendgericht zu benachrichtigen³. Der größte Nachteil liegt darin, dass die Jugendpolizei sich leider nicht mit allen Straftaten befassen kann, die von Minderjährigen begangen werden. Die Drogendelinquenz beispielsweise, die in den letzten Jahren einen Hauptteil der Jugendkriminalität ausmacht, unterliegt nicht ihrer sachlichen Zuständigkeit.

In den Großstädten Griechenlands (Athen, Thessaloniki, Piräus und Patras) wird ein Stellvertreter des *Staatsanwaltes für Minderjährige* eingesetzt⁴. Er hat die gleichen Aufgaben im Jugendstrafverfahren wie der Staatsanwalt beim Strafkammergericht. U.a. hat er Strafanzeigen und Strafanträge entgegenzunehmen, das Ermittlungsverfahren zu führen, die öffentliche Klage zu erheben und die Anklage in der Hauptverhandlung zu vertreten.

Im griechischen Recht herrscht das *Legalitätsprinzip*, d.h. der Staatsanwalt ist beim Vorliegen strafbarer Handlungen grundsätzlich zur Anklage verpflichtet. Gesetzlich sind die Diversion oder sonstige informelle Möglichkeiten zur Einstellung des Prozesses in Strafsachen nicht geregelt, der

² Der Inhalt des Berichts bleibt für jeden Dritten geheim. Seine Zugänglichmachung hat verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen für den Jugendpfleger zur Folge. Alle sechs Monate ist der Jugendpfleger zudem verpflichtet, einen neuen Bericht über die weitere Entwicklung des Minderjährigen zu gestalten. Er kann jederzeit den Richter auf die Notwendigkeit einer Aufhebung oder Änderung der ausgesprochenen Sanktion aufmerksam machen.

³ Sie tragen keine Hoheitszeichen und behandeln den Minderjährigen rücksichtsvoll.

⁴ Bei den restlichen Landgerichten Griechenlands ist kein fester Stellvertreter des Staatsanwaltes für Minderjährige vorhanden. Bei den Jugendsachen übt seine Funktion jeweils ein Staatsanwalt aus.

Staatsanwalt verfügt aber im Vergleich zur Polizei über einen größeren Ermessensspielraum, was das Absehen von Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens betrifft. Das Opportunitätsprinzip gilt insbesondere bei den von Minderjährigen begangenen Übertretungen⁵.

Über die Straftaten, die von Jugendlichen begangen werden, verhandeln die *Jugendgerichte*. Nach der griechischen Verfassung (vom 9.6.1975) gelten für die Jugendgerichte eigene Gesetze (Art. 96 Abs. 3 grGG).⁶ Es gibt zwei Arten von Jugendgerichten. Erstens das Jugendgericht, das mit einem Berufsrichter besetzt wird. Bevorzugt wird der Richter, der über spezielle Kenntnisse im Rahmen der Jugendproblematik verfügt. Diesen bezeichnet man als *Jugendrichter*. Dieses Gericht verhandelt sowohl über die Fälle, für die eine Einschließung in einer Straferziehungsanstalt für Jugendliche von 6 Monaten und höchstens 10 Jahren angedroht ist, als auch über die Übertretungen; zudem ist es zuständig für die Auferlegung von Erziehungsmaßregeln und Heilmaßnahmen (Art. 7 und 113 grStPO, Art. 127 und 54 grStGB). Zweitens das *Jugendstrafkammergericht*, das sich aus dem (erwähnten) Jugendrichter sowie zwei Strafkammerrichtern zusammensetzt. Dieses Jugendgericht verhandelt über diejenigen Delikte, für die eine Einschließung in einer Straferziehungsanstalt für Jugendliche von mindestens 5 Jahren angedroht ist (Art. 7 und 113 grStPO, Art. 127 und 54 grStGB). Das *Jugendoberlandesgericht* schließlich ist mit drei Richtern des Oberlandesgerichts besetzt, die die erwähnten Voraussetzungen erfüllen sollen. Es verhandelt über die Urteile des Jugendstrafkammergerichts (Art. 7 und 113 grStPO).

Der Gesetzgeber bietet dem *Jugendrichter* mehrere Möglichkeiten, um von einer Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungsanstalt abzusehen. Grundsätzlich gilt das Prinzip, das Kind bzw. den Jugendlichen möglichst lange in seiner natürlichen Umwelt, d.h. seiner Familie, zu belassen und zu erziehen (vgl. Art. 122 grStGB). In der Praxis wird aber manchmal⁷ vom Jugendrichter – als letztes Mittel im Sinne einer Erziehungsmaßregel – von einer Unterbringung in einer Erziehungsanstalt Gebrauch gemacht.

⁵ S. A. Pitsela, Die strafrechtliche Bekämpfung der Jugendkriminalität (in griechischer Sprache), 3. Auflage, Sakkoulas Verlag, Athen, Thessaloniki 2000, S. 85 f.

⁶ Jugendgerichte wurden in Griechenland zum ersten Mal im Jahre 1939 gegründet (Notgesetz 2135 von 1939).

⁷ Wenn Familienangehörige nicht vorhanden sind.

In Fällen, in denen bei der Begehung einer Straftat u.a. Minderjährige beteiligt sind, findet die *Strafverfolgung* für sie getrennt von den Erwachsenen statt. Sie werden vor das Jugendgericht gebracht (Art. 130 Abs. 3 grStPO).

Es gibt eigene Jugendschutzgesetze, die den staatlichen Eingriff, die Intervention des Jugendrichters sowie des Vormundschaftsrichters auch dann erlauben, wenn der Minderjährige keine Straftat begangen hat, sich aber in einer kritischen Lage befindet, gefährdet und schutzbedürftig ist. Die Vorschriften des grStGB betreffen dagegen nur diejenigen Minderjährigen (Kinder und Jugendliche) und Heranwachsenden, die eine Tat begangen haben, deren Umstände den objektiven Tatbestand eines Deliktes erfüllen.

2. Zielsetzungen

Das griechische Strafrecht (StGB von 1950) sieht für den Minderjährigen⁸, der eine strafbare Handlung begangen hat, Erziehung und keine Strafe vor. Die Behandlung junger Straftäter wird vom Grundsatz der Erziehung und der Fürsorge geleitet. Dabei herrscht das Prinzip der sozialen Fürsorge, das die wesentlichen in der Verfassung verankerten Rechte des Angeklagten unberührt lässt⁹ – eigentlich ergibt sich daraus ein Mischmodell der Justiz und der Fürsorge. Im Gegensatz zum deutschen JGG wird für die Verantwortlichkeit des Minderjährigen nicht auf das Kriterium der Einsicht in das Unrecht der Tat abgestellt (§ 3 JGG), sondern auf die Überzeugung des Gerichts nach Überprüfung der Tatumstände sowie der ganzen Persönlichkeit des Täters (Art. 127 Abs. 1 grStGB).

Ungeachtet der im Gesetz normierten spezialpräventiven Zielsetzung der Behandlung von minderjährigen Tätern ist im griechischen Strafrecht Freiheitsentzug sowohl für Kinder als auch für Jugendliche vorgesehen; es mangelt an ambulanten, effektiven Maßnahmen. Und im Strafverfahren werden Kinder und Jugendliche bezüglich ihrer Rechte im Bereich der Verteidigung und der Anfechtung von Gerichtsentscheidungen, den Erwachsenen nicht gleichgestellt.

⁸ Der Terminus „Minderjähriger“ schließt nach dem allgemeinen Strafrecht jede Person im Alter von 7 bis 17 Jahren ein. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres sind junge Täter den Erwachsenen gleichgestellt (mit den Ausnahmen der Art. 130, 131 und 133 grStGB, die im weiteren erläutert werden).

⁹ S. C.D. Spinellis/A. Troiannou, Jugendrecht. Strafrechtliche Regelungen und kriminologische Dimensionen (in griechischer Sprache), Sakkoulas Verlag, Athen, Komotini 1987, S. 36.

3. Geltungsbereich

Das grStGB unterscheidet die Entwicklung des Jugendalters nach vier Phasen. Die ersten zwei beziehen sich auf das Kindesalter, die anderen auf das Jugendalter.

- (1.) *Im Vorschulalter* (bis 6 Jahre) unterliegen Kinder im Falle der Begehung einer Straftat keinen Maßnahmen des grStGB.¹⁰
- (2.) *Im Schulalter* (7-12 Jahre) wird einem Kind die begangene Straftat nicht zugerechnet. Es sind nur Erziehungs- oder Heilmaßnahmen anzuwenden (Art. 126, Abs. 1 grStGB).
- (3.) *Im jugendlichen Alter* (13-17 Jahre)¹¹ unterliegen Jugendliche bei Begehung einer strafbaren Handlung nicht nur erzieherischen oder therapeutischen, sondern auch strafverzieherischen Maßnahmen (Art. 126, Abs. 2, Art. 127 grStGB).
- (4.) *Bei Heranwachsenden* (18-20 Jahre) ist eine geminderte Strafe vorgesehen¹² (Art. 133 grStGB).

Nach dem grStGB sind *Minderjährige* Personen vom 7. (d.h. vollendeten 6. Lebensjahr) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr heißen sie *Kinder*, danach *Jugendliche* (Art. 121 Abs. 1 grStGB).¹³

Erziehungsmaßregeln, die sowohl bei Kindern (7-12 Jahre) als auch bei Jugendlichen (13-17 Jahre) angeordnet werden können, sind folgende:

- (a) *die Verwarnung*;
- (b) *die Stellung unter die verantwortliche Erziehung von Eltern, eines Vormundes oder Pflegers*;
- (c) *die Stellung unter die verantwortliche Fürsorge von speziellen Jugendpflegern*;

¹⁰ Sie unterstehen der elterlichen Gewalt.

¹¹ Nach dem griechischen Recht ist man erst mit Vollendung des 12. Lebensjahres *strafmündig*.

¹² Das Gericht ist aber nicht dazu verpflichtet, eine geminderte Strafe zu verhängen.

¹³ Im nachfolgenden Vergleich stellt man Unterschiede fest: *Deutsches* Recht: Kinder (8 bis unter 14 J.), Jugendliche (14 bis unter 18 J.) und Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre). *Griechisches* Recht: Kinder (6 bis unter 12 J.), Jugendliche (12 bis unter 17 J.) und Heranwachsende (17 bis unter 21 J.).

- (d) *die Unterbringung in einer entsprechenden staatlichen Erziehungsanstalt.*¹⁴ In jedem Fall können dem Minderjährigen *als zusätzliche Erziehungsmittel* auch *andere Verpflichtungen* auferlegt werden, die sich auf seine Lebensführung und Erziehung beziehen (Art. 122 grStGB).

Heilmaßnahmen können nach dem Gutachten eines Facharztes für den Fall auferlegt werden, dass der Zustand des Minderjährigen eine *besondere Behandlung* erfordert, namentlich, wenn das Kind oder der *Jugendliche drogenabhängig* ist, an einer Geisteskrankheit oder an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leidet oder blind, taubstumm, epileptisch oder trunksüchtig ist bzw. einen anormalen Rückstand in der geistigen oder moralischen Entwicklung aufweist. In diesen Fällen ordnet das Gericht die Unterbringung des Minderjährigen in einer Heil- oder anderen geeigneten Anstalt an (Art. 123 grStGB).

Wenn das Jugendgericht nach der Untersuchung der Tatumstände und nach der ganzen Persönlichkeit des Täters überzeugt ist, dass die Maßnahme der *Straferziehung* notwendig ist, *um den Jugendlichen von neuen Straftaten abzuhalten*, verurteilt es ihn zur *Einweisung in eine Straferziehungsanstalt*.¹⁵ Die Dauer der Einschließung beträgt mindestens 5 und höchstens 20 Jahre, wenn nach dem allgemeinen Strafrecht die begangene Tat im Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von über 10 Jahren bedroht ist, in jedem anderen Falle mindestens 6 Monate und höchstens 10 Jahre (Art. 127 Abs. 1 und 2, Art. 54 grStGB).

Die *Straferziehung* ähnelt der Jugendstrafe des deutschen Jugendgerichtsgesetzes. Der Sinn dieser gesetzlichen Regelung liegt darin, dass für die richtige Erziehung eines jugendlichen Straftäters ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten als notwendig erachtet wird. Für Heranwachsende (18-20 Jahre) gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

Nach Art. 130 grStGB kann das Gericht, wenn der Prozess gegen einen Heranwachsenden (zur Zeit der Begehung der Straftat *Jugendlichen*) stattfindet, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, statt der Straferziehung (sofern es sie nicht für zweckmäßig erachtet) auf die für die Tat vorgesehene Strafe

¹⁴ Nach Begutachtung durch den Jugendrichter kann ein Minderjähriger (7-17 Jahre alt) in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden, wenn er wegen der kriminellen Umwelt in seiner Entwicklung gefährdet bzw. verwahrlost erscheint.

¹⁵ Ähnlich der *Jugendstrafanstalt* des deutschen Rechts.

(sowohl *Freiheits-* als auch *Geldstrafe*) erkennen, die (nach den Vorschriften des Art. 83 grStGB) zu *mildern* ist.¹⁶

Wenn der zur Einschließung in einer Straferziehungsanstalt für Jugendliche Verurteilte das 17. Lebensjahr vor der Vollstreckung des Urteils vollendet hat, kann das Gericht, welches die Sache abgeurteilt hat, sofern es nunmehr die Einschließung für unzweckmäßig erachtet, diese durch die nach Art. 83 grStGB herabgesetzte Strafe ersetzen. Diese Ersetzung ist obligatorisch, sobald der Verurteilte das 21. Lebensjahr vollendet hat (Art. 131 grStGB).

Wenn jemand zur Zeit der Begehung der Straftat das 17. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, so kann das Gericht auf die geminderte Strafe von Art. 83 grStGB, wie erwähnt, erkennen (Art. 133 grStGB).

Bei von Minderjährigen begangenen *Übertretungen* schließlich sind die erwähnten Erziehungsmaßnahmen anzuwenden, ausgenommen die Unterbringung in einer entsprechenden Erziehungsanstalt (Art. 128 grStGB).

Im Rahmen der *Kriminalitätsvorbeugung* sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, den Minderjährigen – nach Begutachtung durch den Jugendrichter – in eine Erziehungsanstalt einzuweisen, wenn er in einer sozialen Umwelt lebt, in deren Umkreis er mit Personen in Kontakt kommt, die aus Gewohnheit oder als Hauptberuf kriminelle Handlungen begehen¹⁷. In diesem Falle wird der Minderjährige mit Freiheitsentzug „bestraft“, obwohl ihm keine Straftat zugerechnet wird. Diese gesetzliche Regelung hat in der Praxis freilich keine präventive Wirkung auf das Kind bzw. den Jugendlichen, da im Rahmen der Einschließung in einer Erziehungsanstalt der Kontakt mit anderen, vom Jugendgericht verurteilten, minderjährigen Straftätern nur negative Folgen für seine weitere Prognose haben kann.

4. Besonderheiten des Verfahrens und der Hauptverhandlung

Die *Strafverfolgung* eines Minderjährigen wird im Namen des Staates vom Staatsanwalt angeordnet (Art. 43 grStPO). Bei der *Vernehmung* des be-

¹⁶ Gemäß Art. 83 grStGB tritt: - an die Stelle von lebenslanger Zuchthausstrafe Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren; - an die Stelle von Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren; - an die Stelle von Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren Zuchthausstrafe bis sechs Jahre oder Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr. In jedem anderen Falle wird die Strafe vom Richter nach freiem Ermessen auf das Mindestmaß der Strafart herabgesetzt. Wenn das Gesetz Freiheits- oder Geldstrafe androht, so kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

¹⁷ Siehe auch Fußnote 14.

schuldigten Kindes oder Jugendlichen werden insbesondere der gesundheitliche, moralische und geistige Zustand, das bisherige Leben, die Familienverhältnisse und das gesamte Umfeld ermittelt. Zu diesem Zweck beauftragt der Untersuchungsrichter einen Jugendpfleger der örtlichen Jugendgerichtshilfe mit der Sammlung der erforderlichen Informationen (Art. 239 Abs. 2 grStPO). Der Jugendpfleger wird anschließend die gesammelten Daten dem Untersuchungsrichter schriftlich oder mündlich mitteilen. Seine spätere Vernehmung als Zeuge ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Die *Sitzungen* des Jugendgerichts sind stets *nicht öffentlich* (Gesetz 3315 von 1955, Art. 96 Abs. 3 grGG). Nach der griechischen Verfassung unterliegt die Verkündung der Entscheidungen der Jugendgerichte nur einer fakultativen Nichtöffentlichkeit. Dies im Gegensatz zum deutschen Jugendgerichtsgesetz, das die Nichtöffentlichkeit sowohl bei der Verhandlung als *auch* bei der Verkündung der Entscheidungen vorsieht (vgl. § 48 Abs. 1 JGG).

Das Jugendgericht, das gegen einen Jugendlichen Erziehungsmaßregeln angeordnet hat, kann sie jederzeit durch andere *ersetzen*, wenn es dies für notwendig hält; es kann sie auch *aufheben*, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben¹⁸. Dasselbe gilt für die Heilmaßnahmen; allerdings bedarf es dazu stets des Gutachtens eines Facharztes (Art. 124 grStGB). Die vom Jugendgericht angeordneten Erziehungsmaßregeln oder Heilmaßnahmen enden von Rechts wegen, sobald die Person das 21. Lebensjahr vollendet hat (Art. 125 grStGB).

Bei Verbrechen wird vom Gericht stets ein Verteidiger bestellt, falls der Angeklagte über keine eigenen Mittel verfügt. Da Jugendliche kein Verbrechen im technischen Sinne begehen (können)¹⁹, wird ihnen dieses Recht versagt.²⁰ Wegen des Alters der Beschuldigten und ihrer persönlichen Lage (entweder sind sie mittellos oder sitzen in Untersuchungshaft) wie auch im Hinblick auf das Prinzip der Unschuldsvermutung für den Beschuldigten erscheint die Anwesenheit eines Verteidigers als Garant des ganzen Strafprozesses unverzichtbar²¹.

Was das *Rechtsmittelverfahren* betrifft, so sieht das Gesetz die Berufung nur für die Anordnung der Straferziehung in einer Jugendanstalt von über 12 Monaten vor. Für die restlichen vom Gericht erlassenen Erziehungs-

¹⁸ Siehe auch unter Fußnote 2.

¹⁹ Vgl. Art. 18 Abs. 2 grStGB.

²⁰ Selbstverständlich haben sie das Recht auf einen gewählten Anwalt.

²¹ Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, 15. Aufl., C.H. Beck, München 1979, S. 87.

oder Heilmaßnahmen sowie für die Straferziehung unter einem Jahr kann *keine Berufung* eingelegt werden.

Die griechische Verfassung garantiert in Art. 5 Abs. 3 die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit. Niemand darf, außer in den gesetzlich festgelegten Fällen, verfolgt, inhaftiert oder in anderer Weise in seiner Freiheit eingeschränkt werden. Ein derartiger Fall ist die Anordnung der Untersuchungshaft nach der StPO.

Bei *Jugendlichen* (13-17 Jahre alt) kann *Untersuchungshaft* bis zu einer Höchstdauer²² von 9 Monaten angeordnet werden²³, sofern die begangene Straftat im Gesetz mit Zuchthausstrafe von über 10 Jahren bedroht ist, und insbesondere, wenn der Beschuldigte flüchtig war oder besonders gefährdet ist, weitere Straftaten zu begehen. Die Schwere der Tat allein reicht nicht als Grund aus, um U-Haft zu verhängen.²⁴

Für Jugendliche bis zu 15 Jahren wird die Untersuchungshaft in einer Erziehungs-, für die älteren in einer Straferziehungsanstalt für Jugendliche vollstreckt. Dies geschieht stets in getrennten Abteilungen der Anstalt.²⁵

Die *Zeit* von der Festnahme bis zur Untersuchungshaft sowie die *Zeitdauer* einer von zuständigen Untersuchungsbehörden verhängten Untersuchungshaft des Verurteilten wird auf die festgesetzte Freiheitsstrafe (oder andere freiheitsentziehende Maßnahme²⁶) *angerechnet* (vgl. Art. 87 Abs. 1 grStGB). Dies gilt für erwachsene ebenso wie für minderjährige Straftäter.

²² In der Praxis wird die Höchstzeitgrenze allerdings oft überschritten. S. Pitsela, a.a.O., S. 278.

²³ Über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft bei straffälligen Jugendlichen sind die Meinungen kontrovers. Wie schon erwähnt, stellt die Sanktion der Straferziehung Jugendlicher *keine* Strafe im rechtstechnischen Sinne dar. Außerdem wird nach Art. 18 Abs. 2 grStGB das schwerste von Jugendlichen begangene Delikt als *Vergehen* bezeichnet. Dies hat zur Folge, dass bei Jugendlichen nicht ohne weiteres die Voraussetzungen des Art. 282 Abs. 1 (Ende) grStPO über die Anordnung der Untersuchungshaft erfüllt sind. Aus diesem Grund war bis Mitte des 20. Jahrhunderts die Untersuchungshaft bei jugendlichen Angeklagten unzulässig. Zur Ergänzung des Art. 282 grStPO war im Jahr 1955 das Gesetz 3315 „Zur Ergänzung der Vorschriften für die Jugendgerichte“ erlassen worden. Nach Art. 2 dieses Gesetzes kann bei Jugendlichen Untersuchungshaft angeordnet werden.

²⁴ Von drei Inhaftierten sind heute 2 Verurteilte und 1 U-Häftling.

²⁵ Die Praxis sieht allerdings anders aus: danach werden Jugendliche unter 15 Jahren ebenso in Straferziehungsanstalten für Jugendliche untergebracht, und dies zumeist nicht einmal in getrennten Hafträumen.

²⁶ Wie die Straferziehung an Jugendlichen.

5. Die Sanktionspraxis

Zur *Sanktionspraxis* kann man folgende Besonderheiten feststellen: Junge Täter bis zu 20 Jahren machen im Laufe der neunziger Jahre durchschnittlich 12-13% der Verurteilten aus.

Bei *Kindern* werden meistens die Verwarnung und die Unterstellung unter die verantwortliche Erziehung der Eltern bzw. des Vormunds oder des Pflegers angeordnet. Sehr wenige Verfahren enden mit stationären Maßnahmen, d.h. der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt. Auch *Jugendlichen* werden meistens ambulante Maßnahmen auferlegt. Von den Erziehungsmaßnahmen kommt, der Häufigkeit nach, die Verwarnung an erster Stelle, danach die Unterstellung unter die verantwortliche Erziehung der Eltern bzw. des Vormunds oder des Pflegers. Die Straferziehung wird selten verhängt. *Heranwachsende* schließlich, die strafrechtlich nicht zur Kategorie der jungen Straftäter gehören, werden, von gewissen Ausnahmen abgesehen, wie Erwachsene behandelt; die *meisten Heranwachsenden* sowie ein *Teil der Jugendlichen* (vgl. Art. 130 Abs. 1 und Art. 131 Abs. 1 grStGB) werden nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts verurteilt.

Die vom Jugendgericht verhängten Erziehungsmaßnahmen und Heilmaßnahmen enden von Rechts wegen, sobald die Person das 21. Lebensjahr vollendet hat (Art. 125 grStGB).

Deliktsspezifisch weisen junge Straftäter (7-20 Jahre) bei folgenden Straftaten die höchsten Verurteiltenzahlen auf: bei einfacher sowie fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr, Beleidigung, Diebstahl sowie Verstößen gegen das Kraftfahrzeuggesetz (unter den speziellen Strafgesetzen).

Zur Sanktionspraxis ist insgesamt festzustellen, dass bei Heranwachsenden, die die einzige Altersgruppe unter jungen Straftätern ausmachen, die sowohl den speziellen Vorschriften des StGB für Minderjährige (Art. 121 ff. grStGB) als auch denen des allgemeinen Strafrechts unterliegt, die Verurteilung zum größten Teil nach den zuerst genannten speziellen Vorschriften erfolgt. Das geschieht sowohl bei schweren Delikten als auch im Bereich der Bagatellkriminalität.

Nach dem griechischen Strafrecht kann die Vollstreckung der erkannten Strafe (bis zu 3 bzw. 5 Jahren Freiheitsstrafe) *ausgesetzt* werden, wenn das Gericht nach den Tatumständen und insbesondere deren Ursachen, dem Vorleben und dem Charakter des Täters, zu der Auffassung gelangt, dass die Vollstreckung der Strafe nicht notwendig ist, um den Täter von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten. Das Gericht soll bei dieser Entscheidung auch das Verhalten des Täters nach der Tat in Betracht

ziehen, insbesondere die gezeigte Reue und die Bereitschaft zur Wiedergutmachung der Tatfolgen. Die Gründe für die Strafaussetzung sollen ausdrücklich im Urteil erwähnt werden (vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 grStGB). Die Strafe ist für die Dauer von 3 bis 5 Jahren auszusetzen (Art. 99 grStGB).

Allerdings ist die Vorschrift bei Minderjährigen (7-17 Jahre), bei denen keine „Strafe“ verhängt werden kann, *gegenstandslos*.

Sie ist nur bei Heranwachsenden (18-20 Jahre) anwendbar, die nach dem allgemeinen Strafrecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Die verhängten Erziehungsmaßregeln (sowie deren Änderung oder Aufhebung) und die Straferziehung werden im *Strafregister eingetragen*.²⁷

6. Vergleichende Betrachtungen und Ausblick

Ein *Vergleich* zwischen dem deutschen und dem griechischen Jugendstraf- und Verfahrensrecht führt zu manchen Feststellungen, die Anlass zu einer Gesetzesänderung in Griechenland geben können:

- (1.) Die *Altersgrenzen*, die im griechischen Recht für jede Alterskategorie festgelegt sind, *sollten angehoben* werden.
- (2.) Minderjährigen, die schwerwiegende Straftaten begehen, sollte vom griechischen Jugendgericht ein *bestellter Verteidiger* im ganzen Prozess beistehen. Das ist heute nur für Erwachsene der Fall, die sich keinen Anwalt leisten können.
- (3.) Trotz des geltenden Legalitätsprinzips sollte die *Möglichkeit einer Diversion* im Jugendstrafverfahren auch im griechischen Recht vorhanden sein.
- (4.) Gegen die Straferziehung bis zu einem Jahr sowie die Erziehungsmaßregeln sollte nach dem griechischen Recht die Anfechtung durch *Berufung* möglich sein.
- (5.) Bei den angeordneten Erziehungsmaßregeln und der Straferziehung sollte das Institut der *Aussetzung zur Bewährung* eingeführt werden.
- (6.) Kein jugendlicher Straftäter in Deutschland wird nach dem allgemeinen Strafrecht bestraft. Entscheidender Zeitpunkt sollte in der Tat

²⁷ Obwohl die Erziehungsmaßregeln mit Vollendung des 17. Lebensjahres von selbst aus dem Strafregister gelöscht werden, ist dies in der Praxis nicht der Fall. Die Straferziehung wird zwei Jahre nach der Entlassung des Probanden von der Straferziehungsanstalt für Jugendliche gelöscht, und dies nur nach Antrag des Interessenten.

nicht die Zeit der Gerichtsverhandlung sein, wie dies im griechischen Jugendrecht der Fall ist.

- (7.) Der Täter-Opfer Ausgleich sollte als Weisung auch im griechischen Recht gelten.
- (8.) Die Eintragung der Erziehungsmaßregeln sowie Zuchtmittel im Erziehungsregister sowie der Jugendstrafe im Strafregister nach dem deutschen Recht sowie das Eintragen aller Sanktionen im Strafregister nach dem griechischen Recht sollten zugunsten der Minderjährigen abgeschafft werden.
- (9.) Der Jugendarrest und insbesondere der Freizeitarrst, der in Deutschland sehr häufig verhängt wird, sollte trotz heftiger Kritik eventuell auch in der griechischen Gesetzgebung eingeführt werden.
- (10.) Die schädlichen Neigungen als Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe, die nach der Rechtsprechung des BGH als Sozialisationsmängel sowie als Gefahr der Begehung schwerwiegender Straftaten in der Zukunft verstanden werden, gelten zu Recht als sehr problematisch. Im gleichen Sinne sollte das ähnliche Kriterium der Gefährlichkeit (d.h. die eventuelle zukünftige Tatbegehung) für die Verhängung der Straferziehung (an der Stelle einer Erziehungsmaßregel) an jugendlichen Tätern auch im griechischen Jugendstrafrecht abgeschafft werden.
- (11.) Die Straferziehung, die nach dem griechischen Recht bis zu 20 Jahre dauern kann, ermöglicht keine spezialpräventive Effizienz.
- (12.) Die Übertretungen sollten auch im griechischen Recht (sowohl für erwachsene als auch für jugendliche Straftäter) in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden.

In Griechenland wird bald ein neuer Gesetzesentwurf über das Jugendstrafrecht vorliegen. Dadurch wird das Strafjustizsystem für Minderjährige auf eine neue Basis gestellt. Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

- Zu den Minderjährigen zählen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Die Einschließung in eine Straferziehungsanstalt für Jugendliche kann für Jugendliche ab 13 Jahre ausgesprochen werden.
- Neue Erziehungsmaßnahmen werden gesetzlich eingeführt, wie gemeinnützige Arbeit, die Teilnahme an sozialtherapeutischen Programmen, das Studium an technischen Schulen und der Besuch von Pro-

grammen über die Straßenverkehrsordnung (für diejenige Minderjährigen, die wegen eines Verkehrsdeliktes angeklagt sind).

- Die *Höchstdauer* der Einschließung in eine Straferziehungsanstalt für Jugendliche wird auf 10 Jahre beschränkt.
- Es wird auch die *außergerichtliche Diversion* für nicht schwerwiegende Straftaten vorgesehen.

Es bleibt zu hoffen, dass der erwähnte Entwurf eine realistische Kriminalpolitik für die jungen Delinquenten umsetzt und darüber hinaus die Problembereiche des heutigen Systems, dessen Effizienz bis heute unbekannt bleibt,²⁸ berücksichtigt werden.

²⁸ Über die Effizienz des griechischen Jugendkriminalrechts liegen keine Untersuchungen vor. Mittelbar kann man von einer Nichteffektivität des vorhandenen Systems ausgehen, da ein beachtlicher Prozentsatz (etwa um 10%) unter jungen Verurteilten (insbesondere bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen) aus Rückfalltätern besteht.

Italien

GAETANA MORGANTE

1. Die allgemeinen Grundlagen des italienischen Jugendstrafrechts

Seit längerer Zeit wird in Italien eine tiefgreifende sowie organische Reform des Strafverfahrens gegen Minderjährige verlangt¹. Ein sehr altes Gesetz regelte das Verfahren gegen Minderjährige, durch das im Jahr 1934 das Gericht für Minderjährige gegründet wurde. Nach 54 Jahren wurde endlich ein neues Gesetz verabschiedet (D.P.R. 22. September 1988, Nr. 448 "*Approvazione delle disposizioni sul processo penale a carico di imputati minorenni*"). Es handelt sich um ein eigenständiges Gesetz, das durch ein anderes ergänzt wurde (D.P.R. 28. Juli 1989, Nr. 272 "*Norme d'attuazione, di coordinamento e transitorie al D.P.R. Nr. 448/1988*"). In Verbindung mit der Neuregelung des Strafverfahrens für Erwachsene hat das Gesetz Nr. 448/1988 wichtige Neuerungen im italienischen Jugendstrafrecht eingeführt². Das Verfahren wird quasi zum Mittel gemacht, damit

¹ V. COCUZZA, voce "Tribunale per i minorenni", in Enc. Giur., v. XXXI, Roma, 1994; PEPINO, voce "Imputato minorenne", in Dig. Disc. Pen., v. VI, Torino, 1992, S. 286; MAZZA-GALANTI-PATRONE, La tutela penale del minore: fonti internazionali e legislazione italiana, in La tutela internazionale dei diritti del fanciullo, a cura di BEGHÉ LORETI, Padova, 1995, S.283 ff.

² Zur Reform v. AA.VV., *Commento al Codice di procedura penale, Leggi collegate*, I, *Il processo minorile*, a cura di CHIAVARIO, Torino, 1994; GIANNINO, *Il processo penale minorile*, Padova, 1994; GERMANÒ-SCARCELLA, *Il codice della giustizia minorile*, Milano, 1992; PALOMBA, *Il sistema del nuovo processo penale minorile*, Milano, 1991; RICCIOTTI, *Legge minorile e nuovo processo penale*, Rimini, 1990;

der "sozial abweichende" Minderjährige in die Gesellschaft wiedereingliedert werden kann. Die Voraussetzung dieser Resozialisierung ist aber, dass die sozialen (sowohl öffentlichen als auch privaten) Dienste in das Verfahren eingebunden werden. Das heißt, dass das wirkliche Grundziel des Strafverfahrens gegen Minderjährige die Jugendwohlfahrt ist. Um die Philosophie dieser neuen Strafpolitik besser zu verstehen, erscheint es wichtig, daran zu erinnern, dass das Gericht bei Minderjährigen auch die Möglichkeit hat, dem jugendlichen Straftäter keine Strafe aufzuerlegen, wenn er resozialisierungsfähig erscheint und die Einlieferung ins Gefängnis die Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefährden könnte. Nach Art. 1 D.P.R. Nr. 448/1988 soll das Strafverfahren gegen Minderjährige sich an den Erziehungsbedürfnissen der Jugendlichen orientieren. Darüber hinaus soll der Richter die Bedeutung des laufenden Strafverfahrens, den Inhalt sowie die Gründe jeder Entscheidung dem Angeklagten persönlich erklären. Wenn es darum geht, ein Verfahren gegen einen Minderjährigen einzuleiten, soll der Richter vor allem das Amt eines Erziehers ausüben.

2. Die "Spezialisierung" des Strafprozesses gegen Jugendliche

Um dieses "Erziehungsprojekt" am besten durchzuführen, müssen alle Beteiligten des Jugendverfahrens unterschiedlich spezialisiert sein. Wie der schon erwähnte Bericht zum Gesetz Nr. 488/1988 vorschlug, sollte die neue Regelung sicherstellen, dass die Beamten des Jugendverfahrens eine besondere Ausbildung haben (Rel. Prog. Prel. Proc. min. S. 20). Zum ersten soll der Richter besonders spezialisiert sein. Aus diesem Grund haben die Richter des Jugendgerichts die formelle Pflicht (Art. 4 und 5 D. Lgs. 28. Juli 1989, Nr. 272), Fortbildungskurse zu besuchen. Zum zweiten muss die Polizei spezialisiert sein. Bei jeder Staatsanwaltschaft des betreffenden Gerichts muss eine spezialisierte Abteilung mit Fachpersonal besetzt werden (Art. 5 und 6). Um dieser besonderen Abteilung zugeteilt zu werden, muss ein Polizist vier wichtige Eigenschaften haben, nämlich a) eine nachgewiesene Begabung für die Behandlung der Probleme von Jugendlichen; b) eine passende Schulausbildung; c) eine Spezialisierung im Jugendrecht sowie d) eine besondere Erfahrung mit den Problemen Jugendlicher. Und zum dritten müssen sogar die Pflichtverteidiger spezialisiert sein. Es gibt darum in jedem Gericht ein besonderes Register, in das ein Verteidiger nur

BOUCHARD, voce "Processo penale minorile", in *Dig. Disc. Pen.*, v.X, Torino, 1995, S.137.

eingetragen werden kann, wenn er eine besondere Ausbildung im Jugendrecht hat (Art. 11 D.P.R. Nr. 448/1988). Nach Art. 15 des schon zitierten D.P.R. 28. Juli 1989, Nr. 272 "*Norme d'attuazione, di coordinamento e transitorie al D.P.R. Nr. 448/1988*" muss diese besondere Kompetenz des Verteidigers durch zwei Elemente bewiesen werden; er muss a) seit längerer Zeit den forensischen Beruf vor einem Jugendgericht ausgeübt und b) besondere Fortbildungskurse im Jugendrecht sowie in Fragen des Jugendentwicklungsverfahrens besucht haben. Das heißt, dass das Jugendstrafverfahren nicht *gegen* den Minderjährigen gerichtet sein muss, sondern *zugunsten* des jugendlichen Angeklagten. Aus diesem Gesichtspunkt sind die Generalprävention sowie die Sicherung der Gesellschaft als direkte Ziele des Jugendstrafverfahrens ausgeschlossen.

3. Geltungsbereich des Jugendstrafrechts in Italien

Nach Art. 3 D.P.R. Nr. 488/1988 ist das Jugendgericht bei Verbrechen zuständig, die von einer Person unter achtzehn Jahren begangen wurden. Das Gericht bleibt auch zuständig, wenn der Straftäter schon achtzehn Jahre alt geworden ist. Entscheidend ist, dass er zum Zeitpunkt der Tatbegehung minderjährig war. Die Zuständigkeit des Gerichts endet jedoch endgültig, wenn der Straftäter das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Die zitierte Regelung über die Zuständigkeit des Gerichts muss zudem im Zusammenhang mit der Strafmündigkeitsregelung des Strafgesetzbuchs gesehen werden. Nach Art. 97 des italienischen Strafgesetzbuchs (c.p.) ist nämlich nicht strafmündig, wer noch nicht vierzehn Jahre alt war, als die Straftat begangen wurde. Nach Art. 98 kann aber als uneingeschränkt strafmündig betrachtet werden, wer, obwohl noch nicht achtzehn Jahre alt, bei der Tatbegehung das vierzehnte Lebensjahr schon vollendet hatte. Die Minderjährigkeit des Täters macht es jedoch notwendig, die Zurechnungsfähigkeit tatsächlich zu beweisen. Auf jedem Fall muss der Richter die Strafe zugunsten des Minderjährigen vermindern. Nach Art. 9 D.P.R. Nr. 448/1988 soll der Staatsanwalt, um die Zurechnungsfähigkeit sowie das Verantwortungsniveau des Minderjährigen zu beweisen, zusammen mit dem Richter einige Elemente beurteilen, nämlich die persönlichen Verhältnisse, den Personen- und Familienstand sowie die soziale Relevanz der Straftat. Darüber hinaus kann der Richter je nachdem die passenden strafrechtlichen sowie zivilen Maßnahmen treffen. Wenn jedoch der Angeklagte strafunmündig ist, kann der Richter unter bestimmten Bedingungen nur ei-

ne "Sicherheitsmaßnahme" treffen, nämlich entweder die Einweisung in eine Erziehungseinrichtung oder die Freiheit unter Polizeiaufsicht (Art. 224 c.p.).

4. Die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

Wie schon erwähnt soll das Jugendstrafverfahren grundsätzlich die Jugendwohlfahrt verfolgen. Unter dieser besonderen Zielbestimmung steht jede Phase des Verfahrens. Nach Art. 12 D.P.R. Nr. 448/1988 soll in jedem Stadium des Verfahrens eine psychologische sowie effektive Hilfe für den Minderjährigen gesichert sein. Das heißt, dass entweder die Eltern oder eine andere geeignete Person während des Verfahrens anwesend sein sollen, um den Angeklagten psychologisch zu unterstützen. Um diese Unterstützung nicht zu stören, muss der Minderjährige vor der Neugier der Öffentlichkeit sowie vor den Massenmedien geschützt werden. Gemäß Art. 13 D.P.R. Nr. 448/1988 ist deshalb die Veröffentlichung sowie die Verbreitung von Nachrichten und Bildern, mit denen der in das Verfahren verwickelte Minderjährige persönlich identifiziert werden kann, prinzipiell verboten. Darüber hinaus dürfen die Eintragungen im Strafregister nur an zwei Personen bzw. Stellen weitergegeben werden, nämlich entweder an den Angeklagten selbst oder an die Justizbehörde (Art. 14).

4.1 Die präventiven Maßnahmen

Das Jugendgericht darf auch die nötigen präventiven Maßnahmen gegen minderjährige Angeklagte treffen. Bei der Entscheidung über diese Maßnahmen soll der Richter jedoch nicht nur die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 275 der italienischen Strafprozessordnung (c.p.p.)³ in Betracht ziehen, sondern auch das Hauptziel, die Erziehung des Minderjährigen, nicht unterbrechen. Als mögliche Präventivmaßnahmen stehen nur die vom D.P.R. Nr. 448/1988 vorgesehenen⁴, nämlich *Weisungen*, *Hausarrest*, *die Unterbringung in einer Gemeinschaft* und *die Untersuchungshaft* (Art. 19-24 D.P.R. Nr. 448/1988) zur Verfügung. Die Grundprinzipien des präven-

³ Nach Art. 275 c.p.p. sind die Voraussetzungen, um eine Vorsichtsmaßnahme zu treffen, a) dringender Tat- und Schuldverdacht; b) soziale Gefahr; c) mangelnde Strafausschließungsgründe.

⁴ PEPINO, voce "*Misure cautelari minorili*", in *Dig. Disc. Pen.*, v. VIII, Torino, 1994, S.53; CUTRONA, *La custodia in carcere e le misure cautelari nel d.p.r. 448*, in *Esperienze*, 1998, 3, S.109. Was die Rechtsprechung betrifft, v. auch Cass. 14 ottobre 1990, in *Cass. Pen.*, 1990, II, S.328.

tiven Maßnahmensystems sind a) die Wahlfreiheit des Richters, "ob" und "welche" einzelnen Maßnahmen getroffen werden sollen; b) ihre Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit; c) die nötige Verbindung mit den Erziehungsbedürfnissen des Minderjährigen. Was insbesondere die Untersuchungshaft betrifft, so kann diese Maßnahme wegen ihrer Schwere nur getroffen werden, wenn die verdächtigen Verbrechen entweder mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mindestens neun Jahren Haft bedroht sind. Darüber hinaus kann der Richter die Untersuchungshaft anordnen, wenn a) es unaufschiebbare Untersuchungsbedürfnisse gibt; b) der Angeklagte flüchtig ist oder konkrete Gefahr besteht, dass er Flucht ergreift; c) die konkrete Gefahr besteht, dass der Angeklagte entweder mithilfe von Waffen oder anderer Gewaltmitteln weitere schwere Verbrechen begeht.

4.2 Die „Stellung auf Probe“ gem. Art. 28 D.P.R. Nr. 448/1988

Diese Vorschrift hat im Jugendverfahren ein bis dahin im italienischen Strafprozess unbekanntes Institut eingeführt, nämlich die sogenannte "Unterbrechung des Verfahrens mit Stellung auf Probe"⁵. Es handelt sich um eine sehr innovative Vorschrift, die eigentlich von der angelsächsischen *Probation* abstammt. Nachdem der Richter die Partei angehört hat, kann er die Unterbrechung des Verfahrens und die gleichzeitige Stellung des Minderjährigen auf Probe anordnen. In diesem Fall unterstellt der Richter den Minderjährigen dem Jugendsozialdienst, damit er für einen bestimmten Zeitraum unterstützt und kontrolliert wird. Während der damit verbundenen Verfahrensunterbrechung hat der Richter zusätzlich die bedeutende Möglichkeit, dem Angeklagten verschiedene Weisungen zu erteilen, insbesondere die schweren Folgen des Verbrechens zu beseitigen und sich mit dem Opfer zu versöhnen. Dieses Institut verdeutlicht den Grundzweck des italienischen Jugendstrafverfahrens geradezu exemplarisch. Denn wenn es um die Erziehung sowie die Resozialisierung des jugendlichen Straftäters geht, ist es grundsätzlich notwendig, ihn dabei zu unterstützen, sich zu bessern. Ein positives Ergebnis der Probezeit hebt daher die Strafbarkeit der Tat rückwirkend auf (Art. 29).

⁵ Zur "Probation" in Italien v. DI PAOLO, *Riflessioni in tema di probation minorile*, in *Cass. Pen.*, 1992, S.2866; COLAMUSSI, *Una risposta alternativa alla devianza minorile: la "messa alla prova"*. *Profili controversi della disciplina*, in *Cass. Pen.*, 1996, S.2805; MAZZA GALANTI-PATRONE, *La messa alla prova nel procedimento penale minorile*, in *Dei Delitti e delle Pene*, 1993, 2, S.157 ff.; GATTI-MARUGO, *La sospensione del processo e messa alla prova: limiti e contraddizioni di un "nuovo" strumento della giustizia minorile italiana*, in *Rass. It. criminologia*, 1992, S.1021.

4.3 Die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (Art. 27 D.P.R. Nr. 448/1988)

Schon während des Untersuchungsverfahrens kann der Richter auf Antrag des Staatsanwalts das Verfahren maximal für drei Jahre einstellen⁶. Dies ist an drei Voraussetzungen gebunden, nämlich a) die geringe Bedeutung der vorgegangenen Straftat („*tenuità*“); b) die Gelegentlichkeit der Straftat und c) die Möglichkeit, dass die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Minderjährigen seine Erziehungsbedürfnisse gefährdet. Genauer gesagt kann zum ersten die Straftat für „gering“ im Sinne des Art. 29 gehalten werden, wenn vor allem die vom Gesetz vorgesehene Strafe besonders niedrig ist; wenn die Natur der Tat, ihre Folgen, die Zusammenhänge zwischen der Straftat und den Umständen ihrer Begehung sowie das Motiv der Tat die Geringfügigkeit klar aufzeigen. Zum zweiten ist die Tat *gelegentlich*, wenn das betreffende Verhalten in der Vergangenheit noch nicht registriert worden ist. Zum dritten soll das Verfahren unterbrochen werden, wenn ansonsten Gefahr bestünde, nach einem Prozess den Minderjährigen nicht mehr resozialisieren zu können. Die italienische Rechtsprechung⁷ legt diese Gefahr so aus, daß sie nicht im Zusammenhang mit persönlichen Eigenschaften des Minderjährigen, sondern völlig abstrakt abgeschätzt werden muß.

5. Besondere Verfahrensarten

Das D.P.R. Nr. 448/1988 selbst sieht keine besondere Verfahrensform für Minderjährige vor. Die von Art. 25 vorgesehenen Verfahren sind eigentlich dieselben, die die italienische Strafprozessordnung auch für die Erwachsenen bereithält. Diese sieht insgesamt fünf Verfahrensarten vor, nämlich

- „Aushandlung der Strafe“ (*patteggiamento*),

⁶ GUERRIERI, Il proscioglimento dell'imputato minorenne per irrilevanza del fatto, in *Giur. Merito*, 1994, S.102; MOGINI, *Questioni del processo minorile: il proscioglimento per irrilevanza del fatto*, in *Rass. Giur. umbra*, 1993, S.493; TESTAQUADRA, *Proscioglimento per irrilevanza del fatto nel giudizio abbreviato e nel giudizio ordinario minorile*, in *Giust. Pen.*, 1993, III, S.214; MANERA, *Brevi osservazioni sul proscioglimento del minorenne per irrilevanza del fatto*, in *Giur. merito*, 1992, S.940.

⁷ V. Corte d'Appello di Torino, 13 novembre 1990, in *Giur. Merito*, 1992, S.938; Corte d'Appello di Caltanissetta, 24 Aprile 1990, in *Giust. Pen.*, 1990, II, S.635; Trib. Minorile di Cagliari, 7 febbraio 1995 e 11 aprile 1995, in *Foro it.*, 1996, II, S.450; Trib. Minorile di Firenze, 11 novembre 1993, in *Toscana giur.*, 1996, S.166.

- “Verfahren durch Strafverfügung” (*procedimento per decreto*),
- “abgekürztes Verfahren” (*giudizio abbreviato*),
- “schnelles Verfahren” (*giudizio direttissimo*) sowie
- “sofortiges Verfahren” (*giudizio immediato*).

Obwohl unterschiedlich angelegt, verkürzen sie die Dauer des Verfahrens, weil der Prozess schon im Zeitpunkt seiner Einleitung eingestellt wird. Allerdings kann der Richter des Jugendgerichts nicht alle zitierten Verfahren anwenden. Das “Aushandeln der Strafe”⁸ und das “Verfahren durch Strafverfügung” sind im Jugendstrafprozess ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gründe dafür sind, dass es bei dem “Aushandeln der Strafe” sowohl um ein echtes Geständnis als auch um die Verhängung einer bestimmten Strafe geht. Nach dieser Auswahl ist es nicht mehr möglich Maßnahmen zu treffen, die die Resozialisierung des jugendlichen Angeklagten bezwecken. Was das “Verfahren durch Strafverfügung” betrifft, so setzt auch dieses ein Geständnis sowie Bezahlung eines Geldbetrages voraus und baut damit auf eine wirtschaftliche Selbständigkeit, die der Minderjährige normalerweise nicht hat. Die einzigen im Jugendstrafprozess anwendbaren Verfahren sind somit das “abgekürzte Verfahren” (*giudizio abbreviato*), das “schnelle Verfahren” (*giudizio direttissimo*) und das “sofortige Verfahren” (*giudizio immediato*); diese verkürzen nur die Dauer des Prozesses, verlangen aber kein Geständnis. Man geht davon aus, dass eine zu lange Dauer des Prozesses sich negativ auf die konkreten Resozialisierungsmöglichkeiten des jugendlichen Angeklagten auswirken kann.

6. Das Sanktionensystem

Weil das Verfahren gegen die Minderjährigen grundsätzlich vom Erziehungszweck geprägt ist, kann die Haft eigentlich nur eine „*extrema ratio*“ sein. Nach Art. 30 D.P.R. Nr. 448/1988 kann der Richter daher statt der Haft eine ersetzende Sanktion verhängen, nämlich entweder die “Halbhaft” (*semidetenzione*) oder die “kontrollierte Freiheit” (*libertà controllata*). Es gibt jedoch einige besondere Voraussetzungen, um diese Maßnahme anzuwenden. Vor allem kann der Richter von der Verhängung einer Haftstrafe absehen, wenn er im konkreten Fall keine längere Strafe als zwei Jahre aussprechen müsste. Zum zweiten muss der Richter auch der Auffassung sein,

⁸ PAZÈ, *Il no al patteggiamento rispetta la peculiarità del processo minorile*, in *Giur. cost.*, 1995, S.2178.

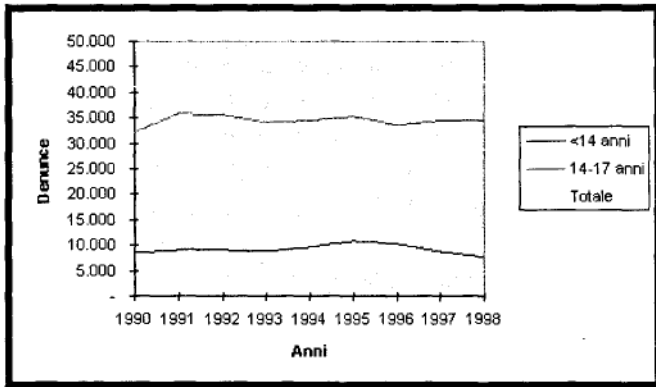
dass die Haft die Persönlichkeit sowie die Arbeits- und Lernbedürfnisse des Minderjährigen gefährden könnte. Zum dritten hat der Richter auch die familiären und sozialen Umstände des Angeklagten zu berücksichtigen. Weil der Richter die Möglichkeit hat, die mildernden Umstände gegenüber den erschwerenden Umständen überwiegen zu lassen, kann konkret eine ersetzende Sanktion gewählt werden, auch wenn ein schweres Verbrechen begangen wurde. Ansonsten kann der Richter auf jeden Fall die Strafe bis zur Hälfte verkürzen und gleichzeitig zusätzliche zivile Maßnahmen treffen, die der Jugendwohlfahrt dienen, namentlich die Unterbrechung der elterlichen Sorge oder die Unterbringung in einem Sozialdienst, in Erwartung der Vollstreckung der Hauptsanktion (Art. 32). Weil es keine Besonderheiten im Vergleich mit der Strafprozessordnung für Erwachsene gibt, kann der Richter auch eine einzigartige Maßnahme treffen, nämlich die sogenannte "richterliche Verzeihung", die in Art. 169 des italienischen Strafgesetzbuchs geregelt ist. Obwohl der Richter den Minderjährigen für schuldig hält, kann er von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn es zum einen um ein Verbrechen geht, das vom Gesetz mit nicht mehr als zwei Jahren Haft bestraft wird. Zum anderen muss der Richter im Hinblick auf die Persönlichkeit sowie die Schuld des Angeklagten annehmen, dass dieser in Zukunft keine weitere Straftat mehr begehen wird. Mit diesem Urteil wird die Strafbarkeit aufgehoben.

7. Empirische Kennziffern zum Jugendkriminalrecht

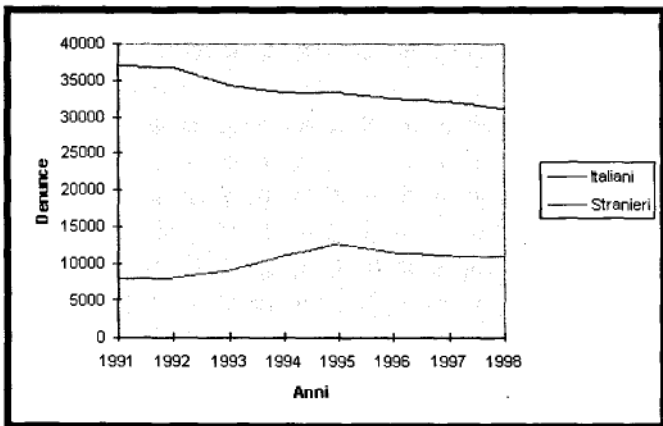
Die empirischen Kennziffern zum Jugendkriminalrecht können am besten mit den Statistiken des italienischen Justizministeriums gezeigt werden. Im Einzelnen liegen Daten⁹ zu folgenden Punkten vor:

⁹ <http://www.giustizia.it/misc/STATISTICHE.HTM>.

7.1. *Entwicklung der bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen gegen Minderjährige nach Altersgruppen*

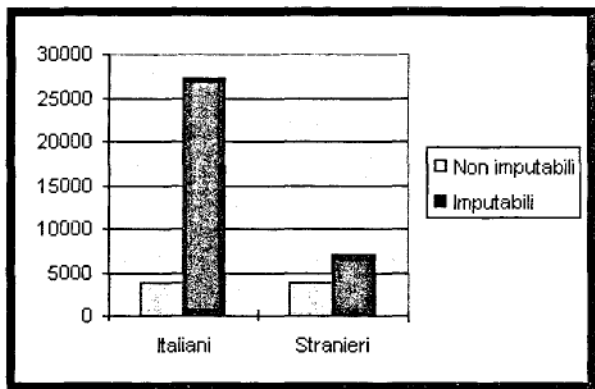


7.2. *Entwicklung der bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen gegen Minderjährige nach Staatsangehörigkeit**



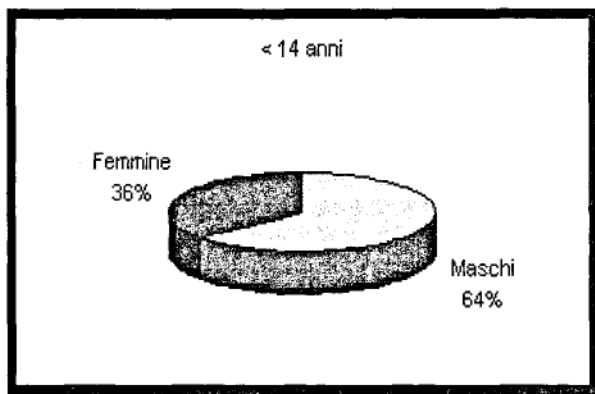
* Italiener (italiani) bzw. Ausländer (stranieri)

7.3. *Bei der Staatsanwaltschaft erstattete Anzeigen nach Strafmündigkeit und Staatsangehörigkeit der Minderjährigen**

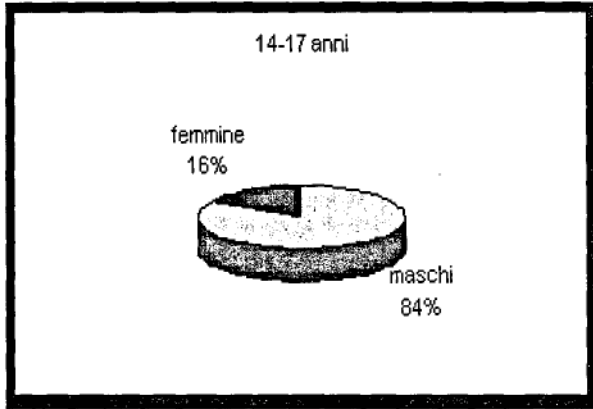


* Strafunmündige (non imputabili) und Strafmündige (imputabili)

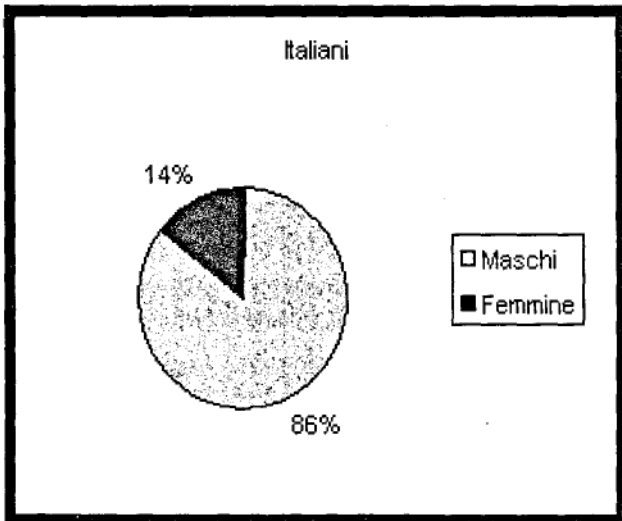
7.4. *Bei der Staatsanwaltschaft erstattete Anzeigen nach Alter und Geschlecht der Minderjährigen**

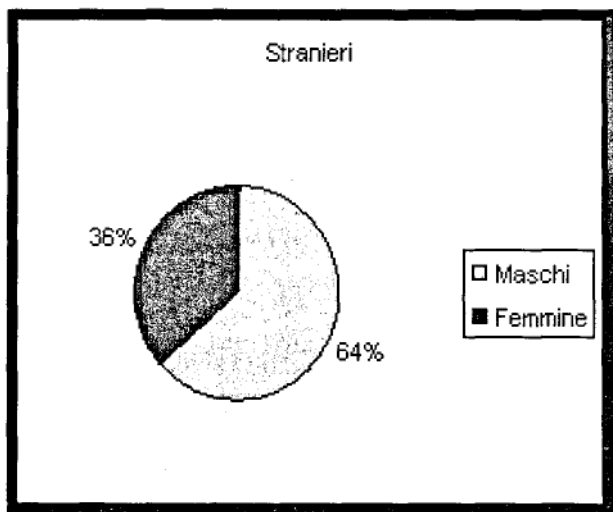


* Männer (Maschi) und Frauen (Femmine)



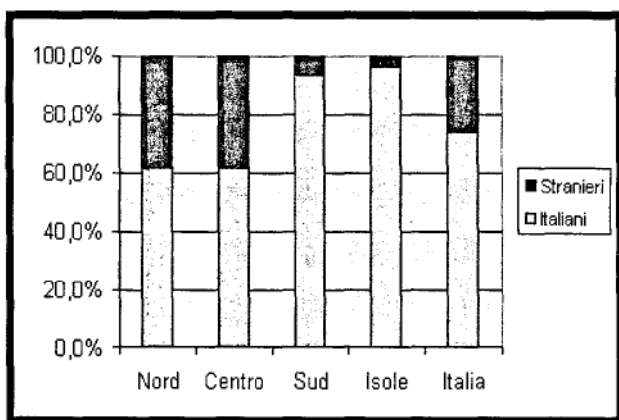
7.5. *Bei der Staatsanwaltschaft erstattete Anzeigen nach Alter und Staatsangehörigkeit der Minderjährigen**



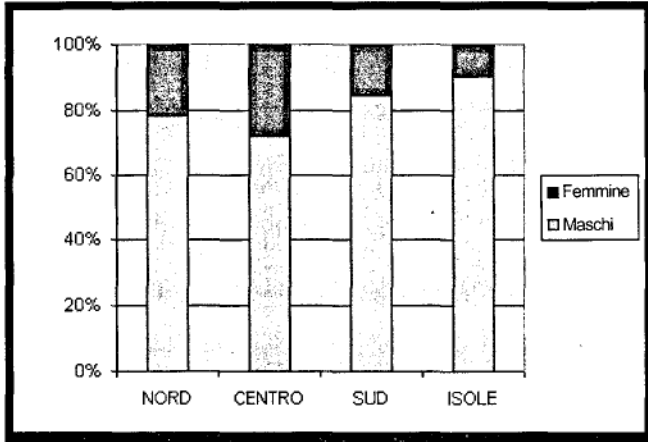


* Italiener (italiani) bzw. Ausländer (stranieri)

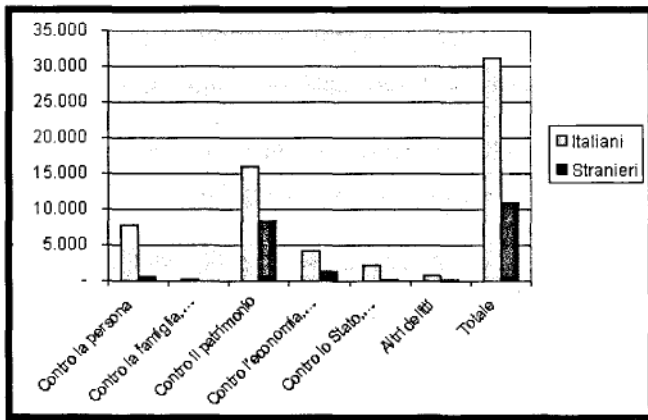
7.6. *Bei der Staatsanwaltschaft erstattete Anzeigen nach Tatort und Staatsangehörigkeit der Minderjährigen*



7.7. Bei der Staatsanwaltschaft erstattete Anzeigen nach Tatort und Geschlecht der Minderjährigen



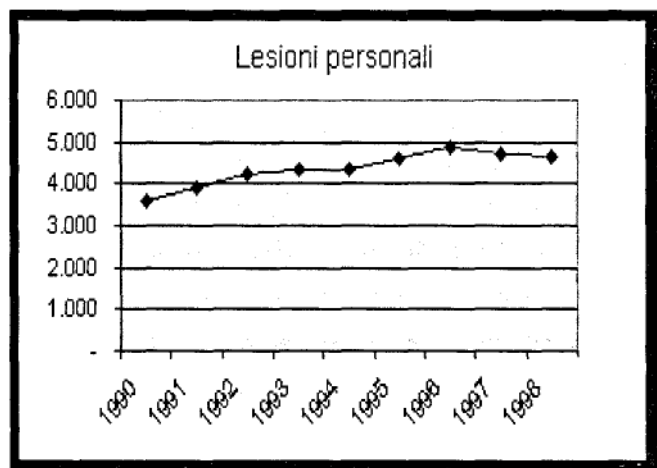
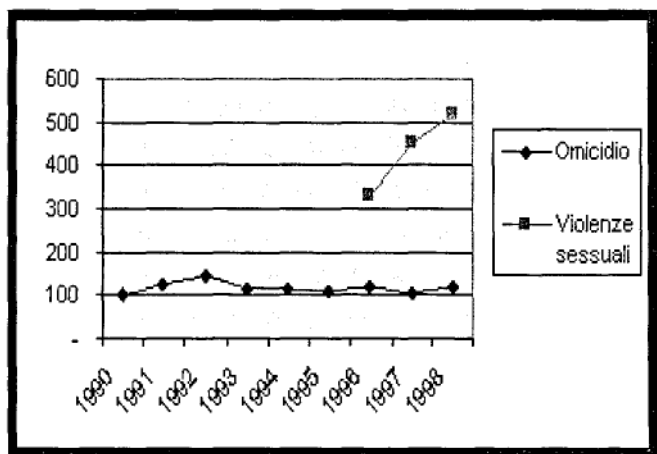
7.8. Bei der Staatsanwaltschaft erstattete Anzeigen nach Art der Straftat* und Staatsangehörigkeit der Minderjährigen

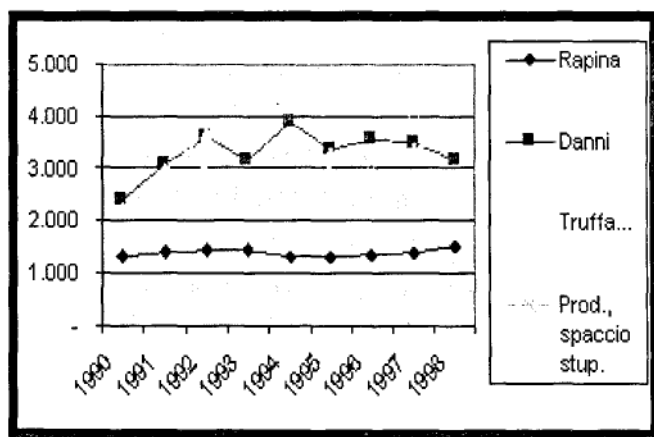
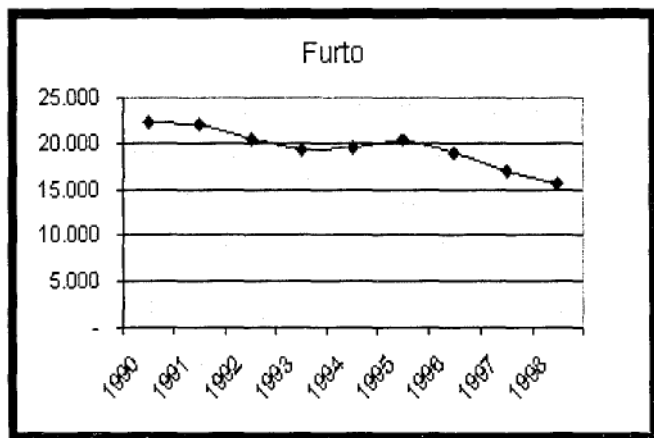


Deliktgruppen (tipo di delitto):

- a) gegen die Person (contro la persona); b) gegen die Familie (contro la famiglia); c) gegen das Vermögen (contro il patrimonio); d) gegen die Wirtschaft (contro l'economia); e) gegen den Staat (contro lo Stato); f) übrige Straftaten (altri delitti).

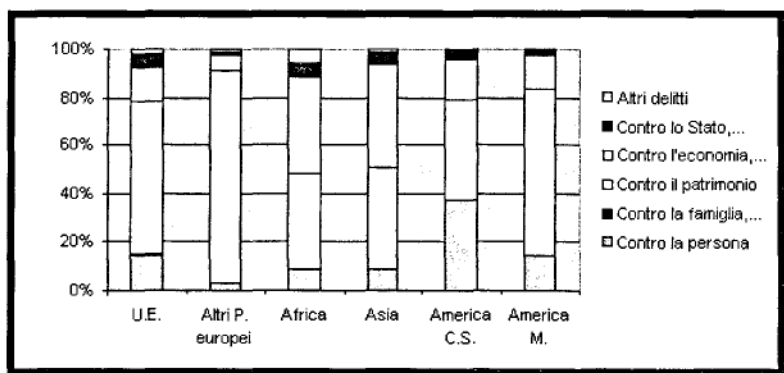
7.8. *Entwicklung der bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen nach bestimmten Verbrechenarten**



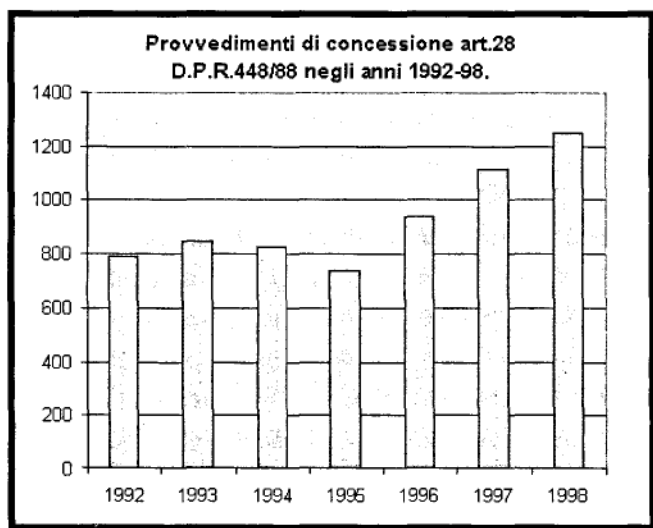


- * a) Mord (omicidio);
 b) Vergewaltigung (violenza sessuale);
 c) Körperverletzung (lesioni personali);
 d) Diebstahl (furto);
 e) Raub (rapina);
 f) Sachbeschädigung (danni);
 g) Betrug (truffa);
 h) Rauschgiftproduktion und Rauschgifthandel (produzione e traffico di stupefacenti)

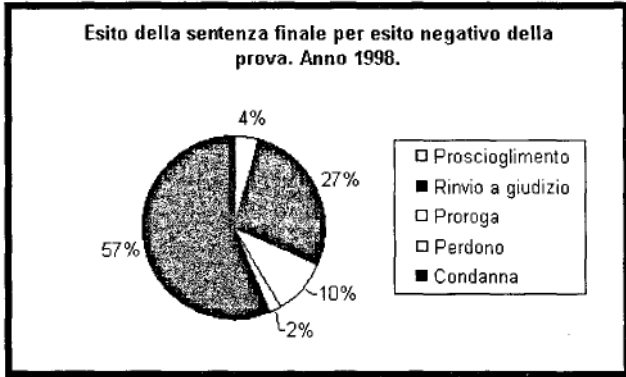
7.9 *Entwicklung der bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen nach bestimmten Verbrechenarten und nach Herkunft der Täter*



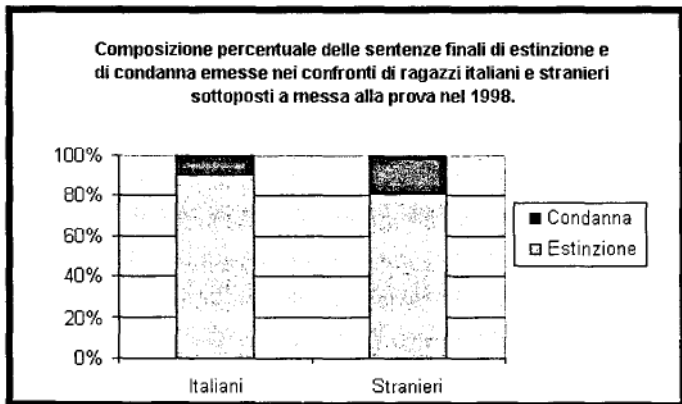
7.10 *Die „Stellung auf Probe“ nach Art. 28 D:P:R:448/1988 in den Jahren 1992-1998*



7.11. *Endgültige Entscheidungen nach einem negativen Ergebnis der „Stellung auf Probe“ im Jahr 1998*

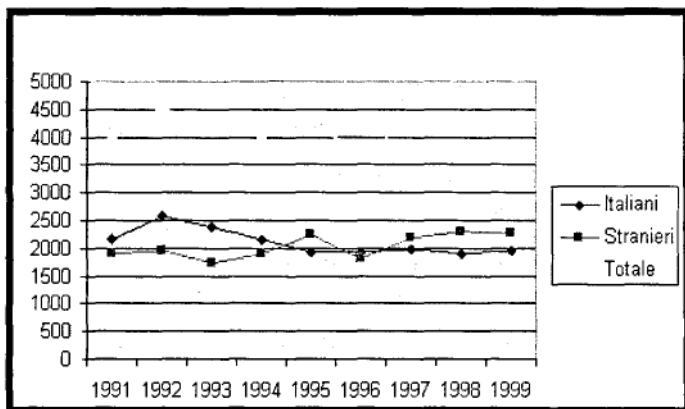


7.12. *Endgültige Entscheidungen über Aufhebung bzw. Verurteilung**

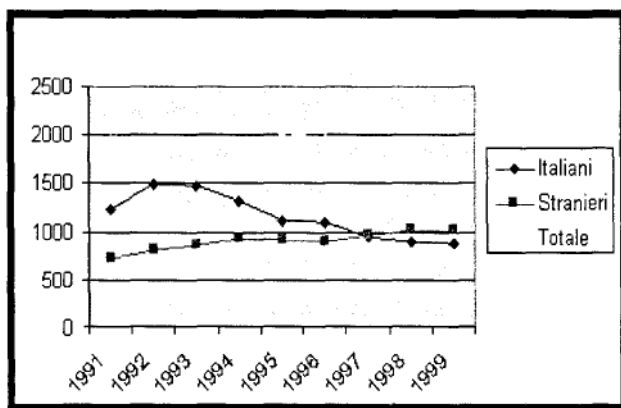


* die gegen italienische und ausländische Jugendliche gesprochen wurden, denen die „Stellung auf Probe“ im Jahr 1998 auferlegt worden war.

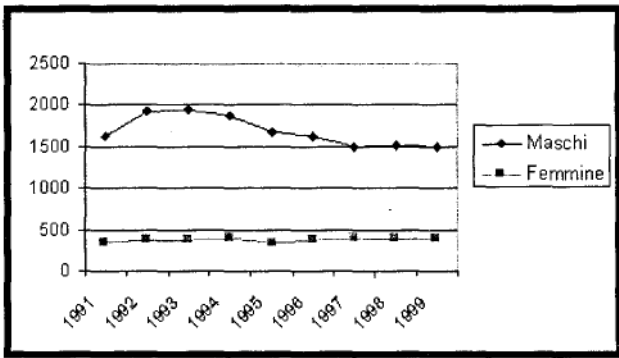
7.13. Eintritt nach Staatsangehörigkeit in „erster Aufnahme in Gemeinschaften“ in den Jahren 1991-1998



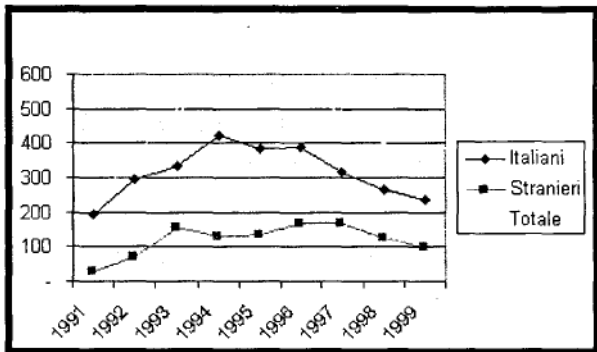
7.14. Eintritt in strafrechtlichen Institutionen für Minderjährige (Istituti penali per minorenni= IPM) in den Jahren 1991-1999 nach Staatsangehörigkeit



7.15. Eintritt in IPM in den Jahren 1991-1999 nach Geschlecht



7.16. Untersuchungshaft in den Jahren 1991-1999 nach Staatsangehörigkeit der Subjekte



8. Rechtspolitische Tendenzen

Einer der neueren Gesetzesentwürfe, die sich mit dem Problem "Jugendkriminalität" befassen, lässt erkennen, dass der Gesetzgeber überwiegend Verbrechensprävention bezweckt. Es wird deutlich, dass die Prävention und damit auch die Beseitigung der Jugendkriminalität gegenüber der Bestrafung des Jugendlichen aufgrund der vorangegangenen Tat bevorzugt

wird. Denn meistens ist eine Bestrafung des Jugendlichen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft von geringem Nutzen. In Richtung Prävention geht auch ein neuer Gesetzesentwurf, der den Titel "Einschreiten gegen Jugendkriminalität" trägt (Gesetzesentwurf C/7224 der 13. Wahlperiode). Insbesondere geht es um einen Finanzierungsvorschlag für die Sozialdienste, die auf lokaler Ebene in unterschiedlicher Art und Weise gegen die Ursachen der Jugendkriminalität kämpfen. Der Staat unterstützt deshalb die Finanzierung solcher Projekte, die den Zweck haben, dem Jugendlichen eine bestimmte Ausbildung zu gewähren, um ihn in die Gesellschaft wiedereinzugliedern. Dies gilt auch für Jugendliche, die schon mehrere Straftaten begangen haben. Die Gesellschaft muss in jedem Fall Verantwortung übernehmen und so gegen Jugendkriminalität vorgehen. In der italienischen Strafrechtslehre wie auch in der Rechtsprechung gibt es eine eindeutige Tendenz, in den Fällen, in denen eine Straftat bereits begangen wurde, die Mediation zwischen Täter und Opfer zu stärken. In einem Protokoll des zentralen Amtes für Jugendrecht wird die Mediation wie folgt definiert: "... die Mediation ist eine neutrale, von einem Dritten ausgeübte Tätigkeit, die den Zweck hat, den Konflikt zwischen zwei Parteien entweder durch Wiedergutmachung oder durch Wiederversöhnung zu lösen". Im Moment gibt es in Italien leider kein ausdrückliches Gesetz (auch keinen Entwurf), das den Ausgleich zwischen Täter und Opfer vorsieht. Viele Jugendgerichte versuchen nun, diese Lücke zu füllen. Bis jetzt sind die Ergebnisse sehr positiv ausgefallen, so dass man darauf hoffen kann, dass ein Gesetz so bald wie möglich verabschiedet wird, welches die Mediation ausdrücklich im italienischen Jugendstrafrecht vorsieht.

Niederlande*

A. M. VAN KALMTHOUT

1. Einführung

1.1. Charakteristika des niederländischen Jugendstrafrechts

In der kriminologischen Literatur werden unter Jugendkriminalität die Straftaten verstanden, die von Jugendlichen bis zum 24. Lebensjahr begangen werden. Diese Auslegung geht weiter als der strafrechtliche Begriff der Jugendkriminalität, der ausschließlich die Straftaten von minderjährigen Jugendlichen umfasst, die strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Diese strafrechtliche Haftung beginnt erst mit 12 Jahren. Da die Minderjährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endet, bedeutet dies, dass der strafrechtliche Begriff der Jugendkriminalität für die Straftaten gilt, die von Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren begangen werden.

Im Unterschied zu vielen anderen Ländern hat sich der niederländische Gesetzgeber nicht dafür entschieden, das Straf- (Prozess-)recht für Jugendliche in eine eigene gesetzliche Regelung zu fassen. Ausgangspunkt des niederländischen Systems ist, dass das Straf- (prozess)recht für Erwachsene auch auf Jugendliche Anwendung findet, soweit keine abweichenden Bestimmungen formuliert sind. Für den Bereich des materiellen Strafrechts sind diese abweichenden Bestimmungen in einem eigenen Titel VIIIa des Ersten Buches des Strafgesetzbuches (nlStGB) enthalten. Die abweichenden strafprozessualen Bestimmungen finden sich hingegen in Titel II des Vierten Buches der Strafprozessordnung (nlStPO). Im Unterschied zum Strafprozess bei Erwachsenen kennt der Jugendstrafprozess einen besonde-

* Der Autor dankt Dr. J.T.M. Derks für seinen Beitrag zu diesem Artikel.

ren Richter, den Jugendrichter, der als Untersuchungsrichter und als Sitzungsrichter auftritt. Darüber hinaus weist der Jugendstraßprozess den Eltern bzw. dem Vormund und dem Rat für den Kinderschutz im Verfahren eine wichtige Rolle zu. Auch die Befugnisse des Verteidigers sind in mehrfacher Hinsicht anders geregelt. Ein weiterer Unterschied besteht schließlich darin, dass der Jugendstraßprozess grundsätzlich in nicht-öffentlicher Verhandlung stattfindet.

Auch das materielle Jugendstraßrecht entspricht im Prinzip dem Erwachsenenstraßrecht, soweit nicht für Jugendliche eigene Bestimmungen im niederländischen Straßgesetzbuch oder in anderen Straßgesetzen aufgenommen sind.

Soweit für Jugendliche abweichende Bestimmungen gelten, beruhen diese auf dem Grundsatz, dass im Jugendstraßrecht so weit wie möglich die Belange des Jugendlichen im Vordergrund stehen müssen. Der Akzent liegt daher im Jugendstraßrecht weniger auf der Bestrafung und Vergeltung, sondern mehr auf dem Schutzgedanken, der Fürsorge und (Um-)Erziehung des Jugendlichen.

Dieser unterschiedliche Ansatz kommt vor allem in den erweiterten Möglichkeiten zum Ausdruck, die Titel VIIIa nStGB bietet, um eine Straftat außergerichtlich zu ahnden, und in der Art und Schwere der Sanktionen, die gegenüber einem Jugendlichen verhängt werden können. Bei der Novellierung des Jugendstraßrechts im Jahre 1995 wurde dieser Unterschied zwischen Jugendstraßrecht und Erwachsenenstraßrecht übrigens beträchtlich verkleinert. Diese Novellierung erfolgte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Jugendliche heute wesentlich eher mündig sind als früher und daher auch für ihr Verhalten und ihre Verantwortlichkeiten stärker haftbar gemacht werden können. Dessen ungeachtet ist auch das heutige Sanktionensystem noch sehr geprägt von pädagogischen Grundsätzen: Lern- und Arbeitsprojekte als Alternative für eine freiheitsentziehende Strafe oder Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe (die Jugendhaft), die selbst bei schwersten Verbrechen für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr nicht mehr als ein Jahr und für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr maximal zwei Jahre betragen kann. Diese Strafmaxima gelten auch beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten und für Wiederholungstäter. Anders als bei Erwachsenen gelten Realkonkurrenz und Wiederholungstat im Jugendstraßrecht nicht als strafverschärfende Umstände. Andererseits haben die relativ niedrigen Strafmaxima auch zur Folge, dass die Absenkung der Strafmaxima, so wie dies im Erwachsenenstraßrecht bei Versuch und Vorbereitung, missglückter

Anstiftung und Mittäterschaft vorgesehen ist, bei jugendlichen Straftätern nicht stattfindet.

Ein gewichtiger Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist auch darin zu sehen, dass das Gericht bei der Verhängung einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel eine wichtige (beratende) Stimme bei der Entscheidung darüber hat, wo und auf welche Weise diese Strafe oder Maßregel vollstreckt werden soll.

Ferner unterscheidet sich das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht dadurch, dass das Gericht auch in dem Sinne Einfluss auf die Vollstreckung der von ihm verhängten Freiheitsstrafe ausüben kann, dass es beim Jugendlichen die verhängte Strafe immer zur Bewährung aussetzen kann. Die Drohung mit der Verbüßung der Reststrafe fungiert dabei als „Stock hinter der Tür“, um sicherzustellen, dass die vom Gericht auferlegten Verhaltensanforderungen eingehalten werden. Im Erwachsenenstrafrecht wurde diese bedingte Strafaussetzung 1989 abgeschafft und durch die automatische vorzeitige Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe ersetzt. Diese vorzeitige Entlassung kann nicht mit weitergehenden Auflagen verknüpft werden. Im Gegensatz zu der bedingten Entlassung von Jugendlichen kann die vorzeitige Entlassung dementsprechend nicht widerrufen werden.

Die Regel, dass die besonderen Bestimmungen für Jugendliche im Strafgesetzbuch auf die Jugendlichen Anwendung finden, die während der Begehung der Straftat mindestens 12 und noch nicht 18 Jahre alt waren, kennt zwei wichtige Ausnahmen. Die erste lautet, dass der Richter bei Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren entscheiden kann, das Jugendstrafrecht nicht anzuwenden und sie statt dessen so zu behandeln, als wären sie strafrechtlich volljährig. Eine solche Entscheidung kann das Gericht allerdings nur dann treffen, wenn sie sich gründet auf:

- a. die Schwere der Straftat oder
- b. die Persönlichkeit des jugendlichen Täters oder
- c. die Tatumstände.

Bis zur gesetzlichen Neuregelung im Jahr 1995 mussten alle drei Kriterien erfüllt sein. Seit 1995 ist es ausreichend, wenn mindestens eines der genannten Kriterien erfüllt ist. In diesem Fall kann das Gericht Jugendliche, die mindestens 16 Jahre alt sind, als strafrechtlich Erwachsene behandeln. Dies gilt beispielsweise dann, wenn die Tatumstände dazu Anlass geben. Das kann unter anderem dann der Fall sein, wenn beispielsweise das Delikt

in einem Gruppenverband verübt worden ist und ein Teil der Gruppe älter und ein anderer Teil jünger als 18 Jahre ist. Vor diesem Hintergrund kann das Gericht dann beschließen, alle Angeklagten als strafrechtlich Volljährige zu behandeln. Auch wenn es um eine sehr schwere Straftat geht oder wenn der Jugendliche trotz seines Lebensalters das Verhalten eines Erwachsenen zeigt und die Tragweite seiner Handlungen sehr wohl begreifen kann, kann dies für das Gericht Anlass sein, das Erwachsenenstrafrecht auf diesen Jugendlichen anzuwenden.

In der Praxis sind die Gerichte jedoch bei der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts sehr zurückhaltend. 1999 wurden von den Gerichten insgesamt 8869 Jugendstrafsachen erledigt. Nur 223 (2,5%) davon wurden nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt.¹

Umgekehrt kann es auch vorkommen, dass ein junger Erwachsener im Alter zwischen 18 und 21 Jahren nach Auffassung des Gerichts angesichts seiner Persönlichkeit oder der Tatumstände als strafrechtlich Minderjähriger abgeurteilt werden muss. Auch diese Möglichkeit ist im Strafgesetzbuch vorgesehen.

Entscheidend für die Frage, ob die Bestimmungen des Jugendstrafrechts angewendet werden können, ist nicht das Alter des Täters zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung, sondern das Alter zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat. Dies bedeutet folglich, dass Straftaten, die von Jugendlichen vor Vollendung des 12. Lebensjahres begangen worden, strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Die Nichtverfolgbarkeit aufgrund des Alters wird als eine gesetzlich nicht widerlegbare Vermutung von Schuldunfähigkeit aufgrund des jugendlichen Alters angesehen. Der Gesetzgeber hat die Altersgrenze auf 12 Jahre festgelegt. Wie jede Grenze ist auch diese willkürlich. Sie wird folglich regelmäßig infrage gestellt, vor allem, da sich herausstellt, dass mehr und mehr Kinder unter zwölf Jahren in die Begehung von schweren Straftaten verwickelt sind. Andererseits können auch Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, psychisch noch so unreif sein, dass sie nicht imstande sind, das Unrecht ihres Tuns einzusehen. Wenn dies nicht so weit geht, dass eine Entwicklungsstörung oder seelische Störung des Geistes vorliegt, aufgrund dessen besondere strafrechtliche Maßregeln verhängt werden können, kann dies unter Umständen doch zu einem Schuldausschlussgrund aufgrund eines entschuldbaren Irrtums im rechtlichen (*error iuris*) oder im tatsächlichen Bereich (*error facti*) führen.

¹ Quelle: CBS/Rechtbankstrafzaken/www.cbs.nl.

Strafsanktionen können gegen Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht verhängt werden. Natürlich bedeutet dies keinen Freibrief für diese Kinder, Straftaten zu begehen. Die Reaktion auf ein solches Verhalten erfolgt dann jedoch nicht über das Strafrecht, sondern über das Zivilrecht. In diesem Zusammenhang wird häufig von der zivilrechtlichen Maßregel der Erziehungsbeistandschaft Gebrauch gemacht. Diese kann, falls nötig, mit einer Heimunterbringung einhergehen. Auch solche zivilrechtlichen Maßnahmen werden vom Jugendrichter ausgesprochen. Ferner wurde im August 2001 eine weitere Maßregel eingeführt, welche die Bezeichnung „STOP-Reaktion“ trägt. Sie ist gedacht für Kinder, die vor Vollendung des zwölften Lebensjahrs Straftaten begangen haben, die zu einer „HALT-Maßregel“ geführt hätten, wenn sie das zwölfte Lebensjahr zum Zeitpunkt der Tat bereits vollendet hätten (vgl. hierzu im folgenden II.1.1). Dabei geht es um Delikte wie Sachbeschädigung, Brandstiftung, Graffiti und Ladendiebstahl. Die STOP-Maßregel stellt keine strafrechtliche Sanktion, sondern ein Angebot an die Eltern dar, ihr Kind an einem besonderen Projekt der HALT-Büros teilnehmen zu lassen, das auf die Konfrontation mit der Tat, einer Entschuldigung beim Opfer, Gesprächen mit den Eltern und/oder der Schule etc. abzielt.

1.2. Die Entwicklung der Jugendkriminalität von 1985 bis 2000

Ausgehend von der Anzahl registrierter Polizeikontakte im Verhältnis zum Umfang der Jugendpopulation kann festgestellt werden, dass der Umfang der Jugendkriminalität im Zeitraum von 1985 bis 1990 fast konstant geblieben ist. 1985 betrug die Anzahl jugendlicher Beschuldigter, die mit der Polizei in Berührung kamen, rund 46.500 oder 3,2 % der Gesamtbevölkerung zwischen 12 und 18 Jahren. 1990 war die Anzahl Kontakte auf 38.321 gesunken, jedoch blieb der Prozentsatz Jugendlicher, die dafür verantwortlich waren, aufgrund der sinkenden Anzahl Jugendlicher in dieser Lebensalterkategorie mit 3,3 % fast konstant.

Ab 1990 sind hingegen wieder steigende Kriminalitätszahlen zu beobachten, soweit diese auf der von der Polizei registrierten Kriminalität basieren. 1990 betrug die Anzahl der von Jugendlichen verübten registrierten Straftaten rund 38.000, 1997 war diese Zahl auf rund 47.000 gestiegen. Das heißt, 4,3 % der gesamten registrierten Kriminalität entfallen auf Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren. Der Rekord im Zeitraum 1985 bis 1997 wurde 1996 gemessen, als fast 51.000 Straftaten von der Polizei registriert wurden.

Selbstverständlich bilden diese Polizeistatistiken allein keine hinreichende Grundlage, um daraus Schlussfolgerungen hinsichtlich des Umfangs der (Jugend-) Kriminalität zu ziehen. Diese Zahlen können durch eine größere Anzeigebereitschaft seitens der Opfer verzerrt sein. Auch ist es denkbar, dass die Polizei unter dem Einfluss der zunehmenden Sorge über die Gewalt in der Gesellschaft ihrer Bekämpfung eine besondere Priorität eingeräumt hat. Andererseits sind die Eigenbericht-Daten (Self-Report Data) und die mehr oder weniger stabile Anzeigebereitschaft bei der Bevölkerung ein Hinweis, dass in der Tat eine Zunahme bei Gewaltdelikten unter Jugendlichen vorliegt, sei es auch in einem geringeren Umfang, als die Polizeistatistiken suggerieren.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich, dass diese Zunahme der registrierten Kriminalität nicht bei allen Deliktategorien gleich stark auftritt. Bei der Vermögenskriminalität ist sogar eine auffällige Abnahme zu verzeichnen, eine Tendenz, die sich auch im Erwachsenenstrafrecht zeigt. Verantwortlich für die Kriminalitätszunahme sind vor allem die Gewaltdelikte mit einer Zunahme zwischen 1990 und 2000 um 180 %, Sachbeschädigung und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung mit einer Zunahme um 34 %.

Tabelle 1: Beschuldigte nach Art der Straftat²

Jahr	Vermögensverbrechen	Gewalt	Sachbeschädigung	Andere Verbrechen	Davon:	
					Verkehr	Drogen
1985	32931	3076	9250	1292	641	109
1986	31069	3406	9843	1528	740	104
1987	28421	3205	9591	1464	627	134
1988	26565	3224	9142	1507	731	125
1989	25397	3370	9011	1611	686	175
1990	25255	3505	8214	1347	567	127
1991	25950	3975	8231	1556	675	162
1992	26491	4736	8529	1610	533	141
1993	23386	4589	7770	1368	453	110
1994	23645	5379	8597	1405	507	164
1995	24062	6482	9133	1701	663	311
1996	28028	7927	12969	2038	761	468
1997	25574	8250	11011	2428	906	539
1998	25520	8136	10463	2253	728	389
1999	24538	9725	10986	2711	947	419
2000	23817	9807	11014	2523	919	358

² Ministerie van Justitie, www.minjust.nl/a-beleid/thema/jeugd.

Jahr	Waffen/ Munition	Total	Beschuldigte pro 1000	Population
				12-17 Jahre
1985	104	46549	32,4	1434547
1986	139	45839	32,9	1394017
1987	157	42681	31,7	1346154
1988	110	40438	31,6	1277809
1989	109	39389	32,4	1215265
1990	124	38321	33,0	1162112
1991	213	39712	35,3	1123923
1992	270	41366	37,5	1104280
-1993	272	37113	33,8	1098019
1994	249	39026	35,2	1099177
1995	255	41378	37,8	1095057
1996	257	50962	46,6	1092525
1997	579	47263	43,2	1092979
1998	573	46372	42,2	1099274
1999	697	47960	43,3	1106685
2000	574	47161	42,1	1118659

Tabelle 2: Jugendliche Beschuldigte nach Gewaltverbrechen ³

Jahr	Tod/Schwere fahrlässige Körperverletzung	Verbrechen gegen das Leben	Mißhandlung/ Bedrohung	Diebstahl/ Raub/ Erpressung	Sexualverbrechen	Total
1985	23	96	1873	675	409	3076
1986	36	124	1916	860	470	3406
1987	19	91	1946	818	331	3205
1988	10	93	1873	857	391	3224
1989	21	114	1864	993	378	3370
1990	40	103	1916	1135	311	3505
1991	86	157	2083	1353	296	3975
1992	16	201	2537	1586	396	4736
1993	20	284	2361	1511	413	4589
1994	42	235	2999	1639	464	5379
1995	38	288	3511	2061	584	6482
1996	32	346	4628	2271	650	7927
1997	-	1071	4670	1708	801	8250
1998	-	1052	4490	1918	676	8136
1999	-	1316	5137	2374	898	9725
2000	-	1384, davon 1226 Bedrohung	5082	2453	888	9807

³ Justizministerium, www.minjust.nl/a-beleid/thema/jeugd und CBS/Politiecijfers.

Bei den Gewaltdelikten muss unterschieden werden zwischen folgenden Straftaten: 1) Tod und Körperverletzung durch Fahrlässigkeit, 2) vorsätzliche Straftaten gegen das Leben, 3) Misshandlung und Bedrohung, 4) Diebstahl mit Gewalt und Erpressung, 5) Sexualstraftaten. Wie sich aus Tabelle 2 ergibt, ist bei all diesen Deliktarten seit 1990 eine ansteigende Tendenz zu beobachten, und zwar insbesondere in der Kategorie Misshandlung und Bedrohung. Die Zahlen für 1997 und folgende Jahre sind hierbei sogar noch geschönt, da ab 1997 die Bedrohung nicht mehr in die Kategorie Misshandlung, sondern mit dem Delikt Tod und Körperverletzung durch Fahrlässigkeit in die Kategorie Straftaten gegen das Leben aufgenommen wird. Gegenüber 1990 beträgt die Zunahme der Misshandlungen und Bedrohungen im Jahre 2000 folglich sogar mehr als 165 %. Auch die Verbrechen gegen das Leben und die Sexualstraftaten weisen mit 236 % (1996) und 185 % (2000) eine starke Zunahme auf.

Tabelle 3: Jugendliche Beschuldigte von Gewaltverbrechen nach Geschlecht⁴

Jahr	Männlich	Weiblich	Total
1985	2844	232	3076
1986	3175	231	3406
1987	2959	246	3205
1988	2971	253	3224
1989	3096	274	3370
1990	3226	279	3505
1991	3632	343	3975
1992	4292	444	4736
1993	4166	423	4589
1994	4834	503	5337
1995	5656	778	6434
1996	6936	951	7887
1997	7169	1078	8247
1998	7138	998	8136
1999	8339	1386	9725
2000	8600	1200	9807

Neben einer Verschiebung bei der Kriminalitätsart ist ferner eine zunehmende Kriminalität unter weiblichen Jugendlichen zu verzeichnen. Auffällig ist, dass sich diese Zunahme vor allem bei den Gewaltdelikten ergibt. Ausweislich der vorstehenden Tabelle 3 betrug 1985 der Prozentsatz weib-

⁴ Ministerie van Justitie, www.minjust.nl/a-beleid/thema/jeugd.

licher Jugendlicher, die einer Straftat beschuldigt wurden, 12,8 %. 2000 war dieser Prozentsatz leicht auf 13,4 % gestiegen. Betrachtet man jedoch die Gewaltdelikte, zeigt sich, dass die Anzahl weiblicher Jugendlicher in diesem Zeitraum von 7,5 % auf 12,1 % zugenommen hat.

1.3. Die Hintergründe der Jugendkriminalität

Zu dem Thema Jugendkriminalität, seinen möglichen Ursachen und Erklärungen ist im vergangenen Jahrzehnt eine Vielzahl von Untersuchungen veröffentlicht worden. Einige beziehen sich auf spezifische Verhaltensformen bei Jugendlichen (Ladendiebstahl, Alkohol- oder Drogenmissbrauch, Glücksspiele, Schule Schwänzen, Vandalismus, Waffenbesitz), andere Untersuchungen befassen sich mit dem (kriminellen bzw. abweichenden) Verhalten von spezifischen Kategorien von Jugendlichen (weibliche Jugendliche, Jugendliche ausländischer Herkunft, Schüler). Diese Studien machen deutlich, dass sich hinter dem Begriff der Jugendkriminalität eine große Vielfalt von (strafbaren) Handlungen verbirgt. Diese Vielfalt – dies wird im Bericht "Bekämpfung Jugendkriminalität: mit der Nase auf die Tatsachen"⁵ festgestellt – umfaßt in erster Linie zufälliges, normüberschreitendes Aufwuchsverhalten, das als eine über das Ziel hinauschießende Äußerung des „normalen“ oder „gesunden“ Experimentierverhaltens von Kindern bzw. Jugendlichen oder Heranwachsenden angesehen werden kann. Darüber hinaus umfaßt sie auch rassistisch motivierte Gewalt und die systematische Verübung von Straftaten, etwa um eine Abhängigkeit zu finanzieren, einen kostspieligen Lebensstil pflegen oder Teil einer Subkultur ausmachen zu können, innerhalb derer strafbares Verhalten die Gruppennorm darstellt.

Aspekte, die hier eine Rolle spielen (können), sind Lebensalter, ethnische Hintergründe, geographische Aspekte (bestimmte Stadtbezirke, vor allem in großen und mittelgroßen Gemeinden), familiäre Situation, Schulausbildung und Beruf, Statusbedürfnisse, Spannung und „Kick“, Alkohol- und Drogengebrauch, Glücksspiele, Gruppenverbände, in denen der Jugendliche eingebunden ist, die (geringe) Wahrscheinlichkeit, gefasst zu werden, und die (materiellen) Verlockungen, denen Jugendliche über ausgefeilte Marketing- und Werbestrategien ausgesetzt werden. Es sind vor allem diese Aspekte, die bei den verschiedenen kriminologischen Erklärungstheorien (u.a. Gelegenheitstheorie, Kontrolltheorie, Depriva-

⁵ Bericht der Commissie Jeugdcriminaliteit (Commissie Montfrans), Den Haag 1994.

tionstheorie, Kulturtheorien) beleuchtet und zuweilen auch überhört werden.⁶

In einer ausführlichen Studie des Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC) des Justizministeriums von 1998 standen u. a. die folgenden Fragen im Mittelpunkt: 1) Welche Erkenntnisse liefert die wissenschaftliche Literatur über die Hintergründe von Aggression und Gewalt unter Jugendlichen? und 2) Wie ist im Lichte dieser Erkenntnisse eine (eventuelle) Zunahme der Gewalt von Jugendlichen zu erklären?⁷ Bezüglich der ersten Frage bedienten sich die Wissenschaftler des Modells einer sog. „Lebenslaufperspektive“, in der verschiedene kriminologische Theorien (bzw. Teile davon) miteinander kombiniert werden können. Nach Aussage der Verfasser der Studie geht das Modell davon aus, dass je früher im Leben eines Individuums Dinge schief gehen, um so mehr dies die weitere Entwicklung des Kindes beeinträchtigen wird. Die „Developmental Criminology“ zielt darauf ab zu verstehen, wie sich einzelne Entwicklungsstränge aus anderen ergeben. Folglich richtet sich die Aufmerksamkeit auf das Risiko und Schutzfaktoren, denen die Jugendlichen im Verlauf ihres Lebens ausgesetzt sind. Die Wissenschaftler unterschieden vier Ebenen: die individuelle Ebene, die familiäre Ebene, die Schulebene und die soziale und kulturelle Ebene. Ihre Annahme lautete, dass das regelmäßig Risikofaktoren Ausgesetztsein oder eine bestimmte Kombinationen von Risikofaktoren zu verschiedenen Arten von Gewalt oder Kategorien von Straftätern in Beziehung stehen. Sie fanden jedoch keine Muster. Sie stellten aber fest, dass „es allgemein als unstrittig gilt, dass „Frühstarter“ oft für viele Jahre gewalttätig bleiben, während gewalttätiges Verhalten bei „Spätzündern“ für gewöhnlich temporärer Natur ist. „Frühstarter“ sind (vielen) Risikofaktoren in einem frühen Stadium ihres Lebens ausgesetzt gewesen; der „Einfluss der Gleichaltrigen“ ist der entscheidende

⁶ Vgl. hierzu die aktuelle Veröffentlichung von Justitiële Verkenningen, Jeugd geweld nr. 1, 2000 mit Beiträgen von: P.C. Spierenburg, Jeugd geweld in historisch perspectief, S. 9-21; K. Wittebrood, Trends in jeugd geweld, S. 21-35; G. van den Brink, agressieve jongeren; een cultuurhistorische bespiegeling, S. 35-48; B.A.M. van Stokkom, Het mannelijk ego; over onzekerheid, hoge eigendunk en agressie, S. 48-61; P. Nikken, Media en geweld, S. 61-72; J. Hendriks en B.J. van Roozendaal, Geweld en Gezin, S. 81-89; Anonymus, sed lex; dagboekaantekeningen van een docent, S. 89-99 en P.J.H. Kapteyn, Frontsoldaat van de beschaving; over geweld op scholen, S. 99-104; K. Wittebrood, Probleemgedrag onder jongeren, in: K. Wittebrood, S. Keuzekamp (red), Rapportage Jeugd 2000, Den Haag, Sociaal en Cultureel Planbureau 2000.

⁷ M.W. Bol/G.J. Terlouw/L.W. Bles/C. Verwers, Jong en gewelddadig, Ontwikkelingen en achtergronden van de geweldscriminaliteit onder jeugdigen, WODC, Den Haag 1998.

Faktor, der „Spätzünder“ vom rechten Weg abbringt“. Dies wird in einer Untersuchung von Luypers und Meeuws bestätigt, die zu der Schlussfolgerung gelangen, dass „Lebenslauf“-Straftäter schwerere und gewalttätigere Straftaten begehen, öfter durch die Schule Schwänzen, Weglaufen von Zuhause oder den Mißbrauch von weichen Drogen auffallen. Sie berichten ferner von schlechten Beziehungen zu den Eltern, einem niedrigen Niveau beim Engagement in den Bereichen Schule, Arbeit und gesellschaftliche Normen, einem niedrigen Niveau der Selbstkontrolle und einem gehäuften Auftreten von negativen „Live-events“.⁸

Hinsichtlich der zweiten Frage kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass jugendliche Gewalt und hier insbesondere die Gruppengewalt in den letzten Jahren zugenommen hat. Die Erklärung hierfür kann nur auf spekulativer Grundlage gegeben werden. Nach dem Urteil der Studie scheint der Einfluss individueller Faktoren nur marginale Bedeutung zu haben. Ein größerer Einfluss geht von den sog. Familien-Faktoren aus. Im Vergleich zu früheren Jahrzehnten scheint es, dass mehr Kinder in einem instabilen häuslichen Umfeld aufwachsen. In Schulen ist möglicherweise ein Mangel an Ordnung und Disziplin ein wichtiger Grund für eine Zunahme der Gewalt. Darüber hinaus haben möglicherweise soziale und kulturelle Faktoren zu der Zunahme der jugendlichen Gewalt beigetragen. Andere Faktoren, die als ausschlaggebend angesehen werden, sind der leichte Zugang zu Alkohol und Drogen, der Zugang zu Gewalt in den Medien und in Computerspielen. Nach Auffassung der Studie muss besondere Aufmerksamkeit der Situation gewidmet werden, in der viele Kinder ethnischer Minderheiten aufwachsen. „Ausgedrückt in Risikofaktoren bilden sie eine anfällige Gruppe. Dies beginnt mit Erziehungsproblemen zu Hause, die Kommunikation in der Familie ist oft mangelhaft. Dies wiederum kann letztendlich in schlechte schulische Leistungen, Arbeitslosigkeit und einen Mangel an Verpflichtungsgefühl gegenüber der Gesellschaft münden. Wenn diese Jugendlichen die Gemeinschaft untereinander suchen, ist eine Gruppenbildung nur eine Frage der Zeit, und einige dieser Gruppen münden in einen gewalttätigen Lebensstil“.⁹ In einem Artikel von Ferwerda „Loopbanen in het kwaad: criminele carrières van allochtone jongvolwassenen“ (Laufbahnen im Bösen: Kriminelle Karrieren von jungen Erwachsenen ausländi-

⁸ E.Th. Luijpers and W. Meeus, *Delinquentie onder adolescenten; het onderscheid tussen aanhoudend- en tijdelijk crimineel gedrag*, Justitiële verkenningen, nr.6, 1998, S. 44-57 und 112.

⁹ W.W.Bol et. al., *Jong en gewelddadig*, op.cit., S. 141-142.

scher Herkunft) untersucht der Autor die erste Phase einer kriminellen Karriere und die Bedeutung riskanter Gewohnheiten wie Glücksspiele sowie Alkohol- und Drogenmissbrauch unter ausländischen Heranwachsenden“. Auf der Grundlage dieser Untersuchung wird eine Beschreibung der drei verschiedenen Kriminalitätsmuster in der zweiten Entwicklungsphase einer kriminellen Karriere gegeben. Dies sind: Kriminalität als eine Last (Kriminalitätstyp „Verlierertyp“), Kriminalität als Lebensform („Asoziale“) und Kriminalität als ein Lebensstil („die harten Jungs“). Diesem Autor zufolge scheint es, dass die Entwicklung und der Charakter von kriminellen Karrieren von zwei Elementen abhängen. Einerseits der Möglichkeit, mit der Begehung von Straftaten aufzuhören (die Existenz von sozialen Perspektiven sowie wichtige soziale Kontakte), auf der anderen Seite der Wille, dies zu tun (den Konventionen, Fähigkeit, der Bequemlichkeit und der Versuchung zu widerstehen, und riskante Gewohnheiten sowie wichtige soziale Kontakte).¹⁰

In der Literatur nicht hinreichend geklärt ist die Frage, inwieweit die verschiedenen Formen schwerer Jugendkriminalität mit der Existenz von Jugendbanden in einen Zusammenhang gebracht werden müssen. Das Sociaal en Cultureel Planbureau (Planbüro für Soziales und Kultur) bemerkte dazu in seinem Bericht von 1996, dass in den Niederlanden unzureichende systematische Daten verfügbar sind, um die Art und den Umfang dieser Erscheinung zu bestimmen.¹¹ Zwar betreffen zwei Drittel der Jugendkriminalität Delikte, die in einem Gruppenverband verübt werden. Dies sagt jedoch noch wenig über die Existenz von Jugendbanden oder sog. „Gangs“ aus. Einstweilen muss festgestellt werden, dass zu wenig Forschungsdaten zur Verfügung stehen, aus denen Schlussfolgerungen zu der Frage gezogen werden können, ob und in welchem Maße kriminelle Jugendgruppen in den Niederlanden vorkommen.¹²

Klar ist, dass das Phänomen Jugendkriminalität eine komplexe Materie mit einer üppigen Vielfalt an (möglichen) Ursachen und Einflussfaktoren ist, so komplex zumindest, dass der traditionelle strafrechtliche Ansatz zu kurz greift, wenn es um Aspekte wie Prävention, Repression, Resozialisierung und Reintegration geht. In den nachfolgenden Kapiteln soll näher auf

¹⁰ H.B. Ferwerda, *Loopbanen in het kwaad; criminele carrières van allochtone jongvolwassenen*, Justitiële Verkenningen nr. 6, 1998, S. 57-70 und 112.

¹¹ Sociaal en Cultureel Planbureau, *Sociaal en Cultureel Rapport 1996*, Rijswijk 1996, S. 447-448.

¹² Siehe Bericht *Groepsriminaliteit* von A.Hakkert/A. van Wijk/H. Ferwerda/T. Eijken, Ministerie van Justitie, Den Haag 1998.

die unterschiedlichen Strategien eingegangen werden, die von staatlicher Seite in den Niederlanden als Antwort auf die Jugendkriminalität entwickelt wurden und noch werden. In Kapitel II soll vor allem auf die teils präventive, teils repressive Reaktion des Strafrechts eingegangen werden. In Kapitel III werden die zivilrechtlichen Maßregeln behandelt. Das Schlußkapitel IV wird der heutigen und für die Zukunft geplanten staatlichen Strategie zur Bekämpfung der Jugendkriminalität gewidmet sein.

2. Das strafrechtliche Sanktionensystem für Jugendliche

Wenn man den Begriff „Sanktion“ als eine negative Reaktion auf eine verübte Straftat seitens der dafür vom Gesetzgeber für zuständig erklärten Behörden definiert, umfaßt das niederländische Sanktionensystem für Jugendliche mehr als nur vom Richter zu verhängende Strafen und Maßregeln. Mehr als das Erwachsenenstrafrecht kennt das Jugendstrafrecht auch Sanktionen, die außerhalb eines Verfahrens, ohne dass ein Gericht einbezogen wird, angewendet werden können.

Diese außergerichtlichen Sanktionen wurden vor allem entwickelt, um Jugendlichen so lange wie möglich den diffamierenden und stigmatisierenden Gang zum Gericht zu ersparen (Diversions). Statt dessen haben Polizei und Staatsanwaltschaft die Befugnis erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, durch die Erbringung bestimmter Leistungen oder die Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages die Angelegenheit in einem mehr informellen Sinn zu erledigen. Gesetz und Praxis bieten hierfür einige Möglichkeiten.

2.1. Polizeiliche Sanktionen

2.1.1. Die bedingte polizeiliche Einstellung

Nicht in allen Fällen setzt die Polizei gegen einen minderjährigen Beschuldigten tatsächlich ein Verfahren in Gang, in vielen Fällen beläßt es die Polizei bei einer Ermahnung, einer unbedingten Einstellung oder einer bedingten Einstellung. Diese (bedingte) Einstellung entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. Sie entspricht jedoch dem Bedürfnis, wo immer möglich, die Angelegenheit mit möglichst geringen Nachteilen für den Jugendlichen abzuschließen. Übliche Bedingungen sind, dass der Jugendliche den Schaden ersetzt oder sich bei dem Opfer entschuldigt.

Eine besondere Form der bedingten Einstellung, die allerdings im Strafgesetzbuch geregelt ist, betrifft die Teilnahme an einem besonderen Pro-

jekt. Art. 77 a nlStGB bestimmt, dass die Polizei mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft dem jugendlichen Beschuldigten vorschlagen kann, an einem besonderen Projekt teilzunehmen. Dieses Projekt kann aus einer Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, der Teilnahme an speziellen Kursen, gemeinnützigen Tätigkeiten und ähnlichem bestehen. An vielen Orten ist ein eigenes Büro eingerichtet worden, das diese Aktivitäten organisiert und koordiniert, das sog. „HALT-Büro“ (*Het ALTERNatief, die Alternative*).

Die Teilnahme an einem derartigen Projekt bedeutet, dass der Vorgang nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird.

Die Teilnahme an einem solchen Projekt ist nicht bei allen Straftaten möglich. Es muss sich um eine Straftat handeln, die in einer gesonderten ministeriellen Regelung enthalten ist.¹³

Diese Regelung richtete sich anfänglich hauptsächlich auf Straftaten im mißbräuchlichen Umgang mit Feuerwerkskörpern und groben Unfug. Seit 1997 wird diese Maßregel in zunehmendem Maße auch auf andere leichte (Erscheinungsformen von) Straftaten, die in die Kategorie „Belästigung“ fallen, wie Vermögensdelikte, Gewalttätigkeit, Brandstiftung, Sachbeschädigung und Störungen der öffentlichen Ordnung auf der Straße u.ä. angewendet. In vielen Fällen wird die Schwere der Tat durch die Höhe des angerichteten Schadens bestimmt. Ist der Schaden höher als der in der Regelung festgelegte Betrag (gegenwärtig 650 €), ist ein HALT-Projekt ausgeschlossen.

Der Jugendliche ist nicht verpflichtet, auf den Vorschlag der Polizei einzugehen. Tut er dies nicht, wird der Vorgang zur weiteren Verfolgung dem Staatsanwalt vorgelegt. Die Dauer des Projektes darf höchstens 20 Stunden betragen.

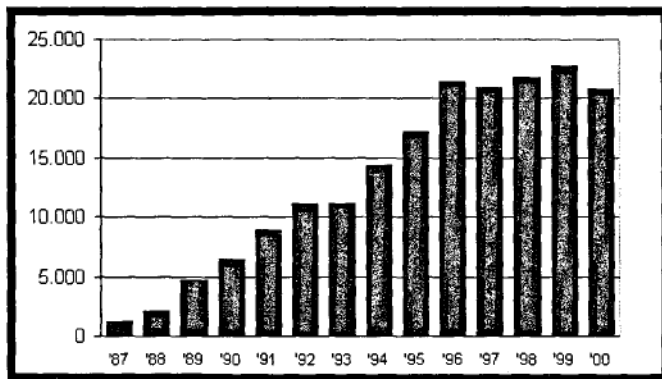
In der Praxis wird von dieser Form der Diversion in immer größerem Umfang Gebrauch gemacht. In den Jahren 1995 bis 2000 wurde diese Maßregel durchschnittlich 20.000mal angewendet, d. h. bei rund 40 % der von der Polizei festgenommenen jugendlichen Beschuldigten. Die Anzahl gemeindlicher HALT-Büros stieg in einem Zeitraum von zehn Jahren von sechs auf 64 Büros.

¹³ Besluit aanwijzing HALT-feiten vom 25. Januar 1995, Staatsblad 1995, 62 und Beluit vom 14. September 2001, Staatsblad 415. Siehe auch: Aanwijzing Haltafdoeing vom 13 April 1999, Staatscourant 1999, 82.

Tabelle 4: HALT-Überweisungen¹⁴

Jahr	Überweisungen	Feuerwerk	grober Unfug	Mißhandlung	Vermögen	Graffiti	Sachbeschädigung	übrige
1987	1.184	-	-	-	-	-	-	-
1988	2.154	-	-	-	-	-	-	-
1989	4.738	-	-	-	-	-	-	-
1990	6.456	-	-	-	-	-	-	-
1991	8.948	-	-	-	-	-	-	-
1992	11.084	-	-	-	-	-	-	-
1993	11.167	25,5%	-	-	-	-	-	-
1994	14.316	22,5%	-	-	-	-	-	-
1995	17.235	20,3%	-	-	-	-	-	-
1996	21.412	13,4%	-	-	-	-	-	-
1997	20.867	12,9%	7,1%	1,9%	49,8%	3,4%	20,3%	4,6%
1998	21.749	18,5%	7,5%	1,7%	43,6%	3,8%	20,0%	4,9%
1999	22.756	20,7%	7,7%	1,7%	40,2%	2,9%	20,3%	6,5%
2000	20.732	20%	7%	1%	41%	3%	21%	7%

Graphik 1: HALT-Überweisungen



¹⁴ Siehe Ministerie van Justitie, Achtergronden & Statistieken, Jeugdcriminaliteit, Quelle: Directie Preventie Jeugd en Sancties (DPJS)/Halt, 08-02-2002, www.minjust.beleid/thema/jeugd/jcp/stats/halt.

2.1.2. Polizeitransaktion

1984 hat der Gesetzgeber der Polizei und der Staatsanwaltschaft die Befugnis zuerkannt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Transaktion mit dem Beschuldigten zu vereinbaren, so dass dieser eine drohende Strafverfolgung verhindern kann. Die Befugnis der Polizei im Hinblick auf jugendliche Straftäter bezieht sich allein auf Vergehen. Der Jugendliche kann deren Verfolgung durch Zahlung eines Geldbetrages, der 300 € nicht übersteigen darf, abwenden. Bei volljährigen Beschuldigten kann die Polizei auch bei Verbrechen diesen Höchstbetrag zur Abwendung einer Strafverfolgung vorschlagen. Bei jugendlichen Straftätern ist dies nicht möglich, weil der Gesetzgeber dafür die hier dargestellte andere Erledigungsmöglichkeit durch die Polizei geschaffen hat.

2.2. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft

Wenn eine Strafsache mit einem jugendlichen Straftäter nicht von der Polizei selbst erledigt wird, wird der Vorgang an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Auch ihr stehen einige Möglichkeiten zur Verfügung, um zu verhindern, dass der jugendliche Straftäter vor den Richter muss.

Der Staatsanwalt kann dabei wiederum zwischen einer bedingten oder unbedingten Einstellung oder einer Transaktion wählen. Die bedingte Einstellung und die Transaktion sind beide Erscheinungsformen einer bedingten und außergerichtlichen Erledigung durch die Staatsanwaltschaft, vergleichbar mit der Regelung in § 153 a der deutschen Strafprozeßordnung. Sie unterscheiden sich insoweit, als die bedingte Einstellung gesetzlich nicht geregelt ist und dadurch mehr Flexibilität und Spielraum für kreative Lösungen bietet als die Transaktion. Die letztgenannte ist gesetzlich geregelt und bestimmten gesetzlichen Beschränkungen unterworfen.

2.2.1. Die (un-)bedingte Einstellung

Wie auch die Polizei, kann der Staatsanwalt beschließen, eine Strafsache nicht (weiter) zu verfolgen. Er kann dies zum einen ohne Auflagen tun. Auch besteht die Möglichkeit, sich auf einen scharfen Verweis zu beschränken. Schließlich kommt auch in Betracht, den Einstellungsbeschluss mit bestimmten Auflagen zu verbinden. Kommt der Beschuldigte den Auflagen nicht nach, lebt das Recht des Staatsanwaltes, die Strafsache zu verfolgen, wieder auf. Grundsätzlich ist diese Entscheidung des Staatsanwaltes bei allen Verbrechen möglich, in der Praxis geht es jedoch stets um Delikte geringerer Schwere. Bei der Entscheidung spielen die Art der

Straftat, die Persönlichkeit des Beschuldigten und die Möglichkeiten, das Verhalten des Jugendlichen über bestimmte Auflagen positiv zu beeinflussen, eine wichtige Rolle. Da die bedingte Einstellung gesetzlich nicht geregelt ist, ist der Staatsanwalt nicht an gesetzliche Vorschriften bezüglich ggf. zu verhängender Auflagen gebunden. Die Praxis geht jedoch davon aus, dass er dieselben Auflagen verhängen kann wie der Richter bei der Strafaussetzung zur Bewährung. Häufig eingesetzte Auflagen bei Heranwachsenden sind der Schadensersatz, die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, die Meldepflicht (z. B. bei Fußball-Vandalismus), ein Aufenthaltsverbot, eine ambulante oder klinische Behandlung (insbesondere bei Drogenabhängigen), die Anordnung eines obligatorischen Kontaktes mit einer Einrichtung der Jugendfürsorge.

2.2.2. *Transaktion*

Die Möglichkeiten des Staatsanwaltes, mit dem Beschuldigten eine Transaktion zu vereinbaren, sind weitergehend als entsprechende Möglichkeiten der Polizei, gleichzeitig jedoch eingeschränkter als bei der bedingten Einstellung. Die Transaktionsmöglichkeit ist gegeben für alle Vergehen und für Verbrechen, die mit höchstens sechs Jahren Gefängnis bestraft werden können. Dies betrifft in den Niederlanden ca. 90 % aller Verbrechen. Ist für die jeweilige Straftat ausschließlich die Zahlung einer Geldstrafe vorgesehen und bietet der Beschuldigte an, die Höchstgeldstrafe zu bezahlen, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, eine Transaktion in die Wege zu leiten. Für jugendliche Beschuldigte gilt jedoch die Beschränkung, dass die Transaktionsbuße den Betrag von 2250 € nicht übersteigen darf. Neben einem Geldbetrag können auch andere Auflagen wie etwa die Leistung von Schadensersatz an das Opfer vereinbart werden. Für Jugendliche kennt das Gesetz noch zwei weitere Auflagen, die (1) im Erwachsenenstrafrecht (noch) nicht vorgesehen sind oder (2) erst in 2001 eingeführt sind, und zwar:

1. Der Beschuldigte muss sich nach den Anweisungen einer Erziehungsbeistandseinrichtung für einen von der Staatsanwaltschaft zu bestimmenden Zeitraum von höchstens sechs Monaten richten;
2. Der Beschuldigte muss unbezahlte gemeinnützige Arbeit oder Arbeit zur Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten Schadens verrichten oder an einem Lernprojekt für eine von der Staatsanwaltschaft festzulegende Dauer von höchstens 40 Stunden innerhalb eines festzulegenden Zeitraums von maximal drei Monaten teilnehmen.

Die unter 2. genannten Auflagen sind identisch mit den alternativen Sanktionen, die das Gericht anstelle von Jugendhaft und/oder Geldstrafe verhängen kann. In der Literatur und im Strafgesetzbuch werden diese Sanktionen jetzt allgemein mit dem Begriff „Leistungsstrafen“ (taakstraffen) bezeichnet. Im Unterschied zur Leistungsstrafe als gerichtlicher Sanktion kann der Staatsanwalt diese Auflagen nur dann stellen, wenn der Beschuldigte vorher ein entsprechendes Angebot unterbreitet hat, das gleichzeitig die Art der Sanktion (lies: Auflage) umfassen muss.

Die Arbeitsstrafen haben im vergangenen Jahrzehnt sowohl im Bereich des Jugend- als auch im Bereich des Erwachsenenstrafrechts einen erheblichen Umfang angenommen. Bei Erwachsenen lag der Schwerpunkt vor allem im Bereich der Strafe der gemeinnützigen Arbeit (gemeinnützige Arbeitsstrafe), bei Jugendlichen eher auf den Lern- und Übungsprojekten. Unter diesen letztgenannten Begriff fällt eine große Bandbreite an Kursen in sozialen Fertigkeiten, Täter-Opfer-Programme, kombinierte Arbeits- und Übungsprojekte, die oft auch einen Bezug zu dem jeweiligen Delikt bzw. einer besonderen Täterkategorie aufweisen. Bei der Darstellung der gerichtlichen Sanktionsmöglichkeiten soll auf diesen Aspekt nochmals näher eingegangen werden.

2.2.3. Die Erledigung durch die Staatsanwaltschaft in der Praxis

Abgesehen von einer Transaktion oder der (un-)bedingten Einstellung kann die Staatsanwaltschaft auch beschließen, eine Strafsache nicht vor den Richter zu bringen, weil die Chancen für ein verurteilendes Urteil gering sind, etwa wegen einer ungünstigen Beweislage oder auch, weil technisch-juristische Hindernisse einer Fortsetzung des Verfahrens im Wege stehen können. In diesem Fall spricht man von einer technischen Einstellung. Gesetzlich nicht geregelt, sondern in der Praxis entwickelt ist die Möglichkeit, im Falle eines Verdachtes einer großen Anzahl von Straftaten lediglich einige anzuklagen und die übrigen zur Information des Gerichts der Akte beizufügen. In diesem Fall spricht man von der sog. Beifügung ad informandum. Der Beschuldigte muss dazu seine Zustimmung geben, da das Gericht diese beigelegten Informationen bei der Festlegung der Strafhöhe und Strafart berücksichtigen kann. Für den Beschuldigten hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass er später nicht nochmals mit diesen Taten konfrontiert werden kann.

Aus der nachfolgenden Tabelle 5 ergibt sich, dass letztendlich nur wenige Strafsachen Jugendliche betreffend dem Gericht zur Aburteilung vorgelegt werden. Ausweislich Tabelle 1 waren im Jahre 2000 47.161 jugendli-

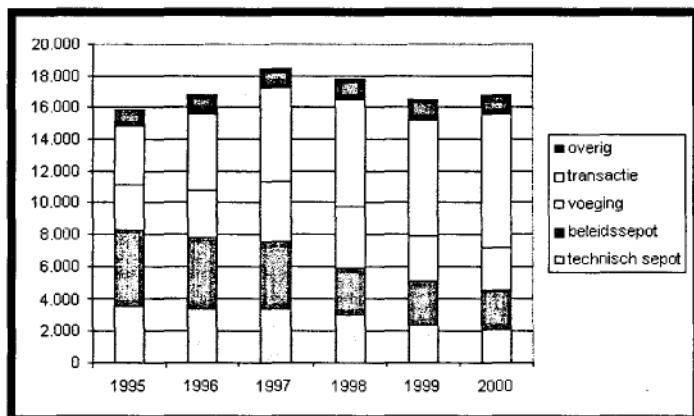
che Beschuldigte bei der Polizei registriert. Davon wurden letztendlich nur 8.615 (17 %) gerichtlich vorgeladen. Einschließlich der informationshalber beigefügten Strafsachen wurden also nur 22 % aller Strafsachen dem Richter vorgelegt. Über die HALT-Maßregel wurde 44 % der Jugendlichen ein Strafprozess erspart, durch eine Erledigung über die Staatsanwaltschaft noch einmal 28 %. 65 % davon wurden im Wege der Transaktion und 10 % über eine (un-)bedingte Einstellung aus Opportunitätserwägungen erledigt. Die übrigen Strafsachen betrafen die technische Einstellung (16% aller Erledigungen), die Beifügung ad informandum bei anderen Strafsachen (20%). Diese Zahlen machen deutlich, dass die Strafverfolgung und gerichtliche Aburteilung als letztes Mittel in der breiten Skala der Möglichkeiten, Jugendliche mit ihrer Straftat zu konfrontieren, angesehen werden. Aus diesen Zahlen wird jedoch auch deutlich, dass der hohe Anteil Opportunitätseinstellungen seit 1995 eine stark sinkende Tendenz zugunsten insbesondere der Transaktion aufweist. Dies ist vor allem der 1995 eingeführten Arbeitsstrafe als Transaktionsmöglichkeit und der damit im Zusammenhang stehenden Politik der Staatsanwaltschaft, einer begangenen Straftat eine Sanktion folgen zu lassen, zuzuschreiben.

Tabelle 5: Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaft 1995 - 2000¹⁵

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Technische Einstellung	3518	3303	3358	2916	2429	2140
Opportunitätseinstellung	4776	4500	4237	3028	2614	2410
Davon: Bedingte Einstellung	1499	1746	1603	866	777	650
Unbedingte Einstellung	2403	1942	1698	1289	1038	700
Transaktion	3689	4822	5879	6738	7276	8450
Beifügung ad inf.	2819	2961	3736	3800	2920	2600

¹⁵ Ministerie van Justitie, www.minjust.nl/a-beleid/thema/jeugd. Achtergronden en Statistieken Jeugdcriminaliteit, CBS 2002.

Graphik 2: Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaft 1995-2000¹⁶



2.3. Sanktionierung durch den Untersuchungsrichter

Minderjährige werden nicht durch ein normales Gericht, sondern durch den besonderen Jugendrichter abgeurteilt. Bei den meisten Strafsachen handelt dieser als Einzelrichter. Bei schweren oder sehr komplexen Strafsachen oder auch bei Strafsachen, bei denen es sowohl um minderjährige als auch um volljährige Angeklagte geht, wird die Strafsache von einem aus mehreren Richtern bestehenden Kollegium verhandelt. Einer dieser Richter ist immer der Jugendrichter.

Der Jugendrichter tritt auch als Untersuchungsrichter auf, wenn der Beschuldigte minderjährig ist. Zu den Aufgaben des Untersuchungsrichters gehört der Einsatz der Untersuchungshaft. In diesem Rahmen verfügt der Jugendrichter über mehrere Möglichkeiten, um dem jugendlichen Beschuldigten die Aufnahme in eine Strafanstalt zu ersparen.

Anders als bei Volljährigen bestimmt das Gesetz bei Jugendlichen, dass das Gericht bei der Verhängung der Untersuchungshaft stets prüfen muss, ob die Vollstreckung unmittelbar erfolgen muss oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Diesen Haftaufschub kann der Jugendrichter mit bestimmten Auflagen verknüpfen. Gleichfalls kann er eine Ju-

¹⁶ Overig = übrige; Transactie = Transaktion; Voeging = Beifügung ad inf.; Beleidssepot = Opportunitätseinstellung; Technisch sepot = technische Einstellung.

gendeinrichtung beauftragen, dem Jugendlichen bei der Einhaltung dieser Auflagen Hilfe und Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Das Gesetz stellt keine Voraussetzungen bezüglich der Art und des Charakters dieser besonderen Auflagen auf. In der Praxis geht es um Aufenthalt- oder Stadionverbote, Schadensersatzleistung an das Opfer, freiwillige Aufnahme zur Behandlung und Hausarrest. Der Hausarrest kann auch in Kombination mit elektronischer Aufsicht erfolgen, einer Möglichkeit, die jetzt landesweit erprobt wird. Darüber hinaus wurden über das ganze Land verteilt besondere Projekte eingerichtet, die von ihrem Inhalt her mit den Arbeitsstrafen viele Gemeinsamkeiten aufweisen. Sie unterscheiden sich jedoch darin, dass diese besonderen Projekte mit einer zeitlichen Dauer versehen sind, die der Untersuchungshaft gleichgestellt ist (ca. drei Monate) und die im Hinblick auf Arbeit und Schulzeit einen Einsatz erforderlich macht, der einer normalen Arbeitswoche von 36 bis 40 Stunden entspricht.

In juristischer Hinsicht sind diese Projekte jedoch nicht unumstritten, da die Auflagen auf „die Verwirklichung des Ziels“ der Untersuchungshaft gerichtet sein müssen. Dies scheint in vielen Fällen nicht der Fall zu sein. Tatsächlich wird mit diesen Auflagen die spätere Strafverhängung antezipiert, ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Sanktion um so effektiver ist, je schneller sie der Begehung der Straftat nachfolgt.

Wenn der Untersuchungsrichter keinen Grund sieht, die Untersuchungshaft aufzuschieben, bedeutet dies noch nicht automatisch, dass der Jugendliche in eine Haftanstalt verbracht wird. Eine besondere Bestimmung der niederländischen Strafprozessordnung bietet die Möglichkeit, dass der polizeiliche Gewahrsam oder die Untersuchungshaft an jedem dazu geeigneten Ort erfolgen kann. Dies kann sowohl die elterliche Wohnung sein, eine Einrichtung, die nicht in den Bereich der Justiz fällt, eine Jugendeinrichtung oder jeder andere Ort, der dafür als geeignet angesehen wird.

2.4. Strafen, alternative Sanktionen und Maßregeln

Nur ein bestimmter Anteil aller Strafsachen gegen Jugendliche wird auch wirklich verfolgt. Die bedeutet nicht, dass dann, wenn die Tat bewiesen und der Angeklagte für schuldig befunden wird, auch stets eine Sanktion folgen muss. Art. 9 a nStGB ermöglicht es, lediglich einen Schuldspruch zu verkünden, ohne eine Strafe oder Maßregel zu verhängen. Der Richter kann folglich in seinem Urteil festlegen, dass keine Strafe oder Maßregel verhängt wird, die sog. gerichtliche Begnadigung.

Will das Gericht eine Sanktion verhängen, stehen ihm umfangreiche Wahlmöglichkeiten aus den drei Arten von Sanktionen Hauptstrafen, Nebenstrafen und Maßregeln zur Verfügung.

2.4.1. Jugendstrafen

Ebenso wie im Erwachsenenstrafrecht werden die Jugendstrafen unterschieden in Hauptstrafen und Nebenstrafen.

Die Hauptstrafen für Jugendliche sind:

a) Bei der Begehung eines Verbrechens:

1. Jugendhaft,
2. Leistungsstrafe,
3. Geldstrafe.

b) Bei der Begehung eines Vergehens:

1. Leistungsstrafe,
2. Geldstrafe.

Die Nebenstrafen sind:

1. Verfall,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis.

2.4.1.1. Jugendhaft

Die 1995 eingeführte Strafe der Jugendhaft ist die einzige Freiheitsstrafe, die das Jugendstrafrecht kennt. Die Höchstdauer der Jugendhaft ist auf ein Jahr (zwölf Monate) für Jugendliche von 12 bis 16 Jahren und zwei Jahre für 16- und 17jährige festgelegt. Die Mindestdauer beträgt einen Tag.

Die Jugendhaft wird in einer staatlichen Einrichtung oder in einer vom Justizminister beauftragten privaten Einrichtung vollstreckt. Wie im folgenden noch dargestellt werden wird, kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe und der Jugendhaft bzw. nach teilweiser Verbüßung die Vollstreckung des Restes der Jugendhaft auch ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.

Im Verhältnis zur Anzahl Beschuldigter ist die Jugendhaft eine sehr selten eingesetzte Sanktion. 1999 wurde diese Strafe bei 3.785 Jugendlichen ausgesprochen. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der von den Gerichten verhängten Strafen machte die Jugendhaft 33,2% gegenüber 6,8% Geldstrafen und

42,8% Arbeitsstrafen aus. Von den insgesamt 47.960 bei der Polizei registrierten jugendlichen Beschuldigten erhielten letztendlich weniger als 8% eine Freiheitsstrafe, von denen wiederum ungefähr zwei Drittel zur Bewährung ausgesetzt wurden.¹⁷ Die durchschnittliche Dauer der Jugendhaft betrug in den letzten Jahren etwa zwischen drei und vier Monaten, im Vergleich zu sechs Monaten bei strafrechtlich Volljährigen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren können, wie bereits ausgeführt, unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Erwachsenenstrafrecht behandelt werden. Wird in diesem Rahmen eine Freiheitsstrafe verhängt, entspricht die durchschnittliche Haftdauer der Praxis bei strafrechtlich Volljährigen.

2.4.1.2. Leistungsstrafen (Alternative Sanktionen/Arbeitsstrafen)

Mit der Neuordnung des Jugendstrafrechts 1995 wurde eine neue Sanktionskategorie eingeführt, die vor allem bezweckt, Freiheitsstrafen für Jugendliche, soweit wie möglich, zu vermeiden, daher die Bezeichnung „alternative Sanktionen“. Es geht hierbei um Sanktionen, die an die Stelle der Hauptstrafen Jugendhaft und Geldstrafe treten. Darüber hinaus können die alternativen Sanktionen auch zur Umwandlung der subsidiären Jugendhaft eingesetzt werden.

Anstelle des Begriffs „alternative Sanktionen“ wurde in der Praxis immer häufiger der Begriff „Arbeitsstrafen“ („Takstraffen“) verwendet. Mit der Einführung des Gesetzes über Leistungsstrafen im Jahre 2001 wurde dieser Begriff vom Gesetzgeber im Strafgesetzbuch sowohl für strafrechtlich Volljährige als auch für strafrechtlich Minderjährige als gesetzlicher Begriff eingeführt. Damit wollte der Gesetzgeber unterstreichen, dass die Leistungsstrafen trotz ihres unverkennbar alternativen Charakters vor allem als Sanktionen sui generis angesehen werden müssen, die nicht mehr ausschließlich darauf abzielen, die unbedingte Freiheitsstrafe zu ersetzen, sondern auch an die Stelle einer bedingten Strafe, eine Geldstrafe oder irgend einer anderen Sanktion treten können. Bei dem Begriff Leistungsstrafe liegt die Betonung darüber hinaus weniger auf dem substituierenden Charakter, sondern vielmehr auf dem Inhalt der Sanktion. Dieser besteht schließlich aus einer Verpflichtung für den Jugendlichen, bestimmte Leistungen zu erbringen, von denen ein erheblicher, spezial-präventiver Einfluss auf den Jugendlichen erwartet wird. Diese Leistungen können bestehen aus:

- a. der Verrichtung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit,

¹⁷ Centraal bureau voor de statistiek, www.cbs.nl/cijfers/kerncijfers/krv1522a.htm

- b. der Verrichtung von Arbeit zur Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten Schadens;
- c. der Teilnahme an einem Lernprojekt.

Diese Sanktionen entsprechen den besonderen Auflagen, welche die Staatsanwaltschaft mit einer Transaktion verbinden kann. Es besteht jedoch insoweit ein wichtiger Unterschied, als diese Sanktionen als Auflage einer Transaktion höchstens 40 Stunden umfassen können und innerhalb von drei Monaten erfüllt werden müssen.

Wird die alternative Sanktion im Wege eines gerichtlichen Urteils verhängt, beträgt der Umfang aller Sanktionen maximal 200 Stunden oder – bei einer Kombination der Sanktionen – höchstens 240 Stunden. Der Zeitraum, innerhalb dessen die alternativen Sanktionen abgeleistet werden müssen, beträgt sechs Monate für ein Lernprojekt oder für gemeinnützige Arbeit, wenn diese nicht mehr als 100 Stunden umfaßt. Arbeitsstrafen größeren Umfangs müssen innerhalb eines Jahres abgeleistet werden.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes über Leistungsstrafen im Jahre 2001 war die Verhängung einer Arbeitsstrafe nur nach einem darauf abzielenden Angebot des Angeklagten und mit seiner Zustimmung möglich. Dies galt sowohl im Erwachsenen- wie im Jugendstrafrecht. Die Neuregelung hat diese Voraussetzung bei gerichtlich ausgesprochenen Arbeitsstrafen fallengelassen und sie nur bei der Arbeitsstrafe als Transaktionsvoraussetzung beibehalten. Gesetzgeber und Literatur gehen davon aus, dass dies nicht gegen internationale Bestimmungen betreffend das Verbot der Zwangsarbeit verstößt.¹⁸ Ein wichtiger Unterschied zu den traditionellen Strafen und Maßregeln besteht darin, dass eine alternative Sanktion nur mit Zustimmung des jugendlichen Beschuldigten verhängt werden darf.

Die Regelung der Arbeitsstrafe für Minderjährige kommt der Regelung dieser Sanktion im Erwachsenenstrafrecht sehr nahe. Die Rolle der Bewährungshilfe bei Jugendlichen wird jedoch vom Jugendschutzrat wahrgenommen. Dieser trägt die tatsächliche Verantwortung für die Vorbereitung, die Ausführung und die Begleitung der alternativen Sanktion. Die formelle Verantwortung liegt dagegen bei der Instanz, die gesetzlich für die Vollstreckung von Strafurteilen zuständig ist: der Staatsanwaltschaft. Diese ist daher befugt, bei dem Jugendschutzrat Informationen über den Verlauf der Ableistung der alternativen Sanktion einzuholen und kann dem Rat auch etwaige notwendige Anweisungen erteilen.

¹⁸ Siehe hierzu ausführlich A.M. van Kalmthout, *Si non solvit in opere*. Nijmegen 2001, S. 883-884.

Ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass die Leistungstrafe nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde bzw. wird, kann sie bei Gericht beantragen, anstelle dieser Sanktion doch die ursprünglich festgesetzte Strafe oder eine andere Arbeitsstrafe auszusprechen. Das Gericht ist verpflichtet, bei seiner Entscheidung den Teil der ordnungsgemäß abgeleisteten Arbeitsstrafe zu berücksichtigen. Im Gesetz ist allerdings nicht angegeben, nach welchem Maßstab dies zu erfolgen hat.

Wenn der jugendliche Beschuldigte vor Verhängung der Leistungstrafe in polizeilichem Gewahrsam oder in Untersuchungshaft gewesen ist oder wenn er zur Observation in eine Einrichtung aufgenommen worden ist, wird dieser Zeitraum des Freiheitsentzuges von der Gesamtdauer der Leistungstrafe in Abzug gebracht.

Mit den HALT-Projekten, die als leichte Form einer Leistungstrafe in der Anfangsphase des Strafprozesses anzusehen sind, haben die von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten in den vergangenen 15 Jahren verhängten Leistungsstrafen ein erhebliches Ausmaß angenommen. 1983 wurde diese Sanktionsform noch erprobt, und es wurden daher nur in 304 Fällen Lern- und/oder Arbeitsprojekte angeordnet. 17 Jahre später betrug diese Zahl fast 12.000.

Tabelle 6: Leistungsstrafen für Jugendliche¹⁹

Jahr	Arbeitsstrafen
1983	304
1984	780
1985	872
1986	1398
1987	1890
1988	2160
1989	2351
1990	2776
1991	2666
1992	3284
1993	3594
1994	3979
1995	4408
1996	6452
1997	7915
1998	9808
1999	11004
2000	11764

¹⁹ Ministerie van Justitie, minjust.nl/a_beleid/thema/jeugd

2.4.1.3. Geldstrafe

Die Geldstrafe beträgt mindestens 2 und höchstens 2250 €. Dieser Höchstbetrag gilt für alle Verbrechen und Vergehen.

Bei der Verhängung einer Geldstrafe muss das Gericht die (finanziellen) Verhältnisse des Angeklagten berücksichtigen. Im Urteil kann das Gericht festlegen, dass der Jugendliche die Geldstrafe in vom Gericht festzusetzenden Teilbeträgen bezahlen kann.

Wird die Geldstrafe ganz oder teilweise nicht bezahlt und kann diese auch nicht aus dem Vermögen des Jugendlichen beigetrieben werden, kann der offene Betrag in Ersatzjugendhaft umgewandelt werden. Die Dauer der Ersatzjugendhaft beträgt mindestens einen Tag und höchstens drei Monate. Für jede vollen 10 € offener Geldstrafe darf nicht mehr als ein Tag Ersatzjugendhaft auferlegt werden. Auf Antrag des Jugendlichen kann die Ersatzfreiheitsstrafe in eine alternative, nicht freiheitsentziehende Arbeitsstrafe umgewandelt werden.

2.4.1.4. Nebenstrafen

Das Jugendstrafrecht kennt zwei Nebenstrafen: den Verfall und die Entziehung der Fahrerlaubnis. Die Regelung des Verfalls ist mit der entsprechenden Regelung im Erwachsenenstrafrecht identisch. Der Verfall bezieht sich auf Gegenstände, die bei der Straftat eine Rolle gespielt haben oder die durch die Straftat erlangt worden sind.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis wurde mit der Neuordnung des Jugendstrafrechts 1995 eingeführt. Die Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht sich vor allem auf das Führen von Mopeds; diese Nebenstrafe kann auch dann verhängt werden, wenn das Jugendstrafrecht auf strafrechtlich Volljährige im Alter zwischen 18 und 21 angewendet wird. In diesem Fall betrifft das Fahrverbot auch das Führen von Personenkraftwagen und Motorrädern.

Sowohl der Verfall als auch die Entziehung der Fahrerlaubnis können getrennt oder zusammen mit Hauptstrafen und mit der jeweils anderen Nebenstrafe verhängt werden.

2.4.2. *Strafrechtliche Maßregeln*

Wie das Erwachsenenstrafrecht gilt auch im niederländischen Sanktionensystem für Jugendliche das sog. Zwei-Spuren-System. Dies bedeutet, dass neben Strafen auch andere Sanktionen schuldunabhängig ausgesprochen werden können. Bei den strafrechtlichen Maßregeln steht die Sicherheit der Gesellschaft bzw. die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Behandlung des Täters im Mittelpunkt.

Folgende strafrechtliche Maßregeln können verhängt werden:

1. Unterbringung in einer Jugendeinrichtung;
2. Einziehung;
3. Abschöpfung des widerrechtlich erlangten Vorteils;
4. Schadensersatz.

2.4.2.1. Unterbringung in einer Jugendeinrichtung

Diese 1995 eingeführte Maßregel kann nur verhängt werden, wenn:

- a) ein schweres Verbrechen begangen wurde, für das die Anordnung von Untersuchungshaft möglich wäre,
- b) die Sicherheit von anderen bzw. die allgemeine Sicherheit von Personen oder Gütern die Verhängung dieser Maßregel fordert, und
- c) die Maßregel im Interesse einer möglichst günstigen weiteren Entwicklung des jugendlichen Angeklagten ist.

Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Ist dies der Fall, kann die jeweilige Maßregel verhängt werden, und zwar sowohl bei einer Verurteilung als auch bei einer Freistellung von jeglicher Strafverfolgung (etwa bei festgestellter Schuldunfähigkeit). Wird die Maßregel im Rahmen einer Verurteilung verhängt, kann sie mit der Strafe der Jugendhaft und/oder einer Nebenstrafe kombiniert werden. Eine Kombination mit einer Geldstrafe ist nur dann möglich, wenn die Maßregel ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung ist vergleichbar mit der Anordnung der stationären Unterbringung bei Erwachsenen. Es handelt sich um eine einschneidende Sanktion, deren Einsatz der Gesetzgeber an strenge Voraussetzungen geknüpft hat. Eine dieser Voraussetzungen besteht darin, dass das Gericht über ein mit Gründen versehenes Gutachten von zwei Sachverständigen verschiedener Disziplinen verfügen muss. Stets ist einer der Gutachter ein Psychologe. Geht es um einen Jugendlichen mit einer Entwicklungsstörung oder seelischen Geistesstörung, muss einer der beiden Gutachter ein Psychiater sein.

Die Vollstreckung der Maßregel wird durch den Justizminister einer der Institutionen oder Einrichtungen übertragen, denen diese Funktion gesetzlich zugewiesen wurde.

Die Maßregel gilt im Prinzip für die Dauer von zwei Jahren, sie kann jedoch jederzeit vom Justizminister nach Einholung eines Gutachtens des Jugendschutzrates bedingt oder unbedingt beendet werden.

Die Maßregel kann den Zeitraum von zwei Jahren auch überschreiten. Das Gericht, das die Maßregeln ausgesprochen hat, kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Zeitraum von zwei Jahren mehrfach um insgesamt höchstens zwei Jahre verlängern, soweit die Gesamtdauer der Maßregel vier Jahre nicht übersteigt. Geht es um einen Jugendlichen mit einer Entwicklungsstörung oder einer seelischen Geistesstörung, darf die Gesamtdauer der Maßregel höchstens sechs Jahre betragen. Die Verlängerung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Maßregel insgesamt oder teilweise bedingt auferlegt worden ist. Darüber hinaus muss sie im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens verhängt werden, das sich richtet gegen oder Gefahr verursacht für die körperliche Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen. In diesem Zusammenhang ist vor allem an Gewaltverbrechen und Sexualstraftaten zu denken.

Die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung wird seit einigen Jahren immer häufiger ausgesprochen. 1991 geschah dies noch in 37 Fällen, 1998 hatte sich diese Zahl auf 191 und 1999 auf 230 erhöht. 1998 wurden 1.500 Jugendliche von Psychiatern und Verhaltenspsychologen untersucht.²⁰

2.4.2.2. Einziehung

Die Maßregel der Einziehung entspricht bei Jugendlichen der für das Erwachsenenstrafrecht geltenden Regelung. Diese Maßregel dient dazu, Gegenstände, die aus der Begehung der Straftat erzielt wurden oder die bei der Vorbereitung bzw. der Verübung der Straftat selbst verwendet oder hergestellt worden sind oder mit denen die Ermittlung der Tat behindert wurde, aus dem Verkehr zu ziehen. Dies ist nur möglich, wenn diese Gegenstände solcher Art sind, dass der unkontrollierte Besitz mit dem Allgemeininteresse bzw. der gesetzlichen Regelung im Widerspruch steht. Da das gesellschaftliche Interesse hier im Vordergrund steht, ist diese Maßregel auch möglich, wenn der (jugendliche) Angeklagte freigesprochen oder – etwa bei Schuldunfähigkeit – von jeglicher Strafverfolgung freigestellt wird. 1999 betraf eine Einziehung 1,3% aller gerichtlich ausgesprochenen Sanktionen.²¹

²⁰ Pressemitteilung Justizministerium vom 11.11.1999.

²¹ Siehe: M.W.Bol und M.H. Ter Horst-van Breukelen, Jeugd, In : Rechtsbescherming en Rechtshandhaving, Den Haag 2001, p. 150.

2.4.2.3. Abschöpfung des widerrechtlich erlangten Vorteils

Auch diese Maßregel im Jugendstrafrecht unterscheidet sich nicht von der gleichlautenden Maßregel, die vor einigen Jahren für volljährige Straftäter in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden ist. Ziel dieser Maßregel ist es, dem Verurteilten den Vorteil zu entziehen, den er durch seine kriminellen Handlungen erzielt hat. Die Maßregel kann nicht nur verhängt werden bei illegalen Profiten, die aus der Straftat, wegen der eine Verurteilung ausgesprochen worden ist, erzielt worden sind, sondern auch für andere Taten, bezüglich derer hinreichende Hinweise bestehen, dass diese vom Verurteilten begangen worden sind. Die Höhe des Betrages kann im Rahmen eines gesonderten Verfahrens festgestellt werden. Bezahlt der Verurteilte den festgesetzten Betrag nicht, wird dieser in Ersatzhaft umgewandelt. Die Dauer der Ersatzhaft wird vom Gericht festgestellt und kann – auch bei jugendlichen Straftätern – höchstens sechs Jahre betragen.

2.4.2.4. Schadensersatz

Wie auch im Erwachsenenstrafrecht kann das Gericht den Jugendlichen allein oder in Kombination mit anderen Strafen oder Maßregeln im Wege der Maßregel verpflichten, den durch die Strafe verursachten Schaden zu ersetzen. Diese Maßregel gründet sich auf die zivilrechtliche Haftung des Täters gegenüber dem Geschädigten. Dies bedeutet, dass diese Maßregel nicht gegenüber strafrechtlich Minderjährigen verhängt werden kann, die für ihre Handlungen zivilrechtlich nicht haftbar gemacht werden können. Dies ist insofern von Bedeutung, als Art. 164 nLBGB bestimmt, dass das Verhalten eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, diesem nicht als widerrechtliche Tat zugerechnet werden kann. Will das Gericht in einem solchen Fall trotzdem die Leistung von Schadensersatz als Sanktion verhängen, muss dies im Wege des bedingten Ausspruchs einer Sanktion erfolgen, damit das Gericht dann die Leistung von Schadensersatz als besondere Auflage aufgeben kann.

2.4.3. Kumulation von Strafen, alternativen Sanktionen und Maßregeln

Der Gesetzgeber hat dem Gericht einen großen Spielraum sowohl bei der Festlegung von Art und Umfang der Sanktion als auch bei der Möglichkeit gelassen, verschiedene Sanktionen miteinander zu verbinden. Fast alle denkbaren Kombinationen sind möglich. Die Strafe der Jugendhaft, die Geldstrafe und die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung können auch ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.

Wie auch im Erwachsenenstrafrecht kann im Jugendstrafrecht eine Arbeitsstrafe auch mit einer insgesamt oder teilweise zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe kombiniert werden. Ausgeschlossen ist lediglich die Kombination einer unbedingten Unterbringung in einer Jugendeinrichtung mit einer Geldstrafe oder einer Leistungsstrafe. Diese Maßregel kann jedoch mit der Jugendhaft, einer oder mehrerer Nebenstrafen oder einer oder mehreren anderer Maßregeln kombiniert werden.

2.4.4. Die Modalitäten der Strafaussetzung zur Bewährung

Eine häufig eingesetzte Sanktionsform im Jugendstrafrecht ist die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung. Danach ordnet das Gericht an, dass die verhängte Sanktion insgesamt oder teilweise nicht vollstreckt werden soll, unter der Bedingung, dass der jugendliche Beschuldigte für eine bestimmte Bewährungszeit keine neuen Straftaten begeht und sich überdies an die besonderen Auflagen hält, die ihm vom Gericht auferlegt worden sind.

Diese Strafaussetzung zur Bewährung kann bei der Strafe der Jugendhaft, der Geldstrafe und der Maßregel der Unterbringung in einer Jugendeinrichtung ausgesprochen werden.

Eine weitere Form der Strafaussetzung ist die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Im Erwachsenenstrafrecht wurde diese durch die automatische unbedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe ersetzt, im Jugendstrafrecht ist diese vorzeitige Entlassung nach wie vor an bestimmte, vom Gericht festzulegende Auflagen geknüpft.

Die Strafaussetzung der Vollstreckung zur Bewährung und die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gleichen sich insofern, als in beiden Fällen mit dem entsprechenden gerichtlichen Beschluss eine Bewährungszeit und bestimmte Auflagen verbunden werden und dass bei Nichteinhaltung dieser Auflagen der Beschluss widerrufen werden kann. Die Bewährungszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Die besonderen Auflagen, die zusätzlich auferlegt werden können, müssen sich konkret auf das Verhalten des Jugendlichen beziehen. Übliche Auflagen sind etwa das Verbot, sich an bestimmten Treffpunkten von Jugendlichen aufzuhalten, von denen in der Regel Störungen der öffentlichen Ordnung ausgehen, das Verbot, bestimmte Veranstaltungen zu besuchen, die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeitpunkten bei der Polizei zu melden, die Verpflichtung, sich in ambulante oder stationäre Behandlung zu begeben und ähnliches mehr. Dem Gericht steht bei der Aussprache sinnvoller Verhaltensauflagen ein großer Entscheidungsspielraum zur Verfügung.

Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung dieser Auflagen ist die Staatsanwaltschaft. Diese Kontrolle darf nicht mit der Leistung von Hilfe und Unterstützung bei der Einhaltung der Auflagen verwechselt werden. Diese Aufgabe kann das Gericht einer Einrichtung des Erziehungsbeistandes oder in besonderen Fällen einer Privatperson übertragen. Ist der Jugendliche unter zivilrechtliche Aufsicht gestellt, kann diese Aufgabe auch dem Erziehungsbeistand übertragen werden.

3. Zivilrechtliche Maßregeln

So wie im Jugendstrafrecht wird auch im Zivilrecht ein gerichtliches Eingreifen als ultima ratio angesehen und liegt die Priorität bei der Vielzahl der Formen von freiwilliger Hilfeleistung für Familien und/oder Jugendliche mit Erziehungsproblemen. Erst wenn alle Möglichkeiten einer freiwilligen Hilfeleistung ausgeschöpft sind oder sich als unzureichend herausgestellt haben, werden Maßregeln eingesetzt, die in geringerem oder größerem Maße Zwangsmaßnahmen beinhalten. Im Mittelpunkt steht dabei stets der Schutz des Jugendlichen. Oft richten sich diese Zwangsmaßnahmen gegen die Eltern, die Wirkungen sind jedoch oft auch für den Jugendlichen einschneidend. Dies gilt insbesondere für die Maßregel der Erziehungsbeistandschaft. Durch diese Maßnahme wird das Sorgerecht der Eltern oder des Vormundes insofern begrenzt, als der Jugendliche unter die Aufsicht eines sog. Familienvormunds (Erziehungsbeistand) gestellt wird, der die Eltern bei der Versorgung und Erziehung des Jugendlichen berät. Die Eltern sind verpflichtet, den Anweisungen dieses Familienvormundes Folge zu leisten. Die Erziehungsbeistandschaft ist möglich, wenn ein Minderjähriger unter Umständen aufwächst, die nach Auffassung des Jugendrichters eine ernste Bedrohung für seine seelischen oder geistigen Interessen oder seine Gesundheit darstellen und wenn andere Mittel zur Abwendung dieser Bedrohung fehlgeschlagen sind. Die Erziehungsbeistandschaft dauert ein Jahr, sie kann jedoch jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Wenn es im Interesse der Erziehung und Versorgung des Minderjährigen erforderlich ist oder zum Zwecke der Untersuchung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung, kann der Jugendrichter die zuständige Erziehungsbeistandseinrichtung ermächtigen, den Minderjährigen außer Haus unterzubringen. Diese Unterbringung außerhalb der Familie kann so weit gehen, dass der Jugendliche in eine geschlossene Einrichtung aufgenommen wird. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn dies aufgrund sehr ernster Verhaltensprobleme des Jugendlichen erforderlich ist.

Die Erziehungsbeistandschaft ist grundsätzlich als zeitlich begrenzte Maßnahme angelegt. Dies gilt auch für die Unterbringung außerhalb der Familie, die letztendlich darauf gerichtet ist, das Kind wieder in sein familiäres Umfeld zurückzubringen. Allerdings können sich Umstände ergeben, die den Einsatz schwerwiegender Maßnahmen notwendig machen, um das Kind vor einem seelischen oder körperlichen Untergang zu schützen. In diesen Fällen kann beschlossen werden, den Eltern bzw. dem Erziehungsberechtigten das Recht der elterlichen Sorge über das Kind zu entziehen. Das Sorgerecht wird in diesem Fall einer Einrichtung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge übertragen. Das Kind wird dann in einer Pflegefamilie oder einer Jugendeinrichtung untergebracht.

Das niederländische Strafgesetz bietet keine Möglichkeiten, gegen Eltern, die ihrer Sorgspflicht nicht nachkommen, vorzugehen. Will man Eltern für das (kriminelle) Verhalten ihres Kindes haftbar machen, ist dies nur über die oben genannten zivilrechtlichen Maßnahmen möglich. Es fällt jedoch auf, dass diese Maßregel sehr selten nach einer von einem Minderjährigen begangenen Straftat angewendet wird. Zwischen 1992 und 1996 war dies in weniger als 8 % der Straftaten der Fall.²² Aus den Zahlen wird jedoch auch deutlich, dass die Straftat vor allem bei Gewalttaten (Misshandlung, Totschlag, sexuellem Mißbrauch, sexueller Nötigung, Vergewaltigung) Anlass für intensivere Kontakte des Jugendschutzrates mit den Eltern ist und dass in vielen Fällen die Eltern in die weitere Behandlung/Begleitung des Kindes einbezogen werden.

Betrachtet man das Verhältnis zwischen den zivilrechtlichen und den strafrechtlichen Maßregeln mit Unterbringungscharakter, läßt sich aus der Übersicht in Tabelle 7 die Schlussfolgerung ziehen, dass im Zeitraum 1991 bis 2000 zwar eine erhebliche Zunahme sowohl bei den zivilrechtlichen als auch bei den einschneidenderen strafrechtlichen Maßregeln erfolgt ist, dass jedoch ihr Verhältnis untereinander mit 25 % zu 75 % (1991) und 22 % zu 78 % in 2000 nahezu unverändert geblieben ist. Allerdings ergibt sich aus Tabelle 7, dass sowohl bei strafrechtlichen als auch bei zivilrechtlichen Maßregeln der Anteil Jugendlicher ausländischer Herkunft stärker zunimmt als der Anteil Jugendlicher inländischer Herkunft.

Tabelle 8 zeigt, dass die Belegkapazität bei zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßregeln erheblich höher lag als bei der Untersuchungshaft und der Verbüßung von Freiheitsstrafen. 1991 wurde die verfügbare

²² Ministerie van Justitie, Ouders en reacties op jeugdcriminaliteit, Den Haag 1999, S. 87.

Kapazität zu 66 % für die Vollstreckung von Maßregeln genutzt, im Jahr 2000 war diese Zahl auf 71% gestiegen.

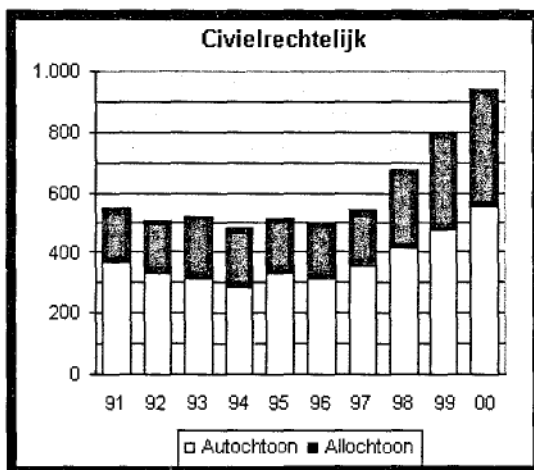
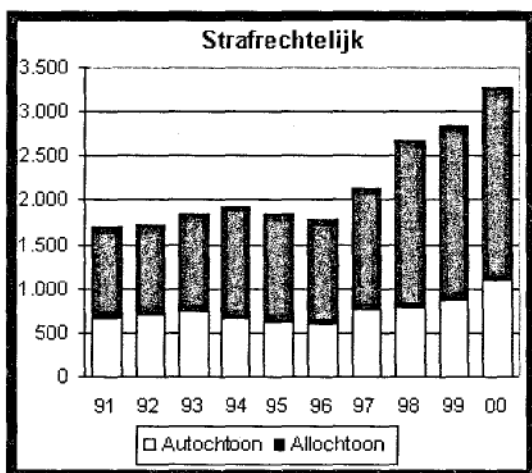
Tabelle 7: Zugänge in Jugendjustizeinrichtungen (1991-2000)²³

Strafrechtlich			
Jahr	Jugendliche inländischer Herkunft	Jugendliche ausländischer Herkunft	nicht bekannt
1991	669	1033	15
1992	703	1007	22
1993	743	1109	22
1994	672	1252	7
1995	619	1222	9
1996	595	1777	-
1997	758	1377	-
1998	780	1893	-
1999	877	1969	-
2000	1096	2186	-

Zivilrechtlich			
Jahr	Jugendliche inländischer Herkunft	Jugendliche ausländischer Herkunft	nicht bekannt
1991	368	181	9
1992	332	176	5
1993	311	207	11
1994	283	202	5
1995	330	182	9
1996	315	188	-
1997	355	190	-
1998	417	256	-
1999	477	317	-
2000	557	381	-

²³ Quelle: Dienst Justitiële Inrichtingen, Ministerie van Justitie, Achtergronden & Statistiekem Jeugdcriminaliteit 2002.

Graphik 3: Zivilrechtliche und strafrechtliche Zugänge



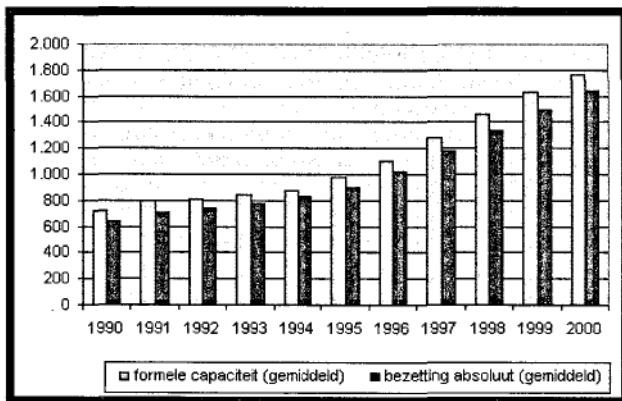
Autochtoon = Jugendliche inländischer Herkunft

Allochtoon = Jugendliche ausländischer Herkunft

Tabelle 8 : Kapazität und Belegung Jugendjustizeinrichtungen²⁴

Jahr	Total	Davon zivilrechtlich in %	Davon strafrechtlich in %	Untersuchungshaft in %	Jugendhaft in %	Strafrechtliche Maßregel in %
1990	640	59%	41%	30%	4%	7%
1991	707	60%	40%	30%	4%	6%
1992	745	58%	42%	30%	4%	8%
1993	778	55%	45%	28%	6%	11%
1994	831	54%	46%	26%	6%	14%
1995	895	50%	50%	28%	4%	18%
1996	1025	48%	52%	27%	4%	21%
1997	1181	45%	55%	24%	5%	26%
1998	1335	41%	59%	26%	6%	27%
1999	1500	41%	59%	25%	5%	27%
2000	1645	44%	59%	24%	5%	27%

Graphik 4: Kapazität und Belegung



formelle Kapazität (im Durchschnitt)

Belegung absolut (im Durchschnitt)

²⁴ Ministerie van Justitie, www.minjust.nl/a_beleid/thema/jeugd/jcp

Aus den Tabellen 7 und 8 könnte man ableiten, dass der Schwerpunkt bei der Reaktion auf schwere Formen von Jugendkriminalität noch immer auf der (Um-)Erziehung und Behandlung und weniger auf bloßer Vergeltung und Bestrafung liegt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei den Maßregeln erheblich länger ist als bei der Untersuchungshaft und bei den Freiheitsstrafen. Ein Blick auf die Zugänge von Jugendlichen in Jugendeinrichtungen zeigt, dass die Zugänge von Jugendlichen mit einem kriminellen Hintergrund in den vergangenen Jahren offensichtlich stark gestiegen ist. Dies gilt insbesondere für Jugendliche ausländischer Herkunft. 1991 betrug die Anzahl der Unterbringungen mit strafrechtlichem Hintergrund 1.717 Fälle. 39 % betrafen Jugendliche inländischer Herkunft, 61 % Jugendliche ausländischer Herkunft. Die Anzahl zivilrechtlicher Unterbringungen betrug in demselben Jahr 558, betroffen waren 66 % Jugendliche ausländischer Herkunft und 34 % Jugendliche inländischer Herkunft. Im Jahr 2000 war die Anzahl strafrechtlicher Inhaftierungen auf 3.282 gestiegen, in 67 % betraf dies Jugendliche ausländischer Herkunft. Bei dem zivilrechtlichen Freiheitsentzug war das Verhältnis umgekehrt und betraf die Mehrheit der Unterbringungen sowohl 1991 als auch 2000 mit 67 % bzw. 59 % Jugendliche inländischer Herkunft. Eine mögliche Erklärung für diese Diskrepanz könnte darin liegen, dass bei Jugendlichen ausländischer Herkunft früher das repressiver ausgerichtete Strafrecht eingesetzt wird und/oder dass die zivilrechtliche Maßregel auf diese spezifische Zielgruppe weniger zugeschnitten ist.

4. Die Politik zur Bekämpfung der Jugendkriminalität: Gegenwart und Ausblick

Die wachsende Sorge über die Zunahme der Jugendkriminalität und hier insbesondere der Gewaltkriminalität veranlasste die Regierung 1993, eine besondere Kommission Jugendkriminalität einzurichten. Diese Kommission erhielt unter anderem den Auftrag, die Regierung bei der Frage des effektivsten und effizientesten Ansatzes bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Prävention, Behandlung und Wiedereingliederung zu beraten. Der Bericht der Kommission erschien 1994.²⁵ Der Bericht stellt die Diversität der Ursachen, Hintergründe und Erscheinungsformen des prob-

²⁵ Commissie Jeugdcriminaliteit, Aanpak jeugdcriminaliteit, Met de neus op de feiten, Den Haag 1994.

lematischen, teils kriminellen Verhaltens von Jugendlichen dar. Nach Aussage der Kommission bietet das weite Arsenal an präventiven und repressiven Reaktionsformen eigentlich hinreichende Instrumente, um dieser Diversität Herr zu werden.

Gleichzeitig wird jedoch festgestellt, dass die verfügbaren Instrumente in unzureichendem Maße eingesetzt werden und dass viele Präventionsprojekte das Stadium der Erprobung noch nicht verlassen haben. Ferner wird festgestellt, dass es vielerorts an Möglichkeiten fehlt, frühzeitig, schnell und konsequent einzugreifen. Ein Mangel an Koordinierung, Abstimmung und Information und unzureichende Kapazitäten führen – so die Kommission – zu Inkonsequenzen bei der Erledigung und langen Verfahrensdauern bei Strafsachen. Dies hat zur Folge, dass von der notwendigen normbestätigenden Wirkung des Auftretens von Polizei/Justiz bisher wenig zu spüren ist.²⁶ Der Bericht schließt mit einer Reihe von Empfehlungen für eine intensive vielfältige Bekämpfung der Jugendkriminalität, die sich zusammenfassend mit den Schlagworten „frühzeitig, schnell und konsequent“ kennzeichnen lässt. Konkret betreffen die Empfehlungen Maßnahmen im Bereich der primären und sekundären Prävention. Kernbegriffe sind Bildung, Arbeit, Unterstützung, situationelle Prävention, frühzeitige, schnelle und konsequente Ahndung von Straftaten, Einführung einer landesweiten Jugendbewährungshilfe, spezielle Behandlung der sog. „Harten Kern-Jugendlichen“, Ausweitung und Differenzierung der justiziellen Anlaufstellen und Behandlungseinrichtungen. Besondere Aufmerksamkeit verdient nach dem Urteil der Kommission auch die Kriminalität unter Jugendlichen ausländischer Herkunft. Die Kommission tritt dafür ein, auf diese Kategorie speziell zugeschnittene Maßnahmen zu entwickeln und dabei so weit wie möglich ethnische Gruppen und ihre Organisationen einzubeziehen.

Im Rahmen dieser Arbeit ist es nicht möglich, ausführlich auf alle bereits eingeleiteten oder geplanten Maßnahmen einzugehen. Daher soll hier eine kurze Wiedergabe der gegenwärtigen von Regierung und Parlament formulierten Pläne genügen.²⁷ Der Schwerpunkt dieser Programme liegt vor allem auf der Verbesserung der Präventionsmöglichkeiten, einer Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches insbesondere zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendschutzeinrichtungen sowie

²⁶ Rapport Aanpak Jeugdcriminaliteit, op. cit., p. 36.

²⁷ Siehe für konkrete und detaillierte Informationen den Regierungsbericht " Vasthoudend en effectief, Versterking van de aanpak van Jeugdcriminaliteit, Den Haag 2001.

der Bewährungshilfe. Nur in begrenztem Umfang wird auch eine Verschärfung des Strafrechts erwogen.

4.1. Präventive Maßnahmen

4.1.1. Frühzeitige Warnsignale

Eines der Probleme der Jugendkriminalität ist darin zu sehen, dass die einschlägigen Instanzen auf Problemsituationen zu spät reagieren, weil diese nicht rechtzeitig erkannt werden. Um diese Situation zu verbessern, wurden inzwischen Initiativen ergriffen, durch eine zielgerichtete Zusammenarbeit dieser Instanzen Problemfamilien frühzeitig auszumachen. Beim Jugendschutzrat und der nationalen Organisation für Vormundschaft-/Erziehungsbeistandseinrichtungen wurden zu diesem Zweck inzwischen besondere Präventionsmitarbeiter eingestellt.

4.1.2. Communities that Care

Fühzeitig Warnsignale geben bedeutet auch, dass bereits in einem frühen Stadium Initiativen ergriffen werden können, um Eltern und Erzieher bei der Verhinderung und Bekämpfung von Jugendkriminalität einzubeziehen. Ein wichtiger Aspekt ist hier die Begleitung von Familien mit familienspezifischen und Erziehungsproblemen. Nach dem amerikanischen Präventivmodell „Communities that Care“ wurde ein integraler Ansatz auf Bezirks- und Nachbarschaftsniveau gewählt, mit dem Eltern und Kinder mit erhöhten Erziehungsrisiken begleitet und unterstützt werden. Dies geschieht auf der Grundlage einer Problemanalyse und unter Ausnutzung der positiven Kräfte im nachbarschaftlichen Umfeld. Ziel ist es, ein positives Erziehungsklima zu schaffen. Zwischen 1999 und 2002 wurden/werden an vier Orten besondere Projekte nach dem Modell „Communities that Care“ ausgeführt.

4.1.3. Maßnahmen für Jugendliche unter 12 Jahren

Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können strafrechtlich nicht haftbar gemacht werden. Dessen ungeachtet gibt es Hinweise, dass die Anzahl an Straftaten in dieser Altersgruppe zunimmt. Oft geht es hier (noch) um weniger schwere Straftaten, die bei Kindern ab 12 Lebensjahren Anlass für eine „HALT-Maßregel“ geben können. Nach diesem Vorbild wurde auch für Kinder der jüngeren Altersgruppe eine besondere Maßnahme entwickelt, die die Bezeichnung „STOP“ erhalten hat. Die Maßregel besteht aus einem kurzen, erzieherisch ausgestalteten Auftrag mit

einer zeitlichen Belastung von maximal zehn Stunden, der dem Kind unter der Bedingung, dass die Eltern ihre Zustimmung geben, erteilt wird. Die STOP-Maßregel ist ein freiwilliges und freibleibendes Angebot zur Unterstützung von Eltern und Erziehern bei der Erziehung ihrer Kinder. Die STOP-Reaktion erfolgt unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Präventivfunktion. Koordinierung und Ausführung erfolgen durch die HALT-Büros.²⁸

4.1.4. Schulpflichtgesetz

Aus verschiedenen Untersuchungen hat sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Kriminalität und Schuleschwänzen gezeigt. Dieser Zusammenhang wurde lange Zeit erheblich vernachlässigt. 1999 hat die Staatsanwaltschaft eine landesweit geltende Richtlinie aufgestellt, die eine strengere Handhabung des Schulpflichtgesetzes vorsieht. In jedem Bezirk ist ein Staatsanwalt speziell für Angelegenheiten zuständig, welche die Schulpflicht betreffen. Eine strengere Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht beinhaltet unter anderem, dass Schüler, die die Schule schwänzen, mit einer motivierenden Arbeitsstrafe konfrontiert werden. Auch Eltern von hartnäckigen Schuleschwänzern müssen mit einer Bestrafung in Form einer Arbeitsstrafe rechnen. Darüber hinaus hat das Justizministerium einen speziellen Kurs „Eltern präsent“ entwickelt. Dieser Kurs ist für Eltern und andere Erziehungsberechtigte bzw. Betreuer gedacht, die aufgrund von schulischen oder familiären Problemen unentschuldig der Schule fernbleiben. Ziel dieses Kurses, der gegenwärtig an zwei Schulen erprobt wird, ist es, den Einfluss der Eltern auf das Verhalten ihrer Kinder zu verstärken und so dafür Sorge zu tragen, dass das Kind letztendlich wieder die Schule besucht. Eltern von hartnäckigen Schuleschwänzern sollen zukünftig mit einer Arbeitsstrafe anstelle der üblichen Geldstrafe bestraft werden.

4.2. Zusammenarbeit und Informationsaustausch

4.2.1. Client-volgsysteem Jeugdcriminaliteit (Zentralregister Jugendkriminalität)

So wie im Erwachsenenstrafrecht wurde von der Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Jugendschutzrat ein automatisiertes System entwickelt, in dem alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr registriert werden, die mit dem Strafrecht in Berührung gekommen sind. Ziel

²⁸ Siehe: Aanwijzing Stopreactie, Staatscourant 1999, 63.

dieses Registers ist es, den betroffenen Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendschutzrat) eine vollständige und übersichtliche Information über die (strafrechtliche) Vorgeschichte des jeweiligen Jugendlichen zur Verfügung zu stellen und auf diese Weise schneller und adäquater auf sein problematisches (strafbares) Verhalten reagieren zu können.

4.2.2. *Justitie in de buurt (Justiz im nachbarschaftlichen Umfeld)*

Bereits vor einigen Jahren wurden probeweise sog. Büros für „Justiz im nachbarschaftlichen Umfeld“ eingerichtet, um auf diese Weise dem Bürger den Zugang zur Justiz zu erleichtern. In einem Büro für „Justiz im nachbarschaftlichen Umfeld“ arbeiten Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft zusammen mit anderen Organisationen bei der Bekämpfung u. a. der Jugendkriminalität in der Nachbarschaft bzw. im Stadtteil. Die Schwelle für einen Zugang zur Justiz wird dadurch gesenkt. Auch die Mitarbeiter der Justiz sind für Bürger und Nachbarschafts- und Stadtteil-Organisationen besser zugänglich. Für die Justiz hat dies den Vorteil, dass sie besser darüber im Bilde ist, was sich in der Nachbarschaft und in den Stadtteilen abspielt und dass sie darauf schneller und effektiver reagieren kann. Über die Möglichkeiten der bedingten Einstellung und Transaktion sollen über diese Büros auch viele Straftaten von Jugendlichen außergerichtlich erledigt werden können.

4.2.3. *Landesweite Jugendbewährungshilfe*

Lange Zeit gab es im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht keine landesweit operierende Bewährungshilfe-Organisation für Jugendliche. Die Ausführung von Bewährungshilfe-Aktivitäten war auf verschiedene Einrichtungen verteilt. Inzwischen wurde mit der Einführung einer landesweiten Jugendbewährungshilfe unter der Leitung des Rates für den Jugendschutzrates begonnen. In einem landesweiten Abstimmungsprotokoll wurden entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Rat, den Erziehungsbeistandseinrichtungen und der Stiftung Bewährungshilfe Niederlande getroffen. In einigen Arrondissements sind inzwischen „Case-Managers“ freigestellt worden, die bei jeder Strafsache eines Jugendlichen den Verlauf, die Kommunikation und besondere Qualitätsanforderungen überprüfen.

4.2.4. *Andere Formen der Zusammenarbeit*

Es ist allgemein anerkannt, dass die Bekämpfung der Jugendkriminalität nicht nur eine Angelegenheit von Polizei und Justiz ist, sondern dass auch

Gemeinden, Stadtviertel und Stadtteile, die Jugendschutzräte, Erziehungsbeistandsvereinigungen, Schulen und Jugendkneipen dabei eine wichtige Rolle spielen müssen. Dieses Bewusstsein hat zu einer Vielzahl von Zusammenarbeitsinitiativen zwischen mehreren der genannten Partner geführt. So verfügt jedes Arrondissement inzwischen über eine Plattform „Jugendkriminalität“ auf Bezirksebene, in der die Justiz zusammen mit den anderen Partnern über die notwendigen Maßnahmen und Abstimmungsnotwendigkeiten beraten kann. Auf Landesebene besteht eine „Landesplattform gegen Gewalt auf der Straße“. Im Rahmen der „Großstadtpolitik“ werden Absprachen mit Gemeinden bezüglich der Finanzierung von Präventionsprojekten getroffen.

Von Bedeutung ist auch, dass bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität durch Jugendliche ausländischer Abstammung in zunehmendem Maße die Zusammenarbeit mit Ausländer-Organisationen selbst gesucht wird. Ein Beispiel dafür ist die Einrichtung einer Task force, in der herausragende Mitglieder der marokkanischen Gemeinschaft Mitglied sind. Diese Task force wird in Situationen eingeschaltet, in denen die Probleme mit jugendlichen marokkanischer Abstammung strukturelle Formen anzunehmen drohen.

4.3. Strafrechtliche Maßnahmen

4.3.1. Elektronische Aufsicht und Nachhaft

Bei der Bestrafung von Jugendlichen soll der Schwerpunkt auch in den kommenden Jahren vor allem auf einer umfassenderen Anwendung der Lern- und Arbeitsstrafen unter dem Sammelbegriff „Arbeitsstrafen“ liegen. Darüber hinaus werden gegenwärtig zwei neue Sanktionsformen erprobt: die elektronische Aufsicht und die Nachhaft. Die elektronische Aufsicht wurde im Jahre 2000 als neue Sanktionsform im Erwachsenenstrafrecht eingeführt. Im Jugendstrafrecht wird mit der Anwendung dieser neuen Sanktion gegenwärtig noch experimentiert. Diese Sanktion beinhaltet, dass der Jugendliche tagsüber die Schule besuchen oder zur Arbeit gehen kann, abends und nachts sowie an Wochenenden jedoch unter elektronischer Aufsicht zu Hause bleiben muss. Die Nachhaft ist eine neue Form der Untersuchungshaft. Wie bei der elektronischen Aufsicht geht der Jugendliche tagsüber zur Arbeit oder zur Schule, die restliche Zeit verbleibt er jedoch in einer Justizeinrichtung. Auch diese neue Maßnahme befindet sich gegenwärtig noch im Stadium der Erprobung.

4.3.2. Jugendjustizeinrichtungen

Zwar wird die Unterbringung in einer Einrichtung der Justiz als äußerste Maßnahme angesehen und sind die oben genannten Maßnahmen vor allem darauf ausgerichtet, freiheitsentziehende Maßnahmen, soweit wie möglich, zu vermeiden. Trotzdem wird für die kommenden Jahre eine erhebliche Kapazitätsausweitung in den Jugendjustizeinrichtungen als unvermeidbar angesehen. Dies gilt sowohl für die Einrichtungen, in denen die Untersuchungshaft und die Jugendhaft durchgeführt werden als auch für die Behandlungseinrichtungen, in denen Jugendliche untergebracht werden, bei denen eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Maßregel verhängt worden ist. Der Kapazitätsbedarf bei zivilrechtlichen Unterbringungen betrug 1998 610 Plätze, für das Jahr 2003 wird ein Bedarf in Höhe von 820 Plätzen geschätzt. Für die Vollstreckung der strafrechtlichen Maßregeln der Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung belaufen sich diese Zahlen auf 400 bzw. 800, also eine Verdoppelung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren. Auch der Kapazitätsbedarf in Untersuchungs- und Jugendhaftanstalten wird – so die Erwartung – in den kommenden Jahren von 590 im Jahr 1998 auf 910 im Jahre 2003 beträchtlich steigen.²⁹

4.3.3. Individuelle Begleitung von „Harten-Kern“-Jugendlichen

Eine besondere Aufmerksamkeit wird in der heutigen Kriminalitätspolitik denjenigen Straftätern gewidmet, die häufiger schwerere Straftaten begehen und die im Verhältnis für einen Großteil der verübten Kriminalität verantwortlich sind. Diese besondere Aufmerksamkeit, für die auch im Erwachsenenstrafrecht spezielle Projekte entwickelt worden sind, kommt in einem Ansatz zum Ausdruck, der die Bezeichnung trägt: „Individuelle Begleitung“. Für Minderjährige bedeutet dies eine intensive, individuelle, ambulante Begleitung. Im Mittelpunkt stehen hier deutlich formulierte Ziele, Absprachen, Kontrolle und eine Perspektive unter anderem für Schulbildung oder Arbeit. Die individuelle Begleitung wird vom Gericht als Alternative zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen. Meist geschieht dies in Form einer besonderen Auflage beispielsweise bei einer bedingten Verurteilung mit Strafaussetzung zur Bewährung. Die Begleitung verläuft über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten. Quasi als Stock hinter der Tür fun-

²⁹ Zie: P.L.M. Steinmann/F.P. van Tulder /W. van der Heide, Prognose van de capaciteit 1999-2003, WODC rapport 181, Den Haag 1999, S. 79-83.

giert die bedingt verhängte Freiheitsstrafe, die jederzeit vollstreckt werden kann, wenn sich der Jugendliche nicht an die vorgegebenen Auflagen hält.

5. Schlussbetrachtung

Aus den dargestellten geplanten Maßnahmen wird deutlich, dass Regierung und Parlament in den Niederlanden dem Druck widerstehen konnten, bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität vor allem einen repressiveren Ansatz zu wählen. Alles in allem geht es um ein sehr ehrgeiziges Programm, dessen Wirkungen und Ergebnisse zunächst abgewartet werden müssen. Viele Projekte, die jetzt in Gang gesetzt werden, haben eine voraussichtliche Dauer von vier Jahren. Evaluationen müssen zeigen, ob die gesetzten Ziele realisiert werden.³⁰

Eine Projektgruppe Jugendkriminalität formulierte 1998 zehn Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, wenn ein Projekt für kriminelle Jugendliche erfolgreich sein soll, d. h. wenn es dazu führen soll, dass die Teilnehmer sich in nicht-kriminelle Bereiche der Gesellschaft integrieren. Diese Voraussetzungen finden auch in dem gewählten Ansatz bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität ihren Niederschlag. Da diese Voraussetzungen einen nahezu universellen Charakter haben und sich nicht nur spezifisch auf die Situation in den Niederlanden richten, erscheint es sinnvoll, diesen Beitrag mit einer ungekürzten Wiedergabe dieser „Zehn Gebote“ bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität abzuschließen:

1. Es muss ein integraler Ansatz gewählt werden, da die meisten kriminellen Jugendlichen in mehreren Bereichen Probleme haben.
2. Das Projekt muss in einem kleinen, einfachen Netzwerk mit einer zentralen Regie durchgeführt werden.
3. Die Hilfeleistung muss auf den Jugendlichen zugehen (outreach).
4. In Absprache mit dem Jugendlichen muss ein Plan oder eine Vereinbarung erstellt werden, die auf seine individuelle Situation zugeschnitten ist.
5. Die Begleitung erfolgt intensiv, beharrlich, flexibel und praktischer Art.
6. Das soziale Umfeld des Jugendlichen muss bei der Unterstützung soweit wie möglich einbezogen werden.

³⁰ Tweede Kamer der Staten Generaal 199-2000, Parlamentsdrucksache 26800 VI, Nr.47,

7. Polizei und Justiz nehmen in einer deutlich definierten Rolle an der Ausführung des Projektes teil.
8. Das Projekt bietet den Teilnehmern eine neue gesellschaftliche Perspektive und Garantien für Schulbildung und Arbeit.
9. Nach Ablauf der Teilnahme an dem Projekt erfolgt eine Nachsorge.
10. Das Projekt bedient sich eines (Standard-)Systems für Registrierung und Begleitung des Jugendlichen.³¹

³¹ Diese zehn Voraussetzungen wurden aufgestellt auf der Grundlage Arbeit "Literatuureronderzoek jeugdcriminaliteit von H. Breedveld u.a., herausgegeben von PJ-Partners in Rotterdam

Österreich

MARIANNE LÖSCHNIG-GSPANDL

1. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

Seit dem Jahr 1928 besitzt die österreichische Rechtsordnung ein eigenes „Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher“. ¹ Davor, konkret seit 1532, gab es bereits einzelne Sonderbestimmungen für junge Straftäter. Die Anfänge einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit reichen bis in das Jahr 1852 zurück, Jugendgerichte bestehen seit 1919. ² Eine entscheidende Reform erfuhr das Jugendstrafrecht durch das „Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 - JGG)“. ³ So wurde nach Durchführung eines mehrjährigen „Modellversuchs Konfliktregelung“ ein umfassendes Diversionssystem eingeführt, welches bis zum Jahr 2000 keine Entsprechung im Erwachsenenstrafrecht besaß. ⁴ Weiter erfolgte eine Einbeziehung der 18jährigen in den Anwendungsbereich des Ju-

¹ BGBl 1928/234. Dieses wurde im Jahr 1949 als Jugendgerichtsgesetz 1949 wiederverlautbart (BGBl 1949/272), welches wiederum durch das Jugendgerichtsgesetz 1961 (BGBl 1961/278) ersetzt wurde. 1974 wurde das JGG 1961 an das neue StGB angepasst (BGBl 1974/425). Seit dem Ende der 70er Jahre wurde an einer Reform des JGG gearbeitet.

² StGBI 1919/46. Umfassend zur Geschichte des österreichischen Jugendstrafrechts vgl. *Bogensberger*, Jugendstrafrecht und Rechtspolitik (1992); *Jesionek*, JGG, 3. Aufl (2001), 25 ff; *Maleczky*, Jugendstrafrecht, 3. Aufl (2001), 11.

³ BGBl 1988/599. Novellierungen erfolgten durch: BGBl 1993/526, BGBl 1993/799, BGBl 1994/522, BGBl I 1999/55, BGBl I 2001/19.

⁴ Vgl. *Jesionek*, Besondere Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren, AnwBl 1993, 8 ff; *Löschnig-Gspandl*, Die Wiedergutmachung im österreichischen Strafrecht, Auf dem Weg zu einem neuen Kriminalrecht? (1996), 160 ff.

gendstrafrechts, was nicht nur die Anpassung an die zivilrechtliche Volljährigkeit, sondern auch die Erfassung eines stark kriminalitätsbelasteten Jahrgangs durch das mildere Regime des Jugendstrafrechts bewirkte.⁵ Einschneidende Änderungen brachte die vorerst letzte Novelle des JGG im Jahr 2001.⁶ Im Zuge dieser wurden die 18jährigen wieder – unter Anpassung an die zivilrechtliche Volljährigkeitsgrenze⁷ – aus dem Anwendungsbereich des JGG herausgenommen und besondere Bestimmungen für junge Erwachsene, das sind nunmehr die 18- bis einschließlich 20jährigen Straftäter, eingeführt, ohne jedoch – entgegen der vielfach geäußerten Forderung⁸ – ein umfassendes Heranwachsendenstrafrecht zu schaffen.⁹ Für junge Erwachsene sind nunmehr die Verfahrensbestimmungen des JGG zu beachten, es sei denn, sie kommen ihrer Natur nach nur bei Minderjährigen in Betracht oder erscheinen sonst bei einem Volljährigen nicht erforderlich.¹⁰ Auch im Sanktionenrecht gelten einige (wenige) Sonderregelungen, welche die grundsätzliche Einbeziehung der 18jährigen in das strengere Regime des Erwachsenenstrafrechts abfedern und mit Blick auf die anhaltende Adoleszenzkrise zugleich den 19- und 20jährigen zugute kommen sollen.¹¹ Im Ergebnis bedeutet dies freilich eine Schlechterstellung der 18jährigen sowie eine Besserstellung der 19- und 20jährigen im Vergleich zur bislang bestehenden Rechtslage.

2. Zielsetzungen

Das JGG enthält Regelungen, welche auf die Übergangsphase zwischen der Strafunmündigkeit von Kindern und der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Erwachsenen zugeschnitten sind. Während das StGB keine ausdrückliche Bestimmung über Ziel und Zweck des Strafrechts an sich enthält, erklärt das JGG in § 5 Z 1 explizit die *Spezialprävention* als vor-

⁵ Krit *Burgstaller*, Zur Regierungsvorlage eines neuen Jugendgerichtsgesetzes, ÖJZ 1984, 147 ff.

⁶ BGBl I 2001/19.

⁷ Diese wurde durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001, BGBl I 2000/135) auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt (vgl dazu eingehend *Hopf/Weizenböck*, Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, ÖJZ 2001, 485, 530).

⁸ Siehe unter 11.

⁹ Vgl *Jesionek*, JGG, 30.

¹⁰ Vgl JAB 404 BlgNR, XXI.GP, 4.

¹¹ Vgl Entwurf des BMJ, GZ 617.007/2-II 2/2000, 5, 7.

rangigen Zweck des Jugendstrafrechts. Entsprechend geht aus § 14 JGG hervor, dass *generalpräventive* Erwägungen – anders als im Erwachsenenstrafrecht – nur ausnahmsweise anzustellen sind.¹² So ist nur in bestimmten vom Gesetz aufgezählten Fällen (siehe unten) zu berücksichtigen, ob „aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausführung einer Strafe unerlässlich erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken“. Nach dem Justizausschuss¹³ gilt der „Grundsatz der weitestgehenden Zurückdrängung der Generalprävention“.¹⁴ § 14 JGG gilt nicht für junge Erwachsene.

Eine Stigmatisierung jugendlicher Straffälliger soll so weit wie möglich vermieden werden. Das JGG geht insgesamt vom Vorrang der Nichtintervention bzw. Diversion gegenüber der Bestrafung aus.¹⁵ Der auch im allgemeinen Strafrecht zurückgedrängte Strafrechtswert der Repression hat im Bereich des Jugendstrafrechts umso weniger Bedeutung.

Großer Stellenwert kommt hingegen dem Strafrechtswert der Wiedergutmachung zu, wie nicht zuletzt die Geschichte und die Bedeutung des außergerichtlichen Tauschgleichs eindrücklich unter Beweis stellen, freilich stets unter Bedachtnahme auf die spezialpräventive Zweckmäßigkeit sowie die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen.¹⁶

Durch die Normierung des Vorrangs der Spezialprävention trifft das JGG zugleich eine eindeutige Aussage über den Stellenwert des *Erziehungsgedankens*. Zwar hat sich der besondere Bereich des Jugendstrafrechts historisch betrachtet aus dem Erziehungszweck entwickelt, doch spielt dieser heute nur noch insoweit eine Rolle, „als dies im Rahmen der Spezialprävention zur Legalbewährung gerechtfertigt und notwendig erscheint“,¹⁷ und findet seine absolute Grenze im Schuldprinzip. Auch das

¹² Köck, Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz, JRP 1999, 269 ff, sieht in dieser Bestimmung hingegen eine Relativierung des § 5 Z 1 JGG (dessen Formulierung allerdings nur „vor allem“ lautet).

¹³ JAB zum JGG 1988, 738 BlgNR XVII.GP, 4.

¹⁴ Vgl demgegenüber Burgstaller, ÖJZ 1984, 149, der die große Bedeutung der positiven Generalprävention gerade im Jugendstrafrecht herausstreicht.

¹⁵ Jesionek, Österreich, in *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum* (Hrsg), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Bd 2 (1997), 270.

¹⁶ Löschnig-Gspandl, Wiedergutmachung, 71 ff.

¹⁷ Jesionek, JGG, 3.Aufl (2001), § 5 Anm 7; vgl auch Burgstaller, Ist der Einsatz des Strafrechts eine sinnvolle Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher?, ÖJZ 1977, 114. Eingehend zum Vorrang des Erziehungsgedankens vgl Triffierer, Dogma-

Jugendstrafrecht hat – wie das Strafrecht schlechthin – zur Aufgabe, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf das konkret gesetzte strafbare Verhalten des Jugendlichen zu reagieren. Eine darüber hinausgehende Erziehungsbedürftigkeit darf niemals die Art oder das Ausmaß der Strafe erhöhen, sondern kann nur außerhalb des Strafrechts durch entsprechende familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen Berücksichtigung finden.¹⁸

3. Geltungsbereich

Das JGG enthält in (numerisch) 60 Paragraphen sowohl materiell- als auch verfahrensrechtliche Bestimmungen, welche insbesondere im Bereich des Sanktionenrechts, für spezifische Verfahrensbereiche und für den Jugendstrafvollzug vom Erwachsenenstrafrecht abweichende, mildere Regelungen vorsehen.

Gem § 4 Abs 1 JGG sind *Unmündige*, also Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 1 Z 1 JGG), nicht strafbar. Der Anwendungsbereich der materiellrechtlichen Bestimmungen des JGG erstreckt sich auf Personen, die zum Tatzeitpunkt das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (*Jugendliche*, § 1 Z 2 JGG). *Jugendstraftaten* sind demnach mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen, die von einem Jugendlichen begangen werden (§ 1 Z 3 JGG).¹⁹

Ein Jugendlicher ist nur ausnahmsweise *nicht* strafbar, wenn er nämlich entweder aufgrund mangelnder Reife nicht diskretions- oder dispositionsfähig ist (§ 4 Abs 2 Z 1 JGG) oder er vor Vollendung des 16. Lebensjahres bloß ein Vergehen²⁰ begeht, ihn dabei kein schweres Verschulden²¹ trifft

tische und kriminalpolitische Überlegungen zur Reform des Jugendstrafrechts, JBl 1988, 343 ff.

¹⁸ *Jesionek*, Verwahrlosung und Jugendkriminalität, ÖA H 6/1997, Folge 140, 185 f. Siehe unter 7.9. Zum Zweck des Jugendstrafvollzugs siehe unter 8.

¹⁹ Der Begriff des „Jugendlichen“ im Verwaltungsstrafrecht (§ 4 Abs 2 VStG) wurde nicht geändert und umfasst daher weiterhin auch die 18jährigen. Dasselbe gilt für das FinStrG, dessen verfahrensrechtliche Bestimmungen jedoch auf das JGG verweisen, wodurch es zu Inkonsistenzen kommt.

²⁰ Vergehen sind nach § 17 StGB alle jene strafbaren Handlungen, die mit maximal drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Das sind insbesondere die Körperverletzungsdelikte (mit Ausnahme der vorsätzlichen Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen oder mit tödlichem Ausgang sowie der absichtlichen schweren Körperverletzung), Freiheitsentziehung, Nötigung, gefährliche Drohung, Hausfriedensbruch,

und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten (§ 4 Abs 2 Z 2 JGG), oder die Voraussetzungen des § 42 StGB („mangelnde Strafwürdigkeit der Tat“) vorliegen (§ 4 Abs 2 Z 3 JGG).²²

Junge Erwachsene werden vom JGG nur in grundlegender verfahrensrechtlicher Hinsicht erfasst. In materieller Hinsicht unterliegen sie den allgemeinen Regelungen des Erwachsenenstrafrechts, welche durch partielle Ausnahmebestimmungen gemildert werden (siehe unten).²³ Die Straflosigkeitgründe des § 4 JGG gelten nicht für junge Erwachsene.

4. Besonderheiten des Verfahrens

Im Verfahren in Jugendstrafsachen finden die allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren der StPO Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des JGG nichts anderes ergibt (§ 31 JGG). Das JGG enthält in den §§ 23 ff einige spezielle Regelungen, die zT auf Jugendstrafsachen, zT auf das jugendliche Alter des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung abstellen.²⁴ Das Strafverfahren in Strafsachen *junger Erwachsener* obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht; es ist dabei der Großteil der Verfahrensbestimmungen des JGG anzuwenden (§ 46a JGG).

4.1. Prozessgrundsätze

An Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens²⁵, welche die verfahrenseinleitenden Prozessprinzipien betreffen, sind hervorzuheben:

1. die *Abschwächung des Legalitätsprinzips* durch § 6 JGG (siehe unter 7.2.) sowie durch die bloß bedingte Verfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft bei Antragsdelikten (dh Verfolgung nur bei pädagogischer Erforderlichkeit oder bei Bestehen berechtigter Interessen des Opfers²⁶);

(zum Teil schwere) Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug uva, häufig jedoch nicht deren Qualifikationen (wie etwa bei 40 000 Euro übersteigendem Schaden).

²¹ Vgl EvBl 2001/46; EvBl 1997/50.

²² Ausführlich zu § 42 StGB *Löschnig-Gspandl*, Wiedergutmachung, 121 ff.

²³ Vgl die Übersicht bei *Jesionek*, JGG, § 46a Anm 2 ff.

²⁴ Zum konkreten Ablauf eines Jugendstrafverfahrens anhand eines Beispiels vgl *Loderbauer*, Strafrecht, in *Lehner* (Hrsg), Kinder- und Jugendrecht, 2.Aufl (1998), 151 ff.

²⁵ Die allesamt nicht für junge Erwachsene gelten.

²⁶ Dem Opfer steht gegen die Ablehnung der Verfolgung kein Rechtsmittel zu. Das Einbringen einer Aufsichtsbeschwerde ist jedoch möglich.

2. die *Ausweitung des Offizialprinzips* durch den Ausschluss von Privat- und Subsidiaranklage (§ 44 JGG); Privatanklagedelikte werden im Jugendstrafrecht allesamt zu Antragsdelikten.

4.2. *Zuständigkeit, Zusammensetzung der Gerichte*

Die Bestimmungen des JGG über die Gerichtsorganisation bzw. die *Zuständigkeit* der Gerichte gelten für Jugendliche sowie mit kleineren Abweichungen auch für junge Erwachsene.²⁷ Sachlich zuständig sind das Bezirksgericht (BG) sowie das Landesgericht im Einzelrichterverfahren (ER), als Schöffengericht oder als Geschworenengericht.²⁸ Es bestehen sowohl einzelne für Jugendstrafsachen zuständige Geschäftsabteilungen der BG und LG als auch ausnahmsweise selbständige Jugendgerichte.²⁹ Für die Zuständigkeit des BG, ER und Schöffengerichts ist von den allgemeinen (dh nicht gem § 5 JGG verminderten) Strafdrohungen auszugehen. Die Schöffengerichtsbearbeitung ist zugunsten der ER-Zuständigkeit ein wenig zurückgedrängt.

Das JGG normiert, dass die mit Jugendstrafsachen zu betrauenden Richter und Staatsanwälte über das erforderliche pädagogische Verständnis verfügen müssen und besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Psychologie und Sozialarbeit aufweisen sollen.

Jedem Schöffengericht muss weiters eine im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Person, jedem Geschworenengericht müssen vier solche Personen als Geschworene angehören. Ferner müssen mindestens ein Schöffe sowie mindestens zwei Geschworene dem Geschlecht des Angeklagten angehören. Diese Regelung gilt auch für junge Erwachsene. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt einen absoluten Nichtigkeitsgrund dar, welcher der sofortigen Rügepflicht unterliegt.³⁰

Den die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gerichten obliegt gem § 25 JGG auch die Gerichtsbarkeit über Erwachsene wegen der

²⁷ Im Strafverfahren gegen junge Erwachsene haben die Jugendrichter das (geringfügig modifizierte) allgemeine materielle Strafrecht anzuwenden.

²⁸ Im Jugendstrafverfahren ist – anders als im allgemeinen Strafverfahren – jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

²⁹ Die §§ 23 und 24 JGG normieren Sonderzuständigkeiten des JGH Wien, des Jugendgerichts Graz sowie des BG Linz-Land. In Wien gibt es auch eine eigene Jugendstaatsanwaltschaft.

³⁰ EvBl 1994/165; JUS-E 1994/6/1488=NRsp 1994/214.

§§ 198 (Verletzung der Unterhaltspflicht) und 199 StGB (Vernachlässigung der Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung), wenn durch die Tat ausschließlich oder überwiegend Minderjährige verletzt oder gefährdet worden sind.

Nach § 34 JGG ist eine Jugendstrafsache und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen, die sich auf die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung beziehen, von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen. Eine abgesonderte Führung der Strafsache gegen den Erwachsenen ist möglich, wenn diese vor ein Gericht höherer Ordnung gehört oder nicht ausschließlich oder überwiegend die Beteiligung an derselben Straftat betrifft.

4.3. Verteidigung

Fälle *notwendiger Verteidigung* liegen nach § 39 JGG, welcher nicht für junge Erwachsene gilt, vor: im bezirksgerichtlichen Verfahren, solange sich der Jugendliche in Untersuchungshaft befindet oder dies sonst vor allem zur Wahrung seiner Rechte notwendig oder zweckmäßig ist und im gesamten Gerichtshofverfahren, dh von der ersten richterlichen Untersuchungshandlung gegen ihn bis zur Rechtskraft des Urteils. Ist der Beschuldigte nicht bereits anwaltlich vertreten, so muss die Beigabe eines Verteidigers von Amts wegen erfolgen. Wird der Beschuldigte vor Beginn der HV erwachsen, braucht er einen Verteidiger nur, wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren zu gewärtigen hat.³¹ Einen Verfahrenshilfeverteidiger erhält der jugendliche Beschuldigte in allen Fällen notwendiger Verteidigung, wenn die Verteidigerkosten sein Fortkommen gefährdeten. Der Vorsteher des BG kann geeignete Personen, die keine Anwälte sind, zu Verfahrenshilfeverteidigern bestellen. Zur Verteidigung im bezirksgerichtlichen Verfahren sind generell auch andere geeignete Personen (zB Jugendgerichtshelfer oder Bewährungshelfer) befugt, wenn sich der Jugendliche nicht in Untersuchungshaft befindet. Ein schuldigsprechendes Urteil durch den Gerichtshof erster Instanz ist nichtig, wenn nicht während der gesamten HV ein Verteidiger des Jugendlichen anwesend war.

4.4. Vertrauenspersonen, gesetzliche Vertreter, Bewährungshelfer

Besondere Bestimmungen enthält das JGG auch betreffend die Beiziehung einer Vertrauensperson durch den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen

³¹ RZ 1997/21.

zu Befragungen und Vernehmungen durch die Sicherheitsbehörden oder das Gericht. Die Funktion der Vertrauensperson ist es, dem Beschuldigten psychischen Beistand zu leisten (§ 37).

Den gesetzlichen Vertretern kommen im Jugendstrafverfahren weitgehende Rechte zu, soweit diese auch dem Beschuldigten zustehen. Diese Rechte erlöschen mit der Volljährigkeit des Beschuldigten (vgl insbes § 38 JGG).

Auch der dem Jugendlichen beigegebene Bewährungshelfer hat weitgehende Mitwirkungsrechte, etwa in Haftsachen, aber auch in der HV (vgl § 40 JGG). Er hat ein Akteneinsichts- sowie ein Besuchsrecht.

4.5. Jugendgerichtshilfe

Während das allgemeine Strafverfahrensrecht die Institution der Gerichtshilfe nicht kennt, sieht das JGG eine eigene *Jugendgerichtshilfe* vor (§§ 47 ff). Diese unterstützt nach Maßgabe des JGG die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen, sämtliche Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse des Unmündigen oder Jugendlichen maßgebend sind, sog Jugenderhebungen (siehe unten)³²; an einem ATA oder an der Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen mitzuwirken; über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen Vorschläge zu erstatten und bei Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zu treffen; die für die Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über den Beschuldigten maßgeblichen Umstände zu ermitteln³³; in bezirksergerichtlichen Jugendstrafsachen dem Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung Beistand zu leisten; Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene zu betreuen. Die Gerichte haben den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen, Akteneinsicht zu gewähren. Die Jugendgerichtshelfer erstatten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Bericht. Erstatten sie im Strafverfahren mündlich Bericht, so sind sie als Zeugen zu vernehmen.

³² Dies gilt auch für junge Erwachsene.

³³ Dies gilt auch für junge Erwachsene.

Eine eigene Dienststelle der Jugendgerichtshilfe besteht nur in Wien für den Sprengel des JGG Wien.³⁴ In den übrigen Sprengeln werden diese Aufgaben von Behörden, Vereinen und sonstigen Stellen der Jugendwohlfahrt wahrgenommen.

4.6. Verwahrungs- und Untersuchungshaft

Auch für die Verwahrungs- und Untersuchungshaft gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen der StPO, doch sieht das JGG zT besondere Bestimmungen für Jugendliche und/oder junge Erwachsene vor, die insbesondere eine strengere Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung, kürzere Haftfristen sowie besondere Mitwirkungs- und Verständigungspflichten zum Inhalt haben (§§ 35, 36).³⁵ So dürfen die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft über Jugendliche nur verhängt oder aufrecht erhalten werden, wenn ihr Zweck nicht durch familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen (siehe unten), allenfalls in Verbindung mit einem gelinderen Mittel nach § 180 Abs 5 StPO zu erreichen ist. Für Jugendliche und junge Erwachsene gilt, dass die Untersuchungshaft überdies nur dann verhängt werden darf, wenn die mit der Haft verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen.

Jugendliche sowie junge erwachsene Häftlinge sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen abzusondern und jedenfalls von solchen Gefangenen zu trennen, von denen ein schädlicher Einfluss zu befürchten ist. Sie sind weiters zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten.³⁶

Neben der Verwahrungs- und Untersuchungshaft, dem Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahme kennt das österreichische Recht im übrigen keine weiteren Möglichkeiten eines unbedingten Freiheitsentzugs an Jugendlichen.³⁷

³⁴ Vgl die instruktiven Beiträge in 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe, Schriftenreihe des BMJ, Bd 32 (1987); vgl auch *Lukacs*, Die Jugendgerichtshilfe – Möglichkeiten und Chancen, ÖA H 3/1987, Folge 85, 65 ff.

³⁵ Vgl *Jesionek*, JGG, § 35 Anm 1 ff.

³⁶ Umfassend zur Untersuchungshaft *Jesionek*, Die Untersuchungshaft bei jugendlichen Straftätern, in 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe, Schriftenreihe des BMJ, Bd 32 (1987), 111 ff.

³⁷ Dazu ausführlich *Jesionek*, in *Dünel/van Kalmthout/Schüler-Springorum* (Hrsg), Entwicklungstendenzen, 281 f.

4.7. Zwangsmittel

Soweit das JGG keine besonderen Verfahrensvorschriften trifft, gelten stets die allgemeinen Regelungen der StPO, so auch im Bereich der Zwangsmittel.

5. Besonderheiten der Hauptverhandlung (HV)

Neben der Staatsanwaltschaft hat das Gericht in Jugendstrafsachen den Beschuldigten, den Verteidiger im Falle notwendiger Verteidigung, den in Österreich aufhältigen gesetzlichen Vertreter, den bereits bestellten Bewährungshelfer sowie allenfalls Pflege- und Erziehungsberechtigte zur HV zu laden bzw von deren Termin zu verständigen.

Besonderheiten, welche leitende Prozessprinzipien in der HV betreffen, sind insbesondere:

1. die *Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes*. So ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag auch dann auszuschließen, wenn das im Interesse des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen geboten ist. Dies gilt seit dem 1. Juli 2001 jedoch nicht mehr für die Urteilsverkündung.³⁸ Im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist die Anwesenheit bestimmter Personen gestattet.
2. die *Einschränkung des Grundsatzes der Mündlichkeit*. Auf eine Verlesung der Schriftstücke über allenfalls durchgeführte „besondere Jugenderhebungen“³⁹ kann im Interesse des Jugendlichen – dh um einen nachteiligen Einfluss auf dessen persönliche Entwicklung zu vermeiden – (auch nur zum Teil) verzichtet werden. Dieser Verzicht muss jedoch vom Beschuldigten selbst, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Staatsanwalt und dem Verteidiger geleistet werden.⁴⁰ Eine Berücksichtigung dieser Schriftstücke im Urteil ist dennoch zulässig (§ 43 Abs 2 JGG; dies gilt nicht für junge Erwachsene).

³⁸ Die vor dem 1.7.2001 vorgesehene Ausschlussmöglichkeit der Öffentlichkeit auch bei der Urteilsverkündung widersprach Art 6 Abs 1 EMRK (vgl EGMR vom 3.10.2000, Eisenstecken gegen Österreich, ÖJZ 2001/7).

³⁹ Das ist die Erforschung der Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seiner Entwicklung und aller anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, die zu erfolgen hat, soweit dies nicht auf Grund der Art der Tat entbehrlich erscheint (§ 43 Abs 1 JGG).

⁴⁰ Andernfalls hat die Verlesung, soweit dies im genannten Interesse des Beschuldigten gelegen ist, in dessen Abwesenheit zu erfolgen.

Das Gericht kann gem § 41 JGG stets anordnen, dass ein jugendlicher Beschuldigter während einzelner Erörterungen in der HV, von denen ein nachteiliger Einfluss auf ihn zu befürchten ist, den Verhandlungssaal zu verlassen hat.

Im Strafverfahren gegen Jugendliche sowie junge Erwachsene gibt es allerdings *kein Abwesenheitsurteil*. Weiters können sie sich im bezirksgerichtlichen Verfahren nicht vertreten lassen.

6. Besonderer Schutz vor Massenmedien

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind gem § 228 Abs 4 StPO sowie § 22 MedienG generell unzulässig.

Jugendliche Verdächtige sowie Verurteilte sind vor Bekanntgabe ihrer Identität in den Massenmedien besonders geschützt (§ 7a Abs 1 und Abs 2 Z 2 MedienG). Bei Zuwiderhandeln haben sie gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Junge Erwachsene und Erwachsene haben einen solchen Anspruch jedenfalls dann, wenn es sich um ein Vergehen handelt oder ihr Fortkommen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden kann.

7. Das Sanktionensystem

Das Jugendstrafrecht verfügt im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht über eine reichhaltigere, *graduell abgestufte Reaktionenpalette*. Die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen wird dadurch erheblich weiter zurückgedrängt als im Erwachsenenstrafrecht. Staatsanwaltschaft bzw Gericht haben bei der Wahl der Reaktionsform in der im folgenden beschriebenen Reihenfolge vorzugehen, dh die nächsteingriffsintensivere Reaktionsform erst nach Überprüfung der Anwendbarkeit der vorgelagerten in Betracht zu ziehen: es ist stets jene Reaktionsform zu wählen, welche den zur Erreichung des gewünschten spezialpräventiven Effekts verhältnismäßig geringsten Eingriff in die Lebensführung des Jugendlichen bedeutet. Die einzelnen Reaktionsformen haben „graduell ansteigende Voraussetzungen und Auswirkungen“. ⁴¹ Zu beachten ist, dass die folgenden Bestimmungen nicht für junge Erwachsene gelten.

⁴¹ *Jesionek*, JGG, § 5 Anm 3, Anhang VIII.

7.1. Spezielle materielle Strafflosigkeitsgründe, § 4 Abs 2 JGG

Neben den beiden persönlichen materiellen Strafausschließungsgründen der mangelnde Reife und des für 14- bis 15jährige im Falle minderschwerer Alltagskriminalität geltenden § 4 Abs 2 Z 2 JGG (siehe oben unter 3.), ist zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen der „mangelnden Strafwürdigkeit der Tat“ zu prüfen. Sind die Voraussetzungen des § 42 StGB erfüllt⁴², so bewirkt dies für den jugendlichen Täter Straffreiheit gem § 4 Abs 2 Z 3, dh die Staatsanwaltschaft hat die Anzeige zurückzulegen und das Pflegerschaftsgericht zu verständigen. Geschieht dies nicht, hat das Gericht das Verfahren einzustellen bzw einen Freispruch zu fällen. Eine Registrierung ist nicht vorgesehen.

7.2. Nichtintervenierende Diversion:

Absehen von der Verfolgung, § 6 JGG

Kommt eine Anwendung des § 42 StGB nicht in Betracht, ist an ein *Absehen von der Verfolgung* gem § 6 JGG zu denken. Danach *hat* die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Jugendstraftat abzusehen, die nur mit Geldstrafe oder mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, wenn weitere Maßnahmen, insbesondere diversionelle Maßnahmen, nicht geboten erscheinen, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Auch besondere generalpräventive Gründe haben Berücksichtigung zu finden. Ausgeschlossen sind jedoch strafbare Handlungen, die zum Tod eines Menschen geführt haben.⁴³ Falls erforderlich, hat das Vormundschafts- oder Pflegerschaftsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Verdächtigen über das Unrecht von Taten wie der angezeigten und deren mögliche Folgen förmlich zu belehren. Nach Einleitung der Voruntersuchung oder Anklageerhebung hat bis zum Schluss der Hauptverhandlung auch das *Gericht* ein Verfahren wegen eines Officialdelikts nach § 6 JGG mit Beschluss einzustellen. Auch für diesen Fall sieht das Gesetz keine Registrierung vor. Dem Erwachsenenstrafrecht ist eine vergleichbare *non-intervention* unbekannt.

⁴²Die Strafobergrenze des § 42 StGB von drei Jahren wird gem § 5 Z 7 JGG nicht verändert. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 4 JGG bleibt generalpräventiven Erwägungen kein Raum.

⁴³Gegen den Ausschluss „schwerer Schuld“: *Jesionek*, JGG, § 6 Anm 13; *Schroll*, WK, 2. Aufl, § 42 Rz 64; *Schwaighofer*, Zum Anwendungsbereich der Diversion bei Jugendstraftaten, RZ 2001, 60; für den Ausschluss „schwerer Schuld“ hingegen: *Maleczky*, Jugendstrafrecht, 25.

7.3. *Intervenierende Diversion*, § 7 JGG, §§ 90a ff StPO

Kommt ein Absehen von der Verfolgung nicht in Betracht und ist nicht aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausführung einer Strafe unerlässlich, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, hat die *Staatsanwaltschaft* (vor Einbringung der Anklageschrift⁴⁴) gem § 7 JGG bei *Jugendstraftaten*, die nur mit Geldstrafe oder nach § 5 JGG mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind⁴⁵, auf Grund der Anwendung von *intervenierender Diversion* von der Verfolgung zurückzutreten, sofern auch die übrigen in der StPO erwähnten Voraussetzungen vorliegen. § 7 JGG regelt seit der StPO-Novelle 1999⁴⁶ nur mehr die Besonderheiten der Diversion bei Jugendstraftaten, die insbesondere deren Anwendungsbereich im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht erweitern⁴⁷, und verweist im übrigen auf die generellen Regelungen der StPO.⁴⁸ Weitere (von der StPO genannte) Anwendungsvoraussetzungen sind: Officialdelikt, hinreichend geklärt Sachverhalt, keine schwere Schuld⁴⁹, keine Todesfolge, keine spezialpräventiven Gründe für eine Bestrafung, freiwillige Zustimmung bzw Mitwirkung des Verdächtigen.

§ 7 JGG erlaubt eine Einstellung auf Grund von intervenierender Diversion durch das *Gericht* (ab Einleitung der Voruntersuchung bzw Einbringung der Anklageschrift bis zum Schluss der HV) ausdrücklich „auch bei anderen Jugendstraftaten“, dh jedenfalls unabhängig von der Strafdrohung⁵⁰ sowie – entgegen dem Einführungserlass des BMJ⁵¹ – konsequenter-

⁴⁴ Danach hat er bei Gericht zu beantragen, das Verfahren einzustellen.

⁴⁵ Unabhängig davon, welches Gericht sachlich zuständig ist.

⁴⁶ BGBl I 1999/55 („Diversion“).

⁴⁷ Und damit insoweit den bereits vor der umfassenden allgemeinen Diversions-Novelle (StPO-Novelle 1999) bestehenden Diversionsregelungen des JGG 1988 (§§ 7 bis 9 JGG aF) entsprechen. Für (zum Tatzeitpunkt) junge Erwachsene gelten die allgemeinen Regelungen der StPO, was für die 18jährigen eine zT gravierende Schlechterstellung im Vergleich zur alten Rechtslage bedeutet.

⁴⁸ Siehe insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, Rechtsmittelmöglichkeiten, die hier nicht im einzelnen erläutert werden können. Vgl zur Diversion *Löschnig-Gspandl*, Diversion in Austria: Legal Aspects, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, vol 9/4 (2001), 281 ff.

⁴⁹ Vgl dazu ausführlich *Schütz*, Das schwere Verschulden als Diversionsgrenze, in *Miklau/Schroll* (Hrsg), Diversion, Ein anderer Umgang mit Straftaten (1999), 19 ff; *ders*, Anm zu OGH 11.10.2000, 13 Os 111/00, JBl 2001, 328.

⁵⁰ OGH vom 11.10.2000, 13 Os 111/00 (ÖJZ-LSK 2001/26 zu § 7 JGG).

⁵¹ Einführungserlass des BMJ zur Strafprozesnovelle 1999 („Diversion“) vom 24. November 1999, JMZ 578.015/35-II.3/1999 (JABl 2000/1), 5.1.; so auch OGH EvBl

weise auch bei Todesfolge.⁵² Was die Voraussetzung des nicht schweren Verschuldens betrifft, so herrscht in der Lehre bislang Uneinigkeit.⁵³

Als intervenierende Diversionsmaßnahmen kommen gem § 90a Abs 1 StPO in Betracht: die Zahlung eines Geldbetrags (wenn anzunehmen ist, dass der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Verdächtige selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung eines Fortkommens verfügen kann), die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (im gegenüber dem allgemeinen Strafrecht reduzierten maximalen Ausmaß von sechs Stunden täglich, 20 Stunden wöchentlich und 120 Stunden insgesamt), die Bestimmung einer Probezeit, allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und/oder der Erfüllung von „Pflichten“⁵⁴ oder ein außergerichtlicher Tausgleich⁵⁵ (ATA; für dessen Zustandekommen im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht die Zustimmung des Verletzten nicht vorausgesetzt wird⁵⁶). Die einzelnen Diversionsmaßnahmen können nicht miteinander kombiniert werden. Staatsanwalt bzw Gericht haben sich für eine bestimmte Maßnahme zu entscheiden. Soweit dies möglich und zweckmäßig ist, ist mit der konkreten Diversionsmaßnahme eine Schadensgutmachung bzw ein Tatfolgenausgleich zu verknüpfen, bei welchem in angemessener Weise

2001/46=JBI 2001, 328 m Anm Schütz=ÖJZ-LSK 2001/25 zu § 7 JGG; *Schroll*. WK, 2.Aufl (2000), Nachbem zu § 42 Rz 37.

⁵² Vgl *Maleczky*, Jugendstrafrecht, 22, 25; *Schütz*, in *Miklau/Schroll* (Hrsg), *Diversion*, 19; *Schwaighofer*, RZ 2001, 62; *Jesionek*, JGG, § 7 Anm 13, 15, 32, 120.

⁵³ So schließt *Schwaighofer*, RZ 2001, 62, unter Bezugnahme auf die hL (einschließlich *Jesionek*, JGG, 2.Aufl (2000) die Diversionsmöglichkeit des Gerichts bei Vorliegen schweren Verschuldens aus; *Jesionek*, JGG, 3.Aufl (2001), § 7 Anm 13, 120, lässt richterliche Diversion bei schwerem Verschulden hingegen – ebenfalls unter Bezugnahme auf die hL – zu.

⁵⁴ Welche inhaltlich Weisungen entsprechen. Vgl *Löschnig-Gspandl*, TOA-E versus ATA-E, *Ausgewählte Fragen zu den normativen Grundlagen*, in *Jehle* (Hrsg), *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen*, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Bd 106 (2000), 289 f.

⁵⁵ Nicht bei gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen (§ 24 Abs 1 FinStrG). Zum Wesen und zur gesetzlichen Umschreibung des ATA vgl *Löschnig-Gspandl*, *Der außergerichtliche Tausgleich im allgemeinen Strafrecht: Voraussetzungen und Anwendungsmöglichkeiten*, in *Miklau/Schroll* (Hrsg), *Diversion*, Ein anderer Umgang mit Straftaten (1999), 85 ff.

⁵⁶ Die berechtigten Interessen des Verletzten sind jedoch jedenfalls im größtmöglichen Ausmaß zu fördern (§ 90i StPO). Weiters ist im Fall eines ATA von einem Pauschal-kostenbeitrag abzusehen, wenn die Bezahlung dieses Beitrags das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würde.

auf die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen und darauf zu achten ist, dass sein Fortkommen nicht unnötig erschwert wird.

Die Aufforderung zur Erfüllung der Diversionsmaßnahme wird als Anbot des Staatsanwalts bzw des Gerichts verstanden, dessen Annahme dem Verdächtigen freisteht. Vor der Übernahme diversioneller Verpflichtungen durch den Jugendlichen soll dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Im Gegensatz zu der Regelung des SMG ist jedoch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.⁵⁷ Wird trotz des Vorliegens der Voraussetzungen das Verfahren nicht durch Diversion beendet, bildet dies einen von Amts wegen wahrzunehmenden Nichtigkeitsgrund.

Diversionelle Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht sind für einen Zeitraum von 5 Jahren im Geschäftsregister der Staatsanwaltschaft zu *registrieren*. Es erfolgt keine Eintragung im Strafregister.

7.4. *Schuldspruch ohne Strafe, § 12 JGG*

Wäre wegen einer Jugendstraftat nur eine geringe Strafe, dh bis zu 3 Monaten⁵⁸, zu verhängen, so hat das Gericht nach Durchführung der HV gem § 12 JGG von einem Strafausspruch abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass der förmlich durch Urteil ergehende Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Auch sind besondere generalpräventive Erwägungen anzustellen (*Schuldspruch ohne Strafe*). Die Anwendung des § 12 JGG ist eine Ermessensentscheidung des Gerichts. Eine Strafe kann nachträglich nicht mehr ausgesprochen werden.⁵⁹

7.5. *Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe, § 13 JGG*

Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe ist gem § 13 JGG für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorzubehalten, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch und die Androhung des Strafausspruchs allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werden, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Weiters dürfen keine besonderen generalpräventiven Gründe vorliegen. Auch dies ist eine Ermessensentscheidung des Gerichts. Es kön-

⁵⁷ Einführungserslass, 5.1.; *Schroll*, WK, 2.Aufl (2000), Nachbem zu § 42 Rz 12.

⁵⁸ Vgl *Schroll/Eisenriegler/Achleitner*, Das Linzer Konfliktregelungsmodell, RZ 1986, 100 f.

⁵⁹ *Jesionek*, JGG, § 12 Anm 6, 9.

nen zusätzlich Bewährungshilfe angeordnet bzw. Weisungen erteilt werden, wenn dies aus spezialpräventiven Gründen notwendig oder zweckmäßig ist. Dem Verurteilten gegenüber hat eine Belehrung sowie eine Begründung zu erfolgen (*Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe*). Nach Ablauf der Probezeit hat mit Beschluss das endgültige Absehen vom Ausspruch der Strafe zu erfolgen. Im übrigen kann die Probezeit durch das Gericht vorzeitig beendet werden (§ 18 JGG). Die Voraussetzungen für einen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft ergehenden nachträglichen Strafausspruch finden sich in den §§ 15 und 16 JGG (neuerliche Verurteilung etc.). Dieser ist keine zwingende Folge.

7.6. Geld- und Freiheitsstrafe

Das nach Tagessätzen bestimmte Höchstmaß von Geldstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt. Die gesetzliche Untergrenze beträgt zwei Tagessätze. Geldstrafen, deren Bemessung sich nach der Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens richtet, einschließlich Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen, sind nur zu verhängen, soweit sie das Fortkommen des Beschuldigten nicht gefährden.⁶⁰ Geldstrafen können wie im Erwachsenenstrafrecht (teil)bedingt nachgesehen werden.

Grundsätzlich sind für den Bereich des Jugendstrafrechts auch sämtliche *Höchstfreiheitsstrafdrohungen* der einzelnen Delikte zu *halbieren*. Darüber hinaus gibt es kein Mindestmaß.⁶¹ Die theoretisch kürzeste auszusprechende Freiheitsstrafe beträgt einen Tag. Für bestimmte Arten von Strafdrohungen gelten besondere Regeln: An die Stelle der lebenslangen oder 10- bis 20jährigen Freiheitsstrafdrohung tritt, wenn die Tat *nach* dem 16. Lebensjahr begangen wurde, eine Strafdrohung von 1 bis 15 Jahren, wenn die Tat *vor* dem 16. Lebensjahr begangen wurde, eine Strafdrohung von 1 bis 10 Jahren. An die Stelle der Freiheitsstrafdrohung von 10 bis 20 Jahren tritt eine Strafdrohung von 6 Monaten bis 10 Jahren (§ 5 JGG).⁶² Die genannten Strafsatzänderungen haben (positive) Konsequenzen für die außerordentliche Strafmilderung, die Gewährung einer bedingten Strafnachsicht und die Verjährung der Strafbarkeit. Keine Konsequenzen ergeben sich jedoch für die allgemeine Einteilung der Straftaten in Vergehen und Verbrechen, die

⁶⁰ Dies muss nach *Maleczky*, Jugendstrafrecht, 23 zu Recht auch für die vermögensrechtliche Anordnung der Bereicherungsabschöpfung gelten.

⁶¹ Für 18jährige, die vor dem 1. Juli 2001 in erster Instanz verurteilt wurden, bestehen Übergangsbestimmungen.

⁶² § 5 JGG gilt nicht für junge Erwachsene.

Anwendung der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat gem § 42 StGB und die Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen des Besonderen Teils (zB § 297 StGB); in diesen Fällen ist stets von den allgemeinen, also nicht verminderten, Strafdrohungen auszugehen.

Für die Verhängung von Geldstrafen an Stelle von kurzen Freiheitsstrafen gilt § 37 StGB iVm § 5 JGG.⁶³ Die Möglichkeiten der Gewährung einer (teil)bedingten Strafnachsicht sind erheblich weiter als im allgemeinen Strafrecht. Eine bedingte Strafnachsicht ist stets, dh unbeschränkt, möglich. Zur grundsätzlich obligatorischen Anordnung der Bewährungshilfe vgl § 50 StGB, zur Erteilung von Weisungen vgl § 51 StGB. Das Gericht kann die Probezeit vorzeitig beenden (§ 18 JGG).

Für *junge Erwachsene* gilt das Sanktionenrecht des StGB, doch enthält § 36 StGB einige besondere Regelungen: Demnach darf gegen eine Person, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren erkannt werden. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowie der Androhung einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder lebenslang, tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von 5 bis 20 Jahren. Auch die Mindestmaße werden herabgesetzt; bei Höchststrafdrohungen von bis zu 5 Jahren entfällt das Mindestmaß. Tatbegehung als junger Erwachsener statuiert einen Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 1 StGB.

7.7. Vorbeugende Maßnahmen

Als mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen kommen für jugendliche Straftäter sowohl die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gem § 21 StGB als auch in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gem § 22 StGB in Betracht. Die Anzahl der sich im Maßnahmenvollzug befindlichen Jugendlichen ist sehr gering.⁶⁴

7.8. Rechtsfolgen

Bei Jugendstraftaten ist der Eintritt von *Rechtsfolgen* (zB Amtsverlust gem § 27 StGB, Verlust des Nationalratswahlrechts gem § 22 NRWO) ausge-

⁶³ Ob in diesem Zusammenhang generalpräventive Erwägungen eine Rolle spielen, wird unterschiedlich beantwortet: dafür: *Jesionek*, JGG, § 14 Anm 3; dagegen: *Maleczky*, Jugendstrafrecht, 23.

⁶⁴ *Jesionek*, JGG, § 57 Anm 5.

geschlossen, um dem Jugendlichen nicht durch zusätzliche negative Konsequenzen die Chancen für einen künftigen rechtstreuen Lebensweg zu verschlechtern.⁶⁵

7.9. Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen

Die in den §§ 2 und 3 JGG geregelten *familien- und jugendwohlfahrtsrechtlichen Verfügungen* (wie etwa Entziehung der Obsorge, Heimunterbringung oder Unterstützung der Erziehung), die zur Anwendung gelangen können, wenn einem *Unmündigen* oder *Jugendlichen* (nicht: einem jungen Erwachsenen) eine mit (gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher) Strafe bedrohte Handlung angelastet wird und aus diesem Anlass eine Gefährdung seiner persönlichen Entwicklung zu besorgen ist, sind keine strafrechtlichen Reaktionsformen, sondern zählen zum zivilrechtlichen Außerstreitverfahren und fallen in die Zuständigkeit des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts. Ist gegen einen Jugendlichen ein Strafverfahren anhängig, können Erziehungsmaßnahmen ausnahmsweise vom *Strafrichter* angeordnet werden, der unter Berücksichtigung der in § 3 JGG normierten Sonderregelungen nach der StPO vorzugehen hat.⁶⁶ Die Verfügungen nach § 2 JGG können unabhängig davon ergriffen werden, ob der Verdächtige strafbar ist, ob das Gericht von Strafe absieht, den Strafausspruch aufschiebt, die Tat verjährt oder wegen „tätiger Reue“ straflos ist.⁶⁷ Nach Abschluss des Strafverfahrens ist der Akt jedoch unverzüglich dem zuständigen Familienrichter abzutreten. Nach *Jesionek*⁶⁸ trifft jedoch in der Praxis der Strafrichter die Verfügungen nicht selbst, sondern informiert den zuständigen Familienrichter.

8. Vollstreckung der Sanktionen: Besonderheiten

Grundsätzlich gelten auch für Jugendliche die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVG). Das JGG enthält jedoch für alle jene Personen, die wegen einer Jugendstrafat verurteilt oder sonst dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden, eine Reihe besonderer Regelungen in den §§ 52 bis 60, deren Zweck zT im Fernhalten schädlicher Einflüsse auf die jungen Gefan-

⁶⁵ *Jesionek*, JGG, § 5 Anm 84.

⁶⁶ *Köck*, JRP 1999, 269 ff, erblickt darin oftmals verdeckte Strafmaßnahmen und plädiert für eine ersatzlose Streichung dieser Möglichkeit.

⁶⁷ *Mayerhofer/Rieder*, Nebenstrafrecht, 4. Aufl (1997), JGG, § 2 E Nr 2.

⁶⁸ *Jesionek*, ÖA H 6/1997, Folge 140, 186.

genen besteht. So sind Freiheitsstrafen an Jugendlichen in dafür bestimmten Sonderanstalten bzw in anderen Anstalten womöglich in besonderen Abteilungen zu vollziehen. Jugendliche Strafgefangene sind von erwachsenen Strafgefangenen, die nicht dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, zu trennen. Von einer solchen Trennung kann abgesehen werden, soweit den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist.⁶⁹

Freiheitsstrafen, deren Strafzeit sechs Monate übersteigt, sind grundsätzlich in Sonderanstalten zu vollziehen. Hat der Verurteilte jedoch zum Zeitpunkt des Strafantritts das 18. Lebensjahr vollendet, kann die Freiheitsstrafe auch in einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt vollzogen werden. Strafgefangene, die im Jugendstrafvollzug anzuhalten sind, dürfen diesem bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unterstellt bleiben, sofern davon weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist.⁷⁰ Es besteht eine weitere Verlängerungsmöglichkeit; die Vollendung des 27. Lebensjahres stellt jedoch die absolute Grenze dar.

§ 53 JGG nennt die *Aufgaben* des Jugendstrafvollzugs: Die Gefangenen sollen zu einem den Gesetzen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens entsprechenden Verhalten *erzogen* werden. Wenn es die Dauer der Strafe zulässt, sollen sie in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf *ausgebildet* werden.⁷¹ In den Sonderanstalten haben die Strafgefangenen regelmäßigen Unterricht zu erhalten; in anderen Anstalten nach Möglichkeit und Tunlichkeit. Die Unterrichtszeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen. Jugendliche Strafgefangene sind weiters nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie erhalten eine Arbeitsvergütung ebenso wie erwachsene Strafgefangene. Verstärktes Augenmerk gilt der regelmäßigen Bewegung, insbesondere im Freien, Erholungspausen sowie der körperlichen Entwicklung entsprechenden reichlicheren Verpfle-

⁶⁹ Kargl, Jugendstrafvollzug – Erwartungen und Möglichkeiten, in 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe, Schriftenreihe des BMJ, Bd 32 (1987), 149 ff.

⁷⁰ Erwachsene Strafgefangene dürfen dem Jugendstrafvollzug unter 22 Jahren unter den oben genannten Voraussetzungen unterstellt werden.

⁷¹ Einem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist unter den Voraussetzungen des § 6 StVG ein Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe zur Förderung des späteren Fortkommens auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Verurteilten den Abschluss seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.

gung. Besonders ist darauf zu achten, dass der Strafgefangene nicht vor der Öffentlichkeit bloßgestellt sowie auch sein Ehrgefühl nicht abgestumpft wird, insbesondere bei Ausführungen, Überstellungen und Arbeiten außerhalb der Anstalt.⁷² Eine Reihe weiterer Regelungen (Besuch, Paketempfang, Hausarrest etc) sind im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug milder. Jugendliche sind darüber hinaus nicht verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzugs zu leisten.

Einzige eigene Jugendstrafanstalt ist die Justizanstalt für (männliche) Jugendliche Gerasdorf. In ihr werden Jugendliche, die mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, angehalten.⁷³ Durchschnittlich verbringt ein Jugendlicher 18 Monate in der Justizanstalt. Insgesamt kann die Anstalt 124 Gefangene aufnehmen. Zur Konflikterkennung und Bekämpfung wurde ein sog „Patensystem“ eingeführt, in welchem jeder Gefangene einen Justizwachebeamten zugewiesen erhält, der ihn betreut und dem er sich anvertrauen kann. In der Justizanstalt Gerasdorf sind ein Psychiater, zwei Psychologen, ein Psychotherapeut, vier Sozialarbeiter, vier Lehrer, ein Arzt und 85 Justizwachebeamte beschäftigt. 11 verschiedene Berufsausbildungen stehen zur Auswahl.⁷⁴

Die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ist für Jugendliche und junge Erwachsene hinsichtlich der mindestens zu verbüßenden Strafzeit unter erleichterten Voraussetzungen möglich (§ 46 StGB, § 17 JGG). Bei Jugendstraftaten spielen darüber hinaus generalpräventive Erwägungen keine Rolle. Bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer Jugendstraftat bzw einer Straftat eines jungen Erwachsenen ist stets Bewährungshilfe anzuordnen, es sei denn, dass nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seinem Vorleben anzunehmen ist, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Eine vorzeitige Beendigung der Probezeit durch das Gericht ist gem § 18 JGG möglich.

⁷² Die mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen sollen über pädagogisches Verständnis verfügen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein (§ 54 JGG).

⁷³ Dem JGH Wien ist eine weitere Jugendstrafanstalt angegliedert, in der die Untersuchungshaft sowie kurze Strafhaften männlicher Jugendlicher aus dem Raum Wien vollzogen werden. In der Justizanstalt Schwarza, der einzigen Strafanstalt für weibliche Häftlinge, besteht eine eigene Jugendabteilung (vgl die SprengelVO für den Strafvollzug, BGBl II 1997/74).

⁷⁴ Brenner, Diebstahl, Drogen und Gewalt, ÖS 3/2000, 11.

9. Verständigungen und registerrechtliche Besonderheiten

9.1. Verständigungen

Aus § 33 JGG ergibt sich, dass das JGG hinsichtlich der Weitergabe von Informationen über Jugendstrafverfahren (nicht jedoch über Strafverfahren gegen junge Erwachsene) einen möglichst restriktiven Ansatz vertritt, um den Jugendlichen vor negativen Publikationswirkungen zu schützen. Es werden bestimmte Verständigungspflichten der Justizbehörden gegenüber den Jugendwohlfahrtsträgern sowie den Vormundschafts- oder Pfllegschaftsgerichten vorgesehen. Weiters ist die zuständige Schulbehörde erster Instanz zu verständigen, wenn ein Schüler einer öffentlichen Schule zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt oder seine Unterbringung in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme angeordnet wird. Weitere gesetzlich vorgesehene Verständigungen über Jugendstrafverfahren dürfen nur erfolgen, soweit sie Zwecken der Strafrechtspflege dienen. Im Fall einer Einstellung oder eines Freispruchs dürfen diese Informationen darüber hinaus nur einer Stelle übermittelt werden, die vom Strafverfahren Kenntnis erlangt hat (etwa der Schule oder dem Arbeitgeber); im Fall einer Verurteilung nur, wenn diese nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (siehe unten) oder der Verurteilte Angehöriger eines Wachkörpers des Bundes oder Vertragsbediensteter des Bundes ist, der zur Aufnahme in einem solchen Wachkörper ausgebildet wird. Schließlich bestehen weitere Verständigungspflichten gegenüber der Fremdenpolizei, der Militärbehörde und der Suchtgiftüberwachungsstelle des Gesundheitsministeriums.

9.2. Strafregister

Das Strafregistergesetz gilt für sämtliche rechtskräftigen Verurteilungen und bestimmte sonstige damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen. Auch jugendliche Verurteilte sind daher in das Strafregister einzutragen. Es besteht jedoch eine Reihe von besonderen Vorschriften, welche dem Schutz der wegen einer Jugendstraftat Verurteilten dienen.

So unterliegen etwa *Strafregisterauskünfte* gewissen *Einschränkungen*. Gem § 6 TilgG darf über Verurteilungen wegen Jugendstraftaten zu einer Geldstrafe (deren Ersatzfreiheitsstrafe höchstens sechs Monate beträgt) oder keiner strengeren Strafe als einer *höchstens sechsmonatigen* Freiheitsstrafe sowie (jedenfalls) über eine Unterbringung in einer Anstalt für geis-

tig abnorme Rechtsbrecher aus dem Strafregister (schon vor der Tilgung) nur an bestimmte Behörden Auskunft erteilt werden, nämlich an die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke bestimmter gerichtlicher Strafverfahren, die Finanzstrafbehörden zum Zwecke bestimmter verwaltungsbehördlicher Finanzstrafverfahren, die mit einem bestimmten Gnadenverfahren befasste Behörde und die Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Vollziehung bestimmter Gesetze, wie etwa des Waffengesetzes. Übersteigt das Ausmaß der Strafe zwar sechs Monate, nicht aber *ein Jahr*, tritt die Auskunftsbeschränkung erst ein, wenn seit dem Beginn der Tilgungsfrist bzw der Rechtskraft der bedingten Strafnachsicht oder dem Zeitpunkt der Entlassung drei Jahre verstrichen sind. Dritten wird daher nur dann Auskunft aus dem Strafregister erteilt, wenn eine mehr als einjährige oder wenn eine mehr als sechsmonatige, aber maximal einjährige Freiheitsstrafe verhängt wurde und noch nicht drei Jahre verstrichen sind. Der Verurteilte ist außerhalb der genannten Verfahren nicht verpflichtet, die Verurteilung anzugeben. Für mehrfache Verurteilungen gelten besondere Regeln. Seit 1. Juli 2002 gelten auch für Straftaten *junger Erwachsener* die Auskunftsbeschränkungen wie bei Jugendstraftaten. Die Tilgungsfristen richten sich weiterhin nach dem Erwachsenenstrafrecht.⁷⁵

Zur Registrierung von diversionellen Erledigungen siehe oben. Weitere Register, wie etwa Erziehungsregister, bestehen nicht.

Die *Tilgung* einer gerichtlichen Verurteilung tritt mit Ablauf der Tilgungsfrist, welche grundsätzlich mit dem Ende des Strafvollzugs zu laufen beginnt, kraft Gesetzes ein (§ 1 TilgG) und ist gem § 2 Abs 1 Z 4 lit m StRegG in das Strafregister einzutragen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Tilgung sind die die getilgte Verurteilung betreffenden Daten im Strafregister zu löschen (§ 12 StRegG). Für Jugendstraftaten gelten *verkürzte Tilgungsfristen*.

⁷⁵ BGBl I 2001/44.

10. Empirische Kennziffern des Jugendkriminalrechts

Im Jahresdurchschnitt 2000 betrug die Gesamteinwohnerzahl Österreichs 8.110.244. Der Anteil der 14- bis 19jährigen belief sich auf 480.564, der 19- bis 25jährigen auf 570.950.⁷⁶

10.1. Zur Kriminalitätsslage

10.1.1. Gesamtkriminalität⁷⁷

Im Jahr 2000 sind in Österreich insgesamt 516.929 strafbare Handlungen (einschließlich der Delikte im Straßenverkehr) bekannt geworden⁷⁸; 175.052 erwachsene und jugendliche Tatverdächtige wurden ermittelt.

Gesamtkriminalität (Jugendliche und Erwachsene):

Delikte gegen Leib und Leben ⁷⁹	18 % (92.932)
Vermögensdelikte ⁸⁰	68,4 % (353.385)
Sittlichkeitsdelikte ⁸¹	0,7 % (3.642)
Suchtmitteldelikte	3 % (17.568)
sonstige Delikte	9,9 % (49.402)

Ein Blick auf die *Altersstruktur* der ermittelten Tatverdächtigen bezogen auf die *Gesamtkriminalität* zeigt folgendes Bild: 14,4 % der Gesamtheit der ermittelten Tatverdächtigen (in absoluten Zahlen: 175.502) waren 14 bis unter 19 Jahre alt (25.225), weitere 19,6 % 19 bis unter 25 (34.360).

Gliedert man den Bereich der Gesamtkriminalität in die beiden Teilbereiche der Vergehen (158.460) und Verbrechen (17.042), weist die Altersstruktur eine vergleichsweise starke Belastung der 14- bis unter 19jährigen, aber auch der 19- bis unter 25jährigen im *Verbrechensbereich* auf. 20,1 %

⁷⁶ Kriminalitätsbericht, Statistikteil 2000 des Bundesministeriums für Inneres. 0-14jährige: 1.264.238.

⁷⁷ Die folgenden Zahlen stammen aus dem Sicherheitsbericht 2000 der Republik Österreich und beziehen sich jeweils auf den Zeitraum Februar bis Dezember 2000.

⁷⁸ Subtrahiert man davon die Delikte im Straßenverkehr, so verbleiben 474.196 strafbare Handlungen sowie 137.564 ermittelte Tatverdächtige.

⁷⁹ 441 Verbrechen; 92.491 Vergehen. In insgesamt zwei Fällen wurde ein Mord, einmal durch einen Grundwehrdiener (Alter unbekannt), einmal durch einen 21jährigen Mann, durch Schusswaffenverwendung begangen.

⁸⁰ 96.894 Verbrechen; 256.491 Vergehen.

⁸¹ 1.517 Verbrechen; 2.125 Vergehen.

(3.418) der ermittelten Tatverdächtigen gehörten dieser Gruppe an. 22,1 % (3.763) waren 19- bis unter 25jährig. Im *Vergehensbereich* waren demgegenüber bloß 13, 8% (21.807) bzw 19,3 % (30.597) 14- bis unter 19jährig bzw 19- bis unter 25jährig. Eine Betrachtung der vergleichbaren Zahlen bezogen auf die gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr, ergibt für die 14- bis unter 19jährigen 16,7 % (22.941) und für die 19- bis unter 25jährigen 19,8 % (27.172) von insgesamt 137.564 ermittelten Tatverdächtigen.

Unterscheidet man die Gruppe der ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen⁸² nach dem *Geschlecht*, so ergibt sich, dass mit Blick auf die Gesamtkriminalität 79 % männlich und 21 % weiblich waren. Im Verbrechensbereich betrug das Verhältnis sogar 90 % zu 10 %⁸³; im Vergehensbereich 77,4 % zu 22,6 %.

10.1.2. Einzelne Deliktsgruppen

Stellt man dieselben Betrachtungen bezogen auf unterschiedliche *Deliktsgruppen* an, zeigt sich, dass 9,3 % (6.550) aller ermittelten Tatverdächtigen von Delikten *gegen Leib und Leben* 14 bis unter 19 Jahre alt waren und 18 % (12.640) 19 bis unter 25. Im Verbrechensbereich waren es 13,1 % (43) und 19,1 % (63); im Vergehensbereich 9,3 % (6.507) und 18 % (12.577). Der Anteil der 14- bis unter 19jährigen an den Delikten gegen Leib und Leben im Straßenverkehr beträgt bloß 6 %.

Bei den *Vermögensdelikten* waren 19,7 % (11.943) der ermittelten Tatverdächtigen 14- bis unter 19jährige (Verbrechen: 23,5 %, das sind 2.645; Vergehen: 18,8 %, also 9.298) und 18,4 % (11.175) 19- bis unter 25jährige (Verbrechen: 22,6 %, 2.551; Vergehen: 17,4 %, 8.624). Unterzieht man die Kategorien des Diebstahls sowie des unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen einer näheren Betrachtung, fällt die hohe Belastung der 14- bis unter 19jährigen auf. Sie stellen 43,3 % aller Verdächtigen des unbefugten Gebrauchs sowie sogar 64,3 % aller Verdächtigen des Diebstahls von Krafträdern. Während diese Altersgruppe nur 17,2 % der Verdächtigen des Kraftwagendiebstahls ausmacht, sind dies 36,9 % der 19- bis 25jährigen, die wiederum nur 19,2 % der Verdächtigen des Kraftraddiebstahls stellen.⁸⁴

⁸² Im Jahr 2000 galten als „Jugendliche“ nach dem JGG Personen, die das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten (§ 1 Z 2 JGG aF).

⁸³ Verbrechen gegen Leib und Leben: 95,3 % zu 4,7 %.

⁸⁴ Selbst bei Beachtung der im Rahmen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit bestehenden fließenden Grenzen zwischen den Tatbeständen des unbefugten Gebrauchs und

Zwischen 10 % und 11,5 % betragen die Anteile der 14- bis unter 19jährigen und der 19 bis unter 25jährigen Tatverdächtigen an den insgesamt ermittelten Tatverdächtigen von *Sittlichkeitsdelikten*.

Ein Blick auf die Tabelle der „besonderen Formen der Kriminalität“ des Statistikeils des Kriminalitätsberichts des BMI zeigt, dass die 14- bis einschließlich 18jährigen auch im Jahr 2000 vorwiegend vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und (Einbruchs)diebstähle begangen haben.

Das am häufigsten durch 14- bis einschließlich 18jährige begangene bzw das am öftesten angezeigte Delikt war der *Ladendiebstahl* (3.754 ermittelte Tatverdächtige). Raufhandel, gefährliche Drohung, Betrug, unbefugte Ingebrauchnahme von Kraftfahrzeugen und Hehlerei wurden auf die mittleren Ränge verwiesen.

10.2. Zur Kriminalitätsentwicklung

10.2.1. Empirische Daten

Für den Zeitraum von 1989 bis 1998 ist insgesamt eine Zunahme der Jugendkriminalität um mehr als 60 % festzustellen. Waren es 1989 18.315 ermittelte jugendliche Tatverdächtige (14- bis incl. 18jährige)⁸⁵, so betrug die entsprechende Zahl im Jahr 1998 29.486. Im Jahr 1999 waren es sogar 31.357.⁸⁶ Das Jahr 2000 brachte erstmals einen Rückgang auf 25.225 (Februar bis Dezember).

10.2.2. Beclin/Grafl-Studie

Interessante Aufschlüsse bietet die von *Beclin/Grafl*⁸⁷ angestellte Analyse der Entwicklung der Jugendkriminalität in Österreich in den Jahren 1989 bis 1998, die hier in aller Kürze wiedergegeben werden soll.

Bis zum Inkrafttreten des JGG 1988 am 1.1.1989 war die Kriminalität gesunken. Im Jahr 1989 erfolgte jedoch eine markante Trendwende in der Entwicklung der Jugendkriminalität. Die Anzahl der ermittelten jugendli-

des Diebstahls, ändert sich an der vergleichsweise starken Belastung insbes der 14- bis unter 19jährigen nichts.

⁸⁵ Vor dem 1.1.1989 und nach dem 1.7.2001 sind „Jugendliche“ Personen von 14- bis incl. 17jährige (Volljährigkeit bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres).

⁸⁶ AA offenbar *Jesionek*, Renaissance des Bösen?, Schriftenreihe der Freien Akademie, Bd 19, 1999, 127.

⁸⁷ *Beclin/Grafl*, Die aktuelle Entwicklung der Jugendkriminalität – Anlass zur Sorge?; ÖJZ 2000, 821 ff.

chen Tatverdächtigen stieg von 1989 bis zum Jahr 1998 insgesamt um mehr als 60 %; die Anzahl der wegen eines Verbrechens angezeigten Jugendlichen nahm sogar um 79 % zu. Der Anteil der Verbrecher an allen jugendlichen Tatverdächtigen ist hingegen bloß von 13 % auf 15 % angestiegen. Nicht zu vergessen ist dabei freilich, dass durch das JGG 1988 erstmals der stark kriminalitätsbelastete Jahrgang der 18jährigen miterfasst wurde. Zu beachten ist auch, dass viele Verbrechen keine schwerwiegenden darstellen, wie etwa Einbruchsdiebstähle in Automaten. Andererseits zeigt *Burgstaller*⁸⁸ zu Recht auf, dass auch im Bereich der Straßenraubkriminalität eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen ist. Zwischen 1994 und 1999 ist die Anzahl der Verbrechen im übrigen etwa gleichgeblieben; 2000 war ein Rückgang zu verzeichnen.

Augenfällig ist der auf das Ausgangsjahr 1989 bezogene prozentuelle Anstieg der wegen eines Verbrechens angezeigten weiblichen Tatverdächtigen: dieser ist fast drei Mal so groß wie jener der männlichen Tatverdächtigen (+200 % zu +70 %). Bei den Vergehen sind es +110 % (weiblich) zu +50 %. Der Anteil der Mädchen an allen jugendlichen Tatverdächtigen bezogen auf alle Straftaten betrug 1989 15 % und 1998 20 % (bezogen auf Verbrechen: 6 % und 11 %).

Wirft man einen Blick auf die Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)⁸⁹, ergibt sich ein noch dramatischerer Anstieg der Jugendkriminalität, zumal zwischen 1989 und 1998 ein Rückgang der jugendlichen Wohnbevölkerung um 9 % zu verzeichnen war. Die KBZ bezogen auf sämtliche Jugendstraftaten stieg bis 1998 um 76 %⁹⁰; bezogen auf Verbrechen sogar um 97 %. Zwischen 1994 und 1999 blieb diese jedoch unverändert.

Ein eher überraschendes Ergebnis liegt in dem Umstand, dass im Zeitraum zwischen 1989 und 1998 die KBZ der 18jährigen nur um 50 %, jene der 16- bis 17jährigen um 70 %, jene der 14- bis 15jährigen jedoch um beeindruckende 130 % gestiegen ist. Zwar hatten die 18jährigen noch immer den höchsten Anteil an der Jugendkriminalität, doch ist dieser Anteil stets gesunken; von 34 % im Jahr 1989 auf 26 % im Jahr 1998. 1998 sah die Altersstruktur der jugendlichen Tatverdächtigen sohin wie folgt aus: 32 % waren 14- und 15jährige, 42 % 16- und 17jährige und 26 % 18jährige Ju-

⁸⁸ *Burgstaller*, zitiert nach Kommenda, Die Presse vom 17.11.2000; vgl auch *Brenner*, Diebstahl, Drogen und Gewalt, ÖS 3/2000, 9.

⁸⁹ Diese gibt an, wie viele Angezeigte auf 100.000 Personen der Wohnvergleichsbevölkerung entfallen.

⁹⁰ Die KBZ der 14- bis 17jährigen stieg sogar um 93 % an.

gendliche. Als mögliche Erklärungen für den starken Anstieg der KBZ der jüngsten Jugendlichen nennen *Beclin/Grafl*⁹¹ das Nicht-Schritt-halten-Können der persönlichen Reifeprozesse mit den Änderungen der Lebensumstände sowie die große Schwankungsbreite hinsichtlich der Anzeigebereitschaft. Vor dem Hintergrund der Entkriminalisierung geringfügiger Delikte der 14- und 15jährigen durch das JGG 1988 scheinen vorerst die Hoffnungen *Dünkels*⁹² auf eine Beispielswirkung für andere Länder wenig begründet.

Hinsichtlich der *Deliktsverteilung* ergab sich 1998 folgendes Bild:

Vermögensdelikte	53 %
Vorsätzliche Delikte gegen Leib und Leben	15 %
Fahrlässige Delikte gegen Leib und Leben	10 %
Suchtmitteldelikte	14 %
Delikte gegen die Freiheit	3 %
Sittlichkeitsdelikte	1 %

Von den Vermögensdelikten haben 70 % aller Ermittelten Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Einbruchsdiebstähle begangen. Das zahlenmäßig dominierende Einzeldelikt ist der Diebstahl und hier wiederum der *Ladendiebstahl*. 1998 wurden fast 20 % aller jugendlichen Tatverdächtigen wegen Diebstahls (§ 127 StGB) angezeigt. 58 % aller männlichen und 97 % aller weiblichen Jugendlichen, die wegen Diebstahls angezeigt wurden, waren des Ladendiebstahls verdächtig.

Die KBZ betreffend *Raub*, die als Indikator für Gewaltbereitschaft angesehen werden kann, stieg von 57 (1989) auf 180 (1998).

Die KBZ bezogen auf *Suchtmitteldelikte* (die sich im übrigen zu 90 % aus Vergehen und nur zu 10 % aus Verbrechen zusammensetzten), ist im Analysezeitraum um das Zehnfache angestiegen. Zudem wurde der Anteil der jüngeren Verdächtigen immer größer. Betrug der Anteil der 14- bis 16jährigen 1989 noch 7 %, so waren es 1998 16 %.

*Beclin/Grafl*⁹³ kommen nach eingehender Analyse zu folgenden *Schlüssen*: Betrachtet man die Jugendkriminalitätsentwicklung ohne Suchtmittel-

⁹¹ *Beclin/Grafl*, ÖJZ 2000, 825.

⁹² *Dünkel*, Jugendstrafrecht in Europa – Entwicklungstendenzen und Perspektiven in *Dünkel/Kalmthout/Schüler-Springorum* (Hrsg), Entwicklungstendenzen, 566.

⁹³ *Beclin/Grafl*, ÖJZ 2000, 830 ff.

delikte und Ladendiebstähle, beträgt der Anstieg der KBZ nur noch 48 % anstelle der oben genannten insgesamt 76 %. Seit 1994 ist darüber hinaus kein weiterer Anstieg, im Jahr 2000 sogar ein Rückgang, zu verzeichnen.

Für den starken Anstieg der Suchtmitteldelikte und des Ladendiebstahls könnte zu einem nicht unbeträchtlichen Teil schlicht die *Zunahme des Hellfelds* verantwortlich sein.⁹⁴ Dass die Verurteiltenbelastungszahl der Jugendlichen seit 1990 keine nennenswerte Änderung erfuhr, sehen *Beclin/Grafl*⁹⁵ als weiteres Indiz für ein Ansteigen der Anzeigen im bloß minderschweren Kriminalitätsbereich. Dennoch ist ein Anstieg der Gewaltdelikte nicht zu übersehen. Einen Zusammenhang des seit 1989 erfolgten Anstiegs der Jugendkriminalität mit den seit 1989 gesetzlich eingeführten Diversionenmöglichkeiten für jugendliche Tatverdächtige (§§ 6 ff JGG 1988), wird von *Beclin/Grafl*⁹⁶ vorerst aber eher in Frage gestellt.⁹⁷

10.3. Sanktionierungspraxis

In den 90er-Jahren wurden etwa 86 % aller Strafverfahren gegen Jugendliche nicht durch förmliches Urteil, sondern durch eine der verschiedenen Einstellungsmöglichkeiten des JGG beendet. Nur in knapp über 1 % der Fälle wurden unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.⁹⁸

10.3.1. Diversion

Im Jahr 2000 entfielen auf etwa 25.000 angezeigte jugendliche Tatverdächtige etwa 8.000 nichtintervenierende Diversionen gem § 6 JGG, weiters ca 4.500 intervenierende Diversionsmaßnahmen sowie ca 3.700 Verurteilungen.⁹⁹ Während bei den Erwachsenen der diversionellen Maßnahme der Geldbuße die größte Bedeutung zukommt, gilt dies im Jugendstrafrecht für die nichtintervenierende Diversion gem § 6 JGG und sozialpädagogische Interventionen wie ATA, gemeinnützige Arbeitsleistungen und Bewährungshilfe; die Geldbuße spielt kaum eine Rolle. Bezogen auf die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen ergibt sich nach der Studie von *Pilgram* sohin folgendes Bild diversioneller Verfahrenserledigungen im Jugendbereich:

⁹⁴ Vgl auch *Brenner*, ÖS 3/2000, 9 f.

⁹⁵ *Beclin/Grafl*, ÖJZ 2000, 831.

⁹⁶ *Beclin/Grafl*, ÖJZ 2000, 832.

⁹⁷ So auch von *Burgstaller* in einem Vortrag vor der Grazer Juristischen Gesellschaft im März 2001.

⁹⁸ *Jesionek*, ÖA H 6/1997, 186.

⁹⁹ *Pilgram*, Studie über die Strafprozessnovelle 1999 und ihre Auswirkungen auf Diversion und Strafverfolgung, Sicherheitsbericht 2000, Kapitel 14.10.1.; sowie Zahlen aus dem Sicherheitsbericht 2000 der Republik Österreich.

Nichtintervenierende Diversion (§ 6 JGG)	30 %
Intervenierende Diversion (in Form des ATA, gemeinnütziger Arbeit und Probezeit mit Bewährungshilfe)	10 %
Intervenierende Diversion (in Form der Probezeit ohne Verpflichtungen)	5 %
Intervenierende Diversion (in Form der Geldbuße) (Verurteilungen)	minimal 13 %)

Seit Beginn der Konfliktregelung im Jahr 1985 wurden mittlerweile 27.500 Fälle jugendlicher Tatverdächtiger im ATA bearbeitet.¹⁰⁰ Die Zuweisungszahlen betreffend jugendliche Tatverdächtige, die seit Beginn bis einschließlich 1997 ständig zugenommen hatten, seither leicht gesunken sind und die zwischen 1996 und 1999 stets zwischen rund 2.600 und 2.700 lagen, sanken im Jahr 2000 – dem Jahr 1 der neuen Diversionsregelungen – erstmals auf 2.163, also um (anfallsbereinigt) 13 % ab.¹⁰¹ Die im Rahmen des ATA erörterten strafbaren Handlungen waren im Jahr 2000 zu etwa 58 % Delikte gegen Leib und Leben und zu 32 % Vermögensdelikte.¹⁰² In 90 % der Fälle wurde das Strafverfahren nach der Durchführung des ATA eingestellt.¹⁰³

Die Straftaten, auf welche im Jahr 2000 mit dem Angebot *gemeinnütziger Arbeitsleistungen* im Rahmen der Diversion reagiert wurde, fielen zu 14 % in den Bereich der Delikte gegen Leib und Leben und zu 74 % in den Vermögensdeliktsbereich.¹⁰⁴ 1999, also im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten der Diversionsnovelle, betrug das Verhältnis 30 % zu 60 %.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die StPO-Novelle 1999 betreffend die Diversion die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis „relativ un-

¹⁰⁰ Sicherheitsbericht 2000, 415.

¹⁰¹ Vgl. *Grafl*, Ein Jahr Diversion in Österreich – Anspruch und Wirklichkeit, ÖJZ 2001, 417. Im Erwachsenenstrafrecht nahmen die Neuzugänge zum ATA gegenüber dem Vorjahr noch um 2 % zu.

¹⁰² 1999 betrug das Verhältnis etwa 50 % zu 40 %. Im Erwachsenenstrafrecht betrug der Anteil der Delikte gegen Leib und Leben in den letzten Jahren demgegenüber meist ca 70 %. Im Jugendbereich spielten situative Konflikte die größte Rolle. Im Erwachsenenbereich kommen Partnerschaftskonflikte hinzu (Quelle: VBSA, Unsere Arbeit in Zahlen 1999, 1; *Pilgram*, Studie).

¹⁰³ Etwa 78 % der ATA-Fälle im Erwachsenenstrafrecht führten zur Einstellung des Strafverfahrens.

¹⁰⁴ Bei den Erwachsenen betrug das Verhältnis im Jahr 2000 10 % zu 80 %.

berührt“ ließ.¹⁰⁵ Begünstigt wurden die erwachsenen Straftäter, die nunmehr endlich auch in den Genuss diversioneller Verfahrenserledigungen kommen. Verlierer ist die Altersgruppe der 18jährigen, die seit dem 1. Juli 2001 aus dem Anwendungsbereich der weitergefassten jugendstrafrechtlichen Diversionsmöglichkeiten herausfallen.

10.3.2. Rechtskräftige Verurteilungen

Im Jahr 2000 wurden 3.720 Jugendliche (14- bis 19jährige) *rechtskräftig verurteilt*. Das sind 13,3 gerichtliche Verurteilungen auf je 100 angezeigte Personen.¹⁰⁶ 22,7 % der Gesamtheit der verurteilten Jugendlichen wurden wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben rechtskräftig verurteilt, 49,7 % wegen Vermögensdelikten. In 21,4 % der Fälle wurden unbedingte Strafen, in 12,2 % teilbedingte Strafen und in 40,5 % bedingte Strafen verhängt. 22,2 % aller Verurteilungen erfolgten in Form eines Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe gem § 13 JGG, 2,8 % in Form eines Schuldspruchs ohne Strafe gem § 12 JGG. Das Verhältnis von verhängten Geldstrafen zu verhängten Freiheitsstrafen betrug in absoluten Zahlen 943 zu 1.774. Von den 943 Geldstrafen wurde der Großteil, nämlich 539 unbedingt, 133 teilbedingt und 271 bedingt ausgesprochen. Bei den Freiheitsstrafen wurden dagegen bloß 258 unbedingt, 281 teilbedingt und 1.235 bedingt verhängt.¹⁰⁷

10.3.3. Entwicklung der Verurteiltenzahlen

Das Jahr 1981 stellte mit 9.352 Verurteilungen (14- bis 18jährige) das Rekordjahr dar. Von 1982 bis 1989 wiesen die Verurteilungen Jugendlicher eine stark fallende Tendenz auf. 1989, im Jahr des Inkrafttretens des JGG 1988, wurde der bisherige Tiefststand (2.808) erreicht. Zwischen 1990 und 1998 bewegten sich die Verurteiltenzahlen zwischen 3.800 und 3.300 auf und ab. Seit 1998 liegt die Verurteiltenquote wieder etwa auf dem Stand von 1988, also um 3.700. Von 1981 bis 2000 ergibt sich sohin insgesamt eine Abnahme der Verurteilungen um etwa 60 %, obwohl das JGG 1988

¹⁰⁵ Pilgram, Studie.

¹⁰⁶ Pilgram, Studie. Im Vergleich dazu: Im Erwachsenenbereich waren dies im ersten Anwendungsjahr der Diversionsnovelle 23 % (1999: 34 %).

¹⁰⁷ Sicherheitsbericht, 448 f. Mit Jahresende 2000 waren 2.953 Jugendliche (davon 23 Jugendliche auf Grund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG sowie 20 Jugendliche nach dem SMG) und 2.938 Erwachsene in haupt- oder ehrenamtlicher Betreuung der *Bewährungshilfe*. Dies stellt insgesamt einen Rückgang um 3,3 % im Vergleich zum Vorjahr dar.

die Altersgrenze vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.¹⁰⁸ Das JGG 1988 hatte jedoch zugleich das jugendstrafrechtliche Sanktionsinstrumentarium um wesentliche abgestufte Reaktionsmöglichkeiten erweitert (siehe oben).¹⁰⁹

10.4. Strafvollzug

In den insgesamt 29 österreichischen Justizanstalten befinden sich laut homepage des BMJ durchschnittlich 7.000 Personen in Haft, davon 4.850 Strafgefangene, 1.590 Untersuchungshäftlinge, 80 sonstige und Verwaltungsgefangene sowie 480 Personen im Maßnahmenvollzug. 5 % der Gefangenen sind weiblich, etwa 3 % Jugendliche.¹¹⁰ Im Jahr 2001 wurden sohin 240 männliche Jugendliche und 12 weibliche Jugendliche im Jugendstrafvollzug angehalten.

1998 betrug die durchschnittlich verhängte unbedingte Freiheitsstrafe bei Jugendlichen 245 Hafttage. Die Vergleichszahl bei Erwachsenen liegt bei 385 Hafttagen.¹¹¹ 1995 lagen etwa 73 % der Jugendfreiheitsstrafen im Bereich von bis zu sechs Monaten.¹¹²

11. Rechtspolitische Tendenzen, Reformen, Gesetzesentwürfe

Vereinzelte Forderungen nach der Entwicklung eines eigenständigen Jugenddeliktskatalogs sowie der Herausnahme der 14- bis 16jährigen aus dem Jugendstrafrecht und Unterstellung unter ein reformiertes Jugendhilferecht¹¹³ haben bislang keinen Widerhall gefunden, wobei in diesem Zu-

¹⁰⁸ Sicherheitsbericht 2000, 399 f.

¹⁰⁹ *Bogensberger*, Das Jugendgerichtsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit, ÖJZ 1991, 270 ff; *ders.*, Die regionale und überregionale Strafrechtspflege bei Jugendlichen im „Jahr Zwei“ des JGG 1988, ÖJZ 1992, 494 ff; *Bart/Bogensberger*, Vier Jahre neues Jugendstrafrecht – Eine Zwischenbilanz, ÖJZ 1994, 609 ff; zur Entscheidungspraxis bei jugendlichen Verkehrstätern im Jahr 1989 vgl *Grafl*, Reaktionen und Sanktionen bei Verkehrsdelikten Jugendlicher, ZVR 1991, 97 ff; zur Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht vor dem JGG 1988 vgl *Grafl*, Jugendliche Tatverdächtige und ihre Sanktionierung nach der Strafrechtsreform, ÖJZ 1988, 519 ff; vgl auch *Csaszar*, Kinder- und Jugendkriminalität in Wien, ÖJZ 1978, 62 ff.

¹¹⁰ <http://www.justiz.gv.at/justiz/justizanstalten/statistik.html>

¹¹¹ Entwurf des BMJ, GZ 617.007/2-II 2/2000, 9.

¹¹² Vgl *Dünkel*, in *Dünkel/Kalmthout/Schüler-Springorum* (Hrsg), Entwicklungstendenzen, 609 mwN.

¹¹³ Köck, JRP 1999, 269 ff in Anlehnung an *Ostendorf*, JGG, nunmehr 5.Aufl (2000), Grdl z §§ 1-2 Rz 9.

sammenhang nochmals darauf hinzuweisen ist, dass das österreichische JGG in § 4 Abs 2 Z 2 zumindest einen eigenen Strafausschließungsgrund für 14- bis 15jährige Jugendliche vorsieht.

Die JGG-Novelle 2001 ist Ergebnis kontroverser Diskussionen¹¹⁴ um die Frage nach dem Ausmaß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 18jähriger bzw junger Erwachsener insgesamt und sohin ein viel kritisiertes Kompromiss (siehe oben). Österreich besitzt damit auch weiterhin kein eigenes umfassendes Heranwachsendenstrafrecht. Das „Sonderstrafrecht für junge Erwachsene“ besteht vielmehr aus sehr vereinzeltten Regelungen, die auf diese Altersgruppe Bedacht nehmen.

Die Diskussion um die Forderung nach der Schaffung eines umfassenden Heranwachsendenstrafrechts¹¹⁵ ist gewiss noch nicht abgeschlossen. Vorerst scheint jedoch der eben getätigte „vorsichtige Schritt“¹¹⁶ des Gesetzgebers in Richtung eines Heranwachsendenstrafrechts von keinem weiteren gefolgt zu werden.

Seit dem Frühjahr 2002 beschäftigt im übrigen ein Vorstoß des Justizministeriums zur Auflösung des Wiener Jugendgerichtshofes die rechtspolitische Diskussion in Österreich. Die Absicht, dieses Gericht – dem bislang wie erwähnt auch eine eigene Vollzugsanstalt angegliedert ist (siehe oben) – aufzulösen und in das bisher nur für Erwachsene zuständige Landesgericht für Strafsachen einzugliedern, ist auf teilweise sehr harsche Kritik bei Strafrechtsexperten und Berufsverbänden wie etwa der österreichischen Richtervereinigung gestoßen. Mit der Reform würde, so die Kritik, nicht nur das bislang vorbildliche „Netzwerk der Kommunikation“ zwischen Richtern, Psychologen, Jugendgerichtshilfe, Jugendamt und Sozialarbeitern verlorengehen,¹¹⁷ sondern auch die durch die bisherige Trennung zumindest verminderte „Infektionsgefahr durch die Welt der Erwachsenen“.¹¹⁸

¹¹⁴ Vgl 404 BlgNR XXI.GP, 13 f; *Stoisits*, Kehrtwende in der Justizpolitik, RZ 2000, 262; *Jarolim*, Für eine verantwortungsvolle und vernünftige Weiterentwicklung des Rechtsstaates, RZ 2001, 26; *Aistleitner*, Zwischen Babylon und Schilda, RZ 2000, 185.

¹¹⁵ Vgl etwa *Maleczky*, Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes und des Strafgesetzbuches durch BGBl I 2001/19, JAP 2001/2001, 63 f; *Stoisits*, RZ 2000, 263; *Jesionek*, JGG, § 46a Anm 1.

¹¹⁶ *Jesionek*, JGG, 30, 57.

¹¹⁷ Vgl. z.B. NEWS-Netzworld, <http://213.164.26.196/articles/0222/10/35721.shtml>.

¹¹⁸ Siehe auch Die Presse vom 06.06.2002.

Ob die geplante Änderung des JGG, deren politische Hintergründe bislang nicht schlüssig erkennbar geworden sind, tatsächlich wie vom Ministerrat im April 2002 beschlossen¹¹⁹ umgesetzt werden wird, kann gegenwärtig noch nicht verlässlich prognostiziert werden.

¹¹⁹ Der Gesetzesentwurf ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz unter www.bmj.gv.at/gesetzes/download/jugendgericht2002.pdf.

Polen

ANDRZEJ GABERLE

1. Einführung

Der Rechtsakt, mit dem die Fragen der Reaktion auf unerwünschte Verhaltensweisen Jugendlicher komplex geregelt wird, ist das Gesetz über das Verfahren in Sachen Jugendlicher vom 26.10.1982 (im Folgenden: JVG) [Dz.U./Gesetzblatt Nr. 35 Pos. 228; Änderungen: Dz.U./Gesetzblatt 1992 nr. 24 Pos. 101, 1995 Nr. 89 Pos. 443, 1998 Nr. 106 Pos. 668, 1999 Nr. 83 Pos. 931, 2000 Nr. 12 Pos. 136, Nr. 50 Pos. 580, Nr. 91 Pos. 1010]. Dieses Gesetz fällt weder in den Bereich des Strafrechts noch des Familienrechts, sondern bildet ein gesondertes „Jugendrecht“¹, auch wenn es vielfach an andere Rechtszweige verweist. Der eigenständige Charakter dieser Sammlung von Rechtsvorschriften ergibt sich aus den Voraussetzungen, die ihr zugrunde liegen und folgendes betreffen:

- a) den Zweck der gerichtlichen Reaktion gegenüber den als „Jugendliche“ bezeichneten Personen,
- b) Maßnahmen, die gegenüber Jugendlichen angeordnet werden können,
- c) Grundsätze der Anwendung und Vollstreckung dieser Maßnahmen,
- d) den Verlauf des Verfahrens in Jugendsachen.

¹ *A. Strzembosz*: Postępowanie w sprawach nieletnich w prawie polskim [Das Verfahren in Sachen Jugendlicher im polnischen Recht], Lublin 1985, S. 13; *A. Grześkowiak*: Postępowanie w sprawach nieletnich (polskie prawo nieletnich) [Das Verfahren in Sachen Jugendlicher (das polnische Jugendrecht)], Toruń 1986, S. 9

2. Zweck der gerichtlichen Reaktion gegenüber Jugendlichen. Begriff des „Jugendlichen“.

Es wird davon ausgegangen, dass Jugendliche keine Straftaten begehen, da ihnen keine Schuld zugerechnet werden kann, sondern lediglich „strafbare Handlungen“, d.h. Taten, die als Straftaten, Finanzdelikte oder einige in JVG genannten Übertretungen (Art. 1 §2 Pkt. 2 JVG) verboten sind. Der Zweck der gerichtlichen Reaktion gegenüber Jugendlichen besteht somit nicht in der Sanktionierung derselben dafür, was sie getan haben, sondern in der Vorbeugung der Straftatenbegehung im Erwachsenenalter. Die Folge einer solchen Auffassung war die Annahme, dass das Verhalten des Jugendlichen auch dann der gerichtlichen Reaktion bedarf, wenn es zwar keine strafbare Handlung, dennoch aber ein „Symptom der Demoralisierung“ darstellt (Art. 2 JVG)², weil die Wahrscheinlichkeit, dass solch ein Jugendlicher im Erwachsenenalter zum Straftäter wird, erheblich ist.³ Da entsprechend dem polnischen Recht für die Begehung einer unter Strafandrohung verbotenen Tat nach den im StGB bestimmten Grundsätzen verantwortlich gemacht werden kann, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat (Art. 10 § 1 StGB), und nach den Grundsätzen des Zivilrechts ein Minderjähriger diejenige Person ist, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 10 § 1 ZGB), wurde ein doppelter Begriff des Jugendlichen eingeführt mit der unterschiedlich festgelegten Altersgrenze je nach Art der Verhaltens, das der gerichtlichen Reaktion bedarf. Jugendlicher ist gemäß JVG (Art. 1 § 1 Pkt. 1 und 2 JVG):

- a) eine Person im Alter von 13 bis 17 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen hat⁴,

² Im Gesetz wurde der Begriff „Demoralisierung“ nicht definiert, genannt wurden aber solche Verhaltensweisen, die von der Demoralisierung zeugen sollen (Art. 4 § 1 JVG). Es sind: Verletzung der Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens, Begehung einer verbotenen Tat, systematische Verweigerung der Schul- bzw. Berufsausbildung, Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln, Prostitution, Landstreicherei, Beteiligung an kriminellen Gruppen. Diese Lösung wird oft als unpräzise und stigmatisierend kritisiert.

³ Im geläufigen Sprachgebrauch ist gewöhnlich von der Jugendkriminalität die Rede. Eine solche Bestimmung ist aber nur dann begründet, wenn sich der Jugendliche wegen Erfüllung der in Art. 10 § 2 StGB bezeichneten Voraussetzungen ausnahmsweise nach den Grundsätzen des StGB verantworten muss.

⁴ Das polnische Strafrecht sieht die Möglichkeit einer mildereren Strafreaktion gegenüber den als „Heranwachsende“ bezeichneten Personen vor, die nach der Vollendung des

b) eine Person, die Symptome der Demoralisierung zeigt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat⁵.

Jugendlicher ist nach JVG auch eine Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn die gegenüber ihr angeordneten Erziehungs- bzw. Besserungsmaßnahmen vollstreckt werden (Art. 1 § 1 pkt. 3 JVG).

3. Maßnahmen, die gegenüber Jugendlichen zur Anwendung gebracht werden

Das JVG sieht die Anwendung von dreierlei Maßnahmen gegenüber Jugendlichen vor: Erziehungsmaßnahmen (Art. 6 Pkt. 1-9, 11 JVG), Besserungsmaßnahmen (Art. 6 Pkt. 10 JVG) und heilerzieherische Maßnahmen (Art. 12 JVG); nur ausnahmsweise, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, lässt es die Verhängung einer Strafe zu.

Am häufigsten kommen die Erziehungsmaßnahmen zur Anwendung, die sich wie folgt einteilen lassen:

- a) Maßnahmen, die keinen Wechsel des Erziehungsumfeldes nach sich ziehen, darunter:
- mahn-korrektive Maßnahmen (Ermahnung, Auferlegung bestimmter Verhaltenspflichten wie z.B. Wiedergutmachung des zugefügten Schadens, Aufnahme der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, Meidung bestimmter Orte und Unterlassung des Rauschmittel- oder Alkoholkonsums, Verbot der Führung mechanischer Fahrzeuge);
 - Aufsicht (durch die Eltern, durch den Bewährungshelfer, eine Jugendorganisation oder eine Vertrauensperson),

17. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Straftat begangen haben und im Zeitpunkt der Entscheidung in erster Instanz nicht älter sind als 24 Jahre.

⁵ Die mangelnde Bestimmung der unteren Altersgrenze lässt grundsätzlich das Verfahren im Zusammenhang mit der Demoralisierung gegenüber Kindern im Alter von ein paar Jahren zu. Es wird allerdings angenommen, dass von der Demoralisierung erst dann gesprochen werden kann, wenn sich der Jugendliche die Moralgrundsätze angeeignet haben kann; denkbar ist folglich ein solches Verfahren gegenüber Kindern im Alter von 9-10 Jahren. Bei Jüngeren spricht man von „drohender Demoralisierung“, was die im Familien- und Fürsorgekodex vorgesehenen Maßnahmen anwenden lässt, z.B. Verweisung an eine Kinderfürsorgestelle, die Aufsicht über die Ausübung der elterlichen Macht, Aufsicht durch den Bewährungshelfer (Art. 109 FuFK).

- Maßnahmen, mit denen der Aufenthalt in einer durch das Gericht bestimmten Einrichtung verbunden ist (z.B. Einweisung in ein Bewährungshilfezentrum, in eine Sonderschule oder in eine psychologische Beratungsstelle), allerdings ohne dass der Jugendliche dabei seinen Wohnsitz wechseln muss.
- b) Maßnahmen, die den Wechsel des Erziehungsmilieus nach sich ziehen (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einem Fürsorgeerziehungs- oder Schulerziehungszentrum).

Die Erziehungsmaßnahmen haben keinen Isolationscharakter, und die mit deren Anwendung verbundene Einschränkung der Bewegungsfreiheit ergibt sich lediglich aus den Regeln, nach denen die Einrichtung funktioniert, in die der Jugendliche eingewiesen wurde (z.B. Verpflichtung zur Teilnahme an Beschäftigungen im Schulerziehungszentrum), oder aus den jeden Schüler bindenden Regeln (wenn er z.B. in einem Schulinternat untergebracht ist).

Von Isolationscharakter kann dagegen die Besserungsmaßnahme sein, d.h. die Unterbringung in einer (offenen, halboffenen oder geschlossenen) Besserungsanstalt, die sich von einer Erziehungsanstalt durch die Intensivierung der Kontrolle über den Jugendlichen und ein strengeres Erziehungsregime unterscheidet. Diese Maßnahme kann angeordnet werden, wenn der Jugendliche eine tatbestandsmäßige Straftat oder ein Finanzdelikt begangen hat und der hohe Demoralisierungsgrad des Jugendlichen sowie die Umstände und die Art der Tat dies rechtfertigen (Art. 10 JVG). Die festgestellte Erfolglosigkeit von Erziehungsmaßnahmen sieht das Gesetz als ein negatives Prognoseelement an, das die Notwendigkeit der Anordnung einer Besserungsmaßnahme begründet, macht aber die Zulässigkeit der Unterbringung in der Besserungsanstalt nicht von der früheren Anordnung von Erziehungsmaßnahmen abhängig. Laut Gesetz kann die Unterbringung in einer Besserungsanstalt für die Bewährungszeit von 1 bis zu 3 Jahren ausgesetzt werden, wenn Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass sich die von der gerichtlichen Reaktion zu erwartenden Zwecke trotz Nichtvollstreckung der Besserungsmaßnahme erreichen lassen – in einem solchen Fall ordnet das Gericht Erziehungsmaßnahmen an. Wenn aber das Verhalten des Jugendlichen dennoch auf weitere Demoralisierung hinweist, wenn er die ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt oder eine strafbare Handlung begeht, so kann, und bei strafbaren Handlungen, deren Begehung die Verhängung einer Strafe gegenüber dem Jugendlichen begründet, muss das Gericht die Aussetzung widerrufen und

die Unterbringung des Jugendlichen in einer Besserungsanstalt anordnen (Art. 11 JVG).

Von Isolationscharakter können manchmal auch heilerzieherische Maßnahmen (Art. 12 JVG) sein, und zwar

- a) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, sollten beim Jugendlichen die geistige Behinderung, eine psychische Krankheit oder eine andere geistige Störung diagnostiziert werden
- b) die Unterbringung in einer entsprechenden Stätte des Gesundheitswesens zur Entziehungskur, wenn der Jugendliche alkohol- oder rauschgiftsüchtig ist
- c) die Unterbringung in einer Fürsorge-Erziehungsstätte, wenn der Jugendliche wegen seiner geistigen Behinderung der erzieherischen Fürsorge bedarf
- d) die Unterbringung in einem Sozialhilfeheim, wenn der Jugendliche im Hinblick auf seine tiefe geistige Behinderung nur die Fürsorge braucht.

Zulässig ist eine Verbindung von Erziehungs- bzw. Besserungsmaßnahmen mit heilerzieherischen Maßnahmen, wenn der Gesundheitszustand des Jugendlichen es erlaubt; die Unterbringung in einer Besserungsanstalt kann z.B. mit der Entziehungskur verbunden werden. Es werden auch Revalidierungs-Besserungsanstalten für geistig behinderte Jugendliche sowie Therapie-Besserungsanstalten für Jugendliche mit geistigen oder Persönlichkeitsstörungen, Drogensüchtige, HIV-Infizierte geführt.

Eine Strafe kann dem Jugendlichen in nur drei Fällen zugemessen werden:

- a) Wenn er nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine der in Art. 10 § 2 StGB enumerativ genannten Straftaten begangen hat (Anschlag auf den Staatspräsidenten der RP, Tötung, schwere Körperverletzung, Herbeiführung einer Katastrophe, Schiffs- oder Flugzeugentführung, besonders grausame Vergewaltigung, Raub) und der Entwicklungsgrad des Jugendlichen, seine Persönlichkeit und die Verhältnisse, in denen er lebt, und insbesondere die Erfolgslosigkeit der früher angeordneten Erziehungs- bzw. Besserungsmaßnahmen dafür sprechen (Art. 10 § 2 StGB); in solchen Fällen kann es das Gericht aber auch nur bei der Anordnung von Erziehungs- oder Besserungsmaßnahmen bewenden lassen.
- b) Wenn die Anwendung von Besserungsmaßnahmen gegenüber einem Jugendlichen, dessen Unterbringung in einer Besserungsanstalt zwar

begründet ist, der aber im Zeitpunkt der Entscheidung bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, unzweckmäßig wäre (Art. 13 JVG)

- c) Wenn der Jugendliche, dem gegenüber die Unterbringung in einer Besserungsanstalt angeordnet wurde, noch vor Beginn der Vollstreckung dieser Maßnahme das 18. Lebensjahr vollendet hat; das Gericht entscheidet in einem solchen Fall, ob die Maßnahme zu vollstrecken, eine Strafe zuzumessen oder auch – in den mit der Besserung des Täters begründeten Fällen – sowohl von der Strafzumessung als auch von der Unterbringung in der Besserungsanstalt abzusehen ist (Art. 94 JVG).

Es sei hier angemerkt, dass die Unterbringung in einer Besserungsanstalt, wenn auch von Isolationscharakter, weder eine Strafe im Sinne des StGB noch eine Quasi-Strafe ist, sondern eine Maßnahme, deren einziger Zweck die Resozialisierung des Jugendlichen ist.⁶

Die oben genannten Maßnahmen werden gegenüber den Jugendlichen grundsätzlich kraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung angewendet. Zulässig ist aber auch die vorläufige Aufsicht durch eine gesellschaftliche oder eine Jugendorganisation, den Bewährungshelfer oder eine Vertrauensperson sowie die Unterbringung des Jugendlichen in einer Fürsorge-Erziehungsstätte oder einem Schul-Erziehungszentrum bereits im Laufe des Verfahrens sowie die Anwendung von heilerzieherischen Maßnahmen (Art. 26 JVG). Der Jugendliche kann auch vorübergehend in einer Stätte des Fürsorgedienstes untergebracht werden, wenn er der Fürsorge bedarf (§ 18 Abs. 2 der Verordnung des Bildungsministers vom 21.02.1994 über die Arten und Grundsätze des Funktionierens der Fürsorge-Erziehungsstätten, Dz.U. Nr. 41, Pos. 156). Ist dagegen die Unterbringung des Jugendlichen in einer Besserungsanstalt begründet und liegt der begründete Verdacht vor, dass er sich verstecken bzw. die Spuren der strafbaren Handlung beseitigen kann, oder wenn seine Identität nicht festzustellen ist, kann er in einem Jugendheim untergebracht werden (Art. 27 JVG). Diese Maßnahme hat Isolationscharakter.

Das Verfahren in Sachen Jugendlicher muss nicht mit der Anordnung von Erziehungs- bzw. Besserungsmaßnahmen abgeschlossen werden. Abgesehen von Fällen, in denen das Gericht wegen mangelnder Grundlage für die Anordnung solcher Maßnahmen das Verfahren einstellt, kann es die

⁶ *B. Stańdo-Kawecka*: Zakład poprawczy w polskim prawie nieletnich [Die Besserungsanstalt im polnischen Jugendrecht], *Czasopismo Prawa Karnego i Nauk Penalnych* 1997, Heft 1, S. 84-87.

Anwendung dieser Maßnahmen für unzumutbar befinden (Art. 21 § 2 JVG) und die Jugendsache an die Schule oder eine gesellschaftliche Organisation weiterleiten, wenn die Erziehungsmaßnahmen, über die die Schule oder die Organisation verfügen, seiner Meinung nach ausreichend sind (Art. 42 § 2 JVG).

4. Grundsätze der Anwendung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen

Der Grundsatz, an den alle Prozessorgane im Verfahren in Jugendsachen gebunden sind, ist das Gebot, sich in erster Linie nach dem Wohl des Jugendlichen zu richten (Art. 3 § 1 JVG), d.h. nach einem Zustand zu streben, in dem für den Jugendlichen die besten Möglichkeiten für die Befriedigung seiner körperlichen und geistigen Bedürfnisse sowie für die Entwicklung seiner Begabungen und den Erwerb neuer Fähigkeiten gegeben sind, was ihm in der Zukunft die Selbstständigkeit garantieren kann.⁷ Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Anwendung der im JVG vorgesehenen Maßnahmen, sondern ist viel weiter zu verstehen. Das Verfahren ist so zu führen, dass es sich im erzieherischen Sinne positiv auswirken kann, ohne dass der Jugendliche unverdienterweise zusätzlichen negativen Folgen ausgesetzt ist, z.B. der Stigmatisierung in der Schule trotz Belanglosigkeit des Vergehens.

Bei der Verwirklichung dieses Gebots ist nach einer günstigen Gestaltung der Persönlichkeit des Jugendlichen zu streben, es sind auch – wenn notwendig – entsprechende Maßnahmen zu treffen, um die Eltern oder den Vormund dazu zu verleiten, ihre Pflichten gegenüber Jugendlichen besser zu erfüllen. Im Zusammenhang mit dem Gebot der Fürsorge- und Erziehungsfunktion durch die Familie (Präambel, Art. 3 § 1 JVG) wurde vorgesehen, dass die Eltern oder der Vormund des Jugendlichen zu verstärkten erzieherischen Bemühungen verpflichtet werden können sowie zur Zusammenarbeit mit der Schule, mit der psychologisch-pädagogischen Beratungsstelle oder mit der Stätte des Gesundheitswesens (Art. 7 und 8 JVG).

Im Verfahren in Jugendsachen gilt auch das Gebot der Individualisierung (Art. 3 § 2 JVG). Demnach sind im Entscheidungsprozess in Jugendsachen

⁷ Z.Radwański: Pojęcie i funkcja pojęcia „dobro dziecka” w polskim prawie rodzinnym i opiekuńczym [Der Begriff und die Funktion des Begriffs „Das Wohl des Kindes” im polnischen Familien- und Fürsorgerecht], *Studia Cywilistyczne*, Band XXXI, 1981.

die Persönlichkeit des Jugendlichen sowie all diese Umstände zu berücksichtigen, die auf deren Gestaltung von Einfluss sein können, wie der Gesundheitszustand, der psychische und körperliche Entwicklungsgrad sowie sein Umfeld und die Verhältnisse, in denen er lebt. Zu berücksichtigen sind auch der Grad der Demoralisierung und ihre Ursachen, denn eine richtige Diagnose in diesem Bereich ist die Voraussetzung für die Anwendung von richtigen Erziehungsmaßnahmen und -methoden.

5. Grundsätze des Vollzugs von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen

Im Vollzugsverfahren gelten die oben genannten Grundsätze (das Wohl des Jugendlichen, Individualisierung), aber auch ein Grundsatz, der gesondert besprochen werden muss und als Flexibilitätsgrundsatz bezeichnet werden kann. Er hängt damit zusammen, dass die Maßnahmen nicht für eine bestimmte Zeitdauer angeordnet werden, sondern unbefristet, wobei die Erziehungsmaßnahmen (die Aufsicht ausgenommen) vollstreckt werden können, bis der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Besserungsmaßnahmen und die Aufsicht dagegen – bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Modifizierung der angeordneten Maßnahmen, dass die Zwecke des Verfahrens in Sachen Jugendlicher bestmöglich erreicht werden können.

Der Grundsatz der Flexibilität (Art. 79 JVG) bezieht sich in vollem Umfang auf die Erziehungsmaßnahmen, die das Gericht im Laufe des Vollzugsverfahrens abändern oder aufheben kann, wenn dies durch erzieherische Gründe gerechtfertigt erscheint. Das Gericht kann auch von der Anwendung der angeordneten Erziehungsmaßnahme absehen, wenn der Jugendliche die Berufstätigkeit oder Ausbildung/Lehre aufnimmt, weiter das Verbot der Führung von mechanischen Fahrzeugen aufheben, wenn die Gründe für dieses Verbot nicht mehr gegeben sind, sowie auch die Unterbringung des Jugendlichen in einer Gesundheitsstätte anordnen, wenn ihm gegenüber heilerzieherische Maßnahmen anzuwenden sind. Die Entscheidungen des Gerichts in dem Teil, der die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen betrifft, können somit nur im formellen Sinne rechtskräftig werden (sie können dann nicht mit üblichen Rechtsmitteln angefochten werden), rechtskräftig im materiellen Sinne werden sie aber nicht, weil das Gericht weiterhin in der Sache entscheiden kann (das Prinzip *ne bis idem* gilt nicht).

Der Grundsatz der Flexibilität findet auch bei Anordnung von Besserungsmaßnahmen Anwendung, wenn auch im relativ beschränkten Umfang, weil das Gericht die Unterbringung in der Besserungsanstalt weder durch eine andere Maßnahme ersetzen noch diese Maßnahme aufheben kann – ihm stehen allerdings andere Modifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Aus wichtigen Gründen (z.B. mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Jugendlichen) kann das Gericht die Vollstreckung der angeordneten Unterbringung in der Besserungsanstalt aufschieben oder unterbrechen (Art. 71 § 1 JVG), es kann auch – angesichts der positiven Erziehungsprognose – den Jugendlichen bedingt vorzeitig aus der Besserungsanstalt entlassen (Art. 86 und 87 JVG) oder auch bedingt von der Vollstreckung der Anordnung absehen, wenn sich während des Aufschubs oder der Unterbrechung das Verhalten des Jugendlichen wesentlich gebessert hat (Art. 88 JVG). Der Jugendliche kann auch in eine andere Besserungsanstalt, mit verstärkter oder gemilderter Erziehungsaufsicht, versetzt werden.

6. Prozessgrundsätze im Verfahren in Sachen Jugendlicher

Das Verfahren in Sachen Jugendlicher ist ein Prozessverfahren, für dessen Verschiedenheit im Vergleich zum Straf- bzw. Zivilprozess aber sein Gegenstand entscheidend ist, der hier nicht die Frage der Strafverantwortlichkeit oder der Zivilhaftung ist, sondern die Frage, ob gegenüber dem Jugendlichen Erziehungs- oder Besserungsmaßnahmen anzuwenden sind, und wenn ja, dann welche. Hierfür ist eine andere Organisierung des Prozesses erforderlich.

Erheblich eingeschränkt wird das Legalitätsprinzip, und zwar zugunsten des Opportunitätsprinzips. Das Gesetz gebietet zwar die Eröffnung des Verfahrens bei dem Verdacht, dass der Jugendliche eine strafbare Handlung begangen hat oder Demoralisierungsanzeichen zeigt (Art. 21 § 1 JVG), das Verfahren aber kann – wie bereits früher erwähnt – eingestellt werden, wenn die Anordnung von Erziehungs- bzw. Besserungsmaßnahmen unzweckmäßig wäre (Art. 21 § 2 JVG). Von dieser Möglichkeit machen die Familienrichter häufig Gebrauch, nicht nur dann, wenn die Unzweckmäßigkeit der Anordnung der besagten Maßnahmen damit begründet ist, dass sie bereits in einer anderen Sache zur Anwendung gebracht worden sind und ihre erneute Anwendung zwecklos erscheint. Zu dieser Grundlage für die Einstellung des Verfahrens wird auch dann gegriffen, wenn nach Meinung der das Verfahren führenden Person die Begehung der

strafbaren Handlung nur ein Einzelvorfall im Leben des Jugendlichen war und die Anordnung von Erziehungs- oder Besserungsmaßnahmen ihm gegenüber überflüssig erscheint im Hinblick auf gute Erziehungsbedingungen des Jugendlichen in der Familie. In der Fachliteratur wird hervorgehoben, dass aus diesen Gründen nahezu jedes fünfte Verfahren eingestellt wird⁸, und man kann davon ausgehen, dass aus ähnlichen Gründen in vielen Fällen das Verfahren nicht einmal eröffnet wird. Diese Lösung erlaubt es, den Jugendlichen vor der Stigmatisierung zu bewahren sowie den Gerichten viel Aufwand an Zeit und Arbeit zu ersparen; sie darf allerdings nicht missbraucht werden, denn dann bringt sie mehr Schaden als Nutzen.

Das Kontradiktionsprinzip, gemäß dem die Prozessparteien berechtigt sind, um eine für sie günstige Entscheidung zu kämpfen⁹, wurde im Verfahren in Sachen Jugendlicher erheblich eingeschränkt, weil in diesem Verfahren der Geschädigte keine Prozesspartei ist – ihm steht es lediglich zu, Beweisanträge zu stellen und der Verhandlung beizuwohnen. Im Verfahren in Sachen Jugendlicher kann der Geschädigte weder eine Zivilklage erheben noch auf einer bestimmten Entscheidung bestehen.

Das polnische Verfahren in Sachen Jugendlicher weist gewisse Merkmale des Inquisitionsmodells auf, weil das Aufklärungsverfahren (siehe unten) vom Familienrichter geführt wird und für die Eröffnung des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens kein Antrag notwendig ist, sondern der Beschluss über die Entscheidung in der Sache. Somit wird das Klageprinzip zugunsten des Prinzips des Verfahrens von Amts wegen eingeschränkt. Dem Inquisitionsmodell ist das Verfahren in Sachen Jugendlicher auch deshalb ähnlich, weil sowohl die Sitzungen des Gerichts als auch die Verhandlung nichtöffentlich sind, es sei denn, dass erzieherische Gründe für deren öffentlichen Charakter sprechen (Art. 45, Art. 53 § 1 JVG).

7. Der Verlauf des Verfahrens in Sachen Jugendlicher

Das Verfahren in Jugendsachen wird in Familien- und Jugendabteilungen der Bezirksgerichte geführt (Art. 12 § 1 Pkt. 3 des Rechts über die Verfassung der allgemeinen Gerichtsbarkeit, Dz.U. 2001 Nr. 98 Pos. 1070). Ge-

⁸ *K.Adamik, M.Lisiecki*: Ustawa o postępowaniu w sprawach nieletnich – próba oceny funkcjonowania niektórych zasad procesowych [Das Gesetz über das Verfahren in Sachen Jugendlicher – der Versuch einer Bewertung des Funktionierens einiger Prozessgrundsätze], *Przełąd Sądowy* 1997, H.7-8, S. 124.

⁹ *M.Cieślak*: Polska procedura karna [Die polnische Strafprozessordnung], Warszawa 1998, S. 102-103

richtsorgane in Jugendsachen sind Familienrichter und Familiengerichte in Einzelrichter- oder Schöffenbesetzung

Im Verfahren in Sachen Jugendlicher werden drei Etappen unterschieden:

- a) das Aufklärungsverfahren
- b) das Erkenntnisverfahren
- c) das Vollstreckungsverfahren

Das Aufklärungsverfahren wird vom Familienrichter geführt, der die Polizei oder den gerichtlichen Bewährungshelfer mit bestimmten Tätigkeiten beauftragen kann (Art. 34 § 2, Art. 37 § 2 JVG). Im Aufklärungsverfahren ist zu klären, ob Beweise für die Begehung einer strafbaren Handlung durch den Jugendlichen oder für solch ein Verhalten desselben vorliegen, die auf seine Demoralisierung schließen lassen, sowie auch, ob es notwendig ist, gegenüber dem Jugendlichen die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen (Art. 33 JVG) anzuwenden. Je nach Ausgang des Aufklärungsverfahrens kann der Familienrichter

- a) das Verfahren einstellen (Art. 21 § 2 JVG)
- b) die Sache des Jugendlichen an seine Schule oder an eine gesellschaftliche Organisation, deren Mitglied er ist, überweisen (Art. 42 § 2 JVG)
- c) den Beschluss über die Entscheidung der Sache im Fürsorge-Erziehungsverfahren erlassen, wenn er auf Grund des gesammelten Materials zur Einsicht kommt, dass gegenüber dem Jugendlichen Erziehungs- bzw. heilerzieherische Maßnahmen anzuwenden sind (Art. 42 § 1 JVG)
- d) die Entscheidung der Sache im Besserungsverfahren beschließen, wenn er der Meinung ist, dass Voraussetzungen für die Unterbringung des Jugendlichen in einer Besserungsanstalt gegeben sind (Art. 42 § 2 JVG)
- e) die Sache an den Staatsanwalt überweisen, wenn die in Art. 10 § 2 StGB bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind; der Staatsanwalt kann die Sache an den Familienrichter zurückverweisen (Art. 42 § 3 JVG), der dann die Sache zur Entscheidung im Besserungsverfahren weiterleitet.

Das Erkenntnisverfahren, für dessen Durchführung das Familiengericht zuständig ist, kann entweder als Fürsorge-Erziehungsverfahren oder als Besserungsverfahren geführt werden.

Im Fürsorge-Erziehungsverfahren kommen die Vorschriften der Zivilprozessordnung – im nichtstreitigen Verfahren (freiwillige Gerichtsbarkeit)

zur Anwendung, es sei denn, das JVG bestimmt es anders (Art. 20 JVG). Wenn sich im Laufe dieses Verfahrens als notwendig erweist, den Jugendlichen in einer Besserungsanstalt unterzubringen oder seine Sache an den Staatsanwalt zu verweisen, beschließt das Gericht die Änderung der Verfahrensart oder die Überweisung der Sache. In diesem Verfahren erkennt das Gericht in der Sitzung, und die Form der Entscheidung ist ein Beschluss.

Im Besserungsverfahren kommen die Bestimmungen der StPO zur Anwendung, unter Berücksichtigung der im JVG vorgesehenen Ausschlüsse und Änderungen (Art. 20, Art. 48 JVG). Das Gericht erkennt die Sache in der Verhandlung, und auf die Unterbringung des Jugendlichen in der Besserungsanstalt erkennt es mit dem Urteil. Ist das Gericht der Meinung, dass die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ausreichend ist, erkennt es darauf in Form des Beschlusses (Art. 55 JVG). Der Jugendliche muss im Verfahren vor Gericht einen Verteidiger haben, und auch früher – wenn er in einem Jugendheim untergebracht wurde (Art. 49 JVG).

Die Vollstreckung der auf Grund des JVG verhängten Maßnahmen ordnet das Familiengericht an, das darüber hinaus die Vollstreckung der Unterbringung in der Besserungsanstalt beaufsichtigt und sämtliche Entscheidungen trifft, die auf den Vollzug dieser Maßnahme von Einfluss sein können. Die Aufsicht über die Vollstreckung der Besserungsmaßnahmen übt der Familienrichter aus, der die Art, in der sie vollstreckt werden, kontrollieren darf. Alle Entscheidungen der Personen, die unmittelbar in die Vollstreckung der Erziehungs- bzw. Besserungsmaßnahme involviert sind (z.B. Direktor der Besserungsanstalt, Leiter der Schul-Erziehungsstätte), unterliegen der Kontrolle durch den Familienrichter oder das Familiengericht.

8. Die Mediation als ein alternatives Verfahren in Sachen Jugendlicher

Das Gesetz vom 15.09.2000 (Dz.U. Nr. 91, Pos. 10101) führte in das polnische Jugendrecht die Mediation ein, die als eine Lösungsart des Konflikts zwischen dem Jugendlichen und dem Geschädigten gedacht ist, wodurch das Gerichtsverfahren erheblich kürzer und die Sache in einer möglichst nichtformalisierten Art und Weise erledigt werden kann. Mehr noch – mit dem Mediationsverfahren lassen sich erheblich bessere Erziehungseffekte erzielen als mit der herkömmlichen Reaktion auf strafbare Handlungen Jugendlicher, weil die Mediation beim Jugendlichen das Gefühl der Verantwortung für seine Tat und das Bedürfnis der Schadenswiedergutmachung

erwecken und dadurch den bestehenden Konflikt lösen soll. Das Gesetz sieht keinerlei subjektive Einschränkungen der Zulässigkeit der Mediation ein, dennoch ist die Mediation nicht in jedem Fall als zweckmäßig anzusehen, z.B. dann nicht, wenn der Jugendliche das Mediationsverfahren als eine Chance zur Vermeidung der Anordnung von Erziehungs- bzw. Besserungsmassnahmen betrachten würde.¹⁰

Die Mediation kann in jedem Verfahrensstadium durchgeführt werden, also nicht nur auf der Etappe der Aufklärung, sondern sogar im Vollstreckungsverfahren, in dem die Ergebnisse der Mediation z.B. für die Entlassung des Jugendlichen aus der Besserungsanstalt von Bedeutung sein können (art. 3a § 1 JVG). Diese Regelung soll es erlauben, den erzieherischen Wert der Mediation immer dann zu nutzen, wenn sie zweckmäßig erscheint. Über die Durchführung der Mediation entscheidet das Familiengericht, das zu diesem Zweck die Sache an eine Vertrauensperson oder -institution verweisen kann. Das Gericht kann diese Entscheidung entweder von Amts wegen treffen oder auf Antrag des Geschädigten und Jugendlichen, in jedem Fall aber ist für deren Zulässigkeit die Einwilligung beider Subjekte erforderlich, die übrigens jederzeit widerrufen werden kann. Im Mediationsverfahren gibt es keine Parteien im prozessrechtlichen Sinne, und ihre Teilnehmer sind der Jugendliche und seine Eltern bzw. der Vormund, und der Geschädigte sowie seine Eltern bzw. der Vormund, wenn er minderjährig ist. Die Informationen über den Verlauf des Mediationsverfahrens sind für Außenstehende nicht zugänglich. Die Mediation kann zu einem Vergleich zwischen der Verfahrensteilnehmern führen.

Nach dem Mediationsverfahren legt die Person, die es geführt hat, einen Bericht über seinen Verlauf und die Ergebnisse vor, den das Gericht bei der Entscheidung in Jugendsachen zu berücksichtigen hat (Art. 3 § 2 JVG). Je nach Ausgang des Mediationsverfahrens kann das Gericht entweder das Verfahren einstellen, und zwar wegen der Unzweckmäßigkeit der Anordnung von Erziehungs- bzw. Besserungsmaßnahmen, oder die Sache zum weiteren Verfahren überweisen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Ergebnisse der Mediation den Verzicht auf die Unterbringung des Jugendlichen in einer Fürsorge-Erziehungsstätte oder in der Besserungsanstalt begründen, aber auf die Zweckmäßigkeit der Verpflichtung des Jugendlichen zu einem bestimmten Verhalten oder der Aufsicht hinweisen können.

¹⁰ Mediacja. Nieletni przestępcy i ich ofiary [Mediation. Jugendliche Täter und ihre Opfer], (Hrsg. B. Czarnicka-Dzialuk, D. Wójcik), Warszawa 1999.

Die Grundsätze und die Art der Mediationsführung sowie die Voraussetzungen, denen die für die Mediation zuständigen Institutionen und Personen genügen müssen, sind in der Verordnung des Justizministers vom 18.5.2001 über das Mediationsverfahren in Jugendsachen bestimmt (Dz.U. Nr. 56 Pos. 591).

9. Zusammenfassung

Das polnische Jugendrecht ist entschieden von einer repressiven Vorgehensweise gegenüber sozialauffälligen Jugendlichen abgegangen, und wenn in den letzten Jahren auch immer häufiger nach einer Verstärkung der Reaktion gegenüber Jugendlichen gerufen wird¹¹, so ist nach wie vor die Einstellung auf Fürsorge und Erziehung vorherrschend. Diese Einstellung findet ihren Ausdruck in der Grundvoraussetzung, der Jugendliche sei schuldunfähig, was auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26.10.1982 geltende Regelung verzichten ließ, laut der untersucht werden sollte, ob der Jugendliche, der eine strafbare Handlung begangen hat, einen solchen Grad der psychischen und sozialen Entwicklung erreicht hat, der seine Verantwortlichkeit rechtfertigen würde. Eine Ausnahme von dieser Voraussetzung sieht lediglich Art. 10 § 2 StGB vor.

Die Einstellung auf die Fürsorge und Erziehung Jugendlicher kommt auch in der Lösung zum Ausdruck, die die Zuständigkeit der Familien- und Jugendabteilungen (Familiengerichte) für die Führung des gesamten Verfahrens in Sachen Jugendlicher vorsieht, also durch ein und dasselbe Organ. Dies erlaubt es den Familiengerichten kontinuierlich zu handeln und flexibel auf die Situation des Jugendlichen zu reagieren. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei die Möglichkeit der Unterstützung seitens der Diagnostizierungs-Konsultationszentren für die Familien, in denen Pädagogen sowie Psychologen beschäftigt sind, die sich in der Jugendproblematik spezialisieren und mit den Familiengerichten eng zusammenarbeiten. Ein Schritt in dieser Richtung ist die Einführung der Mediation in Sachen Jugendlicher.

¹¹ Infolge dieses Drucks wurde die Altersgrenze von 16 auf 15 Jahre herabgesetzt (eine der Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit des Jugendlichen nach den im StGB bezeichneten Grundsätzen (Art. 10. § 2 StGB)).

Portugal

ANABELA MIRANDA RODRIGUES¹

1. Die Rechtfertigung der erzieherischen Intervention und die ihr zugrundeliegenden Annahmen

In Portugal trat das Gesetz Nr. 166/99 vom 14. September (Jugenderziehungsgesetz – LTE) im Januar 2001 in Kraft. Es bildet zusammen mit dem Gesetz Nr. 147/99 vom 1. September (Gesetz zum Schutz der Kinder und jungen Menschen in Gefahr – LP) die Grundlage für die Reform des Minderjährigenrechts. Das Hauptziel dieses neuen rechtlichen Regelwerks ist die Unterscheidung zwischen Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben (erzieherische Intervention), und Minderjährigen in Gefahr (schützende Intervention) wie auch die Unterscheidung zwischen den jeweiligen Reaktionen.

Eine andere Idee, die das Design des Interventionsmodells begleitet hat, ist die einer grundlegenden Trennung zwischen *erziehenden* und *strafenden* Systemen. Auf diese Weise entsteht ein Bruch mit einer portugiesischen Tradition, nach der es möglich war, „Schutzanträge“ für rechtlich verantwortliche Jugendliche, also für solche zwischen 16 (Mindestalter für strafrechtliche Verantwortung) und 18 Jahren, zu stellen. Einerseits unterwandert dies nicht den Grundgedanken des Interventionsmodells, welches die Grundlage für eine spezielle strafrechtliche Verfolgbarkeit von jungen Erwachsenen (16 bis 21 Jahre) bereitet.² Andererseits impliziert dies jedoch

¹ Aus dem Englischen übersetzt von Antonia Söllner, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

² Gesetzesentwurf no. 275/VII. Diesem Vorschlag wurde jedoch von der Versammlung der Republik aufgrund von politischen Differenzen nicht zugestimmt. Am 27. Juli

auch nicht, dass derselbe Minderjährige beiden Typen der Intervention – erziehende und strafende – ausgesetzt ist. Im Grenzbereich dieser beiden Systeme gibt es einige Überlappungen, die mit gewisser Regelmäßigkeit vorkommen.³

Die *Rechtmäßigkeit* und die *Effektivität* des staatlichen Interventionsystems für Minderjährige erfordert eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Interventionstypen. Die staatliche schützende Intervention ist von Anfang an gerechtfertigt, wann immer die Möglichkeit besteht, dass der Minderjährige davon profitieren könnte oder dass die Ausübung seiner zivilrechtlichen, sozialen, ökonomischen oder kulturellen Rechte durch von ihm nicht kontrollierbare Faktoren (bspw. Vernachlässigung, sozialer Ausschluss, Aussetzung oder Misshandlung) unterhöhlt wird. Die portugiesische Verfassung hat der Gesellschaft und dem Staat die „Pflicht, die Kinder zu schützen, um ihre ungestörte Entwicklung zu wahren (...)“, aufgegeben im Hinblick auf die Verletzlichkeit Minderjähriger, insbesondere unter nachteiligen Bedingungen. Der Grundgedanke dieser Intervention ist deutlich: Diese Art der Intervention ist nur dann akzeptabel, wenn Beweise dafür vorliegen, dass die grundlegenden sozialen Werte in einer Weise gebrochen werden, wie dies in den Strafgesetzen normiert ist. Die strafrechtlichen Normen bilden den Bezugspunkt und das Minimum an Rechtsgehorsam, welches von jedem Bürger gefordert wird. Der Staat hat das Recht – und die Pflicht –, korrigierend einzugreifen, wann immer der Minderjährige durch das Zuwiderhandeln gegen strafrechtliche Normen eine gegenüber rechtlichen Pflichten feindlich gesinnte Persönlichkeit offenbart. In diesem Fall ist es notwendig, den *Minderjährigen im Recht zu erziehen*, um sicherzustellen, dass er die rechtlichen Regeln und Werte verinnerlicht.

Nichtsdestotrotz muss das erziehende und schützende Interventionsystem angemessen ausformuliert werden. Eine „korrekte“ Jugend(straf-

2000 stimmte die Regierung einem neuen Gesetzesentwurf zu (no. 45/ VIII), welcher nur minimale Detailänderungen beinhaltet und ansonsten den Inhalt des vorigen Gesetzesentwurfs beibehält. Diesen Entwurf lehnte die Versammlung der Republik ebenfalls ab.

³ Minderjährigen über 16 Jahren, denen eine erzieherische Maßnahme auferlegt wurde, die jedoch noch nicht umgesetzt wurde oder deren Umsetzung noch nicht vervollständigt ist, kann eine strafrechtliche Strafe für über 16-Jährige auch dann auferlegt werden, wenn die Tat begangen wurde, als der Minderjährige unter 16 war. Die umgekehrte Situation kann ebenfalls vorkommen: Einem Minderjährigen über 16 Jahren, dem eine Strafe auferlegt wurde oder der sich in der Ausführung einer solchen Bestrafung befindet, kann eine erzieherische Anordnung für eine begangene Straftat auferlegt werden, wenn er die Tat als unter 16-Jähriger begangen hat.

rechtspolitik ist notwendigerweise „vielschichtig“ oder „multidimensional“. Es ist nicht möglich künstliche Unterteilungen vorzunehmen – in einerseits schützende und andererseits erziehende Intervention. Es müssen passende „Brücken“ geschaffen werden.⁴ Die erzieherische Reaktion kann auf diese Weise als *einzig*e Antwort oder *in Verbund mit einer* schützenden Intervention ausgesprochen werden. Der erzieherische Prozess kann auch zu den Akten gelegt werden, so dass *nur* eine schützende Intervention stattfindet. Darüber hinaus existiert die Möglichkeit vorübergehend eine schützende Anordnung innerhalb des Erziehungsverfahrens zu erlassen.

Dieses neue Modell der erziehenden Intervention hat das sogenannte Schutzmodell ersetzt, in welchem der Minderjährige, der es nicht schaffte, sich ein normales Benehmen anzueignen, als schutzbedürftige Person angesehen wurde und aus diesem einfachen Grund vom Staat rechtmäßig erzogen werden durfte. Dennoch wurde kein konsequent zweispuriges System beschlossen. Ziel war es vielmehr, einen Mittelweg zu finden,⁵ welcher eine Balance herstellen sollte zwischen dem Schutz der Rechte des Minderjährigen auf der einen Seite – um so der Intervention Rechtmäßigkeit zu verleihen –, und der Zufriedenstellung der gemeinschaftlichen Normen der Sicherheit und sozialen Harmonie auf der anderen – um der Lösung so auch Effektivität zu verleihen.

Die erste wichtige Voraussetzung für diese Art der Intervention ist eine Straftat, die sich gegen fundamentale rechtliche Güter richtet, d.h. das Vorliegen einer *Tat, die strafrechtlich verboten ist*. Die Annahme dieser Voraussetzung sollte natürlich auf dem Strafrecht begründet sein, vorausgesetzt, dass sich die Tat in dem Abschnitt befindet, in welchem die Bestrafung für Taten, die sich gegen essentielle rechtliche Güter wenden, geregelt ist. Die zweite wichtige Voraussetzung ist die *Notwendigkeit, die Persönlichkeit des Minderjährigen hinsichtlich seines Rechtsgehorsams zu korrigieren, wie sie sich durch die Begehung der Straftat manifestiert hat*. Aus diesem Grund sollte die Intervention dann nicht stattfinden, wenn die Straftat Anzeichen einer rechtstreuen Einstellung aufweist oder zumindest die grundlegenden rechtlichen Werte nicht bewusst ignoriert. Auch in den Fällen, in denen das Begehen der Straftat Teil des normalen – wenn auch

⁴ ANABELA MIRANDA RODRIGUES, „Repensar o direito de menores em Portugal – utopia ou realidade?“, Revista Portuguesa de Ciência Criminal, 3º, 1997, S. 386.

⁵ Siehe ELIANA GERSÃO, „Menores agentes de infracções – interrogações acerca de velhas e novas respostas“, Revista Portuguesa de Ciência Criminal, S. 254; und auch ANABELA MIRANDA RODRIGUES, „Repensar o direito de menores“, cit. S. 373.

objektiv negativen – Entwicklungsprozesses ist, wenn der Minderjährige bspw. die Existenz der Regeln daran testet, dass er sie bricht, ist eine Intervention ebenfalls nicht anzuwenden. In diesen Fällen könnten die Voraussetzungen für eine alleinige Anwendung der schützenden Intervention vorliegen, falls ein Nachweis über eine hilfe- oder schutzbedürftige Situation des Minderjährigen gegeben ist. Es sollte betont werden, dass die erste oben genannte Voraussetzung – Begehung einer Tat, die eine Straftat ist – zwar eine *notwendige, aber eine nicht ausreichende Grundlage* zur Antragstellung einer Erziehungsanordnung ist. Eine solche Anordnung kann nur beantragt werden, wenn beide der oben genannten Annahmen erfüllt sind. Zuletzt – und dies ist die dritte Voraussetzung – ist es nur natürlich, dass, wenn man davon ausgeht dass die erziehende Vormundschaftsintervention keinen retrospektiven, sondern einen in die Zukunft gerichteten Charakter hat, die *Notwendigkeit, die Persönlichkeit des Minderjährigen zu korrigieren, bis zu dem Moment der Anordnung oder Entscheidung über den Minderjährigen fortbestehen muss*. Eine derartige Intervention wäre sinnlos, wenn sich die Persönlichkeit des Minderjährigen in der Zwischenzeit geändert hätte und er nun seine rechtlichen Pflichten respektiert

2. Ziele

Das Ziel der erzieherischen Anordnungen ist die *Sozialisierung* des Minderjährigen. Der Ausdruck „Erziehung im Recht“ bezeichnet den Bedarf an Erziehung zur Vermittlung von Respekt für grundlegende Gemeinschaftswerte, deren Fehlen durch die Straftat offensichtlich wurde. Die *Bedeutung* von Sozialisierung ist somit dargelegt. Es soll jedoch nicht die Moral des Minderjährigen korrigiert werden; natürlich soll die Gedankenfreiheit des Minderjährigen respektiert werden, und er soll lediglich dahingehend erzogen werden, dass er in seinem gesellschaftlichen Leben mit den grundlegenden rechtlichen Normen übereinstimmt.

Der sozialisierende und erziehende Charakter der Intervention stimmt im Prinzip mit der Notwendigkeit, die Gesellschaft zu schützen, überein. Der Staat kann nicht seine Pflichten – Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und Schutz der grundlegenden Güter der Gesellschaft – ignorieren, bloß weil eine Straftat durch einen Minderjährigen begangen wurde. Zwei weitere Gesichtspunkte müssen dennoch betont werden. Zunächst ist das *vorherrschende* Ziel der Anwendung von erzieherischen Interventionen die *Sozialisierung* des Minderjährigen und nicht die Zufriedenstellung der gesellschaftlichen Sicherheitserwartungen. Wie oben bereits erwähnt, dürfen

Erziehungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn die bestehende Notwendigkeit, die Persönlichkeit des Minderjährigen hinsichtlich seiner rechtlichen Pflichten zu korrigieren, durch die Begehung der Straftat manifestiert wurde. Daraus resultiert, dass die gesellschaftlichen Erwartungen hinsichtlich der Verteidigung rechtlicher Güter oftmals enttäuscht werden. Trotzdem herrscht Konsens, dass die gesellschaftlichen Schäden in diesen Fällen von der Allgemeinheit getragen werden, als Kosten der Koexistenz mit jungen Personen. Der zweite Gesichtspunkt betrifft die Kompatibilität der Erziehungsmaßnahmen mit den Interessen des Jugendlichen. Hier ist es von zentraler Bedeutung, dem Minderjährigen ein *Verantwortungsgefühl* für die sozialen Schäden, die er angerichtet hat, zu vermitteln und ihn oder sie so in zukünftigem Respekt vor dem Gesetz zu erziehen. Dieses *erzieherische Ziel*, welches bei jeder Anwendung von erzieherischen Interventionen zugrunde liegt, macht den Konflikt zwischen den Interessen des Minderjährigen – d.h. dem Schutz seiner Rechte – und andererseits dem Ziel, die Gesellschaft durch die erziehende Intervention zu schützen, deutlich. Die Anwendung einer Anordnung zielt immer darauf ab, den Minderjährigen mit Voraussetzungen auszustatten, die es ihm ermöglichen, seine Persönlichkeit in einer sozial verantwortlichen Weise zu entwickeln. Der Staat hat die Pflicht, die Möglichkeiten des Minderjährigen zur Ausübung seiner Rechte zu maximieren: In Erfüllung dieser Pflicht kommt der Staat auch seinen eigenen Interessen, nämlich der Verteidigung der Gesellschaft gegen jegliche Form von Angriffen – welche ebenfalls eine Pflicht darstellt – zugute. Auf diese Weise sollten die Erwartungen der Gemeinschaft als erfüllt angesehen werden, jedoch *nur in dem Maße*, in dem die Anwendung einer Anordnung für die Wahrung der *Interessen des Minderjährigen* erforderlich ist, innerhalb einer Intervention, welche *ihn im Recht erziehen* wird.

3. Anwendungsbereich

Ein Minderjähriger im Sinne des (erzieherischen) Jugendrechtes ist definiert als Person zwischen 12 und 16 Jahren.

Aufgrund der zugrunde liegenden Ziele der erzieherischen Intervention wurde das *Mindestalter* für diese Intervention bei 12 Jahren angesetzt. Dies basierte auf der Annahme, dass unter diesem Alter der psychobiologische Zustand des Minderjährigen einer anderen Art der Intervention bedarf, als im erzieherischen System möglich wäre. Es sollte jedoch beachtet werden, dass auch die Begehung einer Straftat durch einen Minderjährigen unter 12

Jahren, insoweit als sie in Verbindung zu sozialen Bedürfnissen steht, eine Intervention des Staates indizieren kann. Die Intervention in einem solchen Fall sollte jedoch ausschließlich zum Schutz des Minderjährigen dienen und nur innerhalb der Grenzen des LP ausgeführt werden.

Die Altersgrenze für die Strafmündigkeit bleibt weiterhin bei 16 Jahren bestehen (Artikel 19 des Strafgesetzbuchs). Die Weigerung, die Altersgrenze *herabzusetzen*, ist gerechtfertigt durch das politisch-kriminologische Argument, dass der Staat Minderjährige unter 16 Jahren vor der schwersten Form der staatlichen Intervention (Strafverfahren) zu schützen und somit sicherzustellen hat, dass der Minderjährige nicht einem System unterworfen wird, welches einen hohen Grad an sozialem Symbolismus und Stigmatisierung aufweist. Diese Position wird dogmatisch umgesetzt durch die Unfähigkeit des Minderjährigen, rechtlich zu haften. Dies hat zur Folge, dass der unter 16jährige Minderjährige zwar dazu fähig sein kann, „das unrechtmäßige Wesen seines Verhaltens zu beurteilen“ oder eine „Entscheidung in Übereinstimmung mit dieser Beurteilung zu treffen“, dass jedoch der Besitz dieser Fähigkeiten nicht zu einer rechtlichen Verantwortlichkeit des Minderjährigen führt. Rechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit basieren auf einer ethisch-sozialen Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, der Urheber der unrechtmäßigen Tat war. Es gibt jedoch plausible Argumente, die in Frage stellen, ob die Persönlichkeit in Bezug auf strafrechtliche und rechtliche Beurteilungen im Alter von 16 Jahren schon vollständig entwickelt ist. Man kann auch mit guten Gründen davon ausgehen, dass die Begehung einer Straftat nicht unbedingt beweist, dass die Persönlichkeit des Täters gegen das Gesetz gerichtet ist, sondern auch implizieren kann, dass die betroffene Persönlichkeit sich noch im Entwicklungsprozess befindet. In einem solchen Fall spricht alles dafür, dass eine Intervention durch das Strafrechtssystem abgelehnt werden sollte.⁶

Wie oben bereits erwähnt, war ein spezielles strafrechtliches System für junge Menschen zwischen 16 und 21 Jahren (junge Erwachsene) geplant gewesen. Das (erzieherische) Jugendgesetz spezifizierte eine Anzahl an

⁶ Eine Erhöhung der Altersgrenze auf 18 Jahre wäre jedoch sehr praktisch. Eine solche Änderung würde aber vor dem eigentlichen Test des Modells, welches jetzt in Kraft getreten ist, für voreilig befunden. Falls dieses Modell sich als erfolgreich erweist, wäre es eine natürliche Konsequenz, die Altersgrenze in der Zukunft auf 18 Jahre zu erhöhen. Siehe in diesem Zusammenhang auch ANABELA MIRANDA RODRIGUES, „Repensar o direito de menores“, cit., 382/383. Siehe auch ELIANA GERSÃO, „A Reformada Organização Tutelar de Menores e a Convenção sobre os Direitos da Criança“, Revista Portuguesa de Ciência Criminal, 4º, 1997, 614.

Regeln für die Lösung der Probleme, die sich aus einer gleichzeitigen Anwendung von edukativen und punitiven Maßnahmen für denselben Minderjährigen ergaben. In der Zwischenzeit wurde jedoch ein allgemeines System⁷ geschaffen, in welchem Anordnungen und Strafen kumulativ erlassen werden sollen, außer wenn sie nicht miteinander vereinbar sind.

Das vorgeschlagene spezielle strafrechtliche System für junge Erwachsene betont eine grundlegende Idee: soweit wie möglich Gefängnisstrafen für junge Erwachsene zu vermeiden.

Dieses Ziel kann auf verschiedene Arten erreicht werden. Hinsichtlich der allgemeinen Kriminalität kann man es erreichen, in dem man eine spezielle Milderung der Strafe zulässt und die Grenzen zur Verbüßung einer Strafe nach dem Strafgesetzbuch durch die Erweiterung der Möglichkeiten von bedingten Strafen oder Haftverschonung herabsetzt. Bezüglich leichter und mittelschwerer Kriminalität wurde die Anwendung von Ersatzstrafen vorgeschlagen: erstens durch Erweiterung des Anwendungsbereichs von Strafen wie Geldbuße, gemeinnütziger Arbeit und Verwarnung; zweitens durch die Schaffung dreier neuer Formen von Ersatzstrafen: Haft in einer Kurzarrestanstalt an freien Tagen, Halbgefangenschaft in einer Kurzarrestanstalt und Haft in einer Kurzarrestanstalt.

4. Das Verfahren

Von einem prozessualen Blickwinkel aus betrachtet, impliziert das erzieherische Jugendrechtsmodell eine „Akzeptanz der Verantwortlichkeit“ in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des Artikel 40^o, Nr. 2, Paragraph b) der Kinderrechtskonvention.

Das Verfahren ist zweistufig organisiert: die Untersuchung, die von der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird, und der Prozess beim Gericht, welcher vom Richter geleitet wird. Diese Zweistufigkeit soll eine dialektische Struktur innerhalb des Verfahrens garantieren, durch die der Minderjährige als „Subjekt“ des Prozesses behandelt wird, ausgestattet mit Individualrechten und Garantien. Zudem dient dies den Interessen des Minderjährigen, nämlich einer unparteiischen, objektiven und unabhängigen Urteilsfindung durch den Richter, welcher die Rolle eines Dritten einnimmt.

Der Tätigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft wurde in Übereinstimmung mit den rechtlichen Prinzipien entwickelt, den Fall sowohl einer positiven

⁷ Das System wird in den Artikeln 24 bis 27 spezifiziert und ist nur anwendbar auf spezielle Fälle.

Lösung zuzuführen als auch das Verfahren prozessual ordnungsgemäß zu beenden.

Geht man davon aus, dass die Straftat eine notwendig Voraussetzung für die Anwendung von erzieherischer Intervention ist, so wird keine Maßnahme getroffen und das Verfahren eingestellt, wenn die Straftat nicht bewiesen wurde oder wenn die Beweise ungenügend waren. Da eine weitere Voraussetzung für die Anwendung der erzieherischen Intervention neben der begangenen Straftat die Notwendigkeit ist, den Minderjährigen im Recht zu erziehen, wird eine solche Intervention auch dann nicht angeordnet, wenn die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis kommt, dass sich in der Begehung dieser bestimmten Straftat kein solcher Erziehungsbedarf manifestiert hat. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Fälle nur dann einstellen, wenn die Tat mit maximal drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist.

Auf dieser Grundlage kann gefolgert werden, dass der Fall zum Gericht kommen wird, wenn die Staatsanwaltschaft in Anbetracht des Gewichts der Straftat eine Erziehungsmaßnahme für notwendig befindet, und bei einer Straftat, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird, sogar dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Anwendung einer solchen Anordnung nicht für notwendig hält. Daraus wird ersichtlich, dass unterschiedliche Kriterien die Kompetenzverteilung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Richter bestimmen. Erstens erscheint es nur vernünftig, dass die Staatsanwaltschaft als Beschützerin der öffentlichen Interessen auch zuständig sein soll für die Beurteilung, ob eine Straftat im hier geforderten Sinne vorliegt, also ob die Voraussetzungen für eine Erziehung im Recht gegeben sind. Zweitens wird es gemeinhin akzeptiert, dass beim Vorliegen einer weniger gravierenden Straftat (mit einem Strafrahmen unter drei Jahren Freiheitsstrafen) ausschließlich die Staatsanwaltschaft darüber urteilen soll, ob eine Erziehungsmaßnahme notwendig ist; zudem kann die Staatsanwaltschaft auch darüber bestimmen, ob ein Verfahren eingestellt werden soll, um so die Verlängerung des Kontakts mit dem Kriminalsystem zu vermeiden. Ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Notwendigkeit für eine solche Erziehungsmaßnahme besteht, so leitet die Staatsanwaltschaft den Fall zum Gericht weiter. Dasselbe gilt in Fällen, in denen die Tat mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, auch wenn eine Strafe nicht notwendig erscheint. In dieser Situation lässt die Schwere der Tat eine Einschaltung des Gerichts sinnvoll erscheinen, um bei unterschiedlichen Einschätzungen über die Straftat bzw. die Notwendigkeit einer Intervention eine Entscheidung mit justizieller Autorität zu treffen. Schließlich kann der

Richter, nachdem ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ergangen ist, den Prozess ebenfalls einstellen, wenn er der Staatsanwaltschaft darin zustimmt, dass eine Maßnahme nicht notwendig ist.

Was die inhaltlichen Anforderungen an die Untersuchung betrifft, so ergibt sich aus den Voraussetzungen für die erzieherische Intervention zweierlei. Erstens ist die Untersuchung darauf gerichtet, das tatsächliche Vorliegen einer strafbaren Tat und die Notwendigkeit einer rechtlichen Erziehung des Minderjährigen zu verifizieren. Zweitens können in jeder Phase des Prozesses – also auch während der Untersuchung⁸ – Beweise bezüglich der Persönlichkeit des Minderjährigen erbracht werden, um die Art der anzuwendenden Maßnahme zu bestimmen.

Das *Gerichtsverfahren* ist mündlich und kontradiktorial ausgestaltet und ist auf mündliche Aussagen, auf Unmittelbarkeit und die Suche nach der materiellen Wahrheit gerichtet. Gleichzeitig werden Anforderungen von Förmlichkeit und Gesetzlichkeit kombiniert mit Konsensual- und Schutzelementen.

Zweierlei sollte hier nun festgehalten werden.

Der erste Punkt betrifft die „vorläufige Anhörung“. Aus der rechtlichen Ausgestaltung dieser Figur wird deutlich, dass sie in drei verschiedenen Formen vorkommen kann. Erstens als sehr informelle und kurze Sitzung, die dazu dienen soll, das Einverständnis des Minderjährigen zu der von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Maßnahme, welcher der Richter zugestimmt hatte, zu erlangen; der Richter fragt den Minderjährigen dann, ob er den Vorschlag akzeptiert. Zweitens kann in einer ebenso informellen und kurzen Sitzung das Einverständnis auf die Staatsanwaltschaft erweitert werden – hinsichtlich einer Anordnung, die der Richter vorgeschlagen hat. Schließlich kann die „vorläufige Anhörung“ auch in einer formellen und sehr komplexen Sitzung stattfinden, in welcher der Richter unter Zulassung von Beweisanträgen darüber entscheidet, ob eine Anordnung erlassen wird und welche. Daraus resultiert, dass dieser vereinfachte Prozess mit der „vorläufigen Anhörung“ heute quasi die reguläre Verfahrensform ist, denn sie gestattet verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung. Diese Art der Schaffung einer größeren Flexibilität in der Gestaltung der „vorläufigen Anhörung“ erlaubt es dem Richter, die Anhörung auf die wirklichen An-

⁸ Es sollte festgehalten werden, dass das Ziel der „gemeinsamen Beweissitzung“ – welche während der Untersuchung stattfindet – die Überprüfung „der gesammelten Beweisstücke und der Umstände, die die Persönlichkeit des Minderjährigen und seine Familie, erzieherische und soziale Integration betreffen“, ist.

forderungen des speziellen Falles zuzuschneiden und sie so zu gestalten, dass die Rechte des Minderjährigen auf Verteidigung aufrechterhalten werden; so wird das adversatorische System trotz seiner Komplexität und Formalität garantiert.

Die zweite Bemerkung betrifft den Fall, in dem es eine förmliche Verhandlung gibt. Das erste Beispiel hierfür ist, dass der Richter sich der Meinung der Staatsanwaltschaft, eine erzieherische Anordnung sei nicht nötig, nicht anschließt und eine Straftat mit einem Strafraum von mehr als drei Jahren vorliegt. Wenn man davon ausgeht, dass die „vorläufige Anhörung“ vor allem – aber nicht ausschließlich – nach Möglichkeiten zur Übereinstimmung suchen soll, ist diese rechtliche Lösung auch gerechtfertigt. Des Weiteren gibt es Gründe für eine „Verhandlung“, wenn die Staatsanwaltschaft zwar eine ambulante Maßnahme beantragt hat, der Richter jedoch davon ausgeht, dass „die Art und Schwere der Fakten, die Dringlichkeit des Falles oder der vorgeschlagenen Anordnung“ keine abgekürzte Behandlung rechtfertigen. Letztlich liegen immer dann die Voraussetzungen für eine „Verhandlung“ vor, wenn die Staatsanwaltschaft den Erlass einer stationären Maßnahme beantragt hat. Steht die Anwendung von Maßnahmen, die die Freiheit des Minderjährigen beschränken, zur Debatte, so ist es gemeinhin anerkannt, dass eine konsensuale Lösung im Rahmen einer „vorläufigen Anhörung“ nicht ausreichend ist, weil dadurch die Beschränkung von rechtlichen Garantien verdeckt werden könnte.

Schutz und Konsens sind die Kennzeichen des jugendgerichtlichen Prozesses.

Der Schutzgedanke, vermittelt durch das Opportunitätsprinzip, bildet die Grundlage für die vorläufige Einstellung und die Aussetzung des Verfahrens.

Das Opportunitätsprinzip wird in diesem Zusammenhang verstanden als ein wichtiges Element differenzierender Kriminalpolitik, das im Hinblick auf den Sozialisierungsprozess des Minderjährigen mit der Starrheit des radikalen Legalitätsprinzips bricht. Die Staatsanwaltschaft sollte den stigmatisierenden und negativen Effekt, den die Klageerhebung auf die Sozialisierung haben könnte, berücksichtigen.

Die Anwendung des Opportunitätsprinzips ist freilich begrenzt durch bestimmte rechtliche Prinzipien. Zum ersten objektive: die reduzierte oder verminderte Schwere der eigentlichen Straftat, welche in Verhältnis zu der vom Gesetz vorgesehenen Strafe der entsprechenden Straftat gesetzt wird. Zum zweiten subjektive: die Notwendigkeit, einen Minderjährigen im

Recht zu erziehen, fehlt entweder (Fälle der vorläufigen Einstellung) oder ist nur gering (Fälle der Aussetzung des Verfahrens).

Der Gedanke eines konsensualen Verfahrens ist manifestiert in der speziellen Ausgestaltung des Gerichts und wird i. Ü. ebenfalls vermittelt durch das Opportunitätsprinzip in der Form der „Aussetzung des Verfahrens.“ In diesem Fall sind an einer übereinstimmenden Lösung der Minderjährige und seine Eltern, der gesetzliche Vertreter oder der *De-facto*-Vormund beteiligt. Die Teilnahme dieser Parteien kann eine hohe Relevanz erhalten für die mögliche Aussetzung des Falles. Aus diesem Grund ist allgemein anerkannt, dass, obwohl ihr Einverständnis keine Voraussetzung ist, doch ihre Meinung hinsichtlich des „Verhaltensplans“ angehört werden sollte. Die Lösung zielt darauf ab, eine Balance zwischen zwei Interessen herzustellen: einerseits das Engagement der Personen, die für die „Erziehung“ des Minderjährigen verantwortlich sind, und das Bemühen, dem Minderjährigen einen Prozess zu ersparen. Doch wie gesagt ist das fehlende Einverständnis der genannten Personen kein formaler Hinderungsgrund für die Aussetzung des Verfahrens, auch wenn ein solches Einvernehmen wünschenswert wäre.

Die Möglichkeit der Mediation und Schadenswiedergutmachung ist ebenfalls vorgesehen. Sie unterfällt dem Ziel, den „Minderjährigen im Recht zu erziehen“, und ist Teil der Endziele des Verfahrens.⁹ Die Mediation ist im Kontext der Diversion angesiedelt – und zwar im Zusammenhang mit der Aufstellung und Erfüllung des „*Verhaltensplans*“, der im Rahmen der *Aussetzung des Verfahrens* von Bedeutung ist – sowie im Rahmen der *vorläufigen Anhörung*. In diesem Fall findet der Ausgleich im Rahmen des Prozesses statt. Er erscheint dann als eine Art konsensualer Suche nach der angemessensten Maßnahme; möglich sind alle Maßnahmen, ausgenommen stationäre. Jede Art von Mitwirkung im Verfahren hat letztlich Bezüge zur Mediation. Daraus könnte man schließen, dass die Beteiligung der in den Prozess verwickelten Parteien zum Teil unfreiwillig sein könnte.¹⁰ Denn

⁹ Mediation ist verbunden mit dem Gedanken der *Wiedergutmachung* oder der *restorative justice*. Sie ist als eine neue Antwort auf Kriminalität zu verstehen, die eine *Alternative* zu den Modellen der Vergeltung und der Resozialisierung darstellt. Deshalb hat sich diese Methode in Portugal nicht sofort etablieren können. Ziel ist die Pazifizierung der Gesellschaft durch die „Eliminierung des Schadens“. „Schadensverursachung“, „Verpflichtung zur Wiedergutmachung“ und „Zufriedenstellung der Parteien“ sind die definitorialen Elemente.

¹⁰ Im Rahmen der aktiven Mitwirkung, in welcher die Mediation stattfindet, entscheidet der Richter über den Antrag auf Vermittlung; dieser kann von ihm selbst ausgehen o-

die einbezogenen Parteien sind nicht nur der Minderjährige und das Opfer (welches möglicherweise nicht einmal anwesend ist), sondern auch der Richter, der Staatsanwalt und der Verteidiger des Minderjährigen. Im Zusammenhang mit der Mediation im Rahmen der Vorbereitung des „Verhaltensplans“ erscheint sie als ein außer-prozessuales Mittel der Konfliktbewältigung, falls die in die Vermittlung einbezogenen Personen (der Minderjährige und seine Eltern, der gesetzliche Vertreter oder der *De-facto*-Vormund und schließlich auch das Opfer selbst, soweit dies in dem Vermittlungsverfahren angebracht ist) freiwillig mitmachen. In diesem Fall hat Mediation auch mit Wiedergutmachung zu tun, vorausgesetzt, dass der „Verhaltensplan“ sie als eine Bedingung zur Aussetzung des Verfahrens darstellen kann.

Sog. „Präventionsanordnungen“ – die darauf abzielen, die Nachweise einer möglicherweise begangenen Straftat und den erzieherischen Bedarf des Minderjährigen sicherzustellen – sind direkt mit den Zielen des Prozesses verknüpft. Solche Anordnungen unterliegen dem Unbestimmtheitsgrundsatz, und nur solche, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind, dürfen angewendet werden.¹¹ Die bestimmte Anwendbarkeit dieser Anordnungen wird bedingt durch eine Reihe von Grundsätzen: Bestimmtheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität und nachträgliche Abänderbarkeit.

Die *eigentliche Revolution*, die durch das Jugenderziehungsgesetz eingeführt wurde, betrifft aber den generellen Status der Minderjährigen – er wird zum Prozesssubjekt und hat nun das unveräußerliche Recht, dass ihm ein Verteidiger in allen Prozesshandlungen zur Seite steht.

Ausgeübt wird das Recht des Minderjährigen, die Ernennung eines Verteidigers verlangen zu können, grundsätzlich durch die Eltern, den gesetzlichen Vertreter oder den *De-facto*-Vormund. Der Minderjährige kann es jedoch auch *selbst* ausüben, wenn er dies möchte: bspw. wenn es einen Konflikt zwischen dem Minderjährigen und seinen Eltern, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem *De-facto*-Vormund gibt oder wenn es weder Eltern noch gesetzlichen Vertreter oder Vormund gibt oder wenn diese Per-

der von der Staatsanwaltschaft, dem Minderjährigen, den Eltern, seinem gesetzlichen Vertreter, seinem *De-facto*-Vormund oder seinem Verteidiger eingereicht werden.

¹¹ Diese Anordnungen betreffen die „Ablieferung des Minderjährigen bei seinen Eltern, dem gesetzlichen Vertreter, *De-facto*-Vormund oder anderen entsprechenden Personen, zusammen mit Verpflichtungen, die dem Minderjährigen auferlegt werden; Unterbringung des Minderjährigen in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung; Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungsanstalt“ (art. 57 LTE).

sonen es nicht ausüben. Es muss daran erinnert werden, dass es hier um den Schutz des Minderjährigen geht und nicht um den der Eltern, des gesetzlichen Vertreters oder des *De-facto*-Vormunds.

Damit die Kohärenz von Art und Zielen des Jugendverfahrens gewahrt wird, hat man sich dafür entschieden, Fragen des zivilrechtlichen Schadensersatzes auszuklammern und eine Nebenklage nicht zuzulassen. Das Opfer wird als am Konflikt beteiligte Partei im Prozess ohnehin angehört und repräsentiert die Werte der Gemeinschaft, welche beschädigt wurden.

Das Prinzip der *Öffentlichkeit der Verhandlung* hat in Portugal höchsten Stellenwert. Man geht davon aus, dass dieses Prinzip die Transparenz und den demokratischen Charakter des Prozesses ausmacht. Dennoch wurden zum Schutz der Minderjährigen bestimmte Abweichungen von diesem generellen Öffentlichkeitsprinzip vorgeschlagen, insbesondere im Hinblick auf ihre psychologische und intellektuelle Entwicklung und ihre Empfindlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit. Deshalb gelten folgende Grenzen der Öffentlichkeit, die generell eingehalten werden sollten: „Respekt für die Persönlichkeit des Minderjährigen und für sein Privatleben, wobei so weit wie möglich seine Identität geschützt werden sollte“.

Zur Konkretisierung der allgemeinen Definition der Grenzen der öffentlichen Enthüllung wurden bestimmte Regeln für die Öffentlichkeit in einer vorläufigen Anhörung und im Prozess selbst aufgestellt. Danach kann der Richter die Anwesenheit der Öffentlichkeit beschränken – und zwar so weit, dass ein Teil der Anhörung auch ohne die Anwesenheit der Öffentlichkeit stattfinden kann –, oder er kann entscheiden, dass die Anhörung ganz unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll.

Die Ausnahmen zu der Regel der Öffentlichkeit der Verhandlung betreffen auch den Schutz der „Würde von Personen und/oder der öffentlichen Moral“ oder die Garantie eines „normalen Funktionierens des Gerichts“. Kriterien, die diesbezüglich ebenfalls zu beachten sind, sind die Umstände, unter denen die Anwesenheit der Öffentlichkeit „den Minderjährigen psychisch beeinträchtigen oder den authentischen Charakter der Beweise beeinflussen würde“.

Was die Zugangsmöglichkeiten der Medien betrifft, so wurde dem Richter die Möglichkeit eröffnet, ein Verbot der Berichterstattung oder der Reproduktion von bestimmten Handlungen oder Prozessabschnitten oder die Enthüllung der Identität des Minderjährigen auszusprechen, und zwar unter Androhung von Strafe für schlichte Nichtbefolgung.

Dennoch „ist die Verkündung des Urteils immer öffentlich“, was bedeutet, dass der Prozess insoweit auch dann öffentlich ist, wenn er unter gewissen Einschränkungen der Öffentlichkeit abgehalten wurde. Mit dieser Balance zwischen dem Interesse an Öffentlichkeit und Demokratie der Verhandlung und dem Risiko der Stigmatisierung des Minderjährigen durch die Anwesenheit der Öffentlichkeit verfolgte der Gesetzgeber den Gedanken der Sozialisation, um dazu beizutragen, dass das Jugendverfahren erzieherische Erfolge bei dem Minderjährigen erzielt und dieser dadurch zu einem verantwortungsvollen aktiven Mitglied der Gesellschaft wird („soziale“ und „erzieherische“ Dimension der öffentlichen Urteilsverkündung).

5. Sanktionensystem

5.1. Allgemeine Überlegungen

Die jugendrechtlichen Anordnungen haben im Hinblick auf ihre Ziele erzieherischen Charakter. Das generelle Kriterium, welches das Gericht in der Entscheidungsfindung bezüglich der Anordnung von bestimmten Maßnahmen leiten sollte, ist die Förderung der Sozialisierung des Minderjährigen in einer *adäquaten* und *ausreichenden* Weise. Dieses allgemeine Kriterium wird durch zwei Unter-Kriterien weiter konkretisiert. So wies der Gesetzgeber darauf hin, dass die günstigste Maßnahme zur Erreichung der Ziele nicht allein die ist, „die den geringsten Eingriff in die Entscheidungsfreiheit und Lebensführung des Minderjährigen bedeutet“, sondern die zusätzlich auch „eine größere Anpassung der Minderjährigen, seiner Eltern, gesetzlichen Vertretern oder seinem *De-facto*-Vormund ermöglicht“. Oberstes Gebot ist dabei der Vorrang ambulanter Maßnahmen vor stationären, weil man davon ausgeht, dass eine Internierungsanordnung unzweifelhaft den größten Eingriff in die Entscheidungsfreiheit und Lebensführung des Minderjährigen darstellt. Auf der Basis dieses Prinzips gilt einerseits, dass eine Internierungsanordnung die letzte Möglichkeit ist, um gegen einen Minderjährigen strafrechtlich durchzugreifen; andererseits sollte das entschiedene Ziel dieser Maßnahme, falls sie doch angewendet werden sollte, die Sozialisierung des Minderjährigen sein.

5.2. Die verschiedenen Sanktionen

In Übereinstimmung mit dem Gesetzlichkeitsprinzip und dem Bestimmtheitsgrundsatz stellt der Gesetzgeber einen abschließenden Katalog von Erziehungsmaßnahmen bereit. Andere Arten oder Modalitäten der vorge-

sehenen Maßnahmen dürfen nicht angewendet werden. Die Beachtung dieses Grundsatzes verbietet es dem Richter jedoch nicht, die Maßnahmen insoweit flexibel anzuwenden, indem sie den Umständen durch leichte inhaltliche Modifizierung angepasst werden.

Die Spannbreite der Maßnahmen ist nach ihrer zunehmenden Schwere gestaffelt, d.h. anhand des Grads der Einschränkung, die jede Maßnahme, wenigstens abstrakt, für die Minderjährigen und ihre Entscheidungsfreiheit und Lebensführung bedeutet. Bezüglich der freiheitsbeschränkenden bzw. -entziehenden Anordnungen und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung (offen, halboffen, geschlossen) ist zu beachten, dass auch sie im Gesetz nach ihrem steigenden Schweregrad angeordnet wurden. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben bestimmt sich die Klassifizierung der Erziehungseinrichtungen und der jeweiligen Vollzugssysteme in erster Linie nach dem Grad der Offenheit zur Außenwelt.

Der Vorrang ambulanter Maßnahmen gegenüber Freiheitsmaßnahmen ist im Gesetz angemessen umgesetzt. Der Gesetzgeber hat eine große und diversifizierende Spannbreite an Maßnahmen als Alternative zur Internierung in einer Erziehungsanstalt vorgesehen.

Das Prinzip der *bestimmten Dauer* von erzieherischen Maßnahmen wurde ebenfalls im Gesetz übernommen, sowohl in rechtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Die Bestimmung der Dauer der Vormundschaftsanordnung unterliegt im Hinblick auf ihren Eingriffscharakter dem Proportionalitätsprinzip. Dieses Prinzip beschränkt die Erziehungsmacht des Staates, indem es die Anwendbarkeit von Erziehungsmaßnahmen verbietet, wenn diese von überproportionaler Dauer sind im Vergleich zu dem Erziehungsbedarf des Jugendlichen, wie er durch die Begehung der Straftat manifestiert wurde und auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung besteht. Die „Schwere der begangenen Straftat“ und die „Notwendigkeit, den Minderjährigen im Recht zu erziehen, wie dies durch die Begehung der Straftat manifestiert wurde und weiter existiert in dem Moment der Entscheidungsfindung“, sind also gleichzeitig die gesetzlichen Kriterien zur Festlegung der Dauer der Anordnung und die materiellen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Proportionalität. Wie oben bereits erwähnt, ist die Begehung einer Tat die durch Gesetz als Straftat qualifiziert ist, eine notwendige Bedingung für die Anwendung einer Erziehungsmaßnahme. Daraus ergibt sich, dass der kriminelle Gehalt der Straftat als maximale Begrenzung der Maßnahmendauer dienen sollte. Besondere Faktoren, die der Richter bedenken sollte, wenn er die Schwere der Tat beurteilt, sind der materielle

und immaterielle Schaden, der durch das Verhalten hervorgerufen wurde, die Art und Weise der Ausführung der Straftat, der Grad des Verständnisses und der Grad des Vorsatzes, die durch die Begehung der Straftat manifestiert wurden.

Die Dauer der Maßnahme sollte durch den Richter innerhalb des Rahmens zwischen der gesetzlichen Minimaldauer (soweit eine solche existiert) und der gesetzlichen Maximaldauer der jeweiligen Maßnahmen festgesetzt werden, bezogen auf die Schwere der begangenen Straftat. In diesem Zusammenhang wird die fallspezifische Dauer der Anordnung festgesetzt im Hinblick auf die „Notwendigkeit, den Minderjährigen im Recht zu erziehen, wie dies durch die Begehung der Straftat manifestiert wurde und weiter existiert in dem Moment der Entscheidungsfindung“.

6. Vollstreckung der Sanktionen: Besonderheiten

Die Garantie des effektiven Rechtsschutzes hat Auswirkungen auch beim Vollzug der Maßnahme, um den effektiven Schutz der Minderjährigenrechte zu gewährleisten. Denn es macht wenig Sinn, ein solches Prinzip in rechtlichen Texten festzulegen, wenn es keinen Garantiemechanismus in Form einer institutionalisierten gerichtlichen Kontrolle während der Vollstreckung der Maßnahmen gibt.

Das Ziel der gerichtlichen Vollstreckungskontrolle ist nicht nur die Garantie einer effektiven Aufsicht über die Rechte des Minderjährigen während des Vollzugs der Maßnahmen (Garantie der rechtlichen Position des Minderjährigen durch gerichtliche Kontrolle des Bereichs, der seine Rechte einschränkt), sondern auch die Einhaltung der Maßnahmen. Hinsichtlich dieses zweiten Aspekts – welcher hier relevant ist – ist eine gerichtliche Ausfertigung erforderlich, damit die Maßnahme wirksam wird: durch die Übertragung des Urteils, welches die Maßnahme festsetzt (*in rem iudicata*, in schriftlicher Form). In diesem Zusammenhang ist das Gericht auch verantwortlich für die Revision und die Ausserkraftsetzung einer Maßnahme und für die Erklärung der Aufhebung einer Inhaftierungsanordnung.

Es muß hervorgehoben werden, dass das Gericht im Urteil den Rechtsträger festsetzt, der für die Aufsicht über den Vollzug der Maßnahme verantwortlich ist. Normalerweise steht dem Gericht eine ganze Reihe von Rechtsträgern – diese können einzelne Personen sein oder auch private und öffentliche Einrichtungen –, die für die Aufsicht verantwortlich sein können, zur Verfügung.

Es existieren jedoch Ausnahmen zu dieser Regel. Aufgrund der Eingriffsschwere mancher Maßnahmen, deren Durchführung dementsprechend eine hochgradige Spezialisierung der Sachmittel (Räumlichkeiten und Ausstattung) und des Arbeitskräftepotentials (Fachpersonal) erfordert, ist es ratsam, die Durchführung durch spezielle Einrichtungen vornehmen zu lassen, die dafür adäquat vorbereitet sind. Ein Beispiel ist eine Einweisung in eine Erziehungsanstalt, deren Führung und Programm einer spezifischen Struktur bedürfen, mit unterschiedlichen Graden an Spezialisierung; das betrifft auch Räumlichkeiten (Unterkünfte, medizinische Versorgung, Erziehung und Ausbildung, Unterhaltung und Unterstützung), Ausstattung (Maschinen, Möbel, medizinische Versorgung, Materialien für Kultur und Ausbildung), Programme (erzieherische, formende, unterhaltende und unterstützende) und Personal (technische Experten in verschiedenen Gebieten, Lehrer und Ausbilder). In einem solchen Fall ist es nur allzu verständlich, dass das Gesetz ausdrücklich regelt, wer für die Aufsicht und Ausführung der Maßnahme zuständig sein soll.

In Übereinstimmung mit dem Prinzip der gerichtlichen Kontrolle der Vollstreckung muss die zur Aufsicht und Durchführung der Maßnahme ausgewählte Rechtspersönlichkeit dem Gericht unter den vorher festgesetzten Voraussetzungen Auskunft erteilen über den Stand und die Durchführung der Maßnahmen sowie die Entwicklung des Erziehungsprozesses des Minderjährigen und, wenn sich Umstände ergeben haben, die zu einer Revision führen könnten.

7. Besonderheiten bei der Registrierung

Es gibt eine spezielle Registrierungsweise für erzieherische Maßnahmen, die eine klare Trennung von den Straftatenregistern der Erwachsenen darstellt.

Im Hinblick darauf, dass bei diesem Thema die Grundrechte Minderjähriger berührt werden, wurden im Rahmen des Jugenderziehungsgesetzes effektive Regelungen über Erstellung, Zugang und Funktionsweise eines zentralen Personenregisters getroffen, die auch die Grundrechtsrelevanz gebührend berücksichtigen.

Die Registrierung erzieherischer Maßnahmen ist ein unverzichtbares Instrument für die Funktionsfähigkeit des Justizsystems für Minderjährige, nicht nur hinsichtlich prozessualer Aspekte – wo das Wissen über vorherige Straftaten des Minderjährigen breit gefächerte Auswirkungen haben kann, beispielsweise für die Anwendung einer Präventivanordnung –, son-

dem auch im Hinblick auf materielle Aspekte, was beispielsweise die Notwendigkeit einer Anordnung bzw. die Wahl und Festsetzung der Dauer einer Maßnahme anbetrifft. Andererseits ist eine Registrierung von großer Wichtigkeit sowohl für die Vollstreckung von Erziehungsmaßnahmen und der Einweisung in Erziehungsanstalten als auch im Bereich von wissenschaftlichen und statistischen Untersuchungen.

8. Schlussfolgerungen

Internationale Abkommen über „Gerechtigkeit für Minderjährige“ datieren zurück in die 1980er und 1990er und signalisieren einen Bruch mit der Vergangenheit. Die Reform wurde durch die neue Gesetzgebung in Portugal möglich gemacht und wird geleitet von den Grundsätzen und Prinzipien der Kinderrechtskonvention, welche 1989 in New York unterzeichnet und 1990 ratifiziert wurde, und den Normen aus anderen Gesetzestexten, an die auch Portugal gebunden ist.¹² Die Konvention wird in Portugal nun angewendet, insbesondere im Hinblick auf die prozessualen Garantien für Kinder in Artikel 40^o, Punkt 2, Paragraph b) der Konvention; zuvor waren die Interventionsformen für jugendliche Straftäter und die Interventionsformen zum Schutz der Kinder nicht ordnungsgemäß auseinander gehalten worden.

Des weiteren umfasst der Schutzgedanke auch die erzieherische Intervention, und es gibt Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten zwischen erzieherischen Interventionsformen und solchen Maßnahmen, die Minderjährige ausschließlich schützen sollen. Der konkrete Unterschied zwischen den beiden ist, dass erzieherische Maßnahmen im Widerspruch zu der el-

¹² Dazu gehören die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“), vorgeschlagen vom Siebten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger und zugestimmt durch die Resolution der Generalversammlung 40/33 in 1985, und die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln), die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien) und die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, die alle vom Achten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger vorgeschlagen wurden und denen 1990 jeweils durch die Resolutionen 45/110, 45/112 und 45/113 der Generalversammlung zugestimmt wurde. Hinsichtlich des Europarats verdienen zwei Empfehlungen besondere Erwähnung, die 1987 und 1988 verabschiedet wurden: Resolution R (87) 20 über die sozialen Reaktionen auf Jugendkriminalität und Resolution (88) 6 über soziale Reaktionen auf kriminelles Verhalten von jungen Menschen in Immigrantenfamilien.

terlichen Gewalt stehen und dass sie den sozialen, psychosomatischen oder persönlichkeitsbezogenen Faktoren, die zur Jugendkriminalität geführt haben, besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Die neue Gesetzgebung zielt darauf ab, ein interdisziplinäres und transdisziplinäres Zusammenspiel zu erreichen. Teilweise sind Annäherungen erforderlich, um einen gegenseitigen Dialog zu erreichen; in manchen Fällen erscheint dies freilich reichlich akademisch und hat wenig mit der Wirklichkeit zu tun.

Die Reform der Gesetze für Minderjährige ist zugleich eine Reform der „Minderjährigenrechte“. Die Moderne hat die Grundrechte nicht überflüssig werden lassen. Dies haben die grundlegenden Reformen der jüngsten Zeit bewiesen, beispielsweise im Bereich der Gefangenen, der Menschen die unter psychischen Anomalien leiden und im Bereich der Minderjährigen. Die neue Plastizität der post-modernen Ära ermöglicht es uns, andere ohne Stereotype und Vorurteile zu betrachten und somit auch Fragen bezüglich ihrer Rechte zu stellen.

Die neue Rücksicht auf den Minderjährigen ist eine idelle, wissenschaftlich „unverblendete“. Der Minderjährige sollte nicht als „Embryo eines Erwachsenen“ angesehen werden, sondern als eigenständige Person *mit Rechten*.

Wir können nur hoffen, dass dieser neue Reformkreislauf im Hinblick auf Minderjährige, der in Portugal gestartet wurde, gebührende Früchte tragen wird.

Schweden

RITA HAVERKAMP

1. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

In Schweden gibt es kein eigenständiges Jugendstrafrecht. Die Bestimmungen des Kriminalgesetzbuchs finden grundsätzlich Anwendung auf jeden minderjährigen Straftäter ab 15 Jahren, doch schreiben gesetzliche Regelungen für Jugendliche und Heranwachsende¹ bestimmte Ausnahmen vor.

Vom Ermittlungsverfahren bis zur Hauptverhandlung enthält das *Gesetz mit besonderen Bestimmungen für junge Rechtsbrecher*² spezielle Vorschriften. Sieht dieses Gesetz keine Verfahrensregelung vor, so gelten die allgemeinen Bestimmungen des Prozessgesetzbuchs und andere Bestimmungen im Umgang mit Straffälligen unter 21 Jahren.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Diversion. In diesem Rahmen verfügen Staatsanwaltschaft und Sozialbehörden über weitreichende Kompetenzen. Vielfach sieht die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer Anklage gegenüber Minderjährigen ab. Die Sozialbehörden werden oft im Vorverfahren einbezogen und beschließen über Fürsorgemaßnahmen nach dem *Sozialdienstgesetz*³ und dem *Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Fürsorge von Jugendlichen*⁴. Auf Antrag des zuständigen Sozialausschus-

¹ Jugendliche von 15 bis 17 Jahren und Heranwachsende von 18 bis 20 Jahren nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis.

² Lag (1964:167) med särskilda bestämmelser om unga lagöverträdare (LuL).

³ Das neue Socialtjänstlag (2001:453) löste das alte Socialtjänstlag (1980:620) am 1.1.2002 ab.

⁴ Kap. 31 § 1 Kriminalgesetzbuch (brottsbalken) verweist auf die genannten Gesetze: Socialtjänstlag und lag (1990:52) med särskilda bestämmelser om vård av unga (LVU).

ses ordnen die Verwaltungsgerichte Zwangsmaßnahmen wie die Unterbringung bei Pflegeeltern oder in einem Heim an⁵.

Die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe soll nach Kap. 30 § 5 Kriminalgesetzbuch eine Ausnahmeerscheinung darstellen. Mit der 1999 eingeführten Sanktion „geschlossene Jugendfürsorge“ soll die Gefängnisstrafe bei Jugendlichen möglichst ersetzt werden. Eine weitere Sanktion eigens für junge Rechtsbrecher bildet die Überweisung in besondere Fürsorge. Seit 1999 kann die Überweisung in besondere Fürsorge mit der neuen Auflage „Jugenddienst“ verbunden werden.

2. Zielsetzungen

Dem 1965 in Kraft getretenen Kriminalgesetzbuch liegt der damals vorherrschende Behandlungsgedanke zugrunde⁶. Ernüchternde Ergebnisse in der Behandlungsforschung bewirkten im Laufe der 70er Jahre eine Hinwendung zum Neoklassizismus. Strafe bedeutet einen mit der Schwere und der Vorwerfbarkeit der Tat korrespondierenden Tadel⁷. Spezialpräventive Gesichtspunkte und die persönlichen Lebensumstände des Täters finden entweder innerhalb des Strafwertes der Tat oder bei der konkreten Sanktionswahl und -vollstreckung Berücksichtigung⁸. Dem Streben nach Gleichheit, Gerechtigkeit, Humanität, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit kommt ein hoher Stellenwert zu⁹. Der Grundsatz der *Proportionalität* gewährleistet die Aufrechterhaltung der genannten Werte. Der Neoklassizismus führte zu grundlegenden Veränderungen im Sanktionssystem. 1979 wurde die zeitlich unbestimmte Sanktion „Jugendgefängnis“ abgeschafft¹⁰. Die Erneuerung des Strafzumessungsrechts¹¹ im Jahre 1989 vollzog den Wandel vom Behandlungsgedanken zum Neoklassizismus im Kriminalgesetzbuch. Das heutige Sanktionssystem wird vom neoklassischen Denken dominiert.

Die genannten Grundsätze gelten für Jugendliche nur eingeschränkt¹². In Terminologie und Sondervorschriften für junge Rechtsbrecher findet sich

⁵ § 4 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Fürsorge von Jugendlichen.

⁶ Vgl. im folgenden Ds 1996:32, S. 61 ff.

⁷ Ds 1997:32, S. 63; v. Hirsch/Jareborg, NTfK 1987, S. 306.

⁸ BRÄ rapport 1977:7, S. 196 f.

⁹ BRÄ 1977:7, S. 150 ff.; Cornils, ZStW 99 (1987), S. 879 ff.

¹⁰ Änderungsgesetz (1979:689) zum Kriminalgesetzbuch; Cornils, JR 1981, S. 309.

¹¹ Änderungsgesetz (1988:942) zum Kriminalgesetzbuch.

¹² Reg. prop. 1994/95:12, S. 25.

nach wie vor der Behandlungsansatz. Aufgabe der Gesellschaft ist die Unterstützung junger Rechtsbrecher, um weitere Straftaten zu verhindern. Zuvörderst sollen junge Delinquenten der Obhut der Sozialbehörden unterstehen und möglichst lange vor dem strafrechtlichen Vollzugssystem, insbesondere dem Gefängnis, bewahrt werden¹³. Die Fürsorgemaßnahmen des Sozialdienstgesetzes stehen im Zeichen der Individualprävention¹⁴. In der Vergangenheit hatten die Sozialbehörden weitreichende Entscheidungsbefugnisse inne, die in jüngerer Zeit aus tatorientierter Perspektive erhebliche Bedenken hervorriefen¹⁵. 1999 schränkte eine Reform des Kriminalgesetzbuchs die Ermessensspielräume der Sozialbehörden bei der Überweisung in besondere Fürsorge zugunsten der neoklassischen Forderungen nach Vorhersehbarkeit, Proportionalität und Konsequenz ein¹⁶. Zwar haben neoklassische Strafzweckerwägungen bei jungen Rechtsbrechern an Bedeutung gewonnen, doch liegt der Schwerpunkt weiterhin auf Maßnahmen der Erziehung und Resozialisierung¹⁷.

3. Geltungsbereich

In Schweden liegt das Strafbarkeitsalter bei 15 Jahren (Kap. 1 § 6 Kriminalgesetzbuch). Danach können Kinder zwar eine Straftat verüben, doch ist ihre Verurteilung zu einer Sanktion ausgeschlossen¹⁸. Maßgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Tatbegehung. In den vergangenen Jahren war das Strafbarkeitsalter nicht Gegenstand von Reformbemühungen. In einem Gutachten wurde zwar vorgeschlagen, die Schuldunfähigkeit von Kindern unter 15 Jahren im Sinne einer Strafunmündigkeit wieder einzuführen¹⁹. Doch blieb diese Empfehlung ohne Einfluss auf die bisherige Praxis und zog bislang keine Gesetzesänderung nach sich.

Für vor Vollendung des 21. Lebensjahrs begangene Straftaten finden besondere Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen Anwendung. Das geltende *Kriminalgesetzbuch* enthält vor allem Strafzumessungsregelungen zur Unterschreitung der gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen. Im Strafver-

¹³ Ds 1997:32, S. 9, 57 f.; Reg. prop. 1997/98:96, S. 142 f.

¹⁴ Vgl. Kap. 1 §§ 1, 2 und Kap. 3 § 5 Sozialdienstgesetz.

¹⁵ Vgl. SOU 1993:35, S. ; Cornils, in: Dünkel/Meyer 1985, Teilband 1, S. 507.

¹⁶ Änderungsgesetz (1998:604) zum Kriminalgesetzbuch Kap. 31 § 1.

¹⁷ Vgl. Reg. prop. 1994/95:12.

¹⁸ Näher Nordlöf 1991, S. 13 und Schütz-Gärdén 1999, S. 87, 97. Im Kriminalgesetzbuch von 1965 wurde auf die Zurechnungsunfähigkeit verzichtet.

¹⁹ SOU 1996:185 Teil I, S. 563 ff., 586 Entwurf Kap. 1 § 6 Kriminalgesetzbuch.

fahrensrecht schreibt das *Gesetz mit besonderen Bestimmungen für junge Rechtsbrecher* eine Reihe von Sonderregelungen vornehmlich für Jugendliche vor. Für Straftäter unter 18 Jahren haben Maßnahmen der Sozialbehörden nach dem *Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Fürsorge von Jugendlichen* Vorrang gegenüber dem strafrechtlichen Reaktionssystem²⁰.

4. Besonderheiten des Verfahrens

4.1. Anwendbarkeit des Strafverfahrensrechts auf einer Straftat verdächtige Kinder unter 15 Jahren

Begeht ein Kind eine Straftat, so wird der zuständige Sozialausschuss benachrichtigt²¹. Der Ausschuss untersucht den Vorfall und entscheidet über die geeigneten erzieherischen Maßnahmen²². Die Anamnese beinhaltet eine Bewertung des Fürsorgebedarfs für das Kind und/oder seine Familie. Die Unterstützung reicht von der Hilfe für die Familie über eine Pflegefamilie bis zur Unterbringung in einem Heim. Bei Betäubungsmittel- und Alkoholmissbrauch, Delinquenz und anderen schweren psychosozialen Problemen ordnen die Verwaltungsgerichte in bestimmten Fällen Zwangsmaßnahmen außerhalb der Familie nach dem *Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Fürsorge von Jugendlichen*²³ an.

Das *Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Behandlung von jungen Rechtsbrechern*²⁴ lässt in § 31 Ermittlungen gegenüber zur Tatzeit unter 15-jährigen Verdächtigen in folgenden Ausnahmesituationen zu: 1. die Ermittlungen sind wichtig, um über die Notwendigkeit von Fürsorgemaßnahmen der Sozialbehörde gegenüber dem verdächtigen Kind zu entscheiden, 2. es ist zu klären, ob eine Person über 15 Jahren an der Straftat beteiligt war, 3. es ist erforderlich, Nachforschungen über Güter anzustellen, die aufgrund der Straftat in die Hände des verdächtigen Kindes gelangt waren oder 4. es ist aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung, eine Untersuchung zu führen. Die Ermittlungen sollen zügig und von einem Staats-

²⁰ Ekblom, Engström, Göransson 1996, S. 54.

²¹ Zum Verfahren Nord 2000:30, S. 95.

²² Kap. 11 § 1 ff. Sozialdienstgesetz.

²³ § 3 Sozialdienstgesetz auch in Verbindung mit dem Gesetz (1988:870) über die Fürsorge von Abhängigen in bestimmten Fällen; näher zu Voraussetzungen und Ausgestaltung SOU 1997:116, S. 470-475.

²⁴ §§ 31 bis 38 betreffen Minderjährige unter 15 Jahren; näher hierzu SOU 1999:108, S. 150 ff.

anwalt oder Polizeibeamten, der für den Umgang mit jungen Rechtsbrechern besonders geeignet ist, durchgeführt werden. Bei verdächtigen Kindern unter zwölf Jahren dürfen Ermittlungen nur aus außerordentlichen Gründen eingeleitet werden. Die Erziehungsberechtigten und der örtliche Sozialausschuss sind unverzüglich über Ermittlungen im Sinne von § 31 zu unterrichten und in der Regel zur Vernehmung zu bestellen²⁵. Die Vernehmung des Kindes ist grundsätzlich in Anwesenheit eines Vertreters der zuständigen Sozialbehörde vorzunehmen.

Begeht ein Kind eine mit Gefängnis bedrohte Straftat, so ist jede Person zur Ergreifung berechtigt, sofern es auf frischer Tat am Tatort oder auf der Flucht betroffen wird. Das Kind muss unverzüglich der Polizei übergeben werden. Sogleich soll die Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft über die Freilassung oder die Festhaltung zur Vernehmung beschließen. In der Regel darf das Kind nicht länger als drei Stunden bis zur Vernehmung festgehalten werden²⁶. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere drei Stunden erlaubt.

Der Einsatz von strafprozessualen Zwangsmitteln gegenüber Kindern ist nur aus besonderen Gründen erlaubt. Während die Beschlagnahme, Hausdurchsuchung, Leibesvisitation und Ergreifung²⁷ nach dem Prozessgesetzbuch zulässig sind, besteht ein Verbot hinsichtlich vorläufiger Festnahme²⁸, Untersuchungshaft²⁹, einer körperlichen Durchsuchung³⁰, Reisen und Arrest³¹.

In besonderen Fällen gibt es ein eigenes Beweisverfahren vor Gericht, in dem die Schuld oder Unschuld des Kindes festgestellt wird. Ein solches Verfahren kann die Staatsanwaltschaft aus allgemeinen Gesichtspunkten, auf Empfehlung des Sozialausschusses, der Provinzialregierung (länsstyrelse) oder der Erziehungsberechtigten einleiten. Das Rechtsinstitut ist für

²⁵ Zur Vernehmung näher §§ 15-19 Förundersökningskungörelse, Kap. 23 § 10 Abs. 4 Prozessgesetzbuch.

²⁶ Kap. 23 § 9 Abs. 2 Prozessgesetzbuch.

²⁷ „Kroppsvsitation“: Untersuchung der Kleidung, Nordlöf 1991, S. 67.

²⁸ „Anhällande“: Anordnung von der Staatsanwaltschaft vor einer erwarteten Untersuchungshaft.

²⁹ „Häktning“: Anordnung vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

³⁰ „Kroppsbekiktning“: Untersuchung des Körpers bei Verdacht einer mit Gefängnis bedrohten Straftat, Nordlöf 1991, S. 67.

³¹ Für den Arrest gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, Nordlöf 1991, S. 61.

Kinder vorgesehen, die schwerer Straftaten verdächtigt werden³². In der Praxis hat dieses Beweisverfahren kaum Bedeutung³³.

4.2. Ermittlungsverfahren

Ein Vorverfahren³⁴ gegenüber einem unter 18-jährigen Verdächtigen soll ein für diese Arbeit besonders geeigneter Polizeibeamter oder Staatsanwalt leiten. War der Jugendliche bereits zuvor von einem Ermittlungsverfahren oder einer Untersuchung von Kindern unter 15 Jahren betroffen, so soll möglichst derselbe Staatsanwalt und Polizeibeamte mit den neuen Ermittlungen betraut werden.

Im Ermittlungsverfahren gilt der Beschleunigungsgrundsatz. Eine Bestimmung schreibt die besonders zügige Durchführung bei unter 18-Jährigen vor, die einer mit Gefängnis über sechs Monaten bedrohten Straftat verdächtig sind. Nach Mitteilung des Tatverdachts muss das Vorverfahren innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen und der Beschluss über die Anklageerhebung gefasst sein. Eine Überschreitung dieser Fristen ist nur unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Untersuchung und anderer besonderer Umstände zulässig.

Bei Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten informiert und zur Vernehmung bestellt, sofern ihre Gegenwart der Untersuchung nicht zum Nachteil gereicht oder andere Gründe dagegen vorliegen³⁵. Die Anwesenheit eines Vertreters der Sozialbehörde ist bei unter 18-Jährigen erwünscht, die einer mit Gefängnis bedrohten Straftat verdächtig sind, wenn es der Vernehmung nicht schadet.

Vor Anklageerhebung muss der Staatsanwalt vom örtlich zuständigen Sozialausschuss ein Gutachten über den Jugendlichen einholen, wenn ein Geständnis vorliegt oder hinreichender Tatverdacht besteht³⁶. Liegen die Voraussetzungen für einen Anklageverzicht wie bei geringen Vergehen offensichtlich vor oder ist die Anamnese aus anderen Gründen unnötig, so unterbleibt diese Untersuchung. Ein Gutachten enthält Angaben zu früher ergriffenen Maßnahmen und einen Vorschlag über Art, Umfang und Dauer

³² SOU 1999:108, S. 158.

³³ SOU 1999:108, S. 158; Nord 2000:30, S. 96.

³⁴ Im folgenden §§ 2 bis 7 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

³⁵ §§ 17-19 Förundersökningskungörelse.

³⁶ §§ 10 bis 12 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher i.V.m. § 1 des Gesetzes (1991:2041) über eine besondere Personenuntersuchung in Strafsachen und dem Sozialdienstgesetz.

nun zu treffender Fürsorgemaßnahmen. Des weiteren kann der Bericht Angaben über die persönliche Entwicklung des Jugendlichen und seine Lebensumstände enthalten. Falls sich der verdächtige Jugendliche in einem Jugendheim mit besonders sorgfältiger Aufsicht³⁷ befindet, muss der Staatsanwalt prüfen, ob Anklage erhoben werden soll³⁸. In diesem Rahmen ist der Heimleiter grundsätzlich anzuhören.

4.3. *Diversion*

Der Umgang mit jungen Rechtsbrechern in Schweden kann als großes Diversionsprogramm verstanden werden³⁹. Grundsätzlich beansprucht das Legalitätsprinzip Geltung (Kap. 20 § 6 Prozessgesetzbuch), jedoch kommt es bei Jugendlichen oft zu einer Umkehr zugunsten von sozialen Fürsorgemaßnahmen außerhalb des Strafrechts⁴⁰.

Sogar die Polizei ist berechtigt, bei bagatelhaften Vergehen von einer Anzeige- bzw. Berichtsaufnahme abzusehen (*rapportestergift*), wenn eine Ermahnung oder Bemerkung ausreichend erscheint⁴¹.

Die Staatsanwaltschaft verfügt über weitreichende Befugnisse, von einer Anklage gegenüber Jugendlichen unter 18 Jahren abzusehen⁴². Ein Anklageverzicht (*åtalsunderlåtelse*) setzt voraus, dass die Schuld des Tatverdächtigen feststeht. In der Regel unterbleibt eine Anklageerhebung bei geeigneten Fürsorgemaßnahmen nach dem Sozialdienstgesetz und dem Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Fürsorge von Jugendlichen oder anderen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen. Es handelt sich dabei um freiwillige und halbfreiwillige Maßnahmen im Ermessen der Sozialausschüsse und -behörden sowie um Zwangsmaßnahmen nach dem Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Fürsorge von Jugendlichen auf Anordnung der Verwaltungsgerichte. Eine weitere Möglichkeit besteht bei einer „unüberlegten“ oder „überhasteten“ Begehungsweise der Tat. Einem Anklageverzicht steht vielfach die Rückfälligkeit des verdächtigen Jugendli-

³⁷ § 3 i.V.m. § 12 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Fürsorge von Jugendlichen betrifft die Zwangseinweisung. Es handelt sich um sog. § 12-Heime.

³⁸ § 9 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

³⁹ So in SOU 1993:35, Teil B, S. 61.

⁴⁰ Cornils, in: Dünkel/Meyer 1985, S. 506; v. Hofer, in: Dünkel/ v. Kalmthout/ Schüler-Springorum 1997, S. 300.

⁴¹ § 9 Abs. 2 Polizeigesetz (1984:387); näher SOU 1993:35, Teil 1, S. 296 f.; auch Erwachsene.

⁴² §§ 16 bis 22 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher i.V. m. Kap. 20 § 7 Prozessgesetzbuch.

chen entgegen. Der Beschluss soll den Willen des Jugendlichen zur Wiedergutmachung berücksichtigen. Gerät der Jugendliche nach einem Anklageverzicht in Verdacht, zuvor eine weitere Straftat begangen zu haben, so kann der Staatsanwalt von der Einleitung eines Vorverfahrens absehen oder bereits begonnene Ermittlungen einstellen⁴³. Nur in Ausnahmefällen erfolgt ein Widerruf des Anklageverzichts⁴⁴.

4.4. Zwangsmittel

Die Anwendung von strafprozessuellen Zwangsmitteln erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Prozessgesetzbuches. Hierzu gehören die Beschlagnahme und Hausdurchsuchung. Gegen den Beschuldigten selbst richten sich Leibesvisitation, körperliche Durchsuchung, Ergreifung, vorläufige Festnahme, Meldepflicht, Reiseverbot, Vorführung bzw. Überstellung⁴⁵ und Festhalten zur Vernehmung. Der Jugendliche darf nicht von der Schule zur Vernehmung vorgeführt werden⁴⁶.

4.5. Untersuchungshaft

Bei Beschuldigten unter 18 Jahren darf das Gericht Untersuchungshaft nur bei außerordentlichen Gründen anordnen⁴⁷. Die Sicherstellung einer Überwachung anstelle von Untersuchungshaft genießt Vorrang. In der Praxis bieten die Sozialbehörden adäquate Fürsorgemaßnahmen nach dem Sozialdienstgesetz oder dem Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Fürsorge von Jugendlichen wie etwa die Unterbringung in einem besonderen Jugendheim an⁴⁸. Ein Haftbefehl gegenüber Jugendlichen erfolgt demgemäß nur ausnahmsweise.

4.6. Verteidigung

Für Beschuldigte unter 18 Jahren soll ein Pflichtverteidiger zugezogen werden⁴⁹. Hiervon wird bei offensichtlich fehlendem Bedarf abgesehen.

⁴³ § 8 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

⁴⁴ V. Hofer, in: Dünkel/v. Kalmthout/Schüler-Springorum 1997, S. 299.

⁴⁵ Weigert sich der Verdächtige am Tatort ohne triftigen Grund, zur Vernehmung zu kommen, so wird er überstellt.

⁴⁶ Nordlöf 1991, S. 61.

⁴⁷ § 23 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

⁴⁸ Nordlöf 1991, S. 100.

⁴⁹ § 24 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher; seit 2001 bezieht die Regelung ausdrücklich Beschuldigte ein, weil Rechtsanwältinnen ihre fehlende oder verspätete Einbeziehung kritisierten, nach SOU 1999:108, S. 94, 144.

Wird ein Pflichtverteidiger bestellt, so zeigt der Ermittlungsleiter dies dem Gericht an.

4.7. Zulässigkeit besonderer Verfahrensarten

4.7.1. Ordnungsgeld

Polizeibeamte dürfen mit Zustimmung des Verdächtigen Ordnungsgelder für mit Geldstrafe bedrohte Straftaten auferlegen⁵⁰. Voraussetzung ist ein Geständnis des Betroffenen. Die derart geahndeten Bagatelvergehen entsprechen in etwa den deutschen Ordnungswidrigkeiten⁵¹.

4.7.2. Aufforderung zur Abhilfe oder Beseitigung des Schadens

Ein polizeiliches Verfahren zur Wiedergutmachung enthält § 13 des Gesetzes mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher. Danach darf ein Polizeibeamter eine Aufforderung zur Beseitigung und Begrenzung des Schadens (*anmodan att avhjälpa och begränsa skadan*) gegenüber einem Jugendlichen erteilen. Voraussetzung ist entweder ein Geständnis oder die eindeutige Tatbegehung. Das Einverständnis des Verletzten soll eingeholt werden, sofern es nicht offensichtlich überflüssig ist. Eine Aufforderung darf nach Prüfung der Sachlage nur im Falle ihrer Eignung zur Beseitigung oder Begrenzung ergehen. In der Praxis findet diese Bestimmung nur selten Anwendung⁵².

4.7.3. Strafbefehl

Für Straftaten, die mit Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht sind, darf die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen⁵³. Bei unter 18-Jährigen ist eine Überschreitung dieser Grenze zulässig, wenn eine Verurteilung zu einer Geldstrafe zu erwarten ist⁵⁴. Über die Ausfertigung des Strafbefehls unterrichtet der Staatsanwalt den Jugendlichen persönlich, wenn möglich in Gegenwart seiner Erziehungsberechtigten. Bei minder schweren Delikten oder Verhinderung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung⁵⁵.

⁵⁰ Kap. 48 §§ 1 ff. Prozessgesetzbuch; auch für Erwachsene.

⁵¹ Zur Problematik der Vergleichbarkeit Schaeferdiek 1997, S. 149.

⁵² V. Hofer, in: Dünkel/v. Kalmthout/Schüler-Springorum 1997, S. 300.

⁵³ Kap. 48 §§ 1 ff. Prozessgesetzbuch.

⁵⁴ § 15 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

⁵⁵ § 1 Verordnung (1994:1763) mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

4.7.4. Ansprüche des Opfers

Die Staatsanwaltschaft macht auf Verlangen des Verletzten (*målsägande*) dessen persönlichen Anspruch aus einer Straftat mit der Anklage geltend⁵⁶. Es handelt sich in der Regel um Schadensersatzansprüche. Entweder zeigt das Opfer dem Ermittlungsleiter bzw. dem Staatsanwalt seinen Anspruch mit begründeten Angaben zu den Umständen an, oder eine der genannten Personen unterrichtet den Betroffenen in angemessener Zeit vor Anklageerhebung hierüber. Die genannte Verpflichtung besteht unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Unzumutbarkeit vorliegt und der Anspruch des Verletzten nicht offensichtlich unbegründet ist. Auf richterlichen Beschluss wird dessen Stellung durch einen Verletztenbeistand während des Strafverfahrens gestärkt⁵⁷. Wird der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren für den Verletzten nicht tätig, so unterstützt ihn in der Sache sein Beistand.

5. Besonderheiten der Hauptverhandlung

5.1. Behandlung von Jugendstrafsachen

Hauptverhandlungen gegenüber Angeklagten unter 21 Jahren leiten im Umgang mit jungen Rechtsbrechern besonders qualifizierte Richter⁵⁸. Gleiches gilt für Schöffen. An den unteren und oberen Gerichten (*tingsrätt, hovrätt*) sollen in der Regel spezielle Abteilungen für Jugendstrafsachen eingerichtet sein⁵⁹.

Das Gerichtsverfahren ist bei unter 21-jährigen Angeklagten beschleunigt durchzuführen. Im Falle einer Anklage eines unter 18-Jährigen für eine mit mehr als sechs Monaten Gefängnis bedrohte Straftat muss die Hauptverhandlung binnen zwei Wochen nach Anklageerhebung anberaumt sein.

Das Gericht muss die gesetzlichen Vertreter über die Anklageerhebung und den Hauptverhandlungstermin informieren, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Betrifft die Anklage eine Straftat mit zu erwartender Gefängnisstrafe, so sind die Erziehungsberechtigten in der Sache,

⁵⁶ Verfahren in Kap. 20 Prozessgesetzbuch; näher SOU 1993:35, S. 491 ff. und SOU 1998:40, S. 87 ff., 109 ff.

⁵⁷ Das Gesetz (1988:609) über den Beistand des Verletzten regelt deren Aufgaben und Anwendungsbereiche.

⁵⁸ §§ 25 bis 30 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher; etwas anderes gilt, wenn nur eine Geldstrafe zu erwarten ist; s. SOU 1999:108, S. 40.

⁵⁹ § 4 Verordnung mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

falls möglich und wenn hiergegen keine besonderen Gründe vorliegen, anzuhören.

Der Sozialausschuss ist über den Hauptverhandlungstermin zu unterrichten, wenn er eine Personenuntersuchung vornimmt bzw. vorgenommen hat. Ein Gutachten des Sozialausschusses⁶⁰ ist erforderlich, wenn der minderjährige Angeklagte der Sozialfürsorge überstellt werden soll. Bei unter 21-Jährigen holt das Gericht ein solches Gutachten bei anstehenden Verurteilungen zu Gefängnis über drei Monaten ein.

Der minderjährige Angeklagte hat ein Recht auf eine Pflichtverteidigung⁶¹. In der Praxis bestellen die Gerichte keinen Pflichtverteidiger, wenn die Verurteilung zu einer Geldstrafe bevorsteht⁶².

Am Ende der Hauptverhandlung ergeht die Urteilsverkündung gegenüber Personen unter 21 Jahren mündlich, sofern nicht außerordentliche Hindernisse gegeben sind.

5.2. *Vertretung der Öffentlichkeit*

Bei Angeklagten vor vollendetem 21. Lebensjahr soll die Hauptverhandlung in Strafsachen bei einer möglichen Gefängnisstrafe ohne Aufsehen zu erregen geführt werden⁶³. Das Gericht darf die Öffentlichkeit von einer Hauptverhandlung ausschließen, wenn ihre Anwesenheit offenkundig von Nachteil für den Angeklagten aufgrund der ihm zuteil werdenden Aufmerksamkeit wäre. Hält das Gericht eine solche Anordnung vonnöten und ist gleichzeitig ein Erwachsener angeklagt, so kann die Anklage gegen den unter 21-jährigen Angeklagten in einem getrennten Verfahren behandelt werden. Dies setzt voraus, dass die Strafsache dadurch nicht beträchtlich erschwert wird.

5.3. *Vertretung des Opfers*

Macht die Staatsanwaltschaft mit der Anklageerhebung zugleich einen Schadensersatzanspruch des Verletzten geltend, so verhandelt das Gericht entweder die beiden Sachen in der Hauptverhandlung zusammen, oder es trifft einen förmlichen Beschluss über die Abtrennung, wenn die gemein-

⁶⁰ S. zu den inhaltlichen Anforderungen 4.4.2., § 11 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

⁶¹ § 24 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher; SOU 1999:108, S. 42.

⁶² Ergebnisse einer Richterbefragung in SOU 1999:108, S. 93.

⁶³ § 27 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

same Behandlung unzumutbar wäre⁶⁴. Hierzu gehört die gemeinsame Verhandlung in Strafsachen mit kurzen Zeitfristen. Dies betrifft insbesondere Jugendstrafsachen. Für den Nebenkläger bedeutet eine Abtrennung, dass die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft endet. Er muss seinen Schadenersatzanspruch dann selbst vor dem Zivilgericht weiter verfolgen. Ein Verletztenbeistand unterstützt den Betroffenen weiterhin im Zivilverfahren⁶⁵.

6. Das Sanktionensystem

6.1. Allgemeines

Das Kriminalgesetzbuch behält den Begriff „Strafe“ der Geldstrafe (*böter*) und dem Gefängnis (*fängelse*) vor⁶⁶. Als weitere Sanktionen kommen die bedingte Verurteilung (*villkorlig dom*), die Schutzaufsicht (*skyddstillsyn*) und die Überweisung in besondere Pflege/Fürsorge für psychisch Kranke, Jugendliche oder Abhängige (*överlämnande till särskild vård*) hinzu. Eigenständige Reaktionsformen für Jugendliche sind die Sanktionen Überweisung in besondere Fürsorge für Jugendliche und geschlossene Jugendfürsorge (*sluten ungdomsvård*) sowie die Auflage Jugenddienst (*ungdomstjänst*).

Die schwedische Rechtsordnung kennt kein zweispuriges Sanktionensystem. Das Kriminalgesetzbuch beruht auf der Einspurigkeit, nach der Unterbringung und Strafe gleichgestellt sind⁶⁷. Für psychisch gestörte Rechtsbrecher unter 18 Jahren kommt zwar die Überweisung in rechtspsychiatrische Pflege in Betracht, doch soll das Gericht diese Jugendlichen in der Regel den Sozialbehörden überstellen⁶⁸. Auf Veranlassung der Sozialbehörde kommt der Betroffene gegebenenfalls in psychiatrische Behandlung⁶⁹. Lediglich in Ausnahmefällen, z.B. bei einer schweren Straftat wie Mord, ist die Überweisung in rechtspsychiatrische Pflege angezeigt. Im Jahr 2000 wurden 23 Angeklagte unter 21 Jahren in rechtspsychiatrische Pflege eingewiesen⁷⁰.

⁶⁴ Kap. 22 § 5 Prozessgesetzbuch; SOU 1993:35, S. 492 f.

⁶⁵ SOU 1998:40, S. 92.

⁶⁶ Kap. 1 § 3 Kriminalgesetzbuch.

⁶⁷ Schütz-Gärdén 1999, S. 31.

⁶⁸ Schütz-Gärdén 1999, S. 185.

⁶⁹ Kap. 5 §§ 7, 8 Sozialdienstgesetz.

⁷⁰ Von insgesamt 362 Verurteilten; Kriminalstatistik 2000, Tab. 4.6, S. 140.

Die Wiedergutmachung ist nicht als eigene Sanktion in die Systematik eingefügt. Es handelt sich um einen zivilrechtlichen Anspruch oder um eine Entschädigung durch eigene Arbeitsleistung in Verbindung mit der bedingten Verurteilung, der Schutzaufsicht und der Überweisung in besondere Fürsorge, die wohl als Auflage qualifiziert werden kann⁷¹.

Der Täter-Opfer-Ausgleich (*medling*) steht als Diversionsstrategie außerhalb des Sanktionensystems⁷². Die Versuchsprojekte haben keine gesetzliche Grundlage und werden überwiegend von den kommunalen Sozialbehörden als alleinige oder zusätzliche Maßnahme initiiert. Einzelne Projekte betreibt die Polizei oder ein gemeinnütziger Verein. Die Zielgruppe besteht aus Jugendlichen; nicht selten werden Kinder unter 15 Jahren einbezogen⁷³. Im wissenschaftlich begleiteten Versuchsjahr 1998/99 erfolgte in gut 400 Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich⁷⁴.

6.2. Die Strafzumessung

Die Strafzumessung besteht aus der Strafbemessung und der Sanktionswahl⁷⁵. Im Rahmen der Strafbemessung wird der konkrete Strafwert der Tat ermittelt, der die Strafe unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Gegebenheiten vorgibt – insbesondere Schädlichkeit des Verhaltens und die durch die Tat ausgedrückte Verwerflichkeit. Nach der Höhe des Strafworths bestimmt sich eine der im Strafrahmen vorgesehenen Strafen Gefängnis oder Geldstrafe samt Länge oder Höhe. Ein Strafverschärfungs- oder Strafmilderungsgrund kann den zunächst festgestellten Strafworth verändern. Strafmildernd wirkt für Jugendliche offensichtliche Unreife, Unerfahrenheit und fehlendes Urteilsvermögen. Die Formulierung „offensichtlich“ impliziert eine zurückhaltende Anwendung⁷⁶. Einen weiteren strafmildernden Umstand bildet das Alter von unter 21-Jährigen⁷⁷. Strafmilderungen können eine Geldstrafe nach sich ziehen, obwohl nach dem konkreten Strafworth der Tat eine Gefängnisstrafe geboten wäre.

⁷¹ Die rechtliche Natur ist zweifelhaft; vgl. Zila, in: Eser/Walther 1996, S. 271.

⁷² BRÅ-Rapport 1999:12, S. 8; das erste Projekt wurde bereits 1987 initiiert, nach Svanberg, Apropå 2000/1, S. 24.

⁷³ BRÅ-Rapport 1999:12, S. 7.

⁷⁴ 15.10.98-14.10.99; Svanberg, Apropå 2000/1, S. 24.

⁷⁵ Kap. 29 Kriminalgesetzbuch; siehe zur Strafzumessung Jareborg, ZStW 106 (1994), S. 141 ff., Schaeferdiek 1997, S. 63 ff. und Schütz-Gårdén 1999, S. 172 ff.

⁷⁶ Kap. 29 § 3 Abs. 1 Nr. 3 Kriminalgesetzbuch; SOU 1997:116, S. 466.

⁷⁷ Kap. 29 § 7 Kriminalgesetzbuch.

Im Anschluss erfolgt die Sanktionswahl⁷⁸. Die gesetzlich vorgegebene Rangfolge beginnt mit der Geldstrafe als mildeste und endet mit der Gefängnisstrafe als schwerster Sanktion. Dazwischen liegen die Bewährungsanktionen bedingte Verurteilung und Schutzauufsicht als Surrogate der Gefängnisstrafe, während außerhalb dieser Hierarchie die Überweisung in besondere Fürsorge/Pflege steht. Dieses Rangverhältnis schließt Überschneidungen zwischen den einzelnen Sanktionen aus. Sofern der Strafwert des einschlägigen Deliktes nach der Strafbemessung die *Geldstrafe* nicht überschreitet, legt das Gericht nur noch die genaue Höhe der Geldstrafe fest. Gibt der Strafwert eine *Gefängnisstrafe* vor, so steht innerhalb der Sanktionswahl die Entscheidung an, ob nicht die Verhängung einer Bewährungsanktion ausreicht. Da das Gefängnis als schwerere Sanktion gilt, sind die Gerichte ausdrücklich gehalten, die auf eine mildere Sanktion hinweisen den Umstände einzubeziehen. Für Rechtsbrecher unter 21 Jahren ist eine restriktive Anwendung der Gefängnisstrafe vorgeschrieben. So scheidet die Verurteilung zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe aus⁷⁹. Die zeitige Gefängnisstrafe darf gegenüber Jugendlichen nur aus außerordentlichen Gründen und bei Heranwachsenden aus besonderen Gründen verhängt werden⁸⁰.

6.3. Die Sanktionen im Einzelnen

Die Darstellung der einzelnen Sanktionen umfaßt auch eine Beschreibung der Auflagen gemeinnützige Arbeit (*samhälstjänst*) und Vertragspflege (*kontraktsvård*). Diese Auflagen liegen im intermediären Bereich und dienen als Alternativen zur Gefängnisstrafe.

6.3.1. Geldstrafe

Die Geldstrafe wird meist nach dem Tagessatzsystem mit 30 bis 150 Tagessätzen zu 30 bis 1.000 SEK verhängt⁸¹. Das Gericht kann die bedingte Verurteilung, Schutzauufsicht oder Überweisung in besondere Fürsorge mit einer Geldstrafe⁸² verbinden. In solchen Fällen und bei Bildung einer Gesamtstrafe darf die Geldstrafe 200 Tagessätze nicht überschreiten⁸³.

⁷⁸ Kap. 30 Kriminalgesetzbuch.

⁷⁹ Kap. 29 § 7 Kriminalgesetzbuch.

⁸⁰ Kap. 30 § 5 Kriminalgesetzbuch.

⁸¹ Kap. 25 §§ 1, 2 Kriminalgesetzbuch.

⁸² Außer Gefängnisstrafe und Pflege für Abhängige gem. Kap. 31 § 2 Kriminalgesetzbuch.

⁸³ Kap. 25 § 6 Kriminalgesetzbuch.

6.3.2. *Bedingte Verurteilung*

Die bedingte Verurteilung kommt bei minder schweren Delikten in Betracht, wenn eine geringe Rückfallgefährdung erkennbar ist⁸⁴. Der Schuldspruch beinhaltet eine bloße Verwarnung mit einer unbeaufsichtigten zweijährigen Bewährungszeit⁸⁵. Der Verurteilte wird zu einer ordentlichen Lebensführung verpflichtet und zu Bemühungen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

6.3.3. *Schutzaufsicht*

Die höhere Rückfallgefahr ist bei der Schutzaufsicht das entscheidende Abgrenzungskriterium zur bedingten Verurteilung⁸⁶. Das Urteil enthält eine dreijährige Bewährungszeit mit einer Überwachung im ersten Jahr, die bei ungünstigem Verlauf auf drei Jahre ausgedehnt werden kann⁸⁷. Zusätzlich erteilt das Gericht regelmäßig Weisungen⁸⁸. Die Schutzaufsicht kann mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verbunden werden. Gegenüber unter 18-Jährigen soll die Schutzaufsicht restriktiv Anwendung finden, da die Überweisung in besondere Fürsorge Vorrang hat⁸⁹.

6.3.4. *Gemeinnützige Arbeit*

Seit 1990 gibt es die Auflage gemeinnützige Arbeit. Im Rahmen der Schutzaufsicht fand sie zunächst hauptsächlich für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 24 Jahren Anwendung⁹⁰. 1999 wurde die gemeinnützige Arbeit ins Kriminalgesetzbuch⁹¹ eingefügt und erfuhr einen enormen Bedeutungszuwachs mit 3.066 Verurteilungen im Jahr 2000⁹². Die Altersbeschränkung fiel weg, und ihr Anwendungsbereich wurde auf die bedingte Verurteilung erweitert. Die gemeinnützige Arbeit erfordert die Zustimmung des Angeklagten und umfaßt mindestens 40 und höchstens 240 Stunden. Aus den Gesetzesmotiven ergibt sich, dass die gemeinnützige Arbeit grundsätzlich die Gefängnisstrafe ersetzen soll⁹³.

⁸⁴ Kap. 30 § 7 Kriminalgesetzbuch.

⁸⁵ Kap. 27 §§ 2 ff. Kriminalgesetzbuch.

⁸⁶ Jareborg, ZStW 106 (1994), S. 159.

⁸⁷ Kap. 28 § 6 i.V.m. Kap. 26 § 12 Kriminalgesetzbuch.

⁸⁸ Kap. 28 § 6 S. 3 i.V.m. Kap. 26 § 15 Abs. 1-3 Kriminalgesetzbuch.

⁸⁹ Kap. 28 § 1; näher Nordlöf 1991, S. 27.

⁹⁰ Reg. prop. 1989/90:7, S. 19, 21; Reg. prop. 1997/98:96, S. 99.

⁹¹ Bedingte Verurteilung Kap. 27 § 2a, Schutzaufsicht Kap. 28 § 2a Kriminalgesetzbuch.

⁹² Kriminalstatistik 2000, Tab. 4.6, S. 140.

⁹³ Reg. prop. 1997/98:96, S. 88.

6.3.5. Vertragspflege

1988 wurde die Vertragspflege im Kriminalgesetzbuch als Auflage zur Schutzaufsicht eingeführt⁹⁴. Die Vertragspflege richtet sich an therapiebereite Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängige, deren Straffälligkeit wesentlich auf den Missbrauch zurückzuführen ist, und setzt deren Zustimmung voraus. Auch Jugendliche und Heranwachsende können sich dieser Therapie unterziehen. Dies kommt in der Praxis selten vor. Im Jahr 2000 legten Gerichte 33 Heranwachsenden die Vertragspflege auf⁹⁵.

6.3.6. Überweisung in besondere Fürsorge von Jugendlichen

Die Überweisung in besondere Fürsorge von Jugendlichen ist eine eigenständige Sanktion für junge Rechtsbrecher unter 21 Jahren⁹⁶. Der Betroffene untersteht dann nicht mehr der Strafrechtspflege, sondern den Sozialdiensten. Eine solche Überstellung muss hinsichtlich der geplanten Fürsorgemaßnahmen im Einklang mit Strafwert und Art des Delikts sowie Vorstrafen stehen. Enthält der vom Sozialausschuss erstellte Fürsorgeplan Maßnahmen nach dem Sozialdienstgesetz, so erteilt das Gericht dem Angeklagten eine diesbezügliche Weisung.

Die Überweisung kann mit einer Geldstrafe oder der 1999 eingeführten Auflage Jugenddienst verbunden werden. Beim Jugenddienst handelt es sich um die Verrichtung unentgeltlicher Tätigkeiten oder um die Teilnahme an Programmen oder einer Ausbildung⁹⁷. Der Jugenddienst entspricht weitgehend der gemeinnützigen Arbeit und erfordert die Zustimmung des Angeklagten. Im Unterschied zur gemeinnützigen Arbeit ist der Jugenddienst nicht nur als Alternative zur Gefängnisstrafe gedacht, sondern kann auch ambulante Sanktionen ersetzen. Zudem beträgt der Arbeitsumfang nur zwischen 20 und 100 Stunden. Die Durchführung obliegt den Sozialdiensten. Die beiden Auflagen gemeinnützige Arbeit und Jugenddienst schließen sich gegenseitig nicht aus. Gemäß den Gesetzesmotiven erwägt das Gericht zunächst eine Überweisung in die Jugendfürsorge⁹⁸. Scheidet diese Sanktion aus, so wird anschließend geprüft, ob z.B. die bedingte Verurteilung oder Schutzaufsicht mit gemeinnütziger Arbeit anstelle der Gefängnisstrafe in Betracht kommen. Darüber hinaus kann das Gericht den jungen Rechts-

⁹⁴ Kap. 30 § 9 Kriminalgesetzbuch.

⁹⁵ Kriminalstatistik 2000, Tab. 4.6, S. 140.

⁹⁶ Kap. 31 § 1 Kriminalgesetzbuch.

⁹⁷ Näher Reg. prop. 1997/98:96, S. 149 f.

⁹⁸ Reg. prop. 1997/98:96, S. 160.

brecher zur Wiedergutmachung durch eigene Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der Schadensersatzberechtigte zustimmt.

6.3.7. *Geschlossene Jugendfürsorge*

Seit Januar 1999 enthält das Kriminalgesetzbuch mit der geschlossenen Jugendfürsorge eine freiheitsentziehende, zeitlich bestimmte Sanktion für junge Delinquenten unter 18 Jahren⁹⁹. Das Strafmaß bewegt sich zwischen 14 Tagen und vier Jahren.

Beweggrund für deren Einführung bildet der wegen seiner negativen Auswirkungen als unzulänglich empfundene Gefängnisaufenthalt. Die geschlossene Jugendfürsorge verdrängt die Gefängnisstrafe aber nicht vollständig. In seltenen Fällen besonders schwerer Kriminalität kommt einzig die Gefängnisstrafe als angemessene Reaktion in Betracht¹⁰⁰. Dies gilt ebenfalls für unter 18-Jährige zum Tatzeitpunkt, deren Verurteilung wesentlich später erfolgt, weil dies keine altersgemäße Unterbringung mehr ist¹⁰¹. Die geschlossene Jugendfürsorge ist zudem nicht für Angeklagte vorgesehen, die vor und nach ihrem 18. Geburtstag straffällig wurden und die meisten Straftaten im 19. Lebensjahr begangen haben. In der Praxis wird nur in wenigen Fällen gegenüber Heranwachsenden die geschlossene Jugendfürsorge verhängt.

6.3.8. *Gefängnisstrafe*

Der gesetzliche Strafrahmen einer zeitigen Gefängnisstrafe reicht von mindestens 14 Tagen bis höchstens 10 Jahren, bei einer Gesamtstrafe bis 14 Jahre. Bei schwerer Rückfalldelinquenz beträgt das Strafmaß bei der Höchststrafe 14 Jahre bzw. der höchsten Gesamtstrafe 18 Jahre.

7. Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen

Der Vollzug von Sanktionen steht im Zeichen des Behandlungs- und Erziehungsgedankens. Für Verurteilte unter 21 Jahren gibt es drei verschiedene Vollstreckungsarten für Freiheitsentzug. Es handelt sich um die geschlossene Jugendfürsorge, den herkömmlichen Vollzug in einer Justizvollzugsanstalt sowie die Verbüßung durch Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁹⁹ Kap. 31 § 1a Kriminalgesetzbuch i.V.m. dem Gesetz (1998:603) über den Vollzug der geschlossenen Jugendfürsorge.

¹⁰⁰ Reg. prop. 1997/98:96, S. 162.

¹⁰¹ Reg. prop. 1997/98:96, S. 160 ff.; N.N., Advokaten 1998/8, S. 25.

Der Vollzug der *geschlossenen Jugendfürsorge* obliegt dem staatlichen Zentralamt für Institutionen (*Statens institutionsstyrelse*)¹⁰² und befindet sich damit außerhalb des Strafvollzugswesens¹⁰³. Für die geschlossene Jugendfürsorge stehen sechs Heime mit 74 Plätzen zur Verfügung. Während das Zentralamt die Leitung innehat, ist die Sozialfürsorge im übergreifenden Sinne verantwortlich. Deshalb erfolgt eine enge Kooperation zwischen beiden Trägern bezüglich Unterbringung, Planung und Durchführung des Vollzugs, wobei der Fürsorgebedarf des jeweiligen Jugendlichen für die inhaltliche Ausgestaltung der Sanktion entscheidend ist. Die Erziehungsmaßnahmen sollen die Eingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft fördern. Der Vollzug soll unter hinreichenden Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Im Jahr 2000 entwichen jedoch 14% der Insassen (20 von 143 Jugendlichen), sechs Insassen entzogen sich sogar mehrfach¹⁰⁴.

Gemäß Art. 37c der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist seit 1999 in § 8 des Strafvollzugsgesetzes der Trennungsgrundsatz von Erwachsenen und Jugendlichen im *stationären Strafvollzug* verankert. Danach soll eine gemeinsame Unterbringung vermieden werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen nicht förderlich ist¹⁰⁵. 18- bis 20-jährige Insassen sollen nicht mit Gefangenen zusammen kommen, die einen schädlichen Einfluss auf ihre Integration in die Gesellschaft haben könnten. Falls eine Unterbringung im offenen Strafvollzug aus Sicherheitsgründen ausscheidet, soll eine geschlossene Strafanstalt mit spezifischen Angeboten für junge Rechtsbrecher ausgesucht werden. Für Verurteilte mit über 5- bis 10-jährigen Gefängnisstrafen gibt es eine besondere Einrichtung mit großer Personaldichte und Maßnahmen im Umgang mit Aggressivität wie Individual- und Gruppentherapie sowie Schreib-, Kunst- und Dramazirkel¹⁰⁶.

Seit 1997 können landesweit auf Antrag des Verurteilten Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten durch die *Intensivüberwachung mit elektronischer Überwachung* verbüßt werden¹⁰⁷. Der Betroffene darf seinen Wohnraum

¹⁰² Das Zentralamt ist grundsätzlich für die Durchführung von therapeutischen Zwangsmaßnahmen zuständig, wie die Unterbringung von auffälligen Kindern und Jugendlichen in besonderen Jugendheimen.

¹⁰³ N.N., Advokaten 1998/8, S. 124 f.; Reg. prop. 1997/98:96, 157 ff.; SiS Rapport 1998:3;

¹⁰⁴ www.stat-inst.se.

¹⁰⁵ Lag (1974:203) om kriminalvård i anstalt in der Fassung (1998:599).

¹⁰⁶ Strafanstalt Norrköping, SiS-Rapport 1998:3; zur Situation SOU 1993:76, S. 218 f.

¹⁰⁷ Gesetz (1994:451) über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; 1994 territorial begrenzte Versuchsphase, 1997 landesweite Ausdehnung und 1999 Verankerung als Strafvollzugsform.

nur für vorab festgelegte Angelegenheiten wie Arbeit, Einkäufe usw. verlassen. Die Befolgung des häuslichen Ausgangsverbots wird mit Hilfe von elektronischen Fußsendern kontrolliert. Die Technik ist in ein sozialpädagogisches Gesamtkonzept eingebettet. Für 17- bis 20-Jährige kommt diese Vollzugsform auch in Frage¹⁰⁸.

8. Registerrechtliche Besonderheiten

Das Vorstrafenregister verzeichnet alle Sanktionen durch Urteil, Beschluss, Strafbefehl oder Ordnungsbuße¹⁰⁹. Vor der Neuregelung nahm das Register keine Einträge zu Geldstrafen und Überweisungen in besondere Fürsorge für Jugendliche auf. Für junge Rechtsbrecher bedeutet die derzeitige Praxis eine frühzeitige Belastung mit Vorstrafen, die bei einem neuen Verfahren strafverschärfend Berücksichtigung findet.

Bei der geschlossenen Jugendfürsorge enthält der Registerauszug Angaben über Beginn und Beendigung des Vollzugs¹¹⁰. Geldstrafen durch Urteil, Strafbefehl oder Ordnungsbuße werden nach fünf Jahren gelöscht¹¹¹. Die geschlossene Jugendfürsorge wird zehn Jahre nach Vollzug und die Überweisung in besondere Fürsorge für Jugendliche zehn Jahre nach Urteil oder Beschluss herausgenommen.

9. Empirische Kennziffern des Jugendkriminalrechts

In der Statistik sind junge Rechtsbrecher unter 21 Jahren überrepräsentiert¹¹². Unter den insgesamt 86.657 Tatverdächtigen befanden sich im Jahr 2000 20.957 15-20-Jährige (24%)¹¹³. Im gleichen Jahr wurde über 12.074 Jugendliche und 10.701 Heranwachsende durch Urteil, Strafbefehl oder Anklageverzicht entschieden, wobei Eigentums- und Vermögensdelikte (zusammen 45%), insbesondere bei jüngeren Tätern, überwiegen¹¹⁴. Die Gesamtzahl beläuft sich auf 118.721 Entscheidungen. Der Anteil von jun-

¹⁰⁸ BRÅ-Rapport 1999:4, Tab.2, S. 51; Angebot an 383 Personen (1/1997-6/1998).

¹⁰⁹ § 3 Gesetz (1998:620) über das Belastungsregister, welches das frühere Gesetz (1963:197) über das allgemeine Kriminalregister ablöste.

¹¹⁰ § 5 Verordnung (1999:1134) über das Belastungsregister.

¹¹¹ § 17 Gesetz über das Belastungsregister.

¹¹² Vgl. Lindström, Apropå 2001/3.

¹¹³ BRÅ, Kriminalstatistik 2000, Tab. 3.1, S. 93.

¹¹⁴ BRÅ, Kriminalstatistik 2000, Tab. 4.4.

gen Straftätern liegt bei etwa 20%. Demgegenüber beträgt ihr Anteil an der Bevölkerung lediglich 7%.

Im Laufe der 90er Jahre ist ein Rückgang an Beschlüssen über einen Anklageverzicht und ein Anstieg an gerichtlichen Entscheidungen bei Jugendlichen zu beobachten¹¹⁵. Diese Abnahme betrifft vor allem wiederholt Straffällige, in geringerem Maße aber auch Ersttäter. Eine Ursache bildet wohl eine Reform von 1995, die Rückfälligkeit als Hinderungsgrund für einen Anklageverzicht einführte. 1998 erfolgte ein Anklageverzicht nur für ein Fünftel der Mehrfachtäter, während im Jahr 2000 auf ein Viertel aller unter 18-Jährigen ein Anklageverzicht entfiel¹¹⁶.

Die Geldstrafe ist für unter 21-Jährige die am häufigsten verhängte Sanktion. Etwa 53% bekamen im Jahr 2000 durch Urteil oder Strafbefehl eine Geldstrafe¹¹⁷. Danach folgt die Überweisung in besondere Fürsorge bei insgesamt 10.207 Urteilen¹¹⁸. Im Jahr 2000 waren hiervon 2.194 Jugendliche (ca. 46%) und 217 Heranwachsende betroffen. Im gleichen Jahr gab es gegenüber unter 21-Jährigen 1.401 bedingte Verurteilungen und 1.126 Schutzaufsichten. Die gemeinnützige Arbeit wird Jugendlichen in Einzelfällen (20) erteilt, während der Jugenddienst mit 392 Verurteilungen dominiert. Umgekehrt ist der Befund bei Heranwachsenden, denen hauptsächlich die gemeinnützige Arbeit (607 Personen gegenüber 41 Jugenddienst) auferlegt wird. Die geschlossene Jugendfürsorge wurde in 115 Fällen verhängt. Darunter befinden sich 94 Jugendliche und 21 Heranwachsende. Aufgrund der restriktiven Vorschrift im Kriminalgesetzbuch und der geschlossenen Jugendfürsorge ist die Gefängnisstrafe gegenüber Jugendlichen seit 1999 überaus selten. Im Jahr 2000 wurden ein unter 18-jähriger Angeklagter und 707 Heranwachsende zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Im stationären Strafvollzug sind Jugendliche demgemäß nur ausnahmsweise. Nachdem 1998 noch 21 Neuzugänge unter 18 Jahren zu verzeichnen waren, gab es 1999 nur noch einen neuen und 2000 zwei neue Insassen¹¹⁹. In der Untersuchungshaft ist ihre Anzahl höher. Im Durchschnitt saßen 1999 acht und 2000 15 Jugendliche in Untersuchungshaft¹²⁰.

¹¹⁵ BRÅ-Rapport 2000:7, S. 8, 31.

¹¹⁶ Kriminalstatistik 2000, Tab. 4.6, S. 140 3.046 Fälle von 12.074 Entscheidungen.

¹¹⁷ Kriminalstatistik 2000, Tab. 4.6, S. 140 11.384 Fälle von 22.775 Entscheidungen.

¹¹⁸ Kriminalstatistik 2000, Tab. 4.6, S. 140 4.810 Urteile gegenüber Jugendlichen und 5.397 gegenüber Heranwachsenden.

¹¹⁹ KOS 2000, Tab. 4.10, S. 66; Danielsson 2000, S. 15, 26.

¹²⁰ KOS 2000, Tab. 5.5, S. 88.

10. Rechtspolitische Tendenzen, Reformen, Gesetzesentwürfe

Seit den 90er Jahren lässt sich in der Öffentlichkeit eine lebhaftere Debatte über Jugendkriminalität beobachten, die ihr Augenmerk auf die Gewaltanwendung richtet. In der Wissenschaft stößt das einseitige Interesse auf Kritik. Die übertriebene Darstellung von Jugendgewalt in Medien würde den Stimmungsumschwung vom Behandlungsgedanken zu einer tatorientierten Perspektive anzeigen. Der Rechtsruck und die Legitimitätskrise des Wohlfahrtsstaats begünstigten eine „Politisierung der Kriminalpolitik“¹²¹.

In den jüngsten Reformen von 1995 und 1999 wird neben dem Erziehungsgedanken stets die Bedeutung einer angemessenen und konsequenten Bestrafung zum Ausdruck gebracht. Beispiele sind die Überweisung in besondere Fürsorge für Jugendliche und die strafverschärfende Wirkung der Rückfälligkeit. Dies mag eine Tendenz zu einem weiteren Rückgang bei Diversionsstrategien wie dem Anklageverzicht andeuten. Doch ist auch eine gegenläufige Entwicklung beim Täter-Opfer-Ausgleich wahrzunehmen¹²². Nach Intention der Regierung soll am 1. Juli 2002 ein „Gesetz über den Täter-Opfer-Ausgleich anlässlich einer Straftat“ in Kraft treten¹²³. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist danach vorrangig für Ersttäter aller Altersgruppen auf jeder Stufe des Strafverfahrens vorgesehen. Für Täter unter zwölf Jahren käme dieses Institut aber nur aus besonderen Gründen in Betracht. Verletzte und Täter würden auf freiwilliger Basis teilnehmen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Präventionsprogrammen in Wohngebieten und Schulen¹²⁴, um gefährdete Kinder und Jugendliche vor einem Abgleiten in Kriminalität zu bewahren.

¹²¹ Estrada 1999, S. 135; Hasselrot, Apropå 2000/1, S. 26; Jareborg; Tham, in: Victor 1995, S. 78 ff.

¹²² Jünger wurde vom Zentramt für Strafvollzug und Bewährungshilfe sowie dem für Institutionen vorgeschlagen, die Untersuchungshaft für Jugendliche durch eine Einweisung in Jugendheime zu ersetzen; www.stat-inst.se/nyhet v. 20.3.2002.

¹²³ Reg. prop. 2001/02:126.

¹²⁴ Nord 2000:30, S.125 ff.; Västerbro, Apropå 2001/5 bez. Vorschulalter; Lekberg, Apropå 2001/5 zu einem Projekt in Malmö; zur Vorbeugung in Schulen Lekberg und Carlstedt in Apropå 2001/4.

Literaturverzeichnis

- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET, Nytt straffsystem. Idéer och förslag. BRÅ rapport 1977:7, Stockholm.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET, Intensivövervakning med elektronisk kontroll. En utvärdering av 1997 och 1998 års riksomfattande försöksverksamhet. BRÅ-Rapport 1999:4, Stockholm.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET, Medling vid brott. Rapport från en försöksverksamhet. BRÅ-Rapport 1999:12, Stockholm.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET, Påföljdssystemet för unga lagöverträdare. BRÅ-Rapport 2000:7, Stockholm.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET, Kriminalstatistik 2000. BRÅ-Rapport 2001:16, Stockholm.
- CARLSTEDT, M., De goda tankerna ska spridas. In: *Apropå* 2001/4.
- CORNILS, K., Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im schwedischen Recht. In: *JR*, 1981, S. 309-315.
- CORNILS, K., Landesbericht Schweden. In: DÜNKEL, F./MEYER, K. (Hrsg.), *Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. Teilband 1*, Freiburg i. Br. 1985, S. 497-534.
- CORNILS, K., Neuere Entwicklung der Kriminalpolitik in den nordischen Ländern. In: *ZStW* (99), 1987, S. 873-887.
- DANIELSSON, M., Nordisk Statistik för kriminalvården i Danmark, Finland, Norge och Sverige 1995-1999, Norrköping 2000.
- EKBOM, T./ENGSTRÖM, G./GÖRANSSON, B., *Brott, straff och kriminalvård*. 2. A., Borås 1996.
- ESTRADA, F., *Ungdomsbrottslighet som samhällsproblem. Utveckling, uppmärksamhet och reaktion*, Stockholm 1999.
- HASSELROT, T., Överdriven bild av ungdomsvåldet. In: *Apropå* 2000/1, S. 26.
- V. HIRSCH, A./JAREBORG, N., Straff och proportionalitet. In: *NTfK*, 1987, S. 300-324.

- VON HOFER, H., Landesbericht Schweden. In: DÜNKEL, F./VAN KALMTHOUT, A./SCHÜLER-SPRINGORUM, H., Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997, S. 297-313.
- JAREBORG, N., Zur Reform des schwedischen Strafzumessungsrechts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 106, 1994, S. 140-162.
- JUSTITIEDEPARTEMENTET: Ds Ju 1997:32. Påföljder för unga lagöverträdare.
- KRIMINALVÅRDENS OFFICIELLA STATISTIK (KOS) 2000, Norrköping 2000.
- LEKBERG, Å, Projekt i Malmö: Det går att hjälpa barnen. In: Apropå 2001/3.
- LEKBERG, Å, Tillsammans - mot brotten. In: Apropå 2001/4.
- LINDSTRÖM, P., Fler unga inför domstol. In: Apropå 2001/3.
- N.N., Sluten ungdomsvård alternativ till fängelse. In: Advokaten, 1998/8, S. 24-25.
- NORDISK MINISTERRÅD, Ungdomskriminalitet i Norden / Youth crime in the Nordic countries. Nord 2000:30.
- NORDLÖF, K., Strafrättens processer för unga lagöverträdare, Stockholm 1991.
- PROJEKTGRUPPEN SLUTEN UNGDOMSVÅRD; Behandling inom sluten ungdomsvård. SiS-Rapport 1998:3, Stockholm.
- REGERINGENS PROPOSITION (Reg. prop.):
- Reg. prop. 1989/90:7. Om försöksverksamhet med samhällstjänst.
 - Reg. prop. 1994/95:12. Handläggning av ungdomsmål.
 - Reg. prop. 1997/98:95. Ändringar i kriminalvårdslagstiftningen, m.m.
 - Reg. prop. 1997/98:96. Vissa reformer av påföljdssystemet.
 - Reg. prop. 2001/02:126. Medling vid anledning av brott.
- SCHAEFERDIEK, S., Die kurze Freiheitsstrafe im schwedischen und deutschen Strafrecht, Berlin 1997.
- SCHÜTZ-GÄRDÉN, B., Psychisch gestörte Straftäter im schwedischen und deutschen Recht. Strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder soziale Verantwortlichkeit? Freiburg i. Br. 1999.

STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGAR (SOU):

SOU 1993:35. Reaktionen mot ungdomsbrott. Del A, B. Betänkande av Ungdomsbrottkommittén.

SOU 1993:76. Verkställighet av fängelsestraff.

SOU 1996:185. Straffansvarets gränser. Del I. Överväganden och förslag.

SOU 1997:116. Barnets bästa i främsta rummet. FN:s konvention om barnets rättigheter förverkligas i Sverige.

SOU 1998: 40. Brottsoffer. Vad har gjorts? Vad bör göras?

SOU 1999:108. Handläggning av ungdomsmål – en utvärdering av 1995 års ungdomsreformsreform.

SVANBERG, K., Medling vid brott – olika inriktning på projekten. In: Apropå 2000/1, S. 24-25.

THAM, H., Från behandling till straffvärde. Kriminalpolitik i en förändrad välfärdsstat. In: VICTOR, D. (Hrsg.), Varning för straff. Om vådan av den nyttiga straffrätten. Stockholm 1995, S. 78-109.

VÄSTERBRO, M., Ny rapport om tidiga riskfaktorer: Det syns redan på dagis. In: Apropå 2001/5.

ZILA, J., Landesbericht Schweden. In: Eser, Albin/Walther, Susanne (Hrsg.), Wiedergutmachung im Kriminalrecht. Internationale Perspektiven. Band 1, Freiburg i. Br. 1996, S. 229-316.

Schweiz

BEN BACKMANN / BRIGITTE STUMP

1. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

1.1. Einleitung

Das schweizerische Jugendstrafrecht befindet sich derzeit im Umbruch. Es ist Teil einer großen Strafrechtsreform des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)¹, in deren Mittelpunkt eine Revision des Allgemeinen Teils (AT) und des Dritten Buches des StGB steht. Aufgrund der Stellung des Jugendstrafrechts in den Art. 82 bis 99 des Allgemeinen Teils des StGB, wurde die Gelegenheit zu einer grundlegenden Reform des Jugendstrafrechts genutzt, um den ihm entgegengebrachten Einwendungen und Kritiken im Rahmen einer Grunderneuerung Rechnung zu tragen.

Im Jahre 1986 wurde von Professor Martin Stettler aus Genf, im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), ein Vorentwurf (VE-JStG Stettler) zur Revision des Jugendstrafrechts vorgelegt², der in seiner Konzeption einem eigenständigen Jugendstrafgesetz entspricht. Der Entwurf wurde daraufhin von einer großen Expertenkommission überarbeitet, welche auch einen Vorentwurf für die Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des StGB vorzubereiten hatte. Über diesen Vorentwurf (VE-JStG) eröffnete der Bundesrat 1993 ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und den interessierten Verbänden und Organisationen. 1995 wurde nach dem Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens das EJPD durch den Bundesrat beauftragt, aufgrund der gewonnenen Resultate den Vor-

¹ Im folgenden StGB.

² Vgl. dazu STETTLER 1986, S. 1 ff.

entwurf zu überarbeiten und eine Botschaft an das Parlament zu erstellen. Daraus resultierte, dass am 21. September 1998 der Entwurf zu einem neuen Jugendstrafrecht als „Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht“³ dem Parlament unterbreitet wurde.⁴ Doch auch dieser Entwurf wurde bereits wieder überarbeitet, und es fanden zusätzliche Bestimmungen in den Entwurf Eingang. So entschloss sich die Rechtskommission des Ständerates, im Herbst 2000 entgegen dem Entwurf des Bundesrates, den Täter-Opfer-Ausgleich als Voraussetzung einer diversionellen Verfahrenserledigung als explizite gesetzliche Norm in den Entwurf aufzunehmen.⁵ Zwar hat am 7. März 2002 der Nationalrat dem Entwurf ohne Gegenstimme zugestimmt, hat aber seinerseits auch wiederum kleinere Änderungen vorgenommen.⁶ Die beiden Räte werden sich nun über die verbleibenden Differenzen einigen, wesentliche Änderungen sind jedoch nicht mehr zu erwarten. Mit einem Inkrafttreten ist zum 01.01.2004 zu rechnen.

Aus diesem Grunde kann in der nun folgenden Darstellung des schweizerischen Jugendstrafrechts bereits ein Schwerpunkt auf den Reformentwurf gelegt werden, der dem geltenden Jugendstrafrecht gegenübergestellt wird.

1.2. Eigenständiges Gesetz

Die geltenden jugendstrafrechtlichen Regelungen sind dem allgemeinen Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches seit seiner Urform von 1937 unter dem Abschnitt „Besondere Regelungen für Kinder und Jugendliche“ zugeordnet.

Eine grundlegende Neuerung des Entwurfes zum Jugendstrafgesetz ist, dass dieses Sonderstrafrecht nicht wie bisher innerhalb des Erwachsenenstrafrechts geregelt werden soll, sondern ein eigenes Gesetz darstellt. Damit ist auch gesetzestechnisch und nicht zuletzt optisch die Botschaft festgehalten, dass das Jugendstrafrecht eine von Erwachsenenstrafrecht klar zu

³ BBl 1999 1988 ff. (Bundesblatt: Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Allgemeine Bestimmungen - Einführung und Anwendung des Gesetzes - und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998), im folgenden E-JStG.

⁴ Zur Entstehungsgeschichte siehe BBl 1999 1987 ff.

⁵ Vgl. dazu ausführlich FAHRNI 2001, S. 114 ff.

⁶ Vgl. dazu unter http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4612/53458/d_n_4612_53458_53537.htm, sowie unter http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4612/53458/d_n_4612_53458_53675.htm, Abruf am 25.3.02.

unterscheidende Ordnung darstellt.⁷ Diese Trennung bietet auch die Möglichkeit, den Maßnahmenbereich noch stärker an die Kinderschutzmassnahmen des Zivilrechts anzuknüpfen.⁸ Trotzdem bleibt der strafrechtliche Charakter der Rechtsordnung erhalten und die Zuständigkeit des E-JStG für andere als delinquente Jugendliche im Sinne eines Jugendwohlfahrtsgesetzes wird ausgeschlossen.⁹

Begründet wird dies u.a. damit, dass sich die Sanktionen des neuen Jugendstrafrechts, wie im folgenden zu sehen sein wird, aufgrund einer verstärkten Annäherung an das Zivilrecht noch weiter von den Regelungen des Erwachsenenstrafrechts entfernt haben.

1.3. Selbständiges Gerichts-/Strafverfolgungssystem (Polizei, StA, Gericht)

Bis zum Inkrafttreten der revidierten Fassung des Art. 123 BV, der fortan dem Bund auch die Gesetzgebungskompetenz im Strafprozessrecht einräumt¹⁰, liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Jugendstrafverfahren bei den Kantonen, welche dieses auf kantonaler Ebene geregelt haben. Der Bund hat bislang nur die Möglichkeit, Vorschriften im Zuständigkeitsbereich der Kantone zu erlassen, soweit dies für die Durchsetzung des materiellen Bundesrechts (des Strafrechts) erforderlich ist.¹¹

Daher existieren 26 kantonale und drei eidgenössische Jugendstrafverfahrensordnungen. Gleichzeitig mit dem Vorentwurf zu einer „schweizerischen Strafprozessordnung“¹² (von Niklaus Schmid) wurde im Juni 2001 zur ersten Vernehmlassung ein Vorentwurf zu einem „Bundesgesetz über das schweizerische Jugendstrafverfahren“¹³ (von Jean Zermatten) eingereicht, der diese Vielzahl an Verfahrensordnungen vereinheitlichen soll. Es ist *lex specialis* und hat nur die Punkte des Verfahrens zum Inhalt, die vom Erwachsenenverfahrensrecht abweichen. Allerdings wird das VE-JStV in

⁷ Das Verhältnis zwischen dem Jugendstrafrecht als eigenes Gesetz und den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs ist neuerdings in Art. 1 Abs. 2 E-JStG abschliessend geregelt, BBl 1999 2217.

⁸ SCHELLENBERG 2000, S. 4.

⁹ BBl 1999 2217.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. 1 des Bundesbeschlusses über die Reform der Justiz vom 8. Oktober 1999 (BBl 1999 8633), angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000 (BBl 2000 2990).

¹¹ BAECHTOLD 1997, S. 321.

¹² Im folgenden VE-StPO.

¹³ Im folgenden VE-JStV.

den Punkten, in denen keinerlei Divergenzen bestehen, „nuanciert“, d.h. unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Jugendstrafrechts zur Anwendung kommen.¹⁴

Das Gerichts- und Strafverfolgungssystem im Jugendstrafrecht wird im folgenden anhand des geltenden Rechts erläutert und gleichzeitig um die sich im VE-JStV abzeichnenden wesentlichen Änderungen ergänzt. Dabei stützen sich die Beschreibungen größtenteils auf die Ausführungen im Begleitbericht zum VE-JStV:

Die jugendstrafrechtliche Sozialkontrolle ist in der Schweiz kantonal unterschiedlich organisiert. Der Entscheidungsschwerpunkt liegt je nachdem beim Jugendgericht (Jugendgerichtssystem), beim Jugendanwalt (Jugendanwaltssystem) oder bei der Jugendhilfebehörde, ohne freilich deshalb mit gravierenden Abweichungen in der Sanktionspraxis verbunden zu sein.¹⁵ Die Ausführungen beschränken sich auf das Jugendgerichts- und anwaltssystem, da es sich bei ihnen um die „Hauptsysteme“ in der Schweiz handelt.¹⁶

1.3.1. Das Jugendanwaltssystem¹⁷

Das System Jugendanwalt ist vor allem in der deutschsprachigen Schweiz weit verbreitet (so in den Kantonen Aargau, Appenzell AR, Basel-Land, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug und Zürich) und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Dem Jugendanwalt obliegt die Aufgabe, sowohl den Tatbestand zu erstellen als auch die Persönlichkeit des Täters zu erforschen. Anschließend befreit der Jugendanwalt den Jugendlichen oder hält die Beschuldigung aufrecht und schreitet zur Urteilsphase. Dabei werden die Urteile bei leichten Taten bzw. diejenigen, die nicht mehr als eine Disziplinarstrafe oder ambulante Maßnahme mit sich bringen, durch den Jugendanwalt in Funktion eines Einzelrichters gesprochen. Schwerere Taten oder diejenigen, welche beispielsweise eine Freiheitsstrafe von über 30 Tagen oder auch die Entfernung aus der Familie erfordern oder aber eine Geldbuße von mehr als 500,- CHF,¹⁸ überweist der Jugendanwalt an das ordentliche Ge-

¹⁴ BEGLEITBERICHT ZUM VE-JStV, S. 36.

¹⁵ KAISER 1997, S. 453.

¹⁶ Eigene Systeme finden wir in den Kantonen Basel-Stadt, Neuenburg und Appenzell IR.

¹⁷ Begleitbericht zum VE-JStV, S. 38 ff.

¹⁸ Die Grenzen werden von Kanton zu Kanton unterschiedlich gesetzt.

richt. Dies kann ein Bezirksgericht sein, welches in diesem Fall als spezialisiertes Gericht tagt und von der Erwachsenenjustiz losgelöst wird.

Vor Gericht tritt der Jugendanwalt in doppelter Funktion auf. Zum einen übernimmt er durch die Überweisung an das Gericht die Rolle des Anklägers und zum anderen schlägt er Erziehungsmaßnahmen oder Strafen vor, die ihn als eine Art Verteidiger erscheinen lassen.

Der Vollzug obliegt wieder in voller Eigenverantwortlichkeit dem Jugendanwalt.

1.3.2. Das Jugendrichtersystem¹⁹

Das System des Jugendrichters findet Anwendung in den französischsprachigen Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Waadt, Wallis sowie den Kantonen Bern und Thurgau.

Das Jugendgerichtssystem unterscheidet sich vom Jugendanwaltssystem erst in dem Moment, in dem die Angelegenheit die Befugnisse des Einzelrichters überschreitet und in die Hände des Jugendgerichts zu übertragen ist. Während im Modell des Jugendanwalts dieser vor einem ordentlichen Gericht, welches sich für den konkreten Fall den Jugendstrafverfahrensregeln unterwirft, in Funktion des Anklägers sowie des Verteidigers auftritt, tagt im Modell Jugendrichter dieser als Präsident eines spezialisierten Jugendgerichts und ist damit im Unterschied zum Jugendanwalt nicht Prozessbeteiligter, sondern Prozessleiter.

Den Vollzug übernimmt der Jugendrichter, so dass in dieser Phase keinerlei Unterschiede zwischen den Modellen bestehen.

Einig sind sich beide Systeme ebenfalls in der geringen Rolle des Staatsanwaltes im Jugendstrafverfahren.

1.3.3. System des VE-JStV²⁰

Der Vorentwurf zu einem bundeseinheitlichen Jugendstrafverfahrensgesetz (VE-JStV) hat sich für das Modell des Jugendrichters entschieden.

Als Grund wird vor allem angegeben, dass es hiermit zu der von internationalen Standards und dem E-JStG geforderten Spezialisierung von Jugendstrafsachen kommt, die vom Jugendanwaltssystem nicht gewährleistet wird. Das System des Jugendrichters dagegen gewährleistet eine ausschließliche Behandlung der Jugendstrafsache durch einen hierfür spezialisierten

¹⁹ Begleitbericht zum VE-JStV, S. 40 ff.

²⁰ Begleitbericht zum VE-JStV, S. 46 ff.

Richter, ganz gleich ob dieser nun Einzelrichter ist oder Präsident eines Kollegialgerichts.

Anwendung findet das Jugendrichtermodell des VE-JStV entsprechend der Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze im Art. 3 E-JStG mit dem zehnten Lebensalter. Dies hat zur Folge, dass die Verwaltungsbehörden, wie Schulbehörden oder der Kinderschutzdienst, welchen vormals die Untersuchung der Fälle von Kindern zufiel, um die Auswirkungen des staatlichen Eingreifens auf jüngere Rechtsbrecher zu mildern, nunmehr die Verantwortung in die Hände des Jugendrichters geben müssen.

Damit übernimmt der Jugendrichter sowohl die Aufgaben einer Untersuchungs-, Anklage-, Urteils- und Vollzugsbehörde in Personalunion. Hiergegen wendet Trechsel u.a. ein, „dass dieses Vorgehen zwar zweckmäßig und kostengünstig sein mag, es aber nicht viel mit einem rechtsstaatlichen Verfahren zu tun hat.“²¹

1.4. Verbindungen zum Jugendrecht und zur Jugendwohlfahrt

Das schweizerische Jugendstrafrecht ist seit seiner ersten bundesgesetzlichen Kodifikation im Strafgesetzbuch von 1937²² als Strafrecht ausgestaltet. Die Stellungnahme des Staates zum fehlbaren Kind oder Jugendlichen weicht aber trotzdem von rein punitiven Ansätzen ab, indem es den Erziehungs-, Rettungs- und Fürsorgegedanken in den Vordergrund rückt. Dem Bund fehlte aber bei dem Erlass der jugendrechtlichen Sozialkontrolle die verfassungsmässige Grundlage zum Erlass eines Jugendwohlfahrtsgesetzes, während Art. 64^{bis} BV die rechtliche Grundlage für den Erlass der Strafgesetzgebung lieferte.²³ So ist in der schweizerischen Rechtsordnung für den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts immer ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten eines Jugendlichen vorausgesetzt.²⁴

Durch die terminologische und inhaltliche Annäherung des E-JStG an die Kinderschutzmaßnahmen des Zivilrechts ist ein Verweis von strafmündigen Jugendlichen nicht vorgesehen. Anders sieht dies der E-JStG für Strafunmündige vor. Bei ihren Taten werden nach Art. 4 E-JStG die Eltern, die Vormundschaftsbehörde oder das kantonale zuständige Jugendamt benachrichtigt.

²¹ TRECHSEL 2002, Rz. 52.

²² BBl 118 IV 1.

²³ THORMANN/VON OVERBECK 1940, S. 242 f., mit Ausführungen zur Entstehungsgeschichte zum gesamtschweizerischen Jugendstrafrecht.

²⁴ Zur Frage der Schuld vgl. BOEHLEN 1975, Art. 82 StGB N. 5 ff.

2. Zielsetzungen

Geleitet von der Erkenntnis, dass abweichendes Verhalten im Jugendalter meist nur eine normale Begleiterscheinung in der Entwicklung junger Menschen ist („ubiquitär“ und „episodenhaft“) und angesichts seiner vorübergehenden Natur keine drastische Reaktion erfordert, steht auch im schweizerischen Jugendstrafrecht der Täter und nicht die Tat im Vordergrund und verfolgt in seinen Sanktionen grundsätzlich weder generalpräventive noch vergeltende, sondern spezialpräventive Ziele.²⁵ Die Rechtsfolgen sollen nach vorwiegend pädagogischer und therapeutischer Art minderjährige Täter von weiterer Delinquenz abhalten.²⁶

3. Geltungsbereich

3.1. Strafmündigkeitsgrenze

In der Schweiz beginnt die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach geltendem Recht gemäß Art. 82 StGB mit dem siebten Lebensjahr. Damit hat die Schweiz zusammen mit Irland die niedrigste Strafmündigkeitsgrenze in Europa.²⁷

Kinder bis zu sieben Jahren gelten dagegen als noch nicht strafmündig. Begehen sie eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung, so kann die Vormundschaftsbehörde Kinderschutzmaßnahmen, wie z.B. eine bloße Erziehungsberatung (Art. 307 ZGB), aber auch eine Fremd- bzw. Heimeinweisung des Kindes (Art. 310 ZGB) nach Art. 307 ff. ZGB anordnen.²⁸

Die Revision des Jugendstrafrechts sieht in seinem Art. 3 E-JStG eine Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze von sieben auf zehn Jahre vor. Obwohl es sich hier faktisch um eine Erhöhung der Altersgrenze handelt, soll festgehalten werden, dass im Laufe des Gesetzgebungsprozesses die Altersgrenze schon höher angesetzt war. Sah der VE-JStG Stettler noch eine Strafmündigkeitsgrenze von zwölf Jahren vor²⁹, so wurde diese im Vernehmlassungsverfahren und dem anschließenden Entwurf auf zehn Jahre abgesenkt.³⁰

²⁵ HEINE/LOCHER 1985, S. 3.

²⁶ REHBERG 1994, S. 211.

²⁷ Siehe die ländervergleichende Tabelle in: DÜNKEL 1997, S. 583.

²⁸ REHBERG 1994, 215; BOEHLEN 1975, S. 22 d. Vorbem.

²⁹ Vgl. STETTLER 1986, S. 1, 42 ff.

³⁰ BUNDESAMT FÜR JUSTIZ 1995, S. 28.

Die obere Anwendbarkeitsgrenze des Jugendstrafrechts verbleibt dagegen bei 18 Jahren. Damit wird die strafrechtliche Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen aufgegeben und die vom E-JStG Betroffenen werden nur noch als Jugendliche bezeichnet.

Für diese Erhöhung wurde ins Feld geführt, dass Kinder bis zum zehnten Lebensjahr die Jugendstrafbehörde eher selten beschäftigen und die von ihnen begangenen Straftaten oftmals den Bagatellbereich nicht überschreiten würden. Außerdem stelle die Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit ein unsicheres und fragwürdiges Unterfangen dar.³¹ Vor allem am Beispiel der Strafmündigkeitsgrenze zeigt sich, dass es sich bei der Revision wie so oft im Jugendstrafrecht nicht um eine Reform „von oben“, sondern um eine „Reform durch die Praxis“ handelt.³²

Bei Taten vor dem zehnten Lebensjahr werden nach Art. 4 E-JStG die Eltern, die Vormundschaftsbehörde oder das kantonale zuständige Jugendamt benachrichtigt.

3.2. Geltungsbereich des Jugendstrafrechts

Das StGB gliedert seinen Anwendungsbereich in drei Altersgruppen:

Kinder sind nach schweizerischem Recht die sieben- bis 14-Jährigen, wobei sie mit Erreichen des siebten Lebensjahres nach Art. 82 StGB als strafmündig gelten (3.1). Als Jugendliche gelten die 15- bis 17-Jährigen (Art. 89 StGB) und als junge Erwachsene die 18- bis 25-Jährigen (Art. 100 StGB), die jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts fallen sondern ausschließlich den Regelungen des Erwachsenenstrafrechts unterliegen, mit der Besonderheit der Art. 100 bis Art. 100^{ter} StGB (vgl. 3.3).³³

Das neue E-JStG unterscheidet dagegen nicht mehr zwischen Kindern und Jugendlichen. Nach Art. 1 und 3 E-JStG findet es ausschließlich Anwendung auf Jugendliche zwischen zehn und 18 Jahren.

3.3. Besondere Vorschriften für Heranwachsende/Jungerwachsene

Unter den sogenannten „Jungen Erwachsenen“ sind die 18- bis 25-Jährigen zu verstehen. Nach Art. 100 Abs. 1 StGB sind auf sie die Sanktionen des

³¹ STETTLER 1988, S. 147.

³² DÜNKEL 1997, S. 573.

³³ In der Schweiz werden die entscheidenden Altersstufen von dem Beginn (mit sieben Jahren) und dem Ende (mit 15 Jahren) der obligatorischen Schulzeit abhängig gemacht.

Erwachsenenstrafrechts anwendbar. Nur für den Fall, dass der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erhebliche Mängel aufweist, kann gemäß Art. 100^{bis} StGB für die Dauer von ein bis maximal drei Jahren die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt angeordnet werden. Bei „Jungen Erwachsenen“, die solche charakterlichen Schwächen nicht aufweisen, kommt Art. 64 StGB zum Zuge, der eine fakultative Strafmilderung für 18- bis 21-jährige Täter vorsieht, wenn sie noch nicht die volle Einsicht in das Unrecht der Tat besaßen bzw. die Einsicht zwar vorhanden war, aber nicht die Fähigkeit zu einsichtsgemäßigem Handeln.³⁴

Damit wird, wie in anderen Rechtsordnungen, dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Personen dieser Altersgruppe häufig in einer durch Probleme der Identitätsfindung und Auseinandersetzung mit den herkömmlichen Gesellschaftsstrukturen gekennzeichneten Phase befinden, aber in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch beeinflusst werden können.³⁵

Was die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts anbelangt, soll es nach Art. 3 E-JStG bei 18 Jahren bleiben. Dabei soll die vom Art. 100^{bis} StGB des geltenden Rechts für „Junge Erwachsene“ vorgesehene Arbeitserziehung mit dem neuen Art. 61 E-StGB beibehalten werden.

3.4. *Besondere Vorschriften für ältere Kinder*

Das geltende Jugendstrafrecht unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen und sieht somit zahlreiche besondere Vorschriften für „ältere Kinder“, also nach der Terminologie des Gesetzes „Jugendliche“ vor.³⁶

Der E-JStG dagegen hebt diese Unterscheidung auf. Dennoch enthält auch der E-JStG im Sanktionenkatalog einige Bestimmungen, die nach dem Alter differenziert werden. Wie z.B. der Art. 22 Abs. 3 und Abs. 5 E-JStG, wo die Dauer der persönlichen Leistung für Jugendliche ab 15 Jahren unter gewissen Voraussetzungen erhöht werden kann. Grundsätzlich bedarf es für die Verhängung einer Buße ebenfalls der Voraussetzung, dass der Jugendliche das 15. Altersjahr vollendet hat (Art. 23 E-JStG). Schließlich darf eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren nur über Jugendliche verhängt werden, die zur Tatzeit bereits das 16. Altersjahr vollendet hatten (Art. 24 Abs. 2) E-JStG. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass ein Frei-

³⁴ TRECHSEL 1997, Rz. 26 zu Art. 64 StGB.

³⁵ REHBERG 1994, 140; BGE 118 IV 354.

³⁶ Vgl. dazu unter 3.2.

heitsentzug grundsätzlich erst nach Vollendung des 15. Altersjahrs verhängt werden darf (Art. 24 Abs. 1 E-JStG).

4. Besonderheiten des Verfahrens

Trotz der vorgesehenen einheitlichen Jugendstrafverfahrensordnung (VE-JStV) sollen im E-JStG aufgenommene Minimalverfahrensgarantien voraussichtlich beibehalten werden.³⁷ Solche prozessualen Vorschriften innerhalb des E-JStG sind in den Art. 5 bis 8 E-JStG und den Art. 37 ff. E-JStG enthalten und betreffen: Vorsorgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen (Art. 5 E-JStG), Untersuchungshaft (Art. 6 E-JStG), Die Einstellung des Verfahrens (Art. 7 E-JStG), Einstellung zum Zwecke der Mediation (Art. 7^{bis} E-JStG)³⁸, Abklärung der Lebensverhältnisse, Beobachtungen und Begutachtungen (Art. 8 E-JStG). Der Entwurf enthält ferner Bestimmungen zur Verhandlung, wie den zwar nicht uneingeschränkten Grundsatz der Nichtöffentlichkeit (Art. 38 Abs. 2 E-JStG) und Grundsätze zur Verteidigung (Art. 39 E-JStG). Auch schreibt der Entwurf den Kantonen vor, gegen Urteile und Verfügungen der Jugendstrafbehörden Rechtsmittel an eine gerichtliche Behörde vorzusehen (Art. 40 E-JStG). Somit käme es bei Inkrafttreten von E-JStG und VE-JStV zu einigen Überschneidungen zwischen den Regelungen beider Gesetze, sofern diese gleichzeitig nebeneinander in dieser Form Bestand halten sollten; zu denken ist auch, dass durch das Inkrafttreten des VE-JStV die Regeln des E-JStG obsolet würden.

Im Falle, dass beide Gesetze mit Verfahrensbestimmungen bestehen blieben, wären wohl die Regelungen E-JStG lediglich als „Mindestgrundsätze“ des Verfahrensrechts anzusehen, die durch den VE-JStV weiter ausgeführt werden.

Soweit der VE-JStV keine Regelungen enthält, ist auf das Muttergesetz, die VE-StPO, zurückzugreifen (vgl. die *lex specialis*-Regelung des Art. 2 VE-JStV). Die wesentlichen Verfahrensfragen werden im folgenden mit Blick auf einzelne derzeitige bundesgesetzliche Bestimmungen sowie einem Ausblick in das zukünftige E-JStG und der VE-JStV dargestellt.

³⁷ BEGLEITBERICHT zum VE-JStV, S. 16.

³⁸ Nachträglich am 28. 11. 2001 in den Entwurf des Bundesrates durch die ständerätliche Rechtskommission eingefügt, vgl. dazu Fahrni 2001, S. 114 f.; vom Nationalrat am 7. 3. 2002 übernommen mit Ausnahme der Abweichung in Abs. 1 lit. c, vgl. dazu unter http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4612/53458/d_n_4612_53458_53537.htm, Abruf am 25. 3. 2002.

4.1. *Diversion/Absehen von einer Bestrafung*

Die urteilende Behörde kann nach geltendem Recht nach Abschluss der Untersuchungen gemäß den Art. 87 Abs. 2, 88 und 98 StGB von einer Sanktionierung absehen, wenn gegen den Täter bereits eine Maßnahme z.B. aus dem privaten Bereich getroffen oder aufrichtige Reue betätigt worden ist, und der Täter somit unter erzieherischen Gesichtspunkten weder einer Maßnahme noch einer Strafe bedarf.³⁹ Insofern enthält diese Regelung deutliche Ansätze eines Opportunitätsprinzips, selbst wenn die Mehrheit der kantonalen Strafprozessordnungen dem Legalitätsprinzip folgt.⁴⁰

Art. 20 E-JStG sieht in Abs. 1 und Abs. 2 Gründe vor, die das Absehen von einer Strafe rechtfertigen, und ersetzt künftig die Art. 87 Abs. 2, 88 und 98 StGB. Dies setzt allerdings einen Schuldspruch voraus.⁴¹ So gesehen handelt es sich bei der Möglichkeit, von einer Strafe abzusehen, genau genommen um keine Diversion, wird diese doch gerade dadurch ausgezeichnet, dass sie den klassischen Verfahrensverlauf Anklage-Hauptverhandlung-Urteil durchbricht und auf die Durchführung eines Strafverfahrens verzichtet, oder ein solches ohne Schuldspruch oder förmliche Sanktionierung beendet.⁴²

In einem weiteren Sinn kann auch der Rückzug eines Strafantrages nach Art. 31 StGB als eine diversionelle Verfahrenserledigung betrachtet werden, obschon hier das Einverständnis des Geschädigten maßgebend ist. In diesem Zusammenhang sei auf das geplante Institut der „Aussöhnung“ verwiesen, welches nach Art. 27 VE-JStV bei Antragsdelikten eine Einstellung des Verfahrens in Betracht zieht, sofern sich der Beschuldigte und die antragstellende Person „versöhnt“ haben.

Der Entwurf sieht in Art. 7 E-JStG allerdings im Unterschied zum geltenden Jugendstrafrecht die Möglichkeit vor, das Verfahren bereits in der Untersuchungsphase sofort einzustellen, sofern sich mit gewisser Sicherheit sagen lässt, dass ein Strafbefreiungsgrund nach Art. 20 E-JStG vorliegt und keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Unter der Voraussetzung, dass die Kriterien für die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach Art. 7^{bis} E-JStG erfüllt sind, sieht zudem Abs. 3

³⁹ BGE 100 IV 19.

⁴⁰ FAHRNI 2001, S. 99.

⁴¹ BBl 1999 2243.

⁴² Vgl. FAHRNI 2001, S. 11, 99 ff. mit dem Hinweis, dass gewisse kantonale Regelungen Diversionsbestimmungen in einem weiteren Sinn enthalten.

von Art. 20 E-JStG die Möglichkeit vor, das laufende Verfahren zugunsten der Ansetzung eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen. Kommt eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande, stellt die urteilende Behörde das Verfahren definitiv ein.⁴³

Anzumerken bleibt noch, dass der VE-JStV in Art. 5 das Opportunitätsprinzip vorsieht, welches es der zuständigen Behörde erlaubt, bei Vorliegen von diversen Gründen das Verfahren einzustellen.

4.2. Zwangsmittel

Entgegen den Regelungen des Erwachsenenrechts werden die Zwangsmaßnahmen nicht durch ein Zwangsmaßnahmegesetz ausgesprochen (Art. 22 VE-StPO), sondern durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht (Art. 21 VE-JStV). Zu den Zwangsmaßnahmen gehören die Vorladung, der Vorführungsbefehl, die Festnahme, die Polizeihaft, die Untersuchungshaft und die Ersatzmaßnahme, die Beschlagnahme, die Personen- und Hausdurchsuchungen, die psychiatrische Abklärung und körperliche Untersuchungen sowie die Überwachungsmaßnahmen.

4.3. Anwendbarkeit des Strafverfahrensrechts und der Zwangsmittel auf Strafunmündige, die einer Straftat verdächtigt werden?

Die einzige Norm des E-JStG, die sich auf Strafunmündige bezieht, ist Art. 4 E-JStG. Dieser verweist lediglich auf die für Strafunmündige zuständigen Behörden,⁴⁴ welche auf die Erziehungsmaßnahmen des Zivilrechts zurückgreifen. Zwangsmaßnahmen des Verfahrensrechts bleiben damit außen vor.

4.4. Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft gilt als die schwerste Zwangsmaßnahme und wurde dementsprechend in den strafverfahrensrechtlichen Regelungen der Kantone einheitlich als Ultima-ratio-Regelung aufgefasst.⁴⁵ Demnach wird die Untersuchungshaft bei Jugendlichen grundsätzlich für zulässig angesehen

⁴³ Abs. 3 von Art. 20 E-JStG nachträglich am 28. 11. 2001 in den Entwurf des Bundesrates durch die ständerätliche Rechtskommission eingefügt, vgl. dazu FAHRNI 2001, 114 f.; vom Nationalrat am 7. 3. 2002 übernommen mit Ausnahme der Abweichung der Terminologie im letzten Satz („Einstellen des Verfahrens“ statt „von einer Bestrafung absehen“), vgl. dazu unter http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4612/53458/d_n_4612_53458_53537.htm, Abruf am 25.3.02.

⁴⁴ Vgl. dazu unter C3.1.

⁴⁵ BBl 1999 2224.

und gleichzeitig festgelegt, dass ihr Einsatz mit äußerster Zurückhaltung zu handhaben sei. Aufgrund der weitreichenden Folgen einer Untersuchungshaft für Jugendliche sah sich daher auch der Vorentwurf zum E-JStG gezwungen, trotz der gegenwärtigen Zuständigkeit der Kantone bei verfahrensrechtlichen Fragen in dem Art. 6 E-JStG eine bundeseinheitliche Regelung aufzustellen, wonach eine Untersuchungshaft nur dann angeordnet werden darf, wenn eine vorsorgliche Schutzmaßnahme gemäß Art. 5 E-JStG den Bedürfnissen der Untersuchung nicht zu genügen vermag. Dieser Anwendungsbereich wird mit Art. 39 VE-JStV auf die Fälle der bestehenden Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr bzw. der Schwere der Tat ausgeweitet.⁴⁶ Des weiteren wird die im Art. 6 Abs. 2 E-JStG vorgesehene Trennung von Erwachsenen und Jugendlichen in der Untersuchungshaft sowie deren Dauer im Art. 40 VE-JStV übernommen. Zweck dieser Norm ist es, Jugendliche vor negativen Einflüssen zu schützen.⁴⁷

4.5. Verteidigung

Der VE-JStV übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen zur Verteidigung des Art. 39 E-JStG und ordnet sie in den Art. 33 bis 36 VE-JStV lediglich anders an.

In Art. 34 Abs. 1 VE-JStV wird unabhängig von der Schwere der Tat das Recht auf freiwillige Verteidigung eingeräumt. Damit folgt der Entwurf der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die festhält, dass die auf dem Erziehungs- und Besserungsgedanken beruhenden Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens, wie beispielsweise dessen Vereinfachung und Konzentration

⁴⁶ Zur Kritik an der fehlenden Implementierung des Haftrichters im VE-JStV vgl. TRECHSEL 2002, Rz. 64 ff., Rz. 84.

⁴⁷ Vgl. dazu BBl 1999 2224 f. mit dem Hinweis, dass durch die Trennung Jugendlicher von Erwachsenen in der Untersuchungshaft, sei dies durch die Unterbringung in speziellen Abteilungen der Gefängnisse oder zumindest so, dass Kontakte mit älteren Häftlingen vermieden werden, Art. 10 (2) (b) des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) entsprochen wird und die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Der schweizerische Vorbehalt bezüglich der Trennung von jugendlichen Beschuldigten und Erwachsenen kann somit zurückgezogen werden. Auch Art. 37 (c) des Übereinkommens von 1989 betreffend der Rechte des Kindes (KRK) fordert die getrennte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen, jedoch nicht nur in der Untersuchungshaft, sondern auch im Straf- und Massnahmenvollzug. Zusammen mit den Art. 14 Abs. 1 und 26 Abs. 2 und 3 E-JStG versucht der schweizerische Entwurf, auch diesen Anforderungen gerecht zu werden, so dass auch hier ein schweizerischer Vorbehalt obsolet wird, vgl. dazu ausführlich BBl 1999 2278 ff.

on, gerade nicht dazu führen dürfen, dem Jugendlichen den prozessualen Rechtsschutz vorzuenthalten, der dem erwachsenen Angeschuldigten zusteht.⁴⁸

Eine Verteidigung wird somit stets als notwendig angesehen und dem Jugendlichen daher auch ohne Verlangen ein amtlicher Verteidiger bestimmt, wenn im konkreten Fall der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter mit der Verteidigung überfordert ist (Art. 35 VE-JStV). Diese amtliche Verteidigung ist unentgeltlich, wenn der Jugendliche oder seine Eltern dafür nicht selbst aufkommen können (Art. 36 VE-JStV).

4.6. *Zulässigkeit besonderer Verfahrensarten* *(summarisches Verfahren, plea bargaining/guilty plea;* *Nebenklage des Opfers oder ähnliches)*

Art. 41 VE-JStV bestimmt, dass die Hauptverhandlung grundsätzlich vor dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht stattzufinden hat. Art. 42 Abs. 1 VE-JStV sieht jedoch für den Fall, dass die während der Untersuchung erhobenen Beweise genügen und es sich nicht um einen besonders schweren Fall handelt, vor, dass der Jugendrichter ohne Hauptverhandlung einen Strafbefehl erlassen kann. Dies ist jedoch nur in leichten Fällen vorgesehen, da beispielsweise beim Verhängen einer schweren Strafe nicht von einer Verhandlung Abstand genommen werden kann.⁴⁹

Die Einrichtung des „plea bargaining“, also die Möglichkeit, dass zwischen den Beschuldigten und den Strafverfolgungsbehörden zur Abkürzung des Verfahrens hinsichtlich Schuldspruch und Strafe gewisse Absprachen getroffen werden können, wird im VE-StPO unter dem Titel „Abgekürztes Verfahren“ in den Art. 385-389 VE-StPO aufgenommen.⁵⁰ Inwieweit diese Form des abgekürzten Verfahrens auch im Verfahren gegen Jugendliche anwendbar ist, bleibt fraglich, da diese Verfahrensform im VE-JStV weder explizit genannt noch ausgeschlossen wird. Somit dürfte sich deren Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit wiederum aus Art. 2 VE-JStV ergeben.

Das Opfer hat nach Art. 32 VE-JStV die Möglichkeit, als Privatkläger im Verfahren als Prozesspartei aufzutreten und in Form einer Zivilklage Wie-

⁴⁸ BGE 111 Ia 81 ff.

⁴⁹ BEGLEITBERICHT VE-JStV, S. 87; vgl. zur Kritik an der vorgeschlagenen Regelung TRECHSEL 2002, Rz. 45 ff.

⁵⁰ Vgl. dazu BEGLEITBERICHT VE-StPO, S. 27 sowie S. 232 ff.

dergutmachung des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens zu verlangen.⁵¹

Im VE-StPO ist das Institut der Privatklägerschaft in den Art. 125-128 VE-StPO vorgesehen. Dabei kann sich das Opfer alternativ oder kumulativ in Straf- wie Zivilpunkten beteiligen (Art. 127 VE-StPO).⁵²

Die Stellung des Opfers wird bis zum jetzigen Zeitpunkt jedoch in maßgebender Weise durch das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten⁵³ vom 4. Oktober 1991 auch in prozessualer Hinsicht bestimmt. Das OHG räumt dem Opfer eine gewisse Anzahl von Minimalgarantien ein.⁵⁴

Die Möglichkeit der Kantone, im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche gemäß Art. 9 Abs. 4 OHG vom OHG abweichende Bestimmungen zu erlassen, lässt die Frage auftauchen, inwieweit die Opferrechte auch im Verfahren gegen Jugendliche zwingenden Charakter haben.⁵⁵

Der VE-JStV löst diese Thematik insoweit, als dass er durch die Aufnahme des Instituts der Privatklägerschaft wenigstens bezüglich der zivilrechtlichen Aspekte Klarheit verschafft.⁵⁶

Im Zusammenhang mit der Schaffung der beiden eidgenössischen Strafprozessordnungen sind Bestrebungen im Gange, auch das OHG zu revidieren. Hierzu liegt seit Februar 2001 ein Zwischenbericht der Expertenkommission vor. Der Vorschlag der Expertenkommission sieht bezüglich der minimalen Verfahrensregeln zum Opferschutz der Art. 5 bis 10 OHG vor, dass diese mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung obsolet würden, und schlägt stattdessen vor, die für das Opfer wichtigsten Bestimmungen in einem Abschnitt der Strafprozessordnung festzuhalten.⁵⁷

5. Besonderheiten der Hauptverhandlung

Der VE-JStV bestimmt, wie bereits erwähnt, in Art. 2 Abs. 1 VE-JStV, dass die Vorschriften des VE-StPO sinngemäß zur Anwendung gelangen

⁵¹ BEGLEITBERICHT VE-JStV, S. 87.

⁵² BEGLEITBERICHT VE-StPO, S. 90.

⁵³ BBl 1990 II 961; im folgenden OHG.

⁵⁴ Solche sind die Teilnahme am Strafprozess, die Beschwerdemöglichkeit gegen gewisse Entscheide, das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen und seelischer Unbill auf dem Weg der Zivilklage (Art. 8 und 9 OHG).

⁵⁵ Vgl. dazu BGE 122 IV 79 ff.

⁵⁶ BEGLEITBERICHT VE-JStV, S. 89.

⁵⁷ ZWISCHENBERICHT OHG 2001, S. 2.

sollen, sofern der VE-JStV nichts anderes bestimmt. Dabei schreibt Art. 2 Abs. 2 VE-JStV vor, dass bei der Anwendung der Regeln des Erwachsenenverfahrens das Alter und die Reife des Jugendlichen zu ihren Gunsten zu bewerten sind.

5.1. Schuldinterlokut

Das Schuldinterlokut, also die Trennung der Hauptverhandlung in einen ersten Teil, der sich nur mit der Schuld befasst, und hernach einen zweiten Teil, der die Folgen des Schuld- oder Freispruchs zum Gegenstand hat, ist im VE-StPO in Art. 376 vorgesehen, nicht aber im VE-JStV. Gemäß Art. 2 des VE-JStV wäre demnach das Erwachsenenverfahrensrecht heranzuziehen. Folglich wäre die Anwendung des Schuldinterlokuts nur möglich, wenn Tat- und Täterpersönlichkeit auf einen schwerwiegenden Fall schließen lassen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ein Rückgriff auf das „Muttergesetz“ VE-StPO nur insoweit zulässig ist, wie es dem Wohle des Jugendlichen dient und der Idee des Jugendstrafrechts entspricht.

5.2. Vertretung der Öffentlichkeit, des Opfers, der Massenmedien

Das Strafverfahren gegen Jugendliche findet nach Art. 25 Abs. 1 VE-JStV unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Doch kann nach Abs. 2 jener Norm in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern es der Jugendliche resp. sein gesetzlicher Vertreter verlangen oder das öffentliche Interesse es gebietet. Auch der E-JStG sieht eine analoge Regelung vor, so dass der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gilt, dieser aber unter selbigen Voraussetzungen einschränkbar ist (Art. 38 Abs. 2 E-JStG).

Das Opfer kann, wie bereits erwähnt, auch im Verfahren gegen Jugendliche als Privatkläger auftreten (Art. 32 VE-JStV).⁵⁸

Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gilt auch gegenüber den Massenmedien. Das Interesse, welches die Medien teilweise den Vergehen und Verbrechen sehr junger Täter beimessen, rechtfertigt klare Regeln für die Zutrittsbeschränkung zum Verfahren gegen Jugendliche.⁵⁹

⁵⁸ Vgl. dazu unter 4.6.

⁵⁹ BEGLEITBERICHT VE-JStV 2001, S. 80 ff.

6. Das Sanktionensystem

6.1 *Allgemeines: Stellung von Mediation/Wiedergutmachung; Besonderheiten des Strafzumessungsrechts; Anwendbarkeit allgemeiner Sicherungs- und Behandlungsmaßnahmen wie Psychiatrie etc.*

Das geltende Jugendstrafrecht sieht keine Form von Mediation vor. Wiedergutmachung erfolgt nach den Art. 88 und 98 StGB. Doch kann nach geltendem Recht Wiedergutmachung auch in Form von Weisungen gemäß Art. 91 Abs. 3 StGB angestrebt werden.⁶⁰

Neuerdings findet sich die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens jedoch im Entwurf des Jugendstrafrechts in Art. 7^{bis} E-JStG. Der Entwurf des Bundesrates sah den Täter-Opfer-Ausgleich in seiner ursprünglichen Entwurfs-Version nicht vor, sondern diese Bestimmung wurde am 28. 11. 2000 nachträglich durch den Ständerat eingeführt und am 7. 3. 2002 vom Nationalrat gutgeheissen.⁶¹

Die Wiedergutmachung findet sich im E-JStG in Art. 7 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. c E-JStG.

Gegenüber der Wiedergutmachung zeichnet sich der Täter-Opfer-Ausgleich (Mediation) durch einen erhöhten erzieherischen Wert aus, der sich in seinem erweiterten Anwendungsbereich ausdrückt.⁶² Die Mediation ist aber insofern eingegrenzt, als dass kein Verbrechen vorliegen darf, das voraussichtlich mit einer unbedingten Freiheitsstrafe nach Art. 24 E-JStG geahndet würde, sodann muss das Einverständnis aller Parteien vorliegen (Art. 7^{bis} Abs. 1 lit. d und e E-JStG) und die Tatumstände müssen im Wesentlichen geklärt sein (Art. 7^{bis} Abs. 1 lit. c E-JStG). Das Einverständnis des Verletzten ist hingegen bei der Wiedergutmachung nach Art. 7 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. c E-JStG nicht Voraussetzung.

Die Mediation ist auch in Art. 28 VE-JStV vorgesehen. Die Voraussetzungen sind im Wesentlichen deckungsgleich mit Art. 7^{bis} E-JStG. Doch

⁶⁰ FAHRNI 2001, S. 106 f. mit weiteren Beispielen.

⁶¹ Vgl. dazu unter http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4605/21706/d_s_4605_21706_21741.htm, sowie unter http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4612/53458/d_n_4612_53458_53537.htm, Abruf am 25. 3. 2002. Der Nationalrat sieht jedoch in Abweichung zum Ständerat das Geständnis des Jugendlichen nicht als ein Erfordernis für die Einleitung eines Mediationsverfahrens (Art. 7^{bis} Abs. 1 lit. c E-JStG).

⁶² FAHRNI 2001, S. 115.

schliesst Art. 28 VE-JStV im Gegensatz zu Art. 7^{bis} E-JStG das Mediationsverfahren beim Vorliegen schwerer Straftaten nicht aus.

Betreffend der Sicherungs- und Behandlungsmaßnahmen kann auf die Ausführungen zu den einzelnen Sanktionen verwiesen werden (insb. Art. 85, 92 StGB sowie Art. 13 und 14 E-JStG).

Zur Frage der Strafzumessung siehe unter Strafzumessung im Jugendstrafrecht.⁶³

6.2. Sanktionen im Einzelnen: Arten von Freiheitsentziehung (Bedingungen/Voraussetzungen; Dauer); intermediäre Sanktionen

6.2.1. Das monistische Täterstrafrecht und sein Grundsatz des Vorrangs und der Ausschließlichkeit der Maßnahme

Das schweizerische Sanktionssystem des Jugendstrafrechts verlangt aufgrund seiner spezialpräventiven Ausrichtung zunächst eine richterliche Prüfung, ob der Straftäter ungeachtet der Schwere der Straftat einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer besonderen Behandlung bedarf. Erweist sich der jugendliche Straftäter als erziehungsbedürftig, so spricht der Richter eine Maßnahme aus, andernfalls kann er sich mit einer Strafe begnügen. Maßnahme und Strafe schließen sich damit gegenseitig aus. Ein Täter darf also entweder nur bestraft oder einer Maßnahme erzieherischer oder psychiatrischer Art unterworfen werden.⁶⁴ Zu einer Bestrafung darf es außerdem erst dann kommen, wenn der Täter weder der Nacherziehung noch besonderer Behandlung bedarf.

Beim geltenden schweizerischen Jugendstrafrecht handelt es sich demnach um ein monistisches Täterstrafrecht, bei dem eine Kombination aus Strafe und Maßnahme mit den Ausnahmen des Art. 91 Ziff. 1 Abs. 2 und des Art. 95 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nicht zulässig ist. Die damit bloß subsidiäre Stellung der Strafe wird mit der Auffassung in Zusammenhang gebracht, dass der Gesetzgeber die regulären Strafen als für Kinder und Jugendliche schädlich befand und durch ein autonomes System erzieherisch wirkender Sanktionen ersetzen wollte.⁶⁵

Dem richterlichen Monismus wird aber von vielen Seiten entgegengehalten, dass er zu starr sei und seine Einteilung nicht kriminalbiologischen Gegebenheiten entspreche. Außerdem lassen sich die in der Ent-

⁶³ Vgl. 6.3.

⁶⁴ REHBERG 1971, S. 228.

⁶⁵ REHBERG 1994, S. 212.

wicklung stehenden Minderjährigen kaum sauber in diese Systematik einordnen.⁶⁶ Aufgrund dieser vorgebrachten Einwände bildet das geltende monistische Sanktionssystem den Hauptrevisionsanstoß.

6.2.1.1 Erziehungsmaßnahmen (Art. 84, 91 StGB)

Maßgebend für die Wahl der einzelnen Erziehungsmaßnahmen ist nicht deren gesetzliche Reihenfolge, sondern welche Maßnahme den besten erzieherischen Erfolg verspricht.⁶⁷

Als solche Maßnahmen kommen in den Fällen von Art. 84 Abs. 1 resp. Art. 91 StGB Erziehungshilfe, die Unterbringung in einer geeigneten Familie und in einem Erziehungsheim in Betracht. Im Fall von Art. 91 Ziff. 2 StGB ist eine Einweisung in ein Erziehungsheim zwingend vorgeschrieben. Diese Maßnahmen werden auf unbestimmte Zeit ausgesprochen und sind dann aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben.

Sie sind prinzipiell gleichwertig und müssen bei Kindern mit dem vollendeten 20. Lebensjahr (Art. 86^{bis} Abs. 3 StGB) und bei Jugendlichen mit dem vollendeten 22. bzw. dem 25. Altersjahr bei erfolgter Einweisung in ein Erziehungsheim (Art. 91 Ziff. 2 i.V.m. Art. 94 Ziff. 5 StGB) aufgehoben werden. Die Unterbringung in einem Erziehungsheim nach Art. 91 Ziff. 2 StGB ist zwar gegenüber einer Freiheitsstrafe die eingriffschwächere Sanktion, das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie mitunter als die längste Sanktion bis zu zehn Jahre dauern kann.⁶⁸

Stark umstritten ist die Frage, ob es zur Verhängung einer Erziehungsmaßnahme beim straffällig gewordenen Kind oder Jugendlichen eines Verschuldens bedarf.

Diese Unsicherheit resultiert daraus, dass das Schuldprinzip „nulla poena sine culpa“ im schweizerischen Jugendstrafrecht nicht normiert ist.⁶⁹

Für das Schuldverfordernis wird ins Feld geführt, dass die Anordnung einer zeitlich unbeschränkten Maßnahme, die mit einer empfindlichen Beschränkung der Freiheit verbunden sei, die Voraussetzung der Schuld nicht weniger erfordere als die nur subsidiär in Betracht fallende Bestrafung, bei der die Schuld des Täters unbestritten vorliegen muss.⁷⁰

⁶⁶ VEILLARD 1955, S. 314; BOEHLEN 1975, S. 17 d. Vorbem.

⁶⁷ BOEHLEN 1975, Art. 91 StGB N 7.

⁶⁸ Die Höchststrafe beträgt nach dem geltenden Recht lediglich ein Jahr Freiheitsentzug (Art. 95 StGB).

⁶⁹ BBl 1999 2229.

⁷⁰ REHBERG 1994, S. 217; TRECHSEL 1997, Rz. 3 zu Art. 84 StGB.

Gegen diese Argumentation wird eingewandt, dass sie zu sehr dem Sühnedenken des Erwachsenenstrafrechts verhaftet sei und sich daher mit dem Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts nicht vereinbaren lasse.⁷¹

Als Erziehungsmaßnahmen gemäß Art. 84 StGB kommt die Erziehungshilfe, die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder aber in einem Erziehungsheim in Betracht. Im Rahmen der Erziehungshilfe kann der Delinquent in seiner bisherigen Umgebung belassen werden, und die Rechte des gesetzlichen Vertreters bleiben unberührt, so dass sie die am wenigsten einschneidende Maßnahme darstellt. Sie ist für die Fälle eine geeignete Sanktion, in denen eine lediglich stützende Begleitung des Kindes ausreicht, da die bestehenden Lebensumstände nahezu befriedigend sind und die Person des Kindes keine großen Schwierigkeiten bietet.⁷²

Wenn die alleinige Erziehungshilfe nicht erfolgversprechend sein sollte, wird der Jugendliche einer geeigneten Pflegefamilie zugewiesen, die über die nötigen erzieherischen Fähigkeiten verfügt.

Erweisen sich die Erziehungsdefizite als besonders gravierend, wird der Täter je nach Art und Gewicht seiner Mängel in ein Erziehungsheim, eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 93^{bis} StGB) oder ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche (Art. 93^{ter} StGB) eingewiesen. Diese Maßnahme ist als ultima ratio für die besonders schweren Fälle zu verstehen.⁷³

6.2.1.2 Besondere Behandlungsmaßnahmen (Art. 85, 92 StGB)

Liegen bei dem Täter schwere geistige oder körperliche Entwicklungsprobleme vor oder weist er Suchtprobleme auf, welche durch eine interne oder ambulante Maßnahme in einer spezialisierten therapeutischen Einrichtung, wie z.B. einer jugendpsychiatrischen Klinik oder einem Drogenrehabilitationszentrum, behandelt werden können, so ist eine solche „besondere Behandlungsmaßnahme“ anzuordnen. Diese Maßnahmen laufen für eine unbestimmte Zeit und enden bei einem erfolgreichen Abschluss der Behandlung.

6.2.1.3 Strafe (Art. 87, 95 StGB)

Zeigt die Abklärung der persönlichen Verhältnisse, dass kein Bedürfnis nach einer Maßnahme besteht, so ist der Minderjährige in der Regel zu bestrafen.

⁷¹ BOEHLEN 1975, Art. 82 StGB N. 6, Art. 84 StGB N. 2; SCHULZ 1982, S. 231.

⁷² TRECHSEL 1997, Rz. 8 zu Art. 84 StGB.

⁷³ BOEHLEN 1975, Art. 84 StGB N. 14.

Dass hierfür ein Verschulden auf seiten des Täters erforderlich ist, ist dabei anders als bei den Erziehungsmaßnahmen unbestritten.⁷⁴

Bei Kindern wird von einer Disziplinarstrafe gesprochen, die lediglich in einem Verweis, einer Arbeitsverpflichtung oder einem Schularrest für eine Dauer von ein bis sechs Halbtagen besteht (Art. 87 StGB). Gegen Jugendliche kann dagegen eine Geldbuße oder eine Einschließung von einem Tag bis zu einem Jahr verhängt werden (Art. 95 StGB). Das monistische Modell erfährt dabei nur in zwei Fällen eine Durchbrechung: Nach Art. 91 Ziff. 1 Abs. 2 StGB kann bei Jugendlichen neben der Erziehungshilfe eine Einschließung von bis zu 14 Tagen oder eine Buße verhängt werden. Des weiteren ist eine Verbindung von Maßnahme und Strafe nach Art. 95 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn ein mit einer Maßnahme bedachter Jugendlicher erneut delinquent und die Weiterführung der angeordneten Maßnahme allein nicht genügt.

6.2.2. Sanktionssystem des reformierten Jugendstrafrechts

Die bedeutendste Änderung besteht in der Abkehr vom richterlichen Monismus zum dualistisch-vikariierenden System, wie man es auch im Erwachsenenstrafrecht verankert findet.⁷⁵ Damit wird die Möglichkeit eröffnet, neben der Anordnung einer Erziehungsmaßnahme auch eine Strafe verhängen zu können. Die Zielgruppe für eine solche Sanktionskombination sind, wie der Art. 10 Abs. 1 E-JStG zeigt, erziehungsbedürftige Täter, die ihre Tat schuldhaft begangen haben.

Mit dieser Aufgabe der als zu starr kritisierten Einteilung zwischen erziehungsbedürftigen und normalen Straftätern können bewegliche, auf die Verhältnisse des einzelnen Jugendlichen abgestimmte Reaktionen vorgenommen werden,⁷⁶ wobei die stationären Maßnahmen gemäß Art. 31 E-JStG grundsätzlich Priorität gegenüber der Verhängung der Strafe genießen.

6.2.2.1 Schutzmaßnahmen (Art. 11-14 E-JStG)

Die Schutzmaßnahmen ersetzen die im geltenden Recht vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen sowie die besondere Behandlung für Kinder und Jugendliche (Art. 84, 85, 91 und 92 StGB). Gleichzeitig wird die Terminolo-

⁷⁴ BOEHLEN 1975, Art. 87 StGB N. 2; REHBERG 1994, S. 217; SCHULTZ 1982, S. 232; TRECHSEL 1997, Rz. 3 zu Art. 87 StGB; BGE 88 IV 72.

⁷⁵ BBl 1999 2218.

⁷⁶ ALBRECHT 1988, S. 390.

gie aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) übernommen und damit der inhaltlichen Entsprechung der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen mit den zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen aus den Art. 307 ff. ZGB auch in begrifflicher Hinsicht Rechnung getragen.⁷⁷ Dies hat zur Folge, dass die Befugnisse des Betreuers mit Beaufsichtigungs- und Weisungsrechten näher ausgestaltet werden, und gleichzeitig die elterliche Erziehungsgewalt in größerem Maße als bisher eingeschränkt wird.⁷⁸

Grundvoraussetzung für ihre Verhängung ist gemäß Art. 9 E-JStG weiterhin neben der Begehung einer Straftat die erzieherische oder therapeutische Behandlungsbedürftigkeit. Eine schuldhafte Begehung der Tat wird gemäß Art. 9 Abs. 2 E-JStG dagegen ausdrücklich nicht verlangt und damit eine große Unsicherheit der geltenden Bestimmungen beseitigt. Damit wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass sich auch bei Jugendlichen, die noch nicht die Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht ihres Tuns oder zu dem dieser Einsicht entsprechenden Verhalten haben, die Notwendigkeit einer therapeutischen oder einer erzieherischen Maßnahme ergeben kann.⁷⁹

Verzichtet wurde des weiteren auf die konturlosen und diskriminierenden Umschreibungen der Jugendlichen als „verwahrlost“ usw.

Die Schutzmaßnahmen weisen eine differenzierte Ausgestaltung und Abstufung auf, welche sich durch die zunehmende Intensität der mit ihnen verbundenen Eingriffe, sowohl in die Elternrechte, wie auch in die Freiheit des Jugendlichen, bestimmt.⁸⁰ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist maßgebend für die Anordnung von Schutzmaßnahmen.⁸¹ Diese sind in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge ihrer Eingriffsintensität folgende:

Aufsicht (Art. 11 E-JStG), Persönliche Betreuung (Art. 12 E-JStG), Ambulante Behandlung (Art. 13 E-JStG), Unterbringung (Art. 14 E-JStG).

Alle Maßnahmen enden nach Art. 18 Abs. 2 E-JStG spätestens mit der Vollendung des 22. Altersjahres, wobei Abs. 1 dieser Bestimmung festhält, dass die Maßnahme aufgehoben werden kann, wenn ihr Zweck erreicht ist oder feststeht, dass sie keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfaltet.

⁷⁷ BAECHTOLD 1997, S. 321.

⁷⁸ Auf diesen Unterschied zwischen Art. 84, 91 StGB und Art. 308 ZGB weist auch REHBERG 1994, S. 223, hin.

⁷⁹ BBI 1999 2227.

⁸⁰ SCHELLENBERG 2000, S. 5.

⁸¹ BBI 1999 2228.

6.2.2.1.1 Aufsicht und persönliche Betreuung (Art. 11, 12 E-JStG)

So wird nicht mehr allgemein von „Erziehungshilfe“ gesprochen, sondern mit dem Sanktionsangebot einer Beaufsichtigung der erzieherischen Betreuung des delinquenten Jugendlichen (Art. 11 E-JStG), die neuerdings auch mit einer Weisung an die Eltern oder Pflegeeltern verbunden werden kann, die frühere „Erziehungshilfe“ unter analoger Anwendung des Art. 307 ZGB näher konkretisiert. Als weiterführende Maßnahme ist in Art. 12 E-JStG eine persönliche Betreuung vorgesehen, der konkreter als in den Art. 84, 91 StGB des geltenden Rechts die Befugnisse des Betreuers festlegt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Ausdifferenzierung der Schutzmaßnahmen durch die Revision gleichzeitig zu einer weitergehenden Einschränkung der elterlichen Erziehungsgewalt geführt hat. Eine solche zunächst als besonders eingriffsintensiv wirkende Kontrolle der elterlichen Erziehung kommt jedoch auch dem Subsidiaritätsprinzip zugute, da auf diese Weise versucht werden soll, eine Betreuung des Jugendlichen in gewohnter Umgebung so lang wie möglich zu sichern und der Subsidiarität der „Fremderziehung“ gegenüber der elterlichen Erziehung Rechnung zu tragen.

6.2.2.1.2 Ambulante Behandlung (Art. 13 E-JStG)

Der Art. 13 E-JStG entspricht im Wesentlichen der besonderen Betreuung aus den Art. 85, 92 StGB. Zu einer Erweiterung seines Anwendungsbereiches ist es in der Weise gekommen, dass bei Arzneimittelabhängigen in gleicher Weise das Erfordernis einer besonderen Behandlung gesehen wird wie bei Alkohol- oder Drogenabhängigen. Dagegen wurde die Behandlung von körperlichen Gebrechen aus dem Aufgabenbereich der Jugendstrafrechtspflege herausgenommen.

6.2.2.1.3 Unterbringung (Art. 14 E-JStG)

Die Unterbringung nach Art. 14 E-JStG unterscheidet sich kaum von den Bestimmungen über die Heimeinweisung nach Art. 84, 91 StGB. Sie soll angeordnet werden, wenn die Maßnahmen nach den Art. 11 bis 13 E-JStG für eine ordnungsgemäße Erziehung nicht ausreichend sind. Verzichtet wird dagegen auf eine gesetzliche Einteilung der Erziehungseinrichtungen in feste Kategorien (Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung) wie es das geltende Recht noch in den Art. 93^{bis} und Art. 93^{ter} StGB vorsieht. Es hat sich als unzumutbar und sogar falsch herausgestellt, die Jugendlichen in bestimmte Kategorien ihrer Erziehbarkeit und Bedürftigkeit einzuteilen und

nach diesem Kriterium bestimmten Erziehungsanstalten zuzuordnen. Praktikabler und effektiver ist es, die Wahl der Erziehungsanstalten nicht dem Gesetz, sondern den zuständigen Behörden zu überlassen, die ihre Heimzuteilung nach den individuellen Verhältnissen des betroffenen Jugendlichen vornehmen werden.⁸²

6.2.2.2 Strafen (Art. 20 ff. E-JStG)

Im Art. 10 Abs. 1 E-JStG wird ausdrücklich die gleichzeitige Anordnung von Maßnahme und Strafe zugelassen und damit die einschneidendste Veränderung gegenüber dem geltenden Recht vollzogen. Des weiteren wird in Art. 10 E-JStG für die Verhängung einer Strafe oder ihrer Kombination mit einer Maßnahme das Vorliegen einer Schuld beim Jugendlichen vorausgesetzt und damit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Folge geleistet.⁸³ Der Maßstab zur Bestimmung der Schuldfähigkeit ergibt sich aus Abs. 2 des Art. 10 E-JStG, nach dem von der Schuldfähigkeit eines jugendlichen Delinquenten immer dann auszugehen ist, wenn er die nötige Einsichtsfähigkeit und Reife besitzt, um das Unrecht seiner Tat einzusehen.

In der Reihenfolge der Eingriffsschwere sieht der E-JStG folgenden Strafenkatalog vor: Verweis (Art. 21 E-JStG), Persönliche Leistung (Art. 22 E-JStG), Buße (Art. 23 E-JStG), Freiheitsentzug (Art. 24 ff. E-JStG)

6.2.2.2.1 Verweis (Art. 21 E-JStG)

Der Verweis des Art. 21 E-JStG stammt aus dem geltenden Recht und ist in seinem Abs. 2 lediglich um die Variante der Verbindung mit einer Probezeit erweitert worden.

6.2.2.2.2 Persönliche Leistung (Art. 22 E-JStG)

Der Begriff „persönliche Leistung“ wurde bewusst weit gefasst, um zum Ausdruck zu bringen, dass der straffällige Jugendliche nicht nur zu einer Arbeitsleistung wie in Art. 87, 95 StGB verpflichtet werden kann, sondern auch zur Teilnahme an Kursen und anderen Veranstaltungen (Art. 22 Abs. 2 E-JStG).⁸⁴ Die ursprünglich rudimentäre Bestimmung wird außerdem um die Regelung der Dauer der Leistung und der Folgen ihrer Nichtbeachtung ergänzt (vgl. Art. 22 Abs. 3 bis 5 E-JStG).

⁸² BBl 1999 2235.

⁸³ BGE 88 IV 72.

⁸⁴ BBl 1999 2247.

6.2.2.2.3 Buße (Art. 23 E-JStG)

Im Gegensatz zum geltenden Art. 95 Ziff. 1 und 2 StGB begnügt sich der Art. 23 E-JStG nicht mit einem Verweis auf das Erwachsenenstrafrecht, sondern sieht eine Ausrichtung der Geldhöhe an den persönlichen Verhältnissen des Jugendlichen vor und setzt die Höchstgrenze bei 2000 CHF.

6.2.2.2.4 Freiheitsentzug (Art. 24 E-JStG)

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres kann auch nach neuem Recht gemäß Art. 24 E-JStG eine Freiheitsstrafe verhängt werden, die nach Abs. 1 eine Dauer von einem Tag bis zu einem Jahr betragen kann. Für die Begehung besonders schwerer Delikte durch über sechzehnjährige Jugendliche sieht der Art. 24 Abs. 2 E-JStG eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren vor. Die Delikte, welche eine derartig drastische Maßnahme erforderlich machen, werden in den Art. 24 Abs. 2 Bst. a und b E-JStG aufgezählt. Dabei handelt es sich um Tötungs-, Sexual- und schwere Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit, vorsätzliche Brandstiftung und Formen des qualifizierten Raubes. Die freiheitsentziehende Sanktion wird somit nicht mehr von Persönlichkeits- oder Erziehungsdefiziten abhängig gemacht, sondern unterliegt einer tatschuldbezogenen, durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzten Eingriffsvoraussetzung.⁸⁵

Mit dieser Ausdehnung des Strafrahmens wird zweierlei erreicht: Zum einen wird dem generalpräventiven Strafzweck, dass eine schwere Straftat nicht ohne deutliche strafrechtliche Folgen bleiben dürfe⁸⁶, sowie dem legitimen Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit⁸⁷ Rechnung getragen und zum anderen verhindert, dass dieses Bedürfnis in Konflikt mit dem spezialpräventiven Erziehungsgedanken tritt. Hierzu kann es unter dem geltenden Recht in der Weise kommen, dass aufgrund seiner monistischen Ausrichtung und seines relativ milden Strafrahmens, der Strafvollzug dem generalpräventiven Gedanken nicht mehr genügt und somit auf die Erziehungs- bzw. Schutzmaßnahmen zurückgegriffen wird und sich deren Dauer nicht mehr nach der Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen richtet, sondern nach der Schwere der Tat und dem Interesse an der Bewährung der Rechtsordnung.⁸⁸

⁸⁵ DÜNKEL 1997, S. 615.

⁸⁶ ALBRECHT 1988, S. 395.

⁸⁷ REHBERG 1994, S. 255; BBI 1999 2251.

⁸⁸ BBI 1999 2249.

Außerdem wird die Rechtsungleichheit beseitigt, die darin bestand, dass nur unwesentlich ältere Jungerwachsene nach geltendem Recht für ein gleichartiges Delikt oder gar als Mittäter bei derselben Tat schwerer zu bestrafen sind als der jugendliche Täter.⁸⁹

6.3. Strafzumessung im Jugendstrafrecht: Regelungen; Ziele

Das geltende Recht regelt die Strafzumessung in Art. 63 ff. StGB. Diese Regeln gelten grundsätzlich auch für das Jugendstrafrecht, können aber nur modifiziert angewandt werden, da sie erzieherischen Gesichtspunkten nicht ausreichend Rechnung zu tragen vermögen. In der Folge sollen sowohl das Verschulden als auch die Angemessenheit der Sanktion nach besonderen Kriterien beurteilt werden. Besondere Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe können im Rahmen dieser Kriterien ebenso berücksichtigt werden.⁹⁰

Das schweizerische Bundesgericht sieht in seiner höchstrichterlichen Rechtsprechung vor, dass die Strafzumessung im Jugendstrafrecht in erster Linie nach dem Alter und der Persönlichkeit des jugendlichen Täters zu bemessen ist und erst in zweiter Linie nach seinem Verschulden.⁹¹

Die Buße wird im geltenden Recht nach den Regeln des Erwachsenenstrafrechts bemessen (Art. 95 Ziff. 2 StGB).

Der E-JStG sieht in Art. 1 Abs. 2 E-JStG die für das Jugendstrafrecht anwendbaren Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafrechts vor, wozu auch die Art. 47, 48 und 51 E-StGB⁹², welche die Strafzumessung regeln, zählen. Doch hält die Botschaft des Bundesrates fest, dass die ergänzend heranzuziehenden StGB-Bestimmungen nur sinngemäß, d.h. entsprechend dem besonderen Sinn und Zweck des als Täterstrafrecht ausgestalteten Jugendstrafrechts anzuwenden sind.⁹³

Die Buße wird im E-JStG neuerdings größtenteils unabhängig vom Erwachsenenstrafrecht bemessen (Art. 23 E-JStG).

Abschließend sei bemerkt, dass der E-JStG Wiedergutmachungsleistungen auch in der Strafzumessung berücksichtigen kann (Art. 48 lit. d E-StGB). Unter geltendem Recht findet sich diese Möglichkeit in Art. 64 al. 7 StGB.

⁸⁹ REHBERG 1994, S. 255.

⁹⁰ REHBERG 1994, S. 236 f.

⁹¹ BGE 94 IV 57.

⁹² Die neuen Bestimmungen entsprechen im Grundsatz den geltenden, vgl. dazu BBl 1999 2060 ff.

⁹³ BBl 1999 2220.

7. Vollstreckung/Vollzug der Sanktionen: Besonderheiten

Je nach dem, ob es sich in den jeweiligen Kantonen um ein Jugendanwalt- oder aber um ein Jugendrichtersystem handelt, fällt die Zuständigkeit des Vollzuges von Strafe und Maßnahmen in die Zuständigkeit des Jugendanwaltes bzw. des Jugendrichters. Da sich der VE-JStV für das Modell des Jugendrichters entschieden hat, sieht der Art. 50 Abs. 1 VE-JStV den Jugendrichter als zuständige Behörde. Dieser kann sich gemäß Art. 50 Abs. 2 VE-JStV zur Erfüllung dieser Aufgaben öffentliche und private Einrichtungen sowie auf diesem Gebiet tätige Privatpersonen beziehen. Eine Überprüfung der Maßnahmen ist mindestens einmal im Jahr vorgesehen (Art. 50 Abs. 2 VE-JStV). Die im Rahmen der Vollstreckung vom Jugendrichter getroffenen Entscheidungen können mit Beschwerden beim Jugendgericht angefochten werden (Art. 51 VE-JStV).

8. Registerrechtliche Besonderheiten

Nach Art. 361 StGB i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Strafregisterverordnung (StrafregV) werden in das Strafregister die gegenüber Jugendlichen wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhängten Maßnahmen und Strafen eingetragen. Davon ausgeschlossen sind die Buße und der Verweis. Während die wegen Vergehen erfolgten Eintragungen sofort zu löschen sind, werden nach Art. 99 Abs. 1 StGB die Eintragungen vom Strafregisterführer in der Regel erst fünf Jahre nach dem Urteil und bei einer Einweisung nach zehn Jahren gelöscht. Bei Überschreiten des 20. Altersjahres oder auf Geheiß des verurteilten Jugendlichen sowie unter bestimmten Voraussetzungen können diese Lösungsfristen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 des Art. 99 StGB verkürzt werden. Eine Registrierung von Täter-Opfer-Ausgleichs-Handlungen ist nicht vorgesehen.⁹⁴

Eine Registrierung von Kindern im Strafregister dagegen unterbleibt nach Art. 361 StGB i.V.m. Art. 12 Bst. b StrafregV.

Art. 369 Abs. 3 E-StGB beschränkt die Eintragungen betreffend Jugendliche auf diejenigen Urteile, mit welchen die schärfsten Sanktionen (Art. 14 Abs. 2 und Art. 24 E-JStG) des Jugendstrafrechts verhängt werden.⁹⁵

⁹⁴ FAHRNI 2001, S. 118.

⁹⁵ BB1 1999 2167.

9. Empirische Kennziffern des Jugendkriminalrechts

Die Schweiz hat als einer der letzten westeuropäischen Staaten im Jahre 1982 mit der sog. „Minimalen Kriminalstatistik“ eine gesamtschweizerische polizeiliche Registrierung der Kriminalität eingeleitet, flankiert durch die kantonalen Polizeistatistiken des Kantons Zürich ab 1980 (KRISTA) und die ihr nachgebildete Kriminalstatistik des Kantons Aargau. Bis dahin wurde die Kriminalitätsentwicklung lediglich über die seit 1929 veröffentlichte Strafurteilsstatistik dargelegt.⁹⁶ Die zu dieser Zeit so oft zitierte geringe Kriminalitätsbelastung der Schweiz scheint daher weniger an mangelnden Tätern gelegen zu haben, sondern vielmehr an fehlenden Registrierungs- und Erforschungsmöglichkeiten, die diese hätten offenlegen können.

Inzwischen ist Gewaltkriminalität zu einem wichtigen Thema in den schweizerischen Medien, im Alltagsbewusstsein der Bevölkerung und im politischen Diskurs geworden.⁹⁷ Mit Einführung der gesamtschweizerischen Kriminalstatistik (PKS) ist es mittlerweile auch möglich geworden, diesem „neuen Interesse“ in einem den Kriminalstatistiken innewohnenden begrenzten Umfang Rechnung zu tragen.

Ein besonderer Mangel der PKS ist jedoch darin zu sehen, dass bedingt durch die Zusammenstellung der Statistik aus kantonal erhobenen Daten, durch differenzierte Deliktsdefinitionen und Abgrenzungskriterien zwischen den einzelnen Kantonen die Untergliederung der PKS in verschiedene Deliktsformen verwischt wird. Der ausgeprägte schweizerische Föderalismus erschwert somit eine das gesamte Land betreffende Beurteilung der Jugendkriminalität.⁹⁸ Aussagekräftiger ist dagegen die bereits seit 1980 bestehende Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA), die eine detaillierte Aufteilung nach Altersgruppen vornimmt und daher beim folgenden Überblick über die Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz neben den gesamtschweizerischen Statistiken ergänzend herangezogen werden soll.

Im Zeitraum zwischen 1982 und 1998 ist der Anteil der Minderjährigen an der Gesamtkriminalität rapide gesunken. Während 1982 die Minderjährigen noch einen Anteil von 36 % an allen ermittelten Taten ausmachten,

⁹⁶ KAISER 1997a, S. 164; KUNZ 1994, S. 191.

⁹⁷ EISNER 1997, S. 11; Grüter hat 1994 Zeitungsarchive ausgewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass zu Beginn der 90er Jahre dem Thema Kriminalität etwa zehnmal mehr Raum eingeräumt wurde als zu Beginn der 70er Jahre.

⁹⁸ PFEIFFER 1997, S. 31.

sank dieser Wert bis 1991 konstant auf 19 %. Ab 1991 stieg dieser Prozentsatz bis 1995 nochmals auf 23,6 %, um dann bis 1998 wieder auf 20,5 % zu sinken. Die starke Abnahme der Jugendkriminalität in den 80er Jahren wird also in den 90er Jahren durch einen nur geringfügigen Anstieg aufgefangen. Der abnehmende Trend kann für den Zeitraum von 1985 bis 1990 durch die Jugendstrafverurteilungsstatistik bestätigt werden.⁹⁹ Von 1990 bis 1997 ist dagegen in der Jugendstrafverurteilungsstatistik ein erheblicher Anstieg von Verurteilungen zu verzeichnen, der eine weit stärkere Zunahme von Jugendkriminalität annehmen lässt, als in der PKS deutlich wird.

Ein vergleichbarer Verlauf lässt sich ebenfalls der KRISTA entnehmen. Nach einer durchschnittlichen Zahl von 111 Tatverdächtigen von Delikten gegen Leib und Leben und 84 Tatverdächtigen von Raubtaten pro 100.000 Jugendlichen in den 80er Jahren ergeben sich in dem Zeitraum von 1990 bis einschließlich 1995 pro 100.000 Jugendlichen etwa doppelt so hohe Tatverdächtigenzahlen.¹⁰⁰

Im Hinblick auf die Qualität der Jugendkriminalität zeigt sich anhand der PKS, dass sowohl Raub- als auch Körperverletzungsdelikte in den 80er Jahren weitestgehend stabil geblieben sind. Mit Erreichen ihrer Tiefpunkte in den Jahren 1989/90 steigen die Kurven plötzlich markant an. Auch trotz Reduzierung des Minderjährigenalters von unter 20 auf unter 18 Jahre und somit den statistischen Ausschluss der 19- und 20-Jährigen hält der steigende Trend bei Körperverletzungsdelikten und Raub bis zum Maximalwert im Jahre 1997 an. Dagegen lässt sich für die Tötungs- und Vergewaltigungsdelikte ein solcher Trend nicht ausmachen. Vielmehr zeigen die Tatverdächtigenraten bei beiden Deliktsgruppen über den gesamten Beobachtungszeitraum infolge der geringen absoluten Fallzahlen starke jährliche Fluktuationen um einen stabilen Mittelwert.¹⁰¹

Legt man diese zur Darstellung der Gewaltdelinquenz maßgeblichen Kurven zusammen, so ergibt sich nach einem weitestgehend unveränderten Bild in den 80er Jahren zwischen 1990 und 1997 ein kräftiger Anstieg.

Die Eigentumsdelikte, die zu Beginn der polizeilichen Registrierung von Straftaten noch den unbestrittenen Hauptanteil der Gesamtdelinquenz Jugendlicher ausmachten, sind dagegen einer stetigen Abnahme unterworfen.

⁹⁹ REBER 1993, S. 88.

¹⁰⁰ PFEIFFER 1997, S. 31.

¹⁰¹ EISNER 1998, S. 17 ff. (für die Jahre 1991-1997); REBER 1993, S. 93 (für die Jahre 1982-1991).

Die Entwicklung im Bereich der Jugendgewalt scheint somit eine Sonderbewegung darzustellen.

Befragungen zur selbstberichteten Delinquenz und eigenen Opferschaft sind nach wie vor Mangelware in der Schweiz.¹⁰² Zwar gibt es einige isolierte Erhebungen zur selbstberichteten Delinquenz, doch fehlt es an Daten aus mehrmals mit identischen Verfahren durchgeführten Erhebungen, die erforderlich wären, um sich ein aussagekräftiges Bild über die Entwicklung der Jugendkriminalität und einen Vergleich über die Zeit machen zu können.¹⁰³

Als Beispiel können die von Eisner aus einer vergleichenden Gegenüberstellung einer Erhebung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) von 1999 in sechs Städten Deutschlands¹⁰⁴, (München, Stuttgart, Kiel, Leipzig, Hamburg und Hannover) und seiner eigenen Studie in der Stadt Zürich im Jahr 2000 gewonnenen Ergebnisse dargestellt werden.¹⁰⁵ Danach weist die Stadt Zürich bei den Täter- und Opferraten durchweg die tiefsten Werte auf. Nur in Bezug auf Raub und Erpressung zeigen die Viktimisierungsraten der Stadt Zürich Werte, die über diejenigen von Stuttgart und München, aber unter jenen von Hamburg und Hannover liegen.¹⁰⁶ Ein Ergebnis, das sich jedoch mit den Angaben zur selbstberichteten Delinquenz nicht deckt.¹⁰⁷ In Bezug auf sexuelle Gewalt lassen sich dagegen keine Unterschiede zwischen den untersuchten Städten feststellen.¹⁰⁸ Zu demselben Ergebnis sind Junger-Tas u.a.¹⁰⁹ in ihrer international vergleichenden Selbstberichtsuntersuchung gekommen, aus der sich über die meisten Deliktsbereiche eine geringere Belastung schweizerischer Jugendlicher, wohl aber vergleichbar hohe Raten betreffend der leichten Jugenddelinquenz und Drogenkonsum finden.¹¹⁰

¹⁰² EISNER 1998, S. 16.

¹⁰³ Allein KILLIAS et al. haben Ende 1992/Anfang 1993 mit einer Repräsentativstichprobe von knapp 1.000 Schweizer Jugendlichen der Altersgruppe 14 bis unter 21 eine Self-Report-Untersuchung durchgeführt (KILLIAS 1994, 1995), die Teil des internationalen Self-Report-Projekts war, vgl. JUNGER-TAS 1994.

¹⁰⁴ WETZELS 1999a/b.

¹⁰⁵ EISNER 2000, S. 32 ff.

¹⁰⁶ EISNER 2000, S. 37.

¹⁰⁷ EISNER erklärt dies u.a. damit, dass in Zürich eine sehr kleine Gruppe von Tätern besonders häufig andere Jugendliche erpresst oder Raubüberfälle verübt, EISNER 2000, S. 36.

¹⁰⁸ EISNER 2000, S. 37.

¹⁰⁹ JUNGER-TAS 1994.

¹¹⁰ Zitiert nach ALBRECHT 1996, S. 48.

10. Rechtspolitische Tendenzen, Reformen, Gesetzesentwürfe

Wie die obigen Ausführungen gezeigt haben, ist das schweizerische Jugendstrafrecht in einem wesentlichen Wandel begriffen. Dabei stehen nicht nur dem materiellen Recht, sondern auch dem Verfahrensrecht einschneidende Änderungen bevor. Während die strafrechtlichen Regelungen den internationalen Mindeststandards und der aktuellen Entwicklung der Jugendkriminalität zu entsprechen versuchen, steht bei den verfahrensrechtlichen Regelungen die Vereinheitlichung im Vordergrund.

Die vorgenommene Darstellung beabsichtigte, den Fluss der Entwicklungen im schweizerischen Jugendstrafrecht einzufangen. Hierfür war eine parallele Darstellung von geltendem Recht und Revisionsentwürfen notwendig. Jedoch sollte am Ende nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich die jeweiligen Entwürfe in einem unterschiedlichen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens befinden. Insbesondere in Bezug auf das Verfahrensrecht sind weitere Änderungen zu erwarten und ein Datum des Inkrafttretens ist noch nicht abzusehen.

Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, H.-J.: Zur Reform des Jugendstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 1988, S. 387-398
- BAECHTOLD, A.: Schweiz. In: *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*; DÜNKEL, F./VAN KALMTHOUT, A./SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (Hrsg.), Mönchengladbach 1997, S. 315-326
- BEGLEITBERICHT zum Vorentwurf für ein Schweizerisches Jugendstrafverfahren, Bundesamt für Justiz, Bern 2001
- BEGLEITBERICHT zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, Bundesamt für Justiz, Bern 2001
- BOEHLEN, M.: *Kommentar zum Schweizerischen Jugendstrafrecht*, Bern 1975
- BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (EJPD), *Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe der Expertenkommis-*

- sion zum Allgemeinen Teil und Dritten Buch des Strafgesetzbuches sowie zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Bern 1995
- DÜNKEL, F.: Jugendstrafrecht in Europa - Entwicklungstendenzen und Perspektiven. In: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich; DÜNKEL, F./VON KALMTHOUT, A./SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (Hrsg.), Mönchengladbach 1997, S. 565-650
- EISNER, M.: Das Ende der zivilisierten Stadt? Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz, Frankfurt a. M. 1997
- EISNER, M.: Die Zunahme von Jugendgewalt - Fakt oder Artefakt? In: Gewalt in der Schweiz, Studien zu Entwicklung, Wahrnehmung und staatlicher Reaktion; EISNER, M./ MANZONI, P. (Hrsg.), Chur/Zürich 1998, S. 13-40
- EISNER, M./MANZONI, P./RIBEAUD, D.: Gewalterfahrungen von Jugendlichen, Opfererfahrungen und selbstberichtete Gewalt bei Schülerinnen und Schülern im Kanton Zürich, Aarau 2000
- FAHRNI, S.: Mediation im Jugendstrafrecht, Eine vergleichende Studie über die rechtliche Ausgestaltung und Praxis in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Diss. Zürich 2001
- HEINE, G./LOCHER, J.: Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz, Eine Untersuchung des Sanktionssystems mit Dokumentation, Freiburg i. Br. 1985
- JUNGER-TAS, J./TERLOUW, S./KLEIN, M.W.: Delinquent behaviour among young people in the western world, First results of the international self-report delinquency study, Amsterdam/New York 1994
- KAISER, G.: Strafen statt Erziehen? Zur aktuellen Diskussion zur Jugendgerichtsbarkeit. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, S. 451-458
- KAISER, G.: Kriminologie. 10. Auflage. Heidelberg 1997 (1997a)
- KILLIAS, M./PATRICE, V./RABASA, J.: Self-Reported Juvenile Delinquency in Switzerland. In: Delinquent Behaviour among young People in the Western World, First Results of the International Self-Report Delinquency Study; JUNGER-TAS, J./TERLOUW, S./KLEIN, M.W. (Hrsg.), Amsterdam/New York 1994, S. 186-211
- KILLIAS, M.: Situative Bedingungen von Gewaltneigungen Jugendlicher, Zur Rolle von physisch-materiellen Voraussetzungen der Gewalt unter

- Jugendlichen im Lichte der schweizerischen Untersuchungen zur selbstberichteten Delinquenz. In: *Jugend und Gewalt, Devianz und Kriminalität in Ost und West*, LAMNEK, S. (Hrsg.), Opladen 1995, S. 189-206
- KUNZ, K.-L.: *Kriminologie, Eine Grundlegung*, Bern/Stuttgart/Wien 1994
- PFEIFFER, C.: *Jugendkriminalität und Jugendgewalt in europäischen Ländern*, KFN-Forschungsbericht Nr. 69, Hannover 1997
- REBER, R.: *Kriminalstatistische Evidenz für eine Abnahme der Jugendkriminalität in der Schweiz*. In: *Kriminologisches Bulletin*, Band 19/1993, S. 85-99
- REHBERG, J.: *Zum Verhältnis von Strafe und Maßnahmen im schweizerischen Jugendstrafrecht*. In: *ZStR (Schweizerische Zeitschrift für Strafrechtswissenschaften)* 87 (1971), S. 225-246
- REHBERG, J.: *Strafrecht II, Strafen und Maßnahmen/Jugendstrafrecht*, 6. Auflage, Zürich 1994
- SCELLENBERG, B.: *Entstehungsgeschichte und Inhalt des Entwurfs zu einem neuen Jugendstrafrecht in der Schweiz*. In: *DVJJ-Journal* 2000, S. 3-9
- SCHULZ, H.: *Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts*, 2. Band, *Die kriminalrechtlichen Sanktionen, Das Jugendstrafrecht*, 4. Auflage, Bern 1982
- STETTLER, M.: *Avant-projet de loi fédérale concernant la condition pénale des mineurs et rapport explicatif*, Genf 1986
- STETTLER, M.: *Die Grundzüge des Vorentwurfs für ein Bundesgesetz über die strafrechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen*. In: *ZStR* 105 (1988), S. 138-155
- THORMANN, P./VON OVERBECK, A.: *Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Erster Band, Allgemeine Bestimmungen, Art. 1-110*, Zürich 1940
- TRECHSEL, S.: *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar*, 2. Auflage, Zürich 1997
- TRECHSEL, S.: *Jugendstrafverfahren im Rechtsstaat, Kritische Anmerkungen zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren*, <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1471&Language=1&Id=null> (vom 3. Januar 2002, Abruf am 29. März 2002)

- VEILLARD, P.: Le traitement des mineurs delinquents en suisse. In: ZStR 70 (1955), S. 311-324
- WETZELS, P./ENZMANN, D.: Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu devianten Cliques und der Normen Gleichaltriger für die Erklärung jugendlichen Gewalthandelns. In: DVJJ 1999, S. 116-131, (1999a)
- WETZELS, P./ENZMANN, D./ PFEIFFER, C.: Gewalterfahrungen und Kriminalitätsfurcht von Jugendlichen in Hamburg, Erster Zwischenbericht über eine repräsentative Befragung von SchülerInnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe, KFN-Forschungsbericht Hannover 1999, (1999b)
- ZWISCHENBERICHT der Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Stellungnahme und Vorschläge zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung, Bern 2001

Slowenien

ALENKA ŠELIH & KATJA FILIPČIČ

1. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

Das slowenische Recht kennt kein besonderes Jugendgerichtsgesetz. Seit der ersten jugoslawischen Strafgesetzgebung (1929) sind das materielle und das prozessuale Jugendstrafrecht in das allgemeine Strafrecht eingliedert. Das Jugendstrafrecht wird als ein Teil des Strafrechts angesehen. Die Frage, ob es sinnvoll sei, eine Spezialregelung einzuführen, wie sie auch in zahlreichen europäischen Staaten bekannt ist, und die Probleme der Jugenddelinquenz durch ein Spezialgesetz zu regeln, wurde zwar aufgeworfen, zur Zeit steht diese Frage jedoch nicht im Vordergrund.¹

Das Strafjustizsystem im weiteren Sinne (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) ist, soweit es sich um Jugendliche handelt, auf eine spezielle Art organisiert. Die Polizeibehörden der größeren Städte (z.B. Ljubljana, Maribor) beschäftigen spezialisierte Polizeibeamten, die die Fälle der Jugendlichen bearbeiten; diese sind aber weiterhin ein Teil der allgemeinen Polizeibehörde. Auch die Staatsanwälte spezialisieren sich im Laufe der Arbeit; es gibt aber keine besondere Organisationsstruktur für Jugendliche innerhalb der Staatsanwaltschaft. Die slovStPO enthält besondere Regelungen des Gerichtswesens für Jugendliche. Spezialisierte Jugendsenate, die bei Bezirksgerichten als Gerichte der 1. Instanz wirken, sind in der Regel aus einem Richter und zwei Laienrichtern (Pädagogen, Psychologen usw.) zu-

¹ Šelih, *Prestopniško in odklonsko vedenje mladih* (Delinquentes und abweichendes Verhalten der Jungen), 2000, 215 - 216. Das slovStGB (1995) enthält das Jugendstrafrecht im 6. Kapitel (Erziehungsmassnahmen und Strafen gegen Jugendliche); die slovStPO (1995) im 27. Kapitel (Die Prozessordnung gegen Jugendliche).

sammengesetzt; spezielle Jugendsenate (bestehend aus drei Richtern) gibt es bei höheren Gerichten (die als Berufungsinstanz fungieren) und bei dem obersten Gericht (das für Entscheidungen über außerordentliche Rechtsmittel zuständig ist).

Das Jugendgerichtssystem weist einige Verbindungen zum Jugendrecht und zum Jugendwohlfahrtssystem auf. Im Vorbereitungsverfahren hat der Staatsanwalt verschiedene Möglichkeiten Diversionsmaßnahmen zu ergreifen – unter anderem kann er das Verfahren einstellen. In diesen Fällen ist er verpflichtet das „Zentrum für die Sozialarbeit“ (die zentrale Jugendwohlfahrtsstelle) darüber zu informieren. Im Hauptverfahren spielt der Jugendwohlfahrtsbericht (der von einem Zentrum für Sozialarbeit vorbereitet wird) eine wichtige Rolle.

Besondere Vorschriften über das Verfahren für Jugendliche werden in allen Fällen angewendet, in denen es um eine Person geht, die die Straftat als Jugendlicher verübt hat (d.h. zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte) und zum Zeitpunkt des Urteils das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die untere Altersgrenze ist bei 14 Jahren angesetzt. Ein Jugendlicher kann wegen der Schwere der Tat nicht an ein Strafgericht (für Erwachsene) verwiesen werden. Wenn ein Jugendlicher bei einer Straftat Erwachsener mitgewirkt hat, wird das Verfahren gegen ihn getrennt als Jugendstrafverfahren geführt. Ein gemeinsames Verfahren mit Erwachsenen kann nur dann eingeleitet werden, wenn die Prozessvereinigung zur umfassenden Aufklärung der Sachlage vonnöten ist.

2. Zielsetzungen

Der erzieherische Gedanke ist im Jugendstrafrecht stark verankert – das slovStGB definiert seine Zielsetzungen in folgender Weise: "Das Ziel der Erziehungsmaßnahmen und der Strafen, die jugendlichen Straftätern auferlegt werden, ist die Sicherung ihrer Erziehung, Umerziehung und ihrer korrekten Entwicklung mit Hilfe von Schutz, Unterstützung, Kontrolle und mit Hilfe ihrer beruflichen Befähigungen und ihrer Entwicklung einer persönlichen Verantwortung". Dieser Gedanke ist auch in den Kriterien für die Auswahl der Erziehungsmaßnahmen bzw. der Jugendstrafe erkennbar: nur bei der stationären Erziehungsmaßnahme der Einweisung in ein Umerziehungsheim ist als letztes Ziel auch die Kontrolle angegeben; alle anderen Zielsetzungen sind erzieherisch und damit spezialpräventiv konzipiert. Auch bei Jugendstrafen – der Geldstrafe und dem Jugendgefängnis – ist dieser Gedanke sehr schwerwiegend; das gilt insbesondere für die Gefäng-

nisstrafe, bei der das Gericht bei der Bemessung der Strafe die persönliche Reife des Jugendlichen und die Zeit, die notwendig ist für seine Erziehung und Schulung, in Betracht zieht. Man kann sagen, dass die erzieherischen Zielsetzungen den Vorrang haben, die Retribution als Zielsetzung ist jedoch ausgeschlossen.

3. Geltungsbereich

Das Jugendstrafrecht ist für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren anwendbar. Eine Person, die eine Straftat begangen hat, bevor sie das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird als "Kind" bezeichnet. Das slovStGB bestimmt, dass für "Kinder" die strafrechtlichen Rechtsfolgen (Sanktionen) ausgeschlossen sind. Seitdem diese Regelung in Kraft getreten ist (1960), hat das Schrifttum einstimmig angenommen, dass ein "Kind" nicht Subjekt einer Straftat sein kann.²

Ein Jugendlicher ist eine Person, die eine Straftat begangen hat und zum Zeitpunkt der Begehung das 14. Lebensjahr schon vollendet hat, das 18. jedoch noch nicht. Diese Altersgruppe ist in zwei Untergruppen aufgeteilt: die "jüngeren" Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren und die "älteren" Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren. Da für die Gruppe der "jüngeren" Jugendlichen im slovStGB nur Erziehungsmassnahmen vorgesehen sind, spricht man von strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen erst bei der Gruppe der "älteren" Jugendlichen.

Das Jugendstrafrecht kennt noch eine weitere Gruppe: die sogenannten Heranwachsenden ("jüngere Volljährige"). Das sind Täter, welche die Straftat nach dem 18. Lebensjahr begangen haben, zu Beginn des Strafverfahrens das 21. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hatten. Der Jugendse-nat kann einem Heranwachsenden einige der Erziehungsmaßnahmen (nicht aber alle) auferlegen. In der Praxis werden Heranwachsende jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen wie Jugendliche behandelt.

4. Besonderheiten des Verfahrens

4.1. *Diversion*

Die Staatsanwälte und Richter haben schon seit 1960 zwei Möglichkeiten zur Abwendung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche. Die slovStPO

² Bavcon-Šelih, Kazensko pravo (Strafrecht – Allg. Teil), 1999, 426 - 427.

kennt seither das Opportunitätsprinzip der Strafverfolgung von Straftaten, für welche (bei Erwachsenen) eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen ist, im Fall der Begehung durch einen Jugendlichen.³ Außerdem kennt die slowenische Materialstrafgesetzgebung das Institut "der Straftat von geringer Bedeutung", das ebenfalls die Abwendung des Strafverfahrens ermöglicht. Dieses Institut ist hinsichtlich seiner Einführung ins Strafrechtssystem und aufgrund seiner Eigenschaften dem Institut der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat des österreichischen § 42 StGB sehr ähnlich.

Neben diesen Möglichkeiten wurde 1995 eine weitere Möglichkeit zur Abwendung des Strafverfahrens für erwachsene Täter in die Strafprozessordnung eingeführt, und zwar im Fall von Straftaten, für welche eine Geldstrafe bzw. eine Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr vorgesehen ist. Die Erneuerungen des slovStPO von 1998 (in Kraft seit 23. 1. 1999.) erweiterten diese Möglichkeit auf Straftaten, für welche eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen ist. In diesen Fällen kann der Staatsanwalt – wenn der Angeklagte zustimmt – diesem eine oder mehrere Aufgaben auferlegen, deren Erfüllung zur Einstellung des Strafverfahrens führt. Diese Aufgaben sind taxativ im Gesetz aufgezählt. Für Jugendliche kommen vor allem die Schadensbeseitigung oder der Schadensersatz und die Leistung von allgemeinnütziger Arbeit in Frage. Falls der Jugendliche die Aufgaben in sechs Monaten erfüllt, verwirft der Staatsanwalt die Anzeige und ein Verfahren wird nicht eingeleitet. Beide Aufgaben kann der Jugendrichter nach beendetem Verfahren auch als Erziehungsmaßnahmen aussprechen. Beide Möglichkeiten wurden von Staatsanwälten in beträchtlichem Umfang in Anspruch genommen – in ungefähr der Hälfte der von der Polizei erhobenen Anzeigen wurde nämlich kein Antrag auf eine Erziehungsmaßnahme erhoben.

4.2. Strafunmündige Kinder

In Fällen von Strafunmündigen (d.h. Kinder, die das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben), die einer Straftat verdächtigt werden, kann weder das materielle noch das prozessuale Strafrecht angewendet werden. Für ältere Kinder die eine Straftat begangen haben, ist das Jugendwohlfahrtssystem zuständig. Diese Lösung war gewiss von einem erzieherischen Standpunkt aus konzipiert worden und war auch gerechtfertigt; sie ist aber vom

³ Friedl, (in Šelih, 2000), 185.

prinzipiellen Standpunkt aus problematisch, da sie einem Staatsverwaltungsorgan unter anderem ermöglicht, als Maßnahme auch eine Unterbringung in einem Heim anordnen zu können. Insbesondere ist sie aber umstritten, wenn diese Behörde für ein Kind unter 14 Jahren, welchem eine schwere Straftat vorgeworfen wird, zuständig ist. In den letzten Jahren sind zwei derartige Fälle vorgekommen, die eine heftige öffentliche Reaktion auslösten. Die Fragen, die mit straffällig gewordenen Kindern zusammenhängen, wurden einer kritischen Analyse unterworfen. Dabei wurden einerseits Standards der Vorgehensweise in solchen Fällen gestaltet, gleichzeitig aber festgestellt, dass das derzeit angewandte Verwaltungsverfahren nicht geeignet ist, um eine Straftat festzustellen (nur als präjudizielle Frage). Aus diesem Grund kam es erneut zu Vorschlägen dahingehend, dass in solchen Fällen Gerichte zuständig sein sollten. Konkret wurde die Zuständigkeit von speziellen Familiengerichten – die zur Zeit im Rechtssystem nicht besteht, befürwortet.⁴

4.3. Zwangsmittel

Die slovStPO verfügt über verschiedene Arten von Zwangsmitteln gegen Erwachsene. Im Strafverfahren gegen Jugendliche regelt sie ausdrücklich nur das schwerste Zwangsmittel – die Untersuchungshaft. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass andere, weniger in die Rechte des Jugendlichen eingreifende Mittel zulässig sind, wenn sie im Rahmen der Bedingungen, die das Gesetz hinsichtlich der Untersuchungshaft stellt, angewendet werden. Diese anderen Mittel sind folgende: Einladung, Vorführung, Versprechen des Beschuldigten (des Jugendlichen), den Wohnungssitz nicht zu verlassen, Meldung an Polizeistation, Kautions, Hausarrest. Auch Haus- und Personendurchsuchungen sind im Prinzip gegen einen Jugendlichen möglich. Bei allen oben genannten Zwangsmitteln darf die Lage des Jugendlichen nicht schlechter sein als die eines Erwachsenen; dabei müssen – wenn anwendbar – die speziellen Bedingungen für die Untersuchungshaft respektiert werden.

Die Untersuchungshaft steht als ein letztes Mittel – *ultima ratio* – zur Verfügung.

Die Untersuchungshaft darf nur als eine Ausnahmemassnahme vom Jugendrichter angeordnet werden – wenn die sonstigen Bedingungen vorlie-

⁴ Filipčič (in Šelih, 2000), 177 - 178.

gen. Die Dauer der Untersuchungshaft ist auf drei Monate begrenzt. Der Jugendliche muss von Erwachsenen getrennt sein; ausnahmsweise darf der Jugendrichter anordnen, dass der Jugendliche zusammen mit Erwachsenen eingesperrt wird, wenn das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Jugendlichen und im Hinblick auf andere Umstände des konkreten Falls im Interesse des Jugendlichen und zu seinem Nutzen ist.

Der Jugendrichter hat aber neben diesen Mitteln auch andere weniger repressive Möglichkeiten, um die Anwesenheit des Jugendlichen zu sichern. Er kann eine Anstaltsunterbringung zur Beobachtung oder eine vorläufige Jugendwohlfahrtshilfe anordnen – falls es notwendig ist, den Jugendlichen aus seiner Umgebung zu entfernen, oder ihm Hilfe, Schutz oder Unterbringung sichern.

4.4. Verteidigung

Der Jugendliche hat im Prinzip dieselben Rechte wie ein Erwachsener. Ab Beginn des Vorbereitungsverfahrens hat er das Recht auf einen Verteidiger. Wenn er von der Polizei festgenommen wird, steht ihm das sofortige Recht auf einen Verteidiger zu. Die obligatorische Verteidigung beginnt im Moment der Einleitung des Vorbereitungsverfahrens, wenn der Jugendliche eine Straftat begangen hat, die mit einer Gefängnisstrafe von mehr als drei Jahren belegt ist. Ansonsten tritt ein *Ex-officio*-Verteidiger erst dann auf, wenn der Jugendrichter zu der Überzeugung gekommen ist, dass der Jugendliche ihn benötigt.

4.5. Zulässigkeit besonderer Verfahrensarten

Das Verfahren gegen Jugendliche ist als ein Spezialverfahren des Strafverfahrens konzipiert und als ein besonderes Kapitel in die slovStPO eingliedert. Auch in Fällen, in denen gegen einen Erwachsenen ein summarisches Verfahren eingeleitet wird, wird gegen einen Jugendlichen nach dem speziellen Jugendverfahren verhandelt. Eine Form von *plea bargain* kennt die slovStPO nicht, es gibt aber besondere Regelungen in Fällen von Privatklagen und Straftaten, die auf Antrag (des Beschädigten) eingeleitet werden. Bei diesen zwei Straftatengruppen, die im Falle eines erwachsenen Straftäters nicht unter die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fallen, muss der Privatkläger oder der Antragsberechtigte einen Antrag an die Staatsanwaltschaft stellen; diese entscheidet dann über den Antrag. Diese Regelung soll zu einem ausgeglichenen Anklagesystem beitragen, in dem die Anklage nur vom Staatsanwalt erhoben werden kann.

5. Hauptverhandlung

5.1. Allgemeines

Im Jugendgerichtsverfahren kann das Jugendgericht auf zwei verschiedene Weisen handeln: der Jugendrichter kann sich für eine Jugendsenatsitzung oder für eine Hauptverhandlung entscheiden. In der Jugendsenatsitzung dürfen nur ambulante Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden; hier braucht der Jugendliche nicht anwesend zu sein – eine Lösung, die eine Ausnahme darstellt zu der Regel, dass gegenüber dem Jugendlichen nicht in Abwesenheit eine Massnahme bzw. eine Jugendstrafe angeordnet werden darf. Der Jugendrichter muss aber dem Jugendlichen die Entscheidung persönlich und mündlich mitteilen und erklären. Für die Hauptverhandlung gelten grundsätzlich zwar die gleichen Vorschriften wie für Erwachsene, der erzieherische Gedanke verleiht ihr aber eine weniger rigorose Gestaltung. In der Hauptverhandlung sind unter anderem die Eltern des Jugendlichen als Zeugen über die Umstände zu vernehmen, die für die Bewertung seiner Persönlichkeitsentwicklung und Reife bedeutend sind.

In der Hauptverhandlung kann jede Erziehungsmaßnahme oder Jugendstrafe ausgesprochen werden, der Jugendsenat darf das Verfahren aber auch einstellen, wenn er zu der Überzeugung gekommen ist, die Auferlegung einer Erziehungsmaßnahme oder einer Jugendstrafe sei "nicht zweckmäßig". Dies ist die letzte Möglichkeit, um dem Strafrechtsverfahren auszuweichen; diese Möglichkeit ist sehr spät ins System integriert worden ist.

5.2. Schuldinterlokut

Dieses Problem wurde in der Fachliteratur des ehemaligen Jugoslawien und Sloweniens mehrmals erörtert. Zusammengefasst kann man behaupten, es setzte sich die Ansicht durch, dass für die Zuweisung von Erziehungsmaßnahmen eine Verantwortung im "natürlichen Sinne" und für die Jugendstrafe eine strafrechtliche Verantwortung gefordert werden müsse. Im ersten Fall soll das Gericht prüfen, ob der Jugendliche der Persönlichkeitsentwicklung nach reif genug war, um zu verstehen, dass er Unrecht begangen hat, und ob man ihm einen Vorwurf wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit machen kann. Im zweiten Fall soll das Gericht die Bedingungen der Verantwortlichkeit genauso wie bei Erwachsenen beweisen.⁵

⁵ Bavcon – Šelih (1999), 447 - 449.

5.3. *Vertretung der Öffentlichkeit*

Die Öffentlichkeit ist bei Jugendsenatsitzungen und bei den Hauptverhandlungen ausgeschlossen. Der Jugendrichter darf aber erlauben, dass der Hauptverhandlung Personen beiwohnen, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind. Das Opfer (der Geschädigte) hat das Recht einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen; dieser hat jedoch nur dann Erfolg, wenn gegenüber dem Jugendlichen eine Jugendstrafe ausgesprochen wird; kommt es zu einer Erziehungsmaßnahme, so verweist das Jugendgericht den Geschädigten auf das Schadensersatzverfahren.

6. **Besonderer Schutz vor Massenmedien**

Die Massenmedien dürfen nur mit Erlaubnis des Jugendgerichts über eine Jugendsache berichten. Es darf nur über den Teil des Verfahrens bzw. der Entscheidung informiert werden, für den die Erlaubnis erteilt wurde. Auch in diesem Fall dürfen weder der Name des Jugendlichen noch andere Daten, aus denen es möglich wäre, auf die Identität des Jugendlichen zu schließen, veröffentlicht werden.

7. **Das Sanktionssystem**

7.1. *Täter - Opfer - Ausgleich*

Die Einführung und die Durchsetzung des T-O-Ausgleichs in das slowenische Jugendstrafrecht war interessant, da es sich hier erstmalig um ein Experiment auf diesem Gebiet handelte. Mit der Zustimmung des damaligen Generalstaatsanwalts startete das Experiment in zwei Bezirksstaatsanwaltschaften (Ljubljana und später Celje) und gewann viele Befürworter in den Staatsanwaltskreisen, was zur Folge hatte, dass der Gesetzgeber in einer Novelle, die am 23. 1. 1999 in Kraft trat, dieses Institut in die slovStPO einführt. Seither wird der Ausgleich als reguläres Prozessinstitut im Jugendverfahren verwendet. Die Staatsanwaltschaften nutzten es im Jahr 2000 in 12% der Jugendverfahren.

Allgemeine Sicherungs- und Behandlungsmittel (z.B. psychiatrische) kommen nicht in Frage, da es eine spezielle Erziehungsmaßnahme dieser Art gibt (siehe unten).

7.2. *Sanktionen im Einzelnen*

Seitdem 1960 das reformierte StGB Jugoslawiens in Kraft trat, war das Jugendstrafrecht unter dem Einfluss der "*defense sociale nouvelle*" sehr stark

erzieherisch orientiert. Das neue slowenische Jugendstrafrecht hat sich von diesem erzieherischen Gedanken nicht abgewandt, führte jedoch viele Erneuerungen ein. Vor allem wurde das slowenische Jugendstrafrecht der UN-Kinderrechts-Konvention, den UN-Beijing-Regeln und anderen internationalen Standards angenähert, was sich besonders im Sanktionssystem zeigt, welches sowohl Erziehungsmaßnahmen als auch Jugendstrafen kennt.

7.3. Die Erziehungsmaßnahmen

Der Katalog der Erziehungsmaßnahmen unterscheidet zwischen nicht-stationären und stationären Maßnahmen. Die erste Gruppe beinhaltet folgende Maßnahmen: Verwarnung, Auflagen und Weisungen (11 Alternativen) und Jugendwohlfahrtshilfe. In der zweiten Gruppe befinden sich: Einweisung in ein Erziehungsheim, Einweisung in ein Umerziehungsheim und Einweisung in ein Heim für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen (für körperlich oder geistig Behinderte). Das slovStGB betont bei diesen Maßnahmen ausdrücklich den Grundsatz der *ultima ratio*.

Bei nicht-stationären Erziehungsmaßnahmen betrifft die bedeutendste Erneuerung des slovStGB die Maßnahme "Auflagen und Weisungen", die folgende Alternativen beinhaltet: Entschuldigung bei dem Opfer, Tauschgleich, regulärer Schulbesuch, Aufnahme einer beruflichen Ausbildung, ständiger Wohnsitz in einem bestimmten Ort oder bei einer Familie, Leistung von gemeinnütziger oder karitativer Arbeit, bestimmte medizinische Behandlung, Erziehungs-, Berufs- oder psychologische Beratung, Teilnahme an Sozialtrainingsprogrammen, Bestehen einer Prüfung über die Verkehrsvorschriften, Fahrverbot. Auflagen und Weisungen sind unter Berücksichtigung der Kooperationsbereitschaft des Jugendlichen anzuordnen und dürfen nicht länger als ein Jahr dauern.

Die Jugendwohlfahrtshilfe ist für Jugendliche vorgesehen, die spezialisierte Hilfe und Aufsicht brauchen und für die eine dauerhafte Einwirkung auf ihre Erziehung, Umerziehung und korrekte Entwicklung notwendig ist. Die Maßnahme wird durch ein Zentrum für Sozialarbeit durchgeführt und meistens von einem Sozialarbeiter ausgeführt. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr und die maximale Dauer 3 Jahre.

Die Einweisung in ein Erziehungsheim ist dann angebracht, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt, der „eine Erziehung und Umerziehung unter der ständigen Aufsicht von fachlich qualifizierten Erziehern braucht“. Diese Maßnahme kann auch in Wohngemeinschaften oder in der Form eines Tagaufenthaltes vollzogen werden. Die Einweisung in ein Umerzie-

hungsheim ist nur für solche Jugendlichen angebracht, für die „wirkungsvollere Umerziehungsmaßnahmen“ notwendig sind. Nur bei dieser Maßnahme verweist das slovStGB bei den Kriterien für die Auswahl auf die „Natur und die Schwere der Tat“. Die Dauer der ersten Maßnahme beträgt zwischen 6 Monaten und 3 Jahre und die zweite zwischen 1 und 3 Jahren; die Dauer ist nicht im Voraus bestimmt und hängt vom Erziehungserfolg ab – eine Lösung die unter dem rechtsstaatlichen Standpunkt fraglich erscheinen könnte.

Die Einweisung in ein Heim für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen (für körperlich oder geistig Behinderte) ist eine Erziehungsmaßnahme, die als Ersatz für die Einweisung in Erziehungsheim oder Umerziehungsheim für diese zwei Gruppen von Jugendlichen dient. Wenn ein jugendlicher Täter körperlich behindert ist, kann ihn das Jugendgericht in ein spezialisiertes Heim (für Blinde, Taubstumme oder andere) einweisen – der Jugendliche wird dort dann mit anderen (nichtdelinquenten) Kindern bzw. Jugendlichen leben. Das Ziel der Einweisung ist in diesem Fall die Sicherung seiner weiteren Ausbildung und Befähigung für sein weiteres Leben. Wenn es sich aber um einen Jugendlichen handelt, dem das Gericht – würde es sich um einen Erwachsenen handeln – als Maßnahme eine stationäre psychiatrische Behandlung anordnen würde, dann wird die Erziehungsmaßnahme anstelle dieser Behandlung ausgesprochen. Das Ziel dieser Maßnahme ist es, die Lebensbefähigung, medizinische Behandlung und Aufsicht des Jugendlichen zu sichern. Im Fall der ersten Gruppe der Jugendlichen kann die Maßnahme maximal 3 Jahre dauern; im Fall der zweiten aber muss das Jugendgericht nach dem ersten Jahr und danach nach jedem weiteren Jahr erneut prüfen, ob die Einweisung noch notwendig ist. Bei Volljährigkeit des Jugendlichen muss das Gericht zudem darüber entscheiden, ob der Jugendliche in derselben Anstalt bleiben oder ob er in eine entsprechende Anstalt für Erwachsene versetzt werden soll.

Diese Erziehungsmaßnahme (für beide Gruppen von Jugendlichen) wird nur in Ausnahmefällen angeordnet.

7.4. Die Jugendstrafen

Das Jugendstrafrecht kennt zwei Jugendstrafen: Freiheitsstrafe in einem Jugendgefängnis und Geldstrafe. Das Gesetz betont, dass beide Strafen nur ausnahmsweise angeordnet werden können. Das slovStGB vom 1995 ermöglichte die Anordnung einer Unterbringung in einem Jugendgefängnis unter folgenden Umständen:

- bei "älteren" Jugendlichen,
- bei Jugendlichen, deren strafrechtliche Verantwortung bewiesen wurde,
- bei Jugendlichen, die eine Straftat verübt haben, für die (für Erwachsene) eine Gefängnisstrafe von mehr als 5 Jahren vorgeschrieben ist,
- wenn wegen der "Natur und Schwere der Tat und wegen des hohen Grades der Verantwortlichkeit eine Erziehungsmaßnahme nicht berechtigt wäre".

Diese Bedingungen wurden mit der Novelle des slovStGB von 1999 geändert; seitdem kann eine Jugendgefängnisstrafe für die Straftaten ausgesprochen werden, die (für Erwachsene) eine Gefängnisstrafe von fünf oder mehr Jahren vorsehen. Diese Verschärfung resultiert aus der Milderung der allgemeinen Strafrahmen, die im slovStGB 1995 vorgenommen wurde und deren Folge es war, dass manche Straftaten (z.B. schwerer Diebstahl, Einbruch), die von Jugendlichen oft verübt worden sind, nicht mehr mit Freiheitsstrafe in einem Jugendgefängnis sanktioniert werden konnten. Aus diesen Gründen ist die Verschärfung also auch gerechtfertigt. Die Dauer der Jugendfreiheitsstrafe reicht von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Bei Straftaten, für die bei Erwachsenen eine Gefängnisstrafe von 30 Jahren verhängt werden kann, hat das Jugendgericht die Möglichkeit, bei Jugendlichen eine Jugendstrafe von 10 Jahren anzuordnen.

Eine Geldstrafe kann in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

- bei "älteren" Jugendlichen,
- bei Jugendlichen, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit bewiesen wurde,
- bei Jugendlichen, die eine Straftat verübt haben, für die (für Erwachsene) eine Gefängnisstrafe von bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe vorgeschrieben ist,
- bei einem Jugendlichen, der "seinem Einkommen nach imstande ist, die Geldstrafe selbst zu zahlen".

Die Geldstrafe wird entweder in Tagessätzen bemessen und beträgt dann mindestens zwei und höchstens 180 Tagessätze, oder sie wird in fixen Beträgen ausgesprochen. Bei der Bemessung werden dieselben Kriterien wie bei Erwachsenen berücksichtigt.

Dem Heranwachsenden kann das Gericht eine Erziehungsmaßnahme der Jugendwohlfahrtshilfe oder eine stationäre Erziehungsmaßnahme auferlegen, wenn es davon überzeugt ist, dass eine solche Maßnahme – wegen der

Persönlichkeit des Täters und mit Rücksicht auf die Umstände der Straftat – angemessener als eine Strafe ist. Diese Bestimmungen werden sehr selten angewendet; ein Grund dafür könnte die Tatsache sein, dass für Heranwachsende die Gerichte der Erwachsenen zuständig sind.

7.5. Verhältnis zwischen den einzelnen Sanktionen

Eine besondere Regelung ermöglicht es eine durch das Jugendgericht ausgesprochene Erziehungsmaßnahme zu ändern oder deren Vollstreckung einzustellen. Es gibt drei Gruppen von Umständen, unter denen es zur Änderung oder Einstellung kommen kann: neue Umstände, die zur Zeit der Entscheidung nicht vorlagen und deren Folge es gewesen wäre, dass das Gericht eine andere Erziehungsmaßnahme ausgesprochen hätte; Erfolg (im positiven oder negativen Sinne) der Erziehungsmaßnahme, und die Tatsache, dass die Erziehungsmaßnahme nicht vollstreckt wurde. Es ist möglich, dass nicht-stationäre Maßnahmen durch stationäre ersetzt werden oder umgekehrt; dabei gibt es aber gewisse Beschränkungen.

Eine besondere Regelung ist auch für die Fälle vorgesehen, in denen es sich um Erwachsene handelt, die als Jugendliche die Straftat verübt haben. Generell lässt sich sagen, dass je älter der Erwachsene ist (jünger oder älter als 21 Jahre), desto restriktiver die Möglichkeiten sind, ihn wegen einer Straftat, die er als „jüngerer“ Jugendlicher verübt hat, zu bestrafen. Das andere Prinzip, das sich hier durchgesetzt hat, besagt, dass der Täter in der Regel denselben rechtlichen Status beibehalten soll, den er im Zeitpunkt der Tatbegehung hatte.⁶

7.6. Strafzumessung

Von der Strafzumessung kann man nur in den Fällen sprechen, in denen das Jugendgericht eine Jugendstrafe ausgesprochen hat; diese Fälle bilden eine Minderheit. Wenn aber das Jugendgericht eine Erziehungsmaßnahme anordnet, nimmt das Jugendgericht die Regelung der „Auswahl einer Erziehungsmaßnahme“ in Anspruch. Dabei legt das slovStGB dem Gericht auf, folgende Umstände in Betracht zu ziehen: das Alter des Jugendlichen, seine psychische Entwicklung und seine psychischen Eigenschaften, seine Motive bei der Straftat, seine frühere Erziehung, seine Umgebung und seine Verhältnisse, die Schwere und die Natur der Straftat und alle anderen Umstände, die Einfluss darauf haben, dass das Jugendgericht die Maßnah-

⁶ Bavcon – Šelih (1999), 441 - 446.

me anordnet, mit der das Ziel der Erziehungsmaßnahmen am besten erreicht werden kann.

Was die Jugendstrafen angeht, unterscheidet das slovStGB zwischen der Geldstrafe und der Jugendgefängnisstrafe. Bei der ersten betont es, dass diese Strafe nur dann ausgesprochen werden kann, wenn der Jugendliche „seinem Einkommen nach imstande ist, sie selbst zu zahlen“. Die Tagessätze sind niedriger als bei Erwachsenen; die Geldstrafe kann aber auch als eine Summe ausgesprochen werden. Bei der Jugendgefängnisstrafe ist die Regelung der Strafzumessung umfangreicher. Das Jugendgericht bemisst die Strafe im Rahmen der unteren und der oberen Grenze dieser Strafe (6 Monate - 5 bzw. 10 Jahre) und ist nicht an die Strafe, die für Erwachsene bei einzelnen Straftaten des slovStGB vorgeschrieben ist, gebunden. Das Gericht zieht neben den strafmildernden und straferschwerenden Umständen auch die Stufe der persönlichen Reife des Jugendlichen in Betracht sowie die Zeit, die für seine Erziehung, Umerziehung und fachliche Ausbildung notwendig ist. Besondere Vorschriften gelten, wenn es sich um Tateinheit oder Tatmehrheit handelt.

8. Vollstreckung der Sanktionen: Besonderheiten

Es ist unmöglich diese Problematik umfassend zu erörtern, da es sich um eine sehr umfangreiche Materie handelt. Der Bericht wird sich daher nur auf die wichtigsten Besonderheiten der Gesetzgebung konzentrieren. Generell kann man behaupten, dass die nicht-stationären Erziehungsmaßnahmen von den Jugendwohlfahrtsbehörden, deren wichtigste das schon erwähnte „Zentrum für Sozialarbeit“ ist, vollstreckt werden. Diese Behörden befinden sich in größeren Gemeinden; bei mehreren kleineren Gemeinden ist ein gemeinsames Zentrum zuständig. Bei den stationären Erziehungsmaßnahmen wird das Umerziehungsheim vom Justizministerium geführt, die anderen aber vom Ministerium für Bildung.

Das slovStGB regelt nur die Grundfrage der Vollstreckung der Sanktionen für Jugendliche; es bestimmt nämlich, dass das Jugendgericht, welches die Sanktion angeordnet hat, die Kontrolle über ihre gesetzmäßige und gerechte Vollstreckung ausübt. Dementsprechend müssen alle Vollstreckungsbehörden dem Jugendgericht regelmäßige Berichte über die Vollstreckung zuschicken. Das Vollstreckungsgesetz enthält organisatorische Vorschriften über die Vollstreckung aller Sanktionen, dabei verweist es aber oft auf die Gesetze, die für „Kinder und Jugendlichen mit besonderen

Bedürfnissen“ gelten. Nur die Einweisung in ein Umerziehungsheim ist in detaillierter Weise geregelt, da diese Maßnahme in die Zuständigkeit des Justizministeriums fällt – so wie die Strafsanktionen gegen Erwachsene.

9. Registerrechtliche Besonderheiten

Das Registerrecht ist für Jugendliche (dasselbe gilt aber auch für Erwachsene) nur sehr begrenzt geregelt. Das slovStGB hat das Register selbst nicht geregelt; es begrenzt nur die Verwendung der Angaben aus dem Register: diese dürfen nur an das Gericht, den Staatsanwalt und die Polizei weitergegeben werden, und zwar nur unter Bezugnahme auf einen Strafprozess gegen den Jugendlichen. Die Angaben dürfen auch an die Behörden der Jugendwohlfahrtshilfe und die Anstalten, die die Erziehungsmaßnahmen ausführen, weitergegeben werden. Das Register wird am Justizministerium geführt. Im Gegensatz zu Erwachsenen, bei denen die Strafen nach gewissen Zeitfristen ausgelöscht werden, besteht aber für die Erziehungsmaßnahmen eine derartige Möglichkeit nicht.

10. Empirische Kennziffern der Jugenddelinquenz⁷

Tabelle 1: Straftaten der Jugendlichen; Jugendliche, deren Akten die Polizei und die Staatsanwaltschaft bearbeitet; Jugendliche, für die das Jugendgericht eine Erziehungsmaßnahme oder Jugendstrafe angeordnet hat; Slowenien, 1980 – 2000.

Jahr	Straftaten der Jugendlichen		Angezeigte Jugendliche		Staatsanwalts „Anklage“		Erziehungsmaßn. oder Jugendstrafen	
	N	Index	N	Index	N	Index	N	Index
1980	3.739	100,0	2.101	100,0	985	100,0	856	100,0
1985	3.751	100,3	2.239	106,6	1.252	127,1	1.098	128,0
1990	4.300	115,0	2.216	105,5	1.222	124,1	997	116,5
1991	4.709	125,9	2.343	111,5	926	94,0	1.076	125,7
1992	6.770	181,1	3.443	163,9	1.354	137,5	1.115	130,3
1993	5.554	148,5	2.654	126,3	1.043	105,9	1.095	127,9
1994	5.599	149,7	2.470	117,6	854	86,7	1.027	120,0
1995	4.475	119,7	2.309	109,9	744	75,5	499	58,3
1996	4.207	112,5	2.403	114,4	887	90,0	500	58,4
1997	3.281	87,8	2.057	97,9	1.026	104,2	617	72,1
1998	4.264	114,0	2399	114,2	1.086	110,3	636	74,3
1999	4.709	126,0	-	-	1.219	123,8	706	82,4
2000	4.847	129,6	2.937	139,8	-	-	591	68,9

Den Daten kann man entnehmen, dass die Jugenddelinquenz in Slowenien in den letzten 20 Jahren leicht angestiegen ist; man kann aber daraus nicht auf einen stark steigenden Trend schließen. Die Zahl der von der Polizei angezeigten Jugendlichen ist geringfügig gestiegen, was man als Zeichen einer nicht sehr gefährlichen Entwicklung der Jugenddelinquenz deuten kann. Anhand der Zahl der „angeklagten“ Jugendlichen ist ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft in grossem Umfang Diversionen nützt. Die Zahlen der Jugendlichen, denen eine Erziehungsmaßnahme oder Ju-

⁷ Die Autoren bedanken sich bei Prof. Dr. Franc Brinc, wissenschaftlichen Rat am Institut für Kriminologie an der Juristischen Fakultät Ljubljana, Slowenien, für die Zusammensetzung der Daten in allen Tabellen.

gendstrafe auferlegt war, können als Beweis für einen von Gerichten überdachten kriminalpolitischen Trend dienen; es kann aber auch sein, dass die niedrigen Zahlen mit den Verzögerungen im Strafprozess, zu denen es in dieser Zeit gekommen ist, zusammenhängen.

Die Anzahl der Jugendlichen in den Altersgruppe von 14 bis 18 Jahren hat sich zwischen 1980 und 2000 verändert; sie ist von ungefähr 120.000 auf 110.000 gefallen. Die für das Jahr 1999 berechnete Delinquenzbelastungszahl beträgt 641.

Tabelle 2: Struktur der Sanktionen gegen Jugendliche in Slowenien 1980 – 2000 (in %)

Jahr	N (alle Sanktionen)	Verwarnung	Einweisung in Disziplinenzentrum	Jugend-Wohlfahrts-hilfe	Stationäre Maßnahmen	Jugendgefängnis	Geldstrafe
1980	856	36,4	9,2	39,5	13,8	1,1	
1985	1.098	48,6	9,4	33,1	7,9	1,0	
1990	997	58,3	6,5	28,8	6,1	0,3	
1991	1.076	58,4	8,8	28,1	4,5	0,2	
1992	1.115	60,3	8,3	26,5	4,8	0,1	
1993	1.095	61,6	6,1	26,5	5,6	0,2	
1994	1.027	63,3	5,0	24,8	6,0	0,9	
1995*	499	58,1	2,8*	29,3	8,2	1,4	0,2
1996	500	53,4	9,6*	29,8	5,6	0,6	1,0
1997	617	42,8	16,2*	33,5	5,8	0,2	1,5
1998	636	35,2	15,4*	39,5	7,9	0,1	1,9
1999	706	33,6	18,4*	40,4	5,1	0,6	1,8
2000	591	29,5	22,7*	40,8	4,6	1,5	0,8

* Das slovStGB (in Kraft seit 1.1.1995) hat die Erziehungsmaßnahme (kurzer Dauer) der Einweisung in ein Disziplinenzentrum abgeschafft und die Maßnahme „Auflagen und Weisungen“ eingeführt.

Der Tabelle kann man entnehmen, dass die nicht-stationären Erziehungsmaßnahmen die große Mehrheit (mehr als 90 %) aller Sanktionen darstellen. Eine positive Entwicklung zeigt sich in der Abnahme der Verwarnung

als eine passive Sanktion, und in der Zunahme aktiver Maßnahmen wie Auflagen, Weisungen und Jugendwohlfahrtshilfe an Bedeutung.

Tabelle 3: Sanktionierte Jugendliche nach Deliktgruppen in Slowenien, 1980 – 2000 (in %)

Jahr	Insgesamt	Vermögensdelikte	Sexualdelikte	Delikte im öff. Verkehr	Gewaltdelikte	Andere Delikte
1980	856	85,9 %	2,6 %	4,2 %	1,6 %	5,7
1985	1.098	88,1	1,9	3,0	2,3	4,8
1990	997	89,7	0,4	3,2	1,6	5,1
1991	1.076	86,0	1,0	2,7	2,5	8,0
1992	115	89,6	0,7	2,2	1,7	5,8
1993	1.095	88,9	0,4	1,9	2,7	6,1
1994	1.027	88,4	0,8	2,4	2,5	5,9
1995	499	81,0	0,6	3,2	5,8	9,4
1996	500	83,0	-	2,2	5,2	9,6
1997	617	75,9	0,6	4,1	8,4	11
1998	636	76,1	1,4	3,8	6,9	11,8
1999	706	70,0	1,4	1,6	11,2	15,8
2000	591	75,3	1,7	1,5	6,8	14,7

Die bedeutendste Veränderung in der Struktur der Straftaten, die von Jugendlichen verübt worden sind, betrifft die Gruppe der Gewaltstraftaten: von 1991 bis 2000 hat sich ihr Anteil vervierfacht; dies ist besorgniserregend. Eine Analyse der Ursachen dieser Erscheinung ist zur Zeit nicht vorhanden; es ist aber möglich, dass die Kriegslage in den Nachbarländern dazu beigetragen hat.

11. Rechtspolitische Tendenzen, Reformen, Gesetzesentwürfe

Man kann behaupten, dass das zur Zeit geltende Jugendstrafrechtssystem – im ganzen betrachtet – seinen Grundaufgaben mehr oder weniger gewachsen ist. Es kann auch festgestellt werden, dass es weder in der Vergangen-

heit noch in der Gegenwart zu oft oder zu radikal in die Lage von jugendlichen Tätern eingegriffen hat. Dabei bleiben jedoch einige Fragen unbeantwortet:

Von grundsätzlicher Bedeutung scheint die Frage zu sein, ob man in Zukunft ein spezielles Jugendstrafrechtssystem entwickeln oder die jetzige Lösung behalten sollte. Diese Frage steht vorläufig offen und bedarf einer besonders gründlichen rechtsvergleichenden Forschungsarbeit und einer entsprechenden öffentlichen Diskussion. Zurzeit scheint die Idee der Familiengerichte, dass sie für das ganze Gebiet der Kinder- und Jugendproblematik zuständig sein sollten, recht viele Anhänger gewonnen zu haben, und in diesem Rahmen könnte man auch das Jugendstrafrechtssystem regulieren. Besonders offen scheint die Behandlung von Kindern unter 14 Jahren mit delinquentem oder/und abweichendem Verhalten zu sein. Die jetzt bestehende rechtliche Lage ist unbefriedigend; der rechtsstaatliche Schutz der Rechte der Kinder verlangt besonders in Fällen von begangenen Straftaten und ausgesprochenen stationären Maßnahmen einen gerichtlichen (und nicht einen verwaltungsrechtlichen) Rahmen.⁸ Zurzeit werden keine gesetzlichen Reformen des Jugendstrafrechts vorbereitet, wohl aber eine Reform des Familienrechts, wobei die rechtliche Lage der Kinder und Jugendlichen mit „abweichendem“ Verhalten behandelt wird. Die Reformarbeiten sind aber noch nicht so weit entwickelt, dass man die möglichen Lösungen vorstellen könnte.

Literatur:

Bavcon Ljubo – Šelih Alenka, *Kazensko pravo (Strafrecht – Allg. Teil)*, Uradni list Republike Slovenije, Ljubljana, 1999, 479.

Filipčič Katja, *Obravnavanje otrok (domnevnih) storilcev kaznivih dejanj (Rechtliche Lage der Kinder, die angeblich eine Straftat verübt haben)* in Šelih (Hrsg. 2000), 165 – 180.

Friedl Jože, *Slovenski model kazenskopravnega obravnavanja mladoletnika in možnosti njegovega razvoja (Das slowenische Model des Jugendstrafrechts und Möglichkeiten seiner weiteren Entwicklung)* in Šelih (Hrsg. 2000), 181 – 196.

⁸ Filipčič (in Šelih, 2000), 178.

Šelih Alenka, Mladoletniško sodstvo na pragu 21. stoletja: prevzgoja, nadzor, povračilnost? (Die Jugendgerichtsbarkeit an der Schwelle des 21. Jahrhunderts: Umerziehung, Kontrolle, Retribution ?) in : Prestopniško in odklonsko vedenje mladih – Vzroki, pojavi, odzivanje, uredila Alenka Šelih (Das delinquente und abweichende Verhalten der Jungen – Ursachen, Erscheinungsformen, Reaktionen, Hrsg. Alenka Šelih), Bonex, Ljubljana, 2000, 232.

Spanien

JOSÉ LUIS DE LA CUESTA*

1. Allgemeine Grundlagen des spanischen Strafrechts

Das fürsorgeorientierte Modell, welches im Spanien des 20. Jahrhunderts das geltende Modell für straffällige und gefährdete Jugendliche war, geriet in den siebziger Jahren in eine große Krise, insbesondere nach dem Inkrafttreten des spanischen Grundgesetzes von 1978. Dies führte zu einem allmählichen Rückzug vom traditionellen System.¹ Der Schutz des Minderjährigen, schon seit 1987 den Sozialdiensten der Länder² und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt, bekam durch das Gesetz zum rechtlichen Schutz Minderjähriger (*Ley de Protección Jurídica del menor*), das 1996 in Kraft trat, eine besondere Bedeutung. Dennoch zog sich eine wirkliche Veränderung in Bezug auf die Behandlung minderjähriger Straftäter lange hin.

Zu einer Veränderung kam es auch nicht durch das neue Gerichtsverfassungsgesetz von 1985, welches zum ersten Mal das Amt des Jugendrichters einführte und welches die Einreichung eines Entwurfs für ein neues Kinder- und Jugendgesetz von Seiten der Regierung forderte. Nur dadurch, dass das alte Jugendgerichtsgesetz (*Ley de Tribunales Tutelares de meno-*

* Aus dem Spanischen übersetzt von María Elena Zegada, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

¹ J. L. DE LA CUESTA, „La abolición del sistema tutelar: evolución del derecho español en materia de jóvenes y menores delincuentes“, *Harlax*, 37, 2001, S. 7 ff.

² Anmerkung der Übersetzerin: Die spanische Verfassung von 1978 teilte Spanien in 17 „Länder“ auf, jeweils mit eigener Politik und Verwaltung. Die „*comunidades autónomas*“, im Text als „Länder“ bezeichnet, sind vergleichbar mit den deutschen Bundesländern.

res) von 1948 für verfassungswidrig erklärt wurde (durch Urteil vom 14.02.91), kam es zu dessen Ersetzung durch Gesetz 4/1992. Es wurde ein vorläufiges (vormundschaftliches/strafrechtliches/soziales) Modell errichtet, welches sodann eine weitergehende Neuordnung erwarten ließ.

Durch das Gesetz 5/2000 vom 12. Januar 2000³, das gemäß Art. 19 des neuen Strafgesetzbuches von 1995⁴ erlassen wurde, vollzog sich die eigentliche Umwandlung des Systems erst im Jahr 2000. Dieses Gesetz regelt die strafrechtliche Verantwortung von Minderjährigen und ist nach vielen Veränderungen während der „*vacatio legis*“ im Januar 2001 in Kraft getreten. Eine dieser Veränderungen betraf schwerwiegende Straftaten und Straftaten mit terroristischem Hintergrund (Gesetz L.O. 7/2000 vom 22. Dezember 2000).⁵

Das Gesetz L.O. 5/2000 beinhaltet sowohl einen materiellen als auch einen verfahrens- und vollstreckungsrechtlichen Teil. Damit wird ein System eingeführt, das sich in das allgemeine strafrechtliche System eingliedert (gerade in Bezug auf gerichtliche und polizeiliche Strukturen), dabei jedoch auch die „Sozialen Dienste zum Schutz Minderjähriger“ der Länder in Anspruch nimmt. Die Länder sollen die Arbeit der Jugendgerichte unterstützen und die angeordneten Maßnahmen des Gerichts vollstrecken.

Jugendrecht und allgemeines Strafrecht schließen sich nicht aus, das Strafrecht kann vielmehr ergänzend herangezogen werden (wie auch beim Verfahrensrecht die Strafprozessordnung) (erste Schlussbestimmung). Ferner bestimmt das allgemeine Strafrecht, welche Handlungen strafbar und vor dem Jugendrichter zu verhandeln sind (Art. 11), und definiert die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortung Minderjähriger im Allgemeinen (Art. 5).

Das Gesetz sieht vor, dass die Vollstreckung bestimmter Maßnahmen bei jungen Tätern, die zur Zeit der Festsetzung der Maßnahme älter als 18 und jünger als 21 Jahre alt sind, in Anstalten für Erwachsene fortzusetzen ist, sobald das 23. Lebensjahr erreicht ist (das betrifft die Maßnahmen „kontrollierte Freiheit“ oder Unterbringung in einer Anstalt. Diese Bestimmung ist momentan aber noch in der Schwebe).

³ Boletín Oficial del Estado (*spanisches Gesetzblatt*) num. 11 vom 13. Januar 2000.

⁴ Art. 19: Im Rahmen dieses Gesetzes sind die unter 18jährigen nicht strafrechtlich verantwortlich. Wenn ein unter 18jähriger eine Straftat begeht, so ist er nach dem Jugendrecht zu verurteilen.

⁵ X. ETXEBARRIA ZARRABEITIA, „Algunos aspectos de Derecho sustantivo de la Ley Orgánica 5/2000, reguladora de la Responsabilidad Penal de los Menores y de su Reforma en materia de terrorismo“, *Icade*, 53, 2002, S. 77 ff.

2. Grundprinzipien

2.1. Strafrechtliche Verantwortung Minderjähriger

Das neu eingeführte Modell ist ein gemischtes Modell, welches den Richtlinien der Reform von 1992 folgt und der Kinderrechtskonvention große Beachtung schenkt. Es legt die strafrechtliche Verantwortung von unter 18jährigen fest und misst damit dem Schutzgedanken eine geringere Bedeutung zu. Im spanischen Recht ist die Minderjährigkeit (unter 18 Jahre) kein Strafausschließungsgrund⁶ mehr (das Vorliegen der Schuldfähigkeit ist aber weiterhin notwendig für die Verantwortlichkeit Minderjähriger)⁷, sondern verhindert lediglich die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts, was wiederum zur Anwendung des Jugendrechts führt. Die Altersgrenze der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit liegt bei 14 Jahren (Art. 3). Zwischen 14 und 18 Jahren kann Zurechnungsfähigkeit vorliegen, zumindest in Form einer verminderten Zurechnungsfähigkeit (*semiimputabilidad*⁸ o *imputabilidad disminuida*⁹).

Es liegt hierbei eine strafrechtliche Verantwortung seitens des Minderjährigen vor, die ihre ausschließliche Grundlage in der Begehung einer strafbaren Handlung (Verbrechen oder Vergehen) hat. Der Minderjährige ist daher strafbar, wenn keine Strafausschließungsgründe oder Entschuldigungsgründe (Art. 5, 1) bestehen. Die strafrechtliche Haftung Minderjähriger unterscheidet sich von der Haftung der Erwachsenen dadurch, dass sie den Weg zu einem erzieherischen Eingriff eröffnet. Das Jugendstrafrechtsverfahren erlaubt eine Nichtbeachtung (jedoch keine absolute) der elementaren Prinzipien des Erwachsenenstrafrechts, wie zum Beispiel die Verhältnismäßigkeit der Strafe oder die Generalprävention sowie auch den Ausschluss der Opfer als Partei im Strafverfahren (Art. 25)¹⁰.

Die dogmatische Begründung der erzieherischen Intervention, welche ihre Grundlage in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Minderjährigen

⁶ Dagegen B. FEIJÓO SÁNCHEZ, „Sobre el contenido y la evolución del Derecho Penal español tras la LO 5/2000“, *Revista Jurídica*, UAM 4, 2001, S. 24 ff.

⁷ J. CUELLO CONTRERAS, *El nuevo derecho penal de menores*, Madrid 2001, S. 49.

⁸ I. SÁNCHEZ GARCÍA DE PAZ, „La nueva ley reguladora de la responsabilidad penal del menor“, *Actualidad Penal*, 33, 2000, S. 715.

⁹ O. GARCÍA PÉREZ, „La evolución del sistema de justicia penal juvenil“, *Actualidad Penal*, 32, 2000, S. 683 ff.

¹⁰ J. L. DE LA CUESTA, „The Position of Victims and Victim Support in the New Spanish Juvenile Criminal Law“, in E. FATTAH & S. PARMENTIER (eds.), *Victim policies and criminal justice on the road to restorative justice. Essays in Honor of Tony Peters*, Leuven 2001, S. 59 ff.

findet, ist problematisch hinsichtlich der Behandlung von Minderjährigen, die nicht die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen. Da diese Problematik in dem Gesetz 5/2000 keine hinreichende Beachtung findet, soll das Gesetz nun erneut überprüft werden. Bei der Auferlegung einer Strafe sollte in jedem Einzelfall geklärt werden, ob der Minderjährige das erforderliche Reifestadium bereits erreicht hat (insbesondere im Fall von unter 16jährigen). Es darf nicht lediglich die fehlende (im Strafgesetz geregelte) Unzurechnungsfähigkeit festgestellt werden. Andererseits muss die Anordnung therapeutischer Maßnahmen im Fall der Unzurechnungsfähigkeit mit kriminellen Neigungen des Minderjährigen begründet werden.

2.2 *Strafrechtliche Haftung und Reedukation*

Aus Sicht des Gesetzes ist die Feststellung der strafrechtlichen Haftung der erste Schritt in den Prozess der Reedukation des Minderjährigen und dessen Wiedereintritt in die Gesellschaft. Durch die strafrechtliche Haftung soll sich der Minderjährige der Relevanz der begangenen Tat bewusst werden und die schwerwiegenden sozialen Folgen der Tat begreifen. Dafür ist es in erster Linie notwendig, dass Minderjährige und Jugendliche den Prozess und den Sinn der staatlichen Intervention nachvollziehen können. Obwohl das Gesetz nachdrücklich auf diesen Punkt hinweist, existieren viele Zweifel über die Klarheit der Verfahrensvorschriften. Es ist fraglich, ob Minderjährige die Vorschriften verstehen und das Verfahren entsprechend nachvollziehen können.

Wegen des besonderen erzieherischen Charakters des Jugendstrafrechts erlangt die Arbeit des „Sozialteams“¹¹ eine große Bedeutung. Das Gesetz verlangt, dass alle Teilnehmer im Jugendstrafverfahren fachlich besonders spezialisiert sind (vierte Schlussbestimmung).

2.3 *Der Vorrang der Interessen des Minderjährigen*

Das Grundkriterium, das die staatliche Intervention prägt, ist der Vorrang der Interessen des Minderjährigen.¹² Dieses Prinzip, das im Gesetz oftmals

¹¹ Anmerkung der Übersetzerin: Die spanische Terminologie spricht von der „equipo técnico“ (*technisches Team*), im Text als „Sozialteam“ bezeichnet, das mit den Sozialdiensten der Justiz in Deutschland vergleichbar ist.

¹² J.R. PALACIO SÁNCHEZ IZQUIERDO, „El principio del superior interés del menor“, *Surnam*, 466 - 467, 2000, S. 57. Siehe auch A. JUAN & LOPEZ MARTIN,

erwähnt wird, soll von Staatsanwaltschaft (Art. 23) und Verteidigung durchgehend beachtet werden. Ferner dient der Vorrang der Interessen des Minderjährigen als Grundlage für:

- die Bewertung der Schwere der Tat unter Beachtung psychologischer, soziologischer und familiärer Faktoren (Art. 7, 3);
- die Beachtung des Opportunitätsprinzips im Strafverfahren (Art. 18 und 19);
- die richterliche Entscheidung (Art. 28 ff.), insbesondere in Bezug auf die Auswahl und Bestimmung der angeordneten Maßnahme (Art. 7, 3).

Obwohl der Vorrang der Interessen des Minderjährigen als generelles und oberstes Prinzip der Intervention verstanden wird, hat sich das Gesetz nicht ausreichend mit dem Inhalt dieses Begriffs auseinandergesetzt. Die dadurch entstandene Lücke soll durch rechtzeitige Berichte über die persönliche Entwicklung des Minderjährigen, seine erzieherischen Bedürfnisse usw. ausgeglichen werden. Dadurch wird den eigentlichen Zielen des Jugendstrafrechts, Erziehung und Resozialisierung, Rechnung getragen.¹³ An dieser Stelle kommt die bedeutende Rolle des Sozialteams zum Tragen: Der Vorrang der Interessen des Minderjährigen wird von Sachverständigen, die auf das Verhalten Minderjähriger spezialisiert sind, anhand „informeller“ Kriterien (Art. 27) und einer intensiven Koordination mit dem Staatsanwalt und den Richtern festgestellt.¹⁴

3. Anwendungsbereich

Das neue spanische Jugendstrafrecht gilt im Allgemeinen für 14- bis 18jährige, die eine Straftat begangen haben (Art. 1).¹⁵ Minderjährige unter

“El interés del menor como columna vertebral de la Ley 5/2000 de 12 de enero”, in *Justicia de menores e intervención social educativa*, Murcia 2001, S. 107 ff.

¹³ J.R. PALACIO SÁNCHEZ IZQUIERDO, „El principio...“, S. 58.

¹⁴ Auch J. FUNES ARTIAGA, „Menores y jóvenes en situación de conflicto social: posibles respuestas“, *Justicia Juvenil en la C.A.P.V. Situación y perspectivas*, Vitoria Gasteiz 1997, S. 65.

¹⁵ 1992 galt das spanische Jugendstrafrecht für 12- bis 16jährige.

14 Jahren, die eine Straftat begangen haben, werden von der Staatsanwaltschaft an die zuständigen Einrichtungen zum Schutz Minderjähriger überwiesen (Art. 3).¹⁶

Das Gesetz unterscheidet zwischen 14- bis 16jährigen und 16- bis 18jährigen (Art. 9, 4 und 5). Letzteren kann in schwerwiegenden Fällen eine höhere Strafe auferlegt werden.

Der Eintritt der Volljährigkeit hindert jedoch nicht die Vollstreckung einer bereits auferlegten Maßnahme. Die Maßnahme soll so lange durchgeführt werden, bis die angestrebten Ziele erreicht sind (Art.15). Ab dem 23. Lebensjahr wird der Täter, der sich in einer Anstalt befindet, jedoch in ein besonderes Gefängnis eingewiesen. Dies sieht das Vollzugsgesetz vor.

Gemäß Art. 69 des Strafgesetzbuches, der auf Art. 4 des Jugendstrafgesetzbuches verweist, kommt Jugendstrafrecht auch zur Anwendung bei Straftätern, die älter als 18 Jahre und jünger als 21 Jahre sind und die ein Vergehen oder eine weniger schwerwiegende Straftat ohne den Einsatz von Gewalt oder die Gefährdung von Menschenleben begangen haben.¹⁷ Diese Regelung wird jedoch erst 2004 in Kraft treten.¹⁸

4. Besonderheiten des Verfahrens

Das durch Gesetz geregelte Strafverfahren gegen Minderjährige ist dem allgemeinen Strafverfahren für Erwachsene sehr ähnlich. Es wird von einem spezialisierten Richter, dem Jugendrichter¹⁹, geleitet und ist geprägt durch das Prinzip der Unschuldsvermutung, das Recht zur Verteidigung in jeder Verfahrensphase und das Recht zur Berufung vor der *Audiencia Pro-*

¹⁶ J. LORCA MARTINEZ, „Las medidas de protección de menores y la intervención de la entidad pública en la LORPM 5/2000 de Responsabilidad penal de menores“, *Estudios Jurídicos. Ministerio Fiscal*, I-2001, S. 79 ff.

¹⁷ Im spanischen Recht sind weniger schwerwiegende Straftaten solche, die mit einer geringeren Strafe bedroht sind; im Allgemeinen handelt es sich dabei um eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (Art. 33,3 a.) Strafgesetzbuch).

¹⁸ Einzelne Übergangsbestimmung des Gesetzes L.O. 9/2000 (BOE 23 Dezember 2000).

¹⁹ Zuständiger Richter ist der, der am Gericht des Tatortes den Vorsitz hat (Art. 2.3), mit Ausnahme von den Straftaten, die in mehreren Bezirken begangen wurden. In einem solchen Fall muss unter Berücksichtigung des Wohnsitzes des Minderjährigen (Art. 20,3) entschieden werden, welcher Richter zuständig ist (Art.20, 3). Bei Straftaten mit terroristischem Hintergrund ist zuständiger Richter der *Juez Central de Menores de la Audiencia Nacional* (Vierte Übergangsbestimmung).

vincial; des Weiteren sieht das Gesetz die Revision bei schwerwiegenden Straftaten vor (Art. 41 ff.).

Der Staatsanwalt ist in hohem Maße am Verfahren beteiligt. Er leitet die Ermittlungen, den Einsatz der Gerichtspolizei und treibt den Prozess voran (Art. 23). Der Prozess kann auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden (Art. 24). Aufgabe des Staatsanwaltes ist es aber auch, die Verteidigung des gesellschaftlichen Interesses und die materielle Wahrheit zu fördern. Daneben gewährleistet er die Achtung der Rechte des Minderjährigen und schützt dessen Interessen (Art. 6). Der Staatsanwalt alleine kann keine Entscheidung treffen, die die Grundrechte des Minderjährigen einschränkt; dazu ist nur der Jugendrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft und durch einen begründeten Beschluss befähigt (Art. 23, 3).

4.1 *Diversión*

Charakteristisch für das Verfahren gegen Minderjährige ist die Flexibilität bei der Verfolgung, die sich im Opportunitätsprinzip zum Vorteil des Minderjährigen manifestiert.²⁰

Demzufolge ermächtigt Art. 18 den Staatsanwalt bei Vergehen oder bei weniger schwerwiegenden Straftaten, die ohne den Einsatz von Gewalt oder Drohungen gegen Personen begangen wurden (falls der Minderjährige nicht schon früher andere Straftaten der gleichen Art begangen hat), auf die Prozessöffnung zu verzichten. Dadurch erhält der Staatsanwalt weitreichende Befugnisse, die keiner ausreichenden Kontrolle unterliegen. Bedingung für die Entscheidung des Staatsanwalts ist die Möglichkeit einer zukünftigen Resozialisierung des Minderjährigen in einem erzieherischen und familiären Umfeld. Gemäß dem Gesetz zum Schutz Minderjähriger „*Ley de Protección Jurídica del Menor*“ muss die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen alle den Minderjährigen betreffende Akten der „Öffentlichen Anstalt zum Schutz Minderjähriger“ übergeben.²¹

Daneben sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, einen bereits eröffneten Prozess auszusetzen (Art. 19). Das betrifft die Fälle, in denen es zu einer

²⁰ J. R. PALACIO SÁNCHEZ IZQUIERDO, „La abogacía en la Ley penal. Turno de oficio“, in CONSEJO VASCO DE LA ABOGACIA, *La Ley Orgánica 5/2000 de Responsabilidad Penal de Menores*, Bilbao 2001, S. 204. Auch F. BUENO ARÚS, „El anteproyecto de Ley Orgánica reguladora de la Justicia de Menores elaborado por el Ministerio de Justicia“, *Eguzkilore*, 11, 1997, S. 164.

²¹ Anderer Ansicht G. LANDROVE DÍAZ, „Derecho Penal de Menores“, Valencia, 2001, S. 287.

einvernehmlichen Beilegung zwischen dem Minderjährigen und dem Opfer oder zu einer Wiedergutmachung des Schadens gekommen ist. Der Staatsanwalt muss die Schwere der Tat (das Fehlen von Gewalt oder Drohung bei der Tatbegehung) und die besondere Situation des Minderjährigen berücksichtigen. Das Sozialteam agiert hier als Vermittler.

Als einvernehmliche Beilegung gilt, wenn der Minderjährige den von ihm verursachten Schaden anerkennt, sich bei den Opfern entschuldigt und das Opfer die Entschuldigung annimmt (Art. 19, 3). Der Ausgleich, der im Rahmen der strafrechtlichen²² und nicht im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung anzusiedeln ist, findet dadurch statt, dass dem Minderjährigen die Ausführung bestimmter Handlungen auferlegt wird, die für das Opfer oder für die Gemeinde von Vorteil sind. Die Bereitschaft und der „gute Wille“ des Minderjährigen alleine sind nicht ausreichend. Bei der einvernehmlichen Beilegung²³ ist die Annahme der Entschuldigung oder des Ausgleichs seitens des Opfers erforderlich.²⁴ Nach der Rechtsprechung muss das Einverständnis des Opfers aber nicht ausdrücklich erklärt werden: es genügt das Fehlen einer ausdrücklichen Ablehnung.²⁵ Der Ausgleich kann jedoch auch in der Vollziehung der in dem Bericht des Sozialteams vorgeschlagenen erzieherischen Maßnahmen bestehen.

Damit die einvernehmliche Beilegung und der Ausgleich wirksam werden können, müssen alle diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Nur dann (mit Ausnahme des Ausgleichs, der ohne den Willen des Minderjährigen nicht stattfinden kann) kann der Staatsanwalt die Ermittlungen abschließen und den Richter um die Aussetzung des Verfahrens bitten. Falls der Ausgleich nicht erfolgt ist oder der erzieherischen Maßnahme nicht Folge geleistet wurde, soll das Strafverfahren fortgesetzt werden (Art. 19, 5).

Wenn das Verfahren eröffnet oder sogar eine Maßnahme angeordnet worden ist, bietet das Gesetz auch andere Möglichkeiten zur Aussetzung

²² M. RICHARD GÓNZALES, „El nuevo proceso de menores“, *La Ley*, 28 Juni 2000, S. 4.

²³ Kritisiert, M. C. GÓMEZ RIVERO, „Algunos aspectos de la Ley Orgánica 5/2000, de 12 de enero, reguladora de la responsabilidad penal del menor“, *Actualidad Penal*, 10, 2001, S. 168.

²⁴ Im Fall eines unmündigen oder schuldunfähigen Opfers übernimmt der gesetzliche Vertreter die Wiedergutmachung mit der Genehmigung des Jugendrichters (Art.19, 6).

²⁵ J. N. MARTÍ SÁNCHEZ, „Protección de la víctima y responsabilidad civil en la ley penal de los menores“, *Actualidad penal*, 4, 2001, S. 77.

(wie z.B. die nachträgliche Veränderung oder Ersetzung der auferlegten Maßnahmen) (Art.14 und 51), die das strafrechtliche Verfahren beenden können.²⁶

4.2 Zwangsmittel

Art. 28 ermächtigt den Staatsanwalt, beim Richter vorbeugende Maßnahmen zu beantragen, wenn dringender Tatverdacht vorliegt (*indicios racionales de criminalidad*) oder das Risiko besteht, dass der Minderjährige das Gesetz nochmals brechen oder die Ermittlungen stören könnte.

Diese vorbeugenden Maßnahmen²⁷ bestehen aus der Anstaltsunterbringung, der „kontrollierten Freiheit“ und der Unterbringung bei einer bestimmten Person, bei der Familie oder bei einer erzieherischen Gruppe. Sie werden vom Jugendrichter angeordnet, nachdem sich der Verteidiger, das Sozialteam und der Vertreter der „Öffentlichen Anstalt zum Schutz Minderjähriger“ über die geeigneten Maßnahmen geäußert haben; angestrebt ist der Vorrang der Interessen des Minderjährigen.

Die vorbeugenden Maßnahmen, die auf die gesamte zu verhängende Strafe angerechnet werden, sind auch auf den unzurechnungsfähigen Minderjährigen anzuwenden, der eine Straftat begangen hat.

In diesen Fällen soll der Staatsanwalt zum Schutz des Minderjährigen vorbeugende zivilrechtliche Maßnahmen beim Richter beantragen, ohne das Ermittlungsverfahren zu unterbrechen (Art. 29). Der Jugendrichter ist auch für die Verhängung der von dem Gesetz vorgesehenen therapeutischen Maßnahmen, Unterbringung in einer therapeutischen Anstalt oder ambulante Behandlung, zuständig.

4.3 Verhaftung und vorläufige Unterbringung

1. Im Fall einer Verhaftung des Jugendlichen ist er von Erwachsenen getrennt unterzubringen (Art. 17, 2). Bei seiner Aussage sollen sein Anwalt sowie seine Eltern oder der Vormund anwesend sein, in bestimmten Fällen auch der Staatsanwalt. Der Staatsanwalt muss über die Verhaftung des Minderjährigen innerhalb von 24 Stunden informiert werden. Er kann diesen bis zu 72 Stunden vorläufig festneh-

²⁶ F. MENA ÁLVAREZ, „Reglas para la determinación de las medidas aplicables: modificación y sustitución de medidas“. *Estudios Jurídicos. Ministerio Fiscal*, I-2001, S.221 ff.

²⁷ T. GISBERT JORDÁ, „Las medidas cautelares“, *Estudios Jurídicos. Ministerio Fiscal*, I-2001, S. 103 ff.

men. Dann muss er ihn entweder frei lassen oder dem Jugendrichter vorführen (Art. 17).

Der verhaftete Jugendliche hat die gleichen Rechte wie der Erwachsene in dieser Situation, insbesondere auch das Recht auf einen Verteidiger (Art. 520) und das Recht auf „*hábeas corpus*“ (Art. 17, 6). Des Weiteren hat er natürlich auch ein Recht auf Verpflegung sowie medizinische und psychologische Betreuung, die seinem Alter, seinem Geschlecht und seinem individuellen Charakter entsprechen müssen (Art 17, 3).

Die Verhaftung von Minderjährigen bedarf einer sorgfältigen Reglementierung, gerade in Bezug auf die polizeilichen Maßnahmen. Es gibt polizeiliche Einheiten (GRUME), die auf die Behandlung von Jugendlichen spezialisiert sind. Dies regeln die „*Normas provisionales sobre tratamiento policial de menores*“.²⁸

2. Bevor die 72-Stunden-Frist abläuft, kann der Jugendrichter aufgrund der Schwere oder der Folgen der Tat unter Berücksichtigung der sozialen und persönlichen Lage des Jugendlichen die vorläufige Unterbringung für 3 Monate anordnen. Sie kann dann nochmals um weitere 3 Monate verlängert werden (Art. 28).
3. In Bezug auf die Verhaftung und die vorläufige Unterbringung bei Straftaten mit terroristischem Hintergrund sieht die Reform von Dezember 2000 die Einrichtung von speziellen Anstalten mit besonders ausgebildetem Personal vor. Dieses Personal wird von der Regierung der *Audiencia Nacional* zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls durch Abkommen mit den Ländern (vierte Zusatzbestimmung).

4.4 Andere Besonderheiten

1. Das strafrechtliche Verfahren bei Minderjährigen ist charakterisiert von der *Nichtzulassung von Anträgen auf Einleitung eines Verfahrens durch einzelne Privatpersonen* (Art. 25). Das Opfer, auch wenn es selbständig Anzeige erheben kann (in diesem Fall muss es durch den Staatsanwalt über die spätere Einleitung des Verfahrens informiert werden, Art. 16, 2), kann nicht Kläger oder Prozesspartei des Verfahrens sein. Diese Bestimmung ist auf Kritik gestoßen, da sie zu einer „Wehrlosigkeit“²⁹ des Opfers sowie zu

²⁸ Policía N. 153, 2000, S.25 ff. (insbesondere S. 29).

²⁹ R. VENTURA FACI & V. PÉLAEZ PEREZ, „Ley Orgánica 5/2000 de 12 de enero reguladora de la responsabilidad penal de menores. Comentarios y jurisprudencia“, Madrid 2000, S. 124.

einem Anklagemonopol auf Seiten der Staatsanwaltschaft führt. Ziel der Bestimmung des Gesetzes L.O. 5/2000 ist aber die Absicherung des Erziehungsprinzips zum einen und die Gewährleistung des Opportunitätsprinzips zum anderen.³⁰

Ausnahmsweise kann das Opfer sowohl beim Ermittlungsverfahren als auch bei der mündlichen Verhandlung teilnehmen: Art. 25 ermöglicht die Teilnahme des Opfers, wenn der Täter älter als 16 Jahre alt ist und die Tat unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen verübt hat. Neben dem Anwesenheitsrecht während der mündlichen Verhandlung darf sich das Opfer zur Sache äußern, insbesondere in Bezug auf neue Beweise, bereits vorgebrachte Sachverhalte und die Beteiligung des Minderjährigen. Außerdem ist das Opfer berechtigt, Rechtsmittel einzulegen. Der Ausschluss von Privatpersonen beim Strafverfahren lässt die Ansprüche aus zivilrechtlicher Haftung unberührt. Diese können in einem besonderen Verfahren geltend gemacht werden (das sogenannte „*pieza separada*“³¹), das zwar von der strafrechtlichen Klage unabhängig ist, aber auch nicht als normales Zivilverfahren bezeichnet werden kann (Art. 61- 64).³²

Des Weiteren kann das Opfer, wie im allgemeinen Strafrecht, die zivilrechtliche Haftung des jugendlichen Straftäters über ein Zivilrechtsverfahren erreichen (Art. 109. 2), das auch durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet worden sein kann. Im Rahmen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit haften die Eltern oder der Vormund gesamtschuldnerisch für den straffälligen Jugendlichen. Diese Verantwortlichkeit ist im Allgemeinen objektiver Art, was zu Kritik geführt hat, da den Eltern zumindest eine Missachtung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden sollte.³³

2. Im Rahmen des Jugendstrafverfahrens ist auch die wichtige Rolle des Sozialteams zu beachten.³⁴ Das Sozialteam sollte grundsätzlich aus einem Psychologen, einem Erzieher und einem Sozialarbeiter bestehen. Die konkrete Zusammensetzung wird jedoch durch die Länder bestimmt. Das

³⁰ G. LANDROVE DÍAZ, „La moderna Victimología, Valencia“ 1998, S. 293.

³¹ J. L. de la CUESTA ARZAMENDI, „Responsabilidad civil“, in CONCEJO VASCO DE LA ABOGACIA, cit. S. 175 ff.; I. NAVARRO MENDIZÁBAL, „La responsabilidad Civil en la Ley Orgánica de Responsabilidad Penal del Menor“ *Icade*, Núm. 53, 2001, S. 121 ff.; siehe auch *Estudios Jurídicos. Ministerio Fiscal*, I-2001, S. 249 ff.

³² R. VENTURA FACI & V. PELAÉZ PÉREZ, *Ley...*, S. 212.

³³ J. L. de la CUESTA ARZAMENDI, „Responsabilidad civil...“, S. 184.

³⁴ M. J. DOLZ LAGO, „Labor y funciones del equipo técnico“, *Estudios Jurídicos. Ministerio Fiscal*, I-2001, S. 129.

Team hat wichtige Funktionen: neben der Erteilung von Informationen über die konkrete Situation des Minderjährigen, über die Möglichkeit einer Entschädigung des Opfers und über die Wiedergutmachung soll es über die Geeignetheit von vorbeugenden und endgültigen Maßnahmen sowie über deren Anwendung, Modifikation, Substitution und Aufhebung entscheiden. Es kann auch die Beendigung des Verfahrens im Interesse des Minderjährigen anraten, wenn seit Begehung der Tat zuviel Zeit vergangen ist und eine Bestrafung unangemessen wäre (Art. 27, 4).

5. Besonderheiten der mündlichen Verhandlung

Für die Phase der mündlichen Verhandlung sieht das Gesetz eine größere Flexibilität als im Erwachsenenstrafrecht vor und gibt dem Richter dementsprechend einen größeren Handlungsspielraum, wie z.B. bei der Eröffnung und dem Ablauf der mündlichen Verhandlung. So kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft unmittelbar ein „Einwilligungsurteil“ („*sentencia de conformidad*“) fällen, wenn der Minderjährige und sein Verteidiger einverstanden sind; Art. 32.

Während der mündlichen Verhandlung ist die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, des Opfers, seines Anwalts sowie eines Vertreters des Sozialteams erforderlich. Der minderjährige Straftäter kann in der Verhandlung von seinem gesetzlichen Vertreter begleitet werden, es sei denn der Jugendrichter hat dies ausgeschlossen. Des Weiteren kann auch die Anwesenheit eines Vertreters des „Öffentlichen Dienstes zum Schutz des Minderjährigen“ gestattet werden (Art. 35).

Auch wenn nach Art. 35, 2 und nach dem allgemeinen Verfahrensgrundsatz³⁵ das Verfahren öffentlich zu sein hat, kann der Richter im Interesse des Jugendlichen oder des Opfers die Öffentlichkeit ausschließen. Außerdem kann er von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien anordnen, dass der Jugendliche den Gerichtssaal zeitweise verlässt (Art. 37, 4).

Ist die mündliche Verhandlung abgeschlossen, muss der Richter innerhalb von 5 Tagen ein Urteil fällen (wie erwähnt kann er das Urteil aber auch schon direkt im Anschluss an die Sitzung vorwegnehmen). Im Urteil soll der Beweisführung Rechnung getragen werden, unter besonderer Berücksichtigung des Schlussplädoyers des Staatsanwalts, des Anwalts und der Einlassungen des angeklagten Jugendlichen. Außerdem sind die

³⁵ J. A. TÓME GARCÍA, „Aspectos procesales en la nueva ley del menor“, *Icade*, núm. 53, 2001, S. 176.

Schwere und die Umstände der Tat, das Gutachten über die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Situation, seine Bedürfnisse, sein familiärer und sozialer Hintergrund sowie sein Alter zu beachten. Auf dieser Grundlage entscheidet der Richter über die anzuordnenden Maßnahmen und gibt ihren Inhalt, ihre Dauer und die mit ihnen verfolgten Ziele wieder. Dies muss in deutlicher und für den Jugendlichen klarer und verständlicher Weise erfolgen (Art. 399).

6. Besonderer Schutz des Jugendlichen vor den Medien

Nach Art. 35, 2 ist es den Medien nicht erlaubt, Aufnahmen und Daten, die die Identifizierung des Jugendlichen ermöglichen, zu veröffentlichen. Sowohl der Richter als auch der Staatsanwalt sind verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Regelung zu achten.

7. Das Sanktionssystem

7.1. Allgemeine Grundlagen

Nach Art. 27, 3 soll das Sozialteam ein Gutachten über die Möglichkeiten einer Entschädigung oder Wiedergutmachung erstellen, das zu einer Aussetzung des Verfahrens nach den Regeln des Art. 19 führen oder die Vollstreckung der Maßnahmen nach Art. 51, 2 verhindern kann. Dies setzt zwingend voraus, dass es vorher zu einer Mediation durch das Sozialteam kam.

Aufgrund des Anklagegrundsatzes darf der Jugendrichter keine Maßnahmen verhängen, die die Rechte des Minderjährigen stärker einschränken als von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen. Ferner darf die Freiheitsstrafe für einen Jugendlichen nicht länger dauern als für einen Erwachsenen, der die gleiche Tat begangen hat (Art. 8).

Nach Art. 7, 3 kann der Richter bei seiner Entscheidung unter verschiedenen Maßnahmen wählen. Dabei hat er eine gewisse Flexibilität. Er hat aber nicht nur die Beweise, sondern auch die letzten Gutachten des Sozialteams und gegebenenfalls der „Öffentlichen Behörde zum Schutz Minderjähriger“ zu beachten, die den Sachverhalt, das Alter, den familiären und sozialen Hintergrund, die Persönlichkeit sowie die Interessen des Minderjährigen erläutern.

Im Fall der Unzurechnungsfähigkeit dürfen entweder nur die Unterbringung in einer therapeutischen Anstalt oder eine ambulante Behandlung an-

geordnet werden; dies jedoch nur dann, wenn eine kriminelle Neigung des jugendlichen Delinquenten besteht.

7.2. Die Sanktionen im Einzelnen

Auch wenn ein großer Teil der Lehre³⁶ die dem Jugendlichen gegenüber angeordneten Konsequenzen mit Blick auf die Gesetzgebung als „echte“ Strafe³⁷ ansieht, handelt es sich doch eher um Maßnahmen. Der Jugendrichter kann folgende Maßnahmen anwenden³⁸:

- freiheitsbeschränkende Maßnahmen: Unterbringung in einer geschlossenen, einer halb-geschlossenen, einer offenen oder einer therapeutischen Anstalt.³⁹
- nicht freiheitsbeschränkende Maßnahmen: ambulante Behandlung, Unterbringung in einer Tagesanstalt, Unterbringung lediglich an den Wochenenden, „kontrollierte Freiheit“ (unter normaler oder intensiver Kontrolle), Unterbringung bei einer Familie oder bei einer Jugendgruppe unter Aufsicht, gemeinnützige Arbeit, Verwarnung, Sozialdienst, Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verbot der Beantragung der Fahrerlaubnis, Entzug des Waffenscheins und Aberkennung bestimmter Rechte (z.B. der freien Berufswahl).

Trotz ihrer Länge, lässt die Liste innovative Maßnahmen vermissen, die durch sozial-erzieherische Programme Anwendung finden könnten. Es wird auch diskutiert, ob die existierenden Maßnahmen tatsächlich zu einer größeren Verantwortung der Minderjährigen führen.

Die Maßnahmen im Allgemeinen dürfen grundsätzlich nicht länger als für 2 Jahre angeordnet werden (Art. 9, 3). Der Sozialdienst bzw. die gemeinnützige Arbeit im Besonderen dürfen 100 Stunden, der Jugendarrest an den Wochenenden 8 Wochenenden nicht überschreiten. Sind die Ju-

³⁶ J. CEREZO MIR, „Derecho Penal. Parte General: Lecciones“, Madrid 2da. Ed. 2000, S. 106; O. GARCÍA PÉREZ, S. 686; X. ETXEBARRIA ZARRABEITIA, Aspectos sustantivos“, in CONSEJO VASCO DE LA ABOGACÍA, cit., S. 32.

³⁷ I. SÁNCHEZ GARCÍA DE PAZ, „La nueva ley...“, S. 719.

³⁸ J. R. MUÑOZ OYA, „Estudio sobre las medidas en la Ley Orgánica Reguladora de la Responsabilidad Penal de los Menores“, Estudios Jurídicos. Ministerio Fiscal, I-2001, S. 185 ff.

³⁹ FUNDACIÓN DIAGRAMA, „las medidas de internamiento y sus modalidades“, in *Justicia de menores...*, S. 173 ff.; A. L. ORTIZ GONZÁLES, „La medida de internamiento en la Ley Reguladora de la Responsabilidad Penal de los Menores“, *Icade*, núm. 53, 2001, S. 185 ff.

gendlichen zur Zeit der Begehung der Tat aber älter als 16 Jahre, kann eine Maßnahme bis zu 5 Jahren angeordnet werden (200 Stunden Zivil- bzw. Sozialdienst und bis zu 16 Wochenenden), wenn die Straftat unter Anwendung von Gewalt oder Drohung begangen wurde und das Sozialteam die Verlängerung der Maßnahme empfiehlt (Art. 9, 4). Bei besonderer Schwere der Tat (und bei Rückfälligkeit) kann ausnahmsweise sogar die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt für weitere 5 Jahre angeordnet werden, ergänzt durch die „kontrollierte Freiheit“ unter erzieherischer Aufsicht, die von öffentlichen Anstalten für Erwachsene durchgeführt wird.

Im Fall von sehr schwerwiegenden Straftaten (d.h. Mord, Totschlag, Vergewaltigung oder sonstige Sexualdelikte) und anderen Straftaten, die im Strafgesetzbuch mit ähnlich hohen Freiheitsstrafen (bis zu 15 Jahren) bedacht sind, sieht das Gesetz eine Unterbringung der unter 16jährigen in einer geschlossenen Anstalt bis zu 4 Jahren vor. Diese Unterbringung kann noch durch die „kontrollierte Freiheit“ um weitere 3 Jahre ergänzt werden. Sind die Jugendlichen älter als 16 Jahre, können sie bis zu 8 Jahren in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden, wiederum mit der Möglichkeit der Ergänzung um weitere 5 Jahre zur „kontrollierten Freiheit“ (Voraussetzung für eine Aussetzung oder Veränderung der Maßnahmen ist, dass der Minderjährige zumindest die Hälfte der angeordneten Maßnahme verbüßt hat) (Zusatzbestimmung 4c).

Zeichnet der Täter für mehr als eine Straftat oder für eine Straftat mit terroristischem Hintergrund verantwortlich und ist eine der Straftaten mit mehr als 15 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert, kann die Unterbringung um weitere 5 Jahre (bei Jugendlichen unter 16 Jahren) oder um weitere 10 Jahre (bei Jugendlichen über 16 Jahren) verlängert werden.

Das Gesetz sieht für Maßnahmen, die für weniger als 2 Jahre angeordnet sind, die Möglichkeit einer Aussetzung der „Strafe“ unter Auflagen vor (Art. 40). Diese Auflagen sind:

1. Keine weitere Verurteilung während der Aussetzung
2. Integrationswillen des Minderjährigen.

Weiterhin kann der Richter während der Aussetzung die „kontrollierte Freiheit“ oder sozial-therapeutische Arbeit anordnen, wenn das Sozialteam oder das „Öffentliche Amt zum Schutz Minderjähriger“ dies empfehlen. Dabei kann die Teilnahme der Eltern oder des Vormundes angeordnet werden.

Die richterliche Kompetenz reicht in Bezug auf Modifikation, Einstellung des Verfahrens, Herabsetzung oder Ersetzung der angeordneten Maß-

nahme sehr weit, hat aber die Interessen des Minderjährigen zu berücksichtigen (Art. 14). Der Richter kann seine Beschlüsse in jedem Moment des Verfahrens treffen.

7.3 Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen

Erachtet der Richter dies für sinnvoll, kann er mehrere Maßnahmen gleichzeitig anordnen. Können die Maßnahmen nicht gleichzeitig verbüßt werden, muss der Richter die Reihenfolge festlegen. Die Maßnahmen dürfen insgesamt nicht länger andauern als die doppelte Länge der härtesten Maßnahme (Art. 13).

Eine Reihenfolge besteht insoweit, als die Unterbringungsmaßnahmen zuerst die Unterbringung in einer therapeutischen Anstalt vorsehen; unter Maßnahmen gleicher Art ist die Reihenfolge chronologisch festgelegt (Art. 47).

Wenn der junge Täter (über 18 Jahre) während der Maßnahme zu einer Strafe nach dem Strafgesetzbuch verurteilt wird, die gleichzeitige Verbüßung der Strafe und der Vollstreckung der Maßnahme aber nicht möglich ist, wird die Freiheitsstrafe zeitlich nach der Maßnahme verbüßt, es sei denn, der Richter kommt aufgrund der Schwere der Tat zu der Überzeugung, dass die Freiheitsstrafe sofort vollstreckt werden soll (Art. 47, 5).

7.4 Bestimmungen zur Feststellung und Anwendung einer Maßnahme im Jugendstrafrecht

Bei einem Vergehen können nur folgende Maßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Unterbringung in einer Anstalt an den Wochenenden (bis zu 4 Wochenenden), gemeinnützige Arbeit und Sozialdienst (bis zu 50 Stunden) sowie Entziehung der Fahrerlaubnis oder sonstiger Genehmigungen (z.B. Waffenschein) (Art. 9,1). Die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt kann nur bei Tatbegehung unter Anwendung von Gewalt oder Drohung angeordnet werden (Art. 9,2), niemals aber wegen fahrlässiger Tatbegehung (Art. 9, 6).

Die Regelung der Konkurrenzen lehnt sich an das Erwachsenenstrafrecht an (Art. 11 und 12). Im Fall der Konkurrenz zwischen mehreren Straftaten wird nur die schwerste Tat zu Grunde gelegt, es sei denn, der spezielle Schutz des Minderjährigen gebietet ausnahmsweise etwas anderes.

Die Verjährung der Straftaten ist in Art. 10 des Jugendstrafgesetzbuchs geregelt. Die schweren Straftaten oder die Straftaten mit terroristischem Hintergrund, begangen von Straftätern über 18 und unter 21 Jahren, richten

sich bei der Verjährung nach den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuchs (Zusatzbestimmung 4).

8. Vollstreckung der Maßnahmen: Besonderheiten

Die Vollstreckung der Maßnahmen⁴⁰ basiert auf dem Legalitätsprinzip (Art. 43) und auf der Kontrollbefugnis des Jugendrichters (Art. 44). Zuständig sind grundsätzlich die Länder. Das „Öffentliche Amt zum Schutz Minderjähriger“ kann jedoch hiervon abweichende Vereinbarungen mit anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen schließen (Art. 45). Das „Proximitätsprinzip“ verlangt, dass der Minderjährige in der Nähe seines Wohnsitzes untergebracht wird, es sei denn, der Richter ordnet im Interesse des Minderjährigen etwas anderes an (Art. 46, 3).

Die Gefängnisverwaltung benennt für die Vollstreckung der Maßnahme einen verantwortlichen Fachmann. Die Verwaltung soll dem Jugendrichter, dem Staatsanwalt und dem Strafverteidiger Gutachten über die Vollstreckung und die persönliche Entwicklung des Minderjährigen zukommen lassen (Art. 49). Im Fall eines Ausbruchs wird der Minderjährige wieder in dieselbe Anstalt zurückgebracht oder in eine für ihn geeigneter erscheinende andere Anstalt. Bestand die angeordnete Maßnahme in Freiheitsentzug am Wochenende, so soll der Minderjährige während des Wochenendes in der Wohnung bleiben, um die Maßnahme ohne Unterbrechungen zu verbüßen. Bei nicht freiheitsbeschränkenden Maßnahmen kann der Staatsanwalt dem Richter die Verhängung einer anderen, ähnlichen Maßnahme vorschlagen; ausnahmsweise kann er auch die Unterbringung des Minderjährigen in einer halbgeschlossenen Anstalt empfehlen (Art. 50).

Die Vollstreckung freiheitsbeschränkender Maßnahmen⁴¹ findet in zwei Phasen statt: erstens die Unterbringung in einer Anstalt und zweitens die „kontrollierte Freiheit“ (Art. 7, 2). Das Gesetz sieht besondere Regeln für die Vollstreckung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in besonderen Anstalten (nicht Strafanstalten) vor. Dies können beispielsweise Jugend-

⁴⁰ B. SAN MARTIN LARRINOVA „Ejecución“, in CONCEJO VASCO DE LA ABOGACÍA, *La Ley...*, S. 141 ff. Auch E. LÓPEZ MARTÍN & M. A. DÓLERA CARRILLO, „Ejecución de la medidas no privativas de libertad“, in *Justicia de menores...*, S. 141 ff. Siehe auch *Estudios Jurídicos. Ministerio Fiscal*, I-2001, S. 417 ff.

⁴¹ P. LÓPEZ CABELLO, „Ejecución de las medidas privativas de libertad“, en CONCEJO VASCO DE LA ABOGACÍA, *La Ley...*, S. 155 ff. Siehe auch *Estudios Jurídicos. Ministerio Fiscal*, I-2001, S. 459 ff.

schutzanstalten oder Sozialanstalten (*centros socios-sanitarios*) sein (Art. 54). Die Maßnahmen, die aufgrund von Straftaten mit terroristischem Hintergrund verhängt wurden, werden in besonderen Anstalten unter der Kontrolle von Fachpersonal vollstreckt. Dieses Fachpersonal stellt die Regierung für die *Audiencia Nacional* zur Verfügung; in manchen Fällen ist eine Absprache mit den Ländern notwendig (Zusatzbestimmung 4d).

Oberstes Ziel der Anstalten ist die Resozialisierung des Täters (Art. 55). Sie verpflichtet zu einer allumfassenden Gewährleistung der Rechte des Minderjährigen, da diese durch die Bestrafung nicht eingeschränkt wurden (und in Art. 56 aufgezählt sind).⁴² Des Weiteren sind die Anstalten aufgrund dieses Prinzips dazu verpflichtet, das Leben im Strafvollzug so zu organisieren, dass es einem Leben in Freiheit soweit wie möglich ähnelt (Art. 55, 2).

Die Vollzugsverordnung (*Reglamento*) regelt das System der allgemeinen und außerordentlichen Freigangsgenehmigung (Art. 55, 3) sowie den gesamten Verwaltungsablauf in der Anstalt. Der Minderjährige hat das Recht, über alle Vorgänge sowie über die Rechtsmittel, die ihm zu Verfügung stehen, schriftlich informiert zu werden. Diese Information sollte möglichst unkompliziert verfasst sein, so dass der Minderjährige die Möglichkeit hat, alles vollständig zu verstehen (Art. 58).

Die Disziplinarregeln (*normas disciplinarias*) spielen bei der Anstaltsunterbringung wie auch bei den Sicherheitsmaßnahmen eine große Rolle (Art. 59). Die Disziplinarbestrafung soll die Verfassungsprinzipien und die Verfassungsvorschriften beachten. Der Minderjährige kann beim Jugendrichter gegen die Bestrafung mündlich oder schriftlich Rechtsmittel einlegen (Art. 60, 7). Die Rechte des Minderjährigen auf Verpflegung, auf Bildung, auf Kommunikation und auf den Empfang von Besuch sind zu gewährleisten (Art. 60, 1). Das Gesetz selbst enthält jedoch keine Erläuterung der Disziplinarvorschriften; es verweist auf die Verordnung. Die Disziplinarbestrafung⁴³ ist hingegen in Art. 60 geregelt. Sie unterscheidet zwischen der Bestrafung wegen sehr schweren, schweren und leichteren Verletzungen.

⁴² Die Pflichten sind in Art. 57 geregelt.

⁴³ Trennung von den anderen Insassen (in Fällen von Gewalt und schweren Belastungen für das Zusammenleben); Trennung von den anderen Insassen für das Wochenende; Verbot des Freigangs für das Wochenende; Verbot von freizeithlichen Gruppenaktivitäten; Verwahrung.

9. Das Strafregister

Das Strafregister für Minderjährige, welches in der dritten Zusatzbestimmung des Gesetzes L.O. 5/2000 geregelt ist, trat durch königliche Verordnung (*Real Decreto*) 232/2002 vom 1. März in Kraft. Es handelt sich um ein besonderes, dem Justizministerium zugeordnetes Register (Art. 2), das alle in ganz Spanien von Minderjährigen begangenen Straftaten enthält. Jedes Urteil gegen einen Minderjährigen, das von einem Jugendrichter unter Anwendung des Jugendstrafgesetzes (*Ley Reguladora de la Responsabilidad de Menores*) erlassen wird, soll in dieses Register eingetragen werden. Außer dem Urteil selbst, sind in das Register andere Informationen über den Minderjährigen einzutragen, wie seine persönliche Situation und die verhängte Maßnahme, mit einer genauen Beschreibung ihrer Dauer, ihrer Aussetzung, ihrer Verkürzung, ihrer Ersetzung, ihrer Verjährung oder ihrer Vollstreckung (Art. 3, *Real Decreto*).

Diese Daten stehen nur den Organen der Jugendstrafrechtspflege und der Staatsanwaltschaft zur Verfügung (sie können jedoch auch für statistische Zwecke verwendet werden). Das Justizministerium muss die angeforderten Informationen innerhalb von 3 Tagen weitergeben (Art. 6).

Die Daten werden 10 Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit von Amts wegen gelöscht, wenn die angeordneten Maßnahmen vollstreckt wurden oder verjährt sind.

10. Empirische Daten des Jugendstrafrechts

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es in Spanien 70 Jugendgerichte. Im Jahr 2001 (erstes Jahr der Anwendung des neuen Gesetzes) wurden 22.476 Fälle vor den Jugendgerichten verhandelt, in 20.051 Fällen kam es zu einer Entscheidung (10.029 Fälle waren bis Ende des Jahres noch nicht entschieden worden). Es wurden 1.890 Urteile erlassen.⁴⁴

Da das neue System erst seit einem Jahr in Kraft ist, gibt es zurzeit noch nicht genügend Daten über seine Anwendung. Durch eine vor kurzem veröffentlichte Studie über die Jugenddelinquenz im Zeitraum von 1997 bis 2000⁴⁵ stehen jedoch Informationen über die allgemeinen Merkmale der

⁴⁴ Quelle: *Anuario El País*, 2002, Madrid 2002, S. 206.

⁴⁵ J. L. PÉREZ MARTÍN, „La delincuencia juvenil en España: Un análisis estadístico“, *Cuadernos de la Guardia Civil*, XXV, 2001, S. 103 ff.

Jugenddelinquenz in Spanien zu Verfügung (im Jahre 1999 gab es 11.691 Verhaftete, 10.660 männliche und 1.031 weibliche Jugendliche).

Nach dieser Studie handelte es sich bei 8,6% aller Verhaftungen im Jahre 1997 um Jugendliche unter 18 Jahren. Diese Ziffer stieg bis zum Jahre 2000 merklich an, und zwar auf 11,2%. Die Vermögensdelikte machen zahlenmäßig den Hauptanteil der Jugendkriminalität aus (die Rückfallquote war bei diesen Straftaten besonders hoch), nämlich 16% der Gesamtkriminalität der unter 18jährigen (30% bei unter 21jährigen). Bemerkenswert ist jedoch, dass jüngere Straftäter gehäuft Vermögensdelikte und Straftaten mit sexuellem Hintergrund begangen haben (79% der Vermögensdelikte wurden von Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren begangen und 63,2% von Tätern zwischen 18 und 21 Jahren; 1,0% der Straftaten mit sexuellem Hintergrund wurden von 18- bis 21jährigen begangen, 1,2% von Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren.) Bei den Delikten gegen die allgemeine Sicherheit waren jedoch die 18- bis 21jährigen auffälliger als die Minderjährigen (meistens handelte es sich um Verkehrsdelikte). 14,4% der Straftaten wurden von Tätern zwischen 18 und 21 Jahren, 5,7% wurden von Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren begangen. Die Studie ergab weiterhin, dass 6,4 % der Straftaten, die unter Anwendung von Gewalt gegen Personen (Körperverletzung) begangen wurden, von Tätern zwischen 18 und 21 und 5,2% von Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren verübt wurden. Bei diesen Straftaten war die Anwendung von körperlicher Gewalt weniger verbreitet als bei den Minderjährigen; dafür kam der Einsatz von Waffen häufiger vor. Der Anteil der Ausländerkriminalität bei unter 18jährigen lag zwischen 10% und 20%. Die Befunde weisen darauf hin, dass die Kriminalität weiblicher Delinquenten unter 18 Jahren unter 10% lag (bei 19- bis 20jährigen erreichte sie jedoch 20%).

10. Zukunftsperspektiven: Reformen, Gesetzentwürfe.

Das gegenwärtig angestrebte Ziel besteht darin, das neue Gesetz in Zukunft adäquat anwenden zu können. Dies setzt in erster Linie ein Vorhandensein von ausreichenden Mitteln⁴⁶ sowie eine weitergehende, geeignete normative Ausgestaltung voraus. Das Gesetz eröffnet einen rechtsfreien Raum im Hinblick auf zukünftig zu erlassende Rechtsvorschriften: nach der 7. Zu-

⁴⁶ Eine Investition von über 7.000 Millionen Euro ist nach Ansicht der Länder notwendig. J. C. RÍOS MARTÍN, „La Ley de Responsabilidad Penal de los Menores, cambio de paradigma: del niño en peligro al niño peligroso“ *Icade*, 53, 2001, S. 241.

satzbestimmung haben die Länder ein Jahr lang Zeit (*vacatio legis*), um das Gesetz, gegebenenfalls durch den Erlass von Vorschriften, umzusetzen und die Aufgaben, die ihnen durch dieses Gesetz zugeordnet werden, durchzuführen.

In Katalonien wurde daraufhin das Gesetz 27/2001 vom 31. Dezember, *Justicia Juvenil*, erlassen (verkündet im *Boletín Oficial del Estado* (spanisches Gesetzblatt) vom 9. Februar 2002). Dieses Gesetz regelt die Grundprinzipien der allgemeinen und besonderen Rechte der Minderjährigen und Jugendlichen, die Kompetenz der katalonischen Regierung und die Beteiligung der privaten und öffentlichen Einrichtungen. Ferner trifft es Regelungen über die Vollstreckung der Maßnahmen in öffentlichen Anstalten (Tit. II), insbesondere über die Vollstreckung der Internierungsmaßnahmen (Tit. III, Art. 15 - 60) sowie über die Unterstützung der delinquenten Individuen in ihrem Resozialisierungsprozess.

Anlässlich der großen Schwächen der aktuellen Regelung zur Vollstreckung der Maßnahmen ist eine normative Ausgestaltung von großer Bedeutung. Eine ursprünglich von der Regierung geplante Ermächtigung zum Erlass weiterer Vorschriften, die deren Erlass klarer geregelt hätte, ist in den Zusatzbestimmungen nicht mehr vorhanden. Dennoch scheint die katalonische Regelung unter bestimmten Bedingungen anwendbar zu sein.⁴⁷ Voraussetzung für die Anwendung ist die Beachtung der neunten Regel von Beijing auf internationaler Ebene. Hiernach müssen die Straf- und Strafvollzugsgesetze für Erwachsene einen Mindeststandard für die Behandlung straffälliger Minderjähriger und Jugendlicher enthalten.

⁴⁷ J. L. de la CUESTA ARZAMENDI, „La ejecución de las medidas“, *Eguzlikore*, 14, 2000, S. 52.

Tschechische Republik

HELENA VÁLKOVÁ*

1. Einleitung

Zwecks weiterer Rechtsausführungen ist es notwendig, eine der Phasen des Prozesses des Erwachsenwerdens zu definieren, die im Strafrecht als Jugendalter bezeichnet wird. Denn dieses hat eine grundlegende Bedeutung für die Bestimmung des Beginns und des Endes der strafrechtlichen Sonderverantwortung eines Jugendlichen und findet auch in der korrespondierenden Sonderregelung in den Strafprozessvorschriften seinen Niederschlag. Ausgehend vom aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Medizin und Psychologie sowie unter Berücksichtigung der in mehreren europäischen Ländern geltenden Regelung ist anzunehmen, dass derzeit das Lebensalter, in dem die Schulpflicht endet, in der Regel als ein gewisser sozialer und geistig-biologischer Markstein in der Entwicklung des Individuums angesehen wird.¹ Das Erreichen dieses Alters berechtigt die Gesellschaft, in welcher der Adoleszent lebt, ihm gegenüber in gesetzlich festgelegten Fällen strafrechtliche Mittel zur Regulierung seines Verhaltens anzuwenden. Das Erreichen dieses Alters stellt somit in vielen Ländern auch den Beginn der strafrechtlichen Verantwortung dar.² Jedoch selbst nach

* Übersetzt von: Mag. Tomáš Šíma.

¹ Vgl. z.B. *Sotolář, A., Válková, H.*, Jugendgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik (tschechisch), in: Jugendgerichtsbarkeit, Justizministerium der Tschechischen Republik, Prag 2000, Band 59, S. 199 ff; *Thomova, I.*, Zu den Möglichkeiten der Reaktion auf die Kriminalität der Kinder unter 15 Jahren aus der Sicht der gegenwärtigen und künftigen Rechtsregelung (tschechisch), *Právní rozhledy* 2001, S. 315 ff.

² Vgl. *Válková, H.*, Alter und seine Bedeutung für die Untergrenze der Strafrechtsverantwortlichkeit (tschechisch), *Právní Rozhledy* 1997, S. 289 ff.

dem Erreichen dieser Altersgrenze ist der Adoleszent durch Sondervorschriften geschützt, die gewährleisten sollen, dass seine weitere körperliche und geistige Entwicklung, selbst im Falle strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Rahmen eines Strafverfahrens bzw. im Strafvollzug, nicht gefährdet ist.

2. Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortung³

Das geltende tschechische Strafgesetz definiert den Begriff Jugendlicher in der Bestimmung des § 74 Abs. 1 Strafgesetz (StG). Als Jugendlicher im Sinne des Strafgesetzes gilt jemand, der zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das fünfzehnte, jedoch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Gemäß der Bestimmung § 11 StG ist jemand, der zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, im Sinne des Strafgesetzes strafrechtlich nicht verantwortlich. Nach dem Erreichen dieser Altersgrenze tritt somit nicht die volle strafrechtliche Verantwortung, wie im Falle eines erwachsenen Straftäters, sondern eine sogenannte modifizierte strafrechtliche Verantwortung ein. Es geht darum, dass die allgemeine Bestimmung des § 3 Abs. 2 StG über die materiellen Aspekte einer strafbaren Handlung gerade in Bezug auf den Jugendlichen durch die Bestimmung des § 75 StG modifiziert wird. Diese Bestimmung trägt auf, dass es sich aus der Sicht des materiellen Aspekts einer strafbaren Handlung um eine Tat handeln muss, deren Gefährlichkeitsgrad für die Gesellschaft höher als niedrig ist, während es beim Erwachsenen genügt, dass der Gefährlichkeitsgrad seiner Tat höher als gering ist. Die strafrechtliche Verantwortung eines Jugendlichen ist somit durch die Begehung einer Tat bedingt, die für die Gesellschaft gefährlicher sein muss als im Falle eines erwachsenen Täters. Die Untergrenze der strafrechtlichen Verantwortung eines Jugendlichen ist jedoch lediglich durch ein materielles Merkmal festgelegt und betrifft die formellen, im Tatbestand enthaltenen Merkmale der strafbaren Handlung nicht, die deshalb beim Jugendlichen nicht anders ausgelegt werden dürfen als beim Erwachsenen. (Zum Beispiel Körperverletzung, das Ausmaß des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens u.ä.).

³ Vgl. auch *Válková, H.*, Tschechische Republik, in: *F. Dünkel et al.* (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 1997, S. 477 ff.

Ab dem 1. Januar 2002 ist außerdem im § 65 Abs. 2 StG ein weiterer besonderer Erlöschensgrund der strafrechtlichen Verantwortung eines Jugendlichen neu geregelt. Dieser Grund geht ähnlich dem obengenannten modifizierten Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit davon aus, dass die Strafbarkeit einer strafbaren Handlung, die von einem Jugendlichen begangen worden ist, im Falle der Erfüllung bestimmter Bedingungen, (welche in Wirklichkeit die Gefährlichkeit einer solchen strafbaren Handlung bis an die Strafflosigkeitsgrenze verringern,) ihre Gefährlichkeitsmerkmale verliert, weshalb der Gesetzgeber mit Rücksicht auf das Interesse an der Erziehung des Jugendlichen die Lösung des entstandenen Konfliktes mit anderen als strafrechtlichen Instrumenten bevorzugt. Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit der Richter bzw. im Vorverfahren der Staatsanwalt eine solche Tat als straffrei qualifizieren kann, sind im Gesetz direkt taxativ aufgezählt:

- Es muss sich um eine Tat handeln, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe androht, deren Obergrenze 5 Jahre nicht überschreitet,
- der Jugendliche muss die verursachte Folge freiwillig beheben oder wiedergutmachen, vor allem den verursachten Schaden ersetzen oder alle für den Schadenersatz notwendigen Maßnahmen ergreifen,
- der Jugendliche muss eine wirksame Bemühung um Abhilfe erkennen lassen,
- die strafbare Handlung darf keine auf die Dauer ungünstigen Folgen für den Verletzten oder für die Gesellschaft haben.

Damit sind die Unterschiedlichkeiten zwischen der strafrechtlichen Verantwortung eines Jugendlichen und der eines erwachsenen Täters erschöpft. Die weiteren Unterschiede betreffen nur noch Bereiche der strafrechtlichen Folgen einer strafbaren Handlung, d.h. die Bestrafung des Jugendlichen, einschließlich der Art der Strafe, der Strafbemessung, des Strafvollzugs und der vorbeugenden Maßnahmen.

3. Strafen und vorbeugende Maßnahmen

Der Strafzweck beim Jugendlichen ist vor allem auf seine Erziehung abgestellt. Deshalb lässt das Strafgesetz in § 78 beim Jugendlichen die Verhängung nur folgender Strafen zu:

- Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, ausnahmsweise bis zu 10 Jahren
- Gemeinnützige Arbeiten von 50 bis zu 400 Stunden

- Verfall
- Geldstrafe von 2000 bis zu 5 000 000 Kronen
- Tätigkeitsverbot bis zu 5 Jahren
- Ausweisung von 1 Jahr bis zu 5 Jahren oder auf eine unbestimmte Zeit (erst seit 1990 auch bei Jugendlichen möglich).

Die Verhängung einer Geldstrafe oder eines Tätigkeitsverbots unterliegt weiteren festgelegten Beschränkungen. Dazu gehört, dass der Jugendliche im Falle der Verhängung einer Geldstrafe erwerbstätig sein muss (die zulässige Höhe der verhängten Geldstrafe ist jedoch beim Jugendlichen im Verhältnis zum Erwachsenen nicht modifiziert) und dass im Falle der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes diese Sanktion kein Hindernis für seine Berufsausbildung darstellen darf. Außerdem ist das Tätigkeitsverbot beim Jugendlichen auf 5 Jahre begrenzt.

Keinen Beschränkungen unterliegen die Strafen der gemeinnützigen Arbeit, des Verfalls der Sache und der Ausweisung. Auf sie beziehen sich die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzes.

Die Verhängung der Freiheitsstrafe ist durch die Bestimmung § 79 StG modifiziert. Im Einzelnen bedeutet das, dass die Strafdrohungen bei Jugendlichen auf die Hälfte herabgesetzt sind, wobei die Obergrenze 5 Jahre und die Untergrenze 1 Jahr nicht überschreiten darf. Jedoch kann die Untergrenze unter Heranziehung weiterer Bestimmungen des Strafgesetzes (§ 32 Abs. 2 StG oder § 40 Abs. 1, 2 StG), die aber auch auf den erwachsenen Täter anwendbar sind, noch weiter unterschritten werden. Als außerordentliche Strafe im Sinne der Bestimmung des § 29 StG gilt beim Jugendlichen eine Strafe mit einem Strafraum von 5 bis 10 Jahren (Bestimmung § 79 Abs. 2, 3 StG).

Das Gesetz schreibt einen getrennten Strafvollzug von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen vor, und zwar entweder in Sonderanstalten oder in Sonderabteilungen. Für die Entscheidung über die Art des Strafvollzugs einer Freiheitsstrafe ist das Alter des Jugendlichen zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung maßgeblich. Hat der Jugendliche im Jugendstrafvollzug das achtzehnte Lebensjahr vollendet, kann das Gericht eine Überstellung des Verurteilten in eine Erwachsenenstrafanstalt anordnen.

Die bedingte Entlassung aus einem Strafvollzug setzt eine Verbüßung von mindestens der Hälfte der Strafzeit und eine Besserung des Jugendlichen oder Garantien für seine Besserung voraus.

Die bei der bedingten Entlassung vom Gericht bestimmte Probezeit macht sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen einen Zeitraum von 1 bis zu 7 Jahren (§ 61-§ 64 StG) aus.

4. Verfahren in Jugendstrafsachen

Wie die Verantwortung des Jugendlichen im Vergleich zum Erwachsenen weniger streng ist, so sind auch für das Verfahren in Jugendstrafsachen zahlreiche Besonderheiten kennzeichnend, die es vom Strafverfahren gegen Erwachsene unterscheiden.⁴

Die Abweichungen des *Jugendstrafverfahrens* werden in den §§ 291-301 (Erster Abschnitt, Hauptstück XIX) Strafprozessordnung (im folgenden nur StPO) geregelt. Der Grund für diese Sonderregelung liegt vor allem darin, dass der *erzieherische Zweck* des Strafverfahrens erreicht werden soll, dass die Prozessrechte des Jugendlichen mit Rücksicht auf sein Alter, auf seine geringere persönliche Reife und somit auf die beschränkten Möglichkeiten seiner eigenen Verteidigung erweitert und besonders gesichert werden sollen und dass weiter alle schädlichen Einflüsse des Strafverfahrens minimiert werden, die ein Hindernis für die erzieherische Wirkung des Verfahrens auf den Jugendlichen darstellen könnten. Unter einem *Jugendlichen* wird ein Täter verstanden, der zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung, wegen der das Strafverfahren geführt wird, das 15. Lebensjahr vollendet, jedoch nicht das 18. überschritten hat. (Siehe § 74, Abs. 1 StG.)

Die Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen zum Jugendlichen befinden sich auch außerhalb des ersten Abschnitts des Hauptstücks XIX der Strafprozessordnung. Die wichtigsten davon sind:

- a) An einem Verfahren gegen einen Jugendlichen, der das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, darf sein gesetzlicher Vertreter teilnehmen (§ 34),
- b) In einer Jugendstrafsache darf vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs des Jugendlichen keine Strafverfügung erlassen werden. [§ 314e Abs. 4 Buchstabe a)],
- c) Die Entscheidung über die Tilgung einer Jugendstrafe muss von Amts wegen erfolgen und nicht auf Antrag. (§ 363).

⁴ Ausführlicher dazu vgl. *Musil, J., Kratochvil, V., Sámal, P. et al.*, Kurs des Straf- und Strafprozessrechts, 2. Aufl. (tschechisch), C.H.Beck, Prag 2002.

Die Strafprozessordnung schreibt in einer Jugendstrafsache vor, dass sowohl die Erforschung einer strafbaren Handlung als auch die Entscheidungsfindung Personen anvertraut ist, deren Lebenserfahrung und Kenntnis der mit der Jugenderziehung zusammenhängenden Sachfragen die *Erreichung des erzieherischen Zwecks des Verfahrens* gewährleisten. Deshalb werden bei den einzelnen Gerichten mit der Erledigung von Jugendstrafsachen in der Regel Sondersenate bzw. spezialisierte Einzelrichter betraut. Die Kumulierung dieser Strafsachen in der Hand von Fachleuten fördert den erzieherischen Effekt auf den Jugendlichen sowie eine fundiertere Entscheidungsfindung. Denn die Jugendstraftaten sind in der Regel durch gemeinsame spezifische Merkmale gekennzeichnet.

4.1. Verteidigung

Der Jugendliche muss ab dem Beginn der Strafverfolgung einen Verteidiger haben (§ 291). Die Sicherung qualifizierter Rechtshilfe sofort ab Beginn der Strafverfolgung des Jugendlichen stellt eine Grundvoraussetzung für die Wahrung seines Rechtes auf Verteidigung dar. Zugleich ist es die Bedingung für ein weiteres gesetzmäßiges Prozedere aller am Strafverfahren beteiligten Organe. Die Verteidigungspflicht des Jugendlichen besteht *ab dem Beginn der Strafverfolgung (§160) bis zur rechtskräftigen Beendigung seiner Strafverfolgung (§ 12 Abs. 10)*.

Wurde dem Jugendlichen die Handlungsfähigkeit entzogen oder beschränkt, darf der Verteidiger dessen Rechte auch gegen dessen Willen ausüben (vgl. § 41 Abs. 4).

Der Jugendliche darf *den Verteidiger selber wählen*. Tut er dies nicht, kann dies *auch sein gesetzlicher Vertreter*, d.h. der leibliche oder adoptive Elternteil, Vormund oder Sachwalter tun. Bestellt nicht einmal sein gesetzlicher Vertreter einen Verteidiger, kommen dafür sein Verwandter in direkter Linie, sein Geschwisterteil, Adoptivelternteil, Adoptivkind, Ehegatte, Lebensgefährte oder ein sonstiger Beteiligter in Frage, und zwar allenfalls auch gegen seinen Willen (§ 37). Wird der Verteidiger weder vom Jugendlichen selbst noch von einem Berechtigten bestellt, erfolgt die Bestellung *ex officio*. In der Zeit, in welcher der jugendliche Beschuldigte keinen Verteidiger hat, obwohl er ihn haben müsste, sind nur die Ermittlungshandlungen zulässig, die angesichts der Gefahr ihrer Vereitelung, ihres Verlustes, einer wesentlichen Schwächung ihres Beweiswerts oder eines Verlustes weiterer Beweise so lange keinen Aufschub dulden, bis der Beschuldigte einen Verteidiger hat. Die Vornahme einer anderen Ermittlungs-

handlung in einer Zeit, in welcher der Jugendliche keinen Verteidiger hat, obwohl er ihn haben müsste, stellt eine schwerwiegende Verletzung des Rechtes des Beschuldigten auf seine Verteidigung dar.

4.2. *Verhältnisse des Jugendlichen*

Im Jugendstrafverfahren ist es notwendig, die *Verhältnisse des Jugendlichen* (§292) so gründlich wie möglich und in deren Rahmen auch die Stufe seiner geistigen und moralischen Entwicklung, seinen Charakter, die Lebens- und Familienverhältnisse, in denen er aufgewachsen ist und erzogen wurde, sein Verhalten vor der Begehung der strafbaren Handlung und danach und die sonstigen Umstände zu erforschen, die für die Wahl geeigneter Mittel zu seiner Besserung notwendig sind, vor allem für die Beurteilung der Frage, ob eine Schutzziehung des Jugendlichen⁵ verfügt werden soll. Es handelt sich um diejenigen Umstände, die nicht nur der Klärung seiner Verhältnisse und der Möglichkeit seiner Besserung im Hinblick auf die Auswahl der geeignetsten erzieherischen strafgesetzlichen Mittel dienen, sondern auch um jene, die in zahlreichen Fällen der eigentlichen Lösung der Schuldfrage zugrunde liegen. (vgl. § 75 StG).

Mit der Erhebung der Verhältnisse wird meistens ein *Organ des Jugendwohlfahrtsträgers* beauftragt. Bei Gerichten, wo bereits *Bewährungsbeamte* tätig sind, ist es ratsam, sich ihrer fachlichen Qualifikation auch zum Zweck einer fundierten Erforschung der Verhältnisse des Jugendlichen zu bedienen. Es handelt sich um die Einrichtung der sogenannten *Gerichtshilfe*, die eine der Möglichkeiten des Informationsservices für Organe, die im Strafverfahren tätig sind, darstellt. Der Bewährungshelfer setzt sich aufgrund einer Bestellung des Richters (bzw. des Staatsanwalts) mit dem Jugendlichen in Verbindung und bespricht mit ihm alle Fragen, die mit seinen Lebens- und Familienverhältnissen zusammenhängen. Die Einwilligung des Jugendlichen und sein eigener Anteil am umfassenden Gesamtbericht, der das Ergebnis der Gerichtshilfe darstellt, verstärkt den sich daraus ergebenden positiven Effekt sowohl für ihn als auch für den Richter oder für den Staatsanwalt.

Eine sehr wichtige Aufgabe im Jugendstrafverfahren kommt dem oben genannten *Organ des Jugendwohlfahrtsträgers* zu, was auch in seinen Prozessrechten und Prozesspflichten seinen Niederschlag findet. Die Bestim-

⁵ Anmerkung des Übersetzers: Diese vorbeugende Maßnahme entspricht der Anordnung einer vollen Erziehung in einem Sonderheim.

mungen betreffs der Beteiligung eines Organs des Jugendwohlfahrtsträgers sind im Strafvollzugsverfahren nicht anzuwenden, wenn die Amtshandlung nach der Vollendung des neunzehnten Lebensjahres des Jugendlichen gesetzt wird.

In § 299 ist im Vergleich zur allgemeinen Regelung der Kreis der *Berechtigten* erweitert, die *zugunsten des Jugendlichen Rechtsmittel einlegen* können, was einer weiteren Stärkung seines Rechts auf Verteidigung dienen soll. Die Rechtsmittel zugunsten des Jugendlichen können, auch gegen dessen Willen, von einem Organ des Jugendwohlfahrtsträgers eingelegt werden, wobei dieser eine eigene Rechtsmittelfrist hat, deren Lauf vom Lauf der Beschuldigtenfrist unabhängig ist. Eine Beschwerde zugunsten des Jugendlichen kann auch von seinen Verwandten in direkter Linie, von seinem Geschwisterteil, Adoptivelternteil, Ehegatten und Lebensgefährten eingelegt werden. Die Beschwerdefrist endet für sie am selben Tag wie für den Jugendlichen.

4.3. *Verwahrungs- und Untersuchungshaft*

Selbst wenn Haftgründe nach § 67 bestehen, darf über einen Jugendlichen nur dann *Haft* verhängt werden, wenn ihr *Zweck nicht anders erreicht* werden kann (§ 293). Beim Jugendlichen stellt die Haft ein völlig außerordentliches Sicherungsmittel in einer Situation dar, in welcher der Haftzweck durch keine andere Maßnahme erreicht werden kann. Der Haftzweck *kann* insbesondere durch Mittel *erreicht* werden, welche die Haft ersetzen: Das kann die Garantie eines Interessensvereins oder auch einer einzelnen vertrauenswürdigen Person sein, die das Verhalten des Jugendlichen günstig beeinflussen kann, das Versprechen des Jugendlichen selbst, ein rechtschaffenenes Leben zu führen, insbesondere keine strafbaren Handlungen zu begehen, auf Aufforderung vor dem Gericht, dem Staatsanwalt oder einem Polizeiorgan zu erscheinen, ein Verlassen des Aufenthaltsorts immer bekannt zu geben und die ihm auferlegten Pflichten und Beschränkungen zu befolgen. Weiter gehören dazu die Aufsicht des Bewährungshelfers, die Bezahlung einer Kautions oder eine Verbindung der genannten Maßnahmen untereinander oder mit einer sonstigen Maßnahme. In der Praxis ist es empfehlenswert, sich mehr der Möglichkeiten der *Hilfe* eines Bewährungsbeamten zu bedienen, der ab dem 1.2. 2002 für Jugendliche eine sehr passende Haftalternative darstellt. Die Einschaltung eines Bewährungshelfers gemäß § 73 schafft somit verschiedene Kombinationen von Haftersatzmöglichkeiten für den Jugendlichen in einer sehr kritischen Lebensphase, in der

es wichtig ist, dass der Jugendliche eine objektive Einstellung zu seiner Tat gewinnt, sich seiner persönlichen Verantwortung bewusst wird, die sich daraus für ihn ergebenden Folgen akzeptiert und sein kriminelles Verhalten nicht mehr fortsetzt.

Über die Verhängung der Haft gegen einen Jugendlichen wird ansonsten nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung befunden.

4.4. *Delegierung einer Jugendstrafsache*

Ist es im Interesse des Wohls des Jugendlichen erforderlich, kann das zuständige Gericht die Strafsache an das Gericht *delegieren*, in dessen Sprengel der Jugendliche seinen Wohnsitz hat, oder an ein Gericht, vor dem aus anderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens im Hinblick auf die Interessen des Jugendlichen am zweckmäßigsten ist (§ 295). Es handelt sich um einen besonderen Delegierungsgrund nur für das Gerichtsverfahren, was sich aus der systematischen Einordnung unter die Überschrift „Gerichtsverfahren“ ergibt. Diese Bestimmung modifiziert die allgemeinen Bestimmungen über die örtliche (nicht über die sachliche) Gerichtszuständigkeit. Das Interesse am Wohl des Jugendlichen ist aus der Sicht der gesellschaftlichen Jugendfürsorge zu verstehen, die sich als erzieherische Wirkung des Jugendstrafverfahrens auf den Jugendlichen zeigt, die auf die Besserung und anschließend auf eine volle Einordnung des Jugendlichen in das Alltagsleben und in die Berufswelt der Gesellschaft abzielt.

Die Delegierung betrifft nur die Person des Jugendlichen, nicht auch den Mitangeklagten, der älter als 18 Jahre ist. Deshalb kann im Falle einer gemeinsamen Führung einer Jugendstrafsache mit einer Strafsache gegen einen Erwachsenen nur dann ein derartiger Beschluss gefasst werden, wenn die Jugendstrafsache von der Strafsache gegen den Erwachsenen vorher getrennt worden ist. Gemäß § 296 ist die *gemeinsame Führung* einer Jugendstrafsache mit einer Strafsache gegen jemanden, der älter als 18 Jahre ist, nur ausnahmsweise zulässig, wenn es für eine allgemeine und objektive Klärung der Sache notwendig ist oder wenn dafür sonstige wichtige Gründe vorliegen.

4.5 *Einige weitere Abweichungen im Verfahren vor dem erkennenden Gericht*

Im Verfahren vor dem erkennenden Gericht lässt der Senatsvorsitzende dem Organ des Jugendwohlfahrtsträgers auch eine *Abschrift der Anklage*,

des Urteils und einiger Beschlüsse von grundlegender Bedeutung (zum Beispiel betreffs einer vorläufigen Einstellung der Strafverfolgung oder eines außergerichtlichen Tauschgleichs) zustellen.

In der Bestimmung des § 297 sind auch Abweichungen für *den Verlauf der Hauptverhandlung und der öffentlichen Sitzung* enthalten. Die Hauptverhandlung kann nicht in Abwesenheit des Jugendlichen stattfinden. Von der Hauptverhandlung ist auch das Organ des Jugendwohlfahrtsträgers zu verständigen. Der Staatsanwalt muss bei einer öffentlichen Sitzung immer zugegen sein. Bei der Hauptverhandlung und bei einer öffentlichen Sitzung im Jugendstrafverfahren:

- a) hat das Gericht die Öffentlichkeit auch dann auszuschließen, wenn es im Interesse des Jugendlichen liegt,
- b) kann der Senatsvorsitzende gegenüber dem Jugendlichen anordnen, bei einem Teil der Hauptverhandlung oder der öffentlichen Sitzung den Verhandlungssaal zu verlassen, wenn von diesem Teil der Verhandlungen ein nachteiliger Einfluss auf seine moralische Entwicklung zu befürchten ist, wobei der Senatsvorsitzende dem Jugendlichen nach seiner Rückkehr in den Verhandlungssaal den wesentlichen Inhalt der während seiner Abwesenheit stattgefundenen Verhandlung mitzuteilen hat, damit er sich dazu äußern kann,
- c) hat der Vertreter des Organs des Jugendwohlfahrtsträgers das Recht, Anträge einzubringen, an Vernommene Fragen zu stellen. Das Wort zum Plädoyer steht ihm nach dem Jugendlichen zu.

5. Vorbereitete Jugendstrafrechtsreform⁶

Zu den intensiven Arbeiten an der Reform des Strafrechts und des Gerichtswesens in der Tschechischen Republik gehören auch die Bemühungen um eine Neuregelung der Reaktionsformen auf Jugendkriminalität.⁷ Man muss vor Augen haben, dass das Strafgesetz und die Strafprozessordnung im Jahre 1961, somit vor vierzig Jahren, erlassen worden sind und dass diese trotz grundlegender Novellierungen in den 90er Jahren hinsicht-

⁶ Vgl. dazu auch Válková, H., Jugendstrafrechtsreform in Tschechien in Sicht? – MschrKrim 2001, s. 396-409

⁷ Vgl. dazu Válková, H., Voňková, J., Sotolář, A., Gefährdete Kinder und Jugendliche in den gegenwärtigen und zukünftigen tschechischen Rechtsvorschriften (tschechisch), Právní rozhledy 1998, S. 602 ff.

lich der Kategorie der Jugendlichen keine grundlegende Änderung erfahren haben. Die Fachdiskussion, die zu einer möglichen Änderung der Strafpolitik gegenüber den Jugendlichen geführt worden ist, hat dazu zwei völlig entgegengesetzte Meinungen signalisiert, wie die gegenwärtige Situation aus strafpolitischer Sicht gelöst werden könnte. Eine Expertengruppe⁸ war der Ansicht, dass der Kriminalität der Adoleszenten (in drei Viertel aller Fälle handelt es sich um strafbare Handlungen gegen das Vermögen, und zwar am häufigsten um Einbruchsdiebstähle in Autos und um Einbrüche in Wohnungen und Wochenendhäuser)⁹ durch eine Senkung der Strafmündigkeitsgrenze und durch eine damit im Zusammenhang stehende Verschärfung der Strafpolitik, einschließlich einer konsequenten Durchsetzung der Strafmaßnahmen gegenüber jugendlichen Straftätern, Einhalt geboten werden könne.

Die zweite Meinungsgruppe vertrat eine Strafpolitik, die den obersten Wert auf die Bemühung legt, im sozialen Umfeld des Straftäters die besten Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er in Zukunft keine strafbare Handlung mehr begeht, wobei seine strafrechtliche Verantwortung für die begangene strafbare Handlung unangetastet bleiben soll. Bei dieser Auffassung spielt nicht das Alter des Adoleszenten die Schlüsselrolle, sondern unter anderem die strafrechtlichen Folgen, die das Gesetz mit dem Erreichen eines bestimmten Alters verbindet. Es wird hier die Bedeutung der Verantwortung im eigentlichen Sinne des Wortes unterstrichen, d.h. dass auch ein Kind, das noch nicht strafmündig ist, das im konkreten Fall jedoch in der Lage war, die Folgen seines Verhaltens abzusehen und sich entsprechend zu beherrschen, die Konsequenzen aus seinem Verhalten tragen und dass im Rahmen eines spezialisierten Gerichtssystems geeignete Erziehungsmaßnahmen getroffen werden müssten.

Diese zweite Expertengruppe hat sich mit ihren Vorschlägen zur Jugendstrafrechtsreform durchgesetzt. Das Ergebnis ihrer Arbeit präsentierte sie der Regierung zu Beginn des Jahres 2001 mit der Vorlage eines neuen Geszentwurfs, dem *Gesetz über die Verantwortung Jugendlicher für rechts-*

⁸ In der tschechischen Fachliteratur dargestellt z.B. von *Marešová, A.*, Jugendkriminalität, IKSP Prag 1996; *Marešová, A. et al.*, Sozialpathologische Äußerungen von Kindern und Vorschläge zu deren Einschränkungen, IKSP Prag 1997. *Marešová, A.*, Trends der Jugendkriminalität, Strafrecht 1999, No.9, S. 18 ff., No. 11, S. 16 ff.

⁹ Vgl. z.B. *Večerka, K., Štěchová, M. et al.*, Sozialpathologische Äußerungen bei Kindern (tschechisch), IKSP Prag 2000, S.33ff.; *Válková, H., Sotolář, A.*, Restorative Justice-Strafrechtspolitik des 21. Jahrhunderts?(tschechisch) Strafrecht 2000, No 1, S. 4 ff.

widrige Handlungen und über die Jugendgerichtsbarkeit (Jugendgerichtsgesetz)“; die Regierung hat diesen Entwurf als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus eingebracht. Auch das Abgeordnetenhaus hat dem neuen Gesetzesentwurf im Rahmen seiner ersten Lesung Ende des Jahres 2001 zugestimmt und ihn seinen Ausschüssen zwecks weiterer Beratung zugewiesen. Eine Wende trat im Frühjahr 2002 vor den bevorstehenden Parlamentswahlen im Juni ein, als das Parlament die Beratung des neuen Gesetzes aus dem Programm seiner 49. Sitzung mit der Begründung gestrichen hat, dass derart grundsätzliche Änderungen, welche die Reform mit sich bringt, dem nächsten Parlament zur Beurteilung vorbehalten bleiben müssten. Da die Reform des Jugendgerichtswesens fertig ist und höchstwahrscheinlich in nächster Zukunft tatsächlich beschlossen werden wird, sollte man sie wenigstens in ihren Grundzügen kennen lernen, die sich von der geltenden rechtlichen Regelung in diesem Bereich wesentlich unterscheiden.

Der Entwurf des neuen Jugendgerichtsbarkeitsgesetzes (im folgenden nur Entwurf) ist so konzipiert, dass er die Unterschiede der vorgelegten rechtlichen Sonderregelung über die strafrechtliche Verantwortung Jugendlicher gegenüber der allgemeinen Verantwortung, die in den Strafgesetzbüchern und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften enthalten ist, festlegt.

Der Sinn dieser neuen rechtlichen Regelung besteht darin, in einem *eigenen Strafkodex* materiell- und prozessrechtliche Aspekte der Jugendstrafverfolgung umfassend zu regeln, ein System spezialisierter Jugendgerichte neu zu schaffen und eine abgeschlossene Skala möglicher Reaktionen auf Jugendkriminalität klar zu definieren. Das bisherige Hauptstück sieben des allgemeinen Teils des Strafgesetzes – Sonderbestimmungen zur Strafverfolgung Jugendlicher und der erste Abschnitt des Hauptstücks neunzehn Strafprozessordnung – Jugendstrafverfahren werden aufgehoben. Novelliert werden auch damit zusammenhängende Bestimmungen dieser Gesetze sowie Ausführungsvorschriften.

Der Entwurf regelt Bedingungen, Verfahrensweisen und Entscheidungsfindung in Jugendstrafsachen sowie den Jugendstrafvollzug, maßgebliche Kriterien für ihre Anwendung in Strafsachen gegen Heranwachsende sowie Verfahren und Maßnahmen gegen Kinder unter fünfzehn Jahren, unzurechnungsfähige Jugendliche und unzurechnungsfähige Heranwachsende, die Handlungen begangen haben, die ansonsten strafbar wären. Das bedeutet, dass der Gesetzesentwurf *drei Altersgruppen* der Adoleszenten abdeckt:

Kinder unter fünfzehn Jahren, *Jugendliche* (im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich um jene, die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung das fünfzehnte Lebensjahr, jedoch nicht das achtzehnte vollendet haben) und *Heranwachsende* (im Sinne dieses Gesetzes sind dies jene, die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr, jedoch nicht das einundzwanzigste vollendet haben).

Im Gesetz werden Grundsätze rechtlicher Regelung definiert, die von dem Prinzip ausgehen, dass alle im neuen Gesetz enthaltenen Maßnahmen, Verfahrensweisen und Mittel zur Erneuerung gestörter sozialer Beziehungen der Eingliederung des Heranwachsenden in ein breiteres soziales Umfeld und der Prävention der Kriminalität dienen sollen.

Das neue Gesetz geht vor allem davon aus, dass die Jugend im Hinblick auf ihre Altersmerkmale eines besonderen Umgangs im Strafprozess bedarf, weshalb jede Strafsache eines Jugendlichen oder eines Heranwachsenden individuell, mit Augenmerk auf alle Umstände der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit des Adoleszenten, aber auch auf die Bedürfnisse des Verletzten und die Interessen ihres unmittelbaren sozialen Umfelds mit dem Ziel behandelt werden muss, die gestörten sozialen und rechtlichen Beziehungen, in geeigneten Fällen unter Ausnutzung alternativer Lösungsmöglichkeiten von Strafsachen, zu erneuern. Das neue Gesetz berücksichtigt ferner, dass Jugendliche und Heranwachsende für ihr rechtswidriges Handeln nicht in gleicher Weise verantwortlich sind wie Personen über 21 Jahren, dass sie jedoch immer für ihr Verhalten genauso wie Personen über 21 Jahren einzustehen haben, wobei die Folgen ihres Verhaltens ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstufe angemessen sein sollten. Bei der Verhandlung einer konkreten Strafsache ist festzustellen, ob das heranreifende Individuum, das eine strafbare Handlung begangen hat, neben einer Aufsicht und neben den notwendigen Beschränkungen gerade im Hinblick auf seine persönliche Situation nicht auch Rat und Hilfe benötigt.

Zu den spezifischen Rechten der Kinder unter fünfzehn Jahren und der Jugendlichen gehört auch Recht auf den Schutz vor Eingriffen in ihre persönliche Freiheit und in ihr Privatleben, welches das neue Gesetz gewährleistet.

Die genannten Grundsätze sollen *verbindliche Auslegungsregeln* für die Anwendung aller Bestimmungen des Gesetzes darstellen. Deshalb wird man die Richter, Staatsanwälte, Bewährungsbeamte und Ausgleichsvermittler unter Personen auswählen, die genügend Lebenserfahrung besitzen, wobei ihnen noch eine weitere Sonderausbildung zuteil werden soll. Ähnli-

che Anforderungen wird man auch bei der Bestellung der Jugendverteidiger berücksichtigen.

Die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortung ist entsprechend den einzelnen Altersgruppen geregelt. Ein Kind, das zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist strafrechtlich nicht verantwortlich. Bei einem solchen Kind, das eine Handlung begangen hat, die ansonsten strafbar wäre, können auch Maßnahmen getroffen werden, die für seine Erziehung und seinen Schutz notwendig sind. Denn diese Handlungen machen eine adäquate Reaktion erforderlich. Diese Maßnahme ist von einem Jugendgericht anzuordnen, jedoch nicht in einem Strafverfahren, sondern in einem Zivilprozess, und zwar entweder nach diesem Gesetz oder nach dem Familiengesetz auf der Grundlage des Gesetzes über Sozial- und Rechtsschutz der Kinder.

Nach dem Gesetzesentwurf ist ein Jugendlicher grundsätzlich strafrechtlich verantwortlich. Der Entwurf nimmt jedoch auf den Umstand Rücksicht, dass der Grad der geistigen und moralischen Reife vor allem um das fünfzehnte Lebensjahr herum bei den einzelnen Jugendlichen sehr unterschiedlich sein kann, weshalb er bestimmt, dass ein Jugendlicher für diese Tat nicht strafbar ist, wenn er zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung keine solche geistige und moralische Reife erlangt hat, um ihre Gefährlichkeit für die Gesellschaft erkennen oder sein Verhalten beherrschen zu können.

Die von einem Jugendlichen begangene gerichtlich strafbare Handlung wird Vergehen genannt. Um als Vergehen zu gelten, muss das Verhalten des Jugendlichen einen Grad an gesellschaftlicher Gefährlichkeit erreichen (sogenanntes materielles Merkmal der strafbaren Handlung), der höher ist als niedrig. Die Vergehen sollen eine Form der Jugendkriminalität sein, die den strafbaren Handlungen Erwachsener entsprechen. Für ihre Beurteilung soll das Strafgesetz mit den vom Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Ausnahmen gelten.

Ähnliche Bestimmungen kommen in den Regelungen zahlreicher EU-Staaten vor, weshalb im Sinne der Empfehlung des Europarats im Gesetz die Gruppe *Heranwachsender* im Alter zwischen 18 und 21 Jahren neu definiert wird. Im Vergleich zu der ursprünglich vorgeschlagenen Einbeziehung dieser Alterskategorie unter die Jugendgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Täter schwerwiegender strafbarer Handlungen, ist der aktuelle Gesetzesentwurf jedoch bedeutend reduziert worden. Die Grundsatzbestimmungen über die strafrechtliche Verantwortung Jugendlicher gelten für die He-

ranwachsenden nicht. Die strafrechtlichen Folgen ihrer Taten sind, bis auf Ausnahmen (zum Beispiel Herabsetzung von Strafandrohungen um ein Viertel, was jedoch nicht für besonders schwerwiegende strafbare Handlungen gilt, bei denen über den Heranwachsenden auch die außerordentliche Strafe verhängt werden kann), ähnlich wie bei Erwachsenen, und die Skala möglicher erzieherischer und vorbeugender Maßnahmen ist enger als bei Jugendlichen. Ebenso wurde der ursprüngliche Entwurf im Heranwachsendenstrafverfahren zugunsten der in der Strafprozessordnung geregelten Verfahrensweisen eingeschränkt, einschließlich der ungekürzten Haftfristen, der Strafverfügungen und vor allem der Delegation einer Strafsache gegen einen Heranwachsenden, der wegen einer besonders schwerwiegenden strafbaren Handlung verfolgt wird, an das allgemeine Strafgericht.

Die Rechtsfolgen der Vergehen bestehen aus Maßnahmen, wozu nach dem Gesetzesentwurf *vorbeugende und erzieherische Maßnahmen* zählen, die auch bei einem Schuldspruch ohne Strafe getroffen werden können, und *Strafmaßnahmen*. Von einem ähnlichen Charakter sind erzieherische Maßnahmen (wozu vor allem erzieherische Beschränkungen und erzieherische Pflichten zählen), die im Rahmen des Abgehens vom Strafverfahren ergriffen werden. Der Zweck der Anwendung der Maßnahme gegenüber den Jugendlichen besteht vor allem in ihrem Schutz vor schädlichen Einflüssen, in der Schaffung von Bedingungen für ihre gesunde soziale und seelische Entwicklung sowie in dem Ziel, dass sie sich weiteren kriminellen Verhaltens enthalten. Der Vollzug der vorbeugenden und erzieherischen sowie der alternativen Maßnahmen soll durch das Justizsystem besorgt werden, wobei eine wesentliche Rolle dem Bewährungs- und Vermittlungsdienst zukommen soll.

Abweichend vom Bisherigen ist auch das *Jugendstrafverfahren* geregelt. Jede Jugend- und Heranwachsendenstrafsache ist individuell, unter Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens bzw. der strafbaren Handlung, der Persönlichkeit des Adoleszenten, der Bedürfnisse des Verletzten und der Interessen ihres sozialen Umfelds mit dem Ziel, gestörte soziale und rechtliche Beziehungen zu erneuern. Die Verfahrensweisen, Maßnahmen und Lösungen zur Erneuerung dieser Beziehungen und zur Vorbeugung vor Straffälligkeit sollten vor Verfahrensweisen und Maßnahmen mit Repressions- und Vergeltungscharakter Vorrang haben.

Das Jugendgericht und im Vorverfahren der spezialisierte Staatsanwalt sollten zwischen einer Verhandlung der Sache im Standardverfahren, der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens sowie der Anwendung einer

der Formen des Abgehens vom Strafverfahren wählen können, wobei sie immer die Stellungnahme des jugendlichen Beschuldigten einholen und das Interesse des Verletzten stets vor Augen haben sollten. Ihre Tätigkeit ist so zu organisieren, dass man in allen geeigneten Fällen von adäquaten Alternativmaßnahmen Gebrauch machen kann.

Der Gebrauch des Instruments der *Haft* stellt im Jugendstrafverfahren eine völlig außerordentliche Maßnahme dar. Anstelle einer Haft ist es bei den Jugendlichen erforderlich, Ersatzsicherungsmaßnahmen zu treffen. Im Einzelnen bedeutet das, dass die Haft durch Garantieerklärung eines Verantwortlichen, durch die Aufsicht eines Bewährungsbeamten, durch ein Versprechen des Jugendlichen, durch Kaution, durch Unterbringung in der Pflege einer vertrauenswürdigen Person bzw. auch in einem Erziehungsheim zu ersetzen ist. Die Haft eines Jugendlichen wird nicht länger dauern dürfen als zwei Monate. Nach dem Ablauf dieser Zeit kann die Haft ausnahmsweise durch Gerichtsbeschluss um weitere zwei Monate verlängert werden. Zu einer solchen Haftverlängerung wird es nur einmal im Vorverfahren und einmal im Gerichtsverfahren kommen können. Bei besonders schwerwiegenden Delikten darf die Haftlänge eines Jugendlichen sechs Monate nicht überschreiten. Nach der Entlassung des Jugendlichen aus der Haft kann er der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt werden, wobei die Aufsicht bis zur Beendigung des Strafverfahrens fort dauern kann.

Auch die Fristen für die Beobachtung des *psychischen Zustands* des Jugendlichen in einer Krankenanstalt oder in einer Sonderabteilung der Haftvollzugsanstalt werden dahingehend verkürzt, dass sie nicht länger als einen Monat dauern dürfen. Diese Frist kann nur auf ein begründetes Ersuchen von Sachverständigen vom Gericht und im Vorverfahren auf Antrag des Staatsanwalts vom Richter verlängert werden, und zwar nur einmal und nicht um mehr als um einen Monat.

Der Gesetzesentwurf ergänzt die bei den Jugendlichen bereits bestehenden Arten des *Abgehens vom Strafverfahren* – vorläufige Einstellung des Strafverfahrens und außergerichtlicher Tatausgleich – um den Verzicht auf die Strafverfolgung des Jugendlichen. Diese Einrichtung besteht darin, dass unter Erfüllung gesetzlich festgelegter Bedingungen im Vorverfahren der Staatsanwalt und im Gerichtsverfahren das Jugendgericht auf die Strafverfolgung des Jugendlichen verzichten und zugleich das Strafverfahren aus Gründen des Nichtvorhandenseins eines öffentlichen Interesses an der weiteren Strafverfolgung des Jugendlichen einstellen können.

Das neue Gesetz rechnet auch mit der Einrichtung von Sonderjugendgerichtshöfen, wobei ihre Funktion von spezialisierten Senaten allgemeiner Gerichte erfüllt werden wird. Bei Gerichten mit mehreren Sondersenaten sollen Sonderabteilungen eingerichtet werden. Die *Jugendgerichte* sollen die Gerichtsbarkeit in Jugend-, Heranwachsendenstrafsachen sowie in Angelegenheiten der Beurteilung von ansonsten strafbaren Handlungen, die von Kindern unter 15 Jahren begangen werden, ausüben. Einer systematischen Lösungsweise entspricht die Möglichkeit, anlässlich der Behandlung einer Jugendstrafsache die damit zusammenhängenden Familien- und jugendwohlfahrtrechtlichen Verfügungen treffen zu können. Im Unterschied zur allgemeinen Regelung der örtlichen Zuständigkeit sollte das Verfahren vor allem vor dem Gericht stattfinden, in dessen Sprengel das Kind unter fünfzehn Jahren, der Jugendliche oder der Heranwachsende wohnt und, falls dieser keinen ständigen Wohnsitz hat, in dessen Sprengel er sich aufhält. Einer der weiteren Hauptträger der neuen Einrichtungen des Gesetzesentwurfs ist der Bewährungs- und Vermittlungsdienst. Seine Tätigkeit soll vor allem auf die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für die alternative Behandlung von Jugend- und Heranwachsendenstrafsachen, auf die Behebung von Folgen seiner strafbaren Handlung sowie auf die Verhinderung des weiteren kriminellen Verhaltens abzielen. In dieser Hinsicht stärkt das Gesetz die Rolle der Bewährungsbeamten und vertraut ihnen größere Kompetenzen an als die bisherige rechtliche Regelung.

Es bleibt nur zu hoffen, dass die vorgeschlagene Reform der Jugendgerichtsbarkeit in nächster Zeit tatsächlich realisiert werden wird und dass sich die Tschechische Republik wieder in die Staaten mit einem spezialisierten System für den Umgang mit Jugendkriminalität einordnet.

Türkei

SILVIA TELLENBACH & ÖYKÜ DIDEM AYDIN

1. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

In der Türkei leben 24 Millionen Menschen unter 18 Jahren bei einer Gesamtbevölkerung von knapp 67 Millionen.¹ Obwohl also die Türkei ein Land mit einer sehr jungen Bevölkerung ist, ist ein besonderes Jugendstrafrecht nur schwach entwickelt. Grundlage waren bis 1979 allein die Artikel 53-55, 57-58 des allgemeinen Strafgesetzbuchs. Von diesen regelten Art. 53-55 das Strafmündigkeitsalter sowie Strafen und Maßregeln für eingeschränkt strafmündige Jugendliche, Art 57-58 enthielten besondere Vorschriften für Taubstumme. Zwar gab es bereits in den Vierzigerjahren Bestrebungen nach der Errichtung von Jugendgerichten, aber ein Gesetzesentwurf von 1945 wurde nie Gesetz.² Erst am 7.11.1979 erging das Gesetz über die Gründung und das Verfahren vor Gerichten für Kinder (JGG), das allerdings nur das Strafverfahren und das Sanktionensystem für Jugendliche unter 15 Jahren regelte. Diese Begrenzung wurde als schwerer Mangel des Gesetzes kritisiert.³ Es trat zwar mit dem 1. Juni 1982 in Kraft, sah aber in einer Übergangsvorschrift (Ü-Art.2) vorausschauend vor, daß an Orten, an denen bis dahin noch kein Jugendgericht gegründet ist, die Verfahren gegen Jugendliche unter 15 Jahren zwar an den ordentlichen Gerichten zu führen ist, aber nach den Vorschriften des neuen Gesetzes. Tatsächlich sind die ersten Jugendgerichte 1987 errichtet worden, und bis heute gibt es sie

¹ Angaben von Unicef vom Februar 2002 (24.013.000 unter 18 Jahren, Gesamtbevölkerung. 66.668.000. Unicef:http://www.unicef.org/statis/Country_1Page178.html.

² Yokuş Sevük 94.

³ Öztürk 191.

erst in den drei Großstädten Istanbul, Izmir und Ankara sowie in Trabzon.⁴ Immerhin wurden 1999 von diesen Jugendgerichten 32,5% aller Angeklagten von 11 bis einschließlich 14 Jahren abgeurteilt.⁵ Staatsanwaltschaften bei den Jugendgerichten sind nicht vorgesehen (Art. 4 JGG).⁶ Polizeiabteilungen, die auf den Umgang mit Kindern spezialisiert sind, gibt es in ersten Ansätzen in Ankara und Istanbul,⁷ aber vorerst ist man noch weit davon entfernt, von einer im Umgang mit Kindern und Jugendlichen trainierten Polizei reden zu können.⁸

Nach Schätzungen in offiziellen Berichten⁹ sind in der Türkei über 500.000 Kinder bzw. Jugendliche gefährdet. Das zuständige staatliche Amt für Sozial- und Jugendfürsorge (Sosyal Hizmetler ve Çocuk Esirgeme Kurumu, SHÇEK) betreut aber nur etwa 20.000 von ihnen. Es bestehen ca. 80 Jugendheime, die jedoch angesichts der alarmierenden Dimensionen der gefährlichen Entwicklung von Jugendlichen nur einen Tropfen auf den heißen Stein bedeuten. Obwohl man versucht, Jugendschutz und -pflege zusammen mit der Verhinderung und Verfolgung von Jugendkriminalität zu betrachten, werden diese Bestrebungen nur in den Großstädten sichtbar.¹⁰

Wie in vielen anderen Bereichen der Rechtspflege in der Türkei klaffen auch hier gesetzliche Regelung und Realität des Alltags auseinander. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für ein effizientes Jugendstrafrecht und eine vorbeugende Jugendpflege sind geschaffen, es fehlen aber vor allem die finanziellen Möglichkeiten und das Humankapital, um ihre Ziele zu verwirklichen. Daher sind besondere Projekte zur Verbesserung dieser La-

⁴ Besonders die Rechtsanwaltskammern setzen sich für die Errichtung von Jugendgerichten in den Städten ein, in denen sie noch nicht bestehen, vgl. z.B. die Kampagne für die Gründung eines Jugendgerichts in Bursa, <<http://www.bursabarosu.org.tr/>>

⁵ <http://www.adli-sicil.gov.tr/Istatistikler/1996/99coccezmaH114.htm>.

⁶ Öztürk, 192, fordert ihre Errichtung.

⁷ Abteilungen für Jugendschutz, die sich um gefährdete, aber noch nicht straffällig gewordene Jugendliche kümmern, gibt es in 25 Städten, Devlet Planlama Müsteşarlığı, 64.

⁸ Yokuş Sevük 89. Vgl. auch Öztürk 191.

⁹ Devlet Planlama Müsteşarlığı 1999/2000.

¹⁰ Hier gibt es aber seit einigen Jahren positive Entwicklungen. Es besteht ein Protokoll über eine Zusammenarbeit zwischen dem Generaldirektorat für Sicherheit (Emniyet Genel Müdürlüğü) und dem staatlichen Amt für Sozial- und Jugendfürsorge (Sosyal Hizmetler ve Çocuk Esirgeme Kurumu, SHÇEK), das zur Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität abgeschlossen worden ist. Durch eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeitern wird zugleich bezweckt, die Situation der Kinder zu verbessern, die von zu Hause ausgerissen sind, Devlet Planlama Müsteşarlığı, 53.

ge von großer Bedeutung. So bestehen z.B. in nahezu allen Rechtsanwaltskammern in der Türkei besondere Kommissionen, die zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen errichtet worden sind. Seit mehreren Jahrzehnten gibt es in der Türkei auch zahlreiche nicht staatliche Organisationen, die den Jugendschutz zum Ziel haben und von der Gesellschaft eine starke Rückendeckung bekommen. Teilweise gehen die Aktionen dieser Organisationen im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit weit über die staatlichen Maßnahmen hinaus und finden große Unterstützung bei den Massenmedien. Einige führen umfangreiche Projekte durch, die auch internationale Unterstützung erhalten.¹¹

2. Zielsetzungen

Die wenigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs proklamieren keine ausdrücklichen Ziele, lassen aber erkennen, daß bei Jugendlichen unter 15 Jahren nach Möglichkeit Maßregeln ergriffen werden sollen, um ihr weiteres Abgleiten in die Kriminalität zu verhindern. Dagegen sind bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren besondere Maßregeln anstelle von Strafen nicht mehr vorgesehen. Nur sind die Strafen im Verhältnis zu den Strafen für Erwachsene gemildert und die Todesstrafe ausgeschlossen. Man könnte daraus allenfalls entnehmen, daß den Jugendlichen hierdurch die Re-Integration in die Gesellschaft nach verbüßter Strafe erleichtert werden soll; die Strafe steht hier aber gegenüber den Zielen einer Erziehung und Besserung durchaus im Vordergrund.

Das JGG legt den Schwerpunkt auf Maßregeln, deren Durchführung von Bewährungshelfern zu überwachen ist. Daß diese Maßregeln der Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft dienen sollen, ergibt sich aus ihrem Inhalt insgesamt, ausdrücklich ausgesprochen wird es aber nur in Art. 3 DVO zum JGG. Danach bedeutet der Terminus „Aufsicht“, die Jugendlichen ... während der vom Gericht festgelegten Zeitdauer unter der Führung von Personen, die mit ihrer Beaufsichtigung, Beobachtung und Kontrolle beauftragt sind, so zu lenken, daß sie für die Gesellschaft gewonnen werden.

¹¹ So besteht eine Zusammenarbeit zwischen den Vertretern dieser Organisationen, der Universitäten, der Polizei in der Türkei und der Vertreter von UNICEF, ILO und INTERPOL zur Errichtung einer „Jugendpolizei“, siehe Devlet Planlama Müsteşarlığı, 64.

3. Geltungsbereich

Eine eingeschränkte Strafmündigkeit setzt in der Türkei im europäischen Vergleich gesehen sehr früh ein, nämlich bereits mit dem vollendeten 11. Lebensjahr. Die Zeit zwischen dem vollendeten 11. und dem vollendeten 18. Lebensjahr ist in zwei Stufen geteilt, nämlich von 11 Jahren bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs und von 15 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Die volle Strafmündigkeit wird also mit 18 Jahren erreicht (Art. 53-55 StGB, Art. 11, 12 JGG). Ein Stadium des Heranwachsenden kennt das türkische Recht nicht.¹² Nur für Taubstumme gibt es bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs Sonderregelungen (Art. 57/58 StGB).

Dem Jugendgericht zugewiesen sind die Straftaten von Jugendlichen unter 15 Jahren, soweit sie unter die ordentliche Gerichtsbarkeit fallen. (Art. 6 I JGG). Jugendliche unter 15 Jahren können aber auch vor ein Staatssicherheitsgericht gestellt werden (Art. 6 III). Diese Regelung trifft auch in der Türkei auf heftige Kritik.¹³ Zu bedenken ist dabei, daß sie in der Praxis durchaus Bedeutung hat. Immer wieder ist in den vergangenen Jahren auf Jugendliche unter 15 Jahren der Verdacht der Unterstützung der PKK gefallen, z.B. durch Kurierdienste, und eine Reihe von Verfahren sind bekannt geworden. Auch wenn die meisten von ihnen mit Freisprüchen endeten, so rief das Verfahren vor einem Staatssicherheitsgericht bei vielen Experten die Sorge einer psychischen Schädigung des Kindes hervor.¹⁴

4. Besonderheiten des Verfahrens

Zwar sind im JGG Kollegialgerichte vorgesehen (Art. 1), in der Praxis aber herrscht das Prinzip des Einzelrichters, auch das eine Folge des allgemeinen Richtermangels. Begehen Jugendliche unter 15 Jahren Straftaten zusammen mit Erwachsenen (oder Jugendlichen ab 15 Jahren), so werden die Verfahren getrennt und die Jugendlichen vor den Jugendgerichten abgeurteilt. Erweist sich eine Klagverbindung als notwendig, so sind die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit zuständig (Art. 9 Abs. 3 JGO). Grundsätzlich werden in Jugendgerichtsverfahren die Regelungen der

¹² Bis 1953 sah das türkische Recht noch Strafmilderungen für Personen von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs vor; diese wurden jedoch 1953 aus dem Gesetz gestrichen, nachdem sie bereits 1930 und 1933 reduziert worden waren, Dönmezer, 65.

¹³ Vgl. z.B. Yokuş Sevük 95, Uluğtekin 67f

¹⁴ Konanç 300f.

StPO angewandt¹⁵, soweit im JGG keine besonderen Regelungen vorgesehen sind und die Regelungen der StPO mit dem Sinn und Zweck des Jugendstrafverfahrens vereinbar sind. Vor allem sind die verfahrensrechtlichen Garantien, die der Beschuldigte bzw. Angeklagte im Strafverfahren genießt, auch im Jugendstrafverfahren anerkannt. Einige besondere Vorschriften für das Verfahren gegen Jugendliche sind in Art. 19-28 JGO vorgesehen.

Jugendliche erhalten einen Pflichtverteidiger, wenn sie keinen Verteidiger haben (Art. 138 StPO). Dieser wird von der Rechtsanwaltskammer der Stadt ausgewählt, in der das Verfahren stattfindet.

Art. 19 JGG bestimmt, daß das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwälte selbst durchgeführt wird und nicht etwa wie bei Erwachsenen weitgehend der Polizei überlassen wird.

Eingeschränkt ist bei Jugendlichen, die in den Anwendungsbereich des JGG fallen, die Untersuchungshaft. Sie darf nur angeordnet werden, wenn die Strafe für die zur Last gelegte Tat mindestens drei Jahre Gefängnis ist (Art. 19 Abs. 3). Zwar sind Jugendliche nach dem JGG in besonderen Untersuchungshaft-Abteilungen von den Erwachsenen zu trennen (Art. 37), besondere Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche bestehen momentan jedoch nur in Ankara¹⁶ und in İstanbul¹⁷. In den anderen Städten wird nach Möglichkeit versucht, die Jugendlichen wenigstens innerhalb der allgemeinen Strafvollzugsanstalten in besonderen Abteilungen in Haft zu halten.

Besteht nach dem Ergebnis der Ermittlungen hinreichender Tatverdacht, so ist Anklage im ordentlichen Verfahren zu erheben. Art. 26 JGG verbietet bei Jugendlichen das summarische Verfahren. Das Ges. Nr. 3005 gilt bei der Verfolgung von Jugendlichen also nicht. Für Jugendliche zwischen 11 und 14 Jahren ergibt sich das unmittelbar aus dem Gesetz, bei Angeklagten zwischen 15 und 18 Jahren darf man nach Art. 18 Abs. c Nr. 1 der Richtlinie über die Vernehmung von Beschuldigten kein summarisches Verfahren eröffnen.¹⁸ Sinn und Zweck des Jugendstrafverfahrens schließen auch die Möglichkeit eines Strafbefehls (*ceza kararnamesi*) aus. Denn nach dem

¹⁵ Die türkische Strafprozeßordnung wurde 1929 aus Deutschland übernommen. Daher ähnelt das allgemeine Strafverfahren dem deutschen bis heute stark.

¹⁶ In Elmadağ, seit 1998.

¹⁷ In Bakırköy, seit 1997.

¹⁸ Gözütek kritisiert diese Einschränkung. Der Autor führt aus, daß die Regelung einer solchen, von den entsprechenden Gesetzen nicht vorgesehenen Einschränkung ein Verstoß gegen die Normenhierarchie darstelle, a.a.O., 37.

Geist des JGG ist es nicht erlaubt, gegen einen jugendlichen Angeklagten eine Strafe ohne eine vorherige Hauptverhandlung zu verhängen.¹⁹

Art. 23 JGG verbietet die Privatklage gegen einen Jugendlichen gem. Art. 344-364 StPO. Der Sinn dieser Regelung ist, den Jugendlichen vor einem parteiischen Kläger zu schützen. Das Verbot einer Privatklage schließt aber eine Verfolgung durch den Staatsanwalt bei öffentlichem Interesse nicht aus.²⁰ Eine Nebenklage dagegen ist auch beim Jugendstrafverfahren möglich.²¹ Der Nebenkläger darf auch von einem Jugendlichen oder seinen gesetzlichen Vertretern Schadensersatz²² fordern.

Bei Antragsdelikten hat die Rücknahme des Antrags hier nicht die Einstellung des Verfahrens zur Folge (Art. 24 JGG). Das Verfahren wird vielmehr durchgeführt und bei Nachweis der Straftat eine der in Art. 10 JGG aufgezählten Maßregeln angewandt.

Gegen alle Urteile von Jugendgerichten kann Revision eingelegt werden.²³

Stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, so kann es dennoch zur Verhängung einer Maßregel gem. Art. 14 JGG kommen, die auch ohne Vorliegen einer Straftat die Anwendung einer Maßregel gem. Art. 10 JGG bei einem Jugendlichen ermöglicht, dessen körperliche, geistliche und sittliche Entwicklung gefährdet ist oder der seinen Eltern gegenüber beharrlich Ungehorsam zeigt. Diese Regelung scheint gegen den Schuldgrundsatz zu verstoßen, denn der Grundsatz „keine Strafe ohne eine Straftat“ gilt auch bei den Maßregeln der Sicherung in der Form „keine Maßnahme ohne eine Straftat“. Dieses Problem könnte nur so gelöst werden, daß man annimmt, dass Art 14 JGG keine Sicherungsmaßregel im eigentlichen strafrechtlichen Sinne ist, sondern eine allgemein polizeiliche Prävention. Diese Maßregel ist u. E. nicht, wie verschiedentlich vertreten, vom Staatsanwalt, sondern vom Jugendgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft anzuordnen.²⁴

¹⁹ Der 2. Strafsenat des Kassationshofs hat dies mit der Natur des Jugendstrafverfahrens und der dabei zu treffenden Entscheidungen wie der Anwendung von Maßregeln und der Strafaussetzung zur Bewährung mit Auflagen gem. Art. 38 JGG begründet, Entscheidung v. 12.7.1993, E. 1993/6645, K. 1993/8893, Gözütok, 71.

²⁰ 2. Strafsenat. v. 22.10.1986, E. 1986/7374, K. 1986/4463, Gözütok, 42f.

²¹ A.a.O., 45.

²² Gem. Art. 37, 38, 467, 424, 486 Abs. 3 StGB.

²³ Art. 305 türkStPO schließt einige Entscheidungen von Revisionsverfahren aus.

²⁴ Vgl. dazu eingehend Aydın, 415f.

5. Besonderheiten der Hauptverhandlung

Der Pflichtverteidiger des Jugendlichen hat an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Falls er dieser Pflicht nicht nachkommt, wendet sich das Gericht an die örtliche Rechtsanwaltskammer, damit diese einen neuen Pflichtverteidiger ernennt. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz ist ein absoluter Revisionsgrund gemäß Art. 308 türkStPO. Auch der gesetzliche Vertreter darf in der Verhandlung anwesend sein und muss gehört werden, falls er es wünscht (Art. 145 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 25 Abs. 2 JGG).

Die Öffentlichkeit ist beim Jugendstrafverfahren prinzipiell ausgeschlossen, Hauptverhandlung wie auch Urteilsverkündung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Art 25 Abs. 1 JGO). Dieser Grundsatz wird aber verschiedentlich durchbrochen. Außer den gesetzlichen Vertretern dürfen mit Erlaubnis des Gerichts die Vertreter von staatlichen oder privaten sozialen Hilfsorganisationen und die bei dem Jugendgericht tätigen Sozialarbeiter, Pädagogen, Psychologen, Psychiater oder die mit der Untersuchung oder Beobachtung beauftragten Personen anwesend sein (Art. 25 Abs. 2). Auf Antrag kann der Präsident des Jugendgerichts darüber hinaus weiteren Personen die Anwesenheit gestatten und hat sie auf die geheimhaltungsbedürftigen Punkte hinzuweisen (Art. 377 StPO). Der Jugendliche darf in seinem eigenen Interesse aus dem Gerichtssaal entfernt werden. Nach seiner Vernehmung kann auf die Gegenwart des Jugendlichen in der Verhandlung verzichtet werden. Der Verteidiger darf in diesem Fall jedoch weiterhin anwesend sein.

6. Besonderer Schutz vor Massenmedien

In dieser Hinsicht bestehen Regelungen sowohl im JGG als auch im Presseggesetz (Ges. Nr. 5680). Art. 40 JGG verbietet jegliche Verbreitung von Nachrichten in Zeitungen, durch Rundfunk und Fernsehen über die Strafverfolgung und Verurteilung von Jugendlichen. Der Verstoß gegen dieses Verbot wird mit einer Geldstrafe geahndet, im Wiederholungsfalle auch mit Freiheitsstrafe von drei bis zu sechs Monaten. Ein entsprechendes Verbot, das seine Bedeutung vor allem für Verfahren gegen Jugendliche ab 15 Jahren hat, findet sich in Art 33 Ziff. 3 Pressegesetz (GesNr. 5680).²⁵ Daß der Gerichtsvorsitzende auch in Jugendgerichtsverfahren gem. Art. 377

²⁵ Hier sind Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Geldstrafen vorgesehen.

StPO²⁶ weitere Personen zulassen kann, kommt auch Journalisten zugute, die sich jedoch an die von ihm auferlegten Einschränkungen der Berichterstattung zu halten haben.

7. Das Sanktionensystem

7.1 *Behandlung von Kindern unter 11 Jahren*

Bei Straftaten von Kindern unter 11 Jahren wird keine Strafverfolgung eingeleitet und keine Strafe verhängt (Art. 53 Abs. 1 StGB, Art. 11 JGG). Bis zum Inkrafttreten des JGG konnte das Gericht, wenn eine Straftat vorlag, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht war, nur auf Antrag des Staatsanwalts anordnen, daß der Jugendliche unter 15 Jahren bis längstens zur Vollendung des 18. Lebensjahrs zur Erziehung und Besserung in eine staatliche oder staatlich kontrollierte Einrichtung eingewiesen oder seinen Eltern oder seinem Vormund übergeben wurde, die unter Androhung einer Geldstrafe ihrer Aufsichtspflicht zu genügen hatten. Art. 10 JGG ergänzte diesen sehr beschränkten Maßregelkatalog. Er sieht nunmehr folgende Möglichkeiten vor:

- Übergabe an Eltern, Vormund oder einen Verwandten, der die Sorge und Aufsicht übernimmt
- Unterbringung bei einer vertrauenswürdigen Pflegefamilie, welche die Sorge und Aufsicht übernimmt
- Unterbringung in einem zu diesem Zweck errichteten Heim für die Sorge und Erziehung von Kindern oder in einer ähnlichen Einrichtung
- Unterbringung zur Ausbildung in einer staatlichen oder sonstigen Fabrik, einem Unternehmen, landwirtschaftlichen Betrieb oder ähnlichem oder bei einem Meister
- Unterbringung in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus, in einer Heilinstitution oder in einem Heim für schwererziehbare Kinder.

Werden von den Eltern, Vormündern oder sonstigen Obhutspersonen ausreichende Maßnahmen ergriffen, so kann das Gericht von weiteren Maßregeln seinerseits absehen (Art. 11 Abs. 3 JGG).

Die Maßregeln gemäß Art. 10 können von dem Jugendgericht verhängt werden, das für den Tatort zuständig ist; falls es im Interesse des Jugendlichen ist, kann aber auch das Jugendgericht tätig werden, das für den Ort

²⁶ Gözütok, 175.

zuständig ist, wo die Familie oder die Personen wohnen, mit denen er zusammenlebt (Art. 8 JGG).

In der Praxis ist die Übergabe an die Eltern oder den Vormund die am häufigsten getroffene Maßregel.²⁷ Da aber die Verhältnisse in den Familien oft gerade kriminalitätsfördernd sind und die vorgesehene Unterstützung durch einen Helfer nicht erfolgt, läuft diese Maßregel praktisch auf das Unterlassen einer Maßregel hinaus.²⁸

Diese Maßregeln können auf Antrag der Personen, die den Jugendlichen unter 15 Jahren betreuen, auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen jederzeit geändert oder beendet werden. (Art. 17 JGG).

Alle diese Maßregeln enden spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs (Art. 15 JGG).

In der Praxis fehlen aber weitgehend die menschlichen und finanziellen Ressourcen, die zur Durchführung dieser Maßregeln nötig sind.²⁹

7.2 Sanktionen gegen Kinder von 11 bis zu 15 Jahren

Bei Kindern zwischen 11 und 15 Jahren kommen entweder Maßregeln oder Strafen in Betracht. Dazu ist zunächst von Sachverständigen festzustellen, ob sie bereits in der Lage sind, das Unrecht und die Folgen der begangenen Straftat einzusehen. In der Praxis ist das meist ein Bericht von wenigen Zeilen, und das Alter wird als einziges Kriterium angeführt.³⁰ Erscheint es vor der Verhängung einer Strafe oder Maßregel erforderlich, so ist überdies von Experten wie Gerichtshelfern, Pädagogen, Psychologen oder Psychiatern ein Bericht über Familie, Erziehung, schulische Situation und der gesamten sonstigen Lebensbedingungen des Kindes zu erstellen. Nötigenfalls kann der Jugendliche unter 15 Jahren auch durch Gerichtsbeschluß zur Beobachtung in eine entsprechende Einrichtung eingewiesen werden (Art. 20 JGG, Art. 11 DVO zum JGG). Allerdings wird ein solcher Bericht anscheinend selten eingeholt. Uluğtekin gibt in einer Untersuchung für die Jahre 1987 bis 1991 an, daß in 7,8% der Fälle am Jugendgericht in Istanbul und

²⁷ Damar, 116.

²⁸ Uluğtekin, 69.

²⁹ Vgl. Yokuş Sevik, 104; Konanç, 300. Laut Uluğtekin, 69, ist die Einweisung in ein Erziehungsheim oder in eine Einrichtung für geistig Behinderte noch die häufigste Maßnahme, während die Übergabe an eine Pflegefamilie oder die Einweisung in einen Arbeitsplatz mangels entsprechend bereiter Familien und Arbeitgeber die seltensten Maßregeln sind.

³⁰ Uluğtekin, 67.

in 0.9 % der Fälle in Ankara ein Bericht erstellt worden sei.³¹ Auch wenn der Prozentsatz in den letzten Jahren etwas gestiegen sein mag, ist er sehr gering.

Nach einem grundlegenden Urteil des Kassationshofs³² ist bei der Entscheidung die Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen keineswegs das einzige Kriterium für die Erforderlichkeit einer Strafe. Das Gericht darf vielmehr auch bei einem einsichtsfähigen Jugendlichen statt einer Strafe eine Maßregel anwenden, wenn dies im Hinblick auf seinen Charakter und die Voraussetzungen für seine Erziehung und Besserung günstiger erscheint. Ergibt sich aus dieser Untersuchung, daß eine Bestrafung des Jugendlichen nicht erforderlich ist, so ist gegen ihn eine der Maßregeln des Art. 10 JGG anzuwenden (Art. 12 Abs. 1 JGG). Im Unterschied zu den Kindern unter 11 Jahren muß die Tat, die zu der Maßregel führte, nicht mit einer Mindeststrafdrohung von einem Jahr Gefängnis bewehrt sein. Ein Jugendlicher bis zu 15 Jahren, gegen den eine der Maßregeln des Art. 10 JGG verhängt oder der auf Bewährung verurteilt wird, kann für eine Dauer von bis zu 3 Jahren unter Aufsicht gestellt werden (Art. 29 JGG). In Art. 30 und 31 JGG regelt das Gesetz die Auswahl und die Aufgaben der Aufsichtspersonen.

Ergibt sich, daß der Jugendliche zur Tatzeit an einer Geisteskrankheit litt, die sein Bewußtsein oder seine Handlungsfreiheit aufgehoben hatte, so wird er durch Gerichtsbeschluß in ein staatliches oder privates Krankenhaus eingewiesen (Art. 13 Abs. 1 JGG). Das Gericht beschließt seine Entlassung, wenn ein Bericht des Krankenhauses vorgelegt wird, aus dem seine Heilung hervorgeht (Art 13 Abs. 2 JGG)

Erweist sich jedoch eine Strafe als erforderlich, so ist sie zu verhängen, aber folgendermaßen zu mildern (Art 12 JGG):

- Anstelle der Todesstrafe tritt Gefängnis von mindestens 15 Jahren, anstelle von lebenslänglich Zuchthaus tritt Gefängnis von mindestens 10 Jahren
- Alle sonstigen Strafen werden halbiert, die Strafe für eine einzelne Tat darf jedoch sieben Jahre nicht überschreiten. Überdies sind Zuchthausstrafen ausnahmslos in Gefängnisstrafen umzuwandeln.

Im Übrigen sind die allgemeinen Strafzumessungsregeln des Art. 29 StGB anzuwenden.

³¹ Uluğtekin, 86.

³² 2. Strafsenat v. 10.12.1991, E. 1991/11429/ K. 1991/12630 YKD 18(1992) 1125.

Freiheitsstrafen sind in Besserungsanstalten (İsllahevi) für Kinder zu verbüßen, von denen es derzeit in der Türkei drei gibt, nämlich in Ankara, Elazığ und İzmir.

Bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen, d.h. bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, erfolgt gem. Art. 4 Abs. 1, 3 StrVollzG die Umwandlung in folgende Strafen:

- Geldstrafen,
- Rückgabe oder Schadensersatz,
- Besuch einer Erziehungs- oder Besserungseinrichtung bis zu 6 Monaten,
- Verbot, bestimmte Örtlichkeiten aufzusuchen, bestimmte Tätigkeiten, einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe auszuüben sowie
- die zeitlich begrenzte Rücknahme von Erlaubnissen und Genehmigungen von einem Monat bis zu einem Jahr.

Diese Umwandlung ist bei Erwachsenen fakultativ, bei Jugendlichen unter 18 Jahren jedoch obligatorisch.

Wird eine Geldstrafe, auch wenn sie aus einer Freiheitsstrafe umgewandelt war, von dem Jugendlichen nicht bezahlt, so kann sie nicht in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden, sondern es ist vielmehr nur der Versuch zu unternehmen, sie im Wege des Verwaltungsverfahrens einzutreiben (Art. 5 Abs. 6 StrVollzG).

Die Bestrafung eines Jugendlichen unter 15 Jahren wird für einen Rückfall nicht gezählt (Art. 12 Abs. 3 GesNr. 2253).

Die Nebenstrafen der Art. 31 (Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter) und Art. 33 (Entmündigung) sind zwar schon deshalb nicht möglich, weil die Jugendlichen unter 15 Jahren in der Praxis für diese Rechtsfolgen zu jung sind und sie außerdem Zuchthausstrafen voraussetzen, die gegen Jugendliche unter 15 Jahren nicht verhängt werden können; trotzdem werden sie vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 3 JGG).

Wird ein Jugendlicher unter 15 Jahren bestraft, so gibt es besondere Regelungen für die Strafaussetzung zur Bewährung. Dabei ist zu beachten, daß nach türkischem Recht nicht nur Freiheitsstrafen, sondern auch Geldstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Eine Strafaussetzung erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Art. 38 JGG vorliegen, nämlich

- keine frühere Verurteilung außer zu einer Geldstrafe oder einer aus dem Strafregister gelöschten Freiheitsstrafe,

- Verurteilung zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und
- eine günstige soziale Prognose.

Der Jugendliche ist dann für 1-3 Jahre unter Bewährungsaufsicht zu stellen (Art. 38 Abs. 2) und kann Weisungen unterworfen werden wie z.B. Aufnahme der Ausbildung in einem bestimmten Beruf oder Gewerbe, Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, Verbot des Alkoholkonsums und ähnliches (Art. 38 Abs. 3). Erfüllt der Jugendliche in der Bewährungszeit trotz Ermahnungen die ihm auferlegten Pflichten nicht oder begeht er in der Bewährungszeit eine weitere vorsätzliche Straftat, so kann das Gericht beschließen, daß die Strafe zu verbüßen ist, oder in Fällen von geringem Gewicht, daß die Bewährungszeit um die Hälfte verlängert wird.³³ Die Bewährungshelfer sind meistens ehrenamtliche Helfer, da ausgebildete Fachkräfte fehlen.³⁴

7.3 Sanktionen gegen Jugendliche von 15 bis zu 18 Jahren

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren werden vor die Gerichte für Erwachsene gestellt. Besondere Maßregeln sind für sie nicht mehr vorgesehen. Sie sind zu bestrafen, allerdings sind bestimmte Strafmilderungen für sie obligatorisch:

- Anstelle der Todesstrafe tritt Zuchthaus von mindestens 20 Jahren
- Anstelle von lebenslänglich Zuchthaus tritt Zuchthaus von 15-20 Jahren
- Die sonstigen Strafen werden bis um ein Drittel ermäßigt; jedoch darf eine einzelne Strafe 14 Jahre nicht übersteigen (Art. 55 I StGB)

Besondere Regelungen gibt es auch hier für die Aussetzung zur Bewährung. Sie gleichen im Wesentlichen den Vorschriften für die Jugendlichen unter 15 Jahren, mit einem Unterschied: Da Jugendliche ab 15 Jahren im Gegensatz zu Jugendlichen unter 15 Jahren zu Zuchthausstrafen verurteilt werden können, ist hier eine besondere Regelung vonnöten. Zuchthausstrafen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn sie zwei Jahre nicht überschreiten (Art. 6 Abs.1 StrVollzG).

³³ Bei Erwachsenen kommt es nicht darauf an, ob eine spätere Tat vorsätzlich oder nur fahrlässig begangen wird. Außerdem gibt es nicht die Möglichkeit, statt eines Widerrufs die Bewährungszeit zu verlängern, vgl. Art. 95 StGB.

³⁴ Yokuş Sevük, 119.

7.4 Sonderregelungen für Taubstumme

Eine Reihe von Sonderregelungen gibt es für Taubstumme. Im Wesentlichen bestehen sie darin, daß für sie die Altersgrenzen für die jeweiligen Stufen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit heraufgesetzt werden. Taubstumme sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs völlig strafunmündig.; gegen sie können allenfalls Maßregeln wie für gesunde Kinder unter 11 Jahren angeordnet werden, die mit spätestens 18 zu beenden sind. Bei Taubstummen von 15 bis 18 Jahren ist zu prüfen, ob sie in der Lage sind, ihre Tat zu verstehen und je nach dem für sie Maßregeln oder die Strafen für gesunde 11-14jährige anzuwenden. Eine etwaige Maßregel endet spätestens mit 24 Jahren, allenfalls kann danach ein Verfahren und ein Beschluß gemäß Art. 46 StGB wegen Unzurechnungsfähigkeit erwirkt werden. Im Alter von 18 bis 21 Jahren werden Taubstumme wie gesunde Jugendliche zwischen 15 und unter 18 Jahren behandelt, der einzige Fall, bei dem wegen des Alters noch über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus eine Sonderbehandlung gewährt wird.

8. Vollstreckung der Sanktionen: Besonderheiten

Freiheitsstrafen für Jugendliche von 15 bis unter 18 Jahren sind in besonderen Gefängnissen für Jugendliche oder zumindest in besonderen Abteilungen für Jugendliche innerhalb der Gefängnisse für Erwachsene zu verbüßen (Art. 55 Abs. 2 S. 1 StGB, Art. 36 JGG). Tatsächlich gibt es heute ein einziges besonderes Gefängnis für Jugendliche in Sinop am Schwarzen Meer. In der Regel aber sind sie in Erwachsenengefängnissen in Zellen für Jugendliche untergebracht und unterliegen dem gleichen Regime wie die Erwachsenen. Trotz dieser Trennung kommen sie mit erwachsenen Häftlingen am Arbeitsplatz, in der Kantine, im Garten und bei anderen Gelegenheiten zusammen.³⁵ Der Zweck, sie von Erwachsenen abzuschotten, um sie nicht deren Einfluß auszusetzen, wird also nicht erreicht.

Betrug die Strafe, zu welcher der Jugendliche verurteilt wurde, mehr als drei Jahre, so ist er mit Vollendung des 18. Lebensjahrs in ein Gefängnis für Erwachsene zu verlegen, wenn die Reststrafe noch mindestens zwei Jahre beträgt. Wenn es aber nach seiner Situation angemessen scheint, kann

³⁵ Yokuş Sevük, 129.

er weiterhin in dem Jugendgefängnis bzw. der Abteilung für Jugendliche verbleiben. In einem Jugendgefängnis bzw. in einer Abteilung für Jugendliche können auch Häftlinge, die zur Zeit des Strafantritts ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Strafe verbüßen, wenn das nach ihren Lebensumständen angemessener erscheint (Art. 55 Abs. 2, 3 StGB).

Jugendliche, die zur Tatzeit zwischen 11 und 15 Jahren alt waren und bei Beginn der Vollstreckung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen ihre Strafen in Jugendgefängnissen oder Besserungsanstalten verbüßen (Art 36 JGG). Die Besserungsanstalten sind offene Anstalten. Die Kinder und Jugendlichen können dabei außerhalb des Heimes in die Schule gehen und an sozialen und kulturellen Aktivitäten in der Gesellschaft teilnehmen.

Die Jugendgerichte haben die Vollstreckung ihrer Entscheidungen zu überwachen (Art. 35 JGG).

9. Registerrechtliche Besonderheiten

Im Vergleich zu Erwachsenen kann bei Jugendlichen rascher und in weiterem Umfang eine Löschung aus dem Strafregister beantragt werden. Bei Verurteilung wegen im Gesetz aufgezählter ehrenrühriger Delikte und bei Freiheitsstrafen von über fünf Jahren, die bei Erwachsenen überhaupt nicht gelöscht werden können, kann bei Jugendlichen, die zur Tatzeit unter 15 Jahre alt waren, nach fünf Jahren, bei Jugendlichen ab 15 und unter 18 Jahren nach zehn Jahren ein Eintrag gelöscht werden (Art. 8 Abs. 1 lit. c Strafregistergesetz Nr. 3682 v. 22.11.1990). Für die sonstigen Verbrechen,³⁶ für die bei Erwachsenen eine Lösungsfrist von fünf Jahren vorgesehen ist, gilt für Jugendliche unter 15 Jahren eine Frist von zwei, für Jugendliche über 15 Jahren eine Frist von drei Jahren (Art. 8 Abs. 1 lit. d), bei Übertretungen gilt für Erwachsene wie Jugendliche gleichermaßen eine Frist von einem Jahr (Art. 8 Abs. 1 lit. a). Voraussetzung für die Löschung ist in allen Fällen, daß es in der jeweiligen Frist nicht erneut zu einer Verurteilung gekommen ist.

³⁶ Dieser Begriff umfasst auch Vergehen, da das türkische Recht nicht zwischen Verbrechen und Vergehen unterscheidet.

10. Empirische Kennziffern des Jugendkriminalrechts

Seit 1997 erfaßt das staatliche Statistik-Institut (DIE) zusammen mit den Strafverfolgungsorganen unter der Koordination des staatlichen Planungsamts (DPM) differenzierte statistische Informationen über die Jugendkriminalität. Diese werden jährlich veröffentlicht.³⁷

Im Jahr 2000 hatten in den statistisch erfaßten 27 Städten 37.685 Kinder und Jugendliche Kontakt mit den Strafverfolgungsorganen. Von diesen wurde 25.194 Jugendlichen eine Straftat vorgeworfen, die anderen waren Opfer von Straftaten, Ausreißer o. a.³⁸

64,03 % der 25.194 Kinder und Jugendlichen, denen eine Straftat zur Last gelegt worden ist, waren zwischen 16 und 18 Jahren, 32,6 % zwischen 12 und 15 Jahren alt. Bei Kindern zwischen 7 und 11 Jahren liegt die Prozentzahl bei 3,09, bei Kindern unter 7 Jahren bei 0,2.³⁹

Bei den vorgeworfenen Straftaten handelte es sich in 39,9 % der Fälle um Diebstahl, in 29,7 % um Körperverletzung und in 1,07 % um Tötungsdelikte.⁴⁰

Die Mehrzahl der kriminellen Aktivitäten wird spontan in Gruppen (10.650 von 25.194 Fällen, also 42,2 %) begangen. Danach folgt die Einzelbegehung (8.674) und dann die Begehung in Gruppen nach Planung (5.870).⁴¹

17,05 % der straffälligen Jugendlichen haben im Jahr 2000 eine Schulbildung von weniger als 5 Jahren⁴². Die überwiegende Zahl (12.579) der straffälligen Jugendlichen (49,92 %) hat eine Grundschulbildung⁴³. 16.876 (66,9 %) Jugendliche haben also eine Schulbildung bis zu 5 Jahren gehabt.⁴⁴ Die Jugendkriminalität ist auch in der Türkei ein städtisches Phänomen. 93,1 % der erfaßten Jugendlichen wohnen in Städten.⁴⁵ Die Ju-

³⁷ Auch im Internet. Siehe <<http://www.adli-sicil.gov.tr/istatistik.htm>>

³⁸ Devlet İstatistik Enstitüsü, 1-6.

³⁹ Errechnet aus den statistischen Angaben über die absoluten Zahlen, a.a.O., 7.

⁴⁰ Errechnet aus den statistischen Angaben über die absoluten Zahlen, a.a.O., 7 ff..

⁴¹ Errechnet aus den statistischen Angaben bei Devlet Planlama Müsteşarlığı 2001, 45.

⁴² Errechnet aus den statistischen Angaben bei Devlet İstatistik Enstitüsü, 30.

⁴³ Errechnet aus den statistischen Angaben, .a.a.O., S. 30; Siehe <http://www.adli-sicil.gov.tr/istatistikler/cocuk.htm> : „Öğrenim Gruplarına Göre Dağılımı“ für 1997.

⁴⁴ Errechnet aus den statistischen Angaben bei Devlet İstatistik Enstitüsü, 30.

⁴⁵ Errechnet aus den statistischen Angaben bei Devlet İstatistik Enstitüsü, 42. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Statistik nur 28 Städte mit ihren Umlandgemeinden erfasste.

gendkriminalität ist eine Kriminalität der männlichen Jugendlichen, Mädchen sind nur in geringem Maße vertreten.⁴⁶

Eine Statistik für 1998 gibt insgesamt 4.539 zu Straffhaft verurteilte Personen zwischen 11 und 20 Jahren an.⁴⁷ Eine folgende Statistik führt auf, daß sich von diesen 3.729 in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung, 374 in Besserungseinrichtungen und sechs in Jugenduntersuchungsgefängnissen befunden hätten. Über die restlichen 430 werden keine Angaben gemacht. In Untersuchungshaft sollen sich 6.083 Personen bis 20 Jahre befunden haben.⁴⁸

Die Tendenz der Jugendkriminalität war in den Jahren 1994-1998 steigend (675 Straffällige auf 100.000 Jugendliche im Jahr 1994 und 960 auf 100.000 im Jahr 1998). Für 1999 verzeichnet die Statistik einen gewissen Rückgang (883 auf 100.000 Jugendlichen);⁴⁹ wie sich die Entwicklung fortsetzt, läßt sich noch nicht sagen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Jugendgerichten liegt bei ca. 600 Tagen. Besonders die İstanbuler Gerichte sind extrem überlastet, was sich in einer durchschnittlichen Dauer der Verfahren von ca. 1.200 Tagen niederschlägt (1997 beim 1. Jugendgericht 1.143, beim 2. Jugendgericht 1.269 Tage).⁵⁰

Die Entscheidungspraxis dieser Gerichte ist recht unterschiedlich. Die Anzahl der Verurteilungen schwankte 1999 zwischen 80,7 % in Trabzon und 29,0 % beim 2. Jugendgericht in Istanbul, die Anzahl von Freisprüchen zwischen 7,1 % beim 2. Jugendgericht in Istanbul und 15 % beim 2. Jugendgericht in Ankara.⁵¹ Insgesamt lassen sich die Entscheidungen der türkischen Jugendgerichte im Jahr 1999 in 51,1 % Verurteilungen, 9,7 %

⁴⁶ 1998 waren unter den Jugendlichen zwischen 11 und 20 Jahren in unterschiedlichen Anstalten (geschlossenen Anstalten, Jugendheimen und Jugenduntersuchungshaft) 3880 männliche und nur 229 weibliche Jugendliche. Devlet Planlama Müsteşarlığı, S. 63, Tabelle 8.

⁴⁷ Diese Grenze von 20 Jahren stimmt also nicht mit der rechtlichen Regelung überein, die die Grenze zwischen Jugendlichem und Erwachsenen mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs zieht.

⁴⁸ Devlet Planlama Müsteşarlığı 2001, 63, errechnet aus den angegebenen Statistiken.

⁴⁹ <http://www.adli-sicil.gov.tr/Istatistikler/cocuk.htm>

⁵⁰ Çocuk Mahkemelerinde Ortalama Yargılama Süresi (1999), siehe <http://www.adli-sicil.gov.tr/Istatistikler/cocuk.htm> Die Durchschnittsdauer der Verfahren hat sich übrigens seit 1988 versechsfacht, vgl. <http://www.adli-sicil.gov.tr/Istatistikler/cocuk.htm> Çocuk Mahkemelerinde Ortalama Yargılama Süresi (1988-1997)

⁵¹ Çocuk Mahkemelerince Verilen Kararlar, siehe <http://www.adli-sicil.gov.tr/Istatistikler/cocuk.htm>

Freisprüche und 39,8 % sonstige Entscheidungen (Einstellungen, Verweisungen usw.) aufgliedern.⁵²

Bei den Sanktionen bevorzugen die Jugendgerichte Maßregeln. Bei 42 % der Verurteilungen wurden 1999 Maßregeln angeordnet und nur bei 4,5 % eine Gefängnisstrafe verhängt. Geldstrafen machten 29,9 % der Verurteilungen aus. Zu den genannten sofort zu vollstreckenden Strafen kamen noch Strafen auf Bewährung in Höhe von 23,7 %.⁵³

11. Rechtspolitische Tendenzen, Reformen, Gesetzesentwürfe

1992 wurde der Entwurf eines neuen Gesetzes für Gerichte für Jugendliche unter 15 Jahren fertiggestellt. Seine wichtigsten Züge waren die Heraufsetzung des Alters für eine begrenzte Strafmündigkeit von 11 auf 12 Jahre, die Ausweitung der Zuständigkeit des Gerichts auf Jugendliche bis zu 18 Jahren, ein Sozialbericht, der obligatorisch sein sollte, und die Möglichkeit für den Staatsanwalt, von der Erhebung einer Anklage vorläufig abzusehen.⁵⁴ Dieser Gesetzesentwurf wurde jedoch niemals Gesetz, sondern blieb wie viele Vorhaben dieser Jahre auf der Strecke.

1997 wurde der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs in seiner dritten Fassung vorgelegt.⁵⁵ Er wird bis heute diskutiert und immer wieder noch verändert, liegt aber immerhin derzeit als offizieller Entwurf im Parlament. Er widmet der Frage der Strafmündigkeit und Strafen von Kindern und Jugendlichen insgesamt 27 Artikel. Grundzug ist, daß die Stellung der 15-18jährigen in vielem der Stellung der jüngeren Straftäter angenähert wird.

Die eingeschränkte Strafmündigkeit soll mit 12 Jahren beginnen; es folgen zwei Abschnitte für Täter zwischen 12 bis zu 15 Jahren und von 15 bis zu 18 Jahren (Art. 100). Ein Stadium des Heranwachsenden ist weiterhin nicht vorgesehen. Kinder unter 12 Jahren werden ihren gesetzlichen Vertretern übergeben, bei schwerer Kriminalität oder – neu – bei Rückfall sind

⁵² Vgl. <http://www.adli-sicil.gov.tr/Istatistikler/cocuk.htm>. Çocuk Mahkemelerinde Verilen Kararların Oransal (%) Dağılımı (1999).

⁵³ Çocuk Mahkemelerince Verilen Mahkumiyet Kararlarının Yaptırım Türüne Dağılımı <http://www.adli-sicil.gov.tr/Istatistikler/cocuk.htm>. Im türkischen Recht können auch Geldstrafen auf Bewährung ausgesetzt werden. Die Statistik läßt nicht erkennen, welche Strafarten jeweils hinter den Aussetzungen zur Bewährung stehen.

⁵⁴ Konanç, 301f; Uluğtekin, 71f.

⁵⁵ Frühere Fassungen stammen von 1987 und 1989. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf eine vom türkischen Justizministerium verteilte Fassung des Entwurfs auf dem Stand von 2000.

die Maßregeln anzuwenden, die im ZGB oder anderen Gesetzen vorgesehen sind (Art. 101). Das gilt auch für Jugendliche bis zu 15 Jahren, die nicht in der Lage sind, das Unrecht ihrer Tat und deren Folgen einzusehen (Art. 102 II). Jugendliche, die bereits diese Reife erlangt haben, sind strafrechtlich verantwortlich (Art. 102 II).

Die Sanktionen, die gegen Jugendliche von 12 bis zu 15 Jahren möglich sein sollen, werden jetzt unterteilt in Maßregeln zum Schutz, zur Behandlung und zur Beseitigung von Erziehungsmängeln, Zuchtmittel und Strafen. Die Maßregeln umfassen Maßregeln bei Mißbrauch elterlicher bzw. vormundschaftlicher Gewalt oder Vernachlässigung ihrer Pflichten, ambulante oder stationäre Behandlung bei Schäden an geistiger oder körperlicher Gesundheit sowie Erziehungshilfen oder -kontrollen bei sittlicher oder physischer Gefährdung, ferner die auch für Erwachsene vorgesehenen Möglichkeiten der Behandlung wegen Geisteskrankheit, Trunksucht oder Rauschgiftsucht. Als Zuchtmittel sind Ermahnung, Auflagen und Weisungen sowie gemeinnützige Arbeit vorgesehen, als Strafen Geldstrafe und Jugendstrafe (Art. 103). Geldstrafe darf nicht in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden. Sind bei einem Straftatbestand Geldstrafe und Freiheitsstrafe nebeneinander vorgesehen, so darf nur die Geldstrafe verhängt werden. (Art. 110 II, III)

Erstmalig wird eine Nachrangigkeit der Strafe festgeschrieben. Reichen eine oder mehrere Maßregeln aus, um gefährliche Neigungen des Jugendlichen zu beseitigen und ihn für ein Leben im Einklang mit der Gesellschaft zu gewinnen, so darf keine Strafe verhängt werden (Art. 113 I). Jugendstrafe kann nur verhängt werden, wenn Maßregeln wegen der Schwere der Tat und der Schuld oder zur Beseitigung der gefährlichen Neigungen des Kindes nicht ausreichend erscheinen (Art. 111 I). Bei der Festlegung der Grundstrafe ist ausdrücklich das Ziel der Erziehung im Auge zu behalten (Art. 111 II).

Die Jugendstrafe beträgt für Jugendliche von 12 bis zu 15 Jahren bei Straftaten, die mit erschwerter lebenslanger Haft bedroht sind, 9-12 Jahre, bei lebenslanger Haft 7-9 Jahre, andere Strafen werden um 2/3 herabgesetzt und können höchstens sechs Jahre betragen (Art. 112).

Bei Jugendlichen von 15 bis zu 18 Jahren stehen weiterhin die Strafen im Vordergrund. Bei Straftaten, die mit erschwerter lebenslanger Haft bedroht sind, ist Jugendstrafe von 14-20 Jahren, bei lebenslanger Haft 9-12 Jahre vorgesehen, sonstige Strafen sind auf die Hälfte herabzusetzen und können höchstens 8 Jahre betragen. Neu ist jedoch vor allem, daß bei

Straftaten mit einer angedrohten Höchststrafe von nicht über drei Jahren eine oder mehrere der für Kinder vorgesehenen Maßregeln verhängt werden können, wenn sie ausreichend erscheinen, um eine Erziehung und Besserung zu erreichen, welche die gefährlichen Neigungen des Jugendlichen beseitigt und ihn für das Leben in der Gesellschaft gewinnt (Art. 116). Auch bei Jugendlichen soll eine Verurteilung jetzt keinen Rückfall mehr begründen können (Art. 124)

Die Regelungen für Strafaussetzung auf Bewährung und bedingte Entlassung werden für die Jugendlichen vereinheitlicht. Als Grundprinzip werden die Erleichterungen, die bisher für 11-15jährige galten, auf die 15-18jährigen erstreckt (Art. 122, 121.) und die Bewährungshilfe stärker ausgestaltet (Art. 123). Erstmals sieht der Gesetzesentwurf Einschränkungen bei der Kumulation von Strafen bei den Konkurrenzen (Art. 123) sowie verkürzte Fristen für die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung vor (Art. 125, 126).

Literatur:

Aydın, Öykü Didem, Çocuk Mahkemeleri Yasası ve Türk Ceza Yasasınca Öngörülen Küçüklere Uygulanacak Emniyet Tedbirleri ve Genel Olarak Çocuk Mahkemeleri Yasası Sistemi, Ankara Barosu Dergisi 1994/3, 410-431.

T.C. Başbakanlık Devlet İstatistik Enstitüsü, Güvenlik Birimine Getirilen Çocuk İstatistikleri; Seçilmiş 27 İl, 2000, Ankara 2000.

Dönmezer, Sulhi, Ceza Sorumluluğunda Yeni Bir Kategori: Genç Yetişkinler, in: Facultatis Decima Anniversaria, M.Ü.Hukuk Fakültesi 10.Yılı - Adliye ve Çocuk Suçluluğu Sempozyumu, M.Ü. Hukuk Fakültesi/Ceza Hukuku ve Kriminoloji AUM/Türk Hukukçu Kadınlar Derneği, İstanbul 1993, 65-76.

Konaç, Esin, Çocuk Mahkemeleri Yasa Tasarısının Değerlendirilmesi, in: Facultatis Decima Anniversaria, M.Ü.Hukuk Fakültesi 10.Yılı - Adliye ve Çocuk Suçluluğu Sempozyumu, M.Ü. Hukuk Fakültesi/Ceza Hukuku ve Kriminoloji AUM/Türk Hukukçu Kadınlar Derneği, İstanbul 1993, 297-303.

Öztürk, Bahri, 2253 Sayılı Çocuk Mahkemeleri Kanununun Uygulanmasında Ortaya Çıkan Muhakeme Hukuku Sorunları, in: Facultatis Decima

Anniversaria, M.Ü.Hukuk Fakültesi 10.Yılı - Adliye ve Çocuk Suçluluğu Sempozyumu, M.Ü. Hukuk Fakültesi/Ceza Hukuku ve Kriminoloji AUM/Türk Hukukçu Kadınlar Derneği, İstanbul 1993, 187-218.

Uluğtekin, Sevda, Çocuk Mahkemeleri ve Sosyal İnceleme Raporları, Ankara 1994.

Gözütok, Küçüklerin Yargılanması ve Ceza Davalarında Yaş İstisnaları, Ankara 2001.

Yokuş Sevük, Handan, Uluslararası Sözleşmelerdeki İlkeler Açısından Çocuk Suçluluğu ile Mücadelede Kurumsal Yaklaşım, İstanbul 1998.

Damar, Vedat, 2253 Sayılı Çocuk Mahkemelerinin Kuruluşu Görev ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanun, Ankara 2000.

Devlet Planlama Müsteşarlığı, Sekizinci Beş Yıllık Kalkınma Planı, Çocuk Özel İhtisas Komisyonu Raporu (Staatisches Amt für Planung, 8. Entwicklungsplan, Besonderer Bericht des Ausschusses für Kinder und Jugendliche), DPT Yayınları, Ankara 2001; auch als PDF_Datei in: <<http://ekutup.dtp.gov.tr>>

Devlet Planlama Müsteşarlığı, VII. Beş Yıllık Kalkınma Planı Değerlendirmesi (1996-2000) <http://plan8.dpt.gov.tr/aile/cocuk/plan7deg.html>.

Unicef, http://www.unicef.org/statis/Country_1Page178.html

Vergleichende Perspektiven

Grundzüge des Jugendstrafrechts im europäischen Ausland und der Türkei

MICHAEL KILCHLING

1. Einleitung

Eine grundsätzliche Reform des Jugendstrafrechts stand in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren nicht auf der politischen Agenda; auch die Wahlprogramme der großen Parteien zu der im Herbst 2002 stattfindenden Bundestagswahl zeigen in diesem Bereich auffallende Zurückhaltung. Dieser Befund ist um so erstaunlicher, wenn man sich die zum Teil tiefgreifenden Reformen, die das StGB – insbesondere durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1988¹ – und das BGB – zuletzt durch die grundlegende Schuldrechtsreform² – in jüngerer Zeit erfahren haben, noch einmal in Erinnerung ruft. Abgesehen von einigen Auswirkungen, die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten³ hervorgerufen wurden, datiert die letzte grundlegende Änderung des JGG auf das Jahr 1900 zurück⁴.

¹ In dessen Zuge das StGB als Ganzes mit Wirkung vom 1.1.1999 neu verkündet wurde (Bekanntmachung vom 13.11.1998, BGBl. I, S. 3322).

² Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 10.10.2001, BGBl. I, S. 3138.

³ Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, BGBl. I, S. 160.

⁴ Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30.8.1990, BGBl. I, S. 1853.

Diese gesetzgeberische Zurückhaltung steht in auffallendem Kontrast zu der Aufmerksamkeit, die die Problematik der Jugendkriminalität und damit verbunden natürlich auch Fragen der angemessenen Reaktion auf die unter diesem Schlagwort verstandenen Phänomene in der öffentlichen Diskussion einnehmen. Gerade die besonders spektakulären Fälle der letzten Jahre – sei es die fast schon unendliche Geschichte des zum Zeitpunkt seiner Straftaten noch strafunmündigen *Mehmet*, sei es der Täter des verheerenden Amoklaufs in dem Erfurter *Gutenberg-Gymnasium*, der bereits das Heranwachsendenalter erreicht hatte – sind durchaus geeignet, eine Diskussion über die adäquaten Altersgrenzen im Jugendstrafrecht zu provozieren. Daß sich nunmehr der Juristentag als Vorreiter diesem Thema zuwendet, könnte möglicherweise so etwas wie eine rechtspolitische Orientierungsphase einläuten.

Hierfür erscheint der rechtsvergleichende Blick auf die ausländischen Rechtsordnungen unverzichtbar. Im folgenden sollen die in diesem Band präsentierten Jugend(straf)rechtssysteme noch einmal vergleichend dargestellt werden. Dies kann freilich – möchte man nicht eine Art Parallelgutachten erstellen – nur punktuell am Beispiel einiger ausgewählter Themenbereiche erfolgen; denn die Vielzahl der landestypischen Charakteristika kann in der notwendigen Kürze auch nicht annähernd wiedergegeben werden. Im Mittelpunkt des Vergleiches steht zunächst die Darstellung der jeweiligen Rechtsgrundlagen sowie der allgemeinen Grundprinzipien und Zielsetzungen der jeweils implementierten Systeme. Im Mittelpunkt der inhaltlichen Analyse stehen sodann zum einen der Geltungsbereich, der die Systeme sozusagen von der formalen Seite der Altersbegrenzung und der damit verbundenen besonderen Rechtsgrundsätze her charakterisiert, zum anderen die einzelnen Reaktions- bzw. Sanktionssysteme, die den eigentlichen materiellrechtlichen Kernbereich betreffen. Hier sind eigene Unterpunkte exemplarisch der Diversion sowie der Mediation und Wiedergutmachung gewidmet. Der Vergleich schließt mit einem Ausblick auf die gegenwärtig absehbaren weiteren Reformtendenzen.

Um den vorgegebenen Rahmen nicht allzusehr zu sprengen, wurde der Anmerkungsapparat bewußt übersichtlich gehalten. Grundsätzlich finden sich zu allen im folgenden angesprochenen Punkten ausführlichere Informationen und Nachweise in den jeweiligen Landesberichten. Ergänzende Literaturhinweise wurden nur punktuell und sehr restriktiv eingearbeitet. Auch einzelne Paragraphennennungen wurden im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit weitestmöglich vermieden.

2. Die allgemeinen Grundlagen des Jugendstrafrechts

Unterschiedliche rechtliche Traditionen bestimmen auch im Jugendstrafrecht die Systematik und Ausgestaltung der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen. Hier haben sich in den letzten Jahren allerdings einige wesentliche Veränderungen ergeben. So wurden beispielsweise in Südeuropa, wo Italien lange Zeit das einzige Land war, das wie Deutschland oder Österreich ein eigenständiges JGG schon zum traditionellen Rechtsbestand zählen kann, völlig neue Gesetzeswerke geschaffen, die das Jugendstrafrecht zum Teil auf ganz neue Rechtsgrundlagen stellen.

Dies meint namentlich Spanien und Portugal. In *Spanien*, wo sich das Erfordernis einer grundlegenden Novellierung aus dem Umstand ergab, daß das alte Recht im Jahr 1991 vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden war, sind heute zwei eigenständige Gesetze von Bedeutung: das Gesetz zum rechtlichen Schutz Minderjähriger, das 1996 in Kraft trat, ergänzt durch das Gesetz 5/2000 vom 12. Januar 2000, das die strafrechtliche Verantwortung von Minderjährigen regelt und im Januar 2001 in Kraft getreten ist. Es beinhaltet sowohl einen materiellen als auch einen verfahrens- und vollstreckungsrechtlichen Teil. Damit ist in Spanien zugleich ein Systemwechsel abgeschlossen, der das Jugendstrafrecht aus dem Zivilrecht, dem es früher dem Grundsatz nach unterlag, in das allgemeine strafrechtliche System eingliedert hat. Vergleichbar ist die Situation auch in *Portugal*, wo seit Januar 2001 ein neues Jugenderziehungsgesetz gilt, das ebenfalls einen Bruch mit der Vergangenheit bedeutet, wo das Jugendrecht traditionell als reines Schutzrecht konzipiert war.

In *Griechenland* dagegen gibt es bis heute kein eigenständiges Gesetz; alle relevanten Bestimmungen sind dort, obwohl es sich um ein von Erziehungs- und Fürsorgeprinzipien geleitetes System handelt, im allgemeinen Teil des StGB integriert. Auch die nordischen Länder kommen weitgehend ohne eigenes Gesetz aus; dies gilt für *Schweden*, wo nur das dem Sozialrecht zugehörige fürsorgerechtliche Instrumentarium eigens kodifiziert ist, ebenso wie für Dänemark, wo weder ein eigenständiges Jugendstrafrecht noch ein spezialisiertes Strafverfolgungs- oder Gerichtssystem existiert und die wenigen Sonderregeln in das Straf- bzw. im Rechtspflegegesetz integriert wurden. Einen Sonderweg beschreitet hier nur *Finnland*, das ein eigenes Jugendstrafgesetz kennt; darüber hinaus gibt es dort ein regional und zeitlich begrenztes Gesetz zur Erprobung der neu geschaffenen "Jugendstrafe".

Uneinheitlich ist die Situation auch in den hier untersuchten EU-Beitrittsstaaten. Während *Polen* seit langem ein eigenes Jugendrechtsgesetz kennt, haben *Slowenien* wie die *Tschechische Republik* die Bestimmungen über den Umgang mit jugendlichen Straftätern bislang im StGB und der StPO verankert. In Tschechien ist derzeit allerdings eine umfassende parlamentarische Reform im Gang, in deren Mittelpunkt die Verabschiedung eines eigenen Jugendgerichtsgesetz steht. Dessen Grundzüge sind in dem vorliegenden Band bereits berücksichtigt.

Im mitteleuropäischen Raum dominiert dagegen – mit Ausnahme der *Niederlande*, wo sich alle relevanten Bestimmungen auf das StGB bzw. die StPO verteilen – das Prinzip der Spezialgesetze, die auch zumeist mehr oder weniger deutlich dem Bereich des Strafrechts angegliedert sind. Eine Ausnahme ist diesbezüglich allerdings Belgien mit seinem dezidiert nichtstrafrechtlichen Jugendrechtskonzept; Jugendstrafrecht ist dort schon als gesetzlicher Terminus ungebräuchlich. Charakteristisch für die dortige Situation ist im übrigen eine regionalpolitisch bedingte Kompetenzaufteilung zwischen der bundesstaatlichen Ebene, wo die Zuständigkeit für den interventionsrechtlichen Teil des Jugendrechts liegt, und den drei Regionen, die die Kompetenz im Bereich der Jugendwohlfahrt innehaben.

Auch *Frankreich* zählt im weiteren Sinne zu den Ländern mit spezialgesetzlicher Regelung. Das dortige Jugendstrafrecht basiert bis heute im wesentlichen auf einer Verordnung (*Ordonnance relative à l'enfance délinquante*), die von der provisorische Regierung am 2. Februar 1945 erlassen worden war. Diese ist seither allerdings häufig geändert und ergänzt worden, zuletzt in den Jahren 1993, 1995 und 1996. Noch etwas länger liegen die letzten grundlegenden Änderungen der Jugendgerichtsgesetze in *Italien* und *Deutschland* zurück; das italienische JGG wurde zuletzt in den Jahren 1988/89 grundlegend novelliert, die letzte größere Reform, die auch den Bereich der Diversion und das Sanktionenrecht berührte, wurde im Jahr 1990 wirksam. Sehr viel jüngeren Datums ist dagegen die letzte Reform des auf das Jahr 1928 zurückgehenden *österreichischen* JGG, wo 2001 u.a. eine Anpassung der 1988 neu eingeführten Diversionsbestimmungen an das zwischenzeitlich auch im Erwachsenenstrafrecht implementierte Diversionsrecht vorgenommen wurde.

Ein weitreichender Umbruch steht derzeit in der *Schweiz* auf der Tagesordnung. Mit der gegenwärtig noch im Vorentwurfsstadium befindlichen Revision des Allgemeinen Teils des StGB sowie dem bereits als Entwurf vorliegenden eigenständigen Jugendstrafgesetz (E-JStG) würde das Land

ein grundlegend neu konzipiertes, in weiten Bereichen auch zum ersten Mal ein landeseinheitliches Gesetz erhalten. Damit würden die heute noch sehr verstreuten Regelungen, die zum Teil landesweit gelten (soweit es sich um materielle Bestimmungen im StGB handelt), zum Teil in kantonaler Hoheit liegen und große Systemunterschiede aufweisen (das betrifft insbes. strafprozessuale Bestimmungen; derzeit existieren 26 verschiedene kantonale und drei eidgenössische Jugendstrafverfahrensordnungen). Mit Inkrafttreten des neuen Rechts wird für das Jahr 2004 gerechnet; es wird in dem vorliegenden Band bereits ausführlich gewürdigt.

Abweichend von kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen stellt sich die Gesetzeslage in *Großbritannien*, im vorliegenden Band repräsentiert durch England und Wales, auch auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts dar. Es ist, typisch für den dortigen Rechtssetzungsstil, in einer Vielzahl von Einzelgesetzen geregelt, die sich teilweise ergänzen, teilweise auch modifizieren. Die wichtigsten Akte aus neuerer Zeit sind der *Criminal Justice and Public Order Act* 1994, der *Crime and Disorder Act* 1998, der *Youth Justice and Criminal Evidence Act* 1999 sowie der *Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act* 2000, mit denen jeweils neue Arten von Maßnahmen (sog. *orders*) eingeführt wurden. Grundlage der strafrechtlichen Intervention ist dort grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht, das zugunsten einer abgestuften Sonderbehandlung Jugendlicher proportional zu ihrem Alter modifiziert wird.

Nur partiell positiv geregelt ist das Jugendstrafrecht schließlich auch in der *Türkei*. Erst 1982 trat dort das Gesetz über die Gründung und das Verfahren vor Gerichten für Kinder in Kraft. Wie der Gesetzestitel bereits verdeutlicht, regelt es nur das Strafverfahren und das Sanktionenrecht für Jugendliche unter 15 Jahren. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, daß Gesetzes- und tatsächliche Lage nicht im ganzen Land deckungsgleich sind. So hat es bis 1987 gedauert, bis überhaupt die ersten Jugendgerichte eingerichtet wurden, und bis heute gibt es sie erst in 4 Städten.

3. Allgemeine Grundprinzipien und Zielsetzungen

Was die allgemeinen Grundprinzipien und Zielsetzungen des heutigen Jugend(straf)rechts anbetrifft, so tritt die neoklassizistische Trendwende in *Großbritannien* so markant wie nirgendwo sonst in Europa zutage. Im Zuge der aufkommenden Kritik am Behandlungsstrafrecht wurden dort 1982 die zeitlich unbestimmten Strafen abgeschafft, Straflängen verkürzt und

Kriterien zur Einschränkung von Freiheitsstrafen eingeführt. Die damals schon eingeleitete Trendwende erhielt mit Amtsantritt der *New Labour*-Regierung weiteren Schwung. Die Verschiebung in den Zielen wird nicht nur an den gewandelten Gesetzesbezeichnungen (und, selbstredend, ihrem Inhalt) deutlich, sondern auch an den Titeln der vorbereitenden White Papers; war zu Ende der 1960er Jahre noch von "*Children in Trouble*" die Rede, wurden die maßgeblichen gesetzgeberischen Vorhaben später mit Slogans wie "*Tackling Youth Crime*" oder "*No More Excuses*" tituiert. Statt Wohlfahrt und Fürsorge für Kinder und Jugendliche steht nunmehr deren Verantwortlichmachung für die Konsequenzen der Tat im Vordergrund. Auch das inzwischen zum internationalen Synonym für eine bestimmte Kriminalpolitik arrivierte Schlagwort des "*Tough on Crime*" geht interessanterweise auf eine Beschreibung des N.L.-Parteiprogramms zur Jugendkriminalpolitik zurück⁵.

Ziele des Jugendstrafrechts sind seither Bestrafung und Abschreckung; diese wird sowohl spezial- als auch generalpräventiv verstanden. Insbesondere generalpräventive Erwägungen können auch eine Haftstrafe für Jugendliche rechtfertigen, wobei sich deren Länge in erster Linie an der Schwere der Tat und dem Schutz der Öffentlichkeit zu orientieren hat. Dabei kann der Schutz der Öffentlichkeit bei Gewalt- oder Sexualverbrechen eine Haftdauer rechtfertigen, die mit Blick auf die Schwere der Tat eigentlich unverhältnismäßig wäre. Die zunächst mit Proportionalitäts- und Rechtsstaatsüberlegungen eingeleitete kriminalpolitische Wende hat sich somit noch weiter fortgesetzt und nimmt nun offenbar auch rein generalpräventiv begründete Überreaktionen in Kauf; dabei ist der Fairness halber freilich hinzuzufügen, daß es auch schon im vermeintlich 'goldenen' Zeitalter des Wohlfahrtsmodells sehr hohe Haftstrafen gegeben hat⁶. Selbst eine lebenslange Freiheitsstrafe – und damit nimmt England eine Ausnahmestellung in Europa ein – kann gegen jugendliche Straftäter verhängt werden. Präventive Interventionen, umgesetzt in lokalen Kinderausgangssperren, polizeilichen Verwarnungen, *anti-social behaviour orders* und gegen Eltern gerichtete *parenting orders* sind einige der hier eingesetzten Instrumente. Es ist gerade auch die Vielzahl und Bandbreite sowie der mitunter nur schwer bestimmbarer Rechtscharakter der in diesem Bereich möglich gewordenen Eingriffe, die England für manche Politiker auf dem europäi-

⁵ Weitere Einzelheiten im Landesbericht England/Wales von A. Herz (in diesem Band).

⁶ Herz (aaO., Fn. 34) berichtet von der Verhängung einer zwanzigjährigen Freiheitsstrafe gegen einen 16jährigen wegen versuchten Mordes (Fall *Storey*).

schen Kontinent als eine Art Paradies postmodernen Strafens⁷ erscheinen lassen.

Besonders interessant ist an dieser Stelle der direkte Vergleich mit *Schweden*, einem der weiteren Länder, die den Behandlungsgedanken zunächst konsequenter umgesetzt hatten als andere und die neoklassische Gegenbewegung ebenfalls entscheidend mitgeprägt haben. Der sichtbarste Ausdruck des Behandlungsgrundsatzes alter Prägung – die zeitlich unbestimmte Jugendstrafe⁸ – war dort sogar bereits 1979 und damit früher als in Großbritannien abgeschafft worden. Die weitere rechtspolitische Entwicklung verlief dann aber – eingebettet in das offenbar liberalere und wohl auch traditionell wohlfahrtsstaatlicher geprägte skandinavische Gesellschaftsmodell – erkennbar moderater. Sichtbarstes Zeichen für diesen Befund ist, daß bei Jugendlichen der Grundsatz der Tatproportionalität nach wie vor nur eingeschränkt gilt. Der Schwerpunkt strafrechtlicher Intervention liegt nach wie vor bei individualpräventiv orientierten Maßnahmen der Erziehung und Resozialisierung. Dabei sollen jugendliche Delinquenten möglichst lange der Obhut der Sozialbehörden unterstehen und möglichst lange vom strafrechtlichen Sanktionensystem, insbesondere dem Gefängnis, ferngehalten werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Diversion, die weiter unten⁹ noch gesondert behandelt wird.

Mit diesem modernisierten Modell der Individualprävention hat sich das schwedische System, ebenso wie die anderen nordeuropäischen Länder, den mitteleuropäischen Modellen angenähert, die traditionell schon immer unterschiedliche Zielbestimmungen verfolgt haben. Dieser Kompromiß zwischen tatorientiertem neoklassischem Gedankengut und dem täterorientiertem Streben nach Resozialisierung herrscht heute z.B. auch in *Finnland* vor, wo die Wiedereingliederung als die primäre Zielsetzung, die Bestrafung jedoch als wichtige Ergänzung verstanden wird. Ankläger, Gericht und Vollstreckungsgericht sind gesetzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Entscheidungen die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Lebensumstände vor der Tat sowie seine aktuellen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen – eine Formel, die sich so oder so ähnlich in vielen anderen Rechtsordnungen wiederfindet. Auch die schon erwähnte, versuchsweise

⁷ Siehe ergänzend auch *Pratt, J.*, *The Return of the Whellbarrow Men; or, the Arrival of Postmodern Penalty?* *BritJCrIm* 40 (2000), 127ff.

⁸ "Jugendgefängnis".

⁹ Siehe Pkt. 5.2.

neu eingeführte "Jugendstrafe"¹⁰ soll zum einen die Integration fördern, insbesondere durch Stärkung der sozialen Fähigkeiten der betroffenen Jugendlichen, ihnen zum anderen aber auch den Unrechtsgehalt ihrer Tat und deren Auswirkungen auf die Opfer zeigen.

Vergleichbar ist die Situation auch in *Dänemark*, obgleich die neoklassische Ideologie den Zenit schon weiter überschritten zu haben scheint. Galt auch dort die Abschaffung der unbestimmten Freiheitsstrafe lange Zeit als sichtbarstes Zeichen postmoderner Jugendkriminalpolitik, so lebt das Behandlungsziel in Gestalt einer neuen "Jugendsanktion", die aus einer strukturierten sozialpädagogischen Behandlung unter teilweisem Freiheitsentzug besteht; die Maßnahme zeichnet sich wieder durch ihre variable, nicht im Voraus festgelegte Dauer aus. Generell gilt aber auch hier, daß es keine Ausschließlichkeit der Individualprävention mehr gibt, sondern bei den jugendrichterlichen Entscheidungen immer auch der Schutz der Gesellschaft mit zu berücksichtigen ist.

Noch etwas stärker im Vordergrund scheinen Schutz, Fürsorge und Erziehung in den *Niederlanden* zu stehen. Auch wenn Jugendliche heute stärker als früher für ihr Verhalten haftbar gemacht werden sollen, ist das Jugendstrafrecht immer noch stark von pädagogischen Grundsätzen geprägt. Dies zeigt sich auch an der Ausgestaltung des Sanktionskatalogs. Bestrafung und Vergeltung sind zwar ergänzende Gesichtspunkte, stehen aber eindeutig im Hintergrund. Dies zeigt sich auch an dem Tätigkeitsbild des Staatsanwaltes, der in den Niederlanden auch eine präventive Rolle einnimmt, etwa bei der Initiierung der sog. *STOP*-Programme. Überhaupt zeigt sich gerade im Rahmen der Diversion ein enger Interventionsverbund zwischen der Staatsanwaltschaft auf der einen und den Sozialbehörden auf der anderen Seite. Die Sozialbehörden werden oft frühzeitig mit einbezogen und können dann zu Fürsorgemaßnahmen greifen.

Auch in *Österreich* gilt schließlich, explizit gesetzlich normiert, ein klarer Vorrang der Spezialprävention; generalpräventive Erwägungen dürfen nur ausnahmsweise angestellt werden. Darüber hinaus statuiert das JGG den Vorrang der Nichtintervention bzw. Diversion gegenüber der Bestrafung. Kennzeichnend für die österreichische Situation ist überdies, daß die Wiedergutmachung nach dem dortigen dogmatischen Verständnis den Stellenwert eines allgemeinen – i.ü. nicht nur das Jugendstrafrecht bestimm-

¹⁰ Nähere Einzelheiten dazu unter Pkt. 5.1. und 7.

menden – *Strafrechtswzweckes* hat¹¹, ein Umstand, der den beachtlichen Erfolg des außergerichtlichen Tausgleichs¹² sicher mit befördert hat. Der besondere Erziehungszweck, auch dies ist in Österreich lange anerkannt, spielt freilich nur im Hinblick auf das spezialpräventive Ziel der künftigen Legalbewährung eine Rolle; Eine über das konkrete strafbare Verhalten hinausgehende Erziehungsbedürftigkeit darf niemals Art und Ausmaß der Strafe erhöhen.

Das ist in einigen der Länder, die einem reinen Erziehungsmodell folgen, mitunter ein wenig anders. Dieses Problem wird am Beispiel *Griechenlands* deutlich. Dort wird der Jugendliche nicht 'bestraft'. Dies wirkt sich freilich an unterschiedlichen Stellen zu seinem Nachteil aus: so hat er insbesondere kein Recht auf einen Verteidiger auf Staatskosten, keine Rechtsmittel gegen die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Straferziehung, solange diese 12 Monate nicht überschreiten, und es gibt auch keine Strafaussetzung zur Bewährung – was die Folgewirkung hat, daß Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung, die als Auflage bzw. Aussetzungsgrund technisch an die Bewährungsaussetzung gekoppelt sind, nur bei Heranwachsenden, nicht aber bei Jugendlichen möglich sind. Schließlich können Minderjährige, auch wenn sie keine Straftat begangen haben, aus spezialpräventiven Gründen in eine Erziehungsanstalt eingewiesen – und damit faktisch 'bestraft' – werden, wenn sie in einem kriminellen Milieu leben.

Ähnliche Gerechtigkeitsprobleme werden – legt man den Blickwinkel eines strengen Proportionalitätsdenkens zugrunde – auch in der *Schweiz* offenbar. Dort gilt bekanntlich nach wie vor das Prinzip des Vorrangs und der Ausschließlichkeit der Maßnahme vor der Strafe. Beide schließen sich gegenseitig aus und können daher im Regelfall auch nicht kombiniert werden. Maßgeblich zur Bestimmung der jeweiligen Reaktion ist alleine die Prüfung, ob der jugendliche Straftäter ungeachtet der Schwere der Tat einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer besonderen Behandlung bedarf. Dem klassischen Behandlungsmodell folgend werden die Maßnahmen noch immer auf unbestimmte Zeit ausgesprochen und sind (erst) dann aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Systematisch ist die Unterbringung in einem Erziehungsheim mithin zwar gegenüber einer Freiheitsstrafe die eingriffsschwächere Sanktion, sie kann aber bis zu zehn Jah-

¹¹ Siehe dazu ergänzend *Kilchling, M.*, Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – ein Widerspruch? *NSStZ* 22 (2002), 57 (mit weiteren Hinw.).

¹² Ausführlicher hierzu unten unter Pkt. 5.3.

re dauern und damit erheblich länger als die strafrechtliche Sanktionsalternative. Diese Probleme soll das neue Jugendstrafrecht vermeiden helfen, indem die Durchlässigkeit beider Reaktionsschienen erhöht und durch vermehrte Kombinationsmöglichkeiten eine flexiblere Behandlung problematischer Konstellationen erleichtert wird.

Die erwähnte Subsidiarität der Strafe gilt ebenso in *Belgien*. Selbst bei schwerwiegenden Straftaten soll Bestrafung dort vermieden werden (auch wenn es Ausnahmen gibt). Jugendwohlfahrt – grundsätzlich als freiwillige Hilfe ausgestaltet – und Intervention nach strafbarem Verhalten als unfreiwillige Hilfe können aber, anders als im gegenwärtigen Schweizer Modell, ineinandergreifen. So kann der Staatsanwalt, wenn er es im Interesse des Jugendlichen für geboten hält, einen Jugendlichen, anstatt selbst zu intervenieren, an die freiwillige Hilfe übergeben. Bei der Entscheidung darf die Tatschwere keine Rolle spielen; ausschlaggebend ist alleine die Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen, die bei bestimmten Massendelikten (Verkehr, Körperverletzungsdelikte) angenommen wird. Dann freilich erfolgt eine Zuweisung an ein normales Strafgericht, das auch das allgemeine Straf- und Strafverfahrensrecht anwendet.

Auch in Südeuropa dominieren ganz eindeutig die spezialpräventiv ausgerichteten Erziehungsmodelle; allerdings versucht man dort, Auswirkungen zu Lasten der Jugendlichen, wie sie u.a. in Griechenland aufzutreten scheinen, zu vermeiden. So gilt in *Italien*, daß das Strafverfahren an den Erziehungsbedürfnissen der Jugendlichen zu orientieren ist. Denn es ist nach dem herrschenden Jugendwohlfahrtsverständnis nicht gegen die betroffenen Minderjährigen gerichtet, sondern dient der Förderung seiner Entwicklung. Die Maßnahmen sind explizit keine Strafen, Generalprävention und Sicherung der Gesellschaft sind als direkte Ziele des Jugendstrafverfahrens ausgeschlossen.

In *Spanien* herrschte lange Zeit ein Mischsystem aus fürsorgerechtlichen und strafrechtlich-interventionistischen Elementen vor, deren Grenzen nicht immer deutlich waren. Dies war der Grund dafür, daß das System nur wenige Jahre nach Inkrafttreten der neuen spanischen Verfassung für verfassungswidrig erklärt wurde. Das Jugendstrafrecht in seiner aktuellen Form wurde erst im Jahre 2000 eingeführt; einige Teile werden sogar erst 2004 in Kraft treten. Das neue Jugendrecht versteht sich inhaltlich weiterhin als sozial-erzieherisch, ist rechtlich allerdings in das allgemeine strafrechtliche System eingegliedert mit der Maßgabe, daß generalpräventive Erwägungen unzulässig sind. Maßgebliches Kriterium für die staatliche

Intervention ist vielmehr auch hier der Vorrang der Interessen der Minderjährigen. Diese sind sowohl bei der Bewertung der Tatschwere als auch bei der richterlichen Entscheidung über die anzuordnenden Maßnahmen zu beachten. Jugend- und Strafrecht schließen sich in Spanien im übrigen – anders als derzeit noch in der Schweiz – nicht (mehr) aus. Besondere Regelungen gelten allerdings – mit Blick auf die Situation in Spanien nicht überraschend – bei Straftaten mit terroristischem Hintergrund; in diesen Fällen tritt der fürsorgerechtliche Ansatz zugunsten repressiver Strategien deutlich in den Hintergrund.

Auch *Portugal* hat, wie schon erwähnt, erst vor kurzem ein weitgehend neues Jugendrecht implementiert. Auch wenn es nicht mehr wie früher als reines Schutzmodell ausgestaltet ist, das delinquente Jugendliche ausschließlich als schutzbedürftige Personen betrachtet, gelten Eingriffe weiterhin als erzieherische Intervention, nicht als Strafe. Voraussetzung für eine Maßnahme ist daher neben der Begehung einer Straftat die Notwendigkeit der Persönlichkeitskorrektur. Die Begehung der Straftat gilt dabei als Manifestation eines Erziehungsdefizits, das das Maß der individuell notwendigen (re)sozialisierenden Intervention beim Minderjährigen konkretisiert.

Auch die künftigen EU-Beitrittsstaaten Polen, Tschechien und Slowenien folgen, wenn auch mit unterschiedlichen dogmatischen Lösungsansätzen, dem Erziehungsmodell. In *Polen* ist das System so weitreichend, daß Jugendliche nicht nur, wie in vielen vergleichbaren Rechtsordnungen, als schuldunfähig gelten; ihnen werden etwaige strafrechtlich relevante Handlungen von vornherein gar nicht zugerechnet, so daß sie Straftaten im technischen Sinne gar nicht 'begehen' können. Zweckbestimmung des polnischen Jugendrechts ist daher niemals die Sanktionierung, sondern die Prävention im Hinblick auf die Sozialisation des Jugendlichen als zukünftigen Erwachsenen. Ein ganz ähnliches Bild ergibt sich in *Slowenien*. Auch dort verfolgt man ausschließlich die Spezialprävention; andere Zwecke, namentlich retributive, sind weitgehend ausgeschlossen. Nur die Einweisung in ein Umerziehungsheim hat auch Kontrollfunktion. Ansonsten ist Erziehung – die im Nachklang an die frühere sozialistische Terminologie noch häufig "Umerziehung" genannt wird – oberste Leitlinie. Ausschlaggebendes Kriterium für die Sanktionsauswahl ist die persönliche Reife des Jugendlichen. Erziehung in diesem Sinne ist auch (alleinige) Zielbestimmung in *Tschechien*; allerdings wird diese dort sehr viel pragmatischer als Strafzweck bezeichnet.

Frankreich und die Türkei haben schließlich gemeinsam, daß die jeweiligen Ziele nicht explizit gesetzlich definiert werden. So ergibt sich in *Frankreich*, daß die maßgebende Ordonnance generalpräventive Strafzwecke ebensowenig ausschließt wie retributive. Gleichwohl geht die ganz herrschende Meinung von ihrer erzieherischen Grundausrichtung aus. Die im Regelfall verhängten "Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung, Überwachung und Erziehung" sind demzufolge auch Maßregeln der Besserung, keine Strafen. Allerdings ist ab 13 Jahren auch eine Bestrafung möglich, die sich nach dem Erwachsenenarsenal richtet. Jedoch gelten dann auch im Hinblick auf den Jugendstrafvollzug die Besserung und Wiedereingliederung als exklusive, im Unterschied zur Ordonnance auch gesetzlich ausdrücklich geregelte Vollzugsziele, bei Minderjährigen.

In der *Türkei* sind ausdrückliche Ziele des strafrechtlichen Umgangs mit Minderjährigen im Gesetz ebenfalls nicht benannt. Doch schließt man aus den vorhandenen Regelungen auch dort auf eine implizite gesetzgeberische Präferenz für Maßregeln gegenüber Strafen.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, daß die Systeme nicht nur hinsichtlich des Grades ihrer jeweiligen Ausrichtung an individual- bzw. generalpräventiven Zielsetzungen differieren. Ebenso deutlich erscheinen auch die Unterschiede in der Implementation der jeweils verfolgten Ziele. Das meint namentlich die aus dem jeweiligen Grundverständnis folgende Verknüpfung mit erzieherischen oder strafenden Interventionsformen. Denn es gibt zum einen Länder, die Jugendliche strafrechtlichen Sanktionen unterwerfen, um sie zu erziehen, andere, um sie zu bestrafen. Und die Zielsetzungen werden um so diffuser, je ähnlicher und austauschbarer die jeweils verfügbaren Sanktions- und Reaktionsinstrumente sind. Wenn ein und dieselbe Reaktionsform wahlweise als Maßnahme, Diversionsstrategie, Auflage, Weisung, Strafe oder Strafersatz verhängt werden kann (und dies nicht nur in unterschiedlichen Rechtsordnungen, sondern mitunter auch in demselben Land), vermag ihre jeweilige Einordnung ebenso wie die grundsätzliche Zielbestimmung mitunter als akademische Trockenübung zu erscheinen. Dies wird sich weiter unten in dem Kapitel zu den einzelnen Sanktionen noch deutlicher zeigen.

4. Geltungsbereich

Uneinheitlich sind auch die Altersgrenzen festgesetzt, die den Geltungsbereich des Jugend(straf)rechts und der in seinem Kontext verfügbaren Reak-

tionsinstrumente maßgeblich bestimmen; dabei ist die Bandbreite im Hinblick auf das Mindestalter – und daran wurde im folgenden auch die Reihenfolge¹³ der Länder bestimmt – erwartungsgemäß größer; denn das Strafmündigkeitsalter, das in der Regel die (wenn auch nicht immer einzige) Obergrenze bildet, tritt fast überall mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Ein weiterer Punkt ist dann allerdings auch die Frage, in wieweit für Ältere, seien sie nun als Heranwachsende oder junge Erwachsene bezeichnet, noch (partielle) Sonderregeln gelten.

Einen Sonderfall stellt in diesem Bereich ganz sicher *Belgien* dar. Während für die Jugendschutzmaßnahmen kein Mindestalter definiert ist, sind strafrechtliche Interventionen erst ab 16 Jahren möglich. Mit einer Spanne von 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben die jugendstrafrechtlichen Maßnahmen dort auf der Zeitachse betrachtet den schmalsten Anwendungsbereich. Dabei stellen solche Maßnahmen, wie schon erwähnt, den Ausnahmefall dar. Eine Besonderheit des belgischen Systems ist im übrigen, daß bei der Prüfung der Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen, welche Voraussetzung für eine Intervention ist, der Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich ist; dieser Zeitpunkt spielt ansonsten nur noch im griechischen Recht eine vergleichbare Rolle. In diesem Zusammenhang ist eine limitierte Erweiterung der Anwendbarkeit des Jugendrechts von Bedeutung: auf Antrag können Jugendschutzmaßnahmen noch bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres verhängt werden, soweit die Tat mit 17 oder 18 begangen wurde. Die Dauer der Maßnahme darf aber nicht über den 20. Geburtstag hinausgehen.

Ein Jahr früher, nämlich mit 15 Jahren, setzt die (jugend)strafrechtliche Verantwortung in den skandinavischen Staaten ein. Dabei reicht die jugendspezifische Sonderbehandlung in *Schweden* bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Sonderregeln u.a. bei der Strafzumessung gelten auch für Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Tatbegehung. Für Jugendliche unter 18 Jahren haben Vorsorgemaßnahmen der Sozialbehörden Vorrang vor strafrechtlichen Reaktionen. Straffällige Kinder, deren Sanktionierung ausgeschlossen ist, werden vom zuständigen Sozialausschuss beurteilt, der den Fall untersucht und über geeignete erzieherische (Zwangs-) Maßnahmen entscheidet.

¹³ Im Hinblick auf die Unterschiede am oberen Ende wie auch die (nur) teilweise existierenden weiteren gruppeninternen Abstufungen kann diese Reihenfolge nur im Sinne einer Tendenz, nicht jedoch eines echten Rankings interpretiert werden.

In *Dänemark* sind Kinder unter 15 Jahren ebenfalls nicht strafmündig und unterliegen ausschließlich den sozialrechtlichen Interventionen der Jugendfürsorge. Nach Vollendung des 15. Lebensjahrs gilt für die Jugendlichen grundsätzlich das allgemeine Strafrecht; gleichzeitig unterstehen sie aber auch weiterhin der Jugendfürsorge. Keines der beiden Systeme hat einen rechtlichen Vorrang. Das Sozialdienstgesetz ist im Falle besonderen Fürsorgebedarfs auch noch über das 18. Lebensjahr hinaus weiter anwendbar, und zwar bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Schließlich können Heranwachsende unter 21 Jahren leichter zu Geld- statt Freiheitsstrafe verurteilt werden. Sehr ähnlich ist die Rechtslage auch in *Finnland*. Für straffällige Kinder unter 15 Jahren findet ausschließlich das Kinderschutzgesetz Anwendung. Zuständig für ambulante Unterstützungsmaßnahmen wie für eine etwaige Unterbringung außerhalb des Zuhauses sind alleine die Sozialbehörden. Jugendliche von 15 bis einschließlich 17 Jahren unterliegen sowohl dem Jugendstrafrecht als auch dem Jugendsozialrecht. Daneben gelten für diese Gruppe einige weitere Sonderbestimmungen. Heranwachsende sind auch hier bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs bei der Strafsetzung privilegiert; anders als in Dänemark manifestiert sich dies in einer erweiterten Möglichkeit zur Bewährungsaussetzung.

Eine untere Strafmündigkeitsgrenze von 15 Jahren findet sich darüber hinaus auch noch in *Tschechien*. Die Altersgruppe von 15 bis unter 18 Jahren unterliegt der sog. modifizierten strafrechtlichen Verantwortlichkeit; Voraussetzung hierfür ist, daß die Straftat des Jugendlichen für die Gesellschaft als gefährlicher einzustufen ist als die eines Erwachsenen. Diese qualifizierte Gefährlichkeit kann, auch wenn sie zunächst bejaht wurde, entfallen und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit ex post wieder erlöschen, wenn der Jugendliche bestimmte Bedingungen erfüllt – eine Regelung, die vom dogmatischen Regelungsgehalt her an § 42 des österr. StGB erinnert¹⁴.

Österreich findet sich auch unter der nächsten im Ganzen eher kleinen Gruppe von Ländern, in denen die relative Strafmündigkeit in der Altersspanne zwischen dem 14. und der Vollendung des 18. Lebensjahres gilt; außerdem folgen diesem Modell neben Deutschland auch noch Italien, Spanien und Slowenien. Im Gegensatz zu anderen Ländern hat *Österreich* allerdings kein umfassendes Heranwachsendenstrafrecht; es existieren nur partielle Sonderregelungen für 18- bis 20jährige – sog. "junge Erwachse-

¹⁴ Siehe dazu auch unten Pkt. 5.1.

ne", vorwiegend im Hinblick auf die prozessualen Bestimmungen des JGG. Interessanterweise waren die 18jährigen erst 1988 aus der Gruppe der Heranwachsenden herausgenommen und in das mildere Jugendstrafrecht einbezogen worden; 2001 wurde dies jedoch wieder rückgängig gemacht. Beide Male wurde die Reform mit der Anpassung an das Zivilrecht begründet.

Im österreichischen Jugendstrafrecht gibt es im übrigen – außer der allgemeinen Regel, wonach ein Jugendlicher aufgrund mangelnder Reife ausnahmsweise nicht bestraft wird, wie sie auch aus anderen Rechtsordnungen bekannt ist – weitere besondere Strafflosigkeitsgründe. Dies betrifft zum einen Jugendliche unter 16 Jahren, wenn nur Vergehen, mangelnde Schuldschwere und ein fehlendes spezialpräventives Bedürfnis vorliegen, zum anderen Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 42 öStGB gegeben sind. Dies alles sind Fälle echter materieller Entkriminalisierung – im Gegensatz zur bloß prozessualen Diversion.

In *Italien* ist das Regel-Ausnahmeverhältnis ein anderes als im österreichischen JGG. Dort gelten auch die 14- bis unter 18jährigen grundsätzlich als nicht strafmündig, es sei denn, die Zurechnungsfähigkeit wird, insoweit vergleichbar der deutschen Regelung in § 3 JGG, positiv bewiesen. Dann gelten die Jugendlichen allerdings als uneingeschränkt strafmündig; zu ihren Gunsten greift aber eine obligatorische Strafmilderung ein.

Spanien hat seine früheren Altersgrenzen von 12 bzw. 16 Jahren im Zuge der grundlegenden Reform des Jugendstrafrechts angehoben und definiert als Jugendliche nunmehr ebenfalls die 14- bis unter 18jährigen. Die Minderjährigkeit ist nach der Gesetzesänderung auch kein Strafausschließungsgrund mehr, sondern blockiert lediglich Anwendung des materiellen Erwachsenenstrafrechts zugunsten des Jugendrechts. Dort gilt die Generalprävention nicht. Maßgebliches Kriterium, das die staatl. Intervention prägt, ist vielmehr der Vorrang der Interessen der Minderjährigen. Diese sind sowohl bei der Bewertung der Tatschwere und bei der richterlichen Entscheidung, insbes. über die anzuordnenden Maßnahmen, zu beachten. Die Jugendlichen sind ferner in die Untergruppen der 14/15jährigen und der 16/17jährigen aufgeteilt; letzteren kann in schwerwiegenden Fällen eine höhere Strafe auferlegt werden. Im Jahr 2004 werden außerdem ergänzende Heranwachsendenbestimmungen in Kraft treten; danach wird das Jugendstrafrecht auch bei 18- bis unter 21jährigen zur Anwendung kommen, sofern die Straftat eine bestimmte Schwere nicht überschreitet – die gesetzliche Grenze hierfür liegt bei einer Strafandrohung von 3 Jahren –

und Gewalt bzw. eine Gefährdung von Menschenleben nicht vorliegt. Im übrigen hindert der Eintritt der Volljährigkeit nach spanischem Recht nicht die (Weiter-) Vollstreckung bereits auferlegter Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht.

Slowenien stellt für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf eine Mischung aus Tat- und Entscheidungszeitpunkt ab. Gegen Kinder unter 14 Jahren können danach wie auch sonst fast überall in Europa nur jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen verhängt werden. Bedingt strafmündig sind hingegen Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und unter 18 Jahre alt sowie zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht 21 Jahre alt sind. Ebenso wie in Spanien gibt es zwei Unterkategorien, nämlich die 14/15jährigen ("jüngere Jugendliche"), gegen die nur Erziehungsmaßnahmen möglich sind, und die 16/17jährigen ("ältere Jugendliche"), die grundsätzlich auch den Sanktionen des Strafrechts unterliegen. Heranwachsende ("jüngere Erwachsene") bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bilden ebenfalls eine eigene Kategorie. Sie sind aber nur ausnahmsweise wie Jugendliche zu behandeln; dabei sind grundsätzlich einige der Erziehungsmaßnahmen auch für sie anwendbar.

Frankreich bildet sodann den Übergang zu der Gruppe von Ländern, in denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit schon früher als mit vierzehn beginnt. Für erzieherische Maßnahmen, die keine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kindes oder Jugendlichen voraussetzen, gibt es, wie z.B. auch im Nachbarland Belgien und anderen Ländern, keine gesetzlich normierte untere Altersgrenze. Allerdings hat die *Cour de Cassation* 1956 für erzieherische Maßnahmen ein Mindestalter von 7 Jahren etabliert; diese Rechtsprechung hat bis heute Gültigkeit. Die Strafmündigkeit beginnt dann mit dem 13. Lebensjahr und endet wie in den meisten anderen Ländern mit 18 Jahren. Und für Heranwachsende (18-20) gibt es nur wenige Sonderregelungen, die sich hauptsächlich auf die Untersuchungshaft und die Strafvollstreckung beschränken.

Vergleichbare Altersgrenzen finden sich in *Griechenland*. Dort setzt die Möglichkeit, erziehungsrechtliche Maßnahmen zu setzen, ebenfalls mit 7 Jahren ein. Ab dem 13. Lebensjahr unterliegen die Jugendlichen dann nicht nur erzieherischen oder therapeutischen, sondern auch strafverzieherischen Maßnahmen. Dabei enthält das griechische StGB eine regelungstechnische Besonderheit bei der Zurechnung: Kindern, die den objektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllen, wird – insoweit gibt es Parallelen in anderen Rechtsordnungen – die Straftat gar nicht zugerechnet, Jugendlichen – und

dies ist einzigartig in Europa – werden Verbrechen nur als Vergehen zugeordnet. Größere Bedeutung als in den zuletzt genannten Ländern kommt in Griechenland schließlich der Kategorie der 18- bis 20jährigen Heranwachsenden zu: für sie gilt wahlweise das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht. Kommt letzteres zur Anwendung, so greift eine obligatorische Strafmilderung ein; diese umfaßt nicht nur eine (recht weitgehende) Strafraumenverschiebung, sondern auch eine Strafartverschiebung von der Geld- zur Freiheitsstrafe, wann immer der jeweilige Strafraumen eine Geldstrafe ermöglicht. Wie bereits erwähnt, gilt auch in Griechenland die Besonderheit, daß grundsätzlich der Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung und nicht der der Tat ausschlaggebend ist.

In *Polen*, wo die strafrechtliche Verantwortung gleichfalls mit 13 Jahren einsetzt, endet die Anwendbarkeit des Jugendrechts für die Mehrzahl der Jugendlichen, abweichend vom Zivilrecht, bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Bei Jugendlichen, die Symptome von Demoralisierung¹⁵ zeigen, gilt es noch ein Jahr länger (bis sie 18 sind). Eine Besonderheit des polnischen Rechts ist überdies, daß auch Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres als Jugendliche gelten, so lange bei ihnen noch Erziehungs- bzw. Besserungsmaßnahmen vollstreckt werden.

Noch ein Jahr früher, nämlich mit dem 12. Geburtstag, beginnt der strafrechtliche Ernst des Lebens für die Jugendlichen in den *Niederlanden*. Auch Heranwachsende zwischen 18 und unter 21 Jahren können in Anbetracht ihrer Persönlichkeit oder der Tatumstände noch wie Minderjährige behandelt werden. Umgekehrt können jedoch auch 16- und 17jährige Jugendliche strafrechtlich bereits vollauf wie Erwachsene behandelt werden, wenn alternativ die Schwere der Tat, die Persönlichkeit des jugendlichen Täters oder die Tatumstände dies nahelegen.

Aber auch Kindern unter 12 Jahren drohen seit 2001 nicht mehr nur die klassischen zivilrechtlichen Maßnahmen, sondern auch die sog. *STOP*-Maßregel, die zwar keine strafrechtliche Sanktion im formellen Sinne darstellt, aber inhaltlich der *HALT*-Maßregel entspricht, eine Art vor-diversioneller Erledigung durch die Polizei, in deren Rahmen spezielle Kurse, Wiedergutmachung und gemeinnützige Leistungen angeboten werden¹⁶. Stellt dies für Jugendliche tatsächlich ein Angebot im Sinne echter

¹⁵ Ein Terminus, der Vergleiche mit den schädlichen Neigungen im Sinne des § 16 Abs. 2 des deutschen JGG impliziert.

¹⁶ Nähere Einzelheiten hierzu im Landesbericht Niederlande von A. v. Kalmthout (in diesem Band) sowie weiter unten unter Pkt. 5.2.

Diversion dar, so erhebt sich im Hinblick auf die betroffenen Kinder (und deren Eltern), für die die Maßnahme zweifellos eine Intensivierung der sozialen Kontrolle bedeutet, sogleich die *Net-widening-Frage*.

Der Geltungsbereich des neuen erzieherischen Jugendrechts in *Portugal* beginnt ebenfalls mit 12 Jahren, endet aber bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, womit bereits die normale strafrechtliche Verantwortung einsetzt; das ist sogar noch früher als in den als vergleichsweise punitiv bekannten Rechtsordnungen von England und Wales. Der ursprüngliche Plan der Regierung, ein ergänzendes Sonderstrafrecht für Heranwachsende (für 16- bis 20jährige) zu implementieren, ist im Parlament vorerst gescheitert.

Um jeweils ein Jahr nach vorne verschoben sind die Altersgrenzen sodann in der *Türkei*, wo die begrenzte Strafmündigkeit mit 11 Jahren beginnt und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres reicht. Während für die bis 11jährigen nur Maßregeln verhängt werden dürfen, können gegen die 11- bis 15jährigen wahlweise Maßregeln oder Strafen verhängt werden. Jugendliche ab 15 Jahren werden vor ein Erwachsenengericht gestellt und unterliegen den normalen Strafen, die noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gemildert werden. Heranwachsende im kontinentaleuropäischen Verständnis bilden keine eigene Kategorie. Nur für Taubstumme gibt es weitere Sonderregelungen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

In England und Wales liegt die Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit derzeit bei 10 Jahren. Dies bedeutet eine radikale Abkehr von den lange Jahre gültigen Prinzipien, wonach Jugendliche unter 14 Jahren nur in Ausnahmefällen als strafmündig behandelt wurden; dazu mußte im konkreten Einzelfall der Nachweis gelingen, daß der Jugendliche über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügt (sog. *Doli incapax* – Regel). Heute ist dagegen eine strafrechtliche Verurteilung ab 10 Jahren ohne einen solchen Nachweis möglich, und eine Verurteilung schließt auch bei so jungen Betroffenen die Möglichkeit eine Haftstrafe mit ein. Ab einem Alter von 17 Jahren stehen die Jugendlichen dann Erwachsenen weitgehend gleich; das betrifft vor allem die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen und Untersuchungshaft in normalen Gefängnissen bzw. Untersuchungshaftanstalten für Erwachsene.

Darüber hinaus existiert auch ein spezielles Eingriffsinstrumentarium für Kinder unter 10 Jahren: die *Child Safety Order* bzw. *Child Curfew Order*, die z.B. verhängt werden können, wenn ein Kind gegen die lokale Ausgangssperre verstoßen hat. Obwohl es sich dabei um sog. *Civil Orders* – ein Verstoß stellt, anders als bei der erst ab 10 Jahren möglichen *Anti-*

Social Behaviour Order, keine Straftat dar, kann aber ein familiengerichtliches Verfahren nach sich ziehen – handelt, ist ein gewisser sanktioneller Bias nicht nur nicht von der Hand zu weisen, sondern auch gewollt. Dies zeigt sich deutlich an der polizeilichen Zuständigkeit. Dieser interventionistische Charakter wird ebenso evident, wenn schulpflichtige Kinder und Jugendliche bei Verdacht auf Schuleschwänzen von der Polizei aufgegriffen werden sollen. Es geht also nicht alleine um Spezial-, sondern auch um Generalprävention. Und die inhaltlichen Unterschiede zur eben erwähnten *Anti-Social Behaviour Order* – die übrigens als gegen Jugendliche wie Erwachsene gleichermaßen anwendbares Instrument implementiert wurde – sind allenfalls Nuancen.

Die Liste der Länder, die mit Belgien als dem eingriffsrestriktivsten System in Europa ihren Ausgang hatte, muß jedenfalls im Punkt Geltungsbereich des Jugendstrafrechts mit der *Schweiz* enden, wo die *strafrechtliche* Verantwortlichkeit bereits mit dem 7. Lebensjahr eintritt. Tatsächlich hat die Schweiz damit zusammen mit Irland die niedrigste Strafmündigkeitsgrenze in Europa. Der schon mehrfache erwähnte E-JStG sieht für die Zukunft allerdings eine Anhebung auf 10 Jahre vor. Die obere Anwendbarkeitsgrenze des Jugendstrafrechts wird dagegen bei 18 Jahren bleiben. Damit entfällt die derzeit noch gültige Dreiteilung in Kinder (7-14), Jugendliche (15-17) und Jungerwachsene (18-25). Haben junge Erwachsene erhebliche Mängel in der charakterlichen Entwicklung, so kann bislang anstelle einer Erwachsenenstrafe eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt für eine Dauer bis zu drei Jahren angeordnet werden. Für 18-21jährige gilt zudem eine fakultative Strafmilderung, wenn beim Täter noch nicht die volle Einsicht in das Unrecht der Tat bzw. die Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln vorhanden war.

Auch nach dem neuen Entwurf wird es bei bestimmten Sanktionen eine weitere Differenzierung nach dem Alter der Jugendlichen geben. So dürfen Geld- und Freiheitsstrafen erst gegen Jugendliche ab 15, mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe erst gegen 16jährige verhängt werden. Ab dem 15. Lebensjahr erhöht sich außerdem die Dauer für persönliche Leistungen.

5. Die Sanktionensysteme

Damit sind bereits Fragen des Sanktionrechts angesprochen. Neben dem Anwendungsbereich und den Grundprinzipien bildet die Ausgestaltung des jugendbezogenen Sanktionensystems nicht nur ein weiteres Kriterium zur

Charakterisierung der einzelnen Systeme. Die Regelungen müssen vielmehr als der eigentliche Kernbereich des Jugend(straf)rechts angesehen werden. Dabei können hier nur die wichtigsten Punkte angesprochen werden; dies sind neben den allgemeinen Grundsätzen hauptsächlich die Diversion und Mediation, die formellen Strafen einschließlich der Haft sowie mögliche besondere Sanktionsformen, wie sie in einigen Ländern, meist im Zuge jüngerer Reformen, entstanden sind.

5.1. Allgemeiner Überblick

Von besonderem Interesse ist hier zunächst der Blick auf die Schweiz, wo sich frühere und aktuelle Vorstellungen über ein angemessenes Sanktionensystem derzeit in einer Art Vorher-/Nachher-Perspektive vergleichen lassen. Ausgangspunkt ist dort das noch gültige monistische Täterstrafrecht, das durch den Vorrang und die Ausschließlichkeit der Maßnahmen gegenüber den – subsidiären – Strafen gekennzeichnet ist. Beide schließen sich, wie schon erwähnt, gegenseitig aus und können daher im Regelfall auch nicht kombiniert werden. Maßgeblich ist dabei die Prüfung, ob der jugendliche Straftäter ungeachtet der Schwere der Tat einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer besonderen Behandlung bedarf. Bejahendenfalls scheidet eine Bestrafung aus.

Die Wahl der einzelnen Erziehungsmaßnahmen ist nicht an deren gesetzliche Reihenfolge gebunden, sondern bestimmt sich danach, welche Maßnahme den besten erzieherischen Erfolg verspricht. Als Maßnahmen kommen in Betracht: die Erziehungshilfe, die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Erziehungsheim; sie werden – dem klassischen Behandlungsmodell folgend – noch immer auf unbestimmte Zeit ausgesprochen und sind (erst) dann aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben oder wenn die Betroffenen die gesetzliche Altergrenze erreicht haben (dies kann, je nach dem, das vollendete 20., 22. oder 25. Lebensjahr sein).

Die Unterbringung in einem Erziehungsheim stellt die ultima ratio dar und ist für Kinder oder Jugendliche mit besonders gravierenden Erziehungsdefiziten vorgesehen; je nach Art und Gewicht der Mängel gibt es Erziehungsheime, Arbeitserziehungsanstalten und Erziehungsheime für besonders schwierige Jugendliche. Systematisch ist die Unterbringung in einem Erziehungsheim zwar gegenüber einer Freiheitsstrafe die eingriffschwächere Sanktion, kann aber bis zu zehn Jahre dauern und damit erheblich länger als die strafrechtliche Sanktionsalternative. Stark umstritten ist

daher die Frage, ob es zur Verhängung einer Erziehungsmaßnahme beim straffällig gewordenen Kind oder Jugendlichen eines Verschuldens bedarf. Für das Schulderfordernis wird ins Feld geführt, daß die Anordnung einer zeitlich unbeschränkten Maßnahme, die mit einer so empfindlichen Beschränkung der Freiheit verbunden sei, die Voraussetzung der Schuld nicht weniger erfordere als die nur subsidiäre Bestrafung. Das Gegenargument lautet, daß das Schulderfordernis zu sehr dem Sühnedanken des Erwachsenenstrafrechts verhaftet sei und sich nicht mit dem Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts vereinbaren lasse. Diese Kontroverse macht die Problematik des reinen Maßnahmensystems, die ja entscheidend mit zu seiner internationalen Rückführung beigetragen hat, noch einmal sehr deutlich.

In diesem Punkt sieht der Entwurf denn auch eine recht weitreichende Änderung hin zu einem dualistisch-vikariierenden System wie im Erwachsenenstrafrecht vor. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, neben der Anordnung einer Erziehungsmaßnahme auch eine Strafe verhängen zu können. Die primäre Zielgruppe für eine solche Sanktionskombination sind erziehungsbedürftige Täter, die ihre Tat schuldhaft begangen haben. Mit dieser Aufgabe der bislang starren Einteilung zwischen erziehungsbedürftigen und 'normalen' Straftätern sollen bewegliche, auf die Verhältnisse des einzelnen Jugendlichen abgestimmte Reaktionen ermöglicht werden. Allerdings sollen die stationären Maßnahmen grundsätzliche Priorität gegenüber der Verhängung der Strafe behalten. Grundvoraussetzungen für ihre Verhängung sollen weiterhin die Begehung einer Straftat sowie eine erzieherische oder therapeutische Behandlungsbedürftigkeit sein. Eine schuldhafte Begehung der Tat wird ausdrücklich nicht verlangt. Damit wird der Erfahrung Rechnung getragen, daß sich auch bei Jugendlichen, die noch nicht die Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht ihres Tuns oder zu dem dieser Einsicht entsprechenden Verhalten haben, die Notwendigkeit einer therapeutischen oder einer erzieherischen Maßnahme ergeben kann. Die neuen Schutzmaßnahmen weisen eine differenzierte Ausgestaltung und Abstufung nach ihrer zunehmenden Eingriffsintensität auf, die sich gemäß der gesetzlich festgelegten Reihenfolge wie folgt bestimmt: Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung und Unterbringung. Alle Maßnahmen werden spätestens mit der Vollendung des 22. Altersjahres enden; im übrigen können sie aufgehoben werden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder feststeht, daß sie keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfalten.

Eine Bestrafung ist nach derzeitigem Recht, wie erwähnt, nur möglich, wenn kein Bedürfnis nach einer Maßnahme besteht. Bei Kindern (7-14) wird von einer Disziplinarstrafe gesprochen, die lediglich in einem Verweis, einer Arbeitsverpflichtung oder einem Schularrest für eine Dauer von ein bis sechs Halbtagen besteht. Gegen Jugendliche (15-17) kann dagegen eine Geldstrafe ("Buße") oder eine Einschließung von einem Tag bis zu einem Jahr verhängt werden. Bislang erfährt das monistische Modell nur in zwei Fällen eine Durchbrechung: bei Jugendlichen kann neben der Erziehungshilfe eine Einschließung von bis zu 14 Tagen oder eine Geldstrafe verhängt werden; darüber hinaus ist eine Verbindung von Maßnahme und Strafe ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn ein mit einer Maßnahme bedachter Jugendlicher erneut straffällig wird und die Weiterführung der angeordneten Maßnahme allein nicht genügt.

Differenzierter wird auch der Katalog formeller Strafen. In der Reihenfolge der Eingriffsschwere sieht der E-JStG folgenden Strafenkatalog vor: Verweis, persönliche Leistung, Geldstrafe ("Buße") und Freiheitsentzug. Der Verweis wird aus dem geltenden Recht übernommen und um die Variante der Verbindung mit einer Probezeit erweitert und erinnert in gewisser Weise an die deutsche Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die persönliche Leistung ähnelt in Namensgebung und Inhalt der Leistungsstrafe nach niederländischem Muster. Sie beinhaltet nicht nur eine Arbeitsleistung im engeren Sinne, sondern auch die Teilnahme an Kursen und anderen Veranstaltungen. Im Gegensatz zum geltenden Recht ist die Höhe der Geldstrafe an den persönlichen Verhältnissen des Jugendlichen zu orientieren; die Höchstgrenze wird bei 2000,- CHF liegen. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres kann auch nach neuem Recht eine Freiheitsstrafe verhängt werden. Ihre Dauer – mit einem Minimum von einem Tag bis zu einem Maximum von einem Jahr, bei besonders schweren Delikten für über 16jährige bis zu vier Jahren, ist im wesentlichen gleichgeblieben.

Im Nachbarland *Österreich* wurde das Sanktionensystem zuletzt im Jahre 1988 reformiert. Durch Einführung der Diversion verfügt das öJGG nun über einen recht umfangreichen, graduell abgestuften Reaktionenkatalog. Die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen wurde bereits erheblich weiter zurückgedrängt als im Erwachsenenstrafrecht. Staatsanwalt bzw. Gericht haben stets diejenige Reaktionsform zu wählen, die im Hinblick auf die erwünschten spezialpräventiven Effekte den verhältnismäßig geringsten Eingriff in die Lebensführung des Jugendlichen bedeutet.

Zu prüfen sind dabei zunächst die schon erwähnten persönlichen Strafausschließungsgründe (mangelnde Reife, minderschwere Alltagskriminalität, mangelnde Strafwürdigkeit der Tat im Sinne von § 42 öStGB), die materiellrechtlicher Natur (und somit keine Diversion im technischen Sinne) sind. Liegen sie vor, so tritt qua Gesetz Straffreiheit ein; daher hat die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurückzulegen (was nach deutschem Recht der Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO entspricht). Verfolgt sie den Fall gleichwohl weiter, so hat das Gericht das Verfahren einzustellen bzw. einen Freispruch zu fällen.

Das österreichische System ist im übrigen auch gesetzestechnisch weit mehr auf Diversion hin angelegt als etwa das deutsche. Während die Opportunitätseinstellungen hierzulande in aller Regel im Ermessen von Staatsanwaltschaft und/oder Gericht stehen, "haben" diese nach den Bestimmungen des österreichischen JGG bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von der Verfolgung abzusehen. Dies gilt für die vorrangig zu prüfende nichtintervenierende Diversion ebenso wie für die intervenierende. Und für die schon erwähnte materielle Straffreistellung gibt es hierzulande überhaupt kein vergleichbares Pendant¹⁷.

Oberhalb der diversionellen Ebene sind der Schuldspruch ohne Strafe bzw. unter Vorbehalt der Strafe die beiden nächstschärferen Maßnahmen bzw. Strafen. Sie kommen in Frage, wenn anzunehmen ist, daß Schuldspruch alleine oder eine nur angedrohte ("vorbehaltene") Strafe (gegebenfalls in Verbindung mit anderen Maßnahmen) genügen werde, um den Jugendlichen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Im letzteren Fall beträgt die Probezeit bis zu 3 Jahren; diese kann aber schon vorzeitig beendet werden. Wenn es aus spezialpräventiven Gründen notwendig oder zweckmäßig ist, ist auch eine Verbindung mit anderen Maßnahmen einschließlich der Unterstellung unter die Bewährungshilfe möglich.

Strafen (Geld- u. Freiheitsstrafe) werden auf die Hälfte des für Erwachsene gültigen Höchstmaßes herabgesetzt; darüber hinaus gelten feste Strafraumenverschiebungen für lebenslange (je nach Alter 1 bis zu 10 bzw. 15 Jahren) bzw. 10- bis 20jährige Strafdrohungen (6 Monate bis zu 10 Jahren); für junge Erwachsene verschieben sich die Strafraumen auf maximal

¹⁷ Insgesamt werden in Österreich mehr als 85 % aller Jugendstrafsachen nicht durch förmliches Urteil beendet, sondern durch die verschiedenen Arten der Verfahrenseinstellung beendet; und in nicht mehr als einem Prozent aller Fälle wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt. Weitere Einzelheiten hierzu im Landesbericht Österreich von M. Löschnig-Gspandl (in diesem Band).

5 bis 20 Jahre Haft für zeitige Strafen bzw. auf 10 bis 20 Jahre anstelle von lebenslänglich; eine längere als 20jährige Freiheitsstrafe darf in keinem Fall verhängt werden. Darüber hinaus statuiert die Tatbegehung als junger Erwachsener einen eigenen Milderungsgrund.

Von Bedeutung ist ferner, daß Geldstrafen in Österreich ebenso wie Freiheitsstrafen bedingt wie teilbedingt nachgesehen werden können. Dies verleiht dem Richter eine erheblich größere Flexibilität für individuelle, unter spezialpräventiven Erwägungen optimal erscheinende 'Mischlösungen'¹⁸, als dies namentlich in Deutschland mit seinem Alles-oder-Nichts-Prinzip bei der zudem noch auf Freiheitsstrafen beschränkten Bewährungsaussetzung möglich erscheint. Hinzu kommt überdies, daß Bewährung in Form der Strafnachsicht bei Jugendlichen generell nicht an Strafobergrenzen gebunden, sondern unbeschränkt möglich ist. Auch der Vollzug einer langjährigen Freiheitsstrafe könnte somit vom erkennenden Gericht von vornherein auf eine unter spezialpräventiven Gesichtspunkten ebenso notwendige wie gerade vertretbar erscheinende Minimaldauer – etwa im Sinne eines nur wenige Tage oder Wochen dauernden *short sharp shock* – begrenzt werden, ohne an die Mindestverbüßungsdauer für eine vorzeitige Entlassung gebunden zu sein bzw. ohne überhaupt auf dieses Instrument rekurrieren zu müssen. Im übrigen gilt bei der Strafe ebenso wie beim Strafvorbehalt, daß die Probezeit vorzeitig beendet werden kann.

Auch die *Niederlande* verfügen über ein abgestuftes, gleichzeitig aber auch sehr durchlässiges Reaktionensystem. Zu unterscheiden sind grob verschiedene Formen des Verfolgungsverzichts und der Diversion, und zwar schon auf polizeilicher Ebene, sowie im Bereich der formellen Sanktionen die noch recht neuen sog. *Leistungsstrafen* (gemeinnützige Arbeit, Wiedergutmachung und Teilnahme an einem Lernprojekt) sowie die Geldstrafe und die sog. Jugendhaft. Wie im deutschen System so fällt auch hier auf, daß inhaltlich identische oder sehr ähnlich ausgestaltete Reaktionsformen auf unterschiedlichen Sanktionierungsstufen existieren: so können insbes. gemeinnützige Arbeit, Wiedergutmachung und die Teilnahme an verschiedenen Lernprojekten im Rahmen der – eigentlich unter die Kategorie Diversion fallenden – *STOP-* bzw. *HALT-*Programme, im Rahmen der bedingten Einstellung und der Transaktion sowie als sog. Leistungsstrafen

¹⁸ Diese Misch- oder Modifikationsmöglichkeit *innerhalb* der formellen Strafen im Hinblick auf ihren Vollzug ist freilich zu unterscheiden von einem 'Sanktionenmix', etwa im Sinne des § 8 dJGG, dem wiederum in Österreich sehr viel engere Grenzen gesetzt sind als in Deutschland.

verhängt werden. Im letzteren Falle, in dem sie als echte (Alternativ-) Strafe auferlegt und zur Ersetzung der Jugendhaft eingesetzt werden, erscheinen sie – auch wenn sie keine Konditionalfunktion haben, sondern *echte Substitute* sind – in gewissem Sinne als ein funktionales Äquivalent zu unseren Bewährungsauflagen; ihr inhaltlicher Scherpunkt liegt in diesem Fall aber tatsächlich auf der Arbeits- bzw. Leistungsverpflichtung, und dieser punitive Charakter wird auch an der vergleichsweise hohen Maximaldauer von 200 bis 240 Stunden deutlich – im Falle der Transaktion liegt sie dagegen bei lediglich 40. Gleichwohl stellt sich die Frage nach der funktionalen Trennschärfe zwischen den verschiedenen Interventionsebenen; dies gilt umso mehr, als einige der genannten Auflagen zudem noch zur Vermeidung der Untersuchungshaft eingesetzt werden können. Dies stößt in den Niederlanden selbst auf Kritik, die damit begründet wird, daß nicht klar werde, worin die spezifische Funktion dieser Maßnahmen für die Verwirklichung des Ziels der Untersuchungshaft liege; insofern erscheint die Vermutung durchaus nicht unplausibel, daß mit den "Leistungs"-Substituten zur Untersuchungshaft, insbesondere der Schadenswiedergutmachung (es gibt freilich auch andere), die spätere Strafe zumindest tendenziell schon antizipiert wird – zumal in Jugendsachen Richter und Untersuchungsrichter, wie schon erwähnt, identisch sind. Und zu einer klaren Trennung von strafrechtlicher und nichtstrafrechtlicher Intervention trägt, zumindest aus deutscher Perspektive, schließlich auch nicht bei, daß für die STOP-Reaktionen für strafunmündige Kinder – auch wenn sie sie nicht selbst durchführt – letztendlich die Staatsanwaltschaft zuständig ist und ihr dabei ausdrücklich auch eine präventive Funktion zugewiesen wird.

Über ein bemerkenswert vielfältiges Reservoir an ganz unterschiedlichen Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten verfügen mittlerweile *England und Wales*. Deren genauer rechtlicher Charakter zeigt sich Kategorisierungen mit den für uns gewohnten dogmatischen Kriterien allenfalls bedingt zugänglich. Hinzu kommt, daß sie sich – insoweit auch spiegelbildlich zu dem oft punktuellen Charakter britischer Gesetzgebung – in ihrer inhaltlichen Substanz zum Teil auch überschneiden. Sie werden im folgenden daher etwas ausführlicher dargestellt als die eher bekannten Instrumente anderer Länder. Jenseits der polizeilichen Reaktionsinstrumente, die im Kontext der Diversion angesiedelt sind und daher weiter unten angesprochen werden, steht den Gerichten derzeit folgendes Spektrum zur Verfügung: Absehen von Strafe, Finanzielle Sanktionen, andere als ambulante

oder freiheitsentziehende Sanktionen, zivilrechtliche Sanktionen, ambulante gemeindeorientierte Sanktionen, freiheitsentziehende Sanktionen.

Das Absehen von Strafe (*Discharge*) eröffnet die Möglichkeit eines bedingten und eines unbedingten Absehens von Strafe; dies entspricht im weitesten Sinne der Diversion und ist auch in der Ausgestaltung mit ähnlichen Instrumenten in Kontinentaleuropa vergleichbar. Erste Unterschiede werden jedoch bereits bei der Geldstrafe erkennbar, deren Modalitäten – dafür finde sich Parallelen auch in anderen Rechtsordnungen – im wesentlichen denen für Erwachsene gleichen. Eine erste Besonderheit zeigt sich dann jedoch schon in der Möglichkeit, Schadensersatz nicht nur, wie zumeist in Resteuropa, in Gestalt einer Auflage oder Weisung, sondern als echte Schadensersatz-Strafe (*Compensation Order*) zu verhängen; diese überschneidet sich allerdings mit der noch recht neuen *Reparation Order*, die wohl eher der Wiedergutmachung entspricht (siehe unten). Sehr viel ungewöhnlicher erscheint dann allerdings die Mithaftung der Eltern für die geschuldete Summe. Das Gericht kann die Eltern oder Erziehungsberechtigten sogar zur Zahlung gegen ihre Kinder verhängter finanzieller Sanktionen verurteilen; bei unter 16jährigen ist es sogar dazu verpflichtet. Dieses Modell steht im völligen Kontrast zu dem in vielen anderen Ländern herrschenden Prinzip, daß Geldstrafen – sofern sie gegenüber Jugendlichen nicht sogar ausgeschlossen sind wie (jedenfalls dem Grundsatz nach¹⁹) noch in Deutschland – sich ausschließlich an den schmalen persönlichen Budgets des Jugendlichen orientieren sollen²⁰, um sicherzustellen, daß sie selbst die Zahlung auch leisten können und nur sie selbst es von der Intention der Strafe her ausdrücklich auch sollen.

Mit den sog. *Non-Custodial* und *Non-Community Orders* existiert so dann einen Sanktionstypus, dessen besonderer Charakter sich nur aus der Gesamtsystematik des britischen Reaktionsinstrumentariums heraus erklärt; ihre negative Definition impliziert, daß sie nicht den gesetzlichen Restriktionen der *Community Sanctions* unterworfen sind. Nach kontinentalem Rechtsverständnis entsprechen sie wohl am ehesten Auflagen. Zwei Arten fallen hierunter, nämlich die Wiedergutmachungsanordnung (*Reparation Order*) und die sog. Überweisungsanordnung (*Referral Order*), mit der das Jugendgericht ein Verfahren an ein sog. *Youth Offender Panel (YOP)* verweisen kann, wenn es sich um einen geständigen jugendlichen Ersttäter

¹⁹ Durch die in der Praxis bedeutsamen Auflagen wird dieser Grundsatz in Deutschland freilich nicht unerheblich unterlaufen.

²⁰ Vgl. dazu insbes. die dänische Regelung (s.u. Fn.24).

handelt und angesichts der Tat weder eine Haftstrafe noch ein Freispruch adäquat erscheinen.

Das *YOP* setzt sich aus einem Mitglied des lokalen Jugendkriminalitätsteams (*Youth Offending Team - YOT*)²¹ und zwei weiteren Mitgliedern der Gemeinde zusammen. In diesem Rahmen soll mit dem jugendlichen Straftäter ein "Vertrag" abgeschlossen werden, welcher die Art der Wiedergutmachungsleistung an das Opfer und Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursache der Straftat bestimmt. Im Vordergrund stehen Wiedergutmachung, Mediation und gemeinnützige Arbeiten. Im Falle fehlender Einigung über die Ausgestaltung des Vertrags oder eines Verstoßes gegen den laufenden Vertrag durch den Jugendlichen wird das Verfahren vom Jugendrichter wieder aufgenommen. Im Grunde handelt es sich um eine erweiterte Form der bedingten Verfahrenseinstellung in Kombination mit dem Versuch der Mediation, die freilich über den hierzulande üblichen engen Rahmen des Täter/Opfer-Konflikts hinausreicht. Die technische Ausgestaltung in Vertragsform ist im übrigen nicht nur ein Ausfluß der britischen Civil-Law-Tradition: auch in Dänemark wurde mit dem sog. "Jugendkontrakt" eine ähnliche Reaktionsform eingeführt²²; die holländische Transaktion hat ebenfalls Vertragscharakter²³.

Zu der Gruppe der *Civil Orders* zählen *zunächst* die schon erwähnten *Child Safety Orders* und das *Child Curfew Scheme*; beide Maßnahmen können durch die sog. *Parenting Order* flankiert werden, mit der die Eltern sozusagen zur Wiederherstellung effektiver elterlicher Kontrolle – zu der insbesondere die Einhaltung der gegen ihr Kindes verhängten Anordnungen gehört – verpflichtet und für etwaigen kindliche Ungehorsam haftbar gemacht. Verweigern die Eltern die Kooperation, kann gegen sie ein Bußgeld bis zu 1000,- £ verhängt werden. Nicht nur auf Kinder, sondern auf Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen sind die beiden anderen zivilen Anordnungsinstrumente zugeschnitten: die ebenfalls schon erwähnte *Anti-Social Behaviour Order* und die *Sex Offender Order*.

Mit der *Anti-Social Behaviour Order* sollen Verhaltensweisen sanktioniert werden, die die Schwelle strafrechtlicher Erheblichkeit nicht überschreiten. Die Anordnung wird vom Gericht auf Antrag der Gemeinde erlassen; dieses hat einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der inhaltlichen Aus-

²¹ Siehe dazu auch unten Pkt.5.2.

²² Siehe dazu ausführlicher den Landesbericht Dänemark von K. Cornils (in diesem Band) sowie weiter unten unter Pkt. 5.2.

²³ Siehe dazu auch unten unter Pkt. 5.2.

gestaltung. Möglich sind z.B. die Anordnung lokaler Ausgangssperren oder die Vermeidung bestimmter Plätze oder des Kontakts zu bestimmten Personen; sie hat eine Minimaldauer von zwei Jahren und kann zeitlich unbegrenzt festgelegt werden. Das eigentlich entscheidende Merkmal dieses Instrumentes ist die ihr inhärente Kriminalisierungsdrohung: ein Verstoß gegen die richterliche Anordnung konstituiert nämlich eine Straftat. Die Schaffung eines solchen 'Statusdelikts', das überhaupt nur von den Betroffenen begangen werden kann, erinnert entfernt an die ebenfalls kriminalisierten besonderen Verhaltensverbote, wie sie in Form der Verbote, einen bestimmten lokalen Raum nicht zu verlassen, z.B. im deutschen Ausländerrecht, gebräuchlich sind.

Mit der *Sex Offender Order* kann ein jugendlicher Straftäter schließlich gleich einem Erwachsenen zu einer Meldepflicht verurteilt werden, wenn er wegen eines qualifizierenden Sexualdelikts verurteilt oder verwarnet wurde bzw. wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht verurteilt werden konnte. Die Dauer der Meldepflicht hängt von der Art des Gerichtsbeschlusses ab, wobei für Jugendliche modifizierte Zeiten gelten. Bei jugendlichen Straftätern bleibt die Meldepflicht im Falle der Verurteilung zu einer über 30monatigen Haftstrafe lebenslänglich bestehen. Bei kürzeren Strafen erlischt sie nach bestimmten Fristen, im Maximalfall nach fünf Jahren.

Mit der Kategorie der (ambulanten) *Community Orders* verfügen englische Strafgerichte sodann über ein ganzes Bündel von strafrechtlichen Sanktionen, deren Durchführung unmittelbar auf lokaler Ebene stattfindet. Sie sind gedacht für die Sanktionierung von Taten, die einerseits die Bagatellgrenze überschreiten, andererseits aber noch unterhalb des Schwereerfordernisses für eine Haftstrafe liegen. Jede *Community Order* kann mit der Auflage einer elektronischen Überwachung (*electronic monitoring*) verbunden werden; des weiteren existieren intensive Supervisions- und Überwachungsprogramme, für die die lokalen Jugendkriminalitätsteams (*YOT*) zuständig sind. Im einzelnen gibt es die sog. *Action Plan Order*, mit der der Jugendliche zur Einhaltung eines dreimonatigen "Aktionsplans" verurteilt wird. Inhalt des Aktionsplans ist ein kurzes, intensives und genau auf den konkreten Jugendlichen abgestimmtes Programm, das bestimmte Ausbildungsmaßnahmen, Wiedergutmachungsleistungen an das Opfer oder Meldepflichten umfaßt. Davon zu unterscheiden ist die *Attendance Centre Order*, mit der Jugendliche, die wegen einer Straftat schuldig gesprochen wurden, an Stelle einer Haftstrafe zu einer Anwesenheitspflicht in einer Art Jugendzentrum verurteilt werden. Die strafende Funktion wird im Verlust

von Freizeit gesehen. Die Gesamtdauer der Anwesenheitspflicht orientiert sich an dem Alter der Jugendlichen und kann zwischen 12 und 36 Stunden betragen. Während dieser Zeit ist der Jugendliche zur Teilnahme an einem Sport-, Handwerks- und Diskussionsprogramm verpflichtet. Im Falle eines Verstoßes gegen die Anordnung droht dem jugendlichen Straftäter die Verbüßung einer Jugendhaftstrafe wegen des ursprünglich angeklagten Delikts. Die *Supervision Order* intendiert und findet Anwendung bei komplexeren Straftaten, die eine längerfristige Einwirkung auf die Persönlichkeit des Straftäters erfordern. Wenn der Richter keine bestimmte Dauer festsetzt, endet die Maßnahme automatisch nach drei Jahren. Während dieser Zeit wird der Jugendliche von einem Bewährungshelfer, Sozialarbeiter oder einem Mitglied des YOT betreut.

Am ehesten mit sonst bekannten Jugendsanktionen vergleichbar sind die jetzt ebenfalls in den Kontext der Community Sanctions integrierte Bewährungsstrafe (*Community Rehabilitation Order*) und die gemeinnützige Arbeit (*Community Punishment Order*). Beide Arten existieren in dieser Form seit dem Jahr 2000, wobei die *Community Rehabilitation Order* aus der früheren *Probation Order* hervorging, die *Community Punishment Order* aus dem *Community Service*. Beide neu ausgerichteten Maßnahmen stellen den punitiven Charakter mehr in den Vordergrund als früher. So handelt es sich bei der ersteren nach der neuen Konzeption nicht mehr so sehr um eine bedingte Freiheitsgewährung anstelle einer Haftstrafe, sondern eine andere Art der Bestrafung. Und die Umbenennung der gemeinnützigen Arbeit in „Punishment“ macht die inhaltliche Umorientierung sogar noch deutlicher.

Mit der *Curfew Order* und der *Exclusion Order*, die erste eine Form der Ausgangssperre, die zweite ein Betretungs- bzw. Aufenthaltsverbot, wird der Strauß der Community Sanctions abgerundet. In keiner anderen Rechtsordnung in Europa sind diese so vielfältig wie in Großbritannien. Gerade die in den letzten Jahren neu hinzugekommenen Auflagentypen zeigen wie in einem Brennglas das inzwischen erreichte Niveau der post-modernen Jugendüberwachungs- und Kontrollkonzepte, für die die britische Regierung wie keine andere in Europa steht. Wie weit das Eingriffsniveau und damit letztlich auch der punitive Charakter bei diesen vermeintlich 'nur' lokalen Maßnahmen und Strafen reicht (von *Alternativen* zu sprechen, wie diese insbesondere im deutschsprachigen Diskurs zum Jugendstrafrecht der letzten Jahrzehnte verstanden werden, fällt im Hinblick auf das englische Modell zunehmend schwerer), wird auch daran deutlich, daß

sämtliche Community Orders, wie erwähnt, durch elektronische Überwachung ergänzt werden können.

Eher konventionell erscheinen im Vergleich dazu die freiheitsentziehenden Sanktionen. In der Regel stehen dem Richter die Haft- und Erziehungsstrafe (*Detention and Training Order*) sowie die reguläre Freiheitsstrafe zur Verfügung. Mit der Implementierung der Haft- und Erziehungsstrafe im Jahr 2000 wurden die früheren Instrumente der *Detention in a Young Offender Institution* sowie die *Secure Training Centre Order* ersetzt. Die neue *Order* bildet nun die – gegenüber der normalen Haft vorrangig in Erwägung zu ziehende – einheitliche Form der Jugendhaft. Interessanterweise kennt zwar nicht diese (auch) erzieherische Haftvariante, aber die normale Haft für Jugendliche auch eine zeitlich unbestimmte Variante. Wie schon erwähnt, kann in England und Wales auch gegen Jugendliche eine lebenslange Haftstrafe verhängt werden. Schließlich experimentiert man mit zwei lokalen *Boot Camp*-Projekten.

Schweden verfügt, wie die meisten anderen Länder, über einen sehr viel beschränkteren Sanktionenkatalog. Besonders zu erwähnen ist, daß dort, wie auch in den skandinavischen Nachbarstaaten, vor einigen Jahren eine neue Jugendsanktionen eingeführt wurde. Als reguläre Strafen gibt es neben der Geld- und Freiheitsstrafe die Schutzaufsicht, die Überweisung in besondere Fürsorge für Jugendliche, die geschlossene Jugendfürsorge und die neue Auflage Jugenddienst.

Eine bloß bedingte Verurteilung ist bei geringer Rückfallgefahr möglich. Es handelt sich dabei um einen Schuldspruch nebst einer Verwarnung mit einer unbeaufsichtigten zweijährigen Bewährungszeit. Die sog. Schutzaufsicht setzt erst bei höherer Rückfallgefahr ein. Sie besteht aus einer dreijährigen Bewährungszeit mit Überwachung, die zunächst auf ein Jahr angeordnet wird, bei ungünstigem Verlauf jedoch auf die volle dreijährige Bewährungszeit ausgedehnt werden kann. Daneben können weitere Weisungen ausgesprochen werden, darunter die sog. "Vertragspflege", die eine Therapie beinhaltet. Vorrangig soll anstelle der Schutzaufsicht allerdings die Möglichkeit der Überweisung in besondere Fürsorge für Jugendliche geprüft werden. Dabei handelt es sich um eine eigenständige Sanktion für Jugendliche und Heranwachsende. Der Betroffene wird aus dem strafrechtlichen ins Sozialsystem überwiesen.

Die geschlossene Jugendfürsorge wurde im Jahr 1999 eingeführt, und zwar als das eigentliche funktionale Äquivalent zur Gefängnisstrafe, die nur bei besonders schweren Delikten verhängt werden soll. Es handelt sich

dabei um eine freiheitsentziehende, zeitlich bestimmte Sanktion für Jugendliche unter 18 Jahren, mit der die negativen Auswirkung eines echten Gefängnisaufenthaltes vermieden werden sollen. Das Strafmaß reicht von 14 Tagen bis zu 4 Jahren. Nicht in Betracht kommt diese jugendgemäße Form der Freiheitsstrafe für Heranwachsende, und zwar auch dann, wenn sie – und insoweit spielt auch hier, wenn auch indirekter als in einigen anderen Ländern, der Zeitpunkt der Verurteilung eine Rolle – die fragliche(n) Tat(en) noch als Jugendliche begangen haben, sich die Strafverfolgung aber verzögert hat.

Die Gefängnisstrafe kann im Normalfall 14 Tage bis 10 Jahre betragen, im Rahmen einer Gesamtstrafe sind maximal 14 Jahre möglich. Bei schwerer Rückfalldelinquenz kann auch die höchste Einzelstrafe bei 14 Jahren liegen; die höchstmögliche Gesamtstrafe beläuft sich auf 18 Jahre.

Als alternative Sanktionen besonders erwähnenswert sind vor allem die gemeinnützige Arbeit, die in Form der Auflage verhängt werden kann und als Substitut der Gefängnisstrafe konzipiert ist. Der mögliche Umfang reicht von 40 bis zu 240 Stunden. Speziell für Jugendliche wurde darüber hinaus die Auflage *Jugenddienst* eingeführt. Diese entspricht inhaltlich zwar weitgehend der gemeinnützigen Arbeit, ist anders als diese aber nicht nur als Alternative zur Gefängnisstrafe konzipiert, sondern kann auch ambulante Sanktionen ersetzen. Der funktionale Unterschied zeigt sich in dem reduzierten Umfang, der auch Aufschluß über den vom Gesetzgeber damit verbundenen 'punitiven Gehalt' gibt: die Dauer reicht von nur 20 bis maximal 100 Stunden.

Das *dänische* Sanktionenrecht hält auch im Vorfeld strafrechtlicher Sanktionierung ein im europäischen Vergleich noch recht neuartiges Instrument bereit: den Anklageverzicht mit *Jugendkontrakt* und/oder anderen Auflagen. Daneben stehen die bedingte Verurteilung, Geldstrafe²⁴, Freiheitsstrafe, eine Kombinationsstrafe sowie als jugendspezifische Sanktionsart am oberen Ende des Strafenkatalogs die ebenfalls neu geschaffene sog. *Jugendstrafe*.

Eine bedingte Verurteilung ist in zwei Varianten möglich: entweder in Form des reinen Schuldspruchs oder als bedingte Strafe, die bereits ge-

²⁴ Dänemark zählt zum Kreis derjenigen Länder, die für die Geldstrafe sehr niedrige jugendspezifische Untergrenzen festgelegt haben. Diese liegt im allgemeinen bei 250,- DKK, für Betroffene, die noch ohne festes Einkommen sind wie insbes. Schüler, bei nur 150,- DKK; das sind nicht mehr als etwa 20,- €. Geldstrafenschuldner unter 18 Jahren unterliegen i.ü. auch nicht der Ersatzfreiheitsstrafe.

richtlich festgesetzt und für die Dauer der Bewährungszeit ausgesetzt wird. Die sog. Kombinationsstrafe entspricht im wesentlichen der teilbedingten (Freiheits-) Strafe nach österreichischem Muster, die den Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (wahlweise eine unbedingte Geldstrafe) mit einer längeren Bewährungsstrafe und der Verhängung von Bewährungsaufgaben kombiniert. Als Auflagen stehen dabei u.a. die gemeinnützige Arbeit (im Umfang zwischen 30 und 240 Stunden), die bei Jugendlichen allerdings nur selten angewendet werden, Wiedergutmachung sowie jugendfürsorgereiche Maßnahmen zur Verfügung, die auch eine Heimunterbringung einschließen.

In diesen Kontext gehört auch die neue Jugendsanktion. Sie besteht im Kern darin, daß das Gericht selbst fürsorgerechte Maßnahmen anordnet. Anders als bei einer entsprechenden Bewährungsaufgabe, deren Ausgestaltung mehr oder weniger in der Eigenkompetenz der Sozialbehörden liegt, bestimmt das Gericht hier auch über den Inhalt. Aus der Perspektive der historisch sehr ausgeprägt sozialinterventionistisch ausgerichteten dänischen Rechtstradition ist dies wohl als eine Verstrafrechtlichung zu interpretieren. Und tatsächlich ist diese neue Sanktionsalternative für sog. Harte-Kern-Jugendliche gedacht, die eine schwere Straftat begangen haben und sonst zu einer unbedingten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr (ausnahmsweise 18 Monaten) verurteilt werden müßten.

In *Finnland* gilt für Jugendliche grundsätzlich das allgemeine Sanktionensystem, das die Geldstrafe, Bewährungsstrafe und Freiheitsstrafe vorsieht. Anders als in Dänemark ist die Ersatzfreiheitsstrafe möglich; allerdings kann die Anklagebehörde bei Jugendlichen von einem entsprechenden Umwandlungsantrag absehen. Speziell für Jugendliche gibt es darüber hinaus die derzeit noch auf Probe eingeführte sog. *Jugendstrafe* sowie spezielle Beschränkungen betreffend die unbedingte Freiheitsstrafe, die nur verhängt werden darf, wenn dies aus zwingenden Gründen geboten erscheint. Bei der besonderen Jugendstrafe handelt es sich um eine neue Sanktionsart, die bei Jugendlichen die herkömmliche Bewährungsstrafe ersetzen soll. Sie besteht im Kern aus gemeinnütziger Arbeit und erscheint insoweit mit der schwedischen Version des Jugenddienstes vergleichbar.

In *Belgien* sind sämtliche Jugendschutzmaßnahmen, entsprechend ihrem grundsätzlichen Erziehungscharakter, nicht retrospektiv-sanktionell, sondern prospektiv-rehabilitativ ausgerichtet. Sie werden unterschieden in Betreuung-, Erhaltungs- und Erziehungsmaßnahme. Im einzelnen gibt es die Verwarnung, die Unterbringung in einer sozialen Einrichtung (wo der in-

haltliche Schwerpunkt auf dem Erlernen eines regelmäßigen Alltags liegt, wozu insbesondere der Schulbesuch zählt), die Unterbringung unter Aufsicht sowie die Unterbringung in einer öffentlichen Einrichtung; letztere gibt es mit geschlossenem, halboffenem und offenem Regime. Die Anordnung ist ab einem Mindestalter von 12 Jahren möglich, (nur) bei außergewöhnlichen Umständen auch früher. Die Dauer ist vom Gericht im voraus festzulegen. Die einzelnen Maßnahmen stehen in keiner gesetzlichen Rangfolge und gelten grundsätzlich weder als besonders hart oder mild. In der täglichen Praxis wird deren Auswahl aber offenbar doch, wenn auch eher indirekt, durch die Schwere der Tat beeinflusst.

Aus dem Kreis der südeuropäischen Rechtsordnungen ist sodann exemplarisch auf das ebenfalls neue Jugendstrafrecht in *Spanien* einzugehen. Das Gesetz unterscheidet dort hauptsächlich zwei Arten von Maßnahmen: freiheitsbeschränkende und nichtfreiheitsbeschränkende. Die erste Gruppe umfaßt die Unterbringung in einer geschlossenen, halboffenen, offenen oder therapeutischen Anstalt. Weitaus vielfältiger ist der Katalog an freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Möglich sind u.a. eine ambulante Behandlung, Unterbringung in einer Tagesanstalt, Unterbringung an Wochenenden, sog. "kontrollierte Freiheit" (unter normaler oder intensiver Kontrolle), Unterbringung bei einer Familie oder bei einer Jugendgruppe unter Aufsicht, gemeinnützige Arbeit, Verwarnung, Sozialdienst, Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verbot der Beantragung der Fahrerlaubnis sowie die Aberkennung bestimmter Rechte (z.B. der freien Berufswahl).

Alle genannten Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht länger als für zwei Jahre angeordnet werden. Der Sozialdienst bzw. die gemeinnützige Arbeit dürfen 100 Stunden, der Wochenendarrest 8 Wochenenden nicht überschreiten. Sind die Jugendlichen zum Tatzeitpunkt älter als 16 Jahre, kann eine Maßnahme bis zu 5 Jahren angeordnet werden (bzw. 200 Stunden Sozialdienst und bis zu 16 Wochenendarreste), sofern die Straftat unter Anwendung von Gewalt oder Drohung begangen wurde. Bei besonderer Tatschwere und bei Rückfalltätern kann ausnahmsweise sogar die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt für weitere 5 Jahre angeordnet werden, ergänzt durch die kontrollierte Freiheit unter erzieherischer Aufsicht. Im Fall von sehr schwerwiegenden Straftaten (Mord, Totschlag, Vergewaltigung und andere Straftaten, die im Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bedroht sind) sieht das Gesetz eine Unterbringung der unter 16jährigen in einer geschlossenen Anstalt bis zu 4 Jahren vor. Diese Unterbringung kann durch kontrollierte Freiheit um weitere 3 Jahre

ergänzt werden. Waren die Jugendlichen älter als 16 Jahre, können sie bis zu 8 Jahren in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden, wiederum mit der Möglichkeit der Ergänzung um weitere 5 Jahre kontrollierter Freiheit. Auch bei terroristischem Hintergrund sind längere Inhaftierungszeiten vorgesehen.

Das Gesetz sieht für alle Maßnahmen, die für weniger als 2 Jahre angeordnet sind, die Möglichkeit einer Aussetzung unter Auflagen vor; Auflagen sind: 1. Keine weitere Verurteilung während der Aussetzungszeit und 2. Integrationswillen des Minderjährigen.

Von den künftigen EU-Beitrittsstaaten Staaten kann namentlich *Slowenien* mit einem recht umfangreichen Katalog ambulanter und stationärer Erziehungsmaßnahmen aufwarten. Die Bandbreite reicht hier von der Verwarnung, insgesamt 11 verschiedenen Formen möglicher Auflagen und Weisungen (darunter u.a. Entschuldigung, Wiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, regelmäßiger Schulbesuch, gemeinnützige Arbeit, Teilnahme an sozialen Trainingsprogrammen und Fahrverbot; alle Auflagen haben eine gesetzliche Höchstdauer von einem Jahr) sowie die sog. Jugendwohlfahrtshilfe. Dies meint die Einweisung in eine stationäre Erziehungseinrichtung, die in verschiedenen Ausprägungen existiert. Die restriktivste Form der Unterbringung, das sog. Umerziehungsheim, wird vom Gesetz ausdrücklich als *ultima ratio* eingeordnet. Sie kann eine Maximaldauer von 3 Jahren haben. Sie wird jedoch zunächst zeitlich unbestimmt angeordnet; ihre Dauer ist vom konkreten Erziehungserfolg abhängig; diese Rechtslage wird mittlerweile auch in Slowenien selbst als rechtsstaatlich bedenklich betrachtet.

Alle anderen bislang nicht erwähnten Länder zeichnen sich durch eine relativ kleine Auswahl an Jugendsanktionen aus. Darunter sind sowohl Rechtsordnungen, deren Jugendstrafrecht primär auf normale strafrechtliche Sanktionen zurückgreift wie bislang namentlich Tschechien²⁵, Mischsysteme wie das *französische*, das zwar einerseits die sog. "Erziehungsmaßregeln zum Schutz, zur Unterstützung, Überwachung und Erziehung" kennt, für Jugendliche ab 13 Jahren aber auf die herkömmlichen Strafen nach dem Erwachsenenstrafrecht zurückgreift²⁶, aber auch explizit erziehe-

²⁵ Im Mittelpunkt stehen dort die Geld- und Freiheitsstrafe (mindestens ein Jahr, maximal 5 Jahre, ausnahmsweise 10 Jahre) sowie die gemeinnützige Arbeit.

²⁶ Der Zugriff auf die Sanktionen nach Erwachsenenstrafrecht ist in Frankreich möglich, wenn die Umstände und die Persönlichkeit des Jugendlichen dies erfordern. Anwendbar sind die klassischen Hauptstrafen Gefängnisstrafe, Geldsummenstrafe, gemeinnützige

risch ausgeprägte Rechtsordnungen wie *Italien*, das lediglich eine begrenzte Auswahl präventiver Maßnahmen vorhält (insbes. Weisungen, Hausarrest und die stationäre Unterbringung) oder *Polen* mit einem dreistufigen Maßnahmensystem aus ambulanten Erziehungsmaßnahmen, (offenen, halboffenen oder geschlossenen) Besserungsmaßnahmen und heilerzieherischen Maßnahmen. Diese Maßnahmen werden auch in Polen noch zeitlich unbefristet verhängt. Nur in Ausnahmefällen darf dort im übrigen eine Strafe ausgesprochen werden: der Jugendliche muß zur Tatzeit mindestens 15 Jahre alt gewesen sein, muß eine von enumerativ aufgezählten Straftaten begangen haben, frühere Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen müssen sich als erfolglos erwiesen haben und der Betroffene muß zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits 18 Jahre alt sein.

Auch die *Türkei* kennt besondere jugendspezifische Maßregeln. Diese sind bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres exklusiv, bei 11- bis 15-jährigen alternativ zu Strafe anwendbar. Neben der Übergabe an die Eltern gibt es ganz verschiedene Formen der Unterbringung: in einer Pflegefamilie, einem Heim, einer Ausbildungseinrichtung, einer Heilanstalt, einem Heim für Schwererziehbare, etc. Das Gericht kann von Maßregeln absehen, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder sonstige Obhutspersonen selbst ausreichende Maßnahmen ergreifen. Alle Maßregeln enden spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Maßregeln und bei einer Bewährungsstrafe kann der Jugendliche zudem bis zu einer Dauer von drei Jahren unter Aufsicht gestellt werden.

In den übrigen Fällen dominieren jedoch die herkömmlichen Strafen. Je nach Alter der Betroffenen gelten jedoch gesetzlich abgestufte Milderungen, für 11- bis 15jährige in der Regel um die Hälfte, für ältere um ein Drittel; allerdings gibt es bei bestimmten schweren Delikten selbst für Jugendliche außergewöhnlich hohe (reduzierte) Mindeststrafen von bis zu 20 Jahren. Lebenslange Freiheitsstrafe und die Todesstrafe sind für alle hier relevanten Tätergruppen ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Strafen für unter 15jährige für einen Rückfall nicht gezählt. Kurzzeitige Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr müssen bei Jugendlichen zudem in eine andere, meist ambulante Strafe umgewandelt werden; zur Auswahl stehen u.a. die

Arbeit (ab 16 Jahren) sowie die in Frankreich bereits existierenden anlaßtunabhängigen führungerscheinrechtlichen bzw. fahrzeugbezogenen Sanktionen wie Stilllegung und Einziehung von Fahrzeugen. Nicht anwendbar sind neben anderen die Tagessatzgeldstrafe, Ausweisung und Berufsverbot sowie die Bekanntmachung des Urteils, eine gegen Erwachsene mögliche Haupt- oder Zusatzstrafe.

Geldstrafe, Rückgabe oder Schadensersatz, der Besuch einer Erziehungs- oder Besserungseinrichtung für bis zu 6 Monaten sowie bestimmte zeitlich begrenzte Verbote oder Rücknahme von bestimmten Erlaubnissen oder Genehmigungen.

5.2. *Diversion*

Das *österreichische* Recht kennt, wie schon erwähnt, seit geraumer Zeit ein sehr differenziertes Diversionsrecht²⁷, das in vielerlei Hinsicht mit dem deutschen vergleichbar erscheint. Neben der folgenlosen Einstellung (nichtintervenierende Diversion) spielt auch die sog. intervenierende Diversion eine große Rolle. Diversionsmaßnahmen in diesem Sinne – vergleichbar den Einstellungsauflagen nach deutschem Recht – sind die Zahlung eines Geldbetrages (wenn anzunehmen ist, daß der Betrag aus Mitteln stammt, über die der Jugendliche selbst verfügen darf und ohne Beeinträchtigung verfügen kann), gemeinnützige Leistungen (mit einem gegenüber den Erwachsenen reduzierten Höchstmaß von 6 Stunden täglich, 20 Std. wöchentlich und 120 Stunden insgesamt), Probezeit (gegebenenfalls mit Unterstellung unter die Bewährungshilfe bzw. weiteren Weisungen) und natürlich auch den Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA). Die einzelnen Diversionsmaßnahmen können nicht kombiniert werden; Ausnahme ist insoweit die Schadenswiedergutmachung bzw. der ATA, die mit anderen Maßnahmen verknüpft werden können. Auch dies ist sicherlich eine Konsequenz aus dem höheren Stellenwert, den die Restitution in der österreichischen Strafrechtsdogmatik hat²⁸.

In der *Schweiz* kann gemäß geltendem Recht nach Abschluß der Untersuchungen von einer Sanktionierung abgesehen werden, wenn gegen den Täter bereits eine Maßnahme z.B. aus dem privaten Bereich getroffen wurde oder er aufrichtige Reue gezeigt hat und somit unter erzieherischen Gesichtspunkten weder einer Maßnahme noch einer Strafe bedarf. Insofern enthält diese Regelung deutliche Ansätze eines Opportunitätsprinzips, selbst wenn die Mehrheit der kantonalen Strafprozessordnungen dem Legalitätsprinzip folgt.

Der E-JStG verknüpft das gerichtliche Absehen von Strafe allerdings mit einem Schuldspruch (Art. 20). So gesehen handelt es sich dann um keine Diversion im engeren Sinne mehr, wohl aber um eine gerichtliche, wie sie

²⁷ Siehe oben Pkt. 5.1.

²⁸ Siehe oben Pkt. 3.

etwa auch im deutschen und österreichischen Recht vorgesehen ist. Darüber hinaus sieht der E-JStG allerdings auch die – nach derzeitigem Recht noch nicht mögliche – Einstellung des Verfahrens bereits in der Untersuchungsphase vor, sofern sich mit gewisser Sicherheit vorhersagen läßt, daß ein Strafbefreiungsgrund nach Art. 20 E-JStG vorliegt und keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Dies wäre eine neue, echte Diversion. Wenn die Kriterien für die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach Art. 7bis E-JStG erfüllt sind, wird künftig die Möglichkeit bestehen, das laufende Verfahren zugunsten der Ansetzung eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen. Kommt eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande, wird die urteilende Behörde das Verfahren definitiv einstellen.

Anders als namentlich in Deutschland, Österreich und der Schweiz sind Diversionsmaßnahmen – und damit außergerichtliche Sanktionen – in den *Niederlanden* nicht nur (und nicht erst) auf der staatsanwaltlichen Ebene, sondern bereits im Vorfeld durch die Polizei möglich. Erfolgreich abgeschlossene (d.h. divertierte) Fälle werden dann erst gar nicht an den Staatsanwalt weitergeleitet. Es existieren drei Formen: die Ermahnung, die unbedingte und die bedingte Einstellung. Mögliche Bedingungen sind Wiedergutmachung, Entschuldigung und die Teilnahme an einem der schon früher erwähnten sog. *HALT*-Programme. Immerhin werden rund 40% der von der Polizei festgenommenen Jugendlichen auf diese Weise "behandelt". Daneben gibt es auch die polizeiliche Transaktion. Der Jugendliche kann die Strafverfolgung durch Bezahlung eines Geldbetrages abwenden. Solche Vereinbarungen werden wegen ihres Verhandlungscharakters (unter Beteiligung einer zivilrechtlich nicht geschäftsfähigen Vertragspartei) und des damit verbundenen – sei es auch nur konkludenten – Schuldeingeständnisses in einigen anderen Rechtsordnungen bislang abgelehnt; dies gilt z.B. für Italien²⁹.

Auch der Staatsanwalt kann sich damit begnügen, einen (scharfen) Verweis auszusprechen. Darüber hinaus kann er das Verfahren ebenfalls bedingt oder unbedingt einstellen sowie eine Transaktion vereinbaren. Bietet der Beschuldigte an, die Höchstgeldstrafe zu bezahlen – sie liegt für Jugendliche pauschal bei € 2.250,- – , so ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, das entsprechende Verfahren einzuleiten. Neben einem Geldbetrag

²⁹ Vgl. dazu den Landesbericht Italien von *G. Morgante* (in diesem Band).

können auch Schadensersatz, gemeinnützige Arbeit oder Arbeit für Wiedergutmachung u.ä. auferlegt werden.

Ungeachtet des das Strafverfahrensrecht sonst dominierenden Legalitätsprinzips stellt die Diversion auch in *Schweden* ein wesentliches Charakteristikum des Jugendstrafrechts dar. Wie in den Niederlanden, so kann auch dort bereits die Polizei bei Vergehen im Bagatellbereich in eigener Kompetenz von einer förmlichen Anzeigenaufnahme absehen, wenn ihr eine Ermahnung ausreichend erscheint. Darüber hinaus kann sie für mit Geldstrafe bedrohte Straftaten auch sog. Ordnungsgelder verhängen; diese Möglichkeit ist wohl eines der Vorbilder für die zeitweise in Deutschland diskutierte 'Strafgeld'-Initiative der Bundesjustizministerin.

Die schwedische Staatsanwaltschaft hat noch weiterreichende Befugnisse, von einer Anklage gegenüber Jugendlichen abzusehen, als die Polizei. Dafür müssen – anders als nach dem Auflagen-/Weisungsmodell – von dem Beschuldigten im Vorfeld verschiedene freiwillige oder halbfreiwillige Maßnahmen ergriffen worden sein; dabei ist explizit auch eine etwaige Wiedergutmachung zu berücksichtigen.

Generell sind in den letzten Jahren allerdings gegen den sonstigen internationalen Trend ein Rückgang des Anklageverzichts und ein Anstieg an gerichtlichen Entscheidungen bei Jugendlichen zu verzeichnen. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte sein, daß 1995 die Rückfälligkeit als gesetzlicher Hinderungsgrund für einen Anklageverzicht eingeführt wurde.

Etwas anders ist die Situation im Nachbarland *Dänemark*. Dort gibt es eine von anderen Modellen abweichende Form der Diversion, die darin besteht, daß der Fall nicht einfach geschlossen, sondern an die Sozialbehörden überwiesen wird, die dann geeignete Maßnahmen treffen kann.

Darüber hinaus kann die Anklagebehörde trotz hinreichenden Tatverdachts und Verurteilungswahrscheinlichkeit von einer Anklage absehen. Voraussetzung für diesen Anklageverzicht ist ein Geständnis. Auflagen sind eine Geldzahlung, Jugendfürsorgemaßnahmen nach dem Sozialdienstgesetz oder Auflagen und Weisungen, wie sie auch im Falle eines bedingten Urteils auferlegt werden können.

Vorrangig kommt für die 15- bis 17jährigen jedoch der neu geschaffene sog. *Jugendkontrakt* in Betracht. Vorgesehen ist regelmäßig auch eine Bewährungszeit, hier ausgestaltet als eine eigene Auflage, die den Jugendlichen zu der Zusage verpflichtet, in der Bewährungsfrist (in der Regel ein Jahr, in Ausnahmefällen sind auch zwei Jahre möglich) keine neuen Straftaten zu begehen. Der Anklageverzicht ist vorläufig; bei schwerwiegender

Zu widerhandlung gegen eine Auflage – dies betrifft insbesondere eine erneute Straffälligkeit – kann die Strafverfolgung wieder aufgenommen werden.

Auch wenn das Vorgehen im wesentlichen den verschiedenen bedingten Formen der Einstellung und damit der Diversion nach deutschem Vorbild ähnelt, wird der – eigentlich bedingte – Anklageverzicht im Hinblick auf die Auflagen nicht als Diversion im eigentlichen Sinne, sondern als (besondere) strafrechtliche *Sanktionsform* verstanden. Das wird auch an der Aufnahme ins Strafregister deutlich.

Ein Anklageverzicht scheidet aus bei fehlendem Geständnis, wegen der Schwere der Straftat oder schon bei mehrfacher Rückfälligkeit. Im übrigen kann auch das Gericht, selbst wenn es den jugendlichen Angeklagten für schuldig, eine Verurteilung aber nicht für geboten hält, eine bloße Verwarnung aussprechen.

Anders als in Dänemark wird der Anklageverzicht in *Finnland* wiederum als echte Diversionsmaßnahme verstanden. Ein Absehen von der Anklage ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren möglich, wenn die Strafe voraussichtlich eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten wäre und die Tat eher auf Unverstand oder übereiltem Tun denn auf Gleichgültigkeit gegenüber dem gesetzlichen Verbot zurückgeht. Eine erfolgreiche Mediation ist ein weiterer Absehensgrund. Insgesamt werden – ganz anders als in Schweden – in Finnland etwa 60 % aller Offizialdelikte im Wege der Diversion beendet.

Auch im südlichen Europa sind – mit Ausnahme von *Griechenland*, das bislang³⁰ noch immer einem strengen Legalitätsprinzip folgt – verschiedene Diversionsmaßnahmen gebräuchlich. So wird namentlich in *Italien* das dem Grundsatz nach ebenso strenge Legalitätsprinzip im Bereich des Jugendstrafrechts durchbrochen. Vor allem zwei Instrumente sind dabei von Bedeutung: die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit sowie die sog. Stellung auf Probe. Die erste Variante kann vom Richter bereits während des Ermittlungsverfahrens angewendet werden, und zwar auf Antrag des Staatsanwaltes; bei der zweiten Variante handelt es sich um eine Art *Probation*; insoweit ist sie wohl unter die Kategorie der unechten Diversionsmaßnahmen zu fassen. Beiden Varianten ist allerdings gemeinsam, daß das Verfahren vorläufig unterbrochen wird. In diesem Zeitraum, der

³⁰ Eine entsprechende Reform ist inzwischen allerdings auch dort in Vorbereitung; siehe dazu gleich unten Pkt. 6.

maximal drei Jahre betragen kann, steht der Jugendliche unter Bewährung. Wird er in dieser Zeit nicht rückfällig, so erlischt die Strafbarkeit rückwirkend. Von den Rechtswirkungen her erinnert die italienische Variante der Diversion daher sehr stark an die materiellrechtliche Straffreistellung nach dem Vorbild des österreichischen § 42 StGB. Diese Vorschrift ist auch Vorbild für die Diversion in *Slowenien*. Allerdings ist sie dort auch inhaltlich dem österreichischen Vorbild angeglichen und u.a. an die Schadenswiedergutmachung geknüpft; dies ist in Italien nicht der Fall.

Ebenso wie Slowenien folgt auch *Spanien* nicht nur faktisch, sondern auch nach dem Gesetz dem Opportunitätsprinzip. Dies ermöglicht auch die Diversion, die als Ausdruck flexibler Reaktion gegen jugendliche Straftäter ausdrücklich gefördert wird. Bereits der Staatsanwalt kann dort bei weniger schwerwiegenden Straftaten (dies sind nach der Legaldefinition Delikte mit einer Strafdrohung bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe), die ohne Gewalt oder Drohung gegen Personen ausgeführt wurden, auf eine Prozeßeröffnung verzichten. Die Entscheidung soll der zukünftigen Resozialisierung des Minderjährigen dienen. Inhaltlich unterliegt der Staatsanwalt dabei keiner Kontrolle.

Auch das Gericht kann einen bereits eröffneten Prozeß entsprechend aussetzen, wenn es zur einvernehmlichen Beilegung des Konflikts gekommen und/oder der Sachschaden wiedergutmacht worden ist. Neben einem solchen Ausgleich kann auch die Vollziehung bestimmter von dem sog. Sozialteam vorgeschlagener erzieherischer Maßnahmen die Diversion nach sich ziehen. Wird diesen Maßnahmen nicht Folge geleistet, wird das Strafverfahren fortgesetzt. Im Ergebnis erinnert auch die spanische Regelung der bedingten Einstellung an das deutsche Muster.

Bedingt durch die grundlegenden Unterschiede in den Rechtssystemen unterscheidet sich Diversion im *englischen* Kontext zunächst durch die wesentlich weiter reichende Kompetenz der Polizei. Diese ist, bei gleichzeitiger Abwesenheit der Staatsanwaltschaft als Trägerin des Anklagemonopols, auch die wichtigste Einstellungsbehörde. Daher gehören polizeiliche Verwarnungen (sog. *cautioning*) in Fällen von Bagatelldelikten und Leichtkriminalität seit langem zur täglichen Praxis. 1998 wurde erstmals ein abgestuftes System polizeilicher Verwarnungen gesetzlich verankert. Gleichzeitig wurden die Voraussetzungen deutlich verschärft. Nicht mehr möglich sein soll die vorher übliche Praxis mehrfacher folgenloser Verwarnungen. Nunmehr ist eine erstmalige Verwarnung (*Reprimand*) nur bei

Ersttättern und nur bei geringen Straftaten möglich. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Polizei angehalten, eine Warnung (*Warning*) auszusprechen. Nur in Ausnahmefällen ist bei einem dritten Gesetzesverstoß eine wiederholte Warnung möglich (*Final Warning*). Ab vier Gesetzesverstößen muß die Polizei, wenn zuvor *Reprimand* und *Warning* erfolgt waren, den Fall der Staatsanwaltschaft zur Anklage weiterleiten. Jede der Maßnahmen wird in einem Register festgehalten. Bereits beim zweiten Fall, also der Warnung, soll die Polizei den Jugendlichen an das lokale sog. Jugendkriminalitätsteam (*Youth Offending Team – YOT*) weiterleiten. Die YOTs haben die Aufgabe, ein für den Jugendlichen verpflichtendes, individuell abgestimmtes Interventionsprogramm zu entwerfen, mit dem Ziel, die Hintergründe der Tat zu beleuchten, die Rehabilitation des jugendlichen Straftäters zu unterstützen, eine zügige Strafverfolgung von Wiederholungstätern zu ermöglichen und weitere Straftaten zu verhindern.

Kritiker dieses neuen Diversionssystems weisen darauf hin, daß es unabweichlich zu einer verstärkten Kriminalisierung jugendlicher Straftäter führe, da ihnen im Falle eines Verstoßes gegen Anordnungen des YOTs oder wiederholter Gesetzesverstöße vergleichbar dem amerikanischen "*Three Strikes*"-Prinzip gesetzlich vorgeschriebene Konsequenzen drohen. Die Registrierung der Verwarnungen berge die Gefahr der Stigmatisierung der Jugendlichen. Ferner sei die Arbeit der YOTs zu sehr auf Bestrafung und Einmischung ausgerichtet. Die verpflichtende Teilnahme an Rehabilitationsprogrammen widerspräche überdies dem Grundsatz tatangemessener Bestrafung, an der es ja durch die Diversion gerade fehlt. Es ist in der Tat nicht von der Hand zu weisen, daß auch das Diversionssystem von der repressiven Grundtendenz der neueren englischen Kriminalpolitik nicht ausgespart blieb.

Weiterhin existiert wie auch in anderen Ländern die Möglichkeit eines bedingten und eines unbedingten Absehens von Strafe (*Discharge*). Sie ist Ausfluß des traditionellen britischen Opportunitätsprinzips und kann verfügt werden, wenn der Straftäter zwar als schuldig verurteilt, aber keine weitere Sanktion als notwendig erachtet wird. Ein bedingtes Absehen von Strafe unterwirft den Straftäter dem Risiko einer Bestrafung für den Fall, daß er wegen einer weiteren Straftat innerhalb einer vom Gericht festgelegten Bewährungszeit, die drei Jahre nicht überschreiten darf, verurteilt wird. Die Entscheidung des Gerichts kann in beiden Fällen mit besonderen Auflagen, z.B. mit Wiedergutmachungsleistungen an das Opfer, kombiniert werden.

5.3. Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung

Das letztgenannte Beispiel verdeutlicht exemplarisch, wie fließend die Grenzen zwischen Diversion und Mediation gerade Jugendbereich sind. Dabei ist *England* eines der Länder, die den Täter-Opfer-Ausgleich erst recht spät aufgenommen haben. Erst die Labour-Regierung für jugendliche Ersttäter die Wiedergutmachung von der auf reinen Schadensersatz beschränkten *Compensation Order* abgekoppelt und in die *Reparation Order* überführt, die mehr an den Prinzipien von *Restorative Justice* orientiert ist. Die Anordnung einer *Reparation Order* impliziert keine Geldzahlungen, sondern praktische Leistungen des jugendlichen Straftäters. Sie gilt für maximal drei Monate und setzt die Zustimmung des Opfers voraus. Die konkrete Ausgestaltung soll mit dem verursachten Schaden in Zusammenhang stehen. Was den Täter-Opfer-Ausgleich im engeren Sinne anbetrifft, so orientiert sich England eindeutig mehr an den australisch-neuseeländischen Modellen des *Family Group Conferencing* bzw. *Circle Sentencing* denn am kontinentaleuropäischen Mediationsmodell und nimmt auch von daher eine Sonderstellung in Europa ein.

In *Österreich* konnte in den letzten Jahren die klassische Vorreiterrolle des Jugendstrafrechtes für die Weiterentwicklung des allgemeinen Strafrechts am Beispiel der Diversion mitverfolgt werden. Das dort 1988 eingeführte Diversionssystem, dessen Kernstück der in Österreich von Anfang an sehr viel häufiger als der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland angewendete Außergerichtliche Tatausgleich (ATA)³¹ ist, wurde erst mit Beginn des Jahres 2000 auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt. Da das österreichische Recht daneben außer im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung keine weiteren Formen von Wiedergutmachungsauflagen kennt, steht dort tatsächlich auch der persönliche Ausgleich immer im Mittelpunkt. Durchgeführt wird der ATA landesweit vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit (VBSA).

Einen ganz anderen institutionellen Hintergrund weist die sog. *Mediation pénale* hingegen in *Frankreich* auf. Sie wird dort hauptsächlich von der Opferhilfeorganisation IVANEM getragen und kommt sehr häufig zum Einsatz, darunter auch in vielen Fällen, die in anderen Ländern unter die Kategorie der Ordnungswidrigkeiten fallen und damit nie in das formelle

³¹ Siehe ergänzend *Löschnig-Gspandl, M.*, Die Wiedergutmachung im österreichischen Strafrecht, Wien 1996; *Kilchling, M. u. Löschnig-Gspandl, M.*, Legal and Practical Perspectives on Victim/Offender Mediation in Austria and Germany. *International Review of Victimology* 7 (2000), S. 305ff.

Strafrecht gelangen³². Doch nicht nur der Täter-Opfer-Ausgleich, sondern auch die Wiedergutmachung können auf jeder Ebene des Verfahrens zur Anwendung kommen.

In *Schweden* gibt es Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich ebenfalls als parallele Instrumente. Die Wiedergutmachung ist zwar nicht als eigenständige Sanktion, aber als Maßnahme vergleichbar einer Auflage möglich. Hierfür gibt es ein gesondertes polizeiliches Verfahren. Auch das Gericht kann Jugendliche und Heranwachsende zur Wiedergutmachung durch eigene Arbeitsleistung verpflichten. Das Opfer muß zustimmen. Die eigene (Arbeits-) Leistung wird in diesem Kontext besonders betont.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist dagegen als informelle Diversionsstrategie implementiert, die gesetzlich lange Zeit nicht geregelt war. Er wird als alleinige oder zusätzliche Maßnahme durchgeführt, teilweise sogar unter der Leitung der Polizei. Es ist im übrigen nicht unüblich, daß auch Kinder unter 15 Jahren einbezogen werden. Ein ganz neues Gesetz erklärt den Täter-Opfer-Ausgleich nunmehr zur vorrangigen Reaktionsstrategie bei Ersttätern aller Altersgruppen, und zwar auf jeder Stufe des Strafverfahrens.

Wie in Schweden, so werden auch in *Finnland* bereits ältere Kinder ab 12 Jahren in den Täter-Opfer-Ausgleich einbezogen. Er ist keine unmittelbare Diversionsmaßnahme, kann aber bei der Entscheidung über einen Anklageverzicht, das Absehen von Strafe oder bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Die Mediation wird bereits seit den 1980er Jahren praktiziert, ist aber erst seit 1997 explizit im Strafgesetz geregelt. Organisiert und durchgeführt werden die Projekte unter kommunaler Verantwortung.

Wiederum einen etwas anderen Charakter hat der Täter-Opfer-Ausgleich in *Dänemark*. Dort ist die Mediation weder eine Diversionsmaßnahme noch eine alternative Sanktion. Sie wird vielmehr als ein ergänzendes *präventives* Element im Rahmen des Strafverfahrens verstanden. Die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich hat keinen direkten Einfluß auf das Verfahren, kann vom Gericht aber bei der Sanktionswahl und Strafzumessung berücksichtigt werden; das entspricht im wesentlichen der materiellrechtlichen Strafzumessungsregelung des deutschen § 46a StGB. Mittlerweile wurde der Anwendungsbereich auf verschiedene Deliktsarten jenseits

³² Vgl. für ergänzende Informationen *Jullion, D.*, Victim-Offender Mediation in France, in: European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice (Hg.), Victim-Offender Mediation in Europe, Leuven University Press 2000, S. 211ff.

der Bagatellgrenze erweitert. Die Anwendungszahlen sind allerdings eher noch gering.

Auch die Wiedergutmachung spielt nur eine marginale Rolle. Sie ist möglich als Auflage im Rahmen des Anklageverzichts und bei der bedingten Verurteilung; darüber hinaus konstituiert sie einen fakultativen Straf-milderungsgrund, wenn der Schaden vollständig wiedergutmacht ist oder der Täter sich freiwillig darum bemüht hat; auch insoweit ergeben sich wiederum sehr deutliche Parallelen zu den §§ 46, 46a im deutschen StGB.

In den *Niederlanden* kommt der Täter-Opfer-Ausgleich sowohl im Bereich der Diversion als auch auf der sanktionellen Ebene – und dort hauptsächlich im Kontext der neuen Leistungsstrafe zum Einsatz. Hingegen ist ihr Einsatzbereich im Nachbarland *Belgien* auf die Diversion beschränkt. Dort stellt das Gesetz allerdings nur auf das Ergebnis – die Wiedergutmachung – ab, so daß in der Praxis die reinen Wiedergutmachungsfälle ohne personalen Ausgleich die echten Mediationsfälle bei weitem zu überwiegen scheinen. Im Rahmen eines Modellversuchs wird der Einsatz der Mediation nunmehr auch im Strafvollzug getestet; einen unmittelbaren rechtlichen 'Gewinn' haben die Teilnehmer derzeit aber nicht.

Im südeuropäischen Raum spielt der Täter-Opfer-Ausgleich derzeit nur in *Spanien* eine nennenswerte Rolle. Er kann dort sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Gericht initiiert werden. In der Regel wird das 'Sozialteam' als Vermittler tätig, das in Spanien die Rolle der sozialen Dienste der Justiz einnimmt. Als einvernehmliche Beilegung des Konflikts, wie sie das Gesetz verlangt, gilt, wenn der Minderjährige den Schaden anerkennt, sich entschuldigt und das Opfer die Entschuldigung annimmt; hierfür läßt die Rechtsprechung bereits das Fehlen einer ausdrücklichen Ablehnung als – konkludentes – Einverständnis genügen. Die ermöglicht insbesondere auch indirekte Vermittlungsmöglichkeiten, wie sie insbesondere in der deutschen TOA-Praxis eine große Rolle spielen.

Auch die Rechtsordnungen der hier vertretenen künftigen EU-Beitrittsländer verfügen inzwischen alle über entsprechende Möglichkeiten. So wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in *Slowenien* im Januar 1999 nach einer längeren Erprobungsphase als reguläres prozessuales Instrument implementiert; sein Einsatzbereich liegt dort ausschließlich auf der staatsanwaltlichen Ebene. In *Polen* ist die Mediation seit 2000 gesetzlich geregelt. Weitergehend als im slowenischen Recht ist sie grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium möglich, auch noch während der Vollstreckung; im letzteren Fall ist sie im Rahmen der Prüfung für eine vorzeitige Entlassung

von Bedeutung. In der *Tschechischen Republik* hingegen ist der Täter-Opfer-Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Diversion implementiert. Von den Bedingungen her ist die Regelung dem deutschen § 46a StGB recht ähnlich, während sie sich von der Rechtskonstruktion insbesondere der Rechtsfolge her betrachtet deutlich am österreichischen § 42 StGB orientiert.

Auch im neuen *Schweizer* Jugendstrafrecht wird der Täter-Opfer-Ausgleich, der derzeit erst in wenige lokalen Modellprojekten praktiziert wird, vorgesehen sein. Wenn die Kriterien für die Durchführung eines Mediationsverfahrens, die in Art. 7bis E-JStG geregelt sind, erfüllt sind, wird künftig die Möglichkeit bestehen, das laufende Verfahren zugunsten eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen. Kommt eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande, wird die urteilende Behörde das Verfahren definitiv einstellen. Geplant ist überdies die Einführung des Instituts der "Aussöhnung", welches bei Antragsdelikten eine Einstellung des Verfahrens in Betracht zieht, sofern sich der Beschuldigte und die antragstellende Person versöhnt haben.

Somit bleiben in der vergleichenden Betrachtung zwei Länder, die den Täter-Opfer-Ausgleich bislang noch nicht in irgendeiner Form im Gesetz implementiert haben: *Italien* und *Griechenland*. In Griechenland, wo es eine diesbezügliche Regelung für Erwachsene gibt, ist dies eine direkte Folge der gesetzlichen Einordnung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung. Da Jugendliche, wie oben bereits erläutert, nach griechischem Verständnis aber nicht bestraft werden, läuft diese Möglichkeit zu ihren Lasten leer; nur für Heranwachsende ist eine Anwendung denkbar.

5.4. Jugendhaft

Was die Freiheitsstrafe für Jugendliche anbetrifft, so scheint, auch wenn die Begründungen hierfür in Detail differieren, weitgehend Konsens darin zu herrschen, daß bei jugendlichen Straftätern größere Zurückhaltung sowohl hinsichtlich der Verhängung von Freiheitsstrafen überhaupt als auch hinsichtlich der Dauer der Freiheitsstrafe im Vergleich zum Erwachsenenrecht geboten ist. Sie sollte soweit wie möglich vermieden und nur in besonders qualifizierten Fällen in Betracht gezogen werden.

Die maßgeblichen Kriterien für ihre Anordnung umfassen dabei zumeist zwei Punkte, die entweder kumulativ oder wahlweise heranzuziehen sind: Tataspekte – meist definiert als besondere Tatschwere – bzw. Täteraspekte, die in ganz unterschiedlichen Weise umschrieben werden. Grob unter-

scheiden kann man dabei wiederum objektive von subjektiven Merkmalen. Während die letzteren zumeist auf die besondere Schuldschwere abstellen, lassen sich die ersteren noch einmal differenzieren in eher neutrale Definitionen, die auf Erziehungsbedürfnisse bzw. Erziehungsdefizite abstellen, sowie wertende Kriterien, wie sie namentlich in den *schädlichen Neigungen*³³ nach deutschem oder der *Demoralisierung* nach polnischem Recht ihren Ausdruck finden.

In vielen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen wurde der Freiheitsentzug in den letzten Jahren und Jahrzehnten Stück für Stück eingeschränkt. Er gilt fast durchweg als *ultima ratio* oder – wie namentlich in Italien – sogar als *extrema ratio*. Und es wurde eine Vielzahl von Substituten entwickelt, die teilweise sogar deutlich über die herkömmliche Bewährung mit Bewährungsaufsicht hinausgehen, insbesondere verschiedene Formen von Halbfreiheit, kontrollierter Freiheit und Intensivüberwachung bis hin zur elektronischen Kontrolle. Es wäre zu viel des Guten, sämtliche Länder hier nochmals im einzelnen aufzuzählen. In die vergleichende Darstellung aufgenommen wurden daher nur einige wenige Rechtsordnungen, die auch exemplarisch für die Modelle in den anderen Ländern stehen sollen.

Aus dem allgemeinen Rahmen fällt auch hier *England und Wales*, wo die Freiheitsstrafe entgegen dem sonstigen europäischen Trend ausgeweitet wurde. Das dortige System soll daher auch an dieser Stelle wiederum etwas ausführlicher behandelt werden. Was die Ziele des Freiheitsentzugs und dabei insbesondere seine Subsidiarität gegenüber anderen Sanktionsformen anbetrifft, so scheint insoweit auch in Großbritannien kein grundlegender Dissens zu der herrschenden Meinung im übrigen Europa zu herrschen.

Für unter 18jährige gibt es zwei Formen des Freiheitsentzugs: zum einen die Verurteilung zu einer kurzzeitigen Haft- und Erziehungsstrafe (*Detention and Training Order*) in einer Jugendstrafanstalt oder die Verurteilung zu einer regulären Jugendhaftstrafe. Ein Einfallstor zu einer höheren Wahrscheinlichkeit für englische Jugendliche im Vergleich zu ihren Altersgenossen auf dem Kontinent ergibt sich aus der erforderlichen Bewertung der Tatschwere. In diese Bewertung kann nämlich auch das öffentliche Interesse Eingang finden. Ist ein Gericht der Überzeugung, daß die im Verfahren zu beurteilende Straftat weit verbreitet ist und auf großes öffentliches Interesse stößt (etwa aufgrund von Aufmerksamkeit für den Fall in den Medien)

³³ Der dänische Gesetzgeber hat die ganz ähnlich lautende Voraussetzung der *kriminellen Neigungen* inzwischen abgeschafft.

und daher verstärkte Bemühungen zu wirkungsvoller Abschreckung sowie zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse notwendig sind, kann dies die erforderliche Tatschwere begründen. Die Anordnung von Jugendhaft für vergleichsweise geringfügige Delikte ist die mögliche Folge. In der Praxis zeichnet sich seit 1995 ein zunehmender Hang der Gerichte zur Verhängung von Jugendhaftstrafen ab.

Verweigert ein Jugendlicher seine notwendige Zustimmung bezüglich bestimmter Auflagen innerhalb einer *Community Order*, ist die Verhängung einer Haftstrafe möglich, auch wenn die Tatschwere nicht gegeben ist. Gleiches gilt, wenn der Jugendliche wiederholt gegen Auflagen innerhalb einer solchen *Community Order* verstößt.

Die einzige dem Jugendgericht zur Verfügung stehende Haftstrafe ist die 2000 eingeführte *Detention and Training Order*. Sie beträgt maximal 24 Monate und besteht je zur Hälfte aus einer Haft- und Erziehungsphase und einer anschließenden Supervisionsphase. Die Supervision ist somit integraler Teil der Gesamtstrafe. Hierdurch soll die Kontinuität zwischen institutionalisierter Haftstrafe und kommunaler Supervisionsphase gewährleistet werden. Die Verurteilung setzt die Straftat eines 10-17jährigen voraus, für welche bei Straftätern ab 18 Jahren eine Haftstrafe vorgeschrieben wäre. Bei unter 15jährigen ist die Haft- und Erziehungsanordnung auf Wiederholungstäter (*persistent offenders*) begrenzt. Für die Dauer der Strafe sieht das Gesetz fix vorbestimmte Längen vor: 4, 6, 8, 10, 12, 18 oder 24 Monate. Damit ist erstmalig die Verhängung einer zweijährigen Jugendhaft für eine einzelne Tatbegehung möglich; dies war früher auf 6 Monate begrenzt. Eine frühzeitige Entlassung wegen guter Führung oder besonderer Fortschritte in der Haft setzt eine Mindesthaftdauer von acht Monaten voraus. Anstelle einer automatischen frühzeitigen Entlassung sind nunmehr besondere Verdienste auf Seiten des jugendlichen Häftlings erforderlich. Während der anschließenden Supervisionszeit untersteht der Jugendliche der Aufsicht und ist insbesondere zu regelmäßigen Treffen mit seinem Betreuer verpflichtet. Im Falle eines Verstoßes gegen die besonderen Auflagen während der Supervisionsphase ist das Gericht ermächtigt, an Stelle der Supervision die erneute Unterbringung in einer gesicherten Unterkunft anzuordnen.

Der Crown Court kann bei jugendlichen Straftätern neben der *Detention and Training Order* auch eine reguläre Haftstrafe für schwere Straftaten verhängen. Dies betrifft Straftaten, für die ein Erwachsener eine Freiheitsstrafe von mindestens 14 Jahren erhalten kann, Sexualstraftaten und ver-

kehrswidriges Führen eines Fahrzeugs mit Todesfolge. Diese Form der Haft steht derzeit bei allen Verfahren gegen Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr zur Verfügung. Das Gesetz erlaubt im übrigen auch bei jugendlichen Straftätern die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, wobei hier besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Voraussetzung ist ein schweres Verbrechen und die Überzeugung des Gerichts, daß eine lebenslange Freiheitsstrafe zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist, daß das Urteil der Schwere der Tat entspricht und daß die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rehabilitation des Straftäters nicht gegeben sind. Nach der Rechtsprechung kommt der Erziehungshaft in Form der *Detention and Training Order* Vorrang gegenüber der Haftstrafe zu.

Bei Verurteilungen wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts ist die Anordnung eines sog. verlängerten Strafrahmens möglich. Dabei schließt sich an die reguläre Haftzeit eine Verlängerung an, die bei Sexualdelikten 10 Jahre und bei Gewaltdelikten 5 Jahre nicht überschreiten darf. Ebenso darf der verlängerte Strafrahm nicht über die für die Straftat gesetzlich vorgesehene Maximalstrafe hinausgehen.

In den *Niederlanden* hat die Jugendhaft eine Höchstdauer von einem Jahr (für 12- bis 16jährige) bzw. zwei Jahren (für 16- und 17jährige). Diese generell sehr niedrigen Maximalhöhen können im Rahmen der Strafzumessung nicht weiter herabgesetzt³⁴ werden, etwa wenn die Tat im Vorbereitungs- oder Versuchsstadium steckengeblieben ist. Die Jugendhaft kann ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden. Ebenso ist eine spätere Strafrestaussetzung möglich. Anders als im Erwachsenenrecht erfolgt diese jedoch nicht automatisch, sondern ist nach wie vor an Auflagen – das sind in erster Linie Verhaltensauflagen – geknüpft. Statistisch macht die Verhängung der Jugendhaft immerhin ein Drittel aller gerichtlich verhängten Strafen gegen Jugendliche aus; das sind – hier wirkt sich der breite Einsatzbereich der Diversion bei Polizei und Staatsanwaltschaft aus – weniger als 8 Prozent aller polizeilich registrierten jugendlichen Beschuldigten. Etwa zwei Drittel dieser Strafen werden zur Bewährung ausgesetzt, und die durchschnittliche Dauer der Jugendhaft liegt nur zwischen drei und vier Monaten.

In der Schweiz kann nach bisherigem wie auch nach neuem Recht mit Vollendung des 15. Lebensjahres eine Freiheitsstrafe verhängt werden, die grundsätzlich von einem Tag bis zu einem Jahr dauern kann. Nach Inkraft-

³⁴ Zugunsten der Jugendlichen gilt allerdings, daß Tatmehrheit bzw. Wiederholungstaten nicht als strafschärfende Umstände zu werten sind.

treten des E-JStG wird die Höchststrafe bei schweren Delikten für über 16jährige auf bis zu vier Jahre angehoben. Als schwere Delikte bestimmt das Gesetz Tötungs-, Sexual- und schwere Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit, vorsätzliche Brandstiftung und Formen des qualifizierten Raubes. Die freiheitsentziehende Sanktion wird im neuen Recht nicht mehr von Persönlichkeits- oder Erziehungsdefiziten abhängig gemacht, sondern unterliegt einer tatschuldbezogenen, durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzten Beurteilung. Mit dieser Ausdehnung des Strafrahmens wird zweierlei erreicht: Zum einen soll der Generalprävention sowie dem Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen und zum anderen verhindert werden, daß dieses Bedürfnis in Konflikt mit dem spezialpräventiven Erziehungsgedanken tritt. Außerdem soll verhindert werden, daß aufgrund des bisher relativ milden Strafrahmens vorschnell und zweckwidrig auf die Erziehungs- bzw. Schutzmaßnahmen zurückgegriffen wird und sich deren Dauer nicht mehr nach der Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen richtet, sondern nach der Schwere der Tat und dem Interesse an der Bewährung der Rechtsordnung.

Zum Teil abweichende Grundsätze finden sich in anderen streng spezialpräventiv ausgerichteten Erziehungssystemen. So hat die sog. Straferziehung in *Griechenland* eine Mindestdauer von 6 Monaten und eine Maximaldauer von 10 Jahren, in besonders schweren Fällen von bis zu 20 Jahren. Und dies, obwohl es sich bei der Maßnahme rechtstechnisch ausdrücklich nicht um eine Strafe handelt. Aus spezialpräventiven Erwägungen steht wie auch in zahlreichen anderen Ländern keine kürzere als die sechsmonatige Mindestdauer zur Auswahl; allerdings sind in Griechenland andere freiheitsentziehende Kurzsanktionen, vergleichbar etwa dem deutschen Jugend- oder Freizeitarrest, unbekannt.

6. Rechtspolitische Reformtendenzen

Die Analyse der rechtspolitischen Reformtendenzen der letzten Jahre wie auch der bislang bekannten Pläne für die kommenden Jahre läßt international keinen einheitlichen Trend in Richtung einer Verschärfung erkennen. Mitunter ändern sich Entwicklungen in relativ kurzer Zeit. Ein Beispiel hierfür ist *Österreich*, wo es im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich in vergleichsweise kurzer Zeit zwei gegenläufige Änderungen gab. Erst wurde durch das JGG 1988 mit den 18jährigen ein besonders kriminalitätsbelasteter Altersjahrgang in das mildere Jugendstrafrecht ein-

bezogen, um ihn nur 13 Jahre später wieder herauszunehmen und dem allgemeinen Strafrecht zuzuordnen. Beide Male wurde die Reform mit der Anpassung an das Zivilrecht begründet, so daß die rechtliche Schlechterstellung der 18jährigen – die i.ü. auch durch einige eher marginale Erleichterungen als Folge der ebenfalls neuen Heranwachsendenbestimmungen nicht aufgewogen wird – nicht unbedingt als jugendstrafrechtlich motivierte Verschärfung erscheint. Andererseits kann man feststellen daß diese – so sinnvoll die Anpassung des Strafrechts an das Zivilrecht i.ü. erscheint – gleichwohl nicht zwingend gewesen wäre, da die 18jährigen im Verwaltungs- und Finanzstrafrecht weiterhin als Jugendliche gelten. Und es darf vermutet werden, daß eine Maßnahme wie die ursprüngliche Heraufsetzung der Anwendungsgrenze für das JGG anders als noch in den später achtziger Jahren im gegenwärtigen kriminalpolitischen Klima eher unwahrscheinlich wäre.

Insoweit ist man in der *Schweiz* ganz augenscheinlich resistenter gegen Verschärfungstendenzen. Dies zeigt sich dort nicht so sehr an der bevorstehenden Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters von 7 auf 10 Jahre, sondern eher an der Beibehaltung gewisser Privilegien in der strafrechtlichen Behandlung für die bis zu 25jährigen sog. Jungerwachsenen. Eine so hohe obere Altergrenze findet sich sonst nur noch bei den einzigartigen Sonderregelungen für Taubstumme in der Türkei. Im Bereich der Altersgrenzen ist im übrigen auf eine geplante Reform in *Griechenland* hinzuweisen, in deren Zuge das strafrechtliche Minderjährigkeitsalter von 17 auf 18 Jahre erhöht werden soll. Des weiteren ist eine zeitliche Einschränkung der Straferziehung auf 10 Jahre sowie die Einführung einer Diversionsmöglichkeit geplant.

Auch in *Tschechien* steht, ähnlich wie in der Schweiz, eine große Reform des Jugendstrafrechts auf der Tagesordnung. Im Jahr 2001 wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, der gegenwärtig im Parlament beraten wird. Nach dem Entwurf wird es erstmals ein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz geben, auf dessen Grundlage ein neues System spezialisierter Jugendgerichte geschaffen werden wird. Neu ist auch die Einführung eines Heranwachsendenrechts. Kinder werden auch nach dem neuen Recht strafrechtlich nicht verantwortlich sein, Jugendliche und Heranwachsende nur bedingt. Und die bislang nur in intervenierender Form mögliche Diversion – etwa nach einem Täter-Opfer-Ausgleich – soll mit dem Instrument des Verzichts auf Strafverfolgung um eine nichtintervenierende Alternative ergänzt werden.

In *Slowenien* stehen hingegen keine konkreten Reformen unmittelbar bevor. Die Diskussion befaßt sich dort mit eher grundsätzlichen Fragen. So scheint die Idee einer konsequenten Herauslösung der formellen Reaktionen auf Jugenddelinquenz aus dem strafgerichtlichen Kontext bei gleichzeitiger Schaffung einer einheitlichen *familiengerichtlichen* Zuständigkeit, wie sie sonst nur in Polen zu finden ist, auch in Slowenien Befürworter zu haben. Ansonsten werden Reformbedürfnisse dort wie auch sonst in den ost- bzw. südosteuropäischen Ländern eher in klassisch-rechtsstaatlichen Bereichen gesehen; besonders der mangelnde Rechtsschutz strafunmündiger Kinder gegen verwaltungsrechtliche Eingriffe der Jugendwohlfahrt wird offenbar als unbefriedigend betrachtet³⁵.

Unter etwas anderen Vorzeichen steht die Reformdiskussion hingegen in *Belgien*, wo derzeit ganz verschiedene Reformmaßnahmen diskutiert werden. Schon die Einführung einiger alternativer Reaktionsformen über die letzten Jahre hinweg hat dort auch zu Kontroversen geführt. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß alternative Maßnahmen in einem System, das bislang konsequent erziehungsrechtlich ausgestaltet ist, schon per se einem gewissen Punitivitätsverdacht ausgesetzt sind. Doch scheint die Tendenz dort tatsächlich eher in Richtung mehr konfrontativer Maßnahmen zu gehen, die von den Jugendlichen größere eigene Verantwortungsübernahme verlangt. In diese Richtung geht jedenfalls der von der sog. *Cornelis-Kommission* empfohlene Ansatz eines mehr als bisher tat- und sanktionsbezogenen Interventionsmodells, das für Jugendliche ab 12 Jahren gelten soll. Letzte Entwürfe scheinen aber eher pragmatisch an dem bisherigen System orientiert zu sein. Geplant ist insbesondere, der Mediation auch rechtlich einen so breiten Spielraum einzuräumen, wie sie ihn in der täglichen Praxis faktisch schon jetzt hat.

In den *Niederlanden* steht die Reformdiskussion um die wirksamste Strategie zum Umgang mit Jugenddelinquenz immer stärker unter dem Schlagwort "früh, schnell, konsequent" und läßt in der Diktion ein wenig an Großbritannien erinnern. Allerdings konzentrieren sich die Bestrebungen hauptsächlich auf eine Verbesserung der Prävention und eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft auf der einen und der Bewährungshilfe und den sonstigen Jugendschutzeinrichtungen auf der anderen Seite. Eine faktische Verschärfung des Strafrechts scheint bislang hingegen nur sehr begrenzt erwogen worden zu sein. Ins

³⁵ Vgl. den Landesbericht Slowenien von A. Šelih u. K. Filipčič (in diesem Band).

Zentrum der Aufmerksamkeit rückt auch in den Niederlanden immer mehr der harte Kern der vielfach Auffälligen. Diese sollen – durch intensive Begleitmaßnahmen, die unterschiedliche Komponenten aus klarer Zielformulierung, Absprachen³⁶ und Kontrolle in sich vereinen – anders 'behandelt' werden als der Rest. Darüber hinaus gilt das kriminalpolitische Interesse auch kriminellen Jugendlichen ausländischer Herkunft. Speziell in diesem Bereich könnte die kriminalpolitische Grundausrichtung infolge der so markant veränderten politischen Vorzeichen in diesem Land in nächster Zeit tatsächlich etwas repressiver werden.

Besonderer Erwähnung bedarf in einem solchen internationalen Vergleich noch eine andere niederländische Besonderheit: dort ist nämlich der Staatsanwalt für die Einhaltung des Schulpflichtgesetzes zuständig. 1999 wurde eine landesweite Rundverfügung erlassen, wonach in diesem Bereich in jedem Bezirk ein spezialisierter Staatsanwalt einzusetzen und die Einhaltung strenger zu kontrollieren ist. In diesem Zusammenhang droht nicht nur den Schule schwänzenden Jugendlichen eine Arbeitsstrafe; auch Eltern von hartnäckigen Schulschwänzern können bestraft werden.

In *Finnland* wurde 1999 ein nationales Programm zur Kriminalprävention ins Leben gerufen, das zugleich den Kernbereich aktueller jugendkriminalpolitischer Maßnahmen bildet. In diesem Kontext soll vor allem die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugend- und Sozialämtern und der Polizei verbessert werden. Kommunen können auch Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen sowie an Wochenenden nächtliche Ausgangssperren für Kinder unter 15 Jahren aussprechen.

Auch in *Italien* scheint sich die Tonlage zumindest tendenziell zu verschärfen. So ist ein neuer Gesetzentwurf mit dem Titel "Einschreiten gegen Jugendkriminalität" überschrieben. In der Substanz ist allerdings auch in diesem Papier noch keine grundsätzliche Abkehr von der Betonung der Spezialprävention und Beibehaltung der Nachrangigkeit der Bestrafung spürbar. Ein deutliches Manko blieb und bleibt bisher freilich weiterhin bestehen: die Mediation ist noch nicht förmlich implementiert.

In *Portugal* und *Spanien* liegt die Konzentration derzeit hauptsächlich auf der praktischen Umsetzung der erst kürzlich implementierten neuen Jugendgesetze. Weitere größere Reformschritte sind derzeit nicht geplant.

³⁶ Der Absprachecharakter wird deutlich in der rechtlichen Konstruktion vieler Diversionsmaßnahmen nach dem Muster eines "Vertrages"; vgl. dazu auch die dänische Variante des Jugendkontrakts, wie im Landesbericht Dänemark von *K. Cornils* (in diesem Band) näher beschrieben.

Insbesondere in Spanien wird derzeit vor allem der Aufbau eigenständiger Jugendgerichte vorangetrieben.

In direktem Kontrast hierzu fällt der Blick noch einmal auf *Österreich* zurück, wo momentan höchst kontrovers über ein Gesetzesvorhaben diskutiert wird, das in seinen Auswirkungen eher auf Abbau ausgerichtet ist. Auf Initiative des freiheitlichen Justizministers soll nämlich der über die Landesgrenzen hinaus bekannte *Jugendgerichtshof* in Wien, bei dem die besondere jugendstrafrechtliche und -pädagogische Fachkompetenz in vorbildlicher Weise konzentriert war, aufgelöst werden³⁷. Im Lichte der ministeriellen Begründung, die den Gerichtshof als eine "rechtsstaatlich bedenkliche Anomalie" bezeichnet, hat es, zumindest aus der Ferne, ein wenig den Anschein, als habe sich die Politik hier auf einen Nebenkriegsschauplatz begeben, indem man die bisher geübte Behandlung junger Rechtsbrecher, die politisch offenbar nicht mehr so sehr goutiert wird, nicht etwa auf direktem Wege, d.h. durch entsprechende Änderung des jugendstrafrechtlichen Reaktions- bzw. Sanktionensystems³⁸, zu ändern sucht, sondern über eine Art Amoklauf gegen die Institution, die das traditionelle System wie keine andere repräsentiert – ein Musterbeispiel symbolischer Rechtspolitik. Wenn hingegen doch primär fiskalische Überlegungen für die Abschaffung des Wiener Gerichts ausschlaggebend sind, so könnten Einsparungen auf diesem rechtspolitisch ebenso sensiblen wie symbolträchtigen Gebiet freilich ebenfalls als ein Indikator dafür gewertet werden, daß man eine nur als (zu) kostspielig empfundene 'Sonderbehandlung' straffällig gewordener Jugendlicher nicht länger zu finanzieren bereit ist. Auch dies wäre kriminalpolitisch ein deutliches Signal.

Wohin sich die Politik im Bereich des Jugendstrafrechts nach den jüngsten Regierungswechseln u.a. in Dänemark, Frankreich und den Niederlanden – auch in diesen Ländern war die Jugendkriminalität jeweils zu einem der wichtigsten Wahlkampfthemen geworden – entwickeln wird, läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehen. Jedenfalls sind in *Frankreich* in den letzten Jahren zahlreiche oppositionelle Gesetzesinitiativen im Parlament gescheitert, die auf eine Verschärfung des Jugendstraf-

³⁷ Siehe hierzu den Landesbericht Österreich von *M. Löschnig-Gspandl* (in diesem Band).

³⁸ So wurde die zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode verkündete rechtspolitische Absicht, den Anwendungsbereich des Außergerichtlichen Tausgleichs einschränken zu wollen, bislang glücklicherweise nicht weiterverfolgt. Im Gegenteil: in dem Gesetzentwurf zur Abschaffung des JGH wird erstaunlicherweise die vermehrte Anwendung des ATA als eines der mit dem Gesetz bezweckten Ziele benannt.

rechts hin angelegt waren; die Vorschläge umfaßten u.a. eine allgemeine Zuständigkeitsverlagerung auf die Erwachsenengerichte für Jugendliche ab 16, elektronisch überwachten Hausarrest sowie frühere und längere U-Haft. Dagegen beschränkten sich die Initiativen und Bemühungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe der früheren sozialistischen Regierung vor allem auf eine Beseitigung von Vollzugsdefiziten und eine allgemeine quantitative wie qualitative Verbesserung innerhalb der Justiz; diese wurden allerdings nie umgesetzt.

Zur Situation in *Dänemark* ist zu bemerken, daß dort schon wiederholt die Senkung des Strafmündigkeitsalters gefordert worden war; ein entsprechender Antrag der rechtsgerichteten Dänischen Volkspartei war zuletzt 1999 abgelehnt worden; seit diese in die Regierung gewechselt ist, ist das Thema allerdings wieder im Gespräch. Einen gewissen Hinweis auf das (jugend)kriminalpolitische Klima vermag auch der Umstand zu geben, daß der Gebrauch des Anklageverzichts – ungeachtet des neu eingeführten Jugendkontrakts – seit Beginn der 1990er Jahre kontinuierlich und in deutlichem Umfang zurückgeht; im Gegenzug wurde die Zahl der geschlossenen Heimplätze, in denen auch eine Langzeitbehandlung durchgeführt werden kann, erheblich aufgestockt und die Höchstdauer der zwangsweisen Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung von zwei auf 14 Monate angehoben³⁹. Im übrigen hat die neue rechtskonservative Regierung inzwischen einen Aktionsplan vorgelegt, der zwar einen härteren Kurs ankündigt, inhaltliche Reformvorschläge – das erinnert ein wenig an den Stellvertreterfeldzug der österreichischen Regierung gegen den Jugendgerichtshof – jedoch weitgehend vermissen läßt.

Es bleibt der Blick auf die *Türkei*. Auffallend ist dort vor allem die Kluft zwischen der Gesetzeslage und der Wirklichkeit. Dies betrifft nicht nur, aber in erster Linie die Situation in den Gefängnissen, wo die im Gesetz eigentlich geforderte Trennung oft allenfalls in Ansätzen umgesetzt ist.

Zu Beginn der neunziger Jahre gab es Bestrebungen, die Altersgrenze für die begrenzte Strafmündigkeit von 11 auf 12 anzuheben; dies wurde aber nie Gesetz. Erst jetzt ist es wieder Teil eines neuen Entwurfes, der gegenwärtig im Parlament beraten wird. Darüber hinaus ist geplant, die Stellung der 15- bis 18jährigen etwas mehr den jüngeren anzupassen. Für sie – wie für die dann 12- bis 15jährigen – ist darüber hinaus eine weitere moderate Absenkung der Strafraumen vorgesehen. Und obwohl für die älteren Ju-

³⁹ Weitere Einzelheiten hierzu im Landesbericht Dänemark von K. Cornils (in diesem Band).

gendlichen auch weiterhin die Bestrafung im Vordergrund stehen soll, wird es bei Straftaten mit einer Höchststrafe von nicht mehr als drei Jahren erstmals die Möglichkeit geben, es auch gegenüber diesen älteren Jugendlichen bei einer (oder mehreren) Maßregel(n) bewenden zu lassen. Im übrigen konzentrieren sich die geplanten Änderungen aber auf die jüngere Gruppe der 12- bis 15jährigen. Für sie ist eine Dreiteilung des Rechtsfolgensystems geplant: zwischen die "Maßregeln zum Schutz, zur Behandlung und zur Beseitigung von Erziehungsmängeln" und die Strafe tritt die neue Kategorie der Zuchtmittel; im einzelnen sind Ermahnung, Auflagen und Weisung sowie gemeinnützige Arbeit vorgesehen⁴⁰. Erstmals sollen für die jüngeren nunmehr auch das Erziehungsziel sowie die Nachrangigkeit der Strafe ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden. Schließlich soll die Freiheits- in Jugendstrafe umbenannt werden, deren Anordnung nur möglich sein soll, wenn Maßregeln wegen der Tat- und Schuldschwere sowie – auch dies erinnert an das deutsche Recht – wegen schädlicher Neigungen nicht ausreichend erscheinen.

Ob diese Reform am Ende nur auf dem Papier stehen wird, erscheint angesichts der Realitäten freilich zweifelhaft. Charakteristisch für die Situation sind nämlich nicht nur die schon erwähnten evidenten Mängel im Bereich des Vollzuges. Auch bei den Gerichten selbst herrscht offensichtlich eine chronische Überlastung, die zu einer durchschnittlichen Verfahrensdauer bei den Jugendgerichten von 600 Tagen führt; in Istanbul liegt sie sogar bei mehr als 1.200 Tagen⁴¹.

7. Ausblick

Ungeachtet der allgemeinen strafrechtspolitischen Trendwende der letzten Jahre scheinen spezialpräventiv orientierte Behandlungsziele im Großen und Ganzen durchaus nicht obsolet geworden zu sein. Die rechtsvergleichende Analyse zeigt aber, daß sich das zugrundeliegende Verständnis gewandelt hat. Überholt hat sich wohl die Annahme, alle auffällig gewordenen (Kinder und) Jugendlichen bedürften einer Erziehung mit strafrechtlichen Mitteln. Insoweit hat sich der Blickwinkel auf das Phänomen der Jugendkriminalität erkennbar verändert. Die Entwicklung geht hier eindeutig

⁴⁰ Anders als im deutschen Recht ist der Jugendarrest ausdrücklich nicht enthalten.

⁴¹ Nähere Einzelheiten hierzu in dem Landesbericht Türkei von *S. Tellenbach* und *Ö.D. Aydın* (in diesem Band).

in Richtung auf mehr Individualisierung. Salopp gesprochen könnte man auch von einem "*Abschied vom Gießkannenprinzip*" sprechen.

Statt dessen richtet sich die Aufmerksamkeit zunehmend auf bestimmte Problemgruppen, zu denen vor allem resistente, vielfach auffällige Extremtäter zählen. Für sie ist der Wind zweifellos rauher geworden – während für die 'Normaltäter' vielfältige neue, zumeist moderate Interventionsformen entwickelt wurden, die im weitesten Sinne der Diversion zuzurechnen sind. Und die Dynamik der Diversionsbewegung hat in den meisten Ländern auch zu einer deutlichen Ausweitung ihres Anwendungsbereiches geführt. So hat sie längst den Bereich der Bagatellkriminalität hinter sich gelassen und bezieht darüber hinaus auch solche Jugendlichen mit ein, die weit davon entfernt sind, Ersttäter zu sein.

Nicht selten wurden für diesen Personenkreis auch jenseits der Diversion ganz neue diversionsähnliche Reaktionsinstrumente geschaffen mit dem Ziel, sie von einer Haftstrafe fernzuhalten. Zu benennen sind hier namentlich die skandinavischen Länder Dänemark, Schweden und Finnland, die vor einigen Jahren neuartige Jugendsanktionen im Grenzbereich zwischen Diversion und Probation eingeführt haben. Diese Jugendstrafen 'neuen Typs' sind freilich nicht zu verwechseln mit der Jugendstrafe nach der überkommenen deutschen Terminologie. Auch wenn sich die neuen Sanktionen in ihrer jeweiligen Ausprägung voneinander unterscheiden, ist ihnen als gemeinsamer Kern eine Konzentration auf ein Maßnahmenbündel, wahlweise bestehend aus den Komponenten gemeinnützige Arbeit, Wiedergutmachung und/oder vergleichbare Substitute sowie – anders als bei Erwachsenen – eine Einbettung in ein breiteres jugendpädagogisches Rahmenprogramm gemeinsam. Insofern gehört auch die neue Leistungsstrafe nach niederländischem Muster in diesen Kontext; in der Schweiz ist eine ähnliche Sanktion ebenfalls geplant. Dieser Sanktionstypus erscheint auch als eine Art Kontrastprogramm zu den neuen Jugendsanktionen nach englischem Muster.

Diese Differenzierung birgt allerdings auch rechtspolitische Gefahren in sich, wie am englischen Beispiel besonders exemplarisch beobachtet werden kann. Zu einen kann sie zu einer Sonderbehandlung führen, die in ihrer Selektivität nur mehr wenig von den Grundsätzen der Tatproportionalität, die eigentlich den theoretischen Ausgangspunkt des (jugend-) strafrechtlichen Neoklassizismus bildete, erkennen läßt. Zum anderen kann sie in Extremfällen zu einer regelrechten Dämonisierung einzelner oder ganzer Gruppen führen. Der Fall *Bulger*, der nur den Höhepunkt eines bereits frü-

her einsetzenden gegenseitigen Hochschaukeln von öffentlicher (veröffentlicher) Meinung und politischen Statements⁴² bildete, lieferte hierfür praktische Anschauung. Die Behörden hatten erkennbare Schwierigkeiten, gegen die aufgeheizte öffentliche Stimmung in der Bevölkerung eine rationale, der (damaligen) Rechtslage entsprechende Behandlung der jugendlichen Täter umzusetzen. Dieser Fall hat den viel kritisierten punitiven Populismus, der die Kriminalpolitik *New Labours* bis heute charakterisiert, sicherlich entscheidend mitgeprägt.

Eine weitere Innovation, die mehr im organisatorisch-institutionellen Bereich angesiedelt und hier ebenfalls ausdrücklich zu erwähnen ist, kommt hingegen aus Frankreich. Mit den sog. *Maisons de Justice*⁴³ wurde dort ein neuartiger Verbund von Einrichtungen geschaffen, der über den veränderten organisationellen Rahmen hinaus auch eine inhaltliche Neuausrichtung (jugend)strafrechtlicher Interventionsmaßnahmen bewirkt. Damit wurde ein Reformimpuls geschaffen, der über Frankreich hinausgeht und mittlerweile auch in einigen anderen Ländern aufgegriffen wird. So waren die *Maisons de Justice* mindestens zum Teil auch Vorbild für das "Haus des Jugendrechts" in Stuttgart⁴⁴ und das stärker inhaltlich orientierte "Cottbusser Jugendrechtshaus"⁴⁵; für die nachbarschaftlichen Justizbüros in den Niederlanden⁴⁶ gilt das sicherlich ebenso.

⁴² Das Statement "Tough on crime, tough on the causes of crime" von Michael Howard in der BBC vom Januar 1993 lag in der zeitlichen Abfolge sogar noch vor der Ermordung des zweijährigen James Bulger im Februar desselben Jahres; vgl. für weitere Einzelheiten und Nachw. den Landesbericht England/Wales von A. Herz (in diesem Band).

⁴³ Siehe dazu die Hinweise im Landesbericht Frankreich von A. Maguer und S. Müller (in diesem Band) sowie ergänzend Crawford, A., Justice de proximite – The growth of 'houses of justice' and victim/offender mediation in France: A very unfrench legal response, *Social & Legal Studies* 9 (2000), 29ff.

⁴⁴ Rudat, R., Haus des Jugendrechts Stuttgart, in: Berliner Forum Gewaltprävention, Sondernummer 4 (2001), 55ff.; Feuerhelm, W., Neue Wege im Jugendstrafverfahren – Das Pilotprojekt "Haus des Jugendrechts" in Stuttgart Bad Cannstadt, *DVJJ-Journal* 2000, 139ff.; vgl. auch die kontroversen Diskussionsbeiträge von Höyneck, T., Das Jugendrechtshaus – neuer Akteur der Kriminalpolitik, *NK* 14(2002), 28ff. und v. Hasseln, S.: Jugendrechtshäuser – Demokratieschulen und Orientierungsstätten für junge Menschen in der interkulturellen Kommune des 21. Jahrhunderts, *NK* 14 (2002), 50ff.

⁴⁵ Arlt, A./Hering-Ebbinghaus, H., Cottbusser Jugendrechtshaus e.V., in: Berliner Forum Gewaltprävention, Sondernummer 4 (2001), 87ff.; v. Hasseln, S., Das Jugendrechtshaus 2000 – Orientierungsstätte für junge Menschen in der sozialen Stadt des 21. Jahrhunderts, *DVJJ-Journal* 2001, 150ff.; dies. (Hrsg.), Berlin 2000.

⁴⁶ Siehe dazu auch den Landesbericht Niederlande von A. v. Kalmthout (in diesem Band).

Immer noch wachsende Bedeutung kommt schließlich in fast allen Systemen auch den sozialen Diensten zu. Diese haben im Jugendstrafrecht schon traditionell eine wichtige Rolle; sie sorgen nicht nur für die Einbindung sozialpädagogischen Fachwissens, sondern stellen auch die Verbindung zur nichtstrafrechtlich orientierten Jugendwohlfahrt sicher. Über die klassische Bewährungshilfe bzw. -aufsicht hinaus sind diese Dienste wie etwa in Österreich oder Spanien auch Träger des Täter-Opfer-Ausgleichs. Neuerdings gibt es allerdings auch Versuche, diese mehr in klassische Kontrollaufgaben einzubinden. Die neu geschaffenen *Youth Offending Teams* in Großbritannien, die den Jugendlichen kontrollieren und darüber hinaus im Rahmen der sog. *Youth Offending Panels* sogar über Jugendliche quasi zu Gericht sitzen, haben also von ihren Aufgaben her einen deutlich anderen Charakter als etwa die Jugendgerichtshilfe in Deutschland. Sie sind damit zugleich Beispiel und Spiegelbild dieser Entwicklung.

Abschließend ist zu konstatieren, daß der lebhafteste öffentliche Diskurs über Kriminalität im allgemeinen und Jugendkriminalität im besonderen mittlerweile in vielen Ländern auf der Tagesordnung steht. Insofern erscheint die zunehmende Politisierung der Kriminalpolitik wahrscheinlich ebenso unvermeidlich wie unumkehrbar. Und diese schließt selbstverständlich auch das Jugendstrafrecht ein. Es ist die besondere Verantwortung der Kriminalwissenschaften, ihre Erkenntnisse in den öffentlichen Diskurs einzubringen und damit dazu beizutragen, die Rechtspolitik in rationalen Bahnen zu halten. Nicht nur in Deutschland, sondern überall.

Autoren

ÖYKÜ DIDEM AYDIN

Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Deutschland

BEN BACKMANN

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Deutschland

BRITTA BANNENBERG

Prof. Dr., Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Universität Bielefeld, Deutschland

ANTHOZOE CHAIDOU

Prof. Dr., Panteion-Universität, Athen, Griechenland

KARIN CORNILS

Dr. Dr. h.c., wissenschaftliche Referentin, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Deutschland

JOSÉ LUIS DE LA CUESTA

Prof. Dr., Direktor der Abteilung für Strafrecht, Universität del País Vasco, San Sebastian, Spanien

KATJA FILIPČIČ

Dr., Dozentin, Juristische Fakultät, Universität Ljubljana, Slowenien

ANDRZEJ GABERLE

Prof. Dr., Jagiełlonian-Universität Kraków, Institut für Kriminologie, Krakau, Polen

RITA HAVERKAMP

Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Deutschland

ANNETTE HERZ

LL.M., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Deutschland

ANTON VAN KALMTHOUT

Dr., Fakultät der Rechtswissenschaften, K.U. Brabant, Tilburg, Niederlande
Kriminologische Fakultät, Krasnojarsk Universität, Russland

MICHAEL KILCHLING

Dr., wissenschaftlicher Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Deutschland

MARIANNE LÖSCHNIG-GSPANDL

Ass.Prof. Dr., Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Universität
Graz, Österreich

AZILIS MAGUER

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.,
Deutschland

GAETANA MORGANTE

Dr., Ricercatrice, Universität Pisa, Italien

SUSANNE MÜLLER

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.,
Deutschland

JOHAN PUT

Prof. Dr., Institut für Sozialrecht, K.U. Leuven, Belgien

ANABELA MIRANDA RODRIGUES

Prof. Dr., Universität Coimbra, Portugal

DIETER RÖSSNER

Prof. Dr., Universität Marburg, Deutschland

ALENKA ŠELIH

Prof. Dr., Juristische Fakultät, Universität Ljubljana, Slowenien

BRIGITTE STUMP

lic.iur., Universität Zürich, Schweiz

SILVIA TELLENBACH

Dr., wissenschaftliche Referentin, Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Deutschland

HELENA VÁLKOVÁ

Dr., Dozentin, Westböhmisches Universität Pilsen, Tschechische Republik

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 57

Helmut Kury, Joachim Obergfell-Fuchs, Michael Würger

Gemeinde und Kriminalität

Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland

Freiburg 2000, 770 Seiten. ISBN 3-86113-000-9 31,- €

Band 87

Lutz Gollan

Private Sicherheitsdienste in der Risikogesellschaft

Freiburg 1999, 280 Seiten. ISBN 3-86113-031-9 21,- €

Band 88

Jack Derks, Anton van Kalmthout, Hans-Jörg Albrecht (Eds.)

Current and Future Drug Policy Studies in Europe

Problems, Prospects and Research Methods

Freiburg 1999, 320 Seiten. ISBN 3-86113-032-7 21,- €

Band 89

Rüdiger Ortman

Abweichendes Verhalten und Anomie

Entwicklung und Veränderung abweichenden Verhaltens im

Kontext der Anomietheorien von Durkheim und Merton

Freiburg 2000, 768 Seiten. ISBN 3-86113-033-5 31,- €

Band 90

Ulrich Baumann

Das Verbrechenopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse

Eine empirische Untersuchung der Printmedien

Freiburg 2000, 242 Seiten. ISBN 3-86113-034-3 21,- €

Band 91

Günther Kräupl, Heike Ludwig

Wahrnehmung von Kriminalität und Sanktionen

im Kontext gesellschaftlicher Transformation

Theoretische Reflexion und Ergebnisse von Kriminalitäts-
befragungen in Thüringen

Freiburg 2000, 350 Seiten. ISBN 3-86113-036-X 21,- €

Band 93

Letizia Paoli

Illegal Drug Trade in Russia

A Research Project Commissioned by the United Nations Office
for Drug Control and Crime Prevention

Freiburg 2001, 166 Seiten. ISBN 3-86113-038-6 16,- €

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 94

Heidrun Kiessl

Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis

Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung
hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei
delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika

Freiburg 2001, 632 Seiten. ISBN 3-86113-039-4

31,- €

Band 95

Joachim Obergfell-Fuchs

Ansätze und Strategien Kommunaler Kriminalprävention

Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention in
Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau

Freiburg 2001, 650 Seiten. ISBN 3-86113-040-8

31,- €

Band 96

Monika Becker

Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg

Ein Beitrag zur Historischen Kriminologie unter Berücksichtigung von
Normen- und Sozialgeschichte in Württemberg von 1830 bis 1848

Freiburg 2001, 245 Seiten. ISBN 86113-041-6

21,- €

Band 97

Hans-Jörg Albrecht, Afroditi Koukoutsaki, Telemach Serassis

Images of Crime

Representations of Crime and the Criminal in Science, the Arts
and the Media

Freiburg 2001, 310 pages. ISBN 3-86113-042-4

21,- €

Band 98

Oliver Kipper

Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren

Freiburg 2001, 330 Seiten. ISBN 3-86113-043-2

26,- €

Band 99

Michael Kilchling

Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa

Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung in
Fällen von Geldwäsche und anderen Formen Organisierter Kriminalität

Freiburg 2002, 490 Seiten. ISBN 3-86113-044-0

31,- €

Band 101

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout

Community Sanctions and Measures in Europe and North America

Freiburg 2002, 600 Seiten. ISBN 3-86113-046-7

31,- €